



no 2988

2.12



Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumsfunde.

Dritter Band.

Jena,
Verlag von Hermann
1859.

Gen 46.1

AND COLLEGE LIBRARY

JUN 18 1914

I n h a l t.

viii

I.	Über die Grenzen des Schicksals als besondere Betrachtung im Rechte grotes von Thüringen. Von Dr. Buchholz	4
II.	Ursachenverhältnisse. Johann Wolfgang Goethe. Gedächtnis von H. L. J. Richter	21
III.	Klein Gedichte. Von Wilhelm Hein. 1. Rosenkranz	42
	2. Der Kampf mit Demokleontros, besonders in Verbin- dung	54
IV.	Richter:	
	1. Die Opfer der Gerechtigkeit und die Befreiung von der geistlichen von Johann Loh. Von Dr. Schwegel	58
	2. Über die Bedeutung von politischen Dingen. Von Dr. Buchholz	63
	3. Begründung der christlichen Lehre. Von H. L. J. Richter Richter	65
	4. Begründung der christlichen Lehre	71
	5. Begründung der christlichen Lehre	72
VI.	Begründung der christlichen Lehre	80
VII.	Über die Frage von der Macht der christlichen Kirche und von Macht in der Kirche. Von Dr. Wilhelm Schwegel in Berlin	90
IX.	Die Zustände der Kirche. Die Kirche, von Dr. Johann Richter	112
X.	Über einige Beispiele der christlichen Kirche in den letzten Tagen von Thüringen. Von H. L. Richter	143
XI.	Begründung der christlichen Lehre, von 1800 - 1800. Gedächtnis von H. L. Richter	163
XII.	Der Kampf mit Demokleontros in Thüringen. Von Dr. Buch- holz: 1. Kampf von der Befreiung über die Grenzen des Schicksals als besondere Betrachtung im Rechte von Thüringen	187

	Seite
2. Das Wappen der ehemaligen Herrschaft von Barchinonien	150
3. Das Wappen von Barchinonien	151
4. Die ehemaligen Herrschaft von Barchinonien	156
XIII. Der Barchinonier der Herrschaft von Barchinonien nach dem Wappenbuche, Des Carl von	
1. Die Barchinonier der Herrschaft von Barchinonien	160
2. Einmal über die Herrschaft von Barchinonien	160
XIV. Barchinonien.	
1. Barchinonien als Fürstentum Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	163
2. Barchinonien in dem Wappen Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	166
3. Das Wappen Barchinonien der Herrschaft Barchinonien. Des Carl von	167
4. Barchinonien als Fürstentum Barchinonien in dem Wappen Barchinonien nach dem Wappen Barchinonien. Des Carl von	171
5. Barchinonien der Herrschaft von Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	174
6. Barchinonien nach dem Wappen Barchinonien, nach dem Wappen Barchinonien des Carl von	176
7. Barchinonien	179
XV. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien der Herrschaft Barchinonien	180
XVI. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien der Herrschaft Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	187
XVII. Das Wappen Barchinonien der Herrschaft Barchinonien. Des Barchinonien Barchinonien der Herrschaft	188
XVIII. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien der Herrschaft Barchinonien. Des Barchinonien der Herrschaft Barchinonien	193
XIX. Das Wappen Barchinonien der Herrschaft Barchinonien, im Wappen Barchinonien Barchinonien	196
XX. Barchinonien.	
1. Die Herrschaft von Barchinonien der Herrschaft Barchinonien in dem Wappen Barchinonien. Des Dr. Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	197
2. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien. Des Carl von	198
3. In dem Wappen Barchinonien der Herrschaft Barchinonien der Herrschaft Barchinonien des Carl von	201
4. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien. Des Carl von	202
5. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien der Herrschaft von Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	203
6. Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	206
7. Das Wappen der Herrschaft Barchinonien in dem Wappen Barchinonien des Carl von Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	208
XXI. Barchinonien der Herrschaft Barchinonien der Herrschaft Barchinonien	209
XXII. Barchinonien. Des Dr. Barchinonien	213

I.

Ü b e r

die **Gerren von Schlotheim**

als ehemalige Erbtruchse der Landgrafen von Thüringen.

Von

Dr. **Justhümel**.

Wenn Schloßheim jetzt genannt wird, ob das präsumptum oben bei Schulte vom 10. Mai 1774, durch welche Heinrich der Deutsche dem Herr von Hulbe, Sieghard, 116 Litz, bekannte auch Schloßheim, gemein, bei dem Schulten an Hulbe einrichten sollten, nicht in dem nicht, ob sie bei dem König der folgenden Einweisung eher Erlang. Ein Johannes-wei später findet sich eine andere Urkunde, vom Jahre 1477 (f. Schwanke nach. Fuld. p. 210), in welcher Kaiser Litta II. der Herr Hulbe de Berg (vicinus) Schloßheim erwähnt. Im Jahre 1530 verkaufte Heinrich Blum von Schloßheim nach seiner Ehefrau Rufe, Heinrich und Rüdiger „aus dem Stad und Berichte zu Schloßheim nach altem bey der Seiten in der Zeit nach es dem Erben von welchem Herr Erbe Rufe nach dem Capital von Hulbe“ mit Übertragung bei Herr von Hulbe an den Kaiser Heinrich von Hohenstein; aufgenommen von dem Reichsrat mit der Beweise in der Stadt, dass Rufe auf dem Hulbe zu Schloßheim nach einige andere Befragungen. Dem Jahre später wurde Schloßheim an den Grafen Günther von Schwarzburg veräußert, zu Ende des 14. Jahrhunderts aber ganz er ganzlich als Pfand in die Hände der Grafen von Hopsarten über¹⁾.

Die Herren von Schloßheim sind in der Geschichte der thüringischen Landesgrafen nicht ohne Bedeutung benützt ihrer Stellung und ihrer Be-

1) Nicht hat aufgeführt werden können in dem Kaiser: Schloßheim Bergz. Dem die Ludwig Heinrich Rufe. In dem Namen Einweisungen der thüringisch (f. Schwanke nach. Fuld. p. 210) und dem Herr von Hohenstein veräußert Befragungen. 1. U. 2. f. 21. S. 1—12. 1834.)

Stungen¹⁾. Bekanntlich gehörten sie unter die ministeriales der Herzogin und ihrer Familie bis auf den Erbtruchseß, der hier bei der Kapelle, wie sie in lairdischen Urkunden und Chroniken, in deutscher Uebersetzung hiesigen „Spisbergen“ oder „Spisbergen“ (d. h. Spisbergen) genannt werden. Dieser erbliche Hofamt wurde eine Zeit von Familienbesitzung, wie es auch bei den andern, den Welfen u. s. w. der Fall war. Doch kommt auch nicht selten der Name von Schlotheim ohne diese Nachbesitzung vor. Wie sehr ist noch nicht nachgewiesen, daß sie hier bekannt Hofämter schon zur Zeit Heinrich I. und Heinrich II. bezeugen (s. 2^o), von Heinrich III. an treten sie in Urkunden und in der Geschichte auf. Zweck der mir zu Gebote stehenden Mittel suchen, namentlich nach dem, was König in seiner genealogischen Monarchie u. s. w. III, 947 u. 999. und Haldenslein in der Abt. d. d. d. II, 5. 21. S. 136 u. 99. bieten, habe ich eine Zusammenfassung der Truchseß von Schlotheim versucht, die freilich auf Vollständigkeit hinsichtlich Nachträge machen kann.

2^o

1178 Guntbertus dapifer } siehe die in dieser Zeitschrift II, 203 bespro-

1186 Echarius dapifer } chene Urkunden.

1186 Guntbert von Schlotheim bei Köllers Reichsarchiv u. S. 37.

1189 bezieht bei Schwanau vandenker über. p. 118, König 949, Haldensl. 1338.

1191 Guntbertus dapifer bei Poggendorfs Annal. loc. 31.

1196 unter den ministeriales des Herzogin Gertrud I. Guntbertus dapifer, Lohardus et Hardechanus fratres ipsius bei Schwanauer Zeitschrift Nachrichten III, 42.

1) Zuweisen hat behauptet ist, was König behauptet, daß die Familie von Schlotheim, die sich auch „Die Familie von Duxano“ gezeichnet,“ erbliche Reichthümern und Reichthümern unter sich gehabt hätten, kann ich nicht nachweisen. Zuverlässig ist die Angabe der Herzogin Chronik u. S. 130, die in demselben Zusammenhang die erwähnten sechs nachgewiesenen Namen (Stupp u. Götzig 1745) ohne die hier angegeben ist, was ich vertritt, daß die Familie von Schlotheim bei Heinrich I. seien. Wie auch Eilmarus u. Götzig. Geschichte der Welfen I, 70 und Poggendorfs Reichsarchiv u. S. 37, vgl. S. 102.

2) siehe die Zeitschrift II, S. 201 u. 99.

301

- 1296 Guntherus dapifer bei Schumacher VI, 20 u. 22.
 1303 Günther von Schlettern bei König 949, Goldenf. 1360.
 1308 Guntherus dapifer bei Wölfler 20.
 1311 Guntherus dapifer de Slatheim. *Q. Def.* in dieser Zeitſchr. II, 203, Annot.
 1318 verſiehr. *Q. Def.* in dieser Zeitſchr. I, c.
 1318 verſiehr bei Puffin p. 22.
 1320 Berthous et Johannes dapiferi bei König 949 und Goldenf. 1360.
 1322 Berthous dapifer bei König 949.
 1322 Hermannus dapifer und nach einigen andern Kircenverden dapifer de Souerde bei König 949¹⁾.
 1323 Hermannus dapifer bei Wölfler 44.
 1325 verſiehr bei Rudolph Gotke diplom. II, 270.
 1330 verſiehr in Annal. Reichardſche. p. 163.
 1337 verſiehr bei Wölfler 45. Er begleitete in dieſem Jahre den Herzog von Thüringen bei ſeiner Ausfahrt auf dem Strugger. *Q. Annal. Reich.* p. 204, *München* II, 1717 u. 1072.
 1338 Berthous dapifer et frater eius Casemendus de Slatheim. König 949.
 1338 Berthous et Casemendus dapiferi. König I, c.
 1351 Berthous dapifer. Puffin 48, Wölfler 48.
 1351 Berthold dapifer de Slatheim. *Leuckfeld Antiquit. Hild.* p. 20.
 1358 Berthous et Casemendus fratres de Slatheim. Wölfler 45.
 1364 Casemendus dapifer de Slatheim. König 949.
 1365 Dapifer dominus Burgis et Casemendus frater eius in einem Kaufvertr. für das Kloster Weißenborn, bei Puffini *Genealog. histor.* (Streifen 1694) p. 76.²⁾

1) König erließ die Verfügung bei großen Landtagen auf ſeiner weltlichen Seite ſelbſt oder bei ſeiner Seite bei Landtagen, ſpäter, wie ſich aus dem oben angeführten ergibt bei und bei ſeiner weltlichen Landtag im Namen ſeiner Berthe geſehen zu.

2) König 94, 201 ſiehe, bei dem Berthous (Berthous, Berthous) mehr

24

1253 Marschalcius Helwicus et Hermannus de Slatheym in Annal. Reich. p. 228. In dem von dem Herausgeber beigefügten „Verzeichniß der“ Blatt 548 ist verzeichnet „Erlich von Schörlheim.“ Dazu bemerkt aber der Hr. Herausg. Sollte er in diesem Falle nicht heißen: . . . Helwicus de Slatheym? In einer Urkunde von 1267 bei Maaßen III, 1034 (siehe auch Müller 26) kommen als Tragen getrennt vor: dominus Gautherus de Slatheym, Helwicus Marschalcius, ferner in einer Urkunde bei Hübner II, 283 zu Strauch von 1269 bei Schumacher III, 43: Helwicus Marschalcius, Gautherus capifer de Slatheym, ferner Blatt 1272 Gautherus capifer de Slatheym eine Urkunde aus, die außer dem Siegel bei Wackler noch bei Siegel Helwici Marschalci, Commandi et Hermanni fratrum de Mha. bei G. Schumacher III, 44. Maria, eine Verlobung mit bruce von Schörlheim, wie Helwicus Marschalcius in zwei Urkunden bei Hauptmann Albrecht über das Kloster St. Johanniskloster bei Strauch I. J. 1269 auf G. Hüter. Nachrichten von dem ehemaligen, im Besitz des gelehrten Historien- und Antiquarier Hr. Bergmann u. s. w. Gebra 1758, S. 51 u. 52), rühmt in einer Urkunde bei Schumacher V, 48. Erlich heißt ferner Wackler in der Zeit Erlich bei Strauch aus bei König S. 103 Erlich aber Erlich von Slatheym, wie darauf aber auch Erlich von Schörlheim, bei Zittmann I. u. II, 215 nicht Erlich von Schörlheim, wobei diese Angabe beigefügt, die Schörlheimer hätten fast bei Schörlheim (?) gelebt. Auch in einer Schörlheimer Urkunde von 1255 bei Müller S. 37 nicht in der letzten Uebersetzung unter den Tragen Berthold Marschalci von Schörlheim ausgeführt (wie noch I. J. 1255 capifer de Slatheym heißt) und ferner darauf Erlich bei Wackler von Wackler, in einer Urkunde von 1270 bei Müller 55 Häufiger bei Wack-

verhältnissen abhängen, auch Berthold, Berthone, fast gar Bertholden aber Berthone und Berthone. Ob auch Waltherstein S. 1302. Sollte nicht die Urkunde die auf diesen Namen bei Wackler bei dem ersten Namen enthalten sind?

244

1133) schall (der noch schon 1269 darüber heißt) und seine Brüder Hermann und Friedrich von Schloßheim, Johann in einer von 1299 bei Müller 13 Müntzer, Berthold und Friedrich, Schreiber, Markschall von Schloßheim. Diese ist vom Kaisergrafen Ulrich. Und noch finden wir in einer Urkunde desselben Kaisergrafen ebenfalls vom Jahre 1299 bei Meuschen III, 1057 unter dem Zeug: Herr Müntzer von Blothen und noch einigen andern Dietrich der Markschall von Oberthürge. Derselbe Name kommt auch in einer Urkunde von Jägerhausen 1228 bei König 206 vor, wo unter dem Zeugern genannt werden: Henricus Marchalca de Eckharthberge, Berthens darüber et frater eius Conmannus de Blothen, welche in einer Urkunde bei König 203 vom Jahre 1228 nicht als Zeugen von Conthorus de Blothen und noch einigen andern Hermann Marchalca de Eckharthberge erwähnt. Daß aber die Namen „von Schloß“ und „von Oberthürge,“ nur noch einige andere auf der Familie, welche das Schmarzschlossamt inne hat, sich beziehen, ist nicht. Siehe Goldschmid II, 2, S. 133. Daß diese Familie noch in der Zeit, in welcher Schloßheim als Markschall erwähnt werden, im Besitz des Schlosses war, erzählt auch das angeführte Urkunden. Die häufigen Chroniken können kein genügender Zeugnis geben, in der ältesten Stelle der Annalen Bamberger. Spricht nicht dafür, daß Markschall selbst aus der Familie der Schloßheimer gewesen wäre. Es können also nur die von Müller angeführten Urkunden aus Straßensheimen abgesehen, in denen statt der sonst allgemein üblichen Bezeichnung die von Schloßheim Markschall genannt werden, weil man so unzweifelhaft ist, daß die in der Schloßheimerischen Familie gewöhnlichen Namen Müntzer und Berthold hier nur andere Namengebungen haben als sonst. Ich bin daher nicht geneigt ein Versehen bei dem Uebersetzen aus dem Lateinischen anzunehmen als zu glauben, daß die Familie von Schloßheim außer der Markschallämter auch noch neben dem Oberthürgen das Schloßamt zur Zeit Heinrichs bei Strassensheim erhalten habe.

311

Schloßheimisch ist Helwicus Marschalicus beröhrte, der auch gleich bei Warffell von Wolkeß bei Weller genannt wird, also die bei Familie von Oberberg erwähneter Warffell.

- 1222 Berthaus dapifer de Slathelm et Hermannus abbas Gautherus fratres eius et Ibi Constanti de Myla. König S. 261.
- 1224 Hermannus abbas dapiferi de Slathelm in einer Urkunde bei Leuchfeld Antiquit. Walckenaer. p. 149.
- 1229 Gantzer von Schloßheim bei Weller 68.
- 1232 dominus Gautherus de Slathelm bei Mencken III, 1024.
- 1238 Gautherus dapifer de Slatherna bei Schumacher III, 43.
- 1270 beröhrte bei Mencken II, 913.
- 1272 beröhrte bei Leuchfeld p. 419, Schumacher III, 43.
- 1273 beröhrte in einer Urkunde bei Schumacher Hildesheimer, von welcher später noch die Rede sein wird und die Gautherus dapifer de Slathelm mit seiner Witwe Gantzer, Friedrich von Krummholz angehörit haben.
- 1278 Gautherus de Slathelm bei König 943.
- 1279 Gantzer bei Warffell (?) und seine Brüder Hermann und Friedrich von Schloßheim bei Weller 68.
- 1281 Gantzer von Schloßheim bei Weller 69 u. 69.
- 1282 Friedrich von Schloßheim bei König 943.
- 1283 Gantzer von Schloßheim bei Weller l. c.
- 1285 Hermannus dapifer in Slathelm et Gautherus frater eius bei König l. c.
- 1286 Friedrich von Schloßheim und sein Bruder Gantzer bei König l. c.
- 1288 Gautherus dapifer de Slathelm bei König l. c.
- 1286 beröhrte bei König l. c. Dieser muß zwischen 1286 und 1288 gestorben sein. Er hatte den Brüdern Burgwig, Burgold, Burgig. S. König 943 u. 94, Graubof p. 211. Die in den vorerwähnten Jahren genannten Hermann und Friedrich waren seine Brüder (J. Baldenspin S. 186) und also wahr dem Jahre 1279), die Witwe bei einem dieser Brüder Helwig Assa und Heine (J. Graubof l. c.). Die Witwe bei Ludwig Gantzer

300

1181 waren Bruchsal, Friedrich, Günther, Konrad und Hermann (Gronhof I. c. und König 954 S.). Litzmann I, 296 spricht von fünf Brüdern.

1190 Guntherus, Fredericus, Casimirus, fratres, filii Guntheri dicti Sarcat (?) Domini in Stalheim. König 964. Unter den Söhnen steht Dominus Heino de Stalheim.

1200 Guntherus Silesen (J. Litzmann I, 295), Anno vi Heino fratres dicti de Stalheim, Fredericus, Guntherus et Casimirus filii quondam Gunteri Sarcat. Uel. bei Gronhof I. c.

1200 Günther, Bruchsal und Friedrich Schreiber, Reichsgraf (?) von Stalheim. Müller 73.

1290 Herr Günther von Stalheim, Herr Herman im Straub. Uel. bei Kaiserin Elisabeth bei Meuschen II, 927.

1284 Guntherus et Fredericus et Casimirus fratres, filii Guntheri de Stalheim dicti Sarcat. S. König 955, Goldenst. 1303.

1309 Günther Truchß bei Jüngere macht mit seinem Vater Günther von Silesen eine Schenkung an das Kloster Hild. Goldenst. 1303, König 955. Höchstwahrscheinlich ist dieser Günther der Jüngere der Sohn des in den Urkunden von 1283, 1290 und 1294 genannte Günthers, der Vater des unter h. J. 1308 besprochene Günther Burggraf.

1306 Berthaus et Heyno fratres capitanei et domini in Stalheim. Pruss. Annal. tom. 13.

1317 Johannes von Stalheim bei Müller 94, ohne Zweifel der in derselben Beschreibung Seite 93 erwähnte Johannes genannt Silesen.

1324 Heyno von Stalheim, Ritter, Zuzel und Zuzel (eine Schenkung, in einer Urkunde bei Herrs Seite 3, Hainburg, wonach er den Grafen Heinrich von Hohenstein für deren Anteil in Burg und Stadt Schloßheim hat las aperturas gründen.

1327 Heyno Truchß, Heinrich genannt Silesen, Günther von Silesen, Günther genannt Burggraf, Ritter, und Johannes von Hainhof, Herr zu Schloßheim, in einer Urkunde bei Herrs S. 6.

348

1220 Heinrich Graf von Bloisheim und sein Bruder Werner, Heinrich und Günther in einer Urkundenurkunde bei Hoffm. B. 7.

1220 Ludovicus et Ludovicus fratres de Bloisheim (siehe unter 1224) in einer Urkunde bei Hoffm. Urk. Bd. 10, von welcher noch weiter gesprochen werden wird.

Die spätere Herren von Schloßheim, die nach diesem Tode von Herzog und Bisköpfung angeschlossen werden, sind nach dem Urkunde von Schloßheim für den Hund diese Urkunde ohne Zweifel.

Unter den in dem nachfolgenden nachfolgenden Urkunden und Herren von Schloßheim finden folgende namentlich hervor:

I. Günther unter Ludwig III. und Hermann I., urkundlich von 1178 bis 1218. Ob es allerdings fraglich, ob gewisse Günther unter diesen verschiedenen Urkunden gewesen sei, möglich wäre es. Die unter 1190 genannte hatte zum Bruder, Leobhardus und Herdeckus. Sollte der selbst nicht etwa vielleicht Leobhardus heißen und mit dem unter 1186 angeführten Richardus identisch sein? — Wer die unter 1220 und 1222 genannten Brüdern, Johannes und Heinrich gewesen, läßt sich schwerlich entscheiden.

II. Hermann unter Heinrich von Schwaben, mit dem er den Kampf machte, aus welchem er nicht zurückgekehrt zu sein scheint. Urkundlich von 1222 bis 1223.

III. Bruno urkundlich von 1218 an. Sein Bruder bei Hermann.

IV. Hermann unter Heinrich von Schwaben, den er nach den Annales Leobardice. p. 288 in Verbindung mit dem Markgrafen Heinrich zum Kampfe gegen Werner von Carinthien angeht haben soll. In einem alten Manuscript bei Hoffm. B. 928 heißt er Heinrich von Schloßheim und es wird ihm ein Bruder, Konrad Hermann, gegeben. Ob sich vereinigen.

V. Günther mit dem Brüdern Guntzig, urkundlich von 1200 bis 1206. Seine Brüder heißen Hermann und Friedrich; einer von ihnen hatte drei Söhne: Günther Graf, Hans und Fritz. Guntzig Günther Guntzig hatte nach dem oben angeführten Urkunde fünf

Das Schloßsteinige Wappen tritt zu verschiedenen Zeiten ver-
schieden häufiger. Jetzt sieht diese Familie einen schwarzen Schilde mit
silbernen Rinde, den Helm silbernen Helm goldener Straußfedern. 1811,
bei dem das Wappen S. 916 abgebildet ist, welche von dieser Ge-
garte S. 916 aus hervorgeht, als er sagt, daß der Kaiserstand ein
ausgezeichnete, in natürlichen Farbe dargestellte Wappenstein ist.
Kaiser ist das bekannte Wappen in *Die Kunst der Wappenkunde* S. 2.
S. 136, welche auch *Die Kunst der Wappenkunde*, Straßf. u.
Leipzig 1716) und *Die Kunst der Wappenkunde* II, 2, 1363 enthalten. Dies ist be-
sitzt im Schilde befindet sich eine rote, ist schwarz. *Die Kunst der Wappenkunde* hat
er für eine veränderte schwarze Wappenstein mit weißen Rinde, andere
meinen, es seien Rinde oder auch Schilde, die auf dem Rande der
Familie hinweisen, diese ist gezeigt, den Rande der Familie von
Schloßstein. Doch die alten Wappen hat in den an Urkunden
hängenden Wapen ganz andere. König Q. 204 weiß auch davon.
Er sagt folgender: „In dem alten Wapen dieser berühmten Ge-
schlechter de An. 1368. 1377 und noch 1355 steht das mittlere Schilde
einem Ringe-Schilde ähnlich als einem alten Schilde, das ganze
Wapen besteht ist auch auf eine ganz andere Art dargestellt, als sol-
cher heutige Tage zu sehen, denn solche haben jetzt einen runden
aufrecht gestellte Schloß-Schere in schwarzen Schloßsteinigen Schilde
gestellt und jetzt Rinde zu Schloß-Steinen gestellt, und dieser der
Furt von Golen in Sylog. Varior. Diplom. et Monument. p. 221
von dem anfangenden Wapen an einem von einem Schilde von
Schloßstein Anno 1318 enthaltenen Document folgender: *Appendens*
Sigilla hinc Schloßsteinigen repraesentantia data scilicet cretibus con-
que ad testaturam ovium aptata, quorum alterum inscribitur alio
scripturae, nunquam quidem recordor in sigilla veterum mihi
obvia exemplo tenentes habet et quidem praevalent. In dem alten Wapen
dieser Geschlechter de An. 1315 steht auf einem Schloß-Steinen Schil-
de, welche in der Mitte die Ringe hat dargestellt, dessen rechte Seite
oberwärts Schloßsteinigen schwarz und gelben die ganze Hal-
den nicht dargestellt, in dieser schwarze Ringe hängen eine sil-
berne Schloß-Schere enthalten, daß auf gleiche Art wie die von dem

mit Grob-Wandsteinen im Eberlingen stehend, der auf alle vier erdhebenende Thurm-Ecken ist mit sechs eingelegten Pfeiler-Systemen besetzt, und das ganze der Bekleidung, daß bejagter Stein-Deckel allerdings ein Deckel sein soll, und nicht unter die obersten Wände, Bruchstücke unter parieten, gerührt, und habe auch diese Familie den Ursprung-Namen davon bekommen, wozum aber diese letzten erdlich und bei Stein-Firmige Deckel heutige Tagel nicht mehr geführt wird, davon haben wir nicht angenommen gefunden, von denen Pfeiler stehend nur auch nicht mehr als den Wirtshaus über den Wirtshaus auf dem öffentlichen Thurm-Ecken der Wirtshaus-Deckel, und sind abgefragter wurden auch zwei Documenta de Anno 1156 vorhanden, da Heinrich Stano¹⁾ de Schwanheim noch auf nachher beschriebener Zeit der Wirtshaus geführt.“

Es ist auch dem oben gesagten nicht möglich, daß eine Bekleidung der Wirtshaus-Deckel in der Zeit ist, wo Wirtshaus nicht mehr im Besitz der alten Familie der Wirtshaus war. Es wäre also nicht unmöglich, daß es, wie schon erwähnt, in der Zeit Wirtshaus der Wirtshaus auch Mitglieder anderer Familien, die einen Wirtshaus an Wirtshaus hatten, sich Wirtshaus von Wirtshaus nannten, die späteren Wirtshaus von Wirtshaus nicht von der Familie der Wirtshaus abstammten²⁾. Auch läßt sich vielleicht noch eine andere Erklärung der Wirtshaus-Deckel der Wirtshaus-Deckel auffinden.

Nach dem aus König abgefragten stehend in alter Zeit der Wirtshaus von Wirtshaus im Wirtshaus zwei neben einander aufrecht gestellte Wirtshaus. Die Wirtshaus-Deckel von Eberlingen hatten ebenfalls die Wirtshaus im Wirtshaus³⁾. Es ist ferner in Wirtshaus II,

1) Wie schon oben

2) Es ist auch von Wirtshaus-Deckel Wirtshaus Wirtshaus im Wirtshaus I. 157, die Wirtshaus von Wirtshaus, welche Wirtshaus der Wirtshaus Wirtshaus von Wirtshaus nicht als Wirtshaus als Wirtshaus Wirtshaus Wirtshaus, Wirtshaus von Wirtshaus Wirtshaus, ist auch Wirtshaus Wirtshaus von Wirtshaus Wirtshaus zu sein, da die Wirtshaus im Wirtshaus Wirtshaus Wirtshaus, Wirtshaus Wirtshaus Wirtshaus Wirtshaus Wirtshaus, Wirtshaus Wirtshaus die Wirtshaus Wirtshaus.

3) Das Wirtshaus der Wirtshaus von Wirtshaus-Wirtshaus ist auch heute die Wirtshaus Wirtshaus Wirtshaus im Wirtshaus Wirtshaus. W. Wirtshaus Wirtshaus. Die Wirtshaus der Wirtshaus. Wirtshaus 1507, Wirtshaus 475.

1033 u. 34, von mir nachgewiesen werden, daß der Herr von Schönborg nach Ulfenstede bei 13. September 1210 eintrifft bei einem Schöffengericht zum Wappenschilden heilen, von dem auch 1211 und 1216 ein Marienbild von Schönborgsheim vorfand, obgleich die Ueberlieferung nicht bekannt war hatten. Drei Jahre vor eine dritte Familie kamen, die katholische Schönborgsheim hatte, die der Stadt bei von Schönborg. Drei Jahr nicht nach auf bei von König ererbten Ulfenstede von 1200 hermit, sondern auch auf einer anderen, die auf garlich noch nicht eine andere etliche Familie Schönborg gibt. In dem königlichen Briefe zu Hannover befindet sich die Ulfenstede bei schwebigen Meister Marienburger von 1208, deren Herkunft ich bei Untersuchung nicht bestimmt zu ermitteln habe. Sie ist beizubringen in dem „Kraus vaterl. Archiv bei Ausgewählter Hannover und bei Herzogtum Mecklenburg“ 1816. Bd. II, S. 81. In derselben verfaßten „Hermannus, Casimirus et Wacelinus fratres de Mele“ bei Schönborg, die sie in Schönborgsheim beizubringen, an den propädeutischen Schönborgsheim (vires bestae Virginiae). In der Besitzungsurkunde bei Herzogtum Mecklenburg auf der Wartburg am 17. October 1200 ausgeführt heißen sie Hermannus, Hermannus, Wacelinus fratres de Mele¹⁾. Derselben Namen

1) Der Name heißt Mele, Mle, Mle, Myle, Myle. Dieser hat eine in Ulfenstede Schönborgsheim bei Herrn von Mele kommen nach einem aus einem Jahre von. Nicht nach Müller 76, 77, 84, 88. Der heilige S. 73 u. 84 ausgeführt Schönborg von Mele, Schönborg von Mele L. 2. 1200 u. 1207, nach auch in dem Land. Buch. 100 u. 101 nachgel. Im Jahre 1200 nennt er die Kirche auf Trauberg. G. Land. Buch. 103. Dieser beizubringen Müller 88 eine Ulfenstede von 1217, in der Ulfenstede, Ulfenstede genannt von Mele, Mle hat, mit Ulfenstede ihre Ulfenstede Schönborg, Schönborg und Ulfenstede bei Ulfenstede verfaßt. Ulfenstede Ulfenstede Ulfenstede von Ulfenstede, Schönborg genannt Mele. Ulfenstede mit Ulfenstede die Ulfenstede Schönborg. Ulfenstede genannt Mele. Ulfenstede mit Ulfenstede die Ulfenstede Schönborg. Ulfenstede von Schönborg, welcher im Ulfenstede bei Ulfenstede Schönborg war. Nach dem Ulfenstede bei Ulfenstede Schönborg Schönborgsheim (vgl. zum gehörigen Ulfenstede im Ulfenstede Schönborg) von 1201 nicht Schönborg von Mele mit dem Ulfenstede bei Ulfenstede. Sie ist nicht Ulfenstede Schönborg, Schönborgsheim Mele. — Ulfenstede ist zu beizubringen, bei auch bei Land. Buch. 104 ein Ulfenstede de Mele von Ulfenstede gegen Ulfenstede bei Ulfenstede auf dem Schönborg Ulfenstede.

kommen in dem Urkunden nachher wieder in dieser Zeit oft vor, so 1268, 1269, 1272, 1279, 1281, 1283, 1286, 1289, 1294. (Z. Hölzer. Nachr. von dem Königsstifter St. Georgenstift Z. 51, 52, 53, Schenkung III, 54, Menden I, 227, Köhler 65, 66, 67, 70.) Das kommt wohl auch ein vierter Bruch. Denn die oben unter dem Jahre 1255 angeführten Briefe de Stadelin et Hermannus eius Gensheras fratruces eius et sui Commendati de Misa hat der Kaiser Friedrich auch bekräftigt. Ich meine ja. Dieser Hermann, Bruder des oben unter Nr. III. angeführten Truchseß Berthold, ist ein Herr von Schloßheim, da er oben in Misa begütert war, heißt er nun nach Hermann von Misa und so führen auch seine vier Söhne Hermann, Hermann, Siegel und Wunther diesen Namen. Er ist nicht Gensheras, sondern Genshart, wie gewöhnlich in dieser Zeit, im Brief. Vielleicht ist der ebenfalls unter 1255 erwähnte Hermann eius dapiferi de Stadelin derselbe Sohn Hermann von Misa. Was ich ich mir sehr wahrscheinlich, daß derselbe gemeint ist in dem von Paulini herausgegebenen Chronicon monasterii St. Pauli in monte cruce ad Wirrum p. 227, wo erzählt wird, daß Tharotus praepositus Virgatus S. Jacobi in Strassburg zur Schwanzung des Klosters Schloßheim ein Grundstück gekauft habe „a Dapifero Donato Drogo et Misa uis et Commendo, fratre suo, et Misa uis et Guntoro et Hermanno (sic) fratribus de Flachein (sic).“ Er muß groß heißen: . . . et Commendo fratre suo et Misa uis Guntoro et Hermanno fratribus de Stadelin.

Ich ist man sieht nach dem nachgeschriebenen in diesem Urkunde wahrscheinlich, daß die in jenen Urkunden aufgeführten Herren von Misa Sohn Hermann von Schloßheim, Bruders des Truchseß Berthold, sind, so wird die Identität der Familien vollständig erwiesen durch die beiden Siegel, die an der Wormsgartner Urkunde hängen. Nachdem nämlich in derselben der Verkauf der drei Misaen verhandelt ist, heißt es in der Misaer Charta: Ne vero postmodum a successores nostris id factum violari seu infringi presumatur, prout scriptum in evidens testimonio huius vel nostris sigillis factus roborari. Dann folgen die Zeugnisse, unter denen kein Schloßheim ist, auch wird

eingekauft worden, daß etwa ein Bruch sein Siegel angehängt habe. Diese ist es nicht im geringsten zu bezweifeln, daß die an der Urkunde hangende selbste Siegel die der Wälscher, der *fratres de Nida*, sind. Wie sie aus haben auch der Entschlüsselung des oben gedruckten Bruchstück der letzten Schenke und das die die Aufschrift: † HERMANNI DE SLA . . . EIM., das andere: KVNEMVNDL D . . PIPER A . . . EIM.

Über nicht bloß Kvenemund und sein Weib waren in Nida begütert, schon vorher, i. J. 1247, waren an „Berthogas de Slathem, dapifer“ und „Fridericus dictus de Deivarte“ die mächtigsten Herren (officia) Wälsch, Duda, Goldern und Nida verpfändet. (Siehe Geden- und Diplomat. p. 575, Litzmann I, 16.)

Wegen dieser verwandtschaftlichen Verhältnisse ist es sich auch erklären, daß so oft in Urkunden unter den Jungen die Herren von Nida mit den Herren von Schloßheim unmittelbar hintereinander oder doch zugleich vorkommen, freier, daß in der bei Schumacher III, 42 oben gedruckten Urkunde des Truchseß Wälscher von Schloßheim i. J. 1272 unter den *sciencosibus* *Comendans et Hermannus fratres de Nida* genannt hat, nämlich wohl auch, daß die Herren Kvenemund, Wälscher und Kvenemund sowohl den Herren von Schloßheim als den von Nida eigen sind.

Noch die Urkunden geben noch zu weiteren Schloßheim Verwandtschaft und Berechtigung. Schumacher III, 42 theilt eine Urkunde des Bischofschofers zu Sigmund vom Jahre 1269 mit, angefertigt von „Hermannus senior de Lapenc“ und seinem Weibe Hermannus, Bertoldus¹⁾ et Henricus, in welcher es das genaue Kloster ein Haus und drei Hufen Land in Dapich verkauft werden. Sollte ein Gutverkauft noch von Verkauf einheim oder Haus und Land irgendwelche beizutreiben, so übertrifft der Verkäufer jegliche bei dem Verkauf „*alios tres manes in comendans in eadem villa ad curiam nostram lapideam pertinentes*“ als Pfand an Wälscher Gedenk und Wälscher

1) Ein Kvenemund und Ulrich, Schloßheim von Dapich, ist bei Schumacher I, 2, die Urkunde von 1274 abgedruckt. Der Wälscher G. 44 lautet schon 1264 ein Kvenemund von Dapich als Jung von.

Erzbischof von Schlesien. Diese Urkunde nicht im höchsten Grade wichtig zu Berlin, Bismarck, Bismarck, aufbewahrt und trägt drei Eingel: bei Markgrafen Nikolaus, bei einem Jungen Ludwig von Schlesien und bei Kaiser Nikolaus, Kaiser von Rußland. Die letzte hat ebenfalls die beiden Schenkungen. Jenseit ist im vorigen Jahre eine andere Urkunde desselben Nikolausjahres von 1774, in der Kaiserliche Erzbischof von Schlesien¹⁾ mit einem Kaiserlichen, Friedrich und Kaiserreich gestattet, daß zwei Mann in Rußland, die ein Bismarcker Bürger Hofmann von ihnen zu sein hat, unter Verbot einer Zinsen, von Nikolausjahres angekauft werden.

Nach der Reichsfürst bei Eingel und der zuletzt erwähnten Urkunde geht das hervor, daß die Schlesier auch in Rußland begünstigt waren und daß sie in ihre verheirateten Personen nachkommen können von Rußland zur Schlesienischen Familie gehören.

Ich habe zu dem alten Eingel der Erzbischof von Schlesien gehört. Nach dem gesagten scheint es nicht bezweifelbar zu sein, daß die Familie mit ihren Verengungen in Böhmen und Rußland derselben Stamm angehört wie die Reichsfürst von Brandenburg, die gewöhnlich von Oberberg heißen, aber ebenfalls je nach ihren Verengungen verschiedene Namen tragen, daß mit diesem eine große Familiengruppe, die ebenfalls Eingel heißt, zusammen kommt, und daß endlich die Herren von Schlesien auch ihrer Abstammung die beiden Schenkungen im Eingel beistimmen, aber mit Schlesien beistimmen und als Erzbischof ihren besondern Namen führen.

Im Verlaufe der Zeit lebte ich Eingel und Bismarck; wenn es gefährlich, dann ich nicht nachsehen, sondern, warum es gefährlich ist. Aber das letzte sprache ich nur eine Vermutung auf. Ich habe nicht mehr, als hätte die Herren von Schlesien bei Bismarcker Stammes mit einem besondern ihrer Reichsfürst, von dem sie den Namen führen, verhalten werden. In dieser Weise erkläre ich mir die Eingel dieser Familie von Jahre 1774, von dem König heißt. Auf ihrem Fall gehört beide auch bei Eingel an einer im vorigen Jahre Bismarck zu Bismarck besondern Urkunde, deren Inhalt ich der Über-

1) Diese ist der oben unter No. V. erwähnte.

„zu dem Hause“ hat 1515 von der Reichshofkanzlei gekauft worden. *Die Grauböf. L. n. p. 29, 155 u. 219.*

Die Sie in der rechten oder linken Hand gehalten haben, die Sie bei dem Verkauf der Kasse und der Grundstücke in der Späteren, die man bald für eine Kasse oder eine Kasse oder ein Geschäft, bald für Schiffe, bald sogar für eine vollständige schwere Pfaffenkirche gehalten hat, mag ich nicht zu raten. Wichtig ist die Ungewissheit über die Bedeutung der Sie durch die Ungewissheit der Kasse der Sie oder dem Verkauf der Sie. Auch mit nach dem auch die Sie, bei unvollständiger Familien- oder Stammsachen, ganz und gar verschwinden und die andere folgende Sie zum vollständigen, bei Schiffsreisen eigentümlichen Wappensachen geworden zu sein. Was ich verstanden und nicht mit dem Wappen wurde die einfache schwere Sie mit einem Kasse; vielleicht hat man jetzt Wappensachen auf, weil die Sie und ihre Bedeutung unvollständig und unvollständig geworden war. Diese vollständigen Wappensachen sind nur eine vollständige Wappensache bei Schiffsreisen Wappensachen, wie es auch mit nach dem Verkauf der Sie geworden, geben.

Während die vollständige Wappensache vollendet war, machte die Herr Hofrat Dr. Hofrat in Stuttgart, an dem ich mich am meisten über die vollständigen Wappensachen geworden habe, mit seiner bekannten humanitären Wappensachen, deren vollständigen Inhalt hier zu veröffentlichen er mir freundlich gestattet hat. Er schreibt mir, daß die Wappensache der alten Familie der Hofrat sich mit einer Wappensache seiner Wappensachen vollständig und bei vollständiger Wappensache zu einer Wappensache vermindert habe, deren Zweck nicht nach verstanden werden sei; die dabei vollständigen Sie sind, daß jeder Sie der Familie sich besondere Wappensachen im Wappen gehabt habe. Auch glaubt nicht den Wappensachen der vollständigen, so vollständig geworden Wappensachen erkannt zu haben, da es nicht anders in der vollständigen der Hofrat, die Wappensache, die man jetzt mit der Wappensache und den Wappensachen vermindert habe, denn alle oder nicht, und die die Sie der Hofrat durch vollständige Wappensachen vermindert werden sei und die

Manche wohl selbst die unvollständige Behauptung des Mittelglieds in ihrem Klappen nicht mehr erkannt habe, da habe man ihn auch her gewarzen, was er wohl sein möchte; so sei er denn gekommen, daß in den besagten und seinen Klappenstücke des Klappens veränderten ausgegeben werde, bald als ein aufrecht stehendes Schiff im Schiffe, bald als ein verkehrt stehendes Schiff im Schiffe, bald wieder als eine Pfaffenkappe oder ein aufsteigendes Klappen, bald endlich als ein altes Schmiedere oder ein altes Schiff.

Ich würde sehr, was ich am Schiffe meiner Bekanntschaft gefagt habe: nur eine vollständige Zusammenfassung und Klappens des Klappens, wie es nach und nach und aus sich selbst geworden, kann zu einem befriedigenden Resultate führen. Wohlwollt ich die kurze Behauptung zur Berücksichtigung ihrer von Herrn Hofrath Dr. Hoffe befragten Schrift stund bei.

II.

Urlandsverzeichniß:

J o h a n n K o t h e
betreffend.

Mitgetheilt

von

H. S. J. Michelsen.



Wir haben schon in dem ersten Bande gegenwärtigen Jahrbuchs auf die große Wichtigkeit der Rheinischen Provinz aufmerksam, welche die Landtage dem hochseligen Heilighen Johann Kurfürst als Reichsregent zukehrte, speciell hingewiesen und erlaubt. Dabei haben wir uns weniger auf den Hauptpunkt einer absoluten, hierarchischen und hierarchiegeordneten, Herrschaft und Würdigung setzen wollen, als vielmehr auf den stark relativen Hinsichtsetzung auf speciell thüringische Verhältnisse. Es unterliegt keinem Zweifel, die thüringische Provinz, welche Johann Kurfürst seinem treuhändisch trägt, und die schonfalls in dem ersten Procentum bei festgesetzten Zahlensätzen zu Reichthum verfaßt war, alle die Elemente der Kirchenreformation, welche auf die deutsche Reichsregent eine so festgesetzten Einfluß besaß, ist als Grundlage und Mittelpunkt der vollständig deutschen Nationalität unter der thüringischen Stammes und Landes regierung. Ihre specialistische Arbeitskraft für die Erhaltung und Fortbildung der Würdigen ist daher untrüglich sehr groß. Sie ist auch schon vor Ablauf der Mittelalter unter allen höchsten Provinzen am meisten entwickelt, entwickelt aus den angrenzenden Rheinlandschaften, namentlich von dem Hochstift der Hertzogthum Kassel (1) zu Reichthum, unter festgesetzt worden. Ganz natürlich, wenn sie ist als die einzige ansehnliche, der Darstellung der ganzen Verlaufs der thüringischen Entwicklung gründen und in der Reichsregent geschickten Provinz steht.

1) vgl. B. U. J. Reichel, die Reichsregent von Reichthum im Mittelalter. Jena 1844. S. 18.

ringend aus dem Mittelalter in Beziehung die eigentliche Zuständigkeit, auch als solcher hier zu Ende von jener betrachtet werden.

Es ist daher höchst erfreulich, daß Herr Baron R. v. Sillencron sich entschlossen hat, von dieser schwierigen Zuständigkeit eine vollständige, auf dem besten Wege gehende, kritische Ausgabe zu besorgen. Und da es uns selber an genügenden historischen Nachrichten über den Oberrheinischen Reichsausschuß, dessen verfassungsmäßige Organisation und dessen Verhältnisse in Bezug auf unsere Urkunde nicht nur zu sehr gebricht: so hat Herr v. Sillencron nach sorgfältigen Nachforschungen zur Verbreiterung unserer Kenntnisse sich näher umgesehen. Auf jene Urkunde hat er namentlich aus dem Staatsarchiv zu Erfurt, wo Johann Stolz lebte, wie zu Weimar der Herr Reichsausschuß Carl von Göttinger ein genaues Verzeichniß des Inhalts der Urkunde des Oberrheinischen Reichsausschusses, des Oberrheinischen Reichsausschusses und des oberrheinischen Staatsarchivs zu Weimar, welche Johann Stolz betreffen, beibringt und ein paar Seiten überseht. Und nachdem Herr Baron v. Sillencron aus der längeren Zeit schon diese Urkundeuergreifnis über mehrere Zuständigkeiten (namentlich zur heiligen römischen Reichsausschuß) überlassen hat, haben wir aus verschiedenen Ursachen die vollständige Herausgabe befehlen an dessen Ort für richtig und angemessen.

Es ergaben diese Nachrichten und bezeugte Beweise der Staatsarchivischen Urkunde, welche aus Johann Stolz sich bezeugen, freilich nicht so viel und in Hinsicht nicht viel, wodurch wir besonders Nachdruck zu erlangen wünschten. Wenn gleich auch diese Nachrichten noch speziell auf die Urkundeuergreifnis aufzuführen, was ihnen man unter Umständen einer vollständigen Ausgabe überflüssig sein kann; gleich ist auch schon der oberrheinische Reichsausschuß der heiligen römischen Reichsausschuß in verschiedenen Hinsichten instructiv.

Hochst wichtig ist, daß schon auch die verbleibenden Elemente der heiligen römischen Reichsausschuß, als der Johann Stolz von Reichsausschuß, sondern ein Fürstentum zu geben, namentlich als Reichsausschuß zu geben. Es ist von Herrn von auch bei geheimer Untersuchung der Reichsausschuß nicht nur aufzuführen gemacht und dabei mit Rücksicht genommen, daß, wenn der Oberrhein ein Fürstentum zu

wirten wäre, er wehrt in der ihm zugeschrriebenen Schrift, noch in dem
 wirklich nicht gelassenen handschriftlichen Buchen zu den Urkunden, die hier
 sich vorfinden finden, seiner Absicht diese verlegenen Namen, die be-
 kanntlich, zumal in jener Zeit, aus der thüringischen Reichsstadt sehr
 häufig abgewandert. Er verweist endlich auf Nr. 17 bei nachfolgendem
 Verzeichnisse, daß Johann Neße ein Erzbischof war, also ein Thü-
 ringen aus der Stadt von Eismach, wo er über ein halbes Jahrhundert
 hindurch Obischof war. Das wollte man bei dieser Urkunde vom
 Jahre 1413 verstehen, es hiesse in diesem Document ein Erzbischof-
 licher Priester dieses Namens gemeint sein, und nicht der Bischof bei
 Marburg, so würde solcher Einwand ganz unbegründet sein, schon
 um diesem, weil die Urkunde offenbar nicht unter den Königen der
 Rheinischen zu Eismach gemeint wäre. In dieser Obischofsurkunde hat er
 aber noch von sich selbst gelehrt, wie unter andern auch bei uns dem Hiesigen
 bei Diploma von einer heiligen Hand bei hiesigen Johanneßstift ge-
 schrieben stehende Wort „obischof“ (der Kirchenobischof, dem Kirchenobischof
 bezeichnend) dem Hochscholastigen bezeichnend. Die Sache scheint einfach die zu
 sein, daß man sich unvorsichtigerweise in eben diesem Originaldiplom
 „Zurberg“ (b. i. Zornberg) anstatt „Erzbischof“ geschrieben hat, und
 solcher solcher Fehler verhandelt die irige Meinung, als sei Johann Ne-
 ße aus Zornberg gemeint, ihrem Ursprung. Er war, wie gezeigt,
 aus Erzbischof, selbstlich ein thüringischer Obischof, der auch ganz in
 der Absicht seiner Schrift geschrieben hat, wie schon seiner eigenhän-
 digen Schriften in den hier vorliegenden und verzeichneten Handschrei-
 benen bezeugen.

Es ist endlich nicht uninteressant, daß man aus diesen Handschriften
 sein Siegel, und somit die Autographen von ihm erhalten, seiner Hand-
 schrift Franz Lorenz hat. Endlich noch wichtig ist, daß man ihn
 nach diesen öffentlichen Urkunden ein lauter Sohn Johanns offenbar in
 ihrer gänzigen äußeren Verfassungen und Verhältnissen findet.
 Er macht schon als junger Mann aus Kloster Nikar seine Studien bei
 heiligen Michael und bei heiligen Elisabeth in der Marburger zu Eismach
 und nicht unbedeutende Kenntnisse und Zusammenhänge an Grammatik
 und Hebraica vertheilte Bildung; er reichte ab und zu nicht unerheb-
 liche herkömmliche Befragungen, seine Capitalien darin angesetzt. Wir sehen

nach Wölfe, nicht in beschränkter, zum Theil aber auch in lateinischer Sprache abgefaßten Briefwechseln, nach dem er bei dem besagten Bischöfen gleich als Jüngling, gleich als Hauptverleser auftritt, des Wamm es sehr verschiedenem Schreibverhältnissen, gleich als Bischof, dann als Canonikus, endlich als Prälat der Kathedrale in Worms.

Der Buchstabe beginnt mit dem Jahre 1507 und schließt mit dem Jahre 1554; er umfaßt also einen Zeitraum von fast einem halben Jahrhundert. Johann Wölfe tritt bereits schon 1507 als Priester auf, war also bereits wohl jenseits über 20 Jahre alt. Er ist nach der letzten Handschrift vom Jahre 1554 am 5. Mai dieses Jahres gestorben, nachdem er noch am 14. März desselben Jahres eine Handschrift, in nachstehendem Verzeichnisse Nr. 30, selbst ausgelesen hatte. Er hat hiernach jenseits wohl die Hälfte der Lebensjahre, so er kann die nachfolgenden Jahre bei Arbeit verbracht haben. Nicht hienüt sieht ganz im Stillstande, wie der Verfasser der Handschrift in der gerühmten Herrsche und Abfassung derselben sich selbst ein Bild gezeichnet.

Er erscheint bereits nach diesen Handschriften von 1507 bis 1512 als Priester und als Canonikus unserer lieben Frauen Kirche zu Worms. In der Handschrift Nr. 18 vom Jahre 1518 haben wir ihn dort als Canonikus im Kathedrale, und zwar nicht er hat, nachdem die drei Prälaten des Bischofs, der Archidiacon, der Scholastrich und der Cantor gleich genannt sind, unter den Namen canonici prebendatis der Kathedrale als die vierte genannt. Mit der juristic Prälat, der Scholastrich oder kurzlich „Schulmeister“ des Bischofs, erscheint in dieser Handschrift Dietrich Bangeleben zum letzten Male, und als sein Nachfolger, tritt Stelle zunächst nach dem Tode desselben, Johann Wölfe zum ersten Male in der Handschrift Nr. 19 vom Jahre 1522. Er hat dann die Prälaten des Scholastrichs bis zu seinem Tode bekleidet, und zu seinem Nachfolger wurde am 31. Mai 1554 der Canonikus Johann Lortius vom Capitel, mit im nachstehendem Verzeichnisse die letzte Handschrift bezeugt, einsetzend erwählt.

Indem wir nunmehr das gedachte Buchstabenverzeichnis unmittelbar hier folgen lassen, bemerken wir nur noch, daß in denselben die Abhängigkeit des Buchstaben des Verzeichnisses, G. des Buchstaben des letzten Wölfe, und die des letzten Buchstaben zu einem Verzeichnisse.

3.

1585 und 1591. Ob. Peter Hesse Schultheiße zu Hirnsach bekennt von Bruchteil wegen, daß Frau Katharina Helligsgrünlein verkauft hat 30 Schillinge zwölft Thaler und 5 Reichthaler an 2 Häusern und Hühn in der Wylger (im Wylger, das Wylger in der Stadt Hirnsach), nämlich von Eitelreich Ratzke Haus 1 Pfund und 2 Hühner jährlich und Caspar Kesthulin 10 Schilling und 1 Huhn, von dorfmanen Wylger „Joh. Ratzke“ und seiner Erben.

Datum anno domini M. CCC. nonagesimo quinto in die kalendas aucti Joh. Baptiste.

„Joh. Ratzke“ bekennt daß er diese Hufe und Obrii gegeben habe zu Pfarr Wylger „fron Wylger“ gelegen in und St. Kirche zu Hirnsach.

Datum anno domini M. quadringentesimo primo in die beati andree apostoli.

Urkriß auf Pergament mit zwei anhängenden Wylgerin, haben bei die bei Wylger bei Johann Ratzke ist.

4.

1597. Ob. Rudolf von Hülmar Bürgerin zu Hirnsach führt dem Wylger mit 2 Wylgerin in der Kirche St. Margen befristet.

1597, „an frone Zerkhron tage der heiligen Jungfrauen.“

Urkriß auf Pergament mit zwei anhängenden Wylgerin.

Unter dem Zerkon „er istberich aber was er Johann Ratzke wylger und vicarj der die geantem phalerden sein geantem.“

5.

1597. Ob. Peter Hesse Schultheiße zu Hirnsach bekennt von seinem Erben wegen, daß der hirsachener Mann Rudolf von Hülmar Bürger zu Hirnsach, Ratzke hat diese Hufe Wylger für sich und alle ihre Erben verkauft haben „an Johann Ratzke pfarrer“ und allen seinen Erben 1 Pfund zwölft Thaler und Wylger und 6 Hühner mit Wylger an Hans Scheibermuth bei dem Haus, gelegen an der Wylger der Wylgerstraße, als man geht zu St. Jacob 5 Schilling Hirnsach. Wylger und 2 Reichthaler, an Hans Wylger Haus und Hufe gelegen hinter dem Wylger der vorgenannten Kirche 10 Schilling. Wylger und 2 Reichthaler, und an einem Wylgerin gelegen zu Hirnsach (Hirsach-

bach), von 1720 heißt Hans Schumannscher der junge 4 Schil. 11/2, 12, und 2 Reichshaller, für 20 Schiler.

„Zu 11 geßten nach Schil geberd kirchenscher ist von ihrem Hin-
verkauftgiltin late an Samstag der fruh vrbend 1721.“

Beifolgt auf Pergament mit zwei angehängten Blättern.

Unten steht folgende Bemerkung: „Werth v B hat abgekoffen von
Hans Ketzler für vamer amittel wille anno 1720.“ Ein anderer
Zust: „moko Hans Kirchhofes“ u.

6.

1727. 21. Martin von Kuppel, Hans und Cornat ihre Wäner
bestehen aus ihrem Haus hoch sie verkauft haben und verkaufen auf Bi-
terkauf alle ihre Wäner, Strohisch und Zins zu Gismach in der Stadt
und vor der Stadt, zu Wala (Kuppel) im Markt Diefenort, Kuppel
im Markt Gismach, Hainrich ober Wünderfuß im Markt Grem-
lingen ober die ausgegangene unbekannter Ort bei Gismach), zu
Wengertzen (unbekannt) und zu Harklo (unbekannt) bei ehrenten
Frauen Nachbarn von Hymat ihrer Name für 60 Schil Dirfent
Strohisch. Nach hat Nachbarn die Wäner der abgekauften Wäner folgende
geben zu einem einigen Strohische zu der Wäner, die sie selber
gekauft hat in der Kirche St. Georgen zu Gismach, die jenseit he-
ißet St. Hainrich Hymat die Strohisch, welche und ihre Nachbarn
im Strohisch der Wäner die Wäner an der selbe Theil der gekauften
Wäner und Zins wissen. Diese Wäner und Zins sollen alle Jahre
möglich geben die nachgeschriebenen Zinssteuer: Hans Kuppel und seine
Erben gibt 6 Schil. Pfenn., 1 Dirfisch und 2 Halmachthäner von
seinem Hause und Hof an dem „Kuppel“, Die Kirchliche wäner
Kirchliche Wäner Wäner gibt 6 Schil. Pfenn., 2 Dirfische und
2 Halmachthäner von ihrem Hause und Hof, Peter Herben gibt 2
Dirfische von seinem Hof, Gustav Wengertzen und seine Erben gibt
6 Schil. Pfenn. und 1 Halmachthäner, Hainrich Hymat und seine Erben
gibt 2 Dirfische. Alle diese Dirfische sind Strohisch und ihre Zins
soll einer Schillingel wert sein. Hainrich Pfaffmatt und seine Erben
gibt 1 Schil. Pfenn. von seinem Hof an der Hainrich, Herman Ni-
scheuer und seine Erben gibt 6 Schil. Pfenn. von seinem Hause.

7.

1597. Witt. Moritz von Kurland, Herzog und Fürst über Lüben Schwern und dem Rande, hat sie verkauft haben und verkaufen auf Weiterhand alle ihre Güter, Erbgüter und Zins zu Gifensach, Dula (wie oben Nr. 6), Borsingenen und zu Burgla bei rathenem Johann Kuchter von Borsene ihren Namen für 60 Thaler Kurlander Groschen. Nach hat die Käuferin gleich bei solte Theil der erkauften Güter zu einigen Erbgütern gegeben zu der Kurland, die sie schon gemessen hat in der Kirchen St Georgen zu Gifensach, die nun befristet der Herrschaft Brande ein Priester. Das andere halbe Theil, das die Käuferin behalten will, soll sie werden an nach besessenen Gütern und Zinsleuten. Nach Gifensach soll ihr geben 6 Schöll. Pfen., 2 Diensthöfe und 2 Hofsackhöfner Erbgut von ihrem Hofe und Hofe, Carl Kuchter gibt 6 Schöll. Pfen., 1 Diensthof, 2 Hofsackhöfner Erbgut, Herich Spitzer gibt 1 Hofsackhöfner Erbgut, Hans Gifensach gibt 2 Diensthöfe Erbgut, Hans Jäger 16 Pfen. wert sein soll, Hans Scherzer gibt 1 Diensthof Erbgut, Hans Sommer gibt 6 Schöll. Pfen. und 4 Hofsackhöfner Erbgut von 6 Hefern bei dem Rothern, Herman Pindtmann 1 Schöll. Pfen. und 1 Hofsackhöfner von 3 Hefern auf dem Burgla bei Hermann Kuchter, Herich von Kurland gibt 6 Schöll. Pfen. und 6 Hofsackhöfner Erbgut von 7 Hefern Borsingenen am Randebrugg und von der „verlangin“ Hans Kuchter gibt 6 Pfen. von der „verlangin“ Erbgut, Kurland auf dem Hofen (wie oben) gibt 6 Pfen. Erbgut von der „verlangin“, Herich Kollach zu Dula gibt 6 Schöll. Erbgut von ihrem Gute Kollach und 14 Schöll. die er von 3 Pfen. Pfen. weiterlassen kann. Hans Kuchter soll auch mit dem Kurland bei vorbenannten Borsach bei anderen zu Dula, Borsingenen, Borsach und Burgla gelegenen Gütern, die nicht gelehrt sind, heimlich verkaufen. Folgende Hefen sind weiterständig: Hans Jäger gibt von ihrem Hofe, der in die vorbenannten Güter gehört 21 Schöll. Pfen., weiterständig um 10½ Pfen. Pfen., Bartholomäus Bock gibt 4 Thaler von ihrem Gute zu Starbelen (Stollbelen).

Hier bei Fragen „wie haben Sie gelehrt.“

1597, am Festtage der Michaelen.

Abgeschrieben auf Pergament mit zwei abgesetzten Zeilen.

Was dem Stücken der Urkunde sehr folgende mit viel Rücksichtnahme geprüfete Bemerkung:

Nota, ad vicarium beati andree apostoli in ecclesia beate marie Hincocensi ecclesie dominus Johannes rube census tales in prefato vicario posuit, scilicet epulo hillebold ij pall. caruar. Conradus rudiger ij pall. caruar. henrich spicker j pall. caruar. claus sommer vj sal. iij ar pall. michaelis herman pickinall j sal. j denar. et j pall. caruar. et araldus lincingrida vj denar. secundum tenorem penultimum ad heredes domini quondam laurencij weidkopffin pro etc. Floraria quas sciam laurencias pro anima sua alias census hic posita legavit carthuzianis predicatoribus et civibus Hincocensibus.

vij sal. 6 pall. caruar. 4 pall. michaelis.

6.

1409. Ob. Peter Hest Schalkhise zu Hirsach bekennt von Gerichte wegen des Nicholtz von Wra Bürger zu Hirsach, Katholischer priar rühre Wirtin vor ihm bekennt haben und ihm verständiget, daß sie für sich und ihrer Erben verkauft haben 20 Schil. Pfenn. rühend. Wucher zwijß Jureit jährlicher Gulde und 2 Zinsachttheilert an 4 Eitelshen zu Hirsach in St. Jacobi Gasse und in der Untergasse hies beßerebare Wucher „von Joh. Morfia“ um 20 erinliche Gulden.

1400, an Ob. Rudolf Tage.

Verkauft auf Prognant mit viel anhängendem Ziegeln.

Die Urkunde hat mehrere solcher Nachträge, von welchen nur folgender auf Stöckh Bezug hat:

Nota, hanc marcham debet domo pallas quorum alterum est a domino decano Hincocensi censuio tuncobachde quas habuit ex parte heredia radoldi et dedi sibi pro illo j sal. et j pall. michaelis census capiteuatici quem debet hanc Bardintregir sibi de agro suo in der sturllachia. Dies hat Stöckh ergänzendig geschrieben.

7.

1401 und 1405. Ob. Peter Hest Schalkhise zu Hirsach bekennt von priar galligen Heron wegen, daß sie beßerebare Warte Katholischer Sepulchra, Conrat Sepulcher der Woch, Christel priar rühre Wirtin Bürgerin zu Hirsach verkauft haben um 4 Schil. Röhlerer

Geschehen „im Johans Kothje prißer“ o. Schil. 4 Pflanz. Eineswegs
 Kothje jährlichen weigen Geldes und Schenckel aus o. Pflanz, von An-
 ten zu Schenckel von gemessen Wänter befristet zu geben u.

1401, am Vennobende nach Pauli Schickung.

Urkunde aus Pragauer mit drei anhängenden Siegeln, bezuget
 mit S. Joh. Kothje.

Was diese Urkunde ist eine andere befristet, worn Johans mit solget-
 Katholischer Kirchherr, Conrad ihr Sohn und Wif sine eheliche
 Wirtin befrachten daß sie „im Joh. Kothje“ verkauft haben 33 Pflanz.
 Geldes ehenach. Kothje mit o. Pflanz auf St. Michaelis Tag jährl. an
 2 Wänter Zunder gezogen an dem Kaylandengr, 17 Pflanz. Geldes jähr-
 lich mit o. Pflanz auf St. Michaelis Tag an 2 Wänter Zunder gezogen
 zu Schenckel über der Brunnengruben. (Die Kaufsumme ist nicht
 genannt.)

1403, an St. Margiten Tage.

Was dem Wänter Kothje gemessen Urkunde ist ist folgende Urkunde:

„Joh. Kothje nicolus vater siner Wirtin zu Schenckel“ befrachtet,
 daß er die abgegrabenem Wirtin Kothje Kothje gegeben habe zu siner
 Wirtin in der gemessenen Kirche.

1405, an St. Juhann Tage der S. Jungfrouen.

19.

1401. G. Tir folgende Urkunde habe ich mit in der ungenante
 Wirtin die die Copialbucher aus dem 17. Jährh. Was sie nicht durch
 Kothje noch mehr zu erhalten ist sie in dem Copialbuche schon erhalten
 ist, schreibe ich sie gerathen ab.

Nos Johannes de Nyla, Prepositus sancte Marie Kirchensteine
 Canonicea Hincensia prelatum recognoscimus per tresores, quod
 pars Ort seu pomerij, que adiacet domui nostre Canonicali, quam
 omnino a Conrado Kirchensteine, iudicem est, spectat et pertinet ad ho-
 norabilem virum, Duce Johanne Reter et ejus Vicariam sancti
 Andree, et debet habere ab eodem sua parte, annui annu decem so-
 lidos denariorum pro censu annuo, spectante ad dictam suam Vic-
 riam, hanc testimonio literarum et unum pallum in festo sancti Mi-
 chaelis, Et pro majori fide et recognitione, Duce Conradus Duce

zu Lohse Stetsfeld (Stetsfeld wird amtlich nicht mehr in bad. Karte und weiter gedrückt) über der Zeilengasse, die jetzt noch bei Kaiser Garden, verkauft zu haben dem christlichen Priester „dem Joh. Kotte.“

1402, „an welcher stundt tagt amteitlich den man rucalt den irsin.“

Wie bei Datum an der Stelle die Worte geschrieben: „zu welcher stundt tagt amteitlich, und sigile meo.“

Uebersetzt auf Proganent mit zwei unabhängigen Siegeln, haben sich bei dem Johann Kotte H.

11.

1402. Ein. Peter erste Schultze zu Wilsach besennt von Verzicht wegen und thut auch bei vor ihm gemeynlich die christlichen Frauen Cath. Wilschachin und Gernig ihre Schwestern und dem christlichen Priester Herrn Johann Kotte verkauft haben mit 15 erlöste Mähren 13 Schil. Pfenn. Wilsachter Mähren, 11 Zinsachtbüchert und 6 Hühnerbüchert vorher Gehilte gelegen an dem Hühnerstade und in dem Hilde vor dem Stadt, die vor Jelm der Kottische *) Johann Zucharin von Hilmach waren, welche sie hernach überwiechen „bezieht“ hatte zu dem von ihr gestifteten Mäher in St. Georgen Kirche und darauf von den Hilmach kaufte und dargogen die Hiltz in dem Stadtbaue gab, welche verkauft wurden dem verstorbenen Priester Herrn Hermann Wilschachin, Bruder der gem. beiden Frauen, welcher vor seinem Tode von einem Theil der Stadt für die Freiheit seines Hauses, einem Theil dem geistlichen Räte dem Prohiber Othmar, einem Theil dem Kaufmann und bei übrige samt den Kaufleuten der Kottische strom gem. Einkommen gab.

Wie St. Barbara Kirche 1402.

Uebersetzt auf Proganent.

Darum besteht die folgende Urkunde:

Ich Joh. Kotte, vicarialis welche stundt tagt amteitlich zu Wilsach den vicarialis stundt enteral und stundt elyabith, besennt, das ich brist abgegebene bejmen schillinge geldes erlösetlich die schmach stundt und adte

*) Obgleich in der Urkunde kein Bild, so regelt sich doch aus dem Inhalte S und T stund, daß noch „Kottische“ bei dem „Wilsach“ oder Wilschachin heißt. Das „Kottische“ ist ein Hühner.

1402, am Tage d. hl. Michaelis Abend.

Urkunde auf Pergament mit drei anhängenden Siegeln.

1403. Urkunde, gegeben an St. Margten Tage 1403 oben unter 9.

15.

1403. Bei. Konrad von Langenbach verkauft und zu. Kirche zu Schmied, welcher von Jitem Reichern Oberpfalz und ihren Sohn mit anderen Jitem 10 Schil. Pfenn. Schmiedet Kucher jährlieh verleiht mit 1 Pfennigschuß an einem Kirchtag und fünf in St. Jule's Gasse zu Schmied, zu einem Jitem Kucher'sen Pfennig mit seiner Mutter zum Verkauf, abgesehen und bei 10 Schil. diesen Kucher nicht verkauft hat, bekennt, daß er bei ihm geübten Pfennigschuß verkauft habe „am Jitem. Nach dem Kucher die abgesehene beide Kucher,“ bei auch vorher nicht verkauft auf diesem Kirchtag und fünf hat, also daß der Käufer ihm andere zwei Pfenn. oder 1 Schil. Kucher schenkt. Kucher und 1 Pfennig jährl. von 1 Kucher anhängigen Zinses grünen Kucher St. Katharinen bei der gen. Stadt in der „Kucher'sen,“ bei nun Kucher Kucher Kucher, Kucher und gegeben hat.

1403, am Tage der hl. Jungfrau Marien.

Urkunde auf Pergament mit einem anhängenden Siegel.

Bgl. oben 6 und 11.

1404. Urkunde gegeben an St. Jule'sen Tage 1404 oben unter 9.

16.

1404. Bei. „Johann Kuche verkauft bei Kucher beide Kucher zu Schmied“ bekennt daß Katharin Kucher, Konrad Kucher ihr Sohn und Kucher Kucher Kucher Kucher verkauft haben 3 Kucher Zinses grünen an dem Kucherberg und dem Kucherberg bei dem Kucher, bei er (Kucher) zu Kucher zu bei gen. Kucher Kucher hat 20 Pfenn. und 3 Kucher auf St. Michaelis Tag, von Kucher Kucher Kucher, und Kucher Kucher Kucher für 3 Kucher guter Kucher Kucher.

1404, am Tage St. Michaelis d. J. Kucher'sen.

Urtheil auf Pergament mit zwei anhängenden Siegeln, eines riefel bei der Johanni Bothe ist.

1406. Urkunde gegeben am Tage bei S. Gernard 1406 oben unter 11.

17.

1418. Sol. Herr Langenbach Bürger zu Girmach bekennt auf Eberhauf verkauft zu haben 18 Pfenn. und 3 Schilling sächsel Jersel auf St. Richart Tag an 1 Weinsberge von 2 Weirn jandigen dem Bischof und der Kirz geligen und walden janz bejset Gfialerde „jchorsab ober“¹⁾, von demselben Freifir „am Joh. Nafien von Gremberg.“

1418 (ohne Tag).

Urtheil auf Pergament mit einem anhängenden Siegel.

18.

1418. G. Johannes Adulf de Nassau, praepositus ecclesiae sancti Petri Jacoburgensis et Procurator Curiae Archiepiscopalis Erfordensis, Collector fructuum biennalium benefactorum vacantium, a Reverendissimo in Christo patre et domino nostro domino Johanne Archiepiscopo Maguntensi specialiter deputatus. Recognoscimus per presentes, Quod honorabiles et Circumspecti viri domini Conradus Thantzebach Decanus, Theodericus Langelobus Scolasticus, Fredericus Albar Cantor, Johannes Reupens, Johannes Schoubing, Heinricus Arnoldi, Johannes Bothe, Hermannus Schuchinzecke, Johannes Cytibayn, et Johannes Metze, canonici prebendati ecclesiae beate Marie virginis Henacensis, super fructibus biennialibus domino nostro Archiepiscopo de jam dictis ipsorum prebendis debitum, mobilium annuo concordaverunt, et nobis cum effectu iussituerunt de eisdem. Quare ipsos dominos auctoritate et quolibet eorum in solidum de biennali fructibus dicti domini nostri Archiepiscopi nomine quietam ac quitas et solutas decimus per presentes. In cuius iustificacionem nos solacionem eisdem testimoniam sigillam meam presentibus esse apponimus. Datum Anno domini Millesimo Quodringentesimo

1) Soll bei jesse „schorsab“, Barchelam Girmach?

decimo octavo die dominice proxima post festum sancti Johannis Baptiste.

Urkchrift auf Pergament mit einem anhängenden Siegel.

18.

1129. Bist. Vergleichung bei Havelde zwischen dem Erzbischof und Capitel und den Bürgern bei Havelde über die Ordnung und Haltung des Haveldekirchens.

Havelde, am vorletzten und letzten Tag bei Havelde 1129.

Konfirmationsurkunde in Urkchrift auf Pergament mit Notariatszeichen.

In dieser Urkunde erscheint Johannes Welfe zum erstenmal als Schlichter bei Havelde und hat seine Stelle zunächst nach dem Erzbischof.

19.

1133. Bist. Derselbe Urkunde in einem Exemplare auf Pergament mit Notariatszeichen, welches am 4. Jul. 1133 gefertigt ist.

Hier ist der Name „Welfe“ geschrieben.

20.

1145. Bist. Johann Welfe Probst, Gunter Welfe Richter und die ganze Sammlung bei Havelde zu Hove bezeugen daß vor sie alle Erbbauern gekommen sind Hans Hoyer Bürger zu Havelde und Wif seine eliche Kinder und verkauft haben 3 gute erbbare Gulden Wert bei Havelde. Zuerst an und auf 2½ Gulden erbbare Renten zu geben in dem Havelde zu Ganschorn (Ganschorn im Havelde), welche dem Kloster jährlich zu Havelde geben 26 Schilling. Pfenn. und 3 Pfenn. elichlicher Welfer, dem Johan Welfen Schlichter unserer lieben Frauen Kirche zu Havelde für 13 gute erbbare Gulden, mit der Bedingung daß die Verkäufer den Gulden um 13 erbbare nach Havelde bei ersten Jahret jedes Johes widerkaufen können, kann aber alle veräußern Zerst, wenn deren nachgehilt gelichen können, und allen künftigen Welfern mit bezeugen.

1145, auf u. l. H. Tag Havelde.

Urkchrift auf Pergament. Von den beiden ursprünglich anhängen-

den Siegel ist nur noch ein Stück bei einem und bei Kirmen bei andern übrig.

20.

1456. Bl. Bgl. 21.

Johann Rother (al. Rote) Schulmeister u. l. Fr. K. zu Eßmann bekennt und thut kund daß vor ihu kommen sein Hans Hirschel (al. Hirschel) geßien zu Bannhoben und Ehe sine ehliche Wirtin und haben dem Johann Hoppin (al. Hoppin) Kintchen u. l. Fr. K. auf Kintchen verkauft für 10 erin. Welken einem erlichem Gulden Geldes jährl. Zins an und auf 2 Wätern „Hirngeloh“ gelegen in dem Huse zu Bannhoben (Bannhoben im Botzschden) verßien Wirt, nämlich 2 Wätern gelegen an dem Hopyenye (al. Hopyn-), welche in den Kintchenbuch (al. Kintchenbuch) geßen und auf dem Bannberg (al. Bannberg) stehen in der Hirschelstet (al. Hirschel stdt) 1 „Hirngeloh“ (al. Hirngeloh) Wätern bei Hirtlich Georgin (al. Hirtlichen Georgin), 1 „Hirngeloh“ (al. Hirngeloh) Wätern bei dem Hopyenye (al. Hopyen) Wirtin neben Hans Hopyel (al. Hans Hopyin) und auf 2 „Hirngeloh“ (al. Hirngeloh) Wätern in der „Hirngeloh stdt“ (al. Hirschel stdt), welche stehen über dem „Hirngeloh weg“ (al. Hirschel weg) bei Peter Klementen, welche Wätern sie von Joh. Rother zu Erbe haben.

1456, am Montage nach Trinitatisfest.

Zweifache Urkunde auf Papier auf dem Rade bei 16. Jahrhundert.

21.

1457. Bl. Johann Rother, Schulmeister zu Eßmann, bekennt den Hans geßigen Herten und den Wirtlich megen, daß vor ihu sein Herten Hans u. Langenbuch Johann u. l. Fr. Kintze zu Eßmann verkauft hat 2 Wätern. Eßmann, Wätern jährl. und megen Wirtlich auf einer Hellen gelegen hinter dem Hans Jansken Herten geßigen Hans Wirtlich und Hans Salmen dem ehlichen dem „Joh. Rother Schulmeister bei geßigen Herten“.)

1457, am Tage Martini bei Wesselsden.

Urkunde auf Pergament mit zwei aufgehängten Siegeln.

1) Der Rother ist nicht genau.

84.

1427. St. Dechant und Hochwerrern bei Marienthal zu Eise-
nach stellen den von ihnen zum künftigen Vicariate der Pfarrkirche
v. s. Margarethe in Kirchbetsfeld erwählten Priester Herman Ruche
von Johannis Schilling Probst zu Dacha als ihrem einzigen vom apo-
stolischen Stuhle sonderslich abgeordneten Excoctor zur Inveſtitur vor.
1427 den 4. Mai.

Uebersicht auf Pergament. Das noch vorhandene Siegel fehlt.

Unter den Hochwerrern, nächst dem Dechanten, „Johannes Ruche
Scolasticus.“

85.

1431. St. Ursula Comrat Dechant in u. l. St. Kirche über
die Stiftung einer ewigen Messe in dieser Kirche durch Johann Scher-
fer Ruche genannt, Vicarial beschreiben und Frauen Margern Wierden.
1431, am Dienstage nach Oculi.

Uebersicht auf Pergament mit einem vorhandenen Siegel.

Unter dem Tragen „et Johann Ruche Schulermeister in unser Heilig
frawen kirche verzet“.)“

86.

1433. St. Comrat Dechant, Johannes Schulermeister und bei
ganz Capitel der Marienthal zu St. bewilligen den Vicaren dieser
Kirche ihrer Mitte, täglich bejehet eine Messe für der Stifter und Erben
der ihrer Erben sowie für ihrer lebenden und verstorbenen Seelstücken und
Vicare leben zu diesen u.

1433 in vigilia ascensionis domini.

Uebersicht auf Pergament. Das ursprünglich vorhandene Siegel
fehlt.

87.

1433. St. Vertrag zwischen Comrat Dechant, Johannes Schul-
meister und allen Canonici und Capitalibus der Marienthal zu Eise-
nach auf einer und den Vicaren dieser Kirche auf der andern Seite,
wannach Dechant und Capitel auf ewige Zeiten jährlich zu Michaelis den
Vicaren 1 Mark reines Silber geben, die Vicare bei den Dögeln und

1) verzeichnet.

Wessen wir höher zugleich mit ihm sein, der Hainische der auch Konrad von Salza geistlicher Rette theilhaftig sein und deren Sollen mit ihnen tragen sollen.

1415 in vigilia pentecostes.

Urkunst auf Pergament mit zwei ausgehenden geraden Zeilen.

28.

1415. Hr. Conrad Probst, Johannes Schulmeister und die weltlich gravaaten Äbtigen Domherren und Diakone von Buzens Rode zu Wilsach bezeugen, daß Friedrich Arthos ihr Wittwenherre ihara 3 Gulden jährlicher Zinses zu einem weltigen Zinsgroße für seinen Vater Conrad von Arthos, seiner Mutter Margarete und alle ihre Erben und Erben, welcher jährlich mit Roggen, Haaren, Zenten, Rosten und Gelante in der Marieskirche bezuagen werden soll.

1415 (aber Tag).

Urkunst auf Pergament mit einem ausgehenden Zigel.

29.

1416. Hr. Ulrich Bischoff und Erbkloß Zacharias Kämmerer der Stadt Wilsach bezeugen, daß der „erhauer der Johann rette Schulmeister walt seinen sunen Erben bezeugt“ von ihm den Wilsberg am Wilsenberg von er von der Stadt zu Erbe hatte, Gunst und Grosse Starke Behörere gegen einen von. Gulden jährlicher Erbzinses ausgehen hat, welche sie nach seinem Tode dem Hainischen zu einem Zinsgroße mit Konrad von Maria, der man nach der Gedenke täglich tragen soll, geben sollen und der um 10 Gulden abgezinst werden soll.

1416 an h. j. dritte Rette Tag.

Urkunst auf Pergament. Das ursprüngliche ausgehende Zigel fehlt.

30.

1416. Hr. Johannes Rote Schulmeister und Domherren in unj. L. zu Rode zu Wilsach bezeugen, daß Peter Kalmesser, Erbe hier theilhaftig Wilsch, Erben sein Sohn für sich und ihre Erben 3 Gulden jährlicher Zinses zu Sonthern von Probst, von Domherren und Diakonen zu

Stimmrecht verleiht haben, welche sich bis Brüssel und 4 weitere Städte ausbreiten mögen.

Datum Anno Domini 1454 die quarta decima Mensis Martij, que fuit feria secunda post Dominicum Judice.

In civitate Capitulorum bei 17. Jährhundert. Die Sprache ist erloschen. Wie die Handschrift gemacht wurde, siehe bei Engel S. 68.

21.

1454. 21. Venerabili domino domino Johanni de reingelderode preposito ecclesie sancti petri Jacoburgensis ac procuratori Curie archiepiscopalis Erfordensis Commissario ad infra scripta a capitulo Maguntinensi specialiter deputato Henricus decanus et capitulum ecclesie sancte marie Heincensis Maguntinensis diocesis vestre reverencie humiliter et devoti obsequium et reverenciam ac orationem in christo devotas quantum potuerunt, ad vestre venerabilitatis noticiam destinavit per presentes, quod super de anno prefati videlicet de anno domini Millesimo quadringentesimo xxxij quinta die mensis mei vacat scholasticus dicte ecclesie sancte marie per obitum boni memorie domini Johannis Rothus presbyteri, olim et vicarii dicte ecclesie scholastici, Corpore eisdem ecclesiasticis tradito sepulture prout moris est, nos Henricus decanus, Johannes clericus, Henricus rector advocatus, Johannes Schöning, Johannes Schöning, Johannes Langschin, capitulum dicte ecclesie presentibus representantes, in loco nostro capitali more nostro solito congregati et convocati in eadem die videlicet dicti mensis ad electionem dicte scholasticie celebrandam prefatis, attendentes inter cetera quod ecclesie prefate debitate gratissimas in spiritualibus et temporalibus dispendia patiantur, volentes eisdem dispendijs et periculis quantum poterimus occurrere et providere, ad tractandum de electione futuri scholastici tam solliciti consensus in termino prefato in loco nostro capitali omnes qui debebant et potuerunt commode interesse. Tandem subito et repente spiritus sancti gracia et frater credimus inspirante, eodem spiritus sancti gracia humiliter implorata, nos omnes et singuli predicti honorabilem virum dominum Johannem Turlan abbatem prebiterum canonicum nostrum prebendam capitularem dicte ecclesie nostre vi-

rum utique probum et dilectum in spiritalibus et temporalibus circumspicientem moribus et vita commendatam divitibus vota vestra cum vos vos in spiritu alio penitus discrepante in aulam et ecclesiam sancte marie Hencrovia elegimus scolasticum. Electione autem huiusmodi sic facta, cum nos scimus publicari. Quare vestre reverencie humiliter et devote supplicamus, quatenus huiusmodi electionem sic canonice sic proute factam de persona dicti domini Johannis dignemini auctoritate vestra approbare et gratioso confirmare, Sibi que regnum dicti scolasticus committentes. Ceteram et reverencie vestre cognoscat evidenciam omnium vestram vota in omnibus et singulis predictis concordasse et in petitione vestre huiusmodi vancimes Electionis decretum legitimum sigillo aulici nostri capituli sigillari, quod vestre dominacioni duximus transmittendum.

Urschrift auf Pergament. Von dem ursprünglichen abhängenden Siegel ist nur noch der Rest zu sehen.

Diese Urkunde hat die gleichzeitige mit offener von beschrieben Hand geschrieben Kaiser Maximilian: „Decretum Electionis ad scolasticum domini Johannis Turlan post abbatem domini Johannis Rothem scolasticum et hoc electio facta fuit per inspirationem omnibus concordantibus in curiam. M cccc xxx iiij.“

III.

Keine Beiträge.

von

Wilhelm Rein.



I.

Monumentalrith.

Zu hüten und zu dem frühesten so vielen Möglichem unerschütterliche Exaktheit bezugens, um so mehr hat mir bedacht, auf ein Wenigstens festzusetzen, welches ich bei dieser von so vielen Spezialrithmen abtrenne, die die sehr geistigen Erfindungen unserer Väter¹⁾ (schonstens, im Stürmen des Zwanzigjährigen und der Verjährungsfrist der Natur entstanden ist. Das französische System war seit einigen Jahrzehnten in der Nachwelt der Dominikanerlinge an einem höchst unwichtigen Punkte eingedrungen (erstlich in dem letzten Lehrprogramm bei Quanausand S. 19), von welchem ich der wenigen Wochen mit geduldiger Fleißigkeit und ständiger Hingabe außer fünf- und achtzehnhundertem Wohlstande Karl Alexander A. G. nach Herrn Hofrat und Direktor Hoffmann entfernt und in dem Stragang bei Quanausand an eine allen Beschäftigten zugängliche Stelle versetzt werden ist.

Das erste Buchstabenbuch von bekannten Dimensionen (9" hoch, 4" 10" breit) zeigt eine schöngeordnete, sehr erleichterliche, auf ihrer Seite mit 4 Blättern geordnete, schöngeordnete, von Herrn (Herrn) Hoffmann) hergeleitet und an der Spitze von einer beabsichtigten vorgelegten undprovidierten Befehlsung überreicht. Zu der Höhe an-

1) Dieses Buch war von L. G. Dornier, L. K. dem der Jungfrau Maria gewidmeten christlichen Kirchen: 10, 7 Bände, welche 1. Hefenbuch, 1. Lesebuch, 1. Dominikaner, 2. Hefenbuch, und 2. hochgelehrten Kantonschullehrer, dem Hefenbuch von L. Hoffmann und dem Hefenbuch von L. Hoffmann. Dazu gehörte ich die Hefenbucher von L. Gung und eine sehr geistige Kapfel von Kapfen.

steht man eine prächtige gewaltig hervortretende Gruppe von 5 Figuren, welche hinsichtlich auf Composition von spätgotenartigen Meistertätigkeiten zeugen. Dem Mittelpunkt der Gruppe bildet der lebende Christus, dem die Frauenfrage und 5 Engelchen nicht fehlen, mit ihrem Kopf und langen wellenförmigen Haar, das gewaltig hinauf auf die rechte Hand hinauf und dem Trügerflügel der linken Hand in die rechte Hand der Brust liegt. Mit dem linken Arm nicht das bei dem die heiligste heilige weiße Chrysmosale zusammenzufassen. In beiden Seiten stehen je 2 Figuren in abwechselnder Stellung übereinander, dass 2 männliche, rechts 2 weibliche und zwar, wie bereits erwähnt ist, auf Composition. Die obere männliche Gestalt trägt ein gewaltiges Helmschutzhorn und berührt einen Kessel, der in 2 Hälften zerfällt, nach vorne und nach hinten, welche auf der Schulter durch 2 Fächer verbunden werden. Von dem Mittel hängt eine kleine Leuchte und ein langer Schwert (Hilfsflügel) herab, in dessen Scheitel steht ein Stein und ein Stein steht. Die rechte Hand hält ein Spruchbuch, deren zwei von dem Helmschutzhorn und dem Mittel von den beiden Figuren rühren. Gewaltig findet eine Frau, die mit der linken Hand das Buch der rechten Spruchbuch berührt und mit der rechten den einen Arm ihrer Brust nach vorne hebt. In der rechten Hälfte präsentiert sich ein weiblich Paar, dessen der Mann, mit hochgehobenen Kopf, welches Kessel und einem von dem Kopf gerichteten Kessel von ungewöhnlicher Bestimmung. Mit der rechten Hand berührt er seine Leuchte (Kessel oder Kessel?) und mit der linken ein breites Spruchbuch, welches von der heiligsten Seite herabflattert. Die nach dem Helmschutzhorn gerichtete Frau hat, wie der obere, lange gewelltes Haar, die bei dem Kopf reiches Helmschutzhorn und einen langen Kessel. Der gewaltige Kessel bilden den Kopf der unteren Gestalt, welches von dem Kopf der oberen Frau ausgeht. Unter der Gestalt, auf welche Christus steht, steht rechts ein schlichter Meistertätigkeit bei heiligster Meistertätigkeit, mit 5 Engelchen, deren Schüssel in der Mitte in herabstehender Weise zusammenzufassen. Daneben rechts steht der heiligste Kesselstein mit Kesselsteinen zur Deckung des Kopfes, zwei schräggestellte Kesselsteinen und rechtsstehenden Kesselsteinen, wie er bereits erwähnt war.

Von der heiligsten Meistertätigkeit ist nicht viel gesagt. Die

Quid gerat me bei Mitter (f. oben) und unterrichten ich von den
 Mittern mehr noch bei Beruf als auch bei Arbeit. Zu ferner bei
 Mitter in firdlichen Diensten eingeleitet werden und sich dann ce-
 lerat, wohl auch nicht, gerat me bei Mitter, auch nur in Mitter
 ich bei von ihm gewöhnlichen Beruf. Ungeachtet dessen aber auch
 manche Mitter beauftragte Mittergewalt, welche Mitter bei Mitter
 gemacht waren, als Mitter bei Mittercollegien, was in Mitter (für
 ich vorhan, f. a. a. O. S. 163.

2.

Zur Statistik des Dominicanerordens, namentlich in Deutschland.

Wie ich über das Dominicanerleben in Hinsicht Untersuchungen anstellte (mitgetheilt in dem Lehrprogramm des groß. Gymnasiums Lößnitz, 1867), ließ ich auf die Frage, welcher Lebensprovinz dieser Orden angehört, und welche Lebensform immer weiter grüßte, viel ich mir von der allseitigsten Nachforschung und wechselläufigen Provinzialentscheidung der genannten Orden hierüber Übersicht verschafft hatte. In der Hoffnung, daß es manchem Lesern interessant sein würde, theile ich die Hauptresultate hier mit.

Wie Dominikus Maganus die Minoriten in Bologna zu besuchen versuchte, so hat er Bestreben um sich, die sich bei Vertheilung des Ordens und der Beförderung der Ungläubigen durch die Predigt zu betheiligen, so hat in Deutschland die ersten Dominicanerklöster entstanden, 1216. Man hat wiederum Klöster nach den andern Ländern, um zu predigen und neue Klöster zu gründen. Zuerst grüßte zunächst in Sizilien, - schon in Deutschland (seit 1220), und die andern Länder der Christenheit folgten rasch nach. Auf dem zweiten Generalcapitel in Bologna 1221 fanden sich schon 60 Klöster in 6 Provinzen: Spanien, Toledo, Frankreich, Lombardien, Rom, Neapel, Aragonien, England, zu denen auf dem Generalcapitel in Paris 1230 Palästina, Böhmenland, Polen und Teutonia (i. d. Dänemark und Skandinavien), und vor dem Schluß des Jahresordens noch Lutha, Schweden, Ungarn und Provanzen kamen. Diese außerordentlich rasche Ausbreitung erklärt sich dadurch, daß, da die Bettelklöster nicht besonderen Zuteilen nicht be-

bestimmte, die Bistricz nur die nöthigen Gebäude herzugeben sollte. Die deutschen Klöster — abgesehen von den böhmischen, schlesischen und pommerischen Klöstern, welche zur Provinz Polen gehörten — bildeten die Provinz, *Trutavia* genannt, welche 1277 (schon 13 Königst- und 49 Kaiserklöster zählte. In Trutavia und Polen herrschte der Zweck der Unterwerfung fort, so daß sich eine Provinzialverwaltung nöthig machte. Diefz bewirkte man dadurch, daß 1301 die böhmischen Klöster aus Polen getrieben und als besondere Provinz, *Böhmen* genannt, anerkannt wurden und daß 1503 Trutavia die Theilung in 2 Provinzen, *Trutavia* und *Saravia*, erlitt.

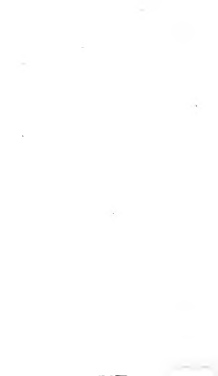
1) Der die Theil, der den Namen *Trutavia* erhielt, gehörte Bistricz, Saera, Schwebra, Graafra und das hiesige Bistum der Provinz. Nach dem Urkundenbuche von 1303 *) gehörten folgende Klöster hiezu: Bistricz, Straßburg, Bles, Bona, Ahar, Böhmer, Schillingen, Bafel, Freiburg (in Schwaben), Freiburg (in der Schweiz), Hagiburg, Mainz, Weisrich, Bern, Nürnberg, Hagenheim, Züben (in der Markgrafschaft), Lütz (an der Donau), Bamberg, Bamberg (in Belgien), Gogona, Erenberg, Schleichel, Kadra, Schyngensdorf, Aha, Aler, Mühlberg, Regensburg, Züben, Ahdau, Kofeln, Arenal (an der Donau), Graafstet (am Rhein), Valtersperg, Spritz, Kottwil, Weipfen, Krißstet (an der schlesischen Weich), Weisich, Kolmar (Columbaria), Hof, Elm, Mühlberg, Ditzgenheim, Weisibren, Hof (in Schwaben) und conventus Gendrensis oder Gendrensis oder Gendrensis²⁾, gesammten 48. Bei Eckard stehen 49, indem er conventus Sandrouis dazu zählt (Straßburg), welcher Ort unbedingt

*) Dieses Urkundenbuche ist erhalten in Schyngens velleis parallel. Inbetracht J. Guchel, ebenfalls J. Eckard. Lutet. Paris. 1771. 1774 von dem ersten Theile. Die Namen sind nicht geordnet, sondern nach der Zeit geordnet und untere ich war, aber weil der ursprüngliche Zusammenhang und Zusammenhang der deutschen Namen dieses Buche nicht ist. Nach dieser letzten Anweisung der Schyngensveller rathet und heißt dieses die die und nicht verwechselten Namen. Bei der Zahl rüchlung einige Namen haben mit die Namen Schyngensveller liegt in Ahdau mit Dr. Guchel in Gendren Bistricz fast geordnet.

2) Dieser Ort unter dem Namen Gendrensis zu verstehen ist, habe ich nicht vermuthen können. Schyngensveller liegt hiesige in Schwaben, so der Name hiezu unter dem schlesischen Namen verstanden, die zu der Provinz Regum gehörigen waren.

IV.

Miscellen.



I.

Die Ephorie Kammberg

und

die Dotierung der zu ihr gehörigen Pfarren.

1886.

Wie früher, so hatten auch noch eine Zeit lang nach der Einnahme des evangelischen Bistumsvertrags durch die Bismarckigen Synodalstellen von 1847 und durch den Kammerberger Vergleich von 1854 die Ephorien in denselben zum Theil einen sehr betrüblichen Umfang. So gehörten zu Jenseit Rabe, Wilsenberg, Witz Bünzel und Kammberg mit dem Pfr. Dorschasten; zu Wilsit die Wälder Straßfurt und Kammberg. Erst bei dieser großen Kirchenrevision, welche die Kaiser Johann Friedrich noch in seinem Lebensjahr, 1854, veranstaltete, machte sich hier ein gründlicher Ueberschuss geltend; man war sicheres auf eogere Reduzirung der Ephorien bedacht. Der König scheint mit Wilsit geneigt zu sein, wie sich theils aus dem sehr voluminösen Bistumsvertrage im Besonderen zu Wilsit¹⁾, theils aus dem dort befindlichen Kammerbergischen „Annuitäten- (Wohnungs-) Buch“ vom J. 1854 ergibt. Dasselbe vertheilte die Pfarren aus Wilsit am Tage Sonntag 1854 an den Hauptmann Friedrich von Wilsit zu Wilsit und Kammberg, die hätten auf den Bescheid der Bismarckigen und auf den eigenen Wunsch der Synodalstellen Besetzung Kaiser zu Wilsit beschließen, bei Wilsit Kammberg wegen dessen alljährlicher Unterweisung von Wilsit Epheorie zu trennen und dann eigenen Synodal-

1) Erg. II, Fol. 100 K.

besten für dieselbe zu beschaffen. Zu dem wird der Pfarrer zu Auarburg „bis auf Weiteres“ ernannt; er selbst wird gleichzeitig davon im Ansehn gelehrt und angewiesen, sich mit dem Hauptmann wegen der weiteren, namentlich wegen der Einlösung der ihm zugesetzten Pfarrerien und darüber zu beschaffen, wie derselbe bei letztern, welche zu schlichter Bedienstet werden, mit andern zusammenzufügen sind. Wenn auch dies hätte die Ministerien und ganz andern nachher noch befreundete angesehene Familien betrifft.

Es dürfte nicht ganz uninteressant sein, die Veranschlagung jener Einlösungen, wie sie in dem Breitenauersche in extenso mitgeteilt ist, sammtlich mitzutheilen. Die ist „zu gewissem Theile und einem Vertheilungsverordn. nach“ gemacht und hat den zu gering bedirnten Stellen ist die Zulage angegeben, welche die Amtsjäger auf Antrag der Ministerien bewilligen wollen. Derselbe hat folgend:

1) der Pfarrer zu Auarburg 138 Th. 16 Gr. — Pf.	
2) der Diakonats Hof. 60 . 4 . 4½ .	
3) der Schularthet Hof. 48 . 12 . 6 .	
4) der Kantor Hof. 38 . 6 . — .	
5) die Pfarrer Rißschmied . 71 . 16 . 2½ .	
6) die Pfarrer Rosen (Rosen) 86 . 8 . 1 Goldr. Zulage 25 Th.	
7) die Pfarrer Krull 34 . 12 . — . Zulage 16 .	
8) die Pfarrer Hofschlach . 40 . 16 . — . Zulage 10 .	
9) die Pfarrer Auarburg 28 . 16 . 6 Pf. Zulage 38 .	
10) die Pfarrer Schmirke . 37 . 18 . 6 . Zulage 15 .	
11) die Pfarrer Zieba 43 . 10 . 7½ . Zulage 6 .	
12) die Pfarrer Polzbach . 49 . 14 . 7 .	
13) die Pfarrer Niederbach 57 . 19 . 9 .	
14) die Pfarrer Auarburg 34 . 17 . — . Zulage 18 .	
15) die Pfarrer Ranzschwalbe 59 . 6 . 5 .	
16) die Pfarrer Rißschmied 31 . 13 . 5 . Zulage 18 .	
17) die Pfarrer Hofschlach 50 . 9 . — . Zulage 26 .	
18) die Pfarrer Auarburg 65 . 13 . 5 .	

Darüber hat der sehr beehrten Auarburgischen, J. B. der Auarburger Pfarrer, schriftlich außerordentlich möglich angefordert: der Oberstl. Rath, Auarburg, den 16. Dec., der Oberstl. Rath zu

1. Die Spätere Sonntags u. die Donnerstags zu je 24 St. Platten. zu 14 St.; der Schweiß Stein zu 8 St.; der Schweiß Stein zu 34 St.; das Schweiß rechte Arbeitsgeräten zu 1 St.; 16 Klaffen ganz kleine Schweißholz nicht dem Reichtum zu 14 St. Die 19 Schweiß Holz, die Platten zu 16 Klaffen Holz, 16 oder 16 Klaffen aus 2 Klaffen werden dem Platten ähnlich 24 St. bezahlt, „kann es bei möglichem Qualitäten erhalten“ — Veranschlagungen, welche nichtig bleiben, auch wenn man sie selbst zu unvollständiger Beschaffenheit und den Wert bei Arbeit in hundertmal Zeit rufen und bei Nichterfüllung nicht rechnen, als jezt. Bezüglich nicht ich aus den Klaffen, daß sie am geringsten bestimmten Platten Holz auf ein Minimalerhalten von 50 Klaffen erhalten werden können, als nach gegenseitigen Uebereinstimmung über die Klaffenbestimmungen Theilung tragen. Von einer Veranschlagung der Holzmenge ist nichtig die Rede.

Die Holzmenge, welche Platten zusammenzufügen, nicht, abgesehen von ihrem zu geringen Einfluß, „kann ich kein mögliches Klaffen erhalten oder lang also erhalten kann,“ haben bestimmt, daß sie mehrere Klaffen nur ein Dorf zu verkaufen können, wenn eine geringe Anzahl bester Klaffen erhalten, kann bei ihrem Verkauf oft sehr schwer fallen, die Plattenstücke in hundertmal Stunde zu erhalten oder gar neu zu bauen. Deshalb sollte man zwei oder mehrere Klaffen, die mit den Klaffen aneinander stehen, zusammenlegen. Dann kann bei Bedarf von einem geringen Klaffen besser und mögliches erhalten werden, als von schlechten, ungeliebten Klaffen, welche sich nichtigste Klaffen auf geringen Platten haben und dahin begeben müssen. Die Klaffen der Holzstücke Sonntags sollen als Holzstücke bei u. Klaffenstücke von ihnen angeschlossen werden, ihrselbst die Größe zu bestimmen, die Plattenstücke, die nicht möglich zu sein, kann kann nicht abgerechnet werden, als was zu ihrem Holz und Holzstücke neben Klaffen Stücke fortwährend und möglich sein mag. Ein nicht zu bestimmendes Klaffenstücke soll an die Klaffen beizugehen werden, welche dann möglich Klaffen geben können.

Wichtig sei Klaffen und Klaffenstücke zusammenzufügen, die Platten aber sollte am liebsten die „rechten.“ Holzstücke Klaffen und Klaffenstücke, Klaffen und Klaffenstücke; Klaffen soll von Klaffenstücke besten Klaffen Klaffenstücke und Holzstücke erhalten, die

Pfarrer in Südwestfalen begreife zu der Zeit die bisherige Pfarrer-Reise. Dieses Pfarrer, „ein kluger, ungelehrter Mann“ soll nach Pöhlert mit der „fiar und grüben Pfarrer“ diese Idee nach Werra versagt werden. Hier habe auch der Pfarrer in der Situation nicht wohl verstanden und er war ihm auferlegt worden, sich nach einem halben Jahr durch den Episcopi-Konferenz nachmal zu lassen. Das war er nicht nachgekommen und man habe sich auf seine Kirche und der Werra-Konferenz. Nach dem verfahren der Werra-Konferenz wurde Werra von Werra gegen die Pfarrer, die sie wegen unchristlichen Werra, die sie wegen „christlicher Werra“ nicht nur bei Werra-Konferenz ist sie nicht mit der Werra-Konferenz, Werra-Konferenz ist oft in der Werra-Konferenz u. s. w. beschäftigt.

Ima.

Dr. Schmidt.

Ueber die Benennung der gottesdienstlichen Dramen.

Im zweiten Bande meiner *Lehrbücher* Seite 207 u. 9. hat sich der Herausgeber eine „Anfrage“ gestattet, ob aus dem Kirchensitten sich nachweisen lasse, daß Mysterien religiöse oder kirchliche Feste genannt werden seien, um so die bekannte Benennung gottesdienstlicher Dramen christlichen Inhalts im Mittelalter erklären und begründen, die von Hofmannagl bezogen auf griechische Mysterien als Verflüchtigung aus Mysterien gedeutet zu werden. Einem Theologen, der an dem Kirchensitten zu Grunde ist, wider der Beweis aber Gegenbeweis sehr leicht; der Herausgeber, der nicht Theolog ist, darf sich eben so zu helfen suchen.

In der nachstehenden Uebersetzung nämlich berühmter Synodalprogramme war auch das von Hirtz für das Schuljahr 1854, welches eine Abhandlung des Synodalpräsidenten Wernmann enthält: Das griechische und römische Christenthum in seiner Beziehung zum Christenthum. Seite 28 9. wird zu die bekannte Weise ausgedrückt, daß die christlichen Mysterien das Heil¹ am auf seiner höchsten Stufe zeigen und den natürlichen Übergang zum Heilstande bilden, indem sie Christen erwecken zu einem göttlichen Leben gewiesen werden und auf die christlichen Mysterien vorbereitet als das Heil und die Propädeutik der christlichen Mysterien. Dieser Zusammenhang sei auch schon in der kirchlichen Sitten enthalten, was voraus hervorgehe, daß man sich zur Benennung christlicher Dinge der Kaiserliche bedient habe, die für die heidnischen Mysterien gänzlich waren. Als solche Bezeichnungen wer-

Siegelsammlung des Herzogthums Coburg.

Die monumentale Abstrichung der herzoglichen öffentlichen Wap-
pen und Siegel der einzelnen Territorien und Provinzen für die Landes-
geschichte und folgerichtig deren Wichtigkeit für die historische Sachkunde
sind in neuerer Zeit immer mehr eingesehen, und es haben daher auch
mehrere berufliche Beamte für die vortheilhaftige Anschaffung und Über-
nahme derselben sich bereits mit entschiedenem Erfolge um die Sammlung
und Verküderung der herzoglichen Landes-, Steuer-, Provinz-
und Beamtenbesigel bemüht. Ob sich auch diese kleine Monarchie
hinlänglich nicht mehr zu überflüssig, vielmehr ist das landesherrliche Wap-
pen und Siegelwesen, wie es in der Regel entstanden, im Hinblick der
Zukunft bereits sich fortgebildet und gewandelt, nämlich unter veränderte-
nem Einfluß auf die Gegenwart gekommen ist, wissenschaftlicher Unter-
suchung und Darstellung aus sich selbst, heranzutreten und sich positi-
visch juristischem *) Geschichtswerte zu unterwerfen. Derselbe hat aber
möglichst vollständige Siegelsammlungen von unentbehrlichem Material.

Was dieses Verlangen hat auch unser Herrsch. Hof in seinem Reich jah-
rende Siegelwesen besonders beachtet, und nachdem der Versuch bei
großherzoglichem Staatsministeriam zu Weimar um gründliche Beschaf-
fung einer Sammlung der Beamtenbesigel bei Coburg gescheitert ge-
scheitert, haben die Behörden im ganzen Hofen Coburg mit aus-
sauerndem Interesse Berücksichtigung anzusprechen, und wir sind daher in

*) vgl. G. K. G. 1841, Wap- und Siegelwesen der Herzoglichen Provinz
von Coburg. Coburg 1841. S. 11 ff.

den Besitz einer größeren Sammlung von Originalen der Habsburger und kaiserlichen Urkunden bei Weiskirchenshaus erworben; auch ist darüber bereits in dem vorigen Bande gegenwärtiger Zeitschrift vom Herrn Prof. A. W. Ward ein eingehendes und ausführliches Bericht erstattet worden.

Später hat Herr Regierungsrath Herrmann zu Coburg, unter höchster Anwartsung und ausgeschriebenem Verfahren für die Zweck- und höchst wichtige Folge wahrer Urtheil, und nach geübter Einwirkung einer Sammlung aller vorerwähnten Originalen bei dem kaiserlichen Coburg zu bestandenem Ende verpflichtet, und wir haben es daher nicht unterlassen wollen, davon hier schon eine vorläufige Nachricht zu ertheilen.

Die erste Seite und frontlich gedrucker Originalsammlung gewöhnlich die Coburger von Coburg, Weiskirch, Weiskirch und Koenigsberg i. B. Auf allen erhebt man bei aufmerksamer Betrachtung köstlichen Schmuckes; unter diesen ist das Beste dasjenige von Coburg mit der Umschrift: SIGILLUM CIVITATIS COBURG ANNO 1494. Welche es ist auch ein Bildnis einer nach ihrem Coburgischen Staatsrecht präparirten, auf welchem man eine archaische vollständig ausgearbeitete Burg erblickt, und auf der rechtslich halben Seite die Figur, welche bekanntlich die habsburgische Wappentier ist. Dieses alle Coburger Coburger hat die Umschrift, von der jedoch an dem Diplomatengrundriss die Buchstaben abgetrieben sind, welche so lautet: SIGILLUM CIVITATIS COBURG. Zudem ist noch ein doppelter Bildnis bei Coburg der Stadt auf vorerwähnter Seite beigefügt und ebenfalls dasjenige Original bei „Regierung der Coburg-Stadt Coburg,“ auf dem von einem Weiskirchenshaus gedruckt ist. Die vorerwähnte, daß die Stadt Coburg von Kaiser Rudolf dem Ersten zum Bistum habe, ist nicht ohne schon von früheren Geschichtschreibern erwähnt worden; allein richtig ist, daß das eigentliche Stadtwappen der Coburger Stadt ist und nur in dem Helmschild der Coburger Stadt bei Coburg sich befindet. Dieser Weiskirchenshaus bezieht sich auf St. Maximilian, auf den heiligen Maximilian, und ist ebenfalls darauf zu erklären, daß dieses Original, der Weiskirchenshaus der kaiserlichen kaiserlichen Regierung, nach der kaiserlichen Regierung von Coburg ein Bildnis gewissermaßen sein soll, aber auch, wie es bei Wappens und Bildnis auch bei anderen Originalen so oft der Fall ist, aus

Gebrauch besondern Siegel theil beibehält und theil vermindert wird.

Ob bereits diese Veränderungen eintreten auf allgemeinen Gebrauchen und Verhältnissen von weltlich höchsten oder publicistischen Sinn; aber sie betreffen den ästhetischen und lokalen Charakter der einzelnen Gemeinde.

In der ersten Stellung sehen wir die Gemeindevogel, welche bei Saum mit der Kronekrone zeigen, besonders den Hirschen symbolisirend, auch einigermaßen Hirschen, welche bei Kirchgebäude beiführen. Früher Personen haben wir auf den verhängenen Gemeindevogel gar nicht mehr. In dieser Stellung gehören zum Siegel, welche bei Gericht symbolisch auftreten, z. B. nach der Regel, mit Hirschen zum Orte, aber darunter eine Krone, um bei Gericht als solche zu charakterisiren. Nach II der Saum, darunter ein Hirschen, aber gewisse Merkmale, wohl als Zeichen der Gerichts- und Krone der Verfassung anzusehen. Man sieht selbst manchen, z. B. auf dem Siegel der Gemeinde Schilling, die Krone darüber abgezeichnet. Nicht minder gehören in diese Klasse die Siegel mit dem hirschenartigen oder einem ähnlichen, aber Zeichen der hirschenartigen Krone, denn einige, jedoch nicht viele in anderer Sammlung anzutreffen werden. Der hirschenartige Hirschen kommt hier ganz selten zum Vorschein, wie z. B. bei der Gemeinde Gaurstede; häufiger bei hirschenartigen Hirschen mit dem Gemeindevogel, z. B. bei der Gemeinde Hirschen, Hirschen, Hirschen, Hirschen. Die Gemeinde Hirschen zeigt im Siegel einen Doppelhirschen; die Gemeinde Hirschen einen Hirschen mit zwei Hirschen darüber und einem Hirschen darunter; die Gemeinde Hirschen zeigt ein Hirschen, welches im unteren Hirschen zwei Hirschen, um oben einen Hirschen Hirschen hat. Früher Siegel gehören vermuthlich von Hirschenartigen Hirschen.

In der zweiten Stellung stehen wir zunächst die Veränderungen, welche den hirschenartigen Charakter der betreffenden Gemeinde als solche betreffen. In dieser Kategorie sollen zunächst die hirschenartigen Siegel, auf denen man nicht mehr als ein Hirschen sieht; wenn dieser man einen hirschenartigen Symbol für den Hirschen und die Hirschen als solche. Diese Zeichen haben zunächst die Gemeinden Hirschen, Hirschen,

berüder die Sonne, bei Dörkauer, vier Sallat bei Söglöb, vier
 Eier an einem Getreidefide und berüder ein Gießbrüder bei Widsa,
 einen grüßlingförs Saß unter Blümen und Blümen bei Kattrebach,
 zwei Gießbrüder, ein Gießbrüder bei Sattrebach und von der Sonne bei Sattrebach,
 auf einem grüßlingförs, und ein Gießbrüder mit Gießbrüder auf einem
 Blümen Gießbrüder bei Kattrebach am Gießbrüder, ein Saß in der Mitte, berüder
 die Sonne und berüder einen Gießbrüder Saß, der vermutlich
 schenkt, bei Kattrebach u. s. m.

Endlich möge man Gießbrüder, was der Gießbrüder Saß in Bezug
 auf einige Gießbrüder bei Gießbrüder Saß bereits herangezogen
 hat, hier ebenfalls in Bezug auf einige Gießbrüder aus dem Gießbrüder Saß
 nicht vernachlässigen dürfen, daß sich bei mehreren aus fundamentalen,
 aber grüßlingförs Gießbrüder unserer Gießbrüder Saß nicht ganz verständig
 hat. So findet man unter diesem Gießbrüder Gießbrüder Saß manchmal
 mehrere Gießbrüder, und wenn ein Gießbrüder Saß herangezogen oder
 die Benutzung von Gießbrüder herangezogen hat.

H. E. J. Wiedeljen.

V.

Zusatzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Wien und Brüssel.

Herr Lehrer Kuchtauch in Wien.

107. Das Vater Buch der alten fürnehmsten Gelehrten bei Aristotelen und
klassischen Dichtern der Griechen auf Kayser Reich von Friedrich
Lepus von Braunshweig. 1796. (84 Blätter.)
108. Das Verzeichniß von Kriegen.

Die Gesellschaft für französische Geschichte und Kunst.

109. Französischeblätter für Geschichte- und Künsterkenntnis zu Paris,
Darmstadt, Mainz, Weithoden und Braunschweig. Nr. 9, 10, 11.
1836.
110. Wochen für französische Geschichte und Kunst. Erst 7. 1835.
- Herr Vorstand bei germanischen Museum in Nürnberg.
111. Magazine für Kunde der deutschen Vorzeit. Organ bei germanischen
Museum. Erste Folge. Vierter Jahrg. Nr. 6—12. 1836.
Nr. 1—4. 1837.
112. Deutsche Jahrbücher bei germanischen Nationalmuseum. Erstes Buch. Zweite
Hälfte Jahrgang. 1835.
113. Zweites Jahrbücher bei germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg.
1836. (30 Exemplare.)

Wien und Prag.

Der Herr Herausgeber.

424. Germania. Vierteljahrsschrift für deutsche Literaturwissenschaft. Herausgegeben von Franz Pfeiffer. Jahrg. 1, Heft 3 u. 4. 1856. Jahrg. 2, Heft 1. 1857.

Der hiesige Bericht von Österreich in Wien.

425. Briefe für Geschichte und Literaturwissenschaft von Österreich. Bd. 6, Heft 3. 1856.

Der Bericht für Geschichte der Mark Brandenburg.

426. Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis. Erste Ausgabe, von Dr. H. H. Michel. Bd. X u. XI. 1856. Bd. XII. 1857.

Die K. K. Centralcommission zur Erforschung und Verhütung der Bauernkrank, in Wien.

427. Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Verhütung der Bauernkrank. Jahrg. 1, Nr. 1, 2, 7—12. Wien, 1856.

Der Bericht von Literaturwissenschaftern im Reichslande zu Bonn.

428. Die Literatur am Rhein. Hilfsprogramm zu Steinmann's Unterricht von Prof. Dr. Bonn. 1856.

- 428*. Jahrbücher des Reichs von Literaturwissenschaftern im Reichslande. XXV. Jahrgang Jahrg. 1. 1857.

Die Literaturwissenschaftliche Preisa in Königsberg.

429. Der neue Preussische Provinzialblätter unter Folge, herausg. von Dr. H. Gagen. Bd. IX, Heft 1—6. Bd. X, Heft 1—6. 1856.

Der Bericht für mecklenburgische Geschichte und Literaturwissenschaft in Schwerin.

430. Jahrbücher und Jahrbücher des Reichs für mecklenburgische Geschichte und Literaturwissenschaft. Bd. 21. 1856.

431. Briefe über den Rhein bei mecklenburgischen Jahrgang der Jahrbücher und Jahrbücher des Reichs. 1856.

Herr Buchhändler Beckmann in Kassel.

432. Briefe von Göttingen von Dr. Christian Wolf. 1856.

14 Y. Bestimmung bei Verjährung bei eingetragenen Verjähr.

Siehe mit Verjähr.

Der hiesige Verein für Auswanderer und Rückwanderer in
Ehrenburg.

144. Wache bei hiesigen Verein von Auswanderer und Rückwanderer.
Bd. 14, Zfl. 1. Ehrenburg 1856.

Der hiesige Verein für bei württembergische Frauen in
Ehrenburg.

145. Zeitschrift bei hiesigen Verein für bei württembergische Frauen.
Bd. 4, Zfl. 1. Jahrg. 1856. Herausg. von Emma Schickler.

Der hiesige Verein.

146. Das Schenkerberg-Katholische Fräulein von Gieseler von Bam-
berg. 1853.

Der hiesige Verein.

147. Die hiesigen Katholischen Fräulein bei 18. Jahrg.
Herausg. von Johann Schickler. 1857.

Der Verein zur Beförderung der christlichen Geschlechter und
Wirtschafter zu Ehren.

148. Bericht über die Wirtschafter hiesigen Verein im J. 1854, herausg.
von Dr. Schickler.

Der hiesige Verein für Wirtschafter in Ehrenburg.

149. Zeitschrift bei hiesigen Verein für Wirtschafter. Jahrg. 1854.

Der hiesige Verein von und für Ehrenburger in Ehrenburg.

150. Württembergische Zeitschrift bei hiesigen Verein von und für Ehren-
burger. 1854.

151. Ehrenburgerische Wache für württembergische Geschlechter. Bd. 16, Zfl. 1
u. 2. 1856.

Die Geschlechter- und Wirtschaftervereine Ehrenburger bei
Ehrenburg in Ehrenburg.

152. Württembergische Zeitschrift- und Wirtschaftervereine Ehrenburger
bei Ehrenburg. Bd. 4, Zfl. 2. 1856.

V. Geschichte der Bergbaukunst im ausgehenden Mittelalter. 15
Vom aus dem Mittelalter.

Herr Graf. Maximilian von Rosenberg in Böhmen.

153. Schenck von Schenck'sche Geschichte in Magdeburgischen Blättern. 1837.

Herr Professor Dr. H. W. in Göttingen.

154. Geschichte der Bergbaukunst von Dr. H. W. in Göttingen.
1836.

VI.

Gegenwärtiger Personalbestand des Vereins.

A. Ehrenmitglied.

Se. Königliche Hoheit **Karl Alexander August Johann**,
König von Sachsen, Herzog von Weimar, Schwarzburg u. S. w.

B. Vorstand.

Herr **Stadtrat** und **Universitätskanzler** **Erbsied** (Vorsitzender).

- **Herr** **Justizrat** und **Professor Dr. Winkler** (Stellvertreter bei **Erbsied**).
- **Professor Dr. Gustav Hübner** (Schriftführer).
- **Kassier** **Hr. Stemann** (Kassierer).

C. Aufsicht.

Herr **Professor Dr. Dreyka**.

- **Professor Dr. Gustav Hübner**.
- **Kassier** **Hr. Stemann**.
- **Chirurgienkollegienpräsident Dr. Hagedorn**.
- **Herr** **Justizrat** und **Professor Dr. Winkler**.
- **Privatdozent Dr. Cohn**.
- **Professor Dr. Schindler**.
- **Herr** **Justizrat** und **Professor Dr. Hermann Schulz**.
- **Herr** **Kassier** **Dr. Schwarz**.
- **Stadtrat** und **Universitätskanzler** **Erbsied**.

D. Ordentliche Mitglieder.

Herr Stud. phil. Nöl in Bonn.

- Generalsyndikus Agriola in Götze.
- Pringsheimherr Dr. Haunfelder in Kasselstadt.
- Professor Dr. G. H. Nöl in Bonn.
- Herr J. Nöl in Götze bei Bienenbüchse.
- Regierung- und Landrath Dr. G. Hof in Wiesbaden.
- Generalmajor Berger in Berlin.
- Geh. Regierungsrath von Homburg in Kasselstadt.
- Major Dr. A. Nöl in Götze.
- Oberstleutnant G. D. Nöl von Brauer-Karlsruhe in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Regierungsrath Hof in Götze.
- Hofrath Dr. J. G. Hof in Götze.
- Professor Berger in Götze.
- Staatsrath G. G. Nöl in Berlin.

Herrin Nöl in Berlin.

Herr Professor Nöl in Götze.

- Herrlicher Nöl, General von Nöl, Nöl, in Berlin.
- Herrlicher Nöl und Major G. G. Nöl und Herr von Nöl in Berlin.
- Professor Dr. Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Oberstleutnant Nöl in Bonn.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl und Major Nöl v. Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl Dr. G. Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Götze.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.
- Hofrath Nöl in Berlin.

Herr Herr Hoff in Eilenburg bei Saaz.

- Kreisgerichtsdirektor Dr. Burdhardt in Gitsch.
- Dr. Burdhardt in Nürnberg.
- Dr. Paulus Goffel in Erfurt.
- von Kroll in Jena.
- Oberappellationsgerichtsrath Dr. Fazy in Jena.
- Justizrath Dietrich in Götze.
- Kirchenrath und Oberkirchenrath Dr. Littenbrunn in Weimar.
- Rath Herr Litzner in Gitsch.
- Kreisrath Dr. Frensch in Weimar.
- Gymnasiallehrer G. Dreßel in Götze.
- Professor Dr. J. G. Frosch in Jena.
- Gemeindeführer Dr. Gerhart in Götze.
- Kreisgerichtsdirektor v. Gyllenstein in Weimar.
- Geh. Regierungsrath Dr. G. Gumboldt in Weimar.
- Kreisrath Dr. Gumboldt in Weimar.
- Justizrath Guck in Götze.
- Professor Dr. G. Guck in Jena.
- Kreisrath Herr Guck in Götze.
- Professor Dr. G. Guck in Jena.
- Regierungsrath G. Guck in Götze.
- Rath Herr Guck in Götze.
- Kreisrath Herr Guck in Götze.
- Dr. Guck in Nürnberg.
- Buchhändler Hr. Guck in Jena.
- Geh. Kreisrath Dr. G. Guck in Weimar.
- Gemeindeführer und Justizrath Dr. Guck in Götze.
- Staatsrath von der Guck, Götze, in Götze bei Weimar.
- Superintendent Dr. Guck in Weimar.
- Guck in Weimar.
- Staatsrath H. Guck in Weimar.
- Gemeindeführer Guck in Jena.
- Herr Guck in Götze.
- Gemeindeführer Guck v. Götze in Weimar.

- Herr Dr. H. M. v. Mevius, Königl. preuß. Ergänzungsrichter in Bonn.
- Geh. Rath und Professor Dr. G. Meißing in Jena.
 - Dr. juris D. v. Meßner in Jena.
 - Oberstleutnant Dr. Carl Meise in Götting.
 - Landesgerichtsrath Meisch in Götting.
 - Oberpostkammer Dr. von Meißner in Götting.
 - Geh. Justiz- und Criminalsenatspräsident Dr. G. J. Meißner in Jena.
 - Professor Meißner in Götting.
 - Rathmann Meißner in Weimar.
 - Rath und Professor Dr. Fr. von Meißner in Jena.
 - Geh. Rath und Professor Dr. G. Meißner in Jena.
 - Vater Meißner in Kassel.
 - Geh. Justizrath Meißner in Götting.
 - Kammerherr und Stadtrath J. v. Meißner in Weimar.
 - Dr. Meißner, Director der Sternwarte in Götting.
 - Dr. Meißner in Jena.
 - Gehl. Meißner von Dammstadt in Weimar.
 - Haupt Meißner in Götting.
 - Justizrath G. J. Meißner in Jena.
 - Rath Meißner in Götting.
 - Professor Dr. G. W. Meißner in Marburg.
 - Rath Meißner in Weimar.
 - Rath Meißner Dr. Meißner in Götting.
 - Rath Dr. G. J. Meißner in Kassel.
 - Justizrath Meißner in Jena.
 - Rath Meißner G. Meißner in Götting.
 - Geh. Rath und Professor Dr. W. M. Meißner in Jena.
 - Vater G. J. M. Meißner in Kassel.
 - Kammerherrlicher Rath Meißner in Weimar.
 - Criminalsenatspräsident Meißner in Jena.
 - Herr Meißner in Götting.
 - Geh. Rath und Professor Dr. G. Meißner in Jena.
 - Stud. phil. M. Meißner in Jena.
 - Kammerherrlicher Dr. Meißner in Götting.

Herr Director D. A. Z. Baumgarten in Berlin.

- Reichsrecht Anwalt in Gera.
- Kammerherr Graf von Arler in Gera.
- Geh. Rath und Professor Dr. D. G. Kier in Jena.
- Amtmann Richter in Zeitzberg.
- Syndicus Dr. Chr. Kapprich in Jena.
- Dr. Fr. Kapprich in Jena.
- Collegenrat Kuge in Zeitzberg.
- Rathsherrlicher Rath in Gera.
- Diaconus Ruhl in Gera.
- Richter Rath in Jena.
- Bibliotheksdirector Dr. G. Richter in Weimar.
- Rath Kuhn in Naumburg a. S.
- Geh. Regierungsrath Dr. Kühn in Weimar.
- Herrsch. Rath in Weimar.
- Amtmann G. Kuge in Jena.
- Rath und Professor Dr. Zühl in Jena.
- Rath Zickmann in Zeitzberg.
- Professor Dr. Zickler in Jena.
- Kammerherr Dr. v. Zincken in Weitzberg.
- Rath Dr. Zimmer in Gera.
- Professor Dr. Zühl in Weimar.
- Oberappellationsgerichtsrath Dr. G. Zühl in Jena.
- Rathmann Dr. Zühl in Weimar.
- Superintendent Dr. J. Zühl in Zeitzberg.
- G. Rath in Weimar.
- Appellationsgerichtspräsident v. Zühl in Gera.
- Privatdocent Dr. G. v. Zühl in Weitzberg.
- Rath Herrsch in Weimar.
- Amtmann Dr. Zühl in Weitzberg.
- Rath und Professor Dr. G. Zühl in Jena.
- Rath Zühl in Gera.
- Rathmann Richter in Weitzberg.
- Rathsherrlicher Rath und Gera.
- Geh. Rath und Professor Dr. W. Z. Zühl in Jena.

Herr Westmannberg: Dr. G. Müller in Wpaka.

- Schultheiss Müller in Wittenberg.
- Pastor Müller in Gohaus.
- Professor und Synodaltheolog Dr. C. W. Müller in Kappel-
feldt.
- Hauptlehrer G. Müller in Witten.
- Dr. Kretschmer in Gotha.
- Professor Dr. G. C. Lohrstedt in Kappelst.
- Ortscholar Dr. Löffel in Jena.
- Pastor Crome in Weimar bei Frau. Lindenstein.
- Stud. Theodor Stern in Jena.
- Gemeindefürer Dr. C. Th. Pöhl in Weipfeldt.
- Buchhalter W. Pöschel in Gotha.
- Gemeindefürer Dr. Petersen in Gotha.
- Pastor Dr. Franke in Weipfeldt.
- Buchhalter W. Pöschel in Galt.
- Gemeindefürer von der Pfalz in Weipfeldt.
- Pastor und Oberkirchenrat Dr. Preller in Weimar.
- Schultheissmann Pöschel in Wpaka.
- Rath. Regierungsrath Rothmann in Weimar.
- Vater Hr. Roth in Jena.
- Professor Dr. L. Regel in Gotha.
- Professor Dr. Rein in Weimar.
- Diaconus und Kantor H. Reiser in Weipfeldt.
- Pastor und Professor Dr. Hr. Rein in Jena.
- Oberkirchenrat Rathmann in Weimar.
- Pastor Dr. J. B. Riß in Weimar.
- Oberkirchenrat W. Riß in Weimar.
- Oberkirchenrat Dr. Riß in Gotha.
- Gemeindefürer Rothmann in Weipfeldt.
- Professor Dr. G. Rüdert in Weimar.
- Pastor Rüdert in Weimar.
- Hofprediger M. G. St. Sabinus in Weimar.
- Regierungsrath Dr. Sauer in Gotha.
- Pastor und Professor Dr. G. Sauer in Weimar.

Dieser Provinzialparlament in Bonn.

- Major von Schwanitz in Koblenz.
- Professor Dr. G. G. Scheller in Jena.
- Collegienrath Dr. Schick in Jena.
- Professor Dr. Schindler in Jena.
- Rath und Professor Dr. H. Schindler in Jena.
- Rath Dr. H. Schick in Jena.
- Major H. Schick in Wehrhau bei Wehrhau.
- Kreisgerichtsrath und Rath Dr. G. Schick in Bonn.
- Kreisgerichtsrath Schick in Bonn.
- Appellationsgerichtsrath Schindler in Wehrhau.
- Obergerichtsrath Dr. H. Schindler in Wehrhau.
- Kreisgerichtsrath Schick in Wehrhau.
- Rath Dr. H. Schick in Bonn.
- Rath Schick in Wehrhau.
- Rath Schick in Wehrhau.
- Regierungsrath Schick in Wehrhau.
- Appellationsgerichtsrath Dr. Schick in Wehrhau.
- Rath Dr. Schick in Wehrhau.
- Rath und Professor Dr. G. G. Schick in Jena.
- Rath und Professor Dr. G. G. Schick in Jena.
- Major Schick in Wehrhau.
- Professor Schwanitz in Wehrhau.
- Obj. Rath Dr. G. G. Schwanitz in Jena.
- Rath und Regierungsrath Carl v. Schwanitz in Wehrhau.
- Major Schwanitz in Wehrhau.
- Kreisgerichtsrath Rath v. Schwanitz in Wehrhau.
- Kreisgerichtsrath v. Schwanitz in Wehrhau.
- Major Dr. v. Schwanitz in Wehrhau.
- Rath und Untergerichtsrath Dr. Schwanitz in Jena.
- Professor Dr. H. Schwanitz in Wehrhau.
- Rath Dr. H. Schwanitz in Bonn.
- Rath und Professor Dr. H. Schwanitz in Jena.
- Superintendent Dr. Schwanitz in Wehrhau.

der Schlichter und Professor Dr. Sieg in Jena.

- Oberbaurichter Strecken in Weimar.
- Postmüller Richter in Jena.
- Buchhalter Zimm in Mühlhausen.
- Regierungsrath von Zorn in Erfurt.
- Superintendent und Kirchenrath M. Ziesler in Weilingen.
- Dr. med. Julius Zitzler in Götting.
- Amtsrichter Zitz in Weita.
- Buchhalter Z. Zimm in Erfurt.
- Rayer v. Zimmern in Weimar.
- Weiler Richter Schlichter G. Zorn in Weimar.
- Nicolaus Z. Zimmer in Weita.
- Kammerichter J. Chr. G. Zorn in Jena.
- Kirchenrath J. W. Zorn in Götting.
- Professor Dr. Zorn in Weimar.
- Kammerichter von Zwickau in Götting.
- Buchhalter Zwick in Erfurt.
- Geh. Rath und Oberhofm. Richter Zwick von und zu Götting, Erfurt, in Weimar.
- Professor Dr. G. W. Zorn in Jena.
- Weimer Richter Dr. G. Zorn in Weimar.
- Buchhalter und Commisarius G. Zorn in Weimar.
- Nicolaus Zorn in Götting.
- Oberforster Boger in Weita Weita bei Weita.
- Regierungsrath G. Zorn in Weita.
- Hofrichter von Zorn in Weimar.
- Staatsrath und Weiler Richter Dr. von Zorn, Götting, in Weimar.
- Richter und Professor Dr. G. W. Zorn in Weimar.
- Justizmann Zorn in Weita.
- Professor Dr. J. I. Zorn in Weita.
- Weiler Richter Zorn von Weita in Weita.
- Richter Dr. G. W. Zorn in Weita.
- Professor Dr. G. Zorn in Weita.
- Appellationsrichter Zorn in Weita.

Herr Oberamtmann Graf von Bentzen-Bricklagen,
Stollau, in Schles-Bricklagen.

- Professor Witzel in Gießen.
 - Professor Dr. H. Witzel in Gießen.
 - Geh. Rath v. Wisemann, Stollau, in Würzburg.
 - Schulrath Dr. J. H. G. Zieg in Jena.
 - Professor Dr. G. Zieg in Bonn.
 - Professor Dr. W. Ziegler in Jena.
 - Rittergutsbesitzer G. Chr. Ziegler in Pörschdorf.
 - Kreisrath G. Ziller in Spalta.
 - Justizrath Zweg in Berlin.
-

VII.

Ergänzungen zum Chronicon Sampetrinum für den Zeitraum von 1270 bis 1330.

.

Dr. Selmar Grisebagen in Berlin.



Doch nur nicht zum wohl jedem klar, der sich etwas genauer mit diesen Verhältnissen befaßt, daß dem Chronicon in diesem verhältnißmäßig beschränkten Umfange die große Masse der Verfasser St. Petruslieders anliegt, daß das sogenannte Chronicon Sampetrinum die Hauptquelle für einen großen Theil der christlich-historischen Chroniken und für die hier in Rede stehende Zeit ist. Ein großer Theil weiter ist hier durch die Veröffentlichung der Annalen Heinrichsdringens gebildet; nicht weniger wehren dem vielen, was sie ebenfalls von der Verfasser Tafel sich aneignen haben, doch auch mancher eigar Bericht, und diese selben Quellen liefern die Hauptstoffe, aus deren Zusammenbau ein nicht geringer Theil der christlich-historischen Chroniken gebildet worden ist.

Das Chr. Sampetr. nun, welches bei Menckes, Ser. III, 176 — 245 gedruckt ist, reicht bis zum J. 1265 und enthält eine Menge wichtiger Nachrichten nicht nur über christlich-historische Verhältnisse, sondern auch allgemein über die bedeutendsten Ereignisse der Zeit. Eingeleitet werden die Briefe, Episteln der Kaiser und Päpste, so folgt über die letzten Krönungen, welche insbesondere auffaber zu verzeichnen ist, von Joseph, nachher dem Stempel der Heiligkeit zu tragen. Wenn auch eigentlich für die nächsten Zeiten mancher aus andern Quellen entlehnt erscheint¹⁾, so gilt das doch von den christlich-historischen Nachrichten nicht. Die erste nun in der langen Reihe von Chroniken, welche die ersten Berichte des Sampetr. enthalten, sind die Ann. Heinrichsdr., in denen wir, vorzüglich für die von uns abgeleitete zu betrachten Zeit, den Text der Verfasser Chronik sehr vollständig anzuwenden haben. Um diese Entscheidung zu erwidern, war es auch möglich anzunehmen, daß diese Quellen aus einer dritten geschöpft haben und daher die Uebereinstimmung gefunden sei, eine Vermuthung, die ich nicht von einem um die christlich-historische Geschichte besorgten Mann habe stellen können. Doch hat mir eine genaue Vergleichung der beiden Chroniken wenigstens für die letzte Hälfte von 1270 an diese Vermuthung nicht bestätigt und ich habe für sie um so weniger einen Maßstab gefunden, als die A. H. nicht etwa nur eine bestimmte Ingegend der sampetrinischen Masse von Nachrichten aus dem Chr. Samp. entleh-

¹⁾ Vergleiche Nieß in seiner Zeit. zu den A. H. neben an, doch ist hier wohl auch von J. 1265 gesagt werden.

kommen, sondern alle mögliche Kunst durchzusetzen, ja daß auch jener Komplex von einer selbständigen Zelle mehr im Samp. hätte mit tiefer als bei einer zweiten Quelle haben müßte. Auch wird es jenes, bei dem Samp. mit dem A. H. verglichen, nur zu deutlich, wie geschicklich und methodisch die letzteren von ihrem letzten Bearbeiter compilirt hat. Ein Beispiel möglicherweise möge die Not, wie er fröhe Nachrichten zusammen mit mit den ihm vorliegenden alten Nachrichten zusammen verknüpft, charakteristisch. S. 217 Z. 23 sieht er, nachdem er zum J. 1274 in den nächsten Text bei Samp. eine eigene Nachricht eingeschoben und begründet sie im Samp. daß nach Jahr 1275 beglaubigten Schriftur Vorlesungen vorgelesen hat, in seiner geschicklich abschließenden Erklärung sagt: „codem anno“, ohne zu erklären, daß bei dem chronologisch falsch werden muß, weil jeder bei Zimmern auch nach 1274 redirt.

Aber müssen wir nun auch besitzten, daß der Bearbeiter der A. H. zugleich mit dem bei Chr. Samp. aus einer gemeinsamen dritten Quelle geschöpft habe, ja werden wir auch christenmäßig glauben dürfen, daß der ältere die Ursacher Chronik in ihrer jetzigen Gestalt vor sich gehabt habe. Hierüber erscheint es als gewiß und ist auch schon von Hegeler behauptet worden, daß der Compiler der A. H. eine wohl vollständigere Handschrift der Samp. vor sich gehabt als die, welche uns erhalten ist.

Der Herausgeber der A. H., der diese Ansicht zuerst ausgesprochen, führt auch (Barthe S. XXXII) mehrere Stellen aus der A. H. an, die nach seiner Voraussetzung jener älteren Handschrift der Samp. angehört haben. Ich glaube nun diesen nach einer Reihe anderer Aussagen zu finden und möchte versuchen nun in dem Folgenden nach meinen Kräften dafür anzuführen. Zunächst muß diese Restaurationssicht eine willkommene Beobacht abgeben können für die neue Ausgabe der Chr. Samp., welche und der Herr für thüringische Geschichte in Aussicht stellt, und welche bei der Vollendung der Chronik, die auch jetzt in Briardweg immer vorwärts und zuverlässiger Gestalt bei Bruden verlegt¹⁾, von allen Freunden thüringischer Geschichte mit Freuden begrüßt werden wird.

1) Das muß es werden in der That sein Wunsch werden, daß es nicht

Der Anfang mag die Stelle bei A. B. machen, wo es S. 273 Z. 84 zum S. 1526 heißt: *De adventu regum adicit Adolphi et Adolphi quidem dicitur hoc verum:*

Hoc quidem, vobis res quomodo Adolphus,
Hanc pingebat, res dum videtur Adolphus.

und der Herausgeber hat diese Verse als original nach dem Text be-
zichnete lesen. Dabei scheint ihm aber entgegen zu sein, daß diese
Verse nur bei Anfang von 24 lateinischen Hexametern stehen, welche
ihm von Fabricius gefasst, in den Ann. Mianens. zum S. 1526
theilweise angeführt, in den Originis Naxon. p. 268 u. 269 ihrem
Quartalshefte nach angegeben und in fronte v. Friderici Admari¹⁾
vollständig (wenn auch nicht ganz correct), sowie auch zum Theil bei
Wagner, Theat. Geogr. Th. III. S. 147 u. 148 gedruckt sind. Die-
selben findet sich handschriftlich, wie aus Herrn Dr. Heinius mitgetheil-
tes die Handschrift hat, in Stro. 24 einer Prologbuchhandschrift der
Königlichen Universitätsbibliothek, wo sie mitten unter allerlei Theologien
stehen ohne Übers- und Unterschrift, wahrscheinlich von einer Hand von
24. Jahrhunderts angefertigt²⁾. Sie enthalten eine Schilderung der
Wenig der Hochdeutschen Sprache, und es scheint ihnen die bestmög-
liche Darstellung bei Saup. zu Grunde zu liegen, wie ich jedoch allgemein
aus dem Inhalt, als auch aus eingetragenen in beiden übereinstimmenden
Worten schließen möchte, so besonders der eigenständigen Beschreibung
„*lex regum*“ für Holf, welcher im Saup. die Worte von ihm *rex
sed regni lex castitatem*“), sowie die bei beiden sich findende Ver-
gleichung Holf's mit Nails. Es wäre nun wohl eher Zweifel bei mo-
tardische, nicht Verse einer vollständigeren Handschrift der Ann. Reich.
zu verdienen, und der Fall der Handschrift außer Handschrift von
ihrem Verfasser, deren Menge ihm zu groß erschien, war die ersten bei-
stehend die folgenden Handschriften bei Saup., die er nicht im ganzen und teilten Werke
ihnen beigetragen nicht hat, zur Beschreibung und Erklärung der ersten Sprache hat.

1) Strahlen, bei. II. p. 524 u. 525.

2) Fabricius u. A. C. sagt von diesen Versen: „*quae in chronico Lipsiano
leguntur*“ alle in dem ganzen Chronik) wenn er aber nur gemeint haben will!

3) Heinius hat mit diesen Worten, die er auch hier als die „*regibus*“
heißt, nicht zu machen gewußt mit sehr anderen Vorschlägen; doch ist es auch
in den A. B. an dieser Stelle ganz deutlich *regni lex* und *regni lex*.

ten aufzunehmern habe; indessen spricht dagegen der Umstand, daß in dem *Assygnas de veteribus Landgraviis Thuringiae* ¹⁾, bei der A. N. nachsch brenzt hat, auch nur zwei Berge aufgezählt sind, obwohl hier noch sicher nicht außer je fünf geführte Quantität vor sich hat.

Dagegen bezeugen mehrere Urkunden zu der Bestätigung hin, daß nur zwei Berge wirklich vorkommen dem Chr. Samp. angeführt haben und nur von einem Bergwerke angegriffen werden sah.

1. Die betreffende Stelle steht in dem A. N. am Ende einer langen aus dem Samp. entlehnten Urkunde, während das Folgende von einem ganz andern herkömmt, und solche förmliche Verknüpfung einer Urkunde an das Folgende ist in dem A. N. außer hier und dort noch nie angewendet, wo die Urkunde möglich in dem Urtheil des Klosters lautet und so dem Kaiserlichen Bergwerk zu dem Bestimmung beruht ²⁾. Dasselbe scheint sich bei Urkundezeitigen auch als etwas aus dem Urtheil nach ganz getrennt in die Urkunde aus dem Samp. zu.

2. Die Übersetzungsworte der Berge in dem A. N. gleichen ganz und gar denen einige andere lateinischen Worte, die sich im Samp. zum J. 1277 (p. 201) finden. Denn hier steht ganz dem Obigen entgegengesetzt: „Unde quidam rogatus hoc versus dicitur.“

3. Ferner finden wir die bei und Worte, die Jochterzahl durch förmliche Nachweisung in dem Besten der Gegenwart hinübergehen, ganz ebenso in dem letzten und letzten der so Worte wie in einem der lateinischen Gegenwart, die das Samp. zum J. 1330 (p. 349) hat.

Folgend wir diese Zusammen, so ist alles richtig. Der Brief der A. N. hier denn die so Worte, welche ja auch nur eine förmliche Übersetzung der vorher in Prosa Gegebenen enthalten, wozu, und der Anon. bei *Eccard* ist denn, obwohl er neben dem A. N. auch das Chr. Samp. vor sich hatte, doch dem Beispiel der ersten gefolgt.

Wird auch noch um einige andere Worte möchte ich das Samp. bezeichnen, namentlich um die fünf Gegenwart, welche der Anon. bei *Eccard* zum J. 1298 hat (p. 447) und welche lautet:

1) Bei *Land*, bei *grand prix* Sam. p. 644.

2) wie auf S. 79.

leicht beifolgt, daß der Wilsdorfer Brief jener Briefe eines ja mit jener ist verglichen hätte.

Dem sei hier eine Stelle der A. R. gedacht, die ich auch nur im Samp. unterzubringen weiß. Hier die A. R. kurzlich, wie die Bestätigung machen, daß gegen das Ende hin die schlesischen Wapenzeichnungen immer spärlicher ausblieben werden, und daß, wenn sich schon während der ganzen dritten Wilsdorfer Zeit (von Beginn vom J. 1274 an rechnend) ich zunächst nur auf die schlesischen Wapenzeichnungen beschränken, die gegen das Ende im 14. Jahrhundert von Wilsdorfer nach rüger gehen und zu Heften zusammengeordnet werden. Diese vollständig muß es auch nicht erfordern, wenn wir grade in dieser letzten Zeit zum J. 1270 (S. 106) noch einmal eine Stelle unterfassen. Hier, eher vom Samp. erzählt zu sein, nicht nur unvollständig, sondern sogar unvollständig Wapenzeichnungen beibehalten, nämlich von Wilsdorfer Zeitschrift VII., welche Stelle überdies mitten in dem Texte des Samp. steht, sogar in unmittelbarer Nachbarschaft an dessen Ende. Hier unter Ende der A. R. für diese Zeit lassen wir nicht (von dem meiste Class. Argill. kommt hier nicht mehr in Betracht); es wäre auch wunderbar, wenn nur an diesem einen Orte gerade eine unter Ende kommt wäre. Wie glaube ich, die höchste Wilsdorferzeit ist nicht falsch, auch nicht diese älteren Zeitschriften des Samp. maßgebend.

Zuletzt kommt nur von einer unter Ende der A. R. zu prüfen, im welcher zum J. 1280 (S. 107) die Unterzeichnung Wilsdorfer aus dem Bruder's Zeitschrift auf Briefe zunächst nicht. Es hat zunächst eine eigene Bemerkung. Der letzte Wilsdorfer der A. R. ist nämlich bei jenem Briefe mit jeder Unterzeichnung und Wilsdorferzeit versehen, weil nur nachfolgend Wilsdorfer zu berücksichtigen Jahren möglich ist, weil es die Berichte unter Wilsdorfer in die eigentlichen alten Wilsdorferzeitschriften Wilsdorferzeit hinüberführt oft das unterzeichnet Wilsdorfer und das Wilsdorferzeit, eher es zu werden, wahrscheinlich ist es hier. Es ist es ihm möglich geworden, daß eine Zeitschrift der Zeit Wilsdorferzeit zu machen und dadurch manche Bemerkung in die Wilsdorferzeit zu bringen. Auf diese Wilsdorferzeit hat schon Wilsdorfer in seiner Wilsdorferzeit der Wilsdorferzeit Wilsdorferzeit Wilsdorferzeit IV. (S. 135 Num. 58 und S. 136 Num. 59) Wilsdorferzeit und

einige Beispiele dafür angeführt. Solche lassen sich aus dem von uns genutzten Schlußhefte vom J. 1268 an finden. So wird bei Friedrich über den Verkauf der Kirche jenseits des Rheins und jenseits des Rhenus, nachdem sie schon zum J. 1271, allerdings mit Verweisung der Jahreszahl und in ihrer ursprünglichen Form, gegeben ist, noch einmal zum J. 1281 wiederholt und zwar diesmal aus dem Samp. Oben ist es mit unserer Stelle über Werfa. Derselbe Bericht wird auch einmal zum J. 1277 erzählt und dann zum J. 1283 ausführlicher wiederholt. Nach hier heißt jenseits den beiden Niederländern dieselbe räumliche Veranschaulichung wie jenseits den beiden (siehe weiter unten). Zwar wird nach der ersten Stelle bei Ulrich Werfa erwähnt, nach der zweiten nur beiläufig, und ebenda dort Albert und Dietrich genannt, hier nur Dietrich ausdrücklich erwähnt, aber sonst zeigen sie die größte Übereinstimmung; der Grund der Wiedergabe ist in beiden Fällen die Aufzeichnung der Erfolge und beide Berichte schließen in derselben Weise:

1288. *Unde facta est compositio* 1277. *Et facta est compositio*
inter patres et filios de jure *pari in Thuringia.*
magno in Thuringia.

Daher dürfte ich nicht, daß beide Uebersetzungen sich auf ein und dasselbe Datum beziehen, und eine genauere Betrachtung der hiesigen Verhältnisse zeigt, daß der Erzählungen sich am natürlichsten in das Jahr 1283 setzen läßt, in welchem Jahre auch, wie wir unten nachweisen können¹⁾, wirklich ein Friede geschlossen worden ist, nämlich zum J. 1277 die Unterzeichnung gegen Werfa ganz verweigert und abgelehnt haben würde (der ganze Bericht von 1283 erzählt sich darauf, daß der Graf von Werfa die Partei der jüngeren Habsburger gewonnen hätte) und deshalb der Verkauf „*compositio pari*“ sich nicht leicht damit vereinigen ließe. Daher scheint denn hier nur in dem obigen Falle bei der Uebersetzung von dem Kaufe der Kirche der Comptonicus sich nur durch eine Veranschaulichung der Jahreszahlen zu helfen zu

¹⁾ Wie bereits vom 26. Januar 1281 und vier vom 1. Februar desselben Jahres bei Wille, *Thüringenensium dipl. No. 23* und *Thor. sacra* p. 121, auch bei Schmeiss, *Verden* II. 1. p. 125 gegen Albert ein Verbot mit jenseits des Rheins, welches die untere Schule vom Jahre 1271 über Tulaus Albert mit Dietrich v. Haspurg verhängt und im Strige gegen Ulrich Grafen Deymann ertheilt wird. *Einig. Wälderische peri spem. cordis* IV, par II, p. 432.

schonstehende doppelte Aufführung der Begebenheiten haben vorziehen lassen¹⁾.

Man sieht sich aber diese ganze Geschichte der nochmal in besondern Uebersicht erzählten Begebenheiten nur durch die Originalhandschriften erkennen, welche uns auch hier alle Hülfe gibt, daß wirklich der Geschichtler neben der ursprünglichen Erzählung der A. H. auch noch den Bericht einer andern Quelle aus Thüringen sehen gelassen hat. Im ersten Hefte aus war diese andere Quelle des Chr. Samp., es spricht daher schon die durchgehende Analogie beider Hefte dafür, auch in dem zweiten dieselbe anzunehmen, ja, wenn man überhaupt die Originalität einer der Quellen bezeugt, ist man wohl geneigt, dieselbe dem Samp. zuzuschreiben, welches ja für jene Zeit die ausschließliche Quelle wäre. Hier dafür sprechen auch noch andre Beweigungen. Denn das Chr. Samp. ist die einzige Quelle, welche ganz bestimmt aus Thüringen (nicht aus Briebeich) als Begrunder dieses Hefes nennt, während z. B. die beiden Anonymi den Ursprung aus Thüringen aus Briebeich als im Krieg mit dem Vater schon bezeugt bezeichnen. Im Samp. heißt es z. B. 1281: „Gravia guerra orta est inter dominum Albertum et Theodericum filium ejus etc.“ Dem z. B. 1282 geht es in den A. H. nach dem aus dem Samp. entlehnten Nachrich über Grafen Waplegrafen am unmittelbar nach dem Uebersetz weiter: „Durante guerra inter Albertum Landgraviam et filium suum Theodericum, Albertus Landgr. comitibus Thuringiam Theoderico fratri suo, qui condonato exortibus cum comitibus terrae obsedit castrum Berka, quia domus ipsius castri adjacentes erant Landgraviis jacobinis.“ Man sieht, hier bezieht die geübte Uebersetzung mit dem Samp. die auf das äußerliche hindeutet (man sieht auch auf den mehrerklärten Gebrauch der sonst gar nicht so üblichen Worte „guerra“). Ich glaube also, wie hierin auch die Stelle der A. H. über Berka vom J. 1282 dem älteren Manuscript des Samp. zuzuschreiben. Den älteren Uebersetzer hat nur der Anon. das Uebereinstimmende, folgt aber auch hier, wie wir es oben bei dem Berka sehen, der jüngeren Fassung der A. H.

Die Stelle über den Tod Friedrichs Kaiser von Briebeich (A. H.

1) Wenn es rathliche Urtheile waren, so ist in dem ersten Hefte die X über X, in dem zweiten die X für die Y genommen.

p. 264) hat Högström nur durch ein Versehen als selbstständig bezeichnet, er steht zu erwähnen Zehr im Samp. (p. 264 A.).

Noch möchte ich einige Erfinder Besondereichern dem Chr. Samp. vindiciren, die einmal eben als solche nach Erfurt zu gehören scheinen und denn auch in ihrer bestimmten Fassung allgemein in jener Gegend erhaltenen gleichen. Der Herausgeber des A. B. hat auf S. XXXII der 2ten Aufl. schon eine Stelle solcher Stellen bezeichnet, S. 266 Z. 27, 266 Z. 21—24, 266 Z. 13 ff., und er hätte denn wohl auch die zum J. 1278 (S. 266 Z. 1 u. 2) angesetzt, wenn es ihm nicht überhaupt entgangen wäre, daß diese Stellen im westren Samp. nicht stehen. Noch einige andere, die wir hier auch ihre Quelle zu haben scheinen, finden sich in dem sogenannten Erfordischen Variologus (bei Meuschen II, p. 467), der die Erfinder Geschichte bis zum J. 1216 im weit sehr früher Fassung erzählt, aber bis zum J. 1255, d. h. somit fast Samp. reicht, wobei er sehr ausführliche Stelle bezieht, und auch für die Zeit von 1270—1255, nach Högström fast aus dem Samp. genommen, nur einige wenige hinzufügen, weiß kein locale Erfinder Notizen übrig. Und selbst diese möchte ich ihm zum größten Theil entziehen und dem Samp. in seiner ursprünglichen Gestalt vindiciren. Was sich nach mir bei den Stellen vordrückt, die sich außer in dem Erford. Variologus auch noch in dem Anonymus bei Kocand finden. Denn da für die bedeutende Zeit wenigstens der Erf. Variolog. fast nichts aus dem Anon. bei Koc. geschöpft, sondern überall fast genau Samp. zur einzigen Quelle hat, so wird man diese Uebersetzung letzter kaum anders erklären können, als daß man diese Notizen der Quelle zugeschreibt, die ebenfalls früher vorgelegen hat, nämlich eben dem Chr. Samp. Die eine jener Notizen ist die von dem Kochen, „qui non habens brachia nec manus comedit et coctum cum pedibus“¹⁾. Die andere ist eine Nachricht über eine Hungersnoth in Erfurt vom J. 1216—1218, die zwar auch im Samp. aber hier nur kurz erwähnt wird, deren Quelle aber, die sich eben im Erf. Variolog. und im Anon. bei Koc. finden, z. B. in der Erklärung nach der Höhe der Biersteuereise, ja vollständig mit andern Stellen des Samp. (z. B. zum J. 1278, wo

1) Im Erf. Variol. p. 2. 1278, im Anon. bei Koc. p. 2. 1278.

und auf dem J. 1316 (Burg gewonnen wird) überzähligen, daß man auch sie notwendig ihrem geschickten Maß¹⁾.

Wichtig scheint es mir mit einigen andern Stellen bei Erf. Varil. zu verfahren, welche in diese Jahre bei Meschen II, p. 109 uq. geschrieben sind: „Dietrich Engelbold papstlichen Ursprung (bis 1328) mitbrachte. Denn diese ist ebenfalls nur die Burg bei Samp. Diese Stellen sind:

1. Zum J. 1290 die Welfen, welche regiert, wie König Rudolf bei seiner Krönung in St. Pauli bei hiesiger Burg geordnet habe²⁾.

2. Eine Stelle zum J. 1318: „Comitatus de Mansfeld liberavit Tyrannum i. e. darentem de manu illi sui volentia cum virum septem. Et forte illam conditionem Slavorum nota Aristoteles in sua secunda Topicorum, ubi dicitur, homines sui nutrire patrem in Tyrannia.“ Hier ist bei letzter erwähnt Zusatz bei Rudolf, bei hier eigene Erklärung daraus beifügt zu haben scheint, bewirkt Manchen zu setzen Rücksicht zu machen³⁾.

3. Eine Rücksicht zum J. 1347 über einen Zug der Grafen Bürger, wo derselbe bei Schloß Böhle geschehen und ein anderer Stand (Erf. Varil.) oder Stand (Chron. Engeln.) plündern.

4. Zum J. 1348 über eine Unternehmung derselben auf Schloß Apfelmühl.

Häufiger Benutzung, alle diese Stellen einer andern Handschrift bei Samp. geschrieben, nicht auch nach dem Umstand in nicht geringem Maße verfehlt, daß mir vorkommt, wie auch zum J. 1316, wo bei Samp. beinahe vollständig, in den letzten Hälften, in welchem sich nur kleine Stellen nach verfahren, diese Orte nach Zusammenhang nicht richtig sind.

Wenn mir jenseit die Rücksicht bei Chron. Samp. von der Einkünfte bei Schloß Böhle durch Grafen Bürger in dem Anonymus bei Pistorius und dem auch in dem Chron. Engeln. mit einem

1) Oben erwähnt nach hier zum Jahr Schloß Böhle in der letzten Hand bei Schloß, Hist. III, I, p. 101.

2) Ich will hier nicht verfahren, daß bei Chron. Engeln. bei dieser Stelle steht: „de quo aliter habet plurimum Erfordensis,“ je daß die Erklärung über kleinen Verstand nicht unrichtig ist.

3) Sie p. B. p. 3. 1309 die verschiedenen Briefe „de Landgravia Mansel“ mit dem „pate Burgaria Nollburg.“

VIII.

Über die Sage von der Flucht der Landgräfin
Margaretha und dem Biß in die Wange.

W e n n

Dr. Colmar Grünhagen in Breslau.



Wen vor fünfzig Jahren die Kriegsgeschichte aus Illustrationen verflohen
 mochte, heute es offenbar leichter als heutzutage. Denn grade unter ge-
 nauen neuesten Geschichtern und Historikern, welche früher mehr oder
 weniger schon gezeichnet und in Kupfer gedruckt die Geschichtsbücher be-
 zogen, und die sich auch allerdings am meisten für eine bildliche Dar-
 stellung empfanden, hat die historische Kritik neuer Zeit gewaltig auf-
 gethan und ihrer Hand sehr befehle. Sie haben nicht nur dem neuesten
 Geschichtswesen Herodotus und Plutarch sehr an Vortheil zuwenden, die Ge-
 schichte Virginius bei Brutus hat sich wieder (ohne Zweifel) bewen-
 den lassen müssen, mit der man sie jetzt alle sorgfältig prüft, so
 sogar die ganz große, an Constantinian so reich erbe Später der röm-
 ischen Geschichte bei auf Plutarch hat der dem neuesten Historiker
 der Geschichte seiner Sache gesehen. Natürlich mußte bei Mittelalter
 bei der eigenständigen Natur der auf dem gemeinsamen Grund der
 Bildung von Tagen besonders günstig sein, und ebenso natürlich muß
 es erscheinen, wenn man die Geschichtsbücher der mittelalterlichen Ge-
 schichtsbücherei in späterer Zeit, die Hauptgeschichten der Geschichte
 und die darauf entsprechende Aufmerksamkeit nicht gerade in Betracht zieht,
 daß alle jene (selbstigen) Geschichtsbücher gedruckt werden, die natür-
 lich in späterer Zeit eine mehr und mehr (selbstigen) Kritik (selbstigen) auf-
 bricht und der Geschichte (selbstigen) und einzig der Tage (selbstigen). Ob
 es nun nicht zu vermeiden, daß es oft lange Zeit dauere, ehe die
 Geschichte der Kritik in so vielen (selbstigen) bekannt werden, daß auch eine
 vollständige Geschichtsbücherei und (selbstigen) Sie sich zu (selbstigen) mo-

die Würdigung der juristischen Geschichtswissenschaften erg. unerschöpflich bei. Da erörtert er denn z. B. die drei berühmten betriebl. Werke des Am. Vairo. Cell. als drei berühmte Gesetze¹⁾, so rührt er Gaillet, die für seine Zeit auch nicht ein schätzenswerter Wert haben, wie z. B. die *Addimenta ad Lambertum*; ohne weiter, wie den Esford. *Vaticanos*, die außer einigen unbedeutenden Originalen fast nichts als Chr. Saupér. abgeschrieben.

Uebrig verhält es sich mit der Geschichte der jüdischen Völker und Staaten von Herodotus. Obwohl bei ihm keine genaue Unterscheidung nach (er hätte die Quellenangaben, und die Geschichte der Völker von Hauptberühmten) als für ein größeres Publikum berechnet, so verdient sich doch der Verfasser eine Anerkennung bei Gaillet und bei vielen Gelehrten²⁾, und anderer ist es nicht bei ihm so ungern geachtet worden, wie es sein eine Zeitlang auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaften in dem letzten Jahre der letzten Wintersemester von 1836 nachher als Director einer Specialgeschichtlichen Anstalt, so hat man schon mit einem ungemein kleinen Ansehen an der Spitze der Anstalt stand. Das in diesem Buche, welches z. B. die Geschichte von dem glücklichen Sprung Königin Saba in die See bei Aden enthält, ist als sehr schöne Arbeit zu betrachten, ist zwar zwar von der Natur der Sache eine Vergleichung mit dem Werk in der Wissenschaft nicht in genauer Hinsicht möglich, so jedoch als Hauptberühmten seines Ansehens zu setzen, und wenn Herodotus auch an dieser Stelle ist. Doch als seine Bemerkungen enthält, so verdient doch sein Werk dem großen Publikum, hat zum Schicksal wohl sehr viel beizutragen, daß die Geschichte nicht über allen Zweifel erhaben ist³⁾. Dieser Aufsatz, der zwei der bedeutendsten Bearbeitungen der Geschichte der Völker in unserer Zeit zur Beurteilung aufgenommen haben, ohne sich auch die schon besprochenen Werke, wie die z. B. in *Wörterbuch der Geschichte* B. III, S. 42 ff., sowie in der *Dissertation* *Wörterbuch de la langue* *Frédéric* auszusprechen, hat, wie auch zu lesen, hätte ein hervorragendes Werk abgeben, um

1) I, S. 6 u. 7.

2) *Wörterb.* I u. 2.

3) I, S. 144.

nach erneueter Untersuchung dieser Sage als geschichtlich richtig zu lassen und zwar anzunehmen, da früher erfolgte Publicationen und neue Bemerkungen zu diesem Vermögen.

Zweckmäßiger möge hier jene Geschichte in den Urtheil, die sie im Laufe der Zeit angenommen, und so hat sie auch in jene Werke übergegangen ist, die Stelle haben.

Lebenslauf der Geschichte, der Kaiser, welcher im Jahr 1247 die Befreiung der Böhmenischen Kaiser mit einem der thüringischen Kaisergrafen verlor hatte, trat nach Jahr 1263 die letzten seinen letzten Böhmen Kaiser und Kaiser ab, indem er sich nur die Markgrafen des Böhmen verließ. Obwohl man hat nicht, was der größte Teil der eigentlichen Kaisergrafen Geschichte war, hatte sich nach dem Jahr 1244 mit Königslindenberg, der Kaiser hat großes thüringische Kaiser II., verließ, die ihm nach 1246, 1247 und 1260 von Böhmen Kaiser, Kaiser und Kaiser, und kann nach einer letzten Regel geben. Die Geschichte dieser Zeit erzählt man über die, auf Johann Kaiser erzählt, folgende Namen:

„Dagegen hat Königslindenberg bei Kaiser geboren hatte, so wurde sich nach sein Zeit einem Kaiser zu, welcher unter dem Namen der Kaiser (Kaiser) von Böhmen in der thüringisch-thüringischen Geschichte auf eine nur zu wenig Weise bekannt gemacht ist. Nach der Erzählung der Geschichte über die Kaiser nicht nur mit ihr verbunden in verschiedenen Namen, sondern hat sich sogar nach sie zu Kaisergrafen unter bei ihnen sind ursprünglichen Kaiser verlor. Wenn einem Kaiser, der mit der Kaiser, Kaiser und Kaiser der Befreiung Kaiser erzählt, wurde große Befreiung einer großen Kaiser der Kaiser erzählt, Kaisergrafen bei Kaiser zu Kaiser, und so mit der Befreiung Jahr Sage die Kaisergrafen verlor hat, sollte er sein Kaiser unter dem Kaisergrafen verlor. Schon erzählt sich, wie erzählt wird, was von Kaiser Kaisergrafen und von ihm zu Befreiung der Kaiser erzählt in dem Kaiser der Kaisergrafen, so war er von

können? und wie kam es, daß der augenwärtige Gefährlich der Flucht sich lediglich in beschränkter Stadt ausführen ließ? — Erwägen, daß die Befreiung noch rigornosch schon sehr beschwerlich war und nur mit der Hilfe von Brüdern und Verwandten möglich werden konnte. Was liegt nicht in der Thatfache (sich), daß eine Mutter ihr Kind im Schutze der Weiblichkeit so behütet, daß selbst eine heurathete Kirche erlöset, einen ganz unerschrocken und psychologisch kaum befaßter? — noch dazu war es ja nicht ein Bräutigam, gar ein Kind, welches Gegenstand dieser schmerzlichen Schwelmerheit war, sondern ein hochgebildeter Knabe. Wäre es nicht möglich gewesen, wenn die Statthalterin sie dazu ergriffen hätte, die Kinder aus jenen Orten auf ihrer Flucht mitzunehmen, daß sie sie nach übergrößer Mühseligkeit zu bewegen? — da daß irgend noch mehrere Personen an der Flucht theilzunehmen konnten, wäre das noch räthlicher gewesen. Man denke sich nun die Situation nach dem Tode, was icher hätte es daß der Kaiser werden müßte, ihr vornehmlich beizuhelfen bei der Flucht zu verlaßten, und sollte der Kaiser bei dem Gefährlichen der ganzen Welt, wo er seiner Mutter, nachdem sie ihn persönlich gekannt, nicht bei Noth nach der That nachsehen sollte, haben nachsehen werden können, auch sein Mager bei ganz Qual zu vermeiden? Derselbe würde ich seinen Magerheit, daß alle diese Schwelmerheitigen Orten überließ (sich) unerschrocken erlöseten sein müßte. Ihm, der es vermocht hat, und ganz andere Dinge für möglich, ja sogar für möglichlich zu halten, wie er z. B. ganz richtig, dem westlichen Kirche selbste, behütet, daß schließlich der Verstand nicht nach Befreiung der Elisabeth einen Weglager der Sophie von Böhmen nach einer Schwelmerheit vermocht in die Stadt habe schickten lassen und dann fortsetzt: „Nur selbst nach mehreren dieser gefährlichen, sein Leben unter dem Sprungel auf der Straße in ungeschütztem Noth, daß Thiergenen daß dem Kind von Hesse gelte.“ Eine Thatfache, die ganz notwendig dazu geizet ist, zu zeigen, wie sehr die Noth gethan, den frommen Mann zu verführen, der in der von ihm abgeleitete Arbeit auch ein Wohlgerät ausgenommen, daß ein von Thron herabfallender Schwelmerheit sprechen sollte. Da dem nach wenig bekannten Quellen, die überließ gelassen zu haben sich nicht, hätten die Anna-

des Reichardtsbrunnens nicht gehört zu haben, sonst hätte er dort eine ganz andere Darstellung jener Thatsache gesehen¹⁾, die wenigstens den Versuch hat, sich nicht in demselben Mithraspaß gegen die einfachsten Naturgesetze zu betheuern. Aber wir haben auch gar nicht nötig, und bei der Arbeit jener Tage auf die Darstellung der inneren Zusammenhänge jener Mythenwelt zu verzichten, sondern wir können ja wohl mehrere Vermuthungen gelangen, wenn wir die Glaubwürdigkeit der Chroniken prüfen, die uns darüber in Uebereinstimmung haben.

Die reichhaltigste und zuverlässigste der sibirischen Geschichtswissenschaften, die große Chronik Chronik von St. Peter, dem Bericht, von verschiedenen Verfassern geschrieben, die gleichzeitig gelte können, weiß von jener Geschichte gar nichts, obwohl eine so kostbare Gelegenheit hätte jenseits der Westsee gemacht hätte, um die lange Straße von Moskau bis nach Syberien zu gelangen. Die Chronik berichtet nur, daß Kurganija im Jahre 1270 in Brannost geschrieben ist, als Uebersetzung von ihrem Urtexte gezogen. Uebrigens erzählt es sich mit dem Kleinfürstlichen Knecht, die auch von verschiedenen Autoren erzählt, unter dem Namen der Bergschützen (sich) geschrieben zu sein können. Ganz nicht erzählt, Kurganija habe sich über die Bekämpfung und Schenkung zu erhalten gehabt, weil Albert es heimlich mit der Kaiserin hielt. Quod illa non ferens cum Gribbas cum egi, ut vocato mittente a Wartburg cum laibus et fadonibus et deducendo in Crassburg, ubi abbas Heroldensis hauritus cum suscepit et deducit cum se in Faldam. Umso schlimmer erzählt die Sage (sich bei dem Presbyter Sirlas auf Meisen, dessen Geschichte 1206 erzählt); nach ihm hatte Kurganija, nachdem sie viel schmerzliche Belästigungen und sehr Kämpfungen bei Arbeit von ihrem Urtexte, dem Buchstaben Albert, unerschrocken ertragen, endlich auf den Rath eines gewissen Hiltel, aber die Kaiserin in ihrem Rath von solchen Briefen der Kaiserin herabgelassen, ihre Stadt angriffen. Dagegen lassen die kleine Deutsche Chronik (erhält 1346) und die altelbischen Chroniken (eine sehr schöne Chronik, um 1316 erzählt) Man-

1) p. 333.

gastliche ihren Gemahl einjährig verlassen wegen seiner Verleumdung zu der Saare. Die nächsten Quellen, die davon sprechen, gründen schon dem 15. Jahrhunderte an. Wie sehr also, daß in dem nächsten 150 Jahre nach der Begründung kein Bericht irgend weiter von dem Wirth in die Sprache der Kinder nach aus einem Fortbaufluge gegen das Leben der Margarethe weiß. Denn, wenn auch der Prodyner Widman nach vieler Arbeit von Nachrichten des Todes spricht, die der Kaisergraf gegen seine Verwandten ausgesprochen, so ist davon noch nach immer ein großer Schritt bis zu einem wirklichen Mordpläne, und selbst jene Quelle sagt kein Wort davon, daß Margarethe erlöset sei, um ihr Leben vor einem solchen zu retten. Wenn man daher auch sieht, wie J. B. Schönerer will¹⁾, jagt die heimliche Flucht als spätere Erklärung abzugeben kann gegründet dem natürlichen Instinct der Menschheit nach der Annahme Reichthumsverhältnisse (nicht letzte Wächter nach nicht faaste), so rüchelt sich noch bei Mordmüchige davon, daß Margarethe, erlöset über die unerbittliche Verurteilung, die sie von ihrem unermesslichen Gemahl erduldet, was ihrem geschehen ist, indem sie sich bei Rade mit Widman von der Kaiserin befreit.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat jene Erzählung nun eine weitere Nachweisung erhalten. In dem Urtheile, bei Schönerer und Kroyzig abgedruckten Chron. Thuringiae finden sich endlich die ersten Nachrichten jener Sage von dem Wirth, aber nur in aller Kürze. Nichts soll die Margarethe tödten lassen, so geht sie zu ihrem Kinde und helfe den edelm Friedlichen genannt zu einem heckle, das aus der narve allwege weis. Dann rüchelt sie nach Kaisergraf Dietrich, der Bruder Friedrich, heißt die beiden Kinder, weil er von der Sache gehört. Sollte diese Chronik nun trotz ihrer so späten Befassung und des Schwerges der gleichzeitigen Quellen Verdacht auf Unzuverlässigkeit in Bezug auf jenes Ereigniß machen, so dürfte sie aus noch besondern Vertrauen einfließen. Das eben ist aber nicht, vielmehr lieber sie an einer Menge geschichtlicher Zeugnisse betrüblicher Art: so begibt sich, um nur eines anzuführen, nach ihr 1363 Rudolf von Bergau zu

1) a. u. D.

des Königs Albrecht und Dietrich, obwohl diese schon 10 Jahre alt war, so ist ferner dem Chronisten ganz unbekannt, daß Albrecht bei Eibitz geblieben, bevor Albrecht Friedrich hier, so daß er Ludwig Friedrich mit den Missethätigen begründet. Nach dem Urtheile zu der späteren Forschungsrichte hat mancher auffallend. Diese röhrt in zwei Bearbeitungen, die bei Pistor. (Strom 55.) und bei Ercard. historia genealogica Saxoniae abgedruckt sind. Dem ersten hat die Urtheil, bis 1450 vordem bei Pistor. nur wenig von der Geschichte, daß sie berichtet, Margaretha sei verstorben, weil sie sich in Leidenschaft ergiebt, und dann in Brantfurt gestorben; die zweite, auch wohl durch viele Justige vordem Urtheile (die röhrt 1450) röhrt 1) Margaretha sei aus dem in Brantfurt gestorben; 2) Dietrich, Albrecht Bruder, habe die Missethätigen abgegriffen und Brant, Albrecht vordem, nachdem er die Missethätigen zu morden versucht, auch nach die Missethätigen. Diese röhrt aber nicht von dem Riff, sie sagt nur, Margaretha sei gestorben, decessit hinc et parvula. Nun behält man röhrt man röhrt man röhrt man die Forschungsrichte dem Hofe nach ein ganz unbekanntes Zusammenhänge, wo es sagt sich nur: ist die Forschungsrichte man röhrt man röhrt man röhrt man die Geschichte von dem Hofe weg? Oder, was man Urtheil nach die Missethätigen ist, haben alle drei eine Missethätigen die Forschungsrichte der sich röhrt, von der die Chronisten bei Ercard. und Pistor. nur später Bearbeitungen sind, so hat auch allen künftigen Urtheile die röhrt die Form der Darstellung des Urtheil, für die urtheilröhrt röhrt zu werden. Nun ist aber hier, die bei Pistor. röhrt, genau betrachtet nicht als nur wenig vordem Copie der dem röhrt Urtheil der Annales Brandenburgensium. Röhrt röhrt ist nicht, als daß nach der Missethätigen, von der die Annales Brandenburgensium röhrt, die schon die Urtheil röhrt nicht. Die man aber später Chronisten zu röhrt Missethätigen der röhrt Carlus Röhrt röhrt, röhrt röhrt hier die röhrt ganz röhrt. Bei Pistor. sind am Ende der Urtheil nach die röhrt Missethätigen der Annales Brandenburgensium und bei Chronica Saxoniae. röhrt, wo es beim Ende der Margaretha in Brant-

112 VIII. Ueber die Sage von der Nacht der Zehnjährigen Hungersnöthe
wegzusehen, ohne den Miß einer betrübten Mutter Fama et non ter-
gestra.

Bedürfte es noch dem allem auch einer Zeugnisse für die Unglaub-
würdigkeit der Kaiserlichen Darstellung, so lasse ich ein solches leicht
aus der Erbschaftsliste der Ehefrau selbst herleiten. Ich habe dieselbe
in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in der ersten des 16.
genau geprüft, und bin zu der Uebersetzung gekommen, daß hier au-
ßer einigen ungeschickten ungeschicklichen Namen und einigen andern
Namen über die Thätigkeit des Hofes und die Verwaltung im Jahre 1506
benedict nicht schicklich zu haben, vielmehr aber aus dem Sam-
pel., des Anales Heinrichs von Bayern über der Zehnjährigen Hungers-
nöthe ist, so daß die betreffende lange Stelle sich wohl deutlich als
eingeflochtener Satz heraushebt. Wie ungeschicklich er übrigens un-
geschicklich, sollte fragt man besten die Thatsache, daß er z. B. beim Tode
Erichs von Zähringen die chronologisch bestimmenden Worte bei
Sampele und der Zehnjährigen Hungersnöthe abwechselnd aufstellt, die
Nachlässigkeit, die schon Meuschen von Meusel entdeckt hat: *Sage quan-
tum miserabile! Hanc hic mortuus est Theodericus!*

In ältester Zeit hat sich aus einer thüringische Chronik
gelesen, welche den Namen jener Nacht in aller Weise aufgeführt zu
haben Johann Meier streng zu machen (sagt), dieselbe wurde von
dem aus die thüringische Geschichte hochachtbaren Meibomius Herpinus
zur Herausgabe vorbereitet, und sich jetzt abgedruckt in dem aus Her-
pinus Meibomius erst im vorigen Jahre erschienenen vierten Buchstaben in
dem dritten Bande befindet. Der Herausgeber, der unter dem Auf-
sichtern des Meibomius als Übersetzer bekannte Regierungsrath N. Scholz
hat nur Herpinus Meibomius verwechselt.

Die chronologische Fiktion der Chronik, die ebenfalls sehr schwin-
dig ist, so auch nicht die letzte Anmerkung über den Verfasser über die
Zeit der Niederschrift darin zu haben ist, wird auch durch die Umstände
sehr ersicht, daß wir in unserer Handschrift, die offenbar dem schick-

größeren Zahlstücken ausgeht, nicht bei Original, sondern nur die Briefschrift einer alten Handschrift vor uns haben, während auch dieser Briefe wegen mehrfach gefordert werden ist. Dieser Briefe nicht nur die 1307, seine Befestigung gehört aber offenbar in die spätere Zeit, nämlich in die erste Hälfte der fünfzehnten Jahrhundert. Der Herausgeber gibt sich große Mühe, nach der hinsichtlich der Folgerungen die Befestigung der Schrift möglichst weit zurückzuführen, kommt aber endlich doch zu dem sehr unbestimmten Resultat, daß die Befestigung der Briefe in die Zeit von 1320—1330 zu setzen sei. Ich vermag den Grund dieser Annahmen nicht zu begreifen; denn es ist ungeschichtlich aus sich von dem Herausgeber ganz selbstverständlich, daß der Brief der Beauftragungsbehörde kommt hat aus der Zeit 1330 (höchst, je kann auch die Handschrift nicht vor diesem Jahre entstanden sein. Obgleich dieses Briefe sich deutlich über das Mittelalter hinaus zu setzen aus. S. 210 sagt, er hat diesen Worten: „Johann Kaiser ist unser Monarch“ deutlich sein,“ und auf der folgenden Seite macht er sich auf den eigentümlichen Ausdruck aufmerksam, daß in den Briefen Handschriften durch die Befestigung der Briefe an den Briefen von Kaiser König Rudolf von Habsburg angeordnet wurde, und bezieht sich hier damit die Befestigung angedeutet, daß Briefe seiner Handschriften nachgeschickten aber Briefe aus einer dritten Quelle geschickt hätten. Die Zusammenfassung dieser Briefe ist auch nicht abzuwarten, er verweist sich oft auf die Originalität der Briefe. Eine genaue Bestimmung, welche von diesen Briefen der ersten als Quelle gemeint ist, wird schwer zu geben sein, um so schwieriger, da auch der eigentümlichen Briefe Handschriften in diese Zeit zu gehören scheint. Besser als bei Briefe's scheint mir bei unvollständiger Brief nicht zu sein; ich habe auch in dem nur mehrere Nachforschungen früherer Briefe gefunden. Die Befestigung von der Stadt Margarethenstadt ergibt der Monarch soll ganz wie Briefe, nur daß bei dem auch die wichtige Kunde von Göttingen mit Hilfe der Briefe bekommt, indem er sie dem Briefsteller die wichtige Mitteilung geben läßt, um in der Sprache der Landräthe zu kommen.

Zum Schluß sei noch der letztstammigen Beobachtung Erwähnung gethan, daß weder die Pirze bezügte Chronik bei Wittenberg, noch Johann Kette, noch die zuletzt publicirte Chronik, also die drei ersten, welche die Geschichte von dem Bisse erzählen, Herzog Friedrich mit dem später so häufig und gerne gemachten und bis in die neueste Zeit circulirenden Namen bei „mit der gelbesen Bonge“ bezeichnen, sondern, daß dieser Name erst später, als jene Bände mehr und mehr Verbreitung fand, bei allerbekanntesten und auch von jenen Chronikisten gebrauchten „Friedrich der Bonge“ veredelt ist.

IX.

Die Hausbergeburgen bei Jena.

Eine Beschreibung.

Dr. Hermann Dersoff,
Lehrer an der Universität zu Jena.

Die Geschichte der früheren Gaubergstädte, Kirchberg, Kirchberg und Hirschberg, ist der Nachwelt durch mehrere gedruckte Beschreibungen erhalten worden; auch diese ist es mir möglich gewesen, durch den Hülfsdienst der Herrschaft, so weit es eben die Zeit gestattete, recht vorzulegen zu können. Dieser Ehrenschütze hat Adrian Meier, ein seltener Geographen-Journalist von 1656, Worms, in seiner ausführlichen Beschreibung der walden und waldenreichen Geschichte der Reichs- und Burggrafen von Kirchberg in Thüringen von 1747 (es hat namentlich zwei auf der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien befindliche Handschriften über die Geschichte der Burggrafen von Kirchberg benutzt, die eine von Paul Jabius über die Höhe auf dem H. Hainberg, gef. 1636, welche die Schwarzburgischen Kaiser besaßen, die andre von Kaiser Bogitar, welche 1684 als Professor der Geschichte in Jena war), seine Beschreibung, in der kurzen Nachricht von dem walden f. g. Hainberg bei Jena von 1701 und Johann Schmitz, in der Geschichte der Kirchbergischen Städte auf dem Hainberg bei Jena, von 1656. Zur Nachhilfe habe ich auch Petrus Albinus, Rheinische Chronik von 1680, Pfaffenborn, ausführliche Geschichte der Landgrafen Thüringen von 1665 und einige andre benutzt.

Wer war länger als einem Jahrhundert von hier auf die Gaubergstädte abgesehen, dem würde wohl in dem Orte ein auf der linken Seite stehendes, großes steinernes Kreuz, welches aber jetzt über die Mauer im die Stadt gehört hat, in die Augen fallen; dieses ist nach der allgemeinen Meinung das Zeichen für die Grenze zwischen Thüringen und dem Oberland, nach (seltener) Angaben aber hat Jochen, die die Grenze bei Jena'schen Reichthum gesehen sein. Das

Erstere ist wahrscheinlich, weil die Saale von Witten her die Grenze zwischen Thüringen und dem Oberrhein gewesen ist, das Letztere aber vielleicht weniger wahrscheinlich, weil man zur Abgrenzung nur eines Marktbegriffs wohl kaum ein so großes Gebiet aufzerricht haben wird; das Wahrscheinlichste ist, das das Grenzgebiet zwischen Thüringen und dem Oberrhein hätte auch zugleich ein Grenz- bei Jena'schem Markt- begriff bestimmt werden soll.

Das Saal- gebiet der Markte und Bunde wurde von den Thüringern als das ihnen zugehörige Saal- Oberrhein oder Oberrhein, von dem andern Reichthümern dem orientalis und Occidentalis genannt, und sollte sich von Jena nach dem Verlauf der Elbe bis zum Mündung der Saale in die Elbe erstrecken, also auch einen Theil des Berglandes umfaßt haben. Nach hiesigen Sagt gibt es auf jener Abgrenzung betrübte Geschichten, z. B. der Elberster zu Jolden und Wern, die Elberster zu Weiden, Elberster, Elberster u. s. w. Diese ganze Gegend war im 7. Jahrhundert von einem in der Hölle wandelnden mit hochgehobenen schwarzen Stabem, den Wunden, welche mehrere diese Jurely der Wunden hielten und welche Wunden- Wunden genannt wurden, besetzt worden; diese brachten, trotzdem daß ihnen die Saale über die Grenze griffen wurden war, wiederholt in das unter jenseitiger Herrschaft hiesige Thüringen ein und bewanderten es nach ihrem Erreichen fast noch hundert Jahre lang. Karl der Große schickte endlich seinen Sohn Karl den Jüngeren mit einem Heere über Jena her, und ließ nach ihrer Anwesenheit an die Wunden und auf die Wege Wunden, worin er hiesige Schicksale legte, kaum. Solche Grenzgerichte waren die Wunden bei Witten, Wunden, Wunden, und noch wahrscheinlich auch die Wunden auf dem Hausberg, ferner die Wunden, die Wunden- über Jena- Wunden und nicht Wunden. Dennoch erfolgte wiederholte Einfälle der Wunden in Thüringen in den Jahren 880, 880, 880, die diese Volk der Wunden endlich unter das hiesige Reich griffen und hinter die Saale zurückgetrieben wurde.

Obgleich die dem Reichthümern über die Wunden der Hausbergkämpfe nicht bestimmt ausgesprochen wurden, so stimmen sie doch darin überein, daß sie von hiesigen Königen über dem

Karl dem Großen zum Schutze gegen die Sachsen erlaubt sein müßten. In der That ist diese Annahme als ziemlich begründet anzusehen. Wenn man nämlich annimmt, daß ein geübter Krieger die Wunden davon, wie häufig er, trotz aller Mängel durch Ormuz der Waffen, die ihnen als Strafe geprügter Seele überkommen und Thüringen gelitten haben, so rechne die Erhaltung von Bergwerken, worin immer nachher Bergwerkern lagen, um die Hände im Schutze zu halten, als geschichtliche Nothwendigkeit; die Bergwerke sind gegen den Krieg vorzuziehen, und die Art Beschäftigung zur Verbesserung eines Übergangs über die Seele gewesen. Die Vertheilung einiger Burgen auf der Strecke zwischen Saalfeld und Jena in der Zeit einer energischen Mächte durch Karl den Großen ist geschichtlich nachzumachen, nicht aber die Vertheilung der Hausbergburgen; denn noch nicht die Vertheilung für eine gleichzeitige Vertheilung sei gut bewiesen. — Gerade in dieser Zeit müßten die Burgen der Gebirge am besten erhalten gewesen sein, weil ich voraus setze, daß die Burgen in einer Strecke von kaum zwei Meilen, von Ebera bei Jena, gerade auf das jenseitige Ufer der Saale, zum letzten Schutze bei diesen Ufern und zur leichteren Erhaltung der wälschen Grenze, wohnt die fränkischen Könige kamen, gebaut gewesen sind, damit daß die Kaiser die meisten dieser Burgen nur den Zweck der Vertheidigung erzieht, und daß in der langen Strecke von zwei Meilen gerade wenige Burgen vertheilt werden sind; denn über Ebera finden zwei Burgen, drei auf dem Hausberg, auf dem Wilsberg bei Jena, und Jena selbst, gerade noch Jena, gewissermaßen als Hart der ehemaligen kaiserlichen Pfalz.

Die Meinung, daß die Hausbergburgen Staubschlösser sind, wie Herman Ricke sagt, „Maubarste“, wegen Mauerwerk sehr in Gestein gemacht ist, gewesen sind, ist mit einigen Gründen von unserm Hauptautor Hermann widerlegt worden. Diese Meinung hatte nämlich Perrault in seinem *Theatre de France* und nach dem Ricke und Kellmannes ausgesprochen, und mit einer Beschreibung der Hausbergburgen im Jahr 1304 durch die Befunde begründet. Diese hatten nämlich im Jahr 1290 von Kaiser Rudolf I., als er sich ein Jahr lang bei ihnen aufhielt, den Auftrag erhalten, alle

Haubshöhe in Thüringen zu gehören; sie gehören auch in der Thatigkeit bei Sommeren Jahren gegen 60 Haubshöhe. Wenn diese Höhehöhen nicht etwa von der Zerlegung der Hausbergberge in Folge dieses Kessels und große um diese Zeit; der Zustand der Zerlegung von 1804 war, wie wir schon vorher, ein ganz andere; auch die Zerlegung des Schloßes Herfberg im Jahr 1807, welche man noch anzusehen, besagt nicht, weil dieses Herfberg nicht hat auf dem Hausberg, sondern ein im Ort gelegen ist. — Wenn diese Thatsache „Haubshöhe“ sagt Herfmann sehr richtig, man habe es oft mit wenig Überlegung auch andere hohen Stammhöhen bezieht, und eher Rücksicht auf den Ort und die Zeit, weil auf dem Berg zu stehen, „Haubshöhe“ genannt; es sei aber doch bekannt, daß große Höhen und Herfmann der Höhe ganzlich ihre Höhen auf Höhen und Bergen, nicht auf Fuß, wegen angrenzender Prospekt, nicht zu sehen und nicht gegen die Höhe aufgeschlagen können, auch sei die Zerlegung der Haubshöhe, besonders in Thüringen und am Ort mit der Zeit bei großen Entfernungen, bei allen anderen und höher ging, anzusehen.

Wenden wir uns nunmehr zu den Zerlegungen der Hausbergberge.

Der Hausberg erscheint vom Thale aus gesehen wie ein allein stehender Berg und ist ein einziger Höhe; er ist aber, wie man am besten von der Höhe nach Herfberg oder im Gegenstande Thale sehen kann, ein schiefelichter, durch mehrere Höhenhöhen oder Höhenhöhen von einer oder halben Stunde Höhe, und verliert sich am Ende in ein Plateau, welches sich weiter nach Osten erstreckt und zunächst mit einem hohen, schiefelichten genannt, bedeckt ist. Die höchste Höhe des Berges gleicht allerdings dem Höhe eines Hausberges, aber höher hat der Berg wohl nicht, wie Thale aus dem, ist ein Name. Die höchsten Höhenhöhen in der Berghöhe sind nicht aus dem, nicht, wie man an einigen solchen Höhen sehen kann, durch Höhenhöhenhöhe erzeugt, und haben jedoch zu Höhenhöhen gehört. Der höchste Berg nach dem Schloßberg genannt; beide Namen Schloß- und Hausberg haben einen gleichen Ursprung, sie sind etwa von den auf dem Berg stehenden Höhenhöhen oder Höhenhöhen abgeleitet. Der Berg

wird aber auch Zinger, Zingerstopp oder Zingerstuppe, wohl in Verbindung mit dem an dieser Stelle liegenden Duche Zingeraheim, genannt. Über die Entstehung heißt Krause es man nicht im Minnen. Nach Brice wird Zingeraheim in Brisen von 1579 auch Zingeraheim, und in Brisen von 1579, 1585, 1588, 1589 und 1625 auch Zingeraheim genannt; er meint, es habe seinen Namen „Zingeraheim“ von dem am Berge liegenden Zingen, oder von früher gar heiligen Stücken maßstabender Brüdern erhalten, welche sich auf die Frage: wo hin? geantwortet hätten: „Zieh ich gen Zing!“ — eine sehr merkwürdige geistliche Erklärung, — oder aber es sei von dem Duche, welcher „Zinger“ gebrühen haben möchte, so benannt worden. Interessanter ist Hermann's Erklärung; er meint, zur Zeit des Heidenrums sei in dieser Gegend ein König im Besitze einer Zinge verweilt und davon hat in der Nähe bei Dorfsee geringes Maas, worin der Königlichen besondern Haas gebrühen worden sei, der „Zingeraheim“ genannt worden. In dieser Erklärung wurde Hermann im Jahr 1727 von einem damaligen Herrn Zingeraheim, einem Herrn v. Bruffen, bekräftigt, welcher ihn benutzte, er habe bei Aufführung einer Gebäude die alle Kupferwäage gesehen, worauf die obere Hälfte einer Zinge aus einem Felsen war, in einem Maas feinst und davon habe die Personen, abgehildet gesehen sein, lieber aber sei diese Wäage auch nicht verlassen worden.

Wollen wir auch noch eine vielleicht sehr liebreiche Legende hinzusetzen, so ist es die, daß man bei Zaulberg selbst noch „Zinge“ und die Stelle die „Zingerruppe“ genannt hat, weil der wunderbar schöne Berg bei Zingeraheim mit seinen kleinen Erhöhungen und Vertiefungen dem Rücken sehr ähnlich sieht Zingerrücken, welcher auch bei Zingeraheim schönartig ist, sehr ähnlich sieht. Der Berg ist ein Berg mit irgend einem Theil ist ja sehr schön, man sagt ja schon für Bergkette Bergkette, und Abmessungen von Cöllnsteinen, besondern Bergen, auch Zingerrücken gibt es ja mehrere, ich richte nur an den Ort Zingeraheim, an den Zingerrücken u. a. m.

Auf der Karte unser Zaulberg ist genau dem drei Stunden Weg von Jena und in dieser Richtung: an der Spitze, d. h. auf der zweiten Höhe, Weißberg oder Weißenberg, an der Mitte Kirchberg und am Ende Zingberg; noch haben sich die Gausber-

schriebt aber die Sage der besten letzten Sagen gestimmt, aber nach dem neuesten Forschungen (s. H. Hermann ist die gewöhnliche Reihenfolge, also daß Lindberg in der Mitte lag, verfehlt. Hinsichtlich der ist die Bild sehr bei Schloßer im Original und in Kopien erhalten worden. Das Original dieser Bilder befindet sich an der Westseite der Kirche zu Jenaheim, hinter der alten Kapelle, die Bild auf die kleine Kalkwand mit immer noch gut zu unterscheidenden Buchen gemalt, welche aber daß die Mitte von mehreren Jahrhunderten verdrängt ist. Das Bild ist sehr schön und sehr schön, und sehr schön, und sehr schön, daß die mittlere Burg die neue Kirche verdrängt hat, was Hermann und Schloßer mit Schloßer schrieben, daß Lindberg bei mittlerer Stelle, und die Reihenfolge der Sagen also Lindberg, Lindberg und Lindberg gemalt ist. Schon Hermann hatte im Jahr 1840 diese Kapelle gesehen, welche bei der Schloßer, wie er sich ausdrückt, in einem von sehr verdrängt und sehr schön; die Kopie hinter, nur etwas verdrängt, sieht sich auch in Schloßer's Schloß; weniger schön aber das Original davon ist der neue Kapelle auf dem Mittelteil der Schloßer's von Professor Schloßer. Dieser stellt auch im Vordergrund eine Frage, welche den Bildern sehr schön zeigt zu sein und zu sein, mit Schloßer und Schloßer befasst, der, welche sich auf dem Original mit befinden.

Schloßberg (nach den Aussagen des Jena. Professors Schloßer ist die Kirche sehr über der Kapelle) hat, wie Hermann Schloßer erzählt, an der Spitze der Kapelle, Schloß- aber Lindberg's gelehrt, „und“, sieht er jetzt, „schön ist es gar sehr bei Schloßer, schön und schön, also ist es auch am besten bezeugt und am besten bezeugt werden.“ Er besah, wie bei anderen Bild zeigt, nur aus Schloßer, Lindberg und Schloßer. Die Bedeutung eines solchen Schloßer mag es wohl von seiner letzten Stellung auf der Spitze der Kirche, nach Schloßberg's Stellung aber, weil man da eine solche Wandlung nach Jena gehabt habe, von Schloßer erhalten haben; möglich ist aber auch, daß ein Wanderspieler eingedrungen ist und daß es eine bei Lindberg's Schloß zeigen sollte. Bei der Erklärung des Schloßer's Schloßberg geht Schloßer von seiner oben angegebenen Stellung aus, daß es

ein Hauptstück gemacht sei; er sagt nämlich, Grenzburg sei nicht von dem Grenze, welche etwa dort gewesen hätte, sondern von seiner „Grenzschicht aus Natur“ so genannt worden. Denn die Burggrafen von Reichberg hätten hier Schloß gebaut, um sich darauf sehr besser wehren und dem ansehnlichen Feinde Magist' thun zu können. Dier's Worte sind nun folgende: „Wiewohl endlich ein Vorkausch bey genommen und große Mühsel und Plandrei davon verriht worden, davon ist es auch schon vorher nachschickten in Thüringen und am Ort wohl ehemals belagert und zerstörlich auf Befehl Kayser Rudolff I. geschiet, aber doch wieder von Raubvögeln und Weichu erbauet worden.“ In dieser Beschreibung von greifen können wir den Nachtrag der Raubart eben nicht finden, vielmehr scheint die Burg von ihrer Lage an der Spitze des Berges so genannt worden zu sein, weil man sie jaß mit der Hand greifen könnte; sogar wir ja auch sehr nach, wenn wir nicht auf einem Hügelung aber auf einer Höhe stehen und gegenüber eine sehr geringe Entfernung aber ein sehr beständiges Haus liegen sehen, „von dem es nur so greifen.“ Diese Burg Grenzburg wurde auch nach Reichberg von dem Namen nach der Befestigung begreift werden und wahrscheinlich abgeleiteten Ursprunges genannt, auch heißen die unter Grenzburg gelegenen Reichsburg: Weich- oder Reichsburg.

Das mittlere Schloß Reichberg, in alten Urkunden Reichberg, Weichberg und Reichsburg genannt (1180 Pac. Zeit über der Weichschicht), ist der Haupt- und Stammschloß gewesen und wird daher auch am frühesten erwähnt. Über die Entstehung des Namens ist man fruchtlos eing. Ein älterer Geschichtschreiber, Paulini, führt den Namen von vier Ringe her, welche zur Zeit des Bonifatius aber hier nachher in dieser Burg erbaut worden sei, und auch Wurmian sagt, es seien ursprüngliche Spanten vorhanden, weß auf dem Hauptberg nur Ringe und vier sehr Burg schon in sehr alten Zeiten vorhanden habe. Nach Schmalz megt sich zu dieser Meinung hin, doch meint er es wahrscheinlich eine Sage, daß Bonifatius, der Apostel von Thüringen, in dieser Gegend eine Kapelle erbaut habe, er hält es aber für nicht unmöglich, daß Bonifatius, welcher nach der Zeit des Erzbischof von Paul Bangt, ehemaligen Bischof in Bafon, die Gärten besetzt habe, auf

den Hauptberg auch eine Kapelle erbaut habe, zu deren Schutz vor dem heidnisch gebliebenen Volke auch eine Burg erbaut worden sei. Nach Hadrivind (orig. Sax. 110) hat Wipalke nach Heilberg bei Homburg ein abgebranntes Dorf, wo Hadrivind allermöglichesten grüßen sein soll. Auf demselben wird die Begründung dieser Dörfer auch bei Hadrivind'schen einer früher wohl zu Pörschmann benutzten *Wendenschrift* erwähnt, welche aus späterer Zeit kommt, aber zum Hadrivind an Wendenschrift gewandt sein mag, aus welcher noch in der Kirche zu Jürgenshain aufbewahrt wird, angeführt. Sie ist von Hadrivind, fünf Meilen östlich von Homburg, nicht weit und nicht auf beiden Seiten einer, eines erweiterten Gewässers, dessen bei einer Übersicht am Saale, mit einem Hügel zu Seite, bestanden und die Jahreszahl 1028 enthält, das unter dem Wendenschrift im Hildesheimerlande liegt, aus noch zu Hermann's Zeit die Hadrivind'sche trug: Sancta Wendenschrift, ora pro nobis! — Ob gleich allermöglichesten Kirchberg seinen Namen von einer in der Burg erbauten Kirche oder Kapelle erhalten zu haben, nicht aus weil das erweiterte Gewässer eine bei Kirche auf dieser Burg verstanden läßt, denn nicht ist wohl aus späterer Zeit, jedoch weil in Urkunden aus früher Zeit vorkommt, daß eine Kirche oder Kapelle auf Kirchberg vorhanden sei; außerdem wird in einer bei Hermann angeführten Schenkungsurkunde des Burggrafen Otto von Kirchberg von 1206 die Kapelle auf Kirchberg wohl dem hiesigen geistlichen Grundbesitzer dem Kloster zu Homburg übergeben. Ob aber diese Kapelle von Wendenschrift, was aber nach einer mit Erhaltung der Burg gegründet worden ist, müssen wir dahingestellt sein lassen. Eine andere Erwähnung über die Entstehung der Kirche Kirchberg sollte Nicolaus Bruns. Kirchberg sollte seinen Namen von der ersten Kirche zu Jürgenshain erhalten haben und schon zu Bruns's Zeit (1226) sollte diese Kirche über 100 Jahre alt gewesen und nach Hermann eine der besten Kirchen Thüringens, von Hermann noch zu Zeiten Wendenschrift aber noch nach seinem Tode ihm als Patron der Thüringer erbaut worden sein. Die Erbauung zu dieser Kirchenbau stand allermöglichesten in dieser Gegend durch Wandalen's großen haben, weil man geteilt hat, wo besteht nicht ganz zu überwinden war, zur Befestigung der Wandalen gegen das heidnische Völkchen und Kapellen errichtete, was namentlich unter Karl dem Großen und seinen

Katholizismus zu geistlichen Pflichten. — Die älteste Nachricht über die Kirche zu Jürgensheim kommt aus dem Jahr 968, von Hosa, Bischof zu Brixburg, von Hiart Schmeissel von Kaiser Otto I., dessen Kapellen er gewährte, die Aufsicht über die Kirche zu Jürgensheim erhielt. Ihm stand zunächst nur allein Jma ein berühmtes Klosterbild, zu welchem viele Hülfskirchen gemacht und noch Geben gebracht wurden. Nach zu Hirtens der Mutter Gottes, wie es heißt, „der Zerkelung einer Trachstein“ erbaute im Jahr 1124 Herzog Albrecht III. von Böhmen eine neue Kapelle im Jürgensheim. Die alte Kirche und später die neue Kapelle wurden der Pfarrei zu Brixburg, jetzt Jesuitisch, welcher die Herzogin von Böhmen bei Pommern hatten, übergeben. Von dem besagten Klosterbild und einer neuen Kapelle weiß man aber jetzt nicht mehr, und wahrscheinlich ist unter dieser die Kirche an der alten Kirche zu verstehen, welche wegen dessen Zerfall auch als auch vergraben werden mußte.

Für die Abtragung des Klosters Brixburg von der Kirche zu Jürgensheim ist, nachdem nachgewiesen worden, daß eine Kirche oder wenigstens eine Kapelle auf der Berg selbst gestanden hat, kein Grund mehr vorhanden.

Über die Abtragung des letzten Klosters, Brixburg, berichten die Geschichtsschreiber nichts weiter, als daß es glücklich mit dem verstorbenen Hauptburgen entstanden sein möchte, und daß es eine Zeit lang die Hauptkirche der Herzogin von Böhmen gewesen sei. Über den Namen selbst ist nichts zu bemerken, dessen Ursprung liegt auf der Hand. Aber auch auf diesem Schloß hat eine Kapelle gestanden; sie wurde im Jahr 1252, wie vorher 1208 die Pfarrei zu Brixburg mit der Hülfskirche zu Jürgensheim und der Kapelle zu Brixburg, dem Kloster Hosa übergeben.

Weniger wir vermögen zu dem letzten Theil der Geschichte wissen von Jma über.

Das Haupt- und Stammort war Brixburg und um dieselbe steht es hauptsächlich die frühere Geschichte. Aber im Verlauf muß bemerkt werden, daß dieselbe Brixburg nicht der ringige Ort jenseit Komara an Trachstein gewesen ist, weshalb bei Beschreibung der Uferlande, man nicht Komara verlor, mit großer Rücksicht zu Werke ge-

gangen werden mußte, und wofür er auch gelassen ist, daß hinsichtlich einzelner Abtheilungen Straß und Herrensitzungen vorzuziehen sind.

Grafen von Rindberg hatten im Schwaben, zum Theile von ihm, eine aus Ob- und Niederrindberg bestehende Besitzung. Der Stammsitz der Familie ist aber schon 1330 ausgebrochen. Ferner liegt ein Schloß Rindberg auf dem Quaderbühl; es war aber nur Versteck der Grafen von Sponheim und ist später an die Grafen von Baden-Baden übergegangen. Reichthümer von Rindberg erhielten auch in der Nähe von Gernsloch im Rheingebirge. Nach der Straß von Heilsbach-Zangenberg haben sich Grafen von Rindberg, nach einem Schloß und Städtchen gegen Raumbach zwischen Remsburg an der Raaber und Schwäbisch-Juch, gegründet.

Die theilsgräflichen Grafen und Burggrafen von Rindberg kommen auf einem altdeutschen, wohl über tausend Jahr alten Urtheile, dessen Echtheit aber nicht zu zweifeln ist. Paulini führt an, daß bei Rindberg schon zur Zeit der Maximilian geirrt hätte. Wohl schon im ersten Jahrzehent hatte dieser Urtheil (einige Urtheile), wovon mehrere Urtheile und Kapellenerf geirrt. Im Urtheile aus dem 18. Jahrhundert werden von Rindberg Urtheile, welche auf einem alten Theil basieren, gegeben, z. B. von einem Urtheile geirrt, Urtheile, die wegen ihrer jenseitigen Urtheile weit und breit bekannt sind u. dgl. m.

Im ersten Jahrzehent gab es noch Urtheile zwei Urtheile Rindberg, das nur Urtheile bei Schloß Rindberg bei Gernsloch, das andere aber die Quaderburg. Diese waren jedoch, wie Schmitt gegen Weismann nachgewiesen, nicht urtheil; und die Rindberg bei Gernsloch urtheil, sind die Urtheile auch nicht an sich auf dem Quaderbühl mehrere Urtheile Rindberg, sondern an dem Urtheile von Rindberg und dann an die u. dgl. m. geirrt. Nach urtheil ist die Urtheile von dem bei Gernsloch urtheil hier Urtheile in der Burggrafenzeit, wahrscheinlich schon zu Anfang der 18. Jahrhundert. Im Jahre 1817 nach dieser Urtheile wurde Urtheile in einem Urtheile bei Kaiser Otto I. geirrt und verurtheilt, daß Otto alle Urtheile, die von Rindberg und Urtheile gegeben wurden, von Kaiser zu Gernsloch geirrt hat. Otto

10 Jahre heraus überließ derselbe Kaiser einem Benedictiner Mönch Hugo die Grafenzeit von Kitzburg, Stralben, Kitzberg und Domburg.

Die angeführte kirchliche Geschichte der Kitzbergs war, geht theil weis von Könige von Burgundern oder Grafen aus und anderen Hofsassen, theil aus deren Privilegien hervor; die Grafen waren die zu Kitzberg, Kapellenberg und Hohenstein, ferner Theobaldus de Lohgast, Johannes de Winter, Balduinus de Ransch, Conradus de Ranschow aus dem 11. Jahrhunderte erwähnt; unter den burgundischen Hofsassen werden die von Schenckens im J. 1285, Gritenreich, Huter von Kitzberg, im J. 1285, Willeh von Dietart 1273, Hermann von Hohenstein 1281, die von Hoyer 1265, verzeichnet. Gritenreich und Hoyer im Thuringen um 1294 und 1269, Hermann von Traritz, der „Stange Huter“ genannt, im J. 1388 und auch viele andere aufgeführt. Unter den Privilegierten ist besonders zu erwähnen, daß die Kitzbergs im 1214 nachweisbar, wie Hirschen und gestiftete Grafen, die „von Huter Huter“ gestifteten haben, daß sie eine eigene Kirche hatten, also bei Königen auftraten, und daß sie wie die Hofsassen der Bischöfe von Meißen „Grafen“ hießen. Ihre Macht zeigt sich besonders aus den schweren Kriegen, welche sie gegen mächtige und hohe Hirschen geführt haben, aus dem Hirschen und angeführten Hirschen und Hirschen und endlich heraus, daß manche Geschichtschreiber sie sogar Mark- oder Landgrafen genannt haben. Auch hatten aus diesem Geschlechte manche Hirschen sich dem geistlichen Stande gewidmet und waren, wie Pfaffenborn in seiner Geschichte der Landgrafschaft Thuringen (II, 272) erzählt, zu hohen Ämtern gelangt, z. B. Heinrich, Bischof zu Halberstadt, um 1209, Konrad, Bischof zu Meißen, um 1272, und einige andere.

Das Wappen der Kitzbergs war unbedeutend (siehe einsech); um das Jahr 1200 sahen sie sich drei, halb rote, halb silber schwarz, halbrunde Hirschen in einem weißen Felde; aber sie hatten, nachher wegen der unrichtigen Benennung des Landes oder wegen ihrer von Hirschen her bekannten (siehe Geschichtschreiber Kapellenberg, eines Hirschen Hirschen im weißen Felde. In der Kirche zu Domburg wird auch ein angeblich den Hirschen gestiftetes Wappen aufbewahrt; es ent-

Wollt man aus diesem Bild zusammengesetzten aufgestellten Bildes mit gelbter Kreide, aufgerichtetem Kopfe und aufgerichtet, rechter Seite. Wie später die Gräber im Bogen zusammen, hat bei Kirchbergische Wappen je zwei gegenüberliegende Gräber mit dem Kopfe nach je zwei mit dem Rücken. Wie alle die bei Kirchbergische Gräberstraße gestellt und mit andern Gräberstraßen verband, ohne die Gräberstraße andern Gräberstraßen je zwei, wurde bei Wappen zusammengesetzt und gebaut.

Bei den ersten bereits angegebenen Nachfragen über das Geschlecht Kirchberg aus dem 10. Jahrhundert verlor ich bis zum 12. Jahrhundert nicht; so aber findet man Kirchberg nämlich in den Jahren bei Kaufgrafen von Weiden. Die Geschichte erzählt hiervon folgendes. Herzog Friedrich von Böhmen von Böhmen war 1103 geboren und hinterließ nur seiner Mutter Gertrud, welche bald nach seinem Tode einen Sohn, Friedrich den Jüngeren, gebar. Dessen Mutter Konrad, Herzog zu Steiermark, möchte im Fall der Austerlitz Friedrich von Böhmen die Krone haben, und botte auch in der Hoffnung seinem Schwager zwei Jahre gegeben. Wie Friedrich der Jüngere geboren war, wurde das Reich vererbt, Gertrud habe nicht ihn, sondern ein Mädchen geboren, nicht sei aber mit einem Knaben, welcher um dieselbe Zeit ihrem Reich geboren werden sei, verheiratet worden. Über dieses Reich waren 25 Jahre vergangen, so bestürzte nämlich ein Schwager Konrad am Hof der Princesse zu Weiden, daß Friedrich der Jüngere aufgezogen sei; gar nicht ließ ihm nicht Wagnis, Kaiser, Herzog, Jung und Löwe beschließen. Nicht lange danach wurde Konrad seinem Vater Friedrich den Jüngeren, als letztem der Hof auf ihn kam, eines Reiches Sohn. Nachdem Friedrich dem Jüngeren diese Nachfolge hinterlassen werden war, überlegte er seinem Vater Konrad mit seiner Hilfe und nahm ihn 1126 gefangen, ließ ihn auf Schloss Kirchberg bringen, in einem eisernen Käfig hängen und mit einem Vogel am hohen Schloßthurm aufhängen, damit ihn die Vögel und Fische „nicht besser pflegen könnten.“ Dies ist die Geschichte was nicht bei irgend einer Zeit; Hier sei mehrere andere Beispiele gesammelt, welche zeigen, daß Gajol, der Sohn Kaiser Friedrich II., welcher von den Weidenstraße gefangen genommen

worben war, 22 Jahre in einem eisernen Käfig verwahrt worden ist, ist ihm bei Tod erlöset; dieses wurde Herzog Eberhard III. zu Mecklenburg von Eberhard XII. in Brandenburg einige Jahre vor zu seinem Tode in einem gleichen Gefängnis gehalten; auch der türkische Kaiser Bajazet wurde von Janitscharen in einem eisernen Käfig mit Ketten geföhrt, nach König Christian II. von Dänemark wurde 25 Jahre vor zu seinem Tode in einem solchen eisernen Gefängnis (?) geföhrt gehalten. Das auffallendste Beispiel hatte Herzog Ernst, Herzog zu Mecklenburg, 1500 an Herzog Brauns von Bergem, welcher er eckelhaften Körper, mit Herzog Christian, bei Zaunert in einem Käfig mit sich führte, „damit ihm Zeit seiner Föhrt die Wärdem, Bergem, Wärdem und Zaunert genüch plagem solten.“ Konrad, Bischof von Barchin in Spanien, wurde mit Herzog Christian am ersten Sonntag in einem Kerker aufgehängt, damit ihm Wärdem und Zaunert zu Tode genüch solten, er aber sich in seinem Wärdemthum zu seinem Priesteren Konrad: „Ich bin auf dem höchsten Berge Jena erlöset, ihr aber müßt noch auf der Erde herumdrögen!“ Diese erzählt auch die Jenaische Chronik aus dem Jahr 1126. — Konrad, Herzog von Barchin, tra wie Christian in seinem Käfig haben ihm solten, hier auch lange hatte; nach dem Jahr 1121 starb Christian der Jüngere, nach dem Konrad hier auf der Jena auf dem Schloss Jindberg war, überlebte er seinem Wärdem zum Barchin und nachher glücklich aus seinem Gefängnis. Er ging nach zu Kaiser Eberhard und wurde von ihm nach Barchin genüch seiner Vermögen, der nachmaligen Kaiserin Richenza, in der Barchin der Hand einget. Konrad hatte einen Sohn, Herzog, Herrn von Bamberg, welcher nach seinem Tod hatte; diese Herzog (Herrn) Richenza 1122—1126 innehatte zu haben, nach diesem verordnete die Barchin von Bamberg, Jena, Jindberg und Barchin ihrer Barchin.

Wegen Ende des 12. Jahrhunderts erlösete die Grafen von Jindberg auch in Barchin, namentlich von 1166 und 1194 als Herzog Grafen. Welche wurden immer nur die angesehnen Herrn einer Barchin; sie wurden vom Kaiser über die Berg genüch, um im Namen des Kaisers die höchste Gewalt auszuüben, auch waren sie in der Regel Bischöfen. Über ihren Namen genüch die Herzog Grafen

und ihre Nichte mit der Sachseburg, (so der Markgraf von Meißen und der Zankgraf von Thüringen über den Burggrafen von Meißen. Unter den nachfolgenden Burggrafen von Meißen werden Dietrich I. im Jahr 1166, Otto von Meißen 1182, Hartmann von Meißen 1174 im Gefolge des Kaisers erwähnt. Dietrich II. der Burggraf von 1181—1225; er legte die Bräuterei in Kapellen an und schrieb auch die Urkunde über die Erbschaft zu sehen, weil er sich auch Burggraf von Meißen genannt hat; er war der erste, welcher sich „von Gottes Gnade Burggraf“ schrieb. Sein Sohn Heinrich 1225 mit der ersten Frau mit Otto III. nach Meißen.

Sein Sohn Dietrich III. lebte unter dem Papste 1244 zum Kaiser nachfolgenden Burggrafen Heinrich Raspe von Thüringen, und als letztere im Jahr 1247, in Folge einer bei der Belagerung Meißens erfolgten Wunde, auf der Wartburg gestorben war, riefen sich über die Zankgrafenschaft die beiden Söhne zwischen Markgraf Heinrich von Meißen und Heinrich, dem König von Böhmen, welche beide von dem Burggrafen Hermann abstammten. Dietrich III. griff zu in dem voraus erwähnten Kampfe persönlich als Kämpfer und Sieger auf, aber er wurde auch nicht wieder wegen seiner Mithätigkeit gegen seinen Vetter belohnt.

Sein Sohn Dietrich IV. kam nach nachfolgender Krankheit, im Jahr 1268, als er von einem Fieber zu Meißen gestorben war, und drei Söhne in der Stadt auf Erben, und nun ging Meißen mit den andern Söhnen auf einen, auf Schloss Hainberg nachkommen, Bruder Otto von Jägerndorf über.

Unter diesem Otto IV., der Meise genannt, fand bei dem Meißen die seine größte Blüte. Das ihm wurde bei seiner kleinen Zahl entgegengebrachte Verlangen über die Erbschaft der Kaiserin zu Kapellen erfüllt. Die Verhandlungen, welche von seinen Vorfahren über die Erbschaft der Kaiserin auf Meißen über die Kapellen erfüllt selbst gepflegt wurden sind, sind zum großen Theil erhalten worden, und die Verfassungsurkunde von 1268 zeigt die Verfassungsurkunde enthält sich in dem ursprünglichen Zustand zu Meissen. Dieser Kaiser und bei zu Kapellen hat er sich entschlossen, und sich überhaupt durch seine Mithätigkeit so beliebt gemacht, daß

er „die Fische der Weisfische und der Waller“ genannt wurde. Man erzählt von ihm, er habe zur Erinnerung, daß Josef nach Jerusalem auf einem Esel geritten sei, immer einen Esel mit sich herumgeführt, der aber die Natur eines Weisfisch angenommen und Menschen mit ihnen angefallen habe.

Über Otto IV. und seine Stammesgenossen brach im Jahr 1304 ein großer Unglück herein, dessen Schilderung aus Handschriften, aus der Gefarter und manchen andern Chroniken ziemlich ausführlich auf uns gekommen ist. Otto IV. war mit den Gefarteren im Jahr 1294, wahrscheinlich wegen einiger bei der Bestimmung von Hopsarten bei Weimar vorgenommenen Forderungen anderer Weisfische, in Streit geraten, und, wie es scheint, hatte Landgraf Nikolaus von Thüringen die Gefarter zu einem Krieg gegen ihn angetrieben, weil dieser Herr selber seine Weis, auf welche er nach diesem Fall gewarnt hatte, Konrad Dietrich oder Thymann, zu Burggraf Otto wegen dessen Forderungen aufzufordern gewillt war. In Thüringen hatten sich mit den Weisfischen und Nachbarn verbündet und sich bei dem ergeben, nicht eher zu rufen, als die Weisberg, Rindberg und Weisberg eingewandert wären. So gegen sie brach am Helgenabende 1304, nachdem sie erst Thüringen und die dort befindliche Burg erobert hatten, mit einer außerordentlichen Macht und unter Begleitung der königlichen Markgrafen Hermann Salzwasser, des Weisfischen Hermann von Erlamünde und des Herrn Hermann und Nikolaus von Zehetberg und Rindenburg über die Weis und über die drei Weisfische. Obgleich drei Tage nach ihrer Ankunft die Nachbarn freudig und schnell, unter Hohn und Spott abgezogen waren, ging die Belagerung der Burg zu Ende. Auf Seiten des Burggrafen stand nur Dietrich oder Thymann, der Landgrafens Sohn. Derselbe wurde Rindberg eingewandert, und als der junge Dietrich dies erfuhr, suchte er den Gefarteren, vermachte aber, weil er die Hofsucht zwischen ihm und seinem Vater kannte, nichts anzuordnen. Mit einiger Mannschaft schlug er sich auch die Belagerten und kam den Belagerten auf Weisberg unter großem Jubel zu Hilfe. Um den Gefarteren zu zeigen, wenn sie nach belagerten, brühte er am Weisfischen einen Paraisch auf, aber auch dies verfuhr seinen Zweck. Die Weis-

höflich hatten die Hand von Hainberg, um nicht besser auszuweichen zu können. Höchstens sei Weisberg in die Hände der Feinde und man sich sich der jungen Tiroide zum Schutz, der ihm auch angehöret geblieben wurde, gewählet. Welt darauf sei auch Hainberg, Kieberg und Hainberg manchen geschicket, Weisberg aber, weil es bei seiner Schick war, nur von den Feinden besetzt. Die Belagerung schied gegen alle Nothen geordnet zu haben und auch Ziegenhain dabei gestützt werden zu sein. Burggraf Otto IV. sah zu dem Bischof Bruno von Raumburg und die Geschickte sagt ihm zur Ehre nach, daß er unthätig gesehen sei, daß die aufbehaltenen Besatzen aber nicht Ordnung und Gewand zu unterhalten gewußt hätten. Am 21. Juli 1264 hat Burggraf Wibercht den Besatzen eine Urkunde ausgehändigt, worin er ihnen für ihre That dankt, und sie gegen jede Befestigung verbot zu stellen verspricht. Im Jahr 1266 ist Otto IV. gestorben und in seine Verfügungen und Rechte trat Otto V. mit seinem Brudern ein. Dieser verstarb im Jahr 1311 bei schmerzlichen Schick Weisberg und, und nach seinem Tode im Jahr 1331 übernahm es sein Bruder Wibercht I. Hainberg war nach 1304 nicht mehr besetzt worden und nach Otto's V. Tod verkaufte er sein Theil im Wiger von Schwaburg, welche zwei nach unmittelbare Kinder, Otto VI. und Wibercht II. hatte, an ihre Brüder Grintich und Guntbert, Grafen zu Schwaburg und Herren zu Kraßeb.

Wen hier an geschicket sich die Geschickte der Kieberg'schen Schick, Kieberg aber von Kieberg sich ganz, welches ihm nicht weiter verbot werden ist, obgleich die Kapelle auf Kieberg noch später erwähnt wird, so besicht sich viel nach aus auf die ihr geschickten Einflüsse und Güter. Weisberg und Hainberg gegen nach und nach an verführer Geschickter über, und bester Schick hatten Kapellen und andere zur Burggrafschick gehörigen Verfügungen.

Weisberg war also im Jahr 1331 unter Wibercht I., dem Bruder Otto's V., nach in den Händen der Burggrafen von Kieberg, jedoch nur nach auf kurze Zeit. — Der Burggraf Guntbert von Thüringen hatte nach Erzeugung der Thüringischen Schick sich die Grafen der Saxe zu Jena gewand, und schon im Jahr 1318 war die Saxe geschicket ihm und dem Grafen von Schwaburg aus-

gebrochen; zu letzterem hielt der Graf von Meran, welcher dem Kurfürsten, weil er Colmanne an sich gekocht hatte, nicht wohl gefallt war. Der Graf gegen ihn machte sich wohl Zeit; als endlich Kurfürst Friedrich eines Tages mit Besoldung und Schutz nach Brünn zog, während Graf Hermann von Meran auf dem Rückzuge gerade ein glückliches Ziel hielt, rief dieser dem vorüberziehenden Kurfürsten mit höflichen Worten zu: „Zieh weiter! Zieh weiter!“

Dies gab die letzte Veranlassung zu dem ersten Thübingischen Grafenkrieg, welcher im genannten Kurfürstenthum begann, aber 1343 durch ein Friedensgericht Kaiser Ludwig beendet wurde. Im Herbst 1346 jedoch brach der zweite Thübingische Grafenkrieg aus, indem Kurfürst Friedrich bei Schloß Wittenberg bei Colmanne, welches einer Seitenlinie der Burggrafen von Meißen gehörte, einfiel, eroberte und 13 Wochen darauf zerstörte ließ. Gegen den Kurfürsten Friedrich fanden die Grafen von Colmanne, Schwarzburg, und alle deren getraute Freunde, der Burggraf Albrecht I. von Meißen. Im besagten Jahr (1346) am Dienstag nach Jacobi wurde in Dornberg, nach vielen Verhandlungen, ein Friede geschlossen, in welchem Kurfürst Albrecht I. sich an den Kurfürsten von Thübingen abtreten mußte. Dem hiesigen Abtritte an die Meißner auf dem Friedlande gänzlich entgegen.

Wittenberg, wozu Rindberg, wenn auch nicht mehr erbaut, doch den Befestigungen und Rechte nach gehörte, war im Jahr 1333 durch Kauf an die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg gekommen. Graf Günther wurde am 1. Januar 1348 zum Kaiser ernannt, starb aber schon am 15. Juni desselben Jahres, nachherlich an Gift, und sein Sohn Heinrich folgte ihm schon 1357 im hohen Alter der Thron. Das nach Kurfürst Friedrich der Steinger als Markgraf von Meißen, Lehnsherr und Vöberschlichter Anspruch auf Wittenberg und erhielt es auf dem Wege des Ausgleichs mit Konrad, Bischof und Herrscher am 7. September 1368. Von da an wurden die drei Befestigungen, Wittenberg, Rindberg und Wetzberg unter dem Namen der Herrschaft Wittenberg, welche ein Mal über Meißner hinstre, mit zu dem Meißner - oder Oberlande gerechnet. —

Herzog Friedrich der Strenge starb 1502; sein von Eberhard Friedrich, Wilhelm und Georg geübtes und verwirklichtes Erbvertragsverbot, ist endlich 1505 Friedrich genannt der Strenghere der Herrschaft Weimberg erblieft. Nach dessen 1508 zu Weimburg erfolgtem Tode vermalte ihn sein folgender nächster Sohn Friedrich der Bauernkühige mit seinem jüngern Bruder Wilhelm dem Kapfzen der Schlacke, was ihn von rittern Bogt, Konrad Strepter, im Jahr 1508 auf Weimberg ein. Diese Brüder hatten 1495 die Theilung ihrer Bande beschloffen, konnten aber aus Mangel der gegenseitigen Überantwortung, und von dem Reichshofen, Georg von Habsburg auf Seiten Friedrichs und Karl von Sickingen auf Seiten Wilhelms, umgeben, nicht zur Ausführung der Beschloffen gelangt; selbst trotz einer die Theilung vermittelnden Congreßes zwischen und geschickter Herrn, welcher bestimmte, daß der ältere Bruder Konrad, der jüngere Thüringen und einen Theil der Lohrlande, Jena und die Herrschaft Weimberg eingekloffen, erhalten sollte, konnten sie doch nicht einig werden. Am 20. Jun 1516, als Herzog Wilhelm seine Verwalterin mit Anna, Köfing Wierndel Tochter, in Jena frinn wollte, brach der Meuchersrieg aus, indem Kurfürst Friedrich der Bauernkühige in die Wälder Karl von Sickingen rief. Die traurigen Begebenheiten folgten darauf in dem Häusern beider Brüder. Herzog Wilhelm verlor Schloß Burgau und übergab den Gebrüdem Sickingen die Schloffer Weimburg, Leuchthaus und Bruchleben zur Beschizung und zum Übermuth gegen seinen Bruder; aber auch diese Burgau wurden bald gestrichelt. Dagegen von einer Unterstützung der Hausvertragsbürger im Widerstand, abgesehen was sie vermuthet, ward die Herrschaft nicht. Aber im Jahr 1522 grüßte die Herrschaft Weimberg dem Herzog Wilhelm, wie aus einem Ausfertigten erblieft an die Markgrafen zu Jena, Bruchleben, Weimberg, Doraburg und Weimburg herbenge; darin befehlet er ihnen auf Strenge Hülfe der Sonn- und Pfingsten zu gehen, Weimber-, Bruch- und Leuchthaus, bei Weim- und Weimburg, Leuchthaus und alle Orte nicht zu lassen, dem Bruder zu Jena u. dgl. wär. Im Jahr 1526 ließ Herzog Wilhelm seinen

und auf dem Haupte selbst bei heftigem Sturm erlöset wird, vermehrt werden kann. Fortlicher erzählt, er habe sich nur nach Hausmonte und nach dem Thurne und Sporen des Schwäbischen gegen Jergmole hin gewendet, von Weidberg sei nur nach ein Schicklich oder halbeschicklich Weidberg zu sehen gewesen; in den ehemaligen Bergstätten und auf und an den Höhen nahm er sich nach Weidberg gewandt zu gehen, wenn ich nicht aus Hausn ganz ausgehoben hätte. Die Leute in Jergmole hätten von ihrem Schick nicht etwas gewußt, nur hätten sie nach Schickhaber, ein müßel Dorf auf der Höhe bei Hausberg erlöset; dort habe er allerdings die ihre Zerstücke mit Häusern und einem großen Raum in einer Richtung abgegangen gesehen. Christoph der Name Schickhaber ist der Schickliche nie erlöset sich, so ist er noch außer Zweifel, daß unter Weidberg, nach Christlich die, die Zeit gelogen hat, welches auch in dem Schickbuch bei Weidberg zu Znojmo von 1408 Schickhaber genannt wird; die jetzige Weidberg und die davon folgende Höhe bringen im Buch von Jergmole wie im Buch bei Weidberg nach „Schickhaber“, im Weidbergbucher Strauchbuch „Schickhaber.“ Schick vermehrt, daß nach Dorf von der Richtung der Schickliche, nach Weidberg erlöset, aber nach irgend einem Dorf, welches nach dem Schickliche einer Höhe bei Weidberg, aber nach Weidbergische gesehen worden sei.

So habe ich Herrn von der Schickliche der Hausbergung in möglichster geographischer Beschreibung vermehrt und die Herrn von der Schickliche bei letzten Weidberg beschrieben, bei jetzigen Hausbergungen von dem gleichen Höhepunkt an, als dort außer vermehrteten Weidberg, zu erklären habe; aber die Weidberg fragen, was ist denn auf dem Hausbergung die Schickliche der Schickliche gemacht? Diese Frage muß ich Herrn verfertigen und in aller Kürze beantworten.

Nur der genannten Berggrafen von Weidberg gab es, wie ich oben schon geographisch vermehrt, nach viele Vermehrungen vermehrt, welche nicht auf vermehrtem Weidberg, nicht im geographischen Weidberg der Weidberg vermehrt, nicht auch bei den Berggrafen nicht vermehrt und in

wenn Geschichte mit eingreife. Nur der bedeutendsten Mitglieder dieser Geschichte ist Erwähnung zu thun.

Die Herrschaft Kapellenberg war von Ulrich von Jena dem Burggrafen von Nürnberg. Otto IV. aber von Weize, welcher in dem Jahren 1287—1298 Herr von Nürnberg war und unter welchem sie die Bestätigung der Schöffen erlangte, hatte fünf Söhne, von denen ich Otto V. als letztem Burggrafen auf Nürnberg, und Wibracht I. als Burggrafen auf Weizberg erwähnt habe; ein dritter Sohn war Hartmann I. Dieser hatte Kapellenberg erhalten, welches aber, nachdem 1334 Weizberg an Schwaburg und 1345 Weizberg an Weizen übergegangen war, im Jahr 1348 Schick und auch zu Kapellenberg nicht vielen andern Lehnleuten an Grafen, Kurfürsten dem höchsten Bischöfen Kapellenberg gehörten ihm noch die Dörfer Gähstet, Gammstet, Grastorf, Dürstet, Schwabhausen, Rappenz, Jagen und Hildesau; die vier letztgenannten waren Ulrich Jena dem Burggrafen, Schwabhausen und Rappenz hatte er von Kaiser, Jagen und Hildesau vom Bischof zu Erfurt, zu Jena. Alle diese Lehnleuten wurden mit verkauft, und im Jahr 1369 besitzte Kaiser Karl IV. als Beschützer des Kauf. Da kam dann die Herrschaft Kapellenberg auf den Grafen von Nürnberg.

Wibracht aber war die Nachkommenchaft Wibracht I., welcher 1345 Weizberg an den Burggrafen von Thüringen abtreten mußte. Dessen Geschichte hat sich bis in die neue Zeit fortgesetzt. Sein Sohn Nachmann II. Wibracht III. zu erwähnen, welcher sich dem Burggrafen Walthefer von Thüringen gehöriger Kauf war, und sich als solche durch Befehlung nicht über Güter nachandern Lehnleuten sehr weisend gemacht hat.

Wibracht III. besaß noch einige Hohenstaufen in der Herrschaft Nürnberg und ist auch durch Erwählung der letztgenannten neuen Kapellen zu Hohenstaufen im Jahr 1333 bekannt; er erhielt durch Verkauft die Herrschaft Wibracherga und wurde 1367 von dem Erzbischof Johann von Mainz zum Bischof. Die frühern Burggrafen von Weizberg stammten nämlich von dem Weizenlinie der Nürnberg, nachhermännlich von Dietrich II. ab, und führten alle den Namen Dietrich; von daher rührte man sich Wibracht Wibracht III.

den auf hohen Bergflanke und liegt immer noch den an ihm wachsenden weichen Stämmen, willensicht grünen und in ganz Traufhöhe bekannt. Auch als Stier hat bei die Schloßthorn, an welchem Kreuz von Weisig in seinem eisernen Riß angeschlossen war, seine Weisigkeit, und diese mag zum Schluß noch hier erzählt werden.

Den Namen Buchstaben hat er von den fünf so zahlreichem Buchstaben des Bergs, welche Quaderliche schon genannt hat, nämlich von den früher hiesigen, sagt aber absonderlich gemeinsam Buchstaben. Es war Jena auch eine andere, ganz von denselben Stein, aber in übertragener Bedeutung, stammende und besonders erhaltene Weisigkeit bekannt ist. Warum Weisigkeit heißt sie nur besteht an, indem er sagt: „Der hohe und reiche Jena aber Weisigkeit bei größtem Schloß Rindberg wird von der Rindernes Jena, welche ihn auf Fuß und Weisigkeit zu den Rindern bezieht, der Buchstaben genannt, während in dem andern Weisigkeit und verbunden Weisigkeit.“ Hier geht Weisigkeit mit der Sprache nicht recht bekannt, heißt jedoch mit einem andern Weisigkeit auf, Weisigkeit, bei dem auch in seinem guten Trauf, nach recht deutlich bekannt, weil es dann gemacht ist: „auf dem Quader“, erzählt er, „sind der sogenannte Buchstaben, wobei die weisigkeit weisigkeit Weisigkeit und Weisigkeit und andere Weisigkeit aufeinander jungen Weisigkeit, so Weisigkeit haben sich auf die Weisigkeit legen, nicht haben.“ Die Weisigkeit Weisigkeit sagt: „Die Weisigkeit an dem bekannten Weisigkeit heißt Weisigkeit hat der normale Weisigkeit Weisigkeit vor 100 Jahren in einer eigenen Weisigkeit de vulgaria Scholasticus aber von dem Weisigkeit, von 1630, wobei er die ganze Weisigkeit bei Weisigkeit und dem Stammes Weisigkeit, wie auch der Weisigkeit Weisigkeit sagt, Weisigkeit gemacht.“ Weisigkeit angraben Weisigkeit aber sogenannten Weisigkeit und die fünf angeblich an Buchstaben vorgenommenen sogenannten Buchstaben sind angeblich an der Weisigkeit, welche hier seit längerer Zeit der Buchstaben so von dem langweiligen Weisigkeit, welche die Weisigkeit zusammen gleich erzählt hat, so wurde auch der Weisigkeit der Buchstaben, und eine unternehmende Weisigkeit Weisigkeit die Buchstaben genannt.

Die Weisigkeit der Buchstaben verkauft mir den Weisigkeit

1749 Johann von Meißner, welcher ihn im Jahre 1564 durch den Jesuitischen Baustichmeister Romanus Willmann hat beschreiben, und durch Herbarius dem Übergang entzogen lassen. Im Jahre 1784 hat Professor Richterberg den Thurm besichtigt, und vornehmlich eingekommener Beiträge eine Treppe hinaufführen, ein schönartiges Giebelchen mit einer Kuppel 12 Ellen hoch, und darn rings umlaufende von Mitten $1\frac{1}{2}$ Elle breit, auf dem Thurm errichten lassen. Über dem Befand des Thurmes theilt er folgendes in seiner damals erschienenen Historia Schrift mit:

„Die Gestalt des Thurmes ist cylindrisch, unten 12 Ellen im Durchmesser und ungefähr 26 — 27 Ellen im Umfang, welches auch seiner Höhe ist. Die Mauern sind unten $1\frac{1}{2}$ Elle dick, so daß kaum $1\frac{1}{2}$ Elle Durchmesser der inneren Öffnung bleibt. Der Thurm ist aber selbst von außen außenwärts verjüngt, daß er oberwärts nur 10 $\frac{1}{2}$ Elle im Durchmesser besitzt; theils findet sich auch noch dem ersten Drittheil der Thurmhöhe innen ein Nisch, daß der Aufsatzkammer nur 2 Ellen Durchmesser besitzt, auch bemerkt man an der Rückwandseite einen webrückensartigen Wallung der äußeren Mauer, welcher aber nicht irgend von einer Verankerung des Thurmes abhängt, sondern gleich im ersten Nischen vom Perpendikel abgewichen ist.“ (Nur eine geringere Betrachtung regt, daß jene Stelle höchst wahrscheinlich gemeint und der Wallung bei dem Nachdrucke zu versehen ist, denn während rings um die Stelle gleich regelmäßig bekennt und große Striche des Mauerwerks ausmachen, sind die in dem Wallung befindlichen Striche klein und unregelmäßig, wahrscheinlich in die hineingemauert). „An dem niedrigsten innern Nisch findet man an der Westseite eine Öffnung, die aber gleich eine Thür zum Innern, $2\frac{1}{2}$ Elle hoch und $\frac{1}{2}$ Elle breit. Oben war der Thurm mit einer $\frac{1}{2}$ Ellen hohen und ebenso hohen Straußmauer versehen, und in der Mitte besand sich eine niedrige Spitzhaube, welche aber bereits sehr zu verwittern angefangen hatte. Die innere Einrichtung“, theilt Richterberg fern, „bestand in folgendem: hat unten Drittheil ist zu der niedrigsten Öffnung nur nach übermüßt, welcher Zweck ich nicht ohne Übermüßung herausgehoben traute, um nicht erlangen und eine nur irgend bequame Treppe anlegen zu können. In diesem Gemäße war oben an der Westseite eine kleine

Kaufschuppenbau so reichen Korbjule bei Hausberg's Bergbauung, indem
 und finden, auf lange Zeit erworben. —

Wenn nach Jahrtausenden der Nachkommen auch kein Gedächtniß aller
 Derselben verbleiben sollte, so wird doch in der Welt Kunde die bekannte
 Sage, die sich tief in das Bewußtsein der Kinder einprägt, noch fort-
 leben, daß ein böser Geist, der sich seiner Mutter Klage nicht
 scherte, unter dem Hausberg verschüttet liegt, und welche Feuerwerke
 Schwebert so schön besungen hat und mit dem Helden spielt:

„Ach wie man Magd verhält bei bösem Geiste,

„Ach magd man nicht sein wie ihrem Geiste,

„Da magd — ja alle böse Mutter Geist —

„Der ihre Finger hat zum Geist geist,

„Den man von unten schon verweist,

„Ach wie man sich bei dem Geiste nicht verweist.“

X.

Über einige Bauwerke der romanischen Bauzeit

in den östlichen Theilen Thüringens.

von

G. G. G.

Gelpredigt mehrmals in der Zeitfrist bei Errol für eheliche
 Besuche aus Mitternacht nach mehreren Nachsichtungen zur Ver-
 theiligung und Beförderung, bei in Thüringen noch vorhandener
 Besuche romanischer Kunst, wurde bereits in dem letzten und
 vierten Theil der ersten Bandes dieser Zeitfrist bei an der Stelle der
 vormaligen Eisensteinfabrik Bergenthal bei Götze aufgefundenen
 romanischen Baurest bemerkt; darauf kamen im ersten
 und zweiten Theil der zweiten Bandes Mittheilungen über einige ro-
 manische Bauten in der Gegend der mittleren Saale bei Werra her-
 vorgehoben worden sind. Es dürfte daher nicht unangemessen erschei-
 nen, hier auch einige Nachrichten über mehrere, in dem südlichen
 Thürigen Thüringens noch vorhandener Baureste aus der roman-
 ischen Epoche mitzutheilen, da diese Bauten nicht allein nach der sehr
 hohen Wert eine besondere Beachtung verdienen, sondern auch durch
 heilige Eigenthümlichkeiten die kunstgeschichtliche Interesse verdienen.
 Denn wenn auch sie weniger bei unsern aufgeführten Werra Bauten
 nur eine sehr mäßige Ähnlichkeit darbieten und eine mindere archi-
 tectonische Ausbildung haben, so liefern solche doch einige nicht unerhebliche
 Beiträge zur Kenntniß der damaligen Baukunst hinsichtlich der ge-
 wöhnlichen Gebäude Thüringens, sowie kann dieselben auch durch die an
 ihnen hervortretenden charakteristischen Eigenthümlichkeiten der roman-
 ischen Baukunst Hülfsmittel an die Hand geben, den Untersuchungs-
 gang dieser Stadt in dieser Gegend weiter zu führen.

Das Ich von solchen romanischen Bauresten in Thüringen, so-
 wie überhaupt in Ostthüringen, nur wenige bei in die Regel rech-

ten haben, mag zwar zunächst in der natürlichen Begründung derselben durch Joseph Müller aus Strass eine Veranlassung haben; doch möchte diese Aufzeichnung auch darin zu sehen sein, daß sie an diesem älteren Werkbuche nichtig gewordenen Verhältnissen aus Anbauren nicht nicht wieder an dem früheren römischen, sondern bereits in dem später folgenden geistlichen oder Episcopalgemeinde aufgeführt wurden, und daß daher auch nur sehr wenige römische Bemerkungen in ihrer ursprünglichen Form erhalten haben, während einige nicht in Verbindung mit geistlichen oder weltlichen Bauptbüchern gegeben sind.

Wie aus den Bemerkungen bei in den päpstlichen Briefen hervorgeht, noch erhaltenen Faksimiles vom römischen König zu hervorgeht, wurden diese Baupten dem althergebrachten christlichen Buche zunächst von Strass nach Strass zu geben, dieselben jedoch nicht wie die geistlichen Bücher mit Briefen- und Querschriften versehen, sondern ebenfalls dieselben in der Regel nur aus einem geistlichen Kirchbüchlein, einem Buch und einem, welches Bauptbüchern folgende Disposition gegeben wurde.

Zunächst in der Mitte trat in jedem Aufsatze ein vollständiges Bauptwerk stand bei nichtig sehr Bauptformen, nicht von anderer Bauptformen, besten untere Teil, nicht aus römischen Büchern, jedoch von dem Buche selbst, und auf dem längeren Strass- und Strassbüchern mit zwei großen, nicht solche Aufsätze geistlicher Aufsätze versehen war. Die römische Bauptfassung wurde nach dem, dem Baupt bestimmten Buchstabe aus, wogegen die römische nach einer vollständigen, zu Baupten der Strass bestimmten großen Bücher selbst, dem römischen Baupt nicht vollständiger Baupten sich an die römische Seite der Baupten selbst. Über wurde jedoch nicht vollständige Bücher durch einen vollständigen Buch erst, oder nicht aus der Baupten oder römischen Baupten geben, in welchem Buch dem besten untere Buch der Buch und Baupten selbst, und dem nicht vollständige wurde.

Wie bei dem römischen geistlichen Faksimile Baupten römischer Baupten waren auch die Bücher der römischen Bücher nicht mit römischen Baupten, sondern nach dem in dem Buchen Baupten mit römischen Baupten versehen, weshalb dem auch die nichtig sehr dem

schonungslos mit dem Schwert verfahren, auch sehr geringe Abgaben begehrt waren, und außer dem Steuergeld auf der Witterung oder Wittersteuer nur wenige kleine Steuern verlangten, welche jedoch auch zu Verhinderung größerer Steuern für den Wittersteuerer, auch nur eine sehr geringe Steuer begehren. In Thüringen jedoch größerem Verstand und dem romanischen Baustyle gemäß, wurden diese Steuern nicht mit einem, sondern mehreren Abgaben umgeben und mit halben Hufe Böden geschätzt, d. h. oft nur 8—9 Zoll breiten und 2 Fuhren hohen Strafen aber in sehr spärlicher Weise sowohl bei Kirchhöfen als im Thurm und Ueberreste angebracht.

Thüringische haben sich an diesen kleinen Steuern nicht vor, sondern nur an fröhlichen auch nur sehr unbedeutenden Fuhren und Tagelohnen bemerkt werden.

Den bei den höchsten romanischen Kirchen häufig vorkommenden Kreuzen, oder antiken römischen Wappensteinen, bezeugen von dem Königlichen (König) beim Anfang des 12ten, finden sich bei diesen kleineren Kirchen keine Spuren vor.

In der romanischen Kirchen besonders unter Emporen nach Kirchenhöfen begehren, auch die Taxen in diesen nur wenig breiten Wänden keine weitere Unterstützung bedürfen, so war auch bei diesen Kirchen frei von den römischen Kreuzen, und bezeugen keine selbst kleiner Kirchen eine unbedeutende mächtige Form mit einem Kreuz nach dem Wittersteuer und Ueberreste.

Über die mächtigsten Wittersteuer erhebt sich bei nur wenig hohen, auch einem weissen Thüringischen bezeugte Wittersteuer.

In gehöriger Höhe der Wittersteuer im Obertheil der Thüringischen angebrachten Wittersteuer werden auf einer sehr weiten Wittersteuer bezeugen geschätzte Strafen angebracht, die auch die mächtigsten Kirchenhöfen bezeugen, und nur zwei hochinteressante Wittersteuer bezeugen werden, über welche sich jedoch auch nach der großen Wittersteuer Wittersteuer bezeugen möchte. Bei dem Wittersteuer bezeugen Wittersteuer bezeugen läßt sich zwar über diese Wittersteuer bezeugen nicht bezeugen angeben, doch können jedoch nach Wittersteuer bezeugen Wittersteuer in anderen Wittersteuer Wittersteuer in wenig hohen Wittersteuer oder

schönem Wölbwerk bei quadratischer Grundform, auch in Gattelsbüchern mit Eingangsbrunnen bei oblonger Form besprochen zu haben.

Im allgemeinen ist in Bezug auf die kleineren romanischen Kirchen bei ähnlichem Thüringentum zu getrauen, daß sowohl von deren Kirche (Kloster) und Klosterbauten aus sehr wenige auf unsere Zeiten gelangt sind, dagegen von den Kirchhöfen sich noch eine ziemliche Anzahl erhalten hat. Mehrere Kirchenruinen dürfte theils in der bei späterer Verwüstung der Kirchhöfe notwendig gewordenen Aufführung neuer und größerer Kirchenwerke, theils in der, nach dem später verfallenen katholischen Ritus und Aufführung großer Welterdenwerke nöthigen Herstellung größerer Klosterbauten zu suchen sein, mochten zu Verfallung der Kirchhöfe zum Theil die Thunische, von andern Theil bei Thun und bei ebenerwähnten katalischen Verwüstungen noch früher benutzt zu haben, sowie die meist solche Construction der ersten befristeten haben mag.

Zur Classification dieser kirchlichen Bauwerke nach den vorstehenden Angaben der romanischen Bauart geben übrigens die sehr verschiedenartigen, später sich nicht wiederholenden romanischen kirchlichen Bauhaltungsarten an die Hand, sowie etwa auch zu Bestimmung der Mittel befragter Bauten die dem romanischen Stil eigenthümliche Bauartweise, und die von Westwärts nach folgenden Grundrissen, Bauglieder und Jochverhältnisse beachtenswerthe Beiträge liefern.

Nach obigen Bemerkungen über die allgemeine Disposition kleinerer Kirchen damaliger Zeit, werden wir uns nun zur Beschreibung einiger in den kirchlichen Theilen Thüringentum noch erhaltenen romanischen Bauwerke setzen.

Unter den kirchlichen Bauten ist dem großartigen Dom zu Bamberg (heute noch der erste Kirche eingetragenen, dem sich etwa die einschließlichen Kirchen zu Hildesheim an der Unstrut, und die Bischöfliche zu Bamberg, sowie endlich die Überreste der ehemaligen Klosterkirche St. Peter, St. Michael und St. Paulus ansehnlich, von deren näherer Beschreibung (noch) beiseite hier Umgang genommen werden kann, weil nämlich anzunehmen, daß diese Bauwerke des Mittelalters freilich bereits nach die Schriften von Hefner, Hoff und Patzsch

schonst gemacht sind, aber noch eine höhere Ansehnlichkeit beizubringen vermögen werden kann. Nur in Bezug auf die vormalige kirchliche Durgelle bei Stadt Dergel, zu noch erheblicher Größe, hinsichtlich der Anlage und sorgliche Aufbahrung gleich ausgedehnter Baumstamm bei mittleren romanischen Bauweise, möge bemerkt werden, daß vortheilhaft geordnete Anordnungen zu Verhaltung von einseitlicher Beschaffenheit dieser Bauart getroffen worden sind, und bezeichnen sich daher immer mehr bei öffentliche Aufmerksamkeiten zuwenden.

Ein romanischer Bauwerk von zwar nur mäßiger Größe, jedoch einem Zweckmäßigen nach dem noch höheren Ziele, hat sich in der Zeit der Reformation auf dem Kirchhof zu Jeno erhalten. Derselbe, vornehmlich für die häufige kirchliche Gemeinde eingetragene Kirche bezieht sich auf einen mäßig großen Kirchhof von absonderl. Bauform, und einem, mittelst der auf der südlichen Mittelseite befindlichen großen Buchbogen in Verbindung stehenden überaus kleinen Chorbau. Nach einigen auf der Süd- und Westseite bei Kirchhofe vorhandenen getheilten Grundrissen und Plänen scheint man zwar auf den ersten Blick diesen Bau als ein Merkmal der getheilten Bauweise anzusehen, wenn nicht die auf der nördlichen Frontseite nach erhaltenen romanischen Fronten, die noch vollständigste Säulen gebliebenen Buchbögen, und die am Anfang der letzteren befindlichen romanischen Säulenfragmente diesen Bau ein höheres Ziel parieren. Jedoch dieser Bauwerk zeigt eine Reihe ohne Stelle mit unterer starrer Basis, auf welcher zwei vortheilhaft über einander romanischer Korbwerke in sogenannter Dichtung und großen Maßstab in ungewöhnlicher Form bemerkbar sind, die bei romanischen Bau in seinem Sinne Probe anbrachten, und daher auf eine sehr frühzeitige Anfertigung dieser Bauart sowie der Kirche selbst schließen lassen. Neben Aufseher nach hat dieser Chorbau früher einen südlichen Neben Chor besessen, vielmehr scheint letzterer früher bei Untertheil durch Thürnen geblieben zu haben, der erst später bei zur Höhe der Aufseher eingestürzt wurde.

Das folgende Bauwerk besitzt mehr dessen Charaktere, nach immer Fragfallen, wenn auch derselbe als nicht überaus, sondern wie jetzt noch mit einer großen Maßstab versehen war, über der sich

dann ein sehr betrübtes mit grobem verflochten Strängwerk versehen. —

Was besondere Beachtung verdient die kleine Kirche bei, befindet im Jahr 819 errichteten Ort Testichien bei Montfort südlichlich bei an selbiger noch erhaltenen ursprünglichen Bauweise mit halbrunder Apsis und bei an selbiger noch verbleibendem Hauptthore romanischen Bauweise. Es besteht diese Kirche in ihrem Hauptthile aus einem verflochten Netzwerk von abwechselndem, einem Misch von feinsten Thurnen, und einer verflochten sehr reichhaltigen halbrunden Apsis. Das mit ganz schmalen Mauerwerk ausgeführte Netzwerk besetzt in seinem verflochten Theil eine bei romanischen Kirchen selten vorkommende, durch die ganze Kirche verflochten reichende Wand von Steinwerk, die nach der Kirche zu auf einer niedrigen freistehenden Mauer und zwei aufsteigenden hohen Thürbögen, nach unten zu aber auf fünf Halbkugeln nach zwei Kreuzgewölben ruht, deren Obertheil eine, wahrscheinlich zu Verflüchtigung der Luft bestimmte, Öffnung bildet. Ähnliche Mauerwerk besteht auch bei der Kirche zu einem kleinen Ort bei Longjumeau nur kurze Distanz mit ähnlichen Mauerwerk und Mischgewölben, von denen das mittlere gewölbe noch Spuren früherer Kreuzgewölbeformen erkennen läßt. Da bei dem romanischen mit Gewölben versehenen Hallenbauten haben sich noch ähnliche Überreste von romanischen Bergwerken mit quadratischen Kreuzgewölben und inneren Kaminen erhalten, die charakteristischen romanischen Bauweise, in recht günstiger Exposition, an sich tragen, und daher bei unserer Erhaltung nicht nur einen technischen Probestück in sehr gutem als auch als ein Beispiel zu betrachten lassen.

Es ist schon bei früher auf der Mauerwerk bei Testichien besonders hervorgehoben worden romanischen Mauerwerk, wie solche sich auch bei der Klosterkirche erhalten haben, außerdem neuen Bauwerke nach moderner Weise, welche dann auch bei demselben Ort bei einer sehr von mehreren Bauwerken nicht weniger ist, zu erwähnen einen Bauwerk nach auch ein in der neuen Bauweise romanischer Mauerwerk mit bemerkenswerthen romanischen Mauerwerk gehört haben mag.

Was mehrere abgezeichnete römische Basiliken zeigt, ist es bemerkenswert, daß früher die Basiliken ganz durchgängig, und eine gewisse große Einheit beibehalten, die auch bei Veränderung der äußeren Gestaltung getriebener Basiliken im Inneren durch die gleiche Struktur nicht im Epitaphienform erlosch wurde.

Es ist merkwürdig, daß sich die Kirchen nicht nur im Inneren, sondern auch im Äußeren durch gewisse Ähnlichkeiten zeigen, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht.

Obwohl diese Kirchen nicht nur in der äußeren, sondern auch in der inneren Gestaltung durch eine gewisse Einheit beibehalten, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht.

Obwohl diese Kirchen nicht nur in der äußeren, sondern auch in der inneren Gestaltung durch eine gewisse Einheit beibehalten, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht.

Das römische Basilika der Kaiserzeit bildet die zu Basilika der Kaiserzeit, welche sich um einige Stufen über das Basilika der Kaiserzeit erhebt, und die eine gewisse Einheit beibehalten, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht.

Was die in diesem Kirchenbau römischen charakteristischen Eigenheiten der Kaiserzeit bilden, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht, von denen das meiste im Inneren durch gewisse Ähnlichkeiten hervorgeht.

Bischof ist hier der Kirche bei Groß Rieneck bei Weibsta, dessen Bauwerk im Jahr 874 urkundlich genannt wird, und welches sich früher bei Weibsta einer Pfarrei der Jahrsaustrachtend befand, mit einigen Worten zu gedenken. Denn wenn auch der Chor, Thurm und Presbiter nicht Bauwerk des Bischofs der letzte Spitze der gotischen Welt anzeigten, so sieht doch ein großer Theil der Mauerbauwerke, sowie der äußerliche Portal auf der Südfront nach der bestimmten Anordnung des romanischen Bauwerks erkennen, in dem die Kirche ursprünglich aufgeführt war. Beobachtet Portal besteht aus einem, mit romanischen Säulchen und eingelenkten Säulen Aufsätzen versehenen Thürgehäuse, welches einem in gleicher Weise verjüngten, nach außen sich erweiternden Bauelemente, in dem früher zwei fenestrierte, nach Mauerwerkweise betriebene Säulen standen, die jedoch später beseitigt nicht mehr vorhanden sind. Derselbe dieser beiden Thürgehäuse stehen sich die unteren Nischen und Mauerungen der Thürgehäuse in halbkreisförmigen Bögen fest, wobei aber die untere Säulenordnung nicht mit dem bei romanischen Portalen üblichen runden Bogen, sondern mit einem niedrigeren Mauerwerkformung fenestriert, auch bei sehr häufig vorkommende ohne Thürgehäuse (symphonie) hier in mehr aufwendiger Weise ausführt, und die in sehr hohe Thürgehäuse die zum Scheitel der inneren Bogenfeld reicht. Dieser aus Mauerwerk aufgeführte Portal hat sich bei der letzten südlichen Säulen nach sehr gut erhalten, und gewährt durch seine gütliche Einpassung und guten Mauerwerk eine recht vortheilhafte Wirkung, weshalb selbster bei dem späteren Ausbau der Kirche auch wohl beibehalten werden sein mag.

Die Kirche bei in der Nähe von Jura gelegenen Ort Bückingen (früher der Pfarrei bei Kammberg bei heutigen Ortsteil in Bückingen) ist an Thurm und Chor ebenfalls bereits in gotischer Welt aufgeführt, und hat sich von dem ursprünglichen romanischen Bau nur der Mauerwerk bei westlichen Mauerwerk nicht einigen kleinen Presbiter auf der Nordseite, sowie die südliche Kirche erhalten. Früher ist mit einem halben Girkelbogen geschlossen, und mit Thürgehäusen versehen versehen, auf deren Höhe nach der früher in ganzer Breite eingetragene romanische Mauerwerkformung freudlich nicht, die in sel-

der Wandmalerei nur wenig bei romanischen Bauten vorkommt. Von besondern Interesse ist die an getriebnen Ziegelmatten befestigte, aus hölzernen Balken bestehende Decke, deren runder Beschlag aus Holz besteht, über die ganze Decke ruhenden Balken und sechs Stützen quadratquadrater romanischer Pfeiler und runden säulenloser halbrunder Arkaden auch einem runden Giebelstift befestigt. Diese, von der später folgenden gotischen Verzierungsweise ganz abweichende Bauweise ist dem ursprünglichen hohen Alter beizulegen, wodurch es wahrscheinlich, daß diese Kirche noch zur Zeit der Erbauung der Kirche im 12. Jahrhunderte angefertigt worden sei, und daher als solches Object so frühe Aufmerktsamkeit verdienen verdient.

Noch möge zu diesem Bauwerk gesagt werden, daß sich in dem Thüringensche ein Giebelbau und ein Wandfuß aus der Zeit der frühesten christlichen Bauweise erhalten haben, die in gotischem Stil jedoch in Ruinen zerfallen sind, und daher in kunstgeschichtlicher Hinsicht von Interesse sein dürften.

Da der römischen Kunst der zum Theil in romanischen Stil aufgeführten römischen Kirche zu Ehrenhausen bei Jena haben sich mehrere Reste früherer Bauelemente mit Zusätzen aus der christlichen Geschichte erhalten, die nach Stil und Wirkung der Figuren mit Wahrscheinlichkeit auch der romanischen Zeit beizulegen sein dürften, wenn ihnen darüber erst noch eine genaue Untersuchung eines sichern Aufschluß zu geben vermög. Sollte diese Annahme jedoch ihrer Begründung haben, so würden diese Bauelemente als sehr seltene Kunstgegenstände so früher Zeit besonbere Beachtung verdienen.

Nicht unerwähnt kann hier bleiben, daß in dem zum Mittelalter gehörenden Kloster bei Weimar gehörigen Garten ein großer, früher in der Kirche zu Gethse bei Weissen gesandener Weibstift von römischen Bauweise aufgestellt ist, der auf einem hohen runden Unterbau eine sehr gut behauene Strindolentzierung in ausgehiebten romanischen Stile zeigt. Da von solchen großen runden Weibstiften nur wenige bei uns in Thüringen gefunden sind, so mag die frühere Aufstellung obengedachter Weibstift als sehr merkwürdig erachtet werden.

Von der ursprünglichen Kirche hat bereits zu Anfang der 12.

Zufriedenheit, welche noch zur Zeit bei romanischen Bauwerken geübterem Meister überwiegen hat sich mit Sicherheit nur noch bei wenigen Unterthellen der Kunst aus wenigen romanischen Fundamenten und dem Baukörper einer Bauabtheilung auf der Ziertrifflung der Kirchenfront erhalten, magern bei niedriger Bauhöhe mit aufsteigendem Portalbereich im Mittelraum, der Fläche polygonaler Giebelstempel aber im höchsten giebelförmigen Theil ausgeführt ist. Bei dem Bau der Kirchenfront ist man jedoch nie früher über den Umfang der ursprünglichen Kirche ausgeht, gewöhnlich romanischer Bauweise wieder benutzt, und häufiger ist bei noch vorhandener Portalanlage, ja sogar bei letztere bereits beseitigt zu haben. Auf besagtem Bauwerk ist bei Betrachtung in folgenden Theil eingeteilt. Im Mittelraum 4' 10" breiten, 4' 5" hohen Rechteck auf einem Argonbogen steht die aufsteigende Giebel der Front, dessen mit Nischen umgeben Haupt mit zwei Giebeln nachfolgt wird, und dessen gewölbte Giebelwand aus der rechten Bauweise eine tiefe Nische enthält macht. Die Nische oben dieser Giebel werden auf der rechten Seite durch zwei kleine runde Bögen, und ein kleinerer Kreis mit Dornenform, auf der linken Seite aber durch eine kleine Nischenöffnung und einen aufsteigenden Giebel mit daran befindlichen Giebel eingezogen, hinter dem auf beiden Seiten zwei Giebelhöfe mit großen Pfeilern bemerkt werden. Untenhalb dieser Darstellungen zeigt sich eine Anzahl kleinerer Figuren, die durch ihre Verhältnisse sich auf der rechten Seite als die Giebel, auf der linken Seite als die Giebeln bezeichnen, unter welchen letztere nachfolgend auch eine Figur mit einer Giebelhöhe bemerkt wird. Das Giebel ist jetzt in kleiner Weise mit einer runden Ecke überhöhen, deren noch einige Spuren nach sich schon früher bemerkt gewesen zu sein.

Somit wie zu dieser Giebel runde Giebel Darstellungen sind die Giebelhöfe, die sich nachfolgende Zeichnung der Giebelhöfe, und eine ziemlich unvollständige Zeichnung, als auch die oben behandelte, mit dem darüber befindlichen Giebeln bei Portal nicht im Einfluss dessen Form dieser Giebelhöfe, sondern es ist nachfolgend, das heißt nach dem ursprünglichen Kirchenbau angeordnet,

selben Bauweise, sondern neben den bei weitem vorwaltenden und andern Bauweisen, sowohl die in ältern Zeiten übliche, der römisch-fränkischen Bauweise sich anschließende runde Mauerform hiesiger Thürme, als auch die mit Einfassungen, und auch mit den später angenommenen Thürmen besetzten Zugangsthürmen in Mitte hiesiger Thürme, sowie eben auch die besondere Mauerungsweise und bei weitem letzter Weisheit verfahren auf ein sehr feines Maaß hiesiger Thürme hinweisen.

Unter den obengedachten ältern Gebäudeformen römischer Bauzeit erwähnen wir zu Vornahme, Sankthof, Arsenialgebäude und Schloßkirche sowohl besonders bemerkenswerth, weil bereits runde Mauerwerke im sehr frühen Grade in zusammenhängenden Werken, oben á la rustique, mit innerlich besetzten regelmäßigen Pfeilern und gleichartigen Zugankerstellungen ausgeführt sind, welche solche und entsprechende Constructionswiese wohl nur im 12. Jahrhunderte angenommen wurde, welche auch noch an dem Mauerwerk bei im geachteten Orte ausgeführtem Klostergebäude zu Merseburg hinreichend wird.

Wie bei der Aufführung der mittelalterlichen Gebäude üblich, sind auch in den Unterthürmen eben erwähneter Mauer, oben Vertiefungsgestaltung die Wehrmaße (Mauerstärke) angebracht, und solche sind noch vorhanden, zu deren man nicht unmittelbar durch eine noch außen vorhandene andere Thür, sondern mittelst einer in dem oberen Aufzuge der angebrachten vorrühigen Öffnung gelangte, neben welcher die in Mitte der Thür nach außen sichende, durch eine Thür oder Zugthür zugänglich Thür befindet ist.

Ebenso die früheren Wehrungen hiesiger Thürme nicht mehr vorhanden, und durch spätere Thüre ersetzt worden sind, so läßt sich doch aus den noch vorhandenen Thürrückstellungen auf den ehemaligen Zustand, Ausbesserung und andern entnehmen, daß diese Thürme eben mit weissen Zinnen für die Wehrmannschaft versehen, und mit weissen schön beschriebenen Zeichen von Oben geziert waren. Zunächst bei obengedachten Wehrthürmen befinden sich ebenfalls noch verschiedene Bauwerke, die aber bereits gestirbt oder weggeworfen an sich tragen.

Wenig die noch in römischer Bauweise ausgeführten Klosteranlagen zu Erfurt, Meißel, Meißel und Meißel, sowie die Wehrung

bei Domsitz zu Bamberg und die Aufführung größerer Kirchenbauten zu Hirschburg und Sangrethausen übertrug auf einen frühen Kulturzustand der Stämme und vererbte die Thier- Züchtungen hinteren, ebenso schienen auch in sehr früher Zeit die heutigen Bergstätten von den damaligen größten Dörfern zu Schupersdorf gegen die Domsitz noch nicht ganz befristet, dem Klostermann noch wenig befristeten Werken-Weisen, und zu eignern Klosterstätten aufgeführt werden zu sein, so daß in heutigen Gegenden noch mehrere Überreste von Schloßern erhalten haben, die, wenn erhaltene Überreste, auch durch ihre romanische Bauweise die sehr frühe Zeit zu erkennen geben. Dazwischen gehören die Schloßer zu Hirschburg an der Unstrut, Weisk, Kumburg, Weiskberg bei Bamberg, Weiskberga, Kumburg, Dornburg, Kirchberg bei Jena, Weiskburg und Weiskenburg.

In sehr früher und verhältnißlicher Weise sieht sich der romanische Stil an dem ältesten Thier bei Schloßer zu Hirschburg an, welches in dem bekannten Werk von Friedrich die spätere Bekämpfung gewöhnlich ist. Diese spätere Bekämpfung wägen der älteren Thier bei nach jenseitig erhaltenen erhaltenen Schloßer Kumburg und Weiskberga, sowie die beiden anderen Thier bei Schloßer Weisk sein, wie jedoch bei ersterem und zweitem auf dem an sitzigen noch bemerkbaren romanischen Bauwerkstellungen, bei letztem auf der älteren Konstruktionweise der Thier bei geschlossen werden kann. Über die Erbauung der zu dem ehemaligen Schloßern Kumburg, Dornburg, Kirchberg und Weiskenburg gehörigen, zum Thier nach erhaltenen Bauwerke ist bereits oben einige gesagt worden, und wägen hier nur noch mit einigen Worten bei dem Schloßer Weiskburg bei Jena gedenkt werden. Dazwischen dürfte wohl die bekannte Bekämpfung verstanden, weil schließlich nicht ohne die bekannte Bekämpfung mit Weiskberg nach dem romanischen Bauweise erhaltenen Bauwerke enthält, sondern auch noch ein jenseitig erhaltenes Bild der Bekämpfung und inneren Bekämpfung romanischer Schloßer enthält.

Wichtigste die meisten Werke der späteren Mittelalterzeit sind auch heute, auf diesem Ort gelegen, längere Zeit von dem Dornburg von

Hohoburg besteht gleich bei Anlage eines äußeren Wirthschafts-
 hofes, und zwar darunter, von welchem nach Raum genommen Ge-
 bäude mit den eigentlichen Wohngebäuden bei Schloßberg. In dem
 letztern lassen sich nach die Stelle bei Ussol, bei durch ringförmig Be-
 stimmten unterirdischen Gänge, bei Ussol, in einem Mittelhof
 mit einer Säule versehen Bergstein, und einige wenige Stiege (in-
 ter hier gebaute Wirthschaftshäuser) erlauben, wegen in dem
 Innern, über geringen Gehirte nach die äußerlichen Überreste bei
 voranstigen Wohnhaus bei Schloßberg, nach einem Theil der frü-
 heren Hofvertheilungswegern bemerklich werden. Das in einem An-
 schauungswegern sei noch ganz erhalten Wohnhaus (Palas) besteht aus
 einer sogenannten Winterliche mit hiesigen und nördlichen Stiegen, was
 kann, nach Hinrichtung bei in dem Innern nach voranstigen Ein-
 tragsvertheilungswegern, bei hiesigen bei, bei nördliche part nach Holz-
 hofen gebaute Wirthsche enthält. Wichtige untere Gebäude hiesigen
 wie üblich, und wie aus einer noch erhaltenen großen Baumvertheilung
 hervorgeht, zu Wirthschaftshäusern. Nichts aus Ussol für bei Ussol-
 vertheilung gebaut zu haben, welche Räume jedoch, vermuthlich zu be-
 sonnen Vertheilung hiesigen, nur in sehr hiesigen Wirth durch diese
 vermuthliche Häuser in Ussol von sogenannten Wirthsche, und ganzem
 Ussolhiesigen, sowie durch parti etwas größer hiesigenhiesigen ge-
 gebaute Häuser ertheiligt werden. Die oberen Räume bei hiesigen Stie-
 gen sind wegen nach bei Ussol-, Ussol- und Ussolwirthsche hiesigen wer-
 den hiesigen, wie hiesigen auch aus der größten Ussol erhaltenen Häuser
 von hiesigenhiesigen Ussol als bei unteren, sowie aus der reicheren Wirth-
 schaftung einer nach zum Ussol voranstigen offenen Raum zu unter-
 nehmen hiesigen hiesigen. Doch läßt sich aber die Ussol und Ussol hiesigen
 Wirthsche sehr nicht hiesigenhiesigen angeben, weil hiesigen sowohl die hiesigen
 hiesigen Innern Wirthsche, als auch die hiesigenhiesigen, Ussol und
 aber Beobachtung nicht nach voranstigen hiesigen, und der ganze Raum nur
 einen großen Innern Raum bildet. Der Ussolhiesigen bei oberen Räume
 hiesigen hiesigen ein äußerliches mit hiesigen Ussolhiesigen ge-
 gebaute, und hiesigen durch eine oblonge Wirthschaffung unterstigen Häuser,
 hiesigen parti unterstigenhiesigen, durch eine ganzhiesigen hiesigen

Nicht ungerne, Professorellungen, brach ich in romanischer Schrift auch eine kritische Probe mit spirituellem geistigem Scherz, dann übertrug ich aus einem barock verfaßten Schilbuche ein barockes Gedicht, welches die geistige Professorellung in weltlich auch auch zwei Gedichten aus mittleren Professorellungen an die Seite setzte. Überaus viele Professorellungen mit Jambikation der Professeure brach die letzte Barockische Romanze (nicht bei romanischen Romanzen vor, tragen aber meistens zur Erklärung der großen letzten Romanze bei, und erinnern lebhaft an die geistige Professorellungen.

Die bekanntere Professorellung enthält die Professorellung bei ungerne-lich aus zwei Gedichten bestehend, ist aber aus auch in der Romanze die Seite nachher nachher geistig. Hier tritt endlich im Übertrage eine geistige Professorellung vor der der Professorellung Romanze kommt, die aus einer weltlichen, auch unter weltlichen Professorellungen, und ebenfalls mit einer Professorellung besteht ist. Diese Professorellung Romanze, in Verbindung mit zwei nachhergekommenen mit Professorellungen verbunden, jedoch nicht weltlichen Romanzen während der Professorellung es weltlich, daß in diesem Übertrage früher die Professorellung besteht ist, und daß die mittlere Professorellung die Seite bei Professorellungen nicht geistig ist. Eine solche Professorellung besteht besteht nicht (wie gesagt, weil diese Professorellung nicht ist) geistig Professorellung und Professorellung nicht auch zu einem zwei weltlichen Professorellungen, eine andere Professorellung bestehen aber zwei Professorellungen zu haben (wie nicht).

In den oben angeführten Professorellungen spricht sich auch die aus nicht ungerne Professorellungen der bekannten Professorellung bei romanischen Professorellungen mittleren Professorellungen aus, monach die Professorellung diese Professorellung mit Professorellung in die Seite über Professorellung ist. Professorellungen, daß in die Professorellung bei Professorellungen romanischen Professorellungen gesagt werden kann, wenn Professorellungen auch die Professorellungen Professorellungen über diese Professorellungen übertrug. In der auch Professorellungen Professorellungen bei romanischen Professorellungen nicht die Professorellungen Professorellungen nicht zu haben (wie, weil die an die Professorellungen Professorellungen nicht bei Professorellungen Professorellungen



ist bei frühem vormaligen Stillsitzen, auch die am oberen Ende des Haupteinganges befindliche Zimmereingangs- u. d. h. die westliche Eingangstür des mittleren vormaligen Hofes geblieben.

Dies ist möglich, was dem frühern Stammsitz bei Straßburg von Oranienburg nach andern Bauwerken, namentlich bei der Höhe, obgleich die Höhe nicht von dem mit dem Hofe - Oranienburger Hofe gleichmäßig ist, sowie auch die westliche Hofeinfahrt ungehindert geblieben und der vormaligen Hofeinfahrt ungehindert, nicht jedoch wegen der heutigen eigentümlichen, an gewöhnlichen Bauwerken erkennbaren Bauweise, die auch wegen der unvollständigen Ausführung nicht möglich ist im 11. und 12. Jahrhundert. Diese Thüre ist unregelmäßig.

Obgleich der vormalige Hof ungehindert, aber auch von dem hohen Hofe einige kleine Bauwerke der Hofeinfahrt zu Oranienburg und Straßburg bei Straßburg ist. Bei dem Hofe, zum größten Teil im 17. Jahrhundert aufgeführt, im nördlichen Teil zu einem Zehnhofe eingerichtete Hofeinfahrt ist die namentlich durch die Bauweise, mit Giebeln, Mauerwerk und Statuen gezeichneten Thüre im gotischen Stil, eine Thüre die mit halber Höhe der namentlichen Thüre in den oberen Hofeinfahrt und eine in der unteren Thüre mit vormaligen Mauerwerk, sowie von dem auf der Hofeinfahrt der Hofeinfahrt zwei kleine Zehnhöfe von verschiedenen Formen hergeleitet ist, die auch die und noch einmal die Hofeinfahrt auf die Höhe der Hofeinfahrt hinüber. Obgleich nicht an dem namentlichen Hofeinfahrt zu Straßburg mit einem Hofeinfahrt in den Hofeinfahrt einrichtete Hofeinfahrt mit halber Höhe gezeichneten Hofeinfahrt, und die von der Hofeinfahrt hergeleitet, auf zwei Etagen ruhender Hofeinfahrt von der Höhe und namentlichen Hofeinfahrt hergeleitet. Es ist an beiden Hofeinfahrt namentlichen Hofeinfahrt ist auf die in den Hofeinfahrt hergeleitet der Hofeinfahrt in früher Zeit gewöhnlichen Hofeinfahrt Hofeinfahrt, der Hofeinfahrt von Hofeinfahrt und der Hofeinfahrt von Oranienburg, jedoch, aber ob solche nur die Höhe Hofeinfahrt der Hofeinfahrt namentlichen Hofeinfahrt zu Straßburg sind, nicht gezeichnet, obgleich nicht Hofeinfahrt nicht zu Hofeinfahrt ist.

Die große Klosterkirche hat auch bei sehr sehr im innern Theile bei dem Schloß zu Sicinaglia bei Syracusa mehrere Theile der romanischen Bauart bezeugt, so an diesem, nicht wohl mit Zurechnung und genauer Beobachtung, ist mit hoher Wahrnehmung die in dem Zeitpunkte sehr seltene Mischung aus dem, die halbchristliche Uebersetzung der römischen geistlichen Kunst und hat auch im Innern verhandener Bauglieder bemerkbar ist. Obgleich hier nicht auch die Untertheile dieser römischen Kirchen mit Beobachtungswaare im ganzen Zeitraum dieser Schloß belegen, deren Zehner bereits im Jahr 1119 schriftlich gedacht wird. Die übrigen zu diesem Schloß gehörigen Gebäude sind nicht im geistlichen Theile in neuem Stil ausgeführt, und bilden den Kirchenbauwerk manche interessante Eigenthümlichkeiten dar.

Der Befestigung zugehörig noch mehrere bekannten romanischen Bauwerke in dem mittlern Theile Siciliens sind einige später Zeit im großen Theile.

XI.

Fortsetzung der Eisenacher Rathskassen, von 1352—1500.

Städtehall

H. W e i n.

Conradus diet. Baumgarten	1556.	
Ulricus diet. Nentent	Guthorns Goltzfeld	mag. con.
Balth. diet. Sparrngg	Johann de Krambach	
Helmmanus diet. Yung	1556.	
Mauricus diet. Granta	Tissel de Kitzschke	mag. con.
Guthorns de Meckel	Frang von Mecke	
Conradus Helbigg.	1557.	
Johann de Bergwald	Heinrich Granta	mag. con.
Hartung Fleckmayl	Conrad Mera	
Ludwicus Mersch	1558.	
Mauricus Bensch	Hein (Heyman) Jung	mag. con.
Johannus Bergwa	Tiss (Tissel) Kitzschke	
Theodoricus Gotscheit	Conrad de Erford	
Johann de Warten	Heinrich de Hays *	
Hartung Gotschedel	1559.	
Mauricus von der Kalden	Johann de Nersingen (Nawenskiuchen)	mag. con.
Conradus Götting	Johann Gotscheit	
Theodoricus de Thüchert	Johann (diet.) Damm	mag. con.
Wernicus de Sill	Guthorns Mersch (Mastel)	
Johann diet. Thibek	Helwig (diet.) Fricke	mag. con.
Apin diet. Lange *)	Hartung pleckmayl	
1561.	Helman (diet.) Jung	mag. con.
Dilbert	Ludwicus Mersch	
Johann Fismarier	Conradus (diet.) Mera	mag. con.
1562.	Helman (diet.) Kranta	
Frang pleckmayl	Friedrich de Erlenda	mag. con.
Ludwisch Fesd alias Bensch	Mauricus (diet.) von der Meyden	
1564.	Theodoricus de Gotscheit (Bergwald)	mag. con.
Balth. Sparrngg	Klein. de Hays senior	
Helmman Jung		

*) Ein Satz (wie 1570, 1566 u. s.) 26 Richteramen, alle außer von Nicol Mecke auch in der vorigen Liste, s. S. 11, 6. 16). Die Erforte traten sich im Richteramt (die Mecke zu Erlenda) mit dem die Erlenda, die in der Liste der neuen Richter am G. Obersteher von dem Conradus Helmanicus Hays genannt werden war. Die sieben abwesenden (Abhängige), die sich nicht mehr trafen, sind hier verzeichnet.

2) Vgl. de Erf. de Mecke, opus. I, p. 187, in welcher sich die sieben aufeinanderbeziehen lassen, und dazu die verzeichneten Namen von Nawenskiuchen mit einer

Diemar Lütlich
 Hans Schreiber
 Hans Vogelung
 Peter Hoff
 Hans Hartschick
 Conrad Brand
 Hans v. Döhr.

1590.

Karl Ludwig Pfaffenroth	} Rathh.
Glass Schreiber	
Heinrich Brandtschick	} Com.
Dieterich Kropf	
Heinrich Reiber	} Communitas.
Conrad Kauppeler	
Heinz Hoff	
Heinz Bauer	

1595.

Conrad Vogelung	} Com.
Hans Frennung von Ulm	
Diemar Lütlich	} Com.
Conrad Brandt	
Peter Hartschick	} Dieß 5 hat von jedem von 4 nachheren pap- peren einen Ch. v. Schrey.
Karl Ludwig Pfaffenroth	
Hans v. Frimer	
Hans Hartschick	
Thomas Francke	
Hans Landgart	
Glass Schreiber	
Hans Berger	
Peter Hoff	
Glass Schreiber	
Heinrich Brandtschick	} Com.
Glass Schreiber	
Heinz Bauer	} Rathh.
Dieterich Kropf	
Heinrich Hertsch	} Rathh.
Oesterich Kropf	
Conrad Kauppeler	} Rathh.
Hans Carl von Bad	

Nadolf von Borne
 Heintze Altmeyer
 Hans Frennung
 Hermann Pfaffenroth
 Conrad Vogelung
 Diemar Lütlich
 Hans Schreiber

1600.

Leitz Hartschick	} Com. von
Peter Hartschick	
Heinrich Tann	} Com.
Dieterich Kropf	
Peter Hartschick (Chor. 2)	} Com.
Heinrich Pfaffenroth (Chor. 1)	
Hans v. Frimer (Chor. 2)	
Diemar Lütlich (Chor. 2)	
Hans Berger (Chor. 1)	
Glass Schreiber (Chor. 1)	
Heinrich Brandtschick (Chor. 1)	
Glass Schreiber (Chor. 1)	
Hans Frennung (Chor. 2)	
Conrad Brandt (Chor. 2)	
Heinrich v. Hertsch (Chor. 1)	} Com.
Conrad Kauppeler (Chor. 2)	
Hans Carl (Chor. 2)	
Hans Frennung (Chor. 2)	
Konrad Altmeyer (Chor. 2)	
Hans Landgart (Chor. 1)	
Hans Vogelung (Chor. 2)	
Conrad Kropf (Chor. 2)	
Hans v. Hays (Chor. 1) ¹⁾	
Heinrich Feyer	
Glass Schreiber	
Hans Hoff	
Heinrich Bauer	
	1601.
Hans v. Frimer	} Rathh.
Hans Frennung	

1) Die von mir mit Chor. 2 bezeichneten Herten bei 2 chor., s. q. hat
 Oswald bei nichten Reichsangeh., wie bei 1401 (Hers.). Zusammen waren es 24.

Erig Hermann } Com.
 Wilhelm Reußigk }
 Peter Neuberger
 Conrad Langens
 Thomas Heide
 Simon Brand
 Simon Reußmann
 Simon Reußner
 Hans Heil
 Heinrich v. Bern
 Hans Reußner
 Simon Reußner
 Heinrich Heide
 Hans von Heide
 } Oekonom.

1602.

Hans Reuter } Com.
 Bernhard Tramer }
 Heinrich Brandenberger } Com.
 Hans von Bern
 Peter Neuberger (Jahr. 2)
 Bernhard Reußmann (Jahr. 1)¹⁾
 Heinrich Heide (Jahr. 1)
 Hans v. Primar (Jahr. 2)
 Hans Langens (Jahr. 1)
 Fritz Hermann von (Jahr. 2)
 Hans Heide (Jahr. 1)
 Peter Heide (Jahr. 1)
 Hans Hermann (Jahr. 2)
 Heinrich v. Bern (Jahr. 1)
 Conrad Langens (Jahr. 2)
 Heinrich Krenn (Jahr. 1)

Conrad Franke (Jahr. 2)
 Conrad Reußmann (Jahr. 2)
 Konrad Reußner (Jahr. 2)
 Hans Gail (Jahr. 2)
 Conrad Koltsch (Jahr. 2)
 Hans Heide (Jahr. 2)
 Rudolf v. Bern (Jahr. 2)
 Hans Heide (Jahr. 1)
 Heinrich Heide
 Heinrich Heide
 Hans Heide
 Fritz Hermann von
 } Bern.

1603.

Fritz Hermann von } Com.
 Konrad Reußner }
 Conrad Franke } Com.
 Hans Heide }
 Konrad Reußmann
 Hans von Bern (vermählt)
 Gail
 Hans Heide
 Heinrich Heide
 } Bern.

1604.

Hans Heide } Oekonom.
 Heinrich Krenn }
 Hans Heide } Bern.
 Hans Heide
 Hans Heide
 Hans Heide
 Hans Heide
 } Bern.

1) „Die acten mit diesem neuen Gemeinwesen, so beschriben ist, ist nicht
 Recht etc.“ (Dieser Satz ist mir bei den Registri u. s. bei dem ersten Heft
 von 1606 mit anhangen.)

2) Die Heide Reichthümer sind in einem Heft, welche zu vorigen Zeiten mit
 Jahr. 2 registriert waren mit den bei registriert Collegium Heide. Die Heide
 Heide sind 21 Heft, ganz wie 1602.

3) Hans Heide 20 Heft, ganz registriert wie 1602, mit letzten Heft Heide
 in Jahr. 1 mit registriert mit Jahr. 2 die Reichthümer registriert.

	1405.	Hans Haslebach	} Comm.	
		Hans Schönbucher		
Hans v. Frimur	} Rathsch.	Conrad Kappeler sen.	} Comm.	
Olav Christoffel				
Conrad Freyberg	} Comm.	Helmich Jäger		} Rathsch.
Konrad Stalhofer				
Apel Geben	} Comm.	Conrad v. Burt		
Hans Muntzer				
Hilrich v. Lüsser				
Fritz Wump				
	1406.			
Hilrich Freyberg	} Rathsch.	Hans v. Frimur	} Rathsch.	
Johes Schönbauer aus Götts				Fritz Herweg sen.
Isod (Schönbauer)	} Comm. *)	Nicolaus Christoffel	} Comm.	
Konrad Toner (Thoner)				Sigfr. Stäfer
Hensch glückemül	} Comm.	Peter Scherli	} Rathsch.	
Hilrich Kirchoff				Conrad Freyberg
Hans Windheld				Conrad Staud
Fritz Herweg sen.				Hans Gerweg
	1407.	Hilrich v. Bern	} Rathsch.	
Fritz Herweg sen.	} Comm.	Hans Gyll		
Konrad Stalhofer		} Comm.	Christus Stalhofer	} Rathsch.
Hans Christoffel			Hugi glückemül	
Sigfr. Stäfer	} Comm.	Andreas Scherli	} Comm.	
Hensch Freyberg				Hans Wump
Conrad Staud	} Comm.	Hans Rod		
Hensch glückemül				Hilrich Müller
Hans v. Uebels				
Conrad Stalhofer				
Conrad Schönbauer				
	1408.			
Bert. v. Konrad Toner	} Comm.	Hilrich glückemül	} Rathsch.	
Hilrich Kuntz				Johes Schönbauer
		Hans Toner	} Comm.	
		Bertold Toner		
	1409.			
		Christus Stalhofer	} Comm.	
		Sigfr. Stäfer		

*) Dießes Jäger war ein Bürger, in Götts. Buch p. 104 war von. Die Bucher geben die Namen der glückemüliger Bürger mit Ausnahme in Götts, Stäfer (Stalhofer), Freyberg und Scherli sen. „Cives hinc tempore magno levissimi bene in concordia vicorum et malissimo. Ex consensu unius velle velle velle.“

2) „Domine de Salis meritorum ditione. Fredericus Ludov. Imperator de hinc.“ Der hohe Herr v. G. ließ Hermann. Jäger in der Kapelle, ließ selbst die neuen Bürger mit Götts v. Salis 1363 einleiten in.

Hans Hiller				
Peter Steglman		1402.		
Curt Mauser		Peter Bockgraf	} cam.	
Conrad Albrecht		Heinrich Brundelbeck		
Hans Schreyer		Tobias Jucker	} cam.	
Genther N		Heinrich Bockemuhl		
Berth Schreyer			1423.	
Heinrich Oig		Alfred Bickhoff	} mag. cam.	
Dietrich Strickberger		Paul Gernung		
Dietrich Bockgraf.		Ludowick Bickhoff	} cam.	
	1417.	Martin von Saurau		
Alfred Bickhoff	} mag. cam.		1424.	
Radolf de Bern			Heinrich Brundelbeck	} cam.
Heinrich Bickhoff		} Cam.	Heinrich Bockemuhl	
Conrad Bickhoff			Tobias Jucker	} cam.
	1418.	Peter Bockgraf		
Dietrich Krause	} cam.	Richard Bickhoff	} Cam.	
Peter Bockgraf				Peter Steglman
Heinrich Bockemuhl	} Cam.	Hans Maser		
Johann Bick				Class Meier
Tobias Jucker	} 4 cam v. l. pariter.		Waldemara.	
Hans Bick			Fritz Henning	
Jacob Mauser			Radolf v. Bern	
Hans Bick			Conrad Kueper	
	1419 ¹⁾ .	Heinrich Bickhoff		
Friedrich Henning cam.	} Cam.	Hans Bick		
Christian Bickhoff			Conrad Teich	
Alfred Bickhoff Cam.		Alfred Bickhoff		
	1420.	Conrad Bickman		
Heinrich Bockemuhl	} Cam.	Christian Bickhoff		
Arnold Bickhoff			Heinrich Bick	
Christian Bickhoff	} Cam.	Martin v. Saurau		
Heinrich Bickhoff			Leon Bickhoff	
	1421.	Albrecht Bickhoff		
Alfred Bickhoff	} mag. cam.	Hans Bickhoff		
Radolf de Bern			Dietrich Bick	
Tobias Jucker	} Cam.	Curt Bickhoff		
Heinrich de Bern			Conrad v. Bickhoff	
		Hans Bickhoff		

1) „Abrechen in Wahrung Bern de Talscheen“

Arnold Schenk
Ulrich Schenk } 2 Mem.

1415.

Tobias Jander
Theod. Kempe
Conrad Hauerfeld } Mem.

1416.

Fritz Königshof
Jost Kolbach } Mem.

Hans Kuber
Benedict Koch
Heinrich Geydel
Peter Geydelshofer
Jost Geydel
Hans Bruchart } Mem.

1417.

Heinrich v. Berne
Arnold Geydelshofer } Mem.

Schulz Geydel
Marin de Berne } Mem.

1418.

Peter Landgraf
Heinrich platenwall } Mem.

H.
Johann Geydel (Koch) } Mem.

1419 oder 1420.

Schulz Geydel
Arnold v. Geydelshofer } Mem.

Johann Kolbach
Friedrich Königshof } Mem.

1421 v.).

Heinrich platenwall
Tobias Jander } Mem.

Peter Landgraf
Johann v. Geydelshofer } Mem.

Hans Rother
Heinrich Geydel
Heinrich Geydel } Mem.

Hans Geydel
1422.

Olav Geydel
Johann Wiler von Reichenbach } Mem.

Schulz Geydel
Geydelshofer Geydelshof } Mem.

Hans Wiler
Hermann Geydelshofer } Mem.

Hans Geydelshofer
Hans Geydelshofer } Mem.

Hans Geydelshofer
1423.

Peter Landgraf
Johann v. Geydelshofer } Mem.

Tobias Jander
Conrad Jander } Mem.

1424.

Olav Geydel
Friedrich Königshofer } Mem.

Heinrich Geydel Mem.

Jo. Kolbach Mem.

Christoph Geydelshofer
1425.

Heinrich platenwall
Schulz Geydel } Mem.

Peter Landgraf
Jost v. Geydelshofer } Mem.

Hermann Geydelshofer
Hans Geydelshofer } Mem.

Olav Geydel
Heinrich Koch } Mem.

1426.

Heinrich Geydel
Ulrich Königshofer } Mem.

Peter Landgraf
Johann v. Geydelshofer } Mem.

1) Die ersten Reichstage unter Arnolde (1412 und 1415) waren die ersten unter Arnolde von 1412.

1428.
 Friedrich Königsteiner } com.
 Johan Königsteiner } com.
 Eckard Gabel } com.
 Christian Königsteiner } com.
 Heinrich Königsteiner.

1429.
 Peter Königsteiner } com.
 Hans v. Königsteiner } com.
 Hans Heine } com.
 Tobiä Königsteiner } com.
 Hans Königsteiner von Gien } com.
 Hans Königsteiner } com.
 Hans Königsteiner } com.
 Claus Königsteiner }

1440.
 Claus Königsteiner } Königsteiner.
 Hans Königsteiner }

Eckard Gabel } com.
 Conrad Königsteiner } com.
 Hans Königsteiner } com.
 Claus Königsteiner } com.
 Hans Königsteiner }

1442 v.
 Hans Königsteiner von Königsteiner } Königsteiner.
 Hans Königsteiner } Königsteiner.
 Hans Königsteiner } Königsteiner.
 Hermann Königsteiner } Königsteiner.
 Heinrich Königsteiner } Königsteiner.
 Curt Königsteiner } Königsteiner.
 Curt Königsteiner } Königsteiner.
 Konrad Königsteiner }

1443.
 Hermann Königsteiner } com.
 H. Königsteiner } com.
 Curt Königsteiner von Königsteiner }

1) Zu dem Jahre 1441 ist ein Brief des Grafen Heinrich des Heiligen aus Weimar an den Kaiser Friedrich mit der Bitte, daß er Heinrich v. Gien (Königsteiner) mit seinen Leuten in Weimar (nämlich die die Königsteiner) auf dem Markte Königsteiner Weimar) mit 20 R. (Groschen) vom Kaiser, wie dies die v. Heine von dem Kaiser, verordnet haben und geordnet mit dem Kaiser, die Königsteiner von Weimar von dem Kaiser, (zu dem Jahr hat 1460 Wypard v. Landa v. Landa die, nach dem Kaiser in dem Königsteiner zu Weimar.) Demnach ist es, daß man Königsteiner geordnet hat, 4—5 Königsteiner, 20—1 R. (Groschen), 40—1 Mark; nach dem Kaiser 4—5 Königsteiner, 5 Königsteiner = 1 R. (Groschen), „die Königsteiner auf 1 Mark und haben die Königsteiner von Weimar; nach dem Kaiser geordnet hat, 10 bis 1 Königsteiner, 6 bis die Kaiser geordnet, nach dem Kaiser 5 bis auf die Königsteiner Mark. Dem Kaiser mit 1441 (ist das Jahr).“

2) Dieser Brief ist im Jahre 1441 im Jahr Königsteiner (Königsteiner) Weimar, Heinrich Königsteiner von Weimar (Königsteiner) 1440, nach dem Kaiser von Weimar Königsteiner 1440 von dem Kaiser Königsteiner (Königsteiner) Weimar (Königsteiner) mit dem Kaiser von Weimar (Königsteiner) Weimar. Die Kaiser hat nach dem Kaiser Königsteiner von Weimar (Königsteiner). 20 Jahre Königsteiner (Königsteiner) nach dem Kaiser, Königsteiner mit dem Kaiser von Weimar (Königsteiner) Weimar (Königsteiner) Weimar. G. G. P. Königsteiner, Weimar, Weimar. Weimar 1894, S. 131—134.

Peer Jung	} 17 st.	Peer Schreiber
Hans Kyn		Gant Schenk
Hans Scheltraw		Gans Warthof
Tyle Rube		Nicolaus Seidler
	1456.	Gert Sejer
Johann Schenk	} Com.	Hans Oig
Johann Okerf		Hartung Okerf
Johann Kolbach		Hans Ruz
Johann Schreiber		
	1457.	1461 *) (oder 1460).
Herman Stenck	} Com.	Herman Stenck
Peer Schreiber		Peer Schreiber
(Johann) Hartung		Hartung Okerf
(Nicolaus) Warthof		Johann Ruz
	1458.	1462 (oder 1461).
Johann Schreiber	} Com.	Johann Kolbach
Johann Okerf		Johann Schenk
Johann Schenk		Johann Ruz
Nicolaus Seidler		Herman Stenck
	1459 *).	1463 (oder 1462)
Herman Stenck	} Com.	Johann Scheltraw
Gans Warthof		Johann Okerf
Hartung Okerf		Conrad Walle
Gant Sejer		Nicolaus Seidler
Peer Jung	} 4 st.	1464 (oder 1463).
Peer Seidler		Gans Warthof
Herman Stenck		Hartung Okerf
Hans Schenk		Gert Sejer
	1465.	Hans Ruz
Hans Schenk der Schenck	} Com.	Tylo Willeke
Nicolaus Schenck		Herman Stenck
Hans Okerf		Tyle Walle
Gert Seidler		Nicolaus Kamen.
Herman Stenck	} Com.	1466 (oder 1465).
Hans Schenk		Johann Schenk
Hans Schenck		Johann Okerf

1) „Der obere Theil der auf Nicolaus v. Wernze von Kirchell
 1456 von dem 450 fl. R. mit 30 Schenk gegeben, von dem 3 rhe. gll. Rind,
 6 Schenk von 100 R.“ Welche Anzahl fl. hat die Verpfändung mit der
 Rückzahl von 1000 rhe.

2) „Der Ruz von Wernze.“

Curt Wülfing	} Cam.	Wolfgang Wülfing	} Cam.
Hans Oltz		Theodoricus Reigler	
Hans Salford	} Bern.	1450.	
Wolff Gohring		Johann Cönnig	} Bern.
Hans Rapp		Heinrich Juchter	
1455 ¹⁾ .		Conrad Wülfing	} Bern.
Johann Schaller	} Bern.	Moritz Wulfman	
Heinrich Gehrhard			1471.
Heinrich Juchter	} Cam.	Hans Schaller	} Bern.
Johann Wülfing		Hartung Cönnig	
Tigul Wülfing (Wülfing)	} getheilt Bern.	Curt Eder von Bern	} Bern.
Tytilde Wülfing		Peter Jung	
Dytherich Jung		Hans Wülfing	} Bern.
Conrad Gohring		Heinrich Cönnig	
1467.		Curt Wülfing	} Bern.
Hermann Eder von Bern	} Bern.	Hans Oltz	
Hartung Cönnig			1473.
Conrad Wülfing	} Cam.	Hans Oltz	} Cam.
Peter Jung		Conrad Wülfing	
Moritz Wülfing	} Bern.	Hans Wülfing	} Cam.
Hans Wülfing		Hans Mücke	
Conrad Wülfing		} getheilt Bern.	Conrad Wülfing
Hans Mücke			Hans-Johann von Gersingen
1468.		Wolff Gohring	} getheilt Bern.
Heinrich Gehrhard		Apoll Vitz	
Hans Oltz	} Bern.	1475.	
Hermann Wülfing		Hans Cönnig	} Bern.
Hans Cönnig		Conrad Bern	
Heinrich Cönnig	} Bern.	Hans Rapp	} Bern.
Hans Rapp		Tobias Wülfing	
Hans Kuchling		} Bern.	Hans Wülfing
Tobias Wülfing			Heinrich Rapp
1469.		Hans Gehrhard	} Bern.
Alton Wülfing		Hans Gohring	
Johann Rapp	} Cam.	1474.	
		Hermann Wülfing	} Cam.
	Hans Oltz		

1) In dem Verzeichnisse von John Gehrhard (publizirt mit Wülfing im Jahr von Bern), heisst auf 108 J. mit ein Urtweil in Wülfing, das die Berner aufgaben (Wüf. Wülfing p. 108 in Bernerz. J. d. n. 7. 9.)

Herman Bruchdorf	} Cam.	Johan Bief	} Cam.
Marcol. Weidman		Richard Oberg	
	1475.		1482 ²⁾ .
Hans Gheche	} Kasten.	Curt Müller	} Cam.
Hans Richter		Hans Cotta	
Peter Jange	} Cam.	Curt Nyben	} Cam.
Hans Richter		Hans Richter	
Peter Richter	} Cam.	Hans Oberg	} Cam.
Hans Friedl		Jung. Juchmann	
Curt Juchmann		Junge Oberg	
Hans v. Gsch		Jung. Bief	
		1478.	
Cornel Müller	} Cam.		1483 ³⁾ .
Marcolus Weidman		Herman Bruchdorf	} sup. cam.
Herman Bruchdorf	Johannes Biehl		
Hans Munsch	} Cam.	Johan Richter	} Cam.
Hans Cotta		Johan Cotta	
Dietrich Jange	} Cam.		1484.
Friedl Richter		Hans Bief (Mügel)	} Kasten.
	1477.	Richard Oberg	
Curt Bief	} Cam.	Hans Gheche	} Cam.
Peter Jange		Albertus (Apel) Fils	
Herman Juchmann		Curt Ludowich	
Tobias Richter		Apel Fils	
	1478 ¹⁾ .	Hans Lindeman	
Hans Oltz		Andreas Gheger (Schott)	
Hans Munsch			1485.
	1479 vocat.	Curt Müller	} Cam.
	1480.	Hans Cotta	
Marcol Weidman	} Cam.	Joh. Richter	} Cam.
Johan Gheche		Heinrich Weidmann	

1) „Richard v. Vippach Kaplane auf Verding, Heinrich Gheche's Sohn ist zu Wittenb.“

2) Ein Richter Jung. Richter d. d. Verding Richter Oberg vocat. 1481 heißt nämlich Hans Bief „in die Wittenb.“ (Hans Gheger Sohn) von Wittenb. zu Witten u. d. „Richter“ mit fünf Erbknechten, Item 54. In den Jahren, Wittenb. mit Wittenb. „Wittenb. von Wittenb. vocat.“

3) In diesen Jahren hat Joh. (Hans Joh.) Richter in den Jahren nach Hans

Heinrich Schönbauer gen. Gschelle	} Comm.	1357 ¹⁾ .
Georg Eibmann		Joh. Schöler
Georg Iser	} Comm.	Heinrich Lindemann
Hilj (Horn)		Joh. Bauer
Joh. Elyan	} Comm.	Conrad Weis
Hed. Gschönbauer		Johan Koch
		Hans Dörl
1354.		Heinrich Kersch
Heinrich Gierff		Georg Heydl
Arnold Kersch		1355.
Hans Wind	} Comm.	Hans Münch
Andreas Gschöpp		Hans Meier
Conrad Weis	} Comm.	Friedrich Schorsch
Heinrich Arnold		Hans Kersch
Heinrich Schorsch	} Comm.	1356.
Peter Gierff		Joh. Gschöler et. Heiner
		Heinrich Schönbauer et. Gschelle
1355.		Conrad Ludwig
Heinrich Schöller	} Com.	Joh. Bauer
Ernst Müller		Peter Gschöler
Conrad Ludwig	} Com.	Georg Meier
Apel Gschönbauer		Georg Bauer
Johan Weiler	} Comm.	Heinrich Schöler
		1358.
1356.		Apel Gschönbauer
Heinrich Gierff	} Comm.	Johan Straub
Johan Münch		Johan Münch
Hans Ott	} Com.	Heinrich Gierff
Johan Müller		
Arnold Kersch		

1) „In diesem Jahr hat i Burg Baden 16 Pfenn. i Gld. ausgeh. VII S., 1 Gld. Währschilling VI S. u. i Gld. währschilling 3 sden. gegeben.“ Von den Währschillingen erhalten wir noch 1374: Gschelle 14 Pfenn., die größte Anzahl 9 Pfenn. mit der Marke 9 Pfenn. hat 1375. Die Zahlungen zu Währschilling mit Wield v. Wale genannt. Dieses schie noch mehrere Jahre. 1361 Joh. v. Bismarck, 1365 Hans Wield, 1367 Wulfrum v. Bismarckburg oder Währschilling, 1368 Hans v. Währschilling 1371 u. 72, 1376 Währschilling v. der Währschilling, 1378 Währschilling v. Gerschell, 1380 Währschilling v. der Währschilling gen. d. Wield.

XII.

Zur Geschichte alter Abolegetheorien in Thüringen.

• • •

Dr. Zschänel.

- 1240 Sauro, Pfalzgraf von Sachsen unter den Brüdern: Bertoldus dapifer de Salsheim et Casemendus prior mon. Urkundenbuch u. f. w. S. 144.
- 1248 Urkunde des Bischofs (Bertoldus) dapifer de Salsheim, vom Hermannus dapifer junior und den Waisensöhnen Gautherus et Hermannus verfertigt. Urkundenbuch u. f. w. S. 186 ff.
- 1254 Urkunde Friedrichs des Erlauchten bei Horn Hermannus Hasteric S. 510, unter den Brüdern: Bertoldus dapifer de Salsheim, Casemendus de Mils.
- 1255 Wallenroder Urkunde, unter den Brüdern dapifer de Sledem Berchtoldo (d. h. dapifer de Salsheim Berchtold). S. Urkundenbuch u. f. w. S. 108.
- 1256 Wallenroder Urkunde, unter den Brüdern Hermannus Mias dapifer de Salsheim. Urkundenbuch S. 217.
- 1268 Urkunde des Landgrafen Heinrich, unter den Brüdern Bertoldus dapifer de Salsheim. *Recht* S. 46.
- 1272 Urkunde Friedrichs des Erlauchten bei Horn S. 540, unter den Brüdern Gautherus de Salsheim. Vergleiche auch Urkundenbuch S. 212.
- 1279 In Heinr^{ichs} Pfingster Buchstaben (Band II, Seite 175 u. f. siehe Einleitung): Hermannus de Mils, Gautherus de Salsheim praebecus, scolasticus magistri in Ictem., Waisl de Mils, Hermannus de Salsheim Buchstaben.
- 1282 Urkunde des Landgrafen Heinrich, unter den Brüdern: Fredericus de Salsheim, Hermannus de Kiersberg. S. *Vollständige und correcte Geschichte der Historie von Thüringen* u. f. w. mit Beilagen und Anhang I, 179^o).
- 1283 Urkunde des Landgrafen Dietrich von Sachsen, unter den Brüdern: Gautherus de Salsheim. Siehe *hist. Nachrichten von dem ehemaligen Kloster St. Georgensthal* u. f. w. S. 46.
- 1288 Urkunde des Landgrafen Heinrich, unter den Brüdern: Hermannus de Mils, Gautherus de Salsheim, Heinemannus de Hain. *Recht* S. 69.

1) Auch auf diese Urkunde hat sich Herr von Schöningh verlassen zu sein.

300

- 1289 Urkunde beifolgt, unter dem Zeugnis: H. marcellus de Eberhardsberge, H. de Mils, Gumbertus de Statheim, Hermannus de Hain. *Urkundenbuch* S. 331 f. und folget, Nachr. von dem ehemaligen Kaiser St. Georgensthal u. s. w. S. 50.
- 1289 Urkunde beifolgt auf der Beschreibung ausgeführt, Zeugnis: Albertus de Brandenberch, Hermannus de Myle, Gumbertus, Fridericus et Berthaus fratres de Statheim, Theodericus de Almeschane. *Urkunden* S. 123.
- 1290 Hauffmeister Urkunde, in welcher der Berthaus dapifer de Statheim Erwähnung geschieht. *Urkundenbuch* S. 335.
- 1308 Siehe wie im Schimerischen Urtheilen Quotienten beifolgende Urkunde, die weiter unten besprochen wird.

In dem was wir gezeigtem Urtheilssche der Schöckheim sammt rüchmalz der Name „Stum“ vor. Ich habe ihn auch unter dem Jahre 1290 angeführt Gumbertus Stum, Anno et Haino fratres duo de Statheim, jedoch unter 1317 Johannes genannt Stum, unter 1327 Heinrich genannt Stum, und 1328 Werner Stum von Statheim. Ich habe nicht unter die Schöckheimer gypfeln nicht wegen der Verbindung, in welcher sie vorkommen (mit Herren von Schöckheim oder von Rißle), theil wegen der Aufschrift „von Schöckheim“, und habe vielmehr den Namen „Stum“ nicht für einen Zusatznamen, sondern für einen Vornamen gehalten, verglichen in jener Zeit manche vorkommen. Auch haben sie mehrere Vornamen, wie die von Schöckheim¹⁾.

1) Da ich bei Gelegenheit der Herren von Schöckheim nur die zwei Urkunden von Schöckheim beifolgt habe, habe ich nicht alle Namen der die Stum heißen und haben verkommen, nicht erwähnt. Es verdienen in dem Schöckheimer Urtheile von 1316 bei *Urkunden* S. 123 die Zeugen Johannes Stum, Nikolaus, Hermann Stum die Bruder, und im Jahre 1325 bei *Urkunden* S. 127 Heinrich Stum eher weitere Erwähnung. Es nicht erfahren, ob von den Brüdern von Albert und Gumbert, Gumbert Heinrichs Sohn zu Gumbert, ausgeführt was, hier, wie Rißle verständig, auch bei Georg von Gumbert Stum. Weiter ist es, wie wir aus Urkunde bei *Urkunden* S. 123, von der Stum habe die Urkunde ausgeführt, gezeichnet hat, nicht mehr heraus. Es ist nun nicht möglich, daß die Stum nicht zu Schöckheimer Familie gehören, aber auch bei ihnen ist weiter zu finden, daß sie die in dieser ist ein gewöhnliches Vornamen Gumbert und Hermann haben.

Zu dieser Nacht besahnte sich die Seite 12 ungeschulte Schilberung bei Happon von Henrico Siano de Sathria, welcher mit dem Worte 12 abgeleitete Identität ist. Jetzt verliert sich diese Erklärung nach begründeter in Folge einer Mischelung bei Herrn Kaufmanns War in Bremen, nach welcher ich mich für eine unrichtige Übersetzung auch nur zu größerer Danks verpflichtet fühle. Zu gehörigen Staatsarchiv zu Erlangen befinde ich endlich eine von Johann und Christian im vorigen Jahrhundert angelegte Sammlung von Urkundenhandschriften, welche die Handschrift hat: *Diplomata CLIX. ab anno 874 usque ad a. 1160.* Darunter ist auch eine Urkunde, welche Bertholdus et Anno et Heynemannus fratres milites dapiferi in Schilobeyn in Betreff der Abtheilung zum neuen Werke bei Stockhausen am Rufe aller Herrigen im Jahre 1168 ausgefertigt haben. Mit ihrer „patruelis et fratruelis“ werden beim genannt: Johannes et Fredericus filii Frederici militis, Anno Annonis filius, Ludolfus et Ludolfus, Henricus et Henricus filii Heynemannus, Johannes et Henricus filii Gautheri dicit Schilomen, Gautherus filius Gautheri dicit Sarcauzig. Diese Namen sind in meinem Verzeichnisse der Schilberer gegen das Ende der 13. Jahrhunderte und später oft erwähnt, nur daß dort dem Bertholdus der Name Berthous, wie öfter, und statt Heynemannus die Übersetzung Heyns vorkommt. Da in der Thüringischen Urkunde von den Kaufmannen berührt, die sich „dapiferi in Schilobeyn“ nennen, nur patruelis und fratruelis angeführt werden, so muß Gautherus dicit Siano ein Schilberer sein. Da man aber unter dem Jahre 1160 Gautherus Siano, Anno et Heynemannus dicit de Sathria von mir unrichtig erwähnt werden, so darf man wohl die Rücksicht auf die Thüringische Urkunde diese Worte so erklären, daß auch Gautherus Siano zu dem „fratres dicit de Sathria“ gehörte und ein Bruder des Berthous (Bertholdus), Heyn (Heynemannus) und Anno war. Die hier noch angeführten Fredericus miles und Gautherus dicit Sarcauzig sind wohl die Brüder des Patris des Urkundenausfertigers gewesen. Siehe Band III, Seite 6 unter dem Jahre 1168.

Tagen ist die Sache eines Schenken und geistlichen Herrschaft und Kenners vaterländischer Geschichte und Väterwürde zu sprechen. Beschauer erweckt in den Erbschicksalstagen auf Brause

und Zähringer Reichthum und Staatheit 1. Obst unter den „alten adelichen Reichthümern im Herzogthum Breisgau“ Seite 122 ff. auch die Herren von Schönbach. Er beginnt bei Ströb mit Herlich genannt Blum und dann folgende bei Stragelmeier zu Schönbach v. J. 1447 und gibt dann unter 1550 Heinrich Blum von Schönbach, Heide, Heinrich und Günther, sein Erbe, folgen, bei Herrn Kasper zu Schönbach an den Grafen Heinrich von Hohenheim veräußert. Das ist offenbar dieselbe Verkaufsurkunde, die Herr Kasper ausdrücklich anführt. Diese meine Beschreibung Seite 10. Da Reichart der Familie Blum (Blum, Blum, Schönbach), die in Zürich von Nider-Schönbach hergeleitet war, nicht wenig gesagt „von und zu Hause“ genannt, so sieht er unter den Blumen auch Werner von Haus an und den Jäger 1473. Maria Heide gehört gewiß nicht dahin, d. h. nicht unter die Familie Blum. Er war Domschatz zu Balingen und steht in einem Bappte „Wernerus de Blum.“ Er gehört in das Geschlecht der Herren von Haus (von Haus, v. aber de Isolation), von welchem ich Seite 10 gesprochen habe. Das kommt zum Bappte. Ströb Kaiser Proben bei Haus Drüben Reich-Heide Tab. XVII., Nr. 61 und Seite 128. Hiermit nicht ohne Reichart von Haus, Schönbach genannt, von Reichart nachher. Nach den letzten scheint es mir betrüßlich sein unter der Haus zu stehen, da ich wenigstens die Beschreibung Haus seit Haus nirgend gesehen habe¹⁾. Was endlich die übrigen Blum (Blum, Schönbach) betrifft, die der genannte Reichart anführt, so haben die Hermann (Hilbert, Schönbach, Haus, Schönbach, Hilbert, Schönbach, Haus), die von Blum, welche ich auch wegen dieser Hermann unter die Schönbacher zu zählen nicht verweigert habe, nicht eigen sind²⁾.

Nach Dr. Emil Hüfner „Beytrag zur Kunde der Geschichte“ in Reichart's Beschreibung Seite 206, berichtet die „Kaiser von Haus aber Haus, nicht Burg bei weltlichem Reichthum“, die auch

1) Der letzte Reichart scheint mir, Schönbach, genannt von Haus, so den gar nicht kennen.

2) Die Blum „Schönbach“ kommt noch vorwärts vor. In dem Bappte der Beschreibung (von Schönbach und Jahr 1600) habe ich Teil I, Teil 141 bei Werner der „Schönbach von Haus“ die eine wichtige Familie mit ganz neuen weltlichen Titel, Teil 150 hat die Schönbach unter den Bappte bei Schönbach.

in Selungen ein Burglehen, den Hainichen Hof, auch Mitter zu Grim-
bach, Mülsen, Wehrstedt und Winterfeldmühlern besaßen und an spä-
terem Orte unter dem Namen Hoser, genannt Schloze („von Hosen
und Schlozen“) sich bis 1610 erhalten hätten; Johann und Hermann
Blum seien mit dem Schreiber Simon Johannes 1663 Burglehen zu
Aussprung erworben“) und auch in dem Würthburger Lehenbüchern Maria
Katharine Blum war, die schlozische Mitter bei der Raasdorf. Diese
nicht Reichleichen, schlozische Lehenmann zu Mitter-Gattin, Mitter Fried-
rich von Blum, ist 1664 auf Mitterheim von Mitter erbtägig worden“).

Zur Nachforschungs über die alte „Schloze“ Familie kann ich
Santou „die schlozischen Mitterburgern und ihre Vorfahr“ I. Band
Seite 87 — 100. Ihre Stammung lag in dem jetzigen Reichsfürsten
Burglehen im Reichsfürstentum Hessen, Arndt Hainrich, Justizamt
Burglehen (siehe auch Santou Beschreibung des Reichsfürstentums Hes-
sen S. 200). Die Familie war im Reichsfürsten sehr begütert und,
wie gesagt, eine kaiserliche oder schlozische-schlozische, freie Hainrichliche,
auch eigentlich freie mitterleichen. Erst als 1467 die Grimbachischen Erben-
güter an sie gekommen waren, wurden sie Hainrichliche Hainricher und
in diesem Sinne sie waren die alten schlozischen Reichleichen im Herzogtum
Mittelhessen genannt werden. Das Wappen der Mitter von Hainrich war
auch Santou folgende: im gelben Felde ein nach der Rechten gerichteter
Hainricher mit gelbem Hainricher und aufgetriebenem rechten Hainrich-
hainrich, auf dem Hainricher und bei einem hainrichgerichtetem Hainricher
Hainricher Hainricher ein schlozischer Hof mit einem Hainricherhainricher,
auf dem ein Hainricher im schlozischen ganz gerichteter Hainricher (siehe“).
Zuletzt bemerkt Santou, daß sich im Hainricherhainricher eine Familie von Hainrich
genannt Schloze habe, die man ihrer Herkunft halber für eine Hainrich

1) Das Jahr die eine in der Raasdorf I. S. 100 mit Mitter III. Reichleichen.

2) Diese Mitter nicht hat Jahr 1664 an, je Mitter man keine Mitter Hainrich
und von Mitter sie kaiserliche haben, von ich eine in kaiserlichen Raasdorf S. 100
mit Mitter III. von Jahr 1664 erwerbten Jahr.

3) Im Würthburger Lehenbüchern I. Teil 141, wo die Mitter kaiserliche
Reichleichen angegeben hat, ist auch hat der „von Hainrich“, je wie es Santou be-
spricht. Dies schlozisch auch die Mitter einer schlozischen Mitter, von Jahr Jahr
und Mitter sie hainrichlich war wie zu schlozischen.

1. Nachtrag zu der Urkunde über die Herrn von Schönbach. 143
 von dem Herrn Johann Hauer, nach dessen er darüber seine Gewißheit ge-
 ben. Sprungzeit 1741 Hauerbergische Urkunde Seite 217, 407 und
 426, ja nur deren Fortsetzung von Herrn, I, B. 13, 210 und 214,
 II, B. 134 und 277 hinein nicht, wozu man Nachsatz über bei
 Verhältnisse der Schloß zum Verhältnisse Johann genannt Hauer. Das
 Wappen würde nachsehen. Denn wenn die Schloß ein Zweig aber
 eine Linie der Hauer hat, ja haben sie doch wohl dieselbe aber die auf-
 sprechende Wappen gesehen. Hierin ist gesagt es mir später nach die
 Schloßscheit Siegel aufzuheben. Der die Hauer meine ich, daß die
 Name Hauer ursprünglich ein Bräutigam war und daß die im Hauerber-
 gischen nachkommenen Hauer genannt Schloß als ein Zweig jener Au-
 thentischen Familie von den Hauer von Schönbach unterzeichnet werden
 müßten.

Z u s a t z.

Wenn die der Familienhauer in dieser Stelle kommt, da ich in
 der Stadt nicht über die „Herrn von Schönbach, genannt Hauer“ aber
 „von Hauer, genannt Schloß“ Nachsatz zu geben im Folge überläß-
 ige Bestimmungen, die von einem Mitgliede der von Schönbachischen
 Familie an mich gelangt sind.

Im November 1657 wurde im Orte bei Hittngauß Baden-
 Schwaabsteden, welcher, wie früher erwähnt ist, zur Familie von 1430
 bis 1650 gehörte, bei Aufhebung eines Siegel unter einem Bergschloß
 ein Stein gefunden, auf dem der Name eines Edelmann von Hain und
 darunter ein Wappen, welches nicht die Hauer, daß die Schönbacher
 hat. Dies ist gemäß der von Stadler Seite 229 angeführte. Hauer
 nennt dieselbe S. 121 Georg Herman von Hain, der mit Margt von
 Maria - Hibernaria, einer Schwester Georg Stadl' von Hain auf
 Buchsitz verheiratet und nach dessen Tode Hermann von dessen Kin-
 dern war. Wie solcher unterzeichnet er einen Vertheilungsvergleich am
 21. Juni 1507, der im von Stadler'schen Werke zu Buchsitz im Lei-
 gnaul aufbewahrt wird. Das Siegel aber Wappen ist dieselbe, wie
 bei Buchsitz, nur daß die Scher nicht, die Hauer nicht hat. Er
 unterzeichnet sich Georg Herman von Hain genannt Schloß. In tra-

194 I. Nachtrag zu der Abhandlung über die Herren von Schickheim.

(siehe Familiennachrichten auch anderer Urkunden, in denen sich nicht nur Name von Hain oder Hagen (nicht von Hana), sondern Schickheim vorkommt. Es ist daher sicher, daß diese Familie nicht mit der von Hana gemeint ist, sondern daß es die von Hain (Haga, Hagen, ab haldagim) ist, zu welcher auch der Sohn des genannten Haldagim'sen Domherrn Werner von Hain gehört und welche bei Witz in besagtem Wapen führt, welches die Herren von Schickheim führen, welches sie auch bei deren Schickheim nicht in ihrem Wapen gehabt haben.

Das Wappen der ehemaligen Herren von Enderhausen.

Im ersten Bande dieser Zeitschrift Seite 203 ist von mir ein Wappstein Schmidt von Enderhausen aus dem Jahre 1511 und 1516 ausführlich angeführt und außerdem noch auf eine Krone oberhalb und neben einem Schilde, die in Urkunden des Bischof Balltraut und des Bischof Christoph vorhanden, sowie auf die Bemerkung aufmerksam mit der Familie von Oberberg, die bei Erbkauf der Reichsgräfin bei dem Ausbruche von Thüringen ihre Mutter, Frauweifen worden. Der Beweis für das letztere ergibt sich aus dem Wappen, siehe Band II, Seite 201 und 202, und Band III, Seite 14. Hier fangen endlich ich auch die Wäbe bei Herrn Hofrath Dr. in Rubezahl dem Wäbe einer Gräfin mit dem Braut, daß der Braut selber in diesem Jahre im Schloßgarten zu Weisfeld gefunden und an den Hohenbergischen Herrn in Weisingen abgekauft worden sei; dieser Wäbe beweist, daß die Familie von Enderhausen auch nach in späteren Zeit die zwei aufrecht stehenden Schiffe im Wapen geführt habe.

Nach welcher Zeit Heinrich von Enderhausen, dem das hier besprochene Wäbe gehörte, sei, läßt sich bei dem Wäbe nicht geschichtlich nachhaken; durch eine Urkunde, an der das Wäbe beschriftet gewesen wäre, würde nicht ermittelt. Zwei Urkunden jedoch lassen wohl, aber nicht im allgemeinen, die Urkunde zu einer Zeitbestimmung abgeben, die zum der Wäbe und die besagte Wäbe.

Die ersten Christ sind wir aus der 15. Jahrhundert hergewöhnt. Es ist bei uns keine Kunde, so kann ich nicht nachweisen, wann es ihnen geworden sei, trauere Umkehr in Europa zu gründen. Sagittarius Maria der Heiligkeit Maria zu gibt König III. ein König Herzog von Österreich zum Jahr 1288 und ein anderer, Herzog von Ungarn, Grafen zu Österreich, zum Jahr 1400, beide mit trauere Umkehr.

Die Urkunden der ersten Kaiserzeit, welche in den meisten Hefen der Urkundenbücher der Kaiser. Ferdinand für Österreichische verfertigt sind, bringen außer den schon angeführten noch mehrere Namen von Zumbühlsteinern, nämlich 1144 Henricus et frater eius Willigis de Zumbühlstein (S. 11), Cosmatus miles 1255 und 1256 (S. 201 und 216), Hermannus, Cosmatus, Fridericus, Albertus fratres 1275, 1279, 1280, 1282, 1285, 1288, 1289, 1291, 1292 (S. 234, 235, 237, 244, 245, 247, 251, 252, 276, 297), Hermannus miles (riar von Hohen Heilern) et Hermannus eius eius 1288 (S. 318), Hermannus miles 1290 (S. 400), Hermannus 1295 (S. 347), Fridericus et Hermannus miles dictus Leo 1296 (S. 376), Fridericus, Fridericus et Cosmatus sui eius 1297 (S. 333).

de Malsteden miles in einer Urkunde des Bischofs, an welcher außer dem Siegel des Bischofs Heinrich auch das Siegel des abgegangnen (Legationis) Bischofs des Bisthums Malsteden (S. 91), 1306 veronus vic Eberhardus de Malsteden miles et Kanonikus Malsteden (Arch. 99 ff.), 1316 Wylherm (Arch. 93 ff.), 1323 Wylherm (Müller 100), 1327 Konrad (Müller 112), 1329 Wylherm (Müller 115 und 116), 1346 Heinrich (Müller 122), 1344, 1346 und 1348 Konrad (Wraße III, 1048, Müller 123 und 125), 1354 Heinrich und Wenzel (Müller 130), 1351, 1353 und 1356 Heinrich (Müller 134 und 136), 1361 Wylherm Ritter und Wylherm (in Wenzel (Müller 142), 1430 Wylherm von Malsteden, über dessen Erbschafts-Verhandlung und Vertheilung, sowie Heinrich und Konrad von Malsteden (Legationis S. 101). Ferner finde ich noch in Wylherms-Verhandlung Urkunden im Jahre 1325 Konrad von Malsteden als rector parochiarum, welcher 1331 und 1333 Wylherm über Praxen bei Wils und Wenzel besitzt (Müller S. 98, 104 und 106), endlich Konrad von Malsteden, Malsteden in Urkunde 1432 (Wylherms Malsteden-Verhandlung von Wenzel u. s. w. S. 20). — Von dem Siegel Wylherms aus, der vom Jahre 1300 bis 1332 hier genannt ist, besitze ich durch Mr. Wylherm des Herrn Hofrathes Wylherm eine sehr schöne Abdruck. Das Siegel ist von 1305, hat die alte veraltete Form, wie das Wenzel III, S. 10 mitgetheilte Siegel der Malsteden, sieht die Umschrift: + S. EBERHARDI DE MALSTEDEN, und hat im inneren Kreise die Wylherm aufrecht stehenden Wylherm, ganz so wie das Wappen der von Wylherm, Wylherm, Wylherm, Wils und Wenzel. Ganz ähnliche Siegel sind, wie ich durch Herrn Hofrath Dr. Wenzel erfahren habe, an einer Praxen-Verhandlung im Statthalterthum zu Wylherm, welche „Konrad von Malsteden Ritter“ enthält und noch Konrad von Wylherm dem Malsteden und Wylherm Wenzel in Wylherm Malsteden sind von Wenzel Wenzel zu Wylherm Wylherm.

Die ehemaligen Herren von Almschusen.

Almschusen ist jetzt ein Pfarrdorf im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, die Landesgrenze zwischen dem Sondershausen, dem Saubach südlich vom Sondershausen, dem Saubach nördlich vom Saubach. Die Kirche steht in der Mitte der Ortschaft bei Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen I, 137 ff. Der Ort war sehr frühzeitig schon aus dem Jahre 1147 eine sehr begüterte adeliche Familie von Namen. Es ist dieses zuerst 1147 bei dem Jahre 1144 Erzbischof von Almschusen, von 1144 Erzbischof, von 1145 Erzbischof nachgewiesen. Ich habe jetzt noch folgende: Hugo 1164 bei Erzbischof S. 37, Theodericus 1180 ebenfalls S. 125 und hier. Nachträge von dem ehemaligen Bischof St. Gregorius u. s. w. S. 59, Hermann in einer Urkunde bei Erzbischof Almschusen von 1198 bei Dagobertus S. 61, Johannes Camerarius de Almschusen, Johannes, Heinrich, Theodericus etc. von 1200 in einer Urkunde bei Erzbischof S. 69, worin unter dem Namen Theodericus de Almschusen verzeichnet. Endlich finde ich in den „historischen Nachrichten von der Saubach und der Grafen von Almschusen, Frankfurt und Leipzig 1760“ S. 457 eine Urkunde bei Erzbischof Almschusen 1205 auf Hartberg verzeichnet „pervenientes Theoderico de Almschusen, Otthone de Weimar, Henrico de Myla, et alia consiliaria.“

Erzbischof sagt S. 72 bei Beschreibung der Grafschaften Straubing, daß „die Almschusen“ sich nach ihrer verwichenen Namen bei Camerarius de Almschusen, bei Camerarius de Straubing, beide ebenfalls Camer. de Almschusen geschrieben hätten. Die von dem S. 69 angeführte Urkunde von 1200 ist allerdings von Johannes Camerarius

de Alencabaco, was ich sonst vergeblich suchte, angefertigt. Nach gibt Nitzsche S. 16 eine sehr genaue Schild von Theodericus Cantuaricus de Alencabaco aus dem Jahre 1217 bis zu Theodericus IV. von 1216, nicht eine Urkunde von 1217, nach welcher der letztere bezeugt würde, seine ich von ihm nicht nachgewiesen. Ob diese Alencabaco von Wismar ein Bischof der Diözese von Wismar gewesen, kann aus der Uebersicht über Bischofe entziffern. War der Bischof von Wismar, so ist es gewiss, daß diese letztere, die Alencabaco von Wismar, nicht gewesen haben mit den Alencabaco der Bischöfe von Thüringen, des Herrn von Bente. Wichtigkeit ist der Bischof von Wismar, nach dem Nitzsche erzählt, ganz unbekannt ist der Bischof Theoderich von Bente vom Jahre 1200, welcher ich Buch II, S. 208 nach einer Mitteilung des Herrn Hofrathes Dr. Hof in Wismar bekannt gemacht habe.

Nach den Aufsch über Schloßheim in „Thüringen und der Herzog“ Buch VIII, S. 131 verleiht, glaube ich früher, Wismar zu sein schon früher im Besitz der Bischöfe von Schloßheim gewesen. Jetzt bin ich nach Nitzsche S. 126 richtig belehrt. Die oben angeführten Herren von Wismar, die ich hat in den Aufsch der 14. Jahrbuchentend nachweisen lassen, gehören nicht zur Familie von Schloßheim. Diese hat erst im Jahre 1430 durch die Ehe, welche durch Verheirathung erließ zu dem Bischof von Wismar, in welchem sie bis jetzt in der 18. Jahrbuchentend hinein verbleibt. In der letzten Kirche St. Marien besitzen ich nach, wie Nitzsche berichtet, die Lehnsherren vom Herrn von Schloßheim, Herr Graf, geboren 1569, und Herr Graf von Schloßheim, geboren 1619. In dem von mir schon citirten „Historischen Nachweise von Wismar“ wird unter dem Befehl des Grafen von Schwerin Hans Graf, der vom Kaiser Maximilian 1551 ein Comitiat abgetheilt wurde, um Wismar dem Kaiser und Reich zu lassen, S. 416 unter anderen Herren von Schloßheim auch Friedrich Graf von Schloßheim auf Wismar genannt. Nach erzählt Goldschmidt Thüring. Chronik II, S. 156 nach Hermann Graf von Schloßheim, Bischof von Wismar u. s. w., der 1713 gestorben ist.

XIII.

Zur Geschichte der Herren von Schlotheim und von Almenhausen.

von

Carl Sac.

Zur Geschichte der Herren von Schlotheim.

1. Urkunde des großherzogl. grß. Statthaltereis zu Weimar.

Nel Gautherus dapifer de Slatheym. Alheidis uxor mea et Gautherus filius meus. Tenere possessionem Recognoscimus publice protestantes. Quod cum duabus nostris iudicibus. Quadraginta masculis Ecclesie beati Nycolay in Hensch que ibidem in collegium humanissimum sunt recepte vel Quatuor masculis in Slatheym de illudis castro, per nos appropriatis, qui tunc milites, ac detentores possunt esse, vel Quatuor Mercenarii casales, etiam per nos appropriatis, sicut in terminis qui vocatur Wfenbergereu, dare promissimus, ante Epiphaniam Domini anno venturam. Quorum vero illarum, vel Quadraginta masculis vel Quatuor masculis, vel Casales Quatuor Mercenarii, ante terminum iam predictos perseverantes, ac et qui nobiscum, de heius modi, possitate Ecclesie subiacuerunt, quarum subingrentia maxime exprimentur, ab Ecclesia memorata plenarie dimittatur absolati, Si vero terminis predictis expiatis, nullam super predictorum perseverantes, Nos cum hisiessoribus videlicet Ernando Henrico Iustibus de Mils, Theodorico patre et fridrico precensil¹⁾ dictis de Slatheym, Civitatem Hensch iustitiam non exiteri deinde Ecclesia supradicta, inter illa que superius sunt narrata, ad quodcumque officio voluerit declinare a nobis sufficientem certitudinem habet et certissimam, ut eadem illa omnia super memorata rebus habeat et fructualem, possessionem litteram consensu so-

1) v. d. Grottel.

Wapp, gestaltet wie der im rothen Siegel von Hietze. Das Siegel selbst hat auch viele Uebers. Der Wapp ist auch hier der Siegel nach gestaltet und zeigt die linke Seite zwei gestülpte Lantzenhelme, deren einer das Haupt führt, in bläulich-silbernen Farbe; die rechte Seite hat eine Zwickelkappe in silbernen Farbe. Die Aufschrift lautet: . . . LYDOLFI. IV. . . . D. SL. . . . HE. . . .

Die beiden Zwickel dieser Urkunde sind natürlich verfallen mit dem in der Urkunde zu Hetsche von 1339 und in jener Urkunde von 1344 bei Hetsche, daher die Ähnlichkeit der Siegel mit dem an der Urkunde von 1339. Auch dem Siegel unserer Urkunde zu Hetsche gehört das Siegel an der Urkunde zu Hetsche dem jüngeren Zwickel zu. Unverkennlich herrscht aber die Ähnlichkeit bei aller Ähnlichkeit, denn abgesehen von der etwas anderen Gestalt der Zwickel hat die Zeichnung der Zwickelhelme auf dem Siegel der beiden Zwickel an anderer Urkunde von 1349, — sowie auch die in dem Siegel der unter 1. angeführten Urkunde — etwas Aehnlichkeit, auf dem Siegel der gedachten Urkunde ist, und ist die Zeichnung derselben unter verfallen. Dass aber auch die Farben der Helme und Lantzenhelme der anderen Seite verfallen und nicht in dem Siegel der gedachten Urkunde der eine Lantzenhelme des Hetsche. Wie steht der jüngere Zwickel 1340 dem anderen Zwickel als 1339.

Ich weiß nicht ob die Herren von dem Hagen dieselben sind mit dem Hagen von dem Hain (de Hagen). Da das Wappen der von Hagen bei Schwaben mit dem Siegel Zwickel an der gedachten Urkunde die gleiche Ähnlichkeit hat, so vermuthet Herr Hetsche, daß die von Hagen zu einem Geschlecht mit dem Schickriaer gehören. In unserer Urkunde kommen der Schickriaer mit Zwickel von dem Hain (de Hagen in der Aufschrift) gekannt vor, dessen Siegel aber von dem Schickriaer ganz verfallen ist.

2. Schickriaer im Hain Hain bei Hain Hain.

1328 Hain Hain der Hain Hain (de Hain Hain). I, 152.

1330 Hain Hain. I, 197.

1344 Hain Hain. I, 217.

1396 Hain Hain. I, 218.

- 1196 Burchart von Schickheim, Cassanier der Stiftskirche (cassaria ecclesiae) zu Fulda. I, 236.
- 1200 Hafer (Zuchtgr. Hermann) Truchßer Guntler. I, 244.
- 1203 Hafer (Zuchtgr. Hermann) Truchßer Guntler von Schickheim. I, 247.
- 1216 Eudolf von Schickheim, Cassanier der Stiftskirche zu Fulda. I, 269.
- 1232 Hertog von Schickheim, Truchßer bei Zuchtgrafen Heinrich bei Erlangen. II, 25.
- 1242 Truchßer Hertog von Schickheim. II, 58.
- 1247 Guntlerus et Hermannus fratres de Schickheim. II, 99.
- 1266 Hertog bei Truchßer von Schickheim. II, 133.
- 1279 Guntler von Schickheim. II, 160.
- 1289 Reichrich von Schickheim. II, 211.
- 1304 Dittmar Erich (wider) von Schickheim. II, 274.

4. Künglich möchte auch Herrschert Karl von Reichenstein auf die mir aus Herrn Hofr. Kunsthani unbekante Mittheilung über die Herren von Schickheim im Zittmann's Gesch. Friedrich's v. erlauchtem Kaisergr. zu Reichen und im Oherlande I, 225, 226, 227, 228, aufmerksam, welche ein unermitteltes Licht über die Gsch. verbreitet und einen neuen Standpunkt für die weitere Forschung bietet.

Etwas über die Herren von Almenhausen.

1. Aus dem großherzogl. grh. Staatsarchiv zu Weimar.

Ego Iodocus de Statinheim, iurare prefationem proditorum publicae et protestor quod haec mea in Ecclesiastica vendidi domine Godefridi de Salza et domine Lotewige de Almenhausen cum consensu coniugii meo uxorem succelleram uxorem hospitali in falso allegata, et ut hoc venditio abinonij tradatur. Testes subscriptos, videlicet dominus Fridericus de Trivetho, Dominus Hermannus dictus Stron, Dominus Albertus de Scheche, Dominus Hermannus de vore, Dominus Albertus de Gliberech, Dominus Eberhardus de Thuffarte, Dominus Eberhardus *) proposuit qui solvit eadem bona.

Hof Pergament. Angehängt ist der Original-Zustich von Statinheim. Die Urkunde soll aus dem Jahre 1517 sein.

2. In einer Urkunde des Kaiserl. Hofes von 1528 (Beilage CXXXII bei Kaiserl. Hofe II, 432—434), welche Friedrich aus Sachsen von Springen angedröhlet haben, ertheilet unter des Königs Heinrich von Württemberg, der Könige Reich (maximus Imperator).

3. Aus dem großherzogl. grh. Staatsarchiv zu Weimar.

Urkunde.

Quod Gregorius aus dem Anno (mea christe) Hinc aus alle der Stra-
ken verlaufen aus Almenhausen mit dem Hof der großherzoglichen Hof von Weimar

1) Es ist ganz möglich gewesen, dass der Herrsel verdröhlet hat die-
selben

hellen geſehen zu ſeyn, ſie hat den Krieger zu St. Margareten von Kaumburg
 1. verlaſſen, ſie hat an ihrem Orte geſehen an der Unſter, den ſie zu
 Erben haben von dem genannten Hans von Wittenhausen, um so gute
 erſehen haben, ſie hat auf Verſuch zu erſehen, auch die das
 es nicht haben ſoll den Verſuch den ſie Hans von Wittenhausen zu er-
 ben haben. Hans von Wittenhausen hat ſie Hans Hans beſtanden
 bei der Zeit mit ihrem Mann und Wittenhausen und ihre Frau geſehen
 den 11.

1436, am 1. Sonntag in der Zeit, als man ſingt Truenerzeit
 in der heiligen Kirche.

Dies Pergament mit dem anhängenden Siegel Hanses von Witten-
 hausen, das ſie Hans verſehen hat geſehen. Das Siegel ist rund,
 ſo wie ſie auch als ein Verſuch geſehen, zeigt einen König, in welchem
 ein einſcher angeſehen in der Mitte von einem Carlollen durch
 einen einſcher geſehen. Die Verſuch lautet: sig. von
 einſcher 1. Der durch Hans angeſehen Hans der Verſuch ist
 unſer, auch die Wittenhausen ist ſie unſer.

4. In einem Verſuch auf dem Rathhause zu Strikung ist eine
 lange Verſuch Hanses von Wittenhausen und ſie Hans Hans
 Hans von 1435, von verſehen auch Verſuch in der Verſuch
 Hans zu Wittenhausen.

XIV.

M i s c e l l e n.





I.

Nacht über Heinrich Raspe's Tod.

Die Nachrichten über den Tod Heinrich Raspe's, des letzten Markgrafen aus dem Hause der Ludowinger, werden bezeichnend bezeichnet als. *Poellini Annal. Innoent. p. 45* unter dem Jahre 1347 stellt sie zusammen, indem er sagt: *Et licet omnes fore asserant, ex iis nihil verum esse non talem tamen oculorum in obitu eius Elmensi anno MCCXLVI scilicet Henricum, Iulianum tamen id est. Equidem non negaverim, valens ibi accipere, sed in Thuringiam reversus Warthurgi dysenteria, non simplici profusio ventris — aut haemorrhoidum fluxu —, et ita non morte repentina — nec equo lapsus — expiravit.* Die von Struvé Herausg. *Scriptor. tom. I. Braunshweigensis historia de Landgravia Thuring. Bericht* (pag. 1430) unter dem Jahre 1347: *Postea (nachdem er Kämpfe gegen Anstalt, Friedrich II. Sohn gekämpft) ad Thuringiam reversus venit in castrum Warburg et infirmitati cepit et dum laboraret in extremis, petiit corpus suum sepeliri apud patrem suum etc.* Eben so hat *Chronica Saaxpatriana in Meuschen. Scriptor. Heros Germanic. II, p. 281*: *Eodem anno (1347) praefatus Henricus Landgravia post secundam profusionem in Succiam ad propria reversus immatura morte obiit profusio ventris etc.* Siehe *Annal. Reinhardshausen. p. 235* Wegels. *Erzart Unicus Chronie. Thuring. bei Meuschen. II, p. 1399*: *Und darach noch künig Heinrich wider künig von Durlach gen Warthbergk vnd nicht lang hernach wart Er alsch vnd starb nach Christi gebart M. CC. vnd XLVIII. jar.* *Weg Joh.*

Reise bei Morche III, p. 1756 führt den Tod Friedrichs in das Jahr 1248. Er sagt: Viele also vor da weder yn Daringen quam von Warburg uff syn stou, da wacke vor den wirthir lichen, Da wart vor in dem selben wirthir krieg vnde starb. Gütlich beidjet Bi-gant Gersprenberger in seiner Spüringisch-berstern Chronik bei Schwancke *consuetudo Hessica* Seite 405: „König Heinrich Landgrave zu Daringen, Fürst zu Hessen und Pfaltzgrave zu Sassen, toech von Hessen in Daringen uff das stou Warperg, da wart er stoch vnde kranck, vnde starp vnder liches erben, das geschach nach Guts gebort, da man schreih 1248 jare.“ Zuß weiter 1248 nach 1246, son-tern 1247 bei Zschopph Friedrich Kaiser's iß, Seite 163. Wie sein Zschopph wird vor 15. (Sitz bei Kalendarium anecdoticum Thuring. Bd. II, S. 118 hier: Zschopph) oder vor 16. Februar (J. Schwancke I. a.) angegeben.

Die ersten Publikationen bei literarischem Verstand in Stuttgart betragen nach zwei Geschichtsbüchern, die ebenfalls den Tod des Königs-
 jens milten. Das eine ist „der Zschopph bei Gite von Orppen“ her-
 ausgegeben von Wolfmann. In der oberbrunnen Chronik heißt
 Zschopph heißt es Seite 497: Des ersten jares eines richen (ist iß die
 Herr von Friedrich II. (Sohn Friedrich) da schiet in ein vater zu
 dinstachen landen wider den landgraven Heinrich von Daringen. Da
 kam dem künige Kocurate zu helfe ein swager der herreys Lande-
 wie von Heiron und andere herren etwie vil. Also vort er zu
 Frankensart. da begreute im der landgrave Heinrich mit den bischo-
 von vnde mit grozer macht und treip in mit gewalt an sant Gerolden
 tage von Frankensart, den er im manete entwichen den die of hin
 zu hin zu Bruch. da vort er über die brücke. Da karte der land-
 grave Heinrich wider vnde starp an der reart des selben jares und
 vandenit auch von erben vnde wart begraben zu Hessach.

Diese Angabe stimmt also mit der ersten vorläufigen Chronik
 überein, daß der Landgraf nach seiner Rückkehr an einen Kranken-
 schen gelitten sei. Dagegen berichtet die „Chronik Chronik von Fried-
 rich dem“ die von Wilhelm Krauß herausgegeben und nach dem Ge-
 schichtlichen Seite 3 von 1246 bei 1270 geschrieben ist, Seite 96 folgen-
 des: dem auf vrichtung nach beglitten ellicher bischof dinstachen

lands hat der pabst kalter Friedrichen abgesetzt, wider ihn und seinen sehr ernstlich erwöhlet Heinrichen landgrafen von Thüringen, an ein kender war Ludwigs, der S. Elisabeth von gemeld hat, welchen die pfaffen hin und anderstwo den 8 plötzig von ihren beordern gaben, daß er künig Conraden widerstand that, davon der landgraf viel gelde bezalt. Ist aber in dem ersten jehre für Ulm, welche noch künig Conraden beistand, mit einem pfel erschossen worden.

Dr. Junghänel.

Notiz zu dem Namen Bitterolf.

Imme War hat Band II. Seite 257 unter den „Zugewinn für den Bürgerkrieg auf Barthens“ untenstehende Nachweisungen über Erfinder Bürger Namen „Bitterolf“ gegeben. Zudem ist bemerkt, daß die von Händlerin Schone von Graften Seite 73 angeführte Urkunde aus dem Beglaubigt-Büchlein der Westfälisch-Striden Seite 46 mitgetheilt ist, sagt ich nach zwei Erfinder heissen Namen liegt. In einer Urkunde bei Graften Zambert von Striden von Jahr 1317 kommt Gerhart Bitterolf bei Beglaubigt l. a. Seite 47 vor und Heinrich Bitterolf unter den Katholiken Striden in einer Urkunde von 1375 bei Striden die Katholiken von Graften im Bisthümer S. 13.

Dr. Justizrat.

Drei Urkunden über das Dorf Straußheim.

Diese Urkunden gehören zur Zeit seiner öffentlichen Auction ¹⁾ und werden, da sie so von Interesse sind, nicht ausgeleihen, Sie möge
 bleiben.

Strassheim.

Peter Wuc.

1. **Venerabilis christi fidelium ad quas processiones littere perven-**
 runt Nos misericordie divinae frater ysaacus Patriarcha antiochie et
 frater Basilius Archiepiscopus Neopontensis salutem in domino sempiternam
 Splendor paterne glorie qui sua mundum ineffabili illuminat
 claritate Pia cura sollicitum in sua clementissima mansuetudine operacionum
 tuarum precipue benigno favore prosequitur dum ipsorum devota humi-
 litas sanctorum sanctorum meritis et precibus educatur. Cupientes igitur
 ut Ecclesia parochialis sancti Martini in Cruthem Maguntine
 diocesis congruis honoribus frequentetur et ab eius plura intercessio-
 num apud dominum a christi fidelibus studiose veneretur Omnibus
 vero presentibus et futuris qui dictam Ecclesiam in festis ipsius
 sancti Martini in dedicatione Ecclesie in festivitatis dominici nostri
 Iohannis christi, Nativitatis, Circumcisionis, Epiphanie, Palmarum,
 Resurrectionis, Ascensionis et Pentecostes. Quatuor festivitatis
 gloriose virginis Marie. Nativitatis, Purificationis, annuntiationis
 et assumptionis, beatorum Petri et Pauli ac aliorum sanctorum apostolorum

¹⁾ Verkauf der Reichthümer des St. Sebaste in Strassheim.

rum facultates, Et cum in eadem Ecclesia vigilia et missa celebran-
 tur kalendarum causa devotio et orationis accesserint annuatim ad
 qui plerumque dicte Ecclesie in transportatione salutaris corporis do-
 mini ad locum et classem plebanam reditam ad Ecclesiam fecerit (con-
 tineri roboratur, Et qui Cyntiarum ipsius Ecclesie circumferri ora-
 tionem dominicam pro amicis fidelibus defunctorum salute devote
 orantes. Non de omnipotentis dei misericordia bestiarum Petri et
 Pauli apostolorum meritis et auctoritate concilii singuli nostrum singu-
 las Quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis eis penitentia miseri-
 corde in domo relaxamus. Demum loco diebus ad id
 locum confectum pervenerit et alienum In cuius rei testimonium si-
 gilla vestre devotissimi penitentibus appendendam . . Datum civitatis
 anno domini Millesimo Trecentesimo decimo septimo. 1) XII kalendas
 Novembris. Pontificatus sanctissimi patris domini Johannis . pope .
 vicentini secundi anno secundo .;

Das Pergament. Da nach der Defunte gwei Weyl außgelegt wä-
 ren, daß erst gar Zeit war eine große in der Wilt angebracht Weyl
 für clar fahet, Weyl für die andere Weyl nicht zu sehen seht, das
 Pergament ganz außgelegt hatz solt unrichtig unter der letzten Zeile
 zu Ende ghebt, die außgelegt Weyl sohet in dem letzten Worte der
 letzten Zeile angebracht ist, so ist außgelegt Weyl die ganz Weyl Per-
 gament mit den letzten Weyl sohet außgelegt mit die Weyl
 bei dem — verbleibt nach einer gar nicht zu den letzten Weyl ghe-
 rig — zum Weyl in der Wilt angebracht werden.

2. Nos frater Johannes dei et apostolice sedis gratia Episcopus
 pannonie vicarius in personis Bavarum in christo patri
 et domini domini hinc archiepiscopi Maguntie Ecclesie venerabilis
 christi fidelibus ad quos presentis pervenit Salutem in domino Im-
 peratorum Curiam christi fideles ad pietatis opera vestra concupiscentis
 et de peccatis vestris omnibus vere penitentibus et confessis Quj
 ad ecclesiam parochialem in Crutem manus parochialis ministrum
 Et qui in singulis festis vestris Nativitate christi Pasche
 Ascensionis Pentecostes Corporis christi Dedicacionis Epyphanie de-

nia) Et in festivitibus virginis gloriose Omnia apostolorum Patrumque Omnium sanctorum nec non et in die certium annorum eadem devocione profectum ecclesiam accesserit Quj corpus obitum et oleum sacrum dum infemia portatur devote sequuntur Quj Cimiterium ibidem circumierint arando pro exultis fidelibus defunctis Et quj in festivitas palliacione ob Reuerentiam virginis Tris Annis moris dixerint Tociens quocumq; fuerint omnia singula prefcripta Nec de misericordie dei misericordie Beatorum patri et petri apostolorum gratia eadem sinceritate qua languar delectatione via portione Quadraginta dies ieiuniorum et votum eorum remissionem indulgentiarum et votum karitatem in domo misericorditer dilectissime Deum Benefici Anno domini M. ccc. lxxvij. *) Octava sancti francisci.

Was Pergament. Ein Blegel mit dem Namen fehlt.

3. Ein feineres von Weiß gelbes Pergament In beifolgten und eingetragenen zu Wissen Erfahren und thun laßt, offentlich mit diefen Worten, wir und unser erben erbennern und nachkommen das wir und unsere hat, Brandenburg vermaehern und unsere gewerlichheit das beifolgt Buchten In der pflegt das Buchstabe grüen, unser fihem grünen und wir Zuefchichte unser beifolgt maße wir fihem verpölyt haben, wie das die geweret haben, genannt die Müllberg fihem und groß, und der Strömberg die wir gut und unser werthe nachden nachherge daruj gemacht und wir mit geweren dieje geberhen, zu das ergraben und ergraben, welche man die personen welche zu die selbde berge erlöset oder, zubereiten wolde, verpölyt daruj gemacht, das wir wider In der unse, unter alle die oder, da fihem wider zu der ge, unse, fihem und dieje verpölyt, selbe legte laffen, und unser gant und alle darje magen, die haben wir darje, nach fihem und befrucht, die darje diejen darje Buchten, und unser unse haben darje, daruj darje und erlöset mag, mit darje gant unse, unser fihem dieje und fihem grünen, eigentliche mit fihem, und befrucht, und zu selbde gant und alle darje magen und befrucht, welche und befrucht zu der grünen dieje, mit und In ruffe dieje befrucht, dieje das zu selbde unser unse darje zu Grate

heim was her sy sich her gemaizen berge, gromt Wiltbergz also Straßbergz einlicher ader nach dem veruogren wilschreben was mit wilsze nach Thauschafft, her hrenbergz nach veruanden ländel veruogren heruof gahanden nach gromschin, was sich nach sine erbin erbinichin gahand, nach also her brechle als manchen nach mit ader nach gahand, In her wane, arthofflich ader, wilsze zu gromer, siche nach irlich vnderjerrit nach jarler tageschritt, sel legen lassen, nach was pilsch, gahand herze also pilsch, uff dem arthofflichen ader, was gahanden hette, nach sollen bishand, was dem wilsze ader, die sie so legen, zu veruogren gromschit nach arguomen hette, thun wilsze nach gria nach nach sporn irlichin pilschherren was nach an ginge, was hohes, wilsze nach her ader, her was gromer nicht glegen lassen, ganz sel siche nach wilschereit zu, nach hohes, als igant die herze nach gromer gromschit sel, was wilsze also nach irlichin Thauschafft, was Thauschafft nach gromer, her zu arthand hohes mit wilsze Thauschafft wilschichin, an wilsze herze lassen hagen, die sie her gromschit, nach gromer her Thauschafft Thauschafft von Straßberg wilsze hohschicht, nach die gromer die Thauschafft nicht her riber, die siche nach herpogren Wilsze, Thauschafft von hohes wilschicht, die thauschafft von hohschicht also schrebe, was her leben gromer nach hohschicht, nach ander gleichschicht her grom, Thauschafft zu wane, nach Thauschafft gromer wilschicht her hohschicht zu dem wilschichtigen jare ¹⁾ am wilschicht nach Thauschafft nach her Thauschafft nach her Thauschafft.

Urkunde auf Pergament mit aufhängendem Siegel des Zantgraben ²⁾.

¹⁾ S. 141.

²⁾ Die Urkunde ist die „Straßberg“ siehe bei Rosen wilsze, siehe bei Thauschafft nach her Thauschafft.

Werkwürdiger Ablassbrief für einen Altar in der Stiftskirche des heiligen Severus zu Erfurt*).

GUILIERMVS. OSTIENSIS Latinus Titularem Altarem
Sacerdotia Episcopi Angliae tituli sancte Crucis in Iherusalem Am-
icus tituli sancte Marie in Transiberia Oligorion tituli sancti Eusebii
Petri tituli sancti Sixti Iohannes tituli Sancti Petri ad Vincula Ba-
ptistano tituli sancte Marie. in Partibus Presbyteri Franciscus
Sancti Eustachij Theodorus sancti Theodori et Johannes Michael
sancte Lucie diaconi Misericordia diuina Sacrosancto Romano ecclesie
Cardinales Vniuersa et Singula christifidelibus presentes literis in-
spontaris Salutem in domino sempiternam. Etsi sanctorum sub sancto-
rum Vocabula fundata ecclesie digne et reuerenter a christifidelibus
frequententer illas tamen maiori veneracione conuenit honorare que
sub sancti Michaelis Archangeli sunt constructa vocabula qui de hactenac
indigne triumphans celestia milicia obtinet presidencia diuina princi-
palem Capientem igitur et Altarem sancti Michaelis situm in Collegiata
ecclesie sancti Severi episcopi Erfordienfis Magnifice diocesis nositer
et accepimus per dilectam vobis in Christo Venerabilem virum domi-
num Johannem de Echio in decretis Secretarium Scolasticum et Ca-
nonicum predictae ecclesie fundatum in suis fructaria et utilitatis debite
reparetur ac libris ecclesiis et alijs ornamentis diuino cultu necessa-
rijs augmentetur maxime reuerenter conferatur et congruis frequententer

*) Originalen Herrn Dr. Schütz, Bibliothekswarden zu Bremen.

honoribus sanctique Christi ex libentia devotionis causa concessant ad illud ac ipsius Altaris mantentionem et conseruationem manus promptius porrigant aditorem quo ex hoc ibidem deus celestis gratia uberius confpexerit le rectorum De omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate consilii sententia et singulis christifidelibus utriusque. Itaque utriusque penitentibus et confitentibus qui dictam abire in eisdem sancti Michaelis et in die Omnia sanctorum ac sancti Iohannis Baptista octauis sanctorum uenerabilium uirginum et dominica proxima ante festum sancti Iohannis Baptiste predictam in qua Assumptiois dedicationis ipsius Altaris dies peragitur festiuitatibus atque diebus a Prima Vesperis usque ad secundas Vesperas iocundis deuote assistuerint annuatim et ad premissa manus porrexerint aditorem Nos Cardinalis presbiteri pro singulis festiuitatibus diebus huiusmodi quibus ad fecerint Centum dies de Indulgentia eis penitentibus misericorditer in dominis relaxantem et quilibet nostram relaxat Praesentibus perpetuis futuris temporibus duraturis in Quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presbiteri litteras fieri nostrorumque Cardinalium sigillorum Jussibus et licentia approbationibus communi Datum Romae in domibus nostrorum solitarum residenciarum Sub Anno a Natiuitate domini Millesimoquadringentesimoseptuagelimo tertio Idibus Iulii scilicet sexta die vero Vicelesimae Mensis Februarij Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti quinti pontificis maximi papa Quarti Anno Secundo.

Was freigegeben. Eben und an beiden Seiten mit Weidstra verjirtet. Die rechte Seite mit 14 Zoll hohen gestrichen, liere und grünen Weidstra. Der rechte Weidstra (G) etwa 5 Zoll hoch; barriere der ganzen Höhe nach der Länge Weidstra in langen weissen Nichte mit grünenweissen Weidstra in der rechte und einer Weidstra in der linken Seite, in deren rechte Seite zwei Weidstra, in der linken eine weisse Nichte (die Seite einer Weidstra) mit einem weidlich grünen Weidstra in der linken. Der Weidstra steht im Weidstra nach der Seite, welche hinten nach hohe Weidstra beginnt ist, angedeutet hat die Seite der Weidstra. Das weidliche an dieser Weidstra ist, daß die zwei Weidstra, welche angedeutet sein sollen, an den Stellen, wo die

zu erreichen war, samt ihren Schwestern auf dem Programm reich und mit heftiger Beifassung gemacht hat. Über ihrem heil. rath. Kathedrale, auch ihm je zwei solche Schwestern nach heil. Maria ausliefern, gerade ja wie man ja über den Klappen der Kathedrale steht. Das Kaufmann der Kirche, wozu ich in ihrem Trübsache einmal habe, ja get an hoch die Kathedrale nicht die Kathedrale, sondern eine gleichzeitige Kathedrale ist, welche die Kathedrale vertreten soll.

Brüssel.

Karl Max.

Nachz über das Wappen der Herren von Schlotheim.

In dem ersten Hefte des letzten Bandes der „Zeitschrift des Vereins für schlesische Geschichte u.“ hat Herr Dr. Zundhauer in Glogau eine Abhandlung „über die Herren von Schlotheim als ehemalige Erbtruchessen der Landgrafen von Thüringen“ veröffentlicht und in derselben unter anderem auch das Wappen dieser Familie einer sorgfältigen Untersuchung gewidmet. Da aber das Schlotheim'sche Wappen sehr veraltet und nach dem Schlußworte jener Abhandlung nur die vollständige Reihenfolge der im Orte jetzigen Wappens einem bestimmten Aufschluß zu geben vermag, so erlaube ich mir, behufs paglich einer freundlichen Aufforderung des Herrn Dr. Zundhauer nachkommen, hier einen kleinen Beitrag zu dem saglichen Gegenstande zu leisten.

Bekanntlich waren die Herren von Schlotheim lange Zeit Besitzer der Schenke, jenseits. Derselb. Derselb. Wappenbuch hat seinen Ursprung im Jahr 1778 (nach Glogau) hat. In der Folge jenseits Dürst hat sich nun das Schlotheim'sche Wappen nach heutigen Tagen verhalten, nämlich

1. auf dem Reichsbriefe des am 27. Januar 1609 verstorbenen Georg Graf von Schlotheim;
2. auf dem Reichsbriefe des am 23. Januar 1619 verstorbenen Christoph von Schlotheim (eines Bruders Sohns von Georg)

3. an der Kante, welche nachträglich aus dem Versatz des 17. Jahrhunderts kommt, so 1601 die Kirche neu erbaut wurde.

Bestens, welche erwähnt ist, besteht aus einem ungeheuren schwan-
gen Schilder in weißer Farbe und trägt ein Christentum fünf Pfauen-
federn. Obwohl das weiße Hauptstück, als auch das ganze verfehlt
schöne schwanze Schild hat einen Wellenlauf; Helm, Christentum und
Pfauenfedern sind veraltet, die Wappentier zu sieben Seiten bei
Hauptstückes aber ist richtig mit schwanzen Flanke.

Die drei Wappen sind sich sehr gleich; nur die Form der Haupt-
stücke und der Mittelstücke weicht etwas voneinander ab, offenbar
aber soll die, in verhältnißmäßig Schönbach'schen Wappen nicht recht zu
entschieden, Sogar in der Mitte des Schildes sind diese verfehlt ge-
henden Schild bezeichnen, der auf jedem der drei Wappen in seiner Ge-
stalt ganz dem Hauptstücke entspricht.

3. Krieger.



Jahresrechnung eines Zemlischen Stud. jur. aus Bismar vom Jahre 1590.

Die nachstehende Buchrechnung aus dem Jahre 1590 ist aus dem H. H. Dr. Stud. in Bismar selbstständig in deutscher Sprache zu übersetzen worden. Das Buch ist in verhältnißmäßig deutscher Sprache die Buchführung an diesem Orte nicht ungebräuchlich. Die Buchführung besteht sich im Buchstaben zu Bismar. Der Herr Buchhalter war, der Herr Buchhalter ausfindig, ist nicht mit Gewißheit angegeben. Ob es aber allen Umständen nach zu vermuthen, daß er aus dem in Bismar damals berühmtesten Familie Tacke war. Der Staatskanzler Martin Tacke zu Bismar starb 1695. Dr. Martin Tacke war kaiserlich Syndikus 1617 bis zu seinem Tode 1637. Otto Tacke aus Wismar J. U. D. war kaiserlicher Syndikus 1631 gestorben 1637.

H. S. J. Reichellen.

Ratio pecuniarum, quam consumpti, postquam 12. die Aprilis
89. Anno Jesum discessit, usque ad 18. diem Maij
Anni 90.

Discedens domo accepti a curialibus parvitate 14 taleros in insumptum hinc, que in itinere Lipsiam usque consumpti fuissent.

Veneris accepti 40 taleros, qui facti sunt 45 lreosus Milicos cum 15 grossis.

Veni Jenam 24 die Aprilis. Accubi ad mensam Domini Doctoris Myli 25 die Aprilis. Ab illo die usque ad 17 Octobris eiusdem anni consumpsi sequentem summam.

	for.	grati.	summa
1. Postquam Lipsia dilecti, coactus sum morari pro me et supplicatio transactanda	2	—	—
2. Consumpsi in itinere, item Jenæ in hospicio publico	1	—	—
3. Numerari D. Myli pro mensa a 25 die Aprilis usque ad 17 diem Octobris, qui dies 25 septimanas constituit	25	—	—
4. Pro depositione, inscriptione	4	5½	—
5. Pro mense, lecto et lotione vestium per 25 septimanas	7	8	—
6. Pro privatis lecturibus, disputationibus, coniectis ea, quæ in vilium contributum est, item disputatione sua imprimenda	8	17	—
7. Pro libra, nempe Institutionibus Mucianæ, item sextam Institutionum Julij Pauli et aliis scemalis libris	4	—	—
8. Pro mensa componenda, palæstris, apoda, sella, item sartori, sartori, famulo, pro charta, stramento etc. per septem septimanas	19	—	—

Viterias. In studiis autumnalibus 17 die Octobris accubi a curia parente 42 forensæ Misicæ 18 grosæ.

Computatis item prioribus 45 forensæ Misicæ 12 grosæ conflantur 80 for. 19 grosæ. Jam abstractis 64 for. 7½ grosæ remanet 16 for. 4½ grosæ.

Viterias a 17 die Octobris anni 89 ad 18 Majj anni 90, locuit 30 septimanas, consumpsi sequentem summam.

1. A festo Michaelis ad festum Pasche pro mense, lecto et lotione	8	—	—
2. Pro mensa Domini D. Myli per 12 septimanas	12	—	—
3. Per reliquas 18 septimanas	18	—	—

4. Pro libris sumps Corpore iuris, item primo ten. post. usuali tunc paratiorum Wulfbekki	11	—	—
5. Pro lignis in hyeme	8	—	—
6. Pro candela	2	per totum annum	
7. Eius Stramer für 4 Ellen nicht beschriben pa- ridern	4	12	—
Item Bucher leit Stratt	—	12	—
Item Bucher Ellen Stratt, Krammstet	—	2	2
8. Pro viridi panne	1	—	—
9. Sutori pro calcis	1	—	—
10. Sartori hoc festu tunc mament tunc ja maa- ten, 3 par Strampf ja betröchtelichen ma- len ja fischen, Item ein par Stratt ja ma- den, Item sic ein Viertel Triz, noch einem betröcht. non einem alten Stramm ja machen	2	—	—
11. Pro privatis lectioibus et disputacionibus	6	—	—
12. Eius pilam	2½	—	—
13. Pro morbo in digito, quem vocat Viri ca- rude dypingo	1	2	—
14. Per 14 dies cum agrotarem eo morbo con- sumpti	1	—	—
15. In assolis hospitii	½	—	—

Summus 74 l. 6 gr. 8 m.

Coniungo igitur 24 flor. 4½ gros. cum 60 talentis, que super
accepit, qui faciunt 84 flor. 6 gros. faciunt 92 flor. 12½ gros. Item
ab his abstractis 74 flor. 6 gros. remanent 18 flor. 6 gr. Ad hoc
2 flor. abstractis, que hospitii pro mensa presumerari, remanent
16 flor. 6 gr., que spolio meli usui pro oculibus accidentibus, que
super enumerari, expendi, excepto uno talente, qui hinc alio meli
superest. 1590.

F r a g e.

Es ist

- a) die Ursachen, zeitigen Wiederholungen und die Abklingen der Kiefer Entzündungen auf der Zeit vor der Eingliederung,
- b) die über die Eingliederung, die Wirkung der Kammern und Kiefer entzündungen Schriften, die Präzision und Abklingen der Kiefer entzündungen

Die Kopiebücher der Ursachen der Kiefer entzündungen vor der Eingliederung; es muß aber noch ein Beitrag geben.

XV.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Wien am September.

Kaiserliche Staatsministerien zu Wien.

455. G. Köfler, bei Kaiser bei heiligen Petrus auf dem Lustberge bei Halle. Dresden 1857.

Herr Klosteramtsdirektor von Wangenheim zu Hannover.

456. Kupfen und Stichen zur Geschichte bei Geschichte Wangenheim und seiner Besungen. Von dem Herrn Klosteramtsdirektor selbst verlegt und als Manuscript gedruckt. Hannover 1857.

Der Gesellschafter altrheinisches Verein zu Weinsagen.

457. Gesellschafter Heubertshaus Th. III. herausgegeben von G. Brückner. Weinsagen 1857.

Herr Dr. W. Sauerfeld in Weinsagen.

458. Deutsches Wörterbuch Herr Dittus von Weinsagen. Programm. Weinsagen 1856.

Die Kaiserliche Gesellschaft für vaterländische Kultur.

459. Wer und was fürer Jahresbericht der Gesellschaft. Berlin 1856.

Der Thüringisch-Sächsisch-Original- und Altrheinisches Verein zu Halle.

460. G. B. Hoff, zur Geschichte Thüringischer und Sächsischer Städte und Städte von Hoffen. Halle 1855.

Herr Dr. Christian Hoff.

461. Deutsches Wörterbuch. G. L. Hoff 1855.

Wechsels des Verordnungs-

475. Die geschichtliche Darstellung der kaiserlichen Offizier-Preussens Kaiserliche
Mit dem Jahre 1850 von Julius Pöschel. Dorpat 1848.
476. G. W. Grosse, die Entwicklung der kaiserlichen Offiziers-
in den letzten 40 Jahren. Programm. Dorpat 1844.
477. Friedrich Bergmann von Kärnten. Die kaiserliche Offizier-
Dr. Berg. Dorpat 1846.
478. G. Pöschel, Bericht von G. Berg. Dorpat 1846.
479. G. W. Grosse, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1846.
480. G. W. Grosse, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1844.
481. Beitrag zur Geschichte der kaiserlichen Offizier-
Dorpat. März 1846.
482. H. v. Zamboni, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1849.
483. Statistisches Bericht zur kaiserlichen Offizier-
Dorpat am 12. Dezember 1852. In kaiserliche Offizier-
Dorpat 1853.
484. G. W. Grosse, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1849.
485. G. W. Grosse, Bericht die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1842.
486. J. W. Grosse, Darstellung, kaiserliche Offizier-
Dorpat 1846.
487. Ma-ruwa Kaiserliche Offizier-
Dorpat 1857.
488. G. W. Grosse, kaiserliche Offizier-
Dorpat 1856.
489. G. W. Grosse, kaiserliche Offizier-
Dorpat 1853.
490. G. W. Grosse, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1850.
491. G. W. Grosse, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1844.
492. G. W. Grosse, die kaiserliche Offizier-
Dorpat 1858.

Güter und Steuern.

Der königliche Herrin für das Großherzogthum Hessen.

509. Zehnig Beer, Melanthe zur höchsten Landes-, Kreis- und Gemeindegewalt, welche bis jetzt im Groß und nicht vertheilt sind. Herrsch. Zeit. Januarh. 1857.

510. Fünfzig Dörfer, welche der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Herrsch. Zeit. 1857.

Der königliche Herrin für Nassau in Wiesbaden.

511. Dörfer und Hofen. II. Zeit. Der Kreis Wiesbaden im Rhein-land, von Dr. Carl Hoffmann. Wiesbaden 1857.

Der Herrin für die Städte der Mark Brandenburg.

512. Neues Gesetz diplomatisches Brandenburgens. Bd. XIII. Herrsch. Zeit. 1857.

Die königliche Verordnungen zu Basel.

513. Verordnungen zur weltlichen Verfassung. Bd. VI. Herrsch. Zeit. 1857.

Die Verordnungen für weltliche Verfassung in Basel.

514. Verordnungen über die weltliche Verfassung zu Basel und einige Verordnungen und Verträge. Herrsch. Zeit. 1857.

515. — — Verordnungen der Verordnungen für weltliche Verfassung in Basel. VII. Herrsch. Zeit. 1857.

516. Göttinger Verordnungen, inscriptions Spartano parva inscriptio octo. Basel. 1855.

Herr Dr. Wagner in Basel.

517. G. J. Wagner, Verordnungen der Verordnungen an den am 8. April 1857 in Basel vertheilt Erben und Verordnungen der Verordnungen der Verordnungen der Verordnungen. Herrsch. Zeit. 1857.

Der königliche Herrin von und für Wiesbaden.

518. Verordnungen der Verordnungen für weltliche Verfassung. Bd. XVI. G. J. Herrsch. Zeit. I und II.

519. Verordnungen der Verordnungen für den Jahr 1857.

Der königliche Herrin für Wiesbaden.

520. Verordnungen der Verordnungen über den Kreis. Herrsch. Zeit. 1857.

Herr von Gersdorff.

Herr Hofrath Dr. Justizrat in Nürnberg.

521. Ein Brief aus der Zeitungs bei Siegel bei Hennen von Sandhausen, welche der große Richter eben gedacht hat.

Der höchste Herr für Kassen in Nürnberg.

522. St. 7 und 8 der „Verordnungen über die Verhältnisse- und Wirtschaften der Kassen, Darlehen, Kasse, Weisheiten und Justizrat v. St.“

Der Herr für Weisheitliche Verhältnisse und Wirtschaften.

523. St. 7 und 8 der „Verordnungen über die Verhältnisse- und Wirtschaften der Kassen, Darlehen, Kasse, Weisheiten und Justizrat v. St.“
524. Die letzte Quartalberichte bei Herrick.

Der Herr von Wirtschaften in den Nürnberger.

525. Der Nürnberger Herr, ein deutscher Verordnungen. Hof-Programme zu Händlern's Verordnungen von Prof. Dr. Herr. Bonn 1857.
526. Justizrat bei Herrick Nr. XXIV. Bonn 1857.

Herr Regierungsrath Schick in Regensburg.

527. Ein Brief (Herr Schick), Regensb. Hof. 2. März 1858.
528. Ein Zeitung bei Händlern's Verordnungen, bei in Herrick N. Schick L. St. 111 besprochen ist.
529. Erklärung über Siegel bei Herrick Hof von Herrick.
530. Zwei Jahre Nürnberger Verordnungen, welche Herrick für eine beständige Verordnungen hat folgen lassen. Der große Richter von Herrick, und große mit Herrick, bei in Herrick von Herrick im Nürnberger Verordnungen gemacht hat.

Herr Hof. Justizrat Herrick.

531. Herrick bei Herrick's Verordnungen bei Herrick für Herrick Verordnungen. Nürnberg 1858.

**Beschäftigungen im Königlichen Bergamt
(Zähljahr 1871/72, S. 4, 77 ff.)**

- 6. 77 §. 4 n. n. Amt: Kassierer, Dr. mit Bergamtbesoldung.
 - 77 • 63 • n. • • Oberförstereigebül.
 - 79 • 1 • n. • • in Dornau.
 - 79 • 13 • • • • in Dornau.
 - 80 • 18 • • • • Kohlenlehren.
 - 80 abgeholfen: Kaiser Berg in Wama.
 - 81 §. 7 n. n. Amt: Wreiter.
 - 81 • 15 • • • • in Dornau.
 - 81 • 12 n. n. • • Expedientent in Dornau.
 - 81 • 8 • • • • in Galla bei Weisbach n. v. D.
-

XVI.

Über das vormalige Kloster Burgeln bei Stadt-Bürgel.

• • • • •

• • • • •

gelungen Krieg, wobei sich der Ort auch, gelangt nach Welfen die ihre Familie in der Zeit der kaiserlichen Kaiser, und kam endlich in der Zeit der Herrschaft von Sachsen, während dem es im Jahr. Unterführung geblieben wurde. Die meisten Bauern und einige Handwerker be- züglich zu werden auch die frühere Klosterstätte der ehemaligen Herrin von Welfen.

Kloster wurde von Bischof von Konstanz die Erlaubnis bei neuen Kloster St. Georgenstiftung von Papst Innocenz II. er- hielt und wurde von kaiserlichen Kaiser vorher nach Erlaubnis von Jahr 1126 bestätigt werden war, wurde auch durch Vermittlung der Bischöfe des Reiches von König dieses Kloster der Zeit der Kaiser Friedrich im Jahr 1156 gegründet.

Die St. Georgenstiftung über hat Kloster wurde früher auch von den Herrin von Welfen besetzt, gelangt nach dem Welfen die ihre Familie jedoch in die Hände der Markgrafen von Welfen und Markgra- fen von Thüringen etc. der Herrschaft von Sachsen, so nach einer im Jahr. etc. Markgrafen zu Welfen im Reich des Reiches besetzten Kloster bei Markgrafen Friedrich der Markgrafen von Jahr 1253, welche ihre Verwaltung zu einem von dem Kloster beabsichtigten Grundstück- kauf auftrug.

Nach Jahr der Herrschaft Kaiser, welche sich in dem Kloster Kloster- stiftung befindet auch in dem bereits angeführten Reich Thüringen ne- men eingetragene sind, ist die Frau der Markgrafen im Jahr 1142 bestätigt, die Kaufmann der Welfen- und Reichsgerichtsstände der Markgrafen über erst im Jahr 1150 bestätigt werden, wurde im Jahr 1172 durch den Abt Oberland der Frau der kaiserlichen kaiserlichen Thüringen aufgenommen, und endlich im Jahr 1194 durch den Abt Philipp der etc. Markgrafen über hat Portal am westlichen Ausgang erweitert wurde.

Welfen geht auf abgegründeten Klosterstiftung her, hat im Jahr 1449 der kaiserliche Kaiser der Kaiser erweitert, und im Jahr 1499 eine Kapelle zu Ehren der heiligen Maria im kaiserlichen Thüringen ange- legt, und im Jahr 1488 hat kaiserliche Kaiserin in die Kloster für Markgrafenstände angewandelt wurde, welche letztere Verände- rung durch die Erlaubnis der Herrschaft Bischof III. von Sachsen ihre Be- stätigung erhielt. Das eine große Welfen, steht in dem Reich Thu-

ruogo sacra, theilt in dem groß. gr. Staatsarchiv zu Wien in Wälsch handschriftl. Urkunden ist ferner ersichtlich, wie während der langen Beherrsch. dieses Klosters bewußten viele und viele Beschwerden an Erzbischöfen und Päpste gemacht worden sind, und wie dadurch das Vermögen derselben sich auf eine außerordentliche Höhe erhob, sowie denn auch die Abte bei unter der Oberaufsicht der Bischöfe von Raumburg berühmten Klosters ein bedeutendes Ansehen gewann, und in ihrem christlichen Aufwärtsgange sich bei Eingang „von Gottes Gnade“ behauptete. Nicht bedeutende Wirkung dieses Klosters in der Kirchenwelt einzeln, warfte übrigens auch darauf hervorzuheln, daß auch in vorigen Zeiten von der päpstlichen Gewalt Abte von Burglin „in rechtsw. in-lichsam“ genannt werden!).

Von weiteren, die Geschichte des Klosters betreffenden Ereignissen können übrigens die obengedachten Urkunden nur eine sehr spärliche Notiz geben, welche nur Kenntnis von verschiedenen Forderungen des Klosters mit nachbarlichen Priestern und Pöbelpösten, Beschwerdeungen mit dem Bischof zu Raumburg, sowie endlich der Kaiserin und Kaiserin Margarete der achtzehnten Kaiserin, dessen vorzüglich, ein Antrag von Kaiserin, sich sehr um das Kloster verdient macht, und dessen letzter die Beschlüsse im Jahr 1534 von dem außerordentlichen Kaiserin werden kann. Die Kaiserin der Kaiserin sind nicht bekannt.

Sodann soll vierhundertjährigen Geschichte dieses Klosters welche dieselbe enthält von dem Kaiserin Johann Friedrich dem Kaiserinlichen von Sachsen im Jahr 1530 aufgegeben, dessen Geschichte zu Leipzig und Tübingen für Kirchen und Schulen bestimmt, und bemerkt die ehemalige Klosterkirche zur protestantischen Kirche für den Ort Thölsbürgel und seinen eingepfarrten Pöbelpösten eingerichtet, wobei man die Erlaubnis hat, daß die Unterhaltung der Kirche durch die Kaiserin, die Unterhaltung der übrigen Kirchengebäude aber von dem Kaiserinlichen eingepfarrten Gemeindegeldern getragen werden soll.

Sodann in jener Zeit wahrscheinlich der Kaiser mit Kaiserin und Kaiserin eingerichtet werden soll, scheint die Eingabe der Kaiserin

!) Die hier an groß. gr. Staatsarchiv zu Wien handschriftl. und von dem Kaiserinlichen Kaiserinlichen Urkunde enthält sich auf vorigen die Erlaubnis der Kaiserin, von dem Kloster gemacht werden.

schweben im Kirchhof, sowie die Anlage der beiden Klöster und theilweise Zusammenbau der Verfahrungswege, nach einem im vorigen beschriebenen, mit der Jahreszahl 1641 bezeichneten Bauplan zu vollziehen, erst im diesem Jahre vorgenommen werden zu konn, bei welcher Gelegenheit auch die Herstellung der inneren Emporen, Kirchbänke und Stuhlränge bewirkt werden sind mag. Von den Gattungsangehörigen scheinen übrigens mehrere nach langer Zeit gelandet zu haben, da nach fol. 98^b der u. Kirchenbuchischen Schrift von dem Herrzog Bernhard von Teck im Jahr 1675 die Bekantheit ertheilt wurde, „Strine vom alten Klostergebäude“ zum Bau einer neuen Kirche im dem 1/2 Stunden weithin von Thalbürgel gelegenen Ort Kirchbüchsen zu errichten.

Im allgemeinen besaß die Lage der ehemaligen Klöster als eine sehr günstige bezeuget werden. Denn nicht allein besaß derselbe eine freie, gesunde Lage auf einer erhöhten Höhe auf der Westseite bei Ort Thalbürgel, mit hinreichendem Wind im den hohen Thalgrund und die benachbarten Umgebungen, sondern es verhalten sich mit diesen Berggäben auch noch die Westseite eines hohen Berggrundes und die Höhe guter Wealden, sowie denn auch bei nahe liegende Gärten die Anlage der nöthigen Hofplätze und Gärten gebot.

Wie bei den meisten waldigen Klosterstücken bemerkt hat man auch hier die Kirche von Weegen nach West zu gestellt und dieselbe im allgemeinen nach dem Typus der älteren christlichen Kirchen im Westlichen angelegt, wozu bei ein großer Wohlstande herrlicher Altarische, Kanzelische und Uben erhebt, die an mehreren sich auszeichneten Kirchen nicht mindere Überfluth oder nichtiger gehalten und durch diese schon äußerlich in die Augen fallende Anordnungen der Haupttheile die symbolische Bestimmung der Bauweise für den christlichen Cultus angedeutet wurde. Nach hier begann die Kirche auf der Westseite mit der, die ganze Kirche bei Kirchbüchsen umschlingenden Westwand, welche bei den Anlagen sich zum Eintritt in das eigentliche Klostergebäude nachrichtete, und die sowohl den Übergang auf der äußeren weltlichen Umgebung in die Räume der inneren Klosteranlage bildete. Von dieser Westwand (siehe) sich auf der Westseite bei St. Margr. die Kirche mit dem höchsten Westthurm und den beiden kleineren und niedrigeren Nebenthürmen,

Original
Bibliothek
des
Herrn
Königs

in welchen zwei Kolonnadenreihen getrennt, können sich bei Unabwiesung nicht bei Wettereinbruch aufziehen. Derselben Zweck hatte wohl auch das östlich anschließende kleinere Giebelstück mit seiner mittleren Erhebung, wenn schon dessen Zimmer wohl auch zu Aufstellung von Bildern geeignet haben mögen. Die Giebel zwischen dem Giebelstück und Giebelstück wurden durch zwei hohe Arkaden ringenommen. Der Kopf der lateinischen Apside wurde nur gewöhnlich durch den quadratisch geräumten Chorbau mit dem Choraltar gebildet, an dem sich auf der Westseite eine große halbkreisförmige Kirche zu Aufstellung der Bischofskathedra (sah). Dem quadratischen Chorbau umgeben auf zwei Seiten flüchtig, zu Aufstellung von Bildern dienend, ebenfalls halbrund geschlossener Chortheile.

Was der Zweck der Kirche lag bei Einwirkung nicht dem höchsten angeordneten Anzuge, an welchem sich auf drei Seiten die Bischofskathedra für den Bischof und die Canoniker aufstellten, wogegen die zum Kloster nöthigen Kirchendienerkathedra nicht zusammen auf der Westseite der Kirche ihrem Platz fanden. — Früher haben sich von der großen Anzahl der früheren Klostergebäude nur wenige und nicht diese in sehr veränderter Gestalt erhalten, weshalb es bemerkt werden muß, daß ein Theil der früheren großartigen Bauanlage der Klosteranlage vorzugsweiser zu dienen.

Sich diesen, die geistlichen und weltlichen Beschäftigung, sowie die allgemeine Disposition der ehemaligen Klosterkirche heranzusetzen können wir uns zu der nächsten Beschreibung der Kirche, und zwar zunächst zu der auf der Westseite verfahren gelegenen Kirche.

Wie aus dem noch obigen Theile dieser Kirche zu entnehmen, bestand dieselbe zu Hochermittlung der Bischöfe und zu Aufhebung der für einige Zeit von dem Bischoflichen Verwalter ausgeübten Verwaltung dienende Räume, das sog. Parochial, aus einer großen mittleren Halle von quadratischer Gestalt, und aus zwei nachträglich hinzugefügten kleineren Räumen, die mit der mittleren Halle je nach drei anschließende Verbindungen verbunden waren.

In der Mitte der weltlichen Aufstellungswasser dieser Kirche bestanden sich auch die weiteren Theile der nach dem Klosterhof gerichteten Haupteingang der Kirche, neben welchen auch noch das große, zu Ver-

stellung der säkularisirten Kirchenhöfe bekannt und auf zwei untereinander liegenden, durch eine schieferechte Wand getrennten Längswänden bestehender Zwerge verstanden ist, dessen Hauptstück in der südlichen Kirchenhofe vor letzter sich sich noch nicht mehr erhalten hat.

Obwohl wir an der oberen Schiffsmauer noch der mittleren Verfülle und südlichen Kreuzvertheilungen und die sehr starken Aufhängen- und Mittelmauern der Verfülle, als auch der 2 Fuß starke Beschierung der letzteren gegen die äußersten Schiffs- und Pfeilermauern lassen und analoge mehrere noch vorhandener Klosterhöfe damaliger Zeit vermuthen, daß der drei Verfüllen einen besondern höhern Raum gebildet und auf zwei Stufenwerken bestanden haben, was mit gewöhnlicher Gewöhnlichkeit von dem mittleren Thore, wie Hauptkirchhofen über von den Kirchenhöfen angenommen werden kann, so nur auf diese Weise ein größeres Zugang zu dem oberen Raum der mittleren Höfe zu ermöglichen war. Doch dürfte es schwer sein, über der Haupt- und Zwerge dieser Kirchenhöfe eine höhere Ansicht zu gewinnen, indem weder Zeichnungen oder sonstige Nachrichten über die jetzigen Verhältnisse der Kirche vorhanden sind, noch sonst die noch übrigen Schicksalsfälle darüber bestimmte Aufschlüsse zu geben vermögen¹⁾.

In jeder der beiden starken Mauern zwischen der mittleren größeren Verfülle und den beiden Kirchenhöfen zeigen sich drei offene Arkaden, deren jedoch, wie auch jetzt auf den Fundamenten der Kirchenhöfen zu sehen, ursprünglich nur vorhanden waren, was etwa über die beiden südlichen Längswänden noch der mittleren Verfülle hin gezogen werden, als später bei in letzterer bestehende Portal erweitert worden ist. Darnach waren diese Verfüllen ursprünglich in der Weise konstruirt, daß auf jeder Seite der Höfe zwei durch einen Mittelstein getrennte, und mit einem großen Bogen überspannte Bogenstellungen vorhanden waren, deren jede wieder auf zwei durch eine schieferechte Wand getrennte Längswände bestand. Was zwei Kreuzgewölberaumungen in der südlichen Mauer

1) Obgleich diese Kirchenhöfe damaligen Zeit auf ein Kloster mit zwei Thoren waren vertheilt sind, so ist es doch nie in den Kirchenräumen selbst und vertheilten untereinander durchaus nicht auf drei Kirchenhöfen (südliche Höfe), welche Höfen auch die sehr Zeit nach dem Bau der Kirche bestehende Beschierung geben haben Höfen auf ein Kloster der Kirche werden dürfen.

dem Kirchengel begrenzt nicht, dessen Obertheil aber schon abfiel, und sie zu Wallage der Westwandungen besonderer Größe auch durch einen hohen Kalkofenstein mit Platte erhielt. Gleichwie bei romanischen Bauwerken gewöhnlich durch einmündige untere Öffnungen eine etwas ungewöhnlich als ausgedehnte Basis für die Säule genommen wird, ebenso hat auch bei vier oberen Theilen der Westwandung vier Säulen zu Sicherung gegen den Druck der nachrückenden letzten Bogenaufstützung. Die vier Pfeilerköpfe dieser ziemlich schwerfälligen Capitalen zeigen die in jener Zeitperiode ihrer vornehmlichen Bestimmung durch die Bogensform hervorgehoben, mit Perlmuscheln umgrenzten Aufsätze, unterhalb welcher Formen die in Beziehung auflaufenden Flächen mit reichen Schnitten und Perlmuschelungen in gut behandeltem Marmor ausgefüllt sind.

Wie bereits oben bemerkt, steht der westliche Theil der Westwand, und somit der ganze Kirchturm, durch eine starke, aus Marmorsteinen construirte, 10 — 12 Fuß hohe Mauer gebildet, in welcher außer einem großen gestuften Fenster in der nördlichen Westwand auch noch die Öffnung der vom Kirchturm in die mittlere Westwand führender großen Thüre sichtbar sind, deren doppelseitig, mit größter Zierlichkeit auf der Westseite reich romanische Einbautungen zeigen, die ihre schönste halbkreisförmige Überhöhung aber verloren hat. Die Aufsätze dieser Thüre liegt nicht im Niveau mit dem noch vorhandenen Hauptthore der Westwand, sondern befindet sich solche um einige Fuß gegen letzteres erhöht, weshalb man früher mittelst einiger Stufen von dem höher gelegenen Fußwege des Kirchturms in die Westwand hinabsteigen mußte. Welche Formen und Verzierungen die große westliche Kirchenmauer befiel hat, läßt sich bestimmt nicht mit Bestimmtheit angeben, da erstlich von der Zeitperiode der oberen Theile der Westwandbau abhängig waren, besonders aber, wie bereits bemerkt, diese letzteren Ruhestellen vorliegen. Was jedoch Gewand läßt sich auch über das frühere Aussehen der Westwand der Westwand ohne bestimmte Aussagen geben.

Auf der Ostgegend waren die drei Westwände durch eine Mauer von dem anstehenden eigentlichen Kirchturm getrennt, der sich zum größten Theil nur noch in der mittleren und südlichen Westwand erhalten hat, und in deren Mitte die eingige, auf der Westwand auch dem Kirchturm

führende Linie, das große Portal, noch vorhanden ist, und unter mehreren abgemerkelten die sogenannte Ginnweilspforte zu betrachten sein dürfte, die von dem Hl. Gilemet im Jahr 1160 „errichtet“ wurde, da ein anderes großes Portal sonst nicht vorhanden war. Weil aber die sehr große Portalanlage wegen der bereits vorhandenen Schiff-architektur nicht möglich war, der Innenseite des Schiffes zu gelegt werden konnte, so mußte dieselbe nach außen zu in der Vorhalle angebracht werden, was hinsichtlich der obengedachten Brunnenerzeugung der beiden anliegenden öffentlichen Wasserversammlungen, sowie eine Vermeidung der früheren symmetrischen Anordnungen der Vorhalle zur Folge hatte.

Obwohl das Portal verbleibt als der äußerlichste Theil der ganzen Klosteranlage eine etwas andere Einwirkung.

Das Portal.

Obwohl das Klosterportal aus der Zeit der romanischen Bauweise zeigt auch dieses Portal die, dessen nach dem folgenden gezeichneten Bild ganz eigenthümliche Zuordnung bei eigenthümlicher Anordnung mit der von innen nach außen sich entwickelnden großen Kreuzerhöhung, welche der Anlage einer unteren letzteren Hauptabtheilung und einer darüber befindlichen halbkreisförmigen Überhöhung, nur noch ihre eigenthümlich großartige Architekturfestsetzungen und eine besonders reiche Ausgestaltung in der Ausführung hat. Da die letztere nachgehende Weiterentwicklung sichtbar ist, nämlich im Untertheil des Portals vier ausstrahlende Pfeiler stehen, in deren Höhe auf jeder Seite vier freistehende Pfeiler gestellt sind, deren Kapitelle bis unter die Höhe der gleichbedeutenden Haupterhöhung reichen, und oberhalb dessen die unteren Wandflächen sich in verschiedenen halbkreisförmigen Abschnitten befinden, die unteren Wandflächen aber in halbkreisförmigen mit Pfeilern versehenen festsetzen.

Am inneren Schluß dieser Wandflächen treten auf beiden Seiten breite, mit Säulen eingestützte Brücken hervor, die zur Verbindung der beiden Thürhöfen dienen und auf deren die 10 Fuß Länge, eine halbkreisförmige geschlossene Thür sich zeigt. Zur Unterbindung der verschiedenen Portalanlagen und Kreuzerhöhung dient ein mit den eingetragenen Wandflächen verknüpftes Mauerwerk, dessen verbleibende Säulen durch die Länge angelegten Schritte sehr gut erhalten sind und sich sehr deutlich in jener verschiedenen Höhe befinden.

Das tra auch in den Portalhöfen gefundenen drei Säulen etc., wofür auch die ersten letzten in untern Zehner weggenommen und die Dimension einer Aichtrabenabmessung im groß. Dort zu Steiner aufgestellt werden sah, sehr sehr verstanden, was um so beachtlicher erscheint, als diese Säulen nach ihrer Größe und gütliche Ausdehnung das merkliche Biege dieser Portal ausmachen. Ihre Höhe 11 Fuß 4 Zoll hohen Säulen selbst nach Maßgabe der zwei nach verstanden und einer untern vierseitigen Platte mit korinthischen Kapitäl in Form der ersten Kapitele, auf einem unten 19, oben 9 Zoll hohen Schaft, auf einem Querschnitt, und auf einem nach unten rund auslaufenden Hüftkapitel mit untern Kragel und oben Platte. Die Seitenflächen dieser Kapitäl sind mit hochgearbeiteten Kannelen im mannigfachen Maßen verziert und bieten in ihrer einzigen phantastischen Formen wenn auch ihre Höhe erscheint, doch die mit den Umgebungen in Verbindung betrachtet höchsten her.

Ihre ersten Säulenstellungen sieht sich ein um die Bauverhältnisse und Abgrenzungen verstreut. Als Hauptbestand in ungetriebener Säulen Basisform und tragt behand in frühiger Weise den untern höchsten Theil der Portal von dem oberen mit halben Zirkeln geformten Theil, sowie es zugleich den letzteren ein schattensicheres, ausdrucksvolles Maßgabe gewährt. Über diesen Hauptbestand erheben sich aus, nachhergehend den untern Bauwerken und Abgrenzungen, die höchsten halbkreisförmigen Zirkelbogen der Portal, indem solche bald in unteren Theil, bald in höchsten Theil der untern Platte fortsetzen, zugleich aber mit passenden Zwischenräumen und entsprechenden Abständen abwechseln.

Den inneren Theil der Portal bildet das auf zwei breiten Thürschwänken und auf einem großen halbkreisförmigen Theil der beständige Thürschwanz mit zweifelhafte Abgrenzung in der Richtung, gleichsam bei einer stark von beiden vorgehenden Rahmen umgebenen Umkleidung. Diese mit romanischen Stilelementen verzierten Thürschwänke stehen auf einer nur wenig über dem nach verstandenen Hauptbogen erhebenen Basisform und dienen zu Abgrenzung der im halbkreisförmigen Portalbogen sich anschließenden großen Thürschwanz (Tympanon), das bei 10 Fuß Höhe und 5 Fuß Breite auf einem Stütz besteht. Um das

selbe sieht sich hier gut veranlaßt, den allgerühmtesten Zauber der allberühmtesten Klosterbibliothek, in deren Mitte auf einfachem Fundament sich ein großer schmuckloser lateinischer Kreuz erhebt. Unterhalb der mächtigsten Strebepfeiler und Kreuzes gehen sich auch die Spuren einer zum größten Theil verwitterten, nicht mehr lesbaren Schrift im lateinischen Charakterform, die auch fol. 13^v der *Missale* einleitenden Schrift auch im Jahr 1729 folgenden Textes hatte:

Ad Portam Caeli prius est Haec Porta Fidelis

Haec est abbas Belianus Porta saluta 1169.

auf welcher Inschrift die besagte Verwitterung hervorgeht, die früher sich an dieser Portal äußerte.

Da die abgerundeten zum Einkragende sich mittelst sehr starker, in eigentümlich geformter Körperungen aufsteigender Säulen zwei Thürhögel von gemauerten hohen Wänden bekrönt, so brach auf den ersten Blick nicht besonders zu bemerken und bei ihnen man gewöhnlich nicht, ob solche noch irgend etwas höher über sich nicht auch die ehemaligen Thürer dieses ja auch verwitterten Portals hat. Dieser Thurm ist durchaus nicht bei näherer Betrachtung der Höhe selbst, indem hinter einfachen Strahlen der augenscheinlich sehr alten Thürhäuser sich auch Spuren von hiesigen Fresken mit Zeichnungen befinden, wodurch es kaum zweifelhaft ist, daß die jetzt gewöhnliche Höhe nur als glatte Umrisslinie für das darauf bekrönte Freskenwerk gedacht hat, letzteres aber in augenscheinlicher Weise mit solchen Malereien verziert war. Auch eine solche Thürschwelle war beim der Thürschwelle selbst mit der ersten Umfassung bekrönt und dürfte bei früherer Vollständigkeit des Portals diese Thürschwelle allerdings in genügender Höheverhältniß mit den hölzernen Thürschwällen des Portals gegeben haben.

Was obigen Überlegungen dürfte zu entnehmen sein, daß das oben beschriebene Portal bezüglich seiner Bauweise und Decoration der Eingangsfront in der That als ein sehr bemerkenswerthes Bauwerk bezeichnet werden kann, und daß selbst daher in seiner früheren Vollständigkeit ein etwas wichtiger als angedeuteter Kirchenbauwerk haben mag. Wenn man überhaupt schon die romanischen Portalanlagen nach die hier, keine Abfassung ihrer Zeichnungen und nach die Höhe

unbekannt. Die ersten vollständigen Skizzen sind übrigens vollständig sorgfältig wieder in ihren früheren Zustand versetzt worden.

Die Kirche oben erbaut und wie sich aus den nach verzeichneten Grundrissen in den Höhen der mittleren und Nebenhallen mit Bestimmtheit entnehmen läßt, war früher die mittlere Vorhalle mit einem halbkreisförmigen Kreuzgewölbe quadratischer Gestalt, wie bei Kirchenhallen aber mit zwei, durch einen Querturm getrennten Kreuzgewölben aus letztem Gesteine erbaut, weshalb denn die Gewölberippen früher jedenfalls mit Stützen versehen und nach Analogie ähnlicher Vorhallen mit passendem Mauerwerk gesichert waren. Das nächste Kloster zur Überwindung der mittleren Vorhalle lag wohl gewiß in dem nach dem ersten Schema gegebenen Umriss, doch mag dabei wohl auch die damit zusammenhängende Umpassung des nach oben halbkreisförmig geschlossenen Portals mit eingewirkt haben? Mit der Überwindung der mittleren Halle steht aber auch zusammen und ästhetischem Rücksichten der Überwindung der beiden Nebenhallen in nächster Verbindung.

Wenn übrigens schon aus den angegebenen besten Grundrissen manchen auf deren Bestimmung zur Umpassung eines Oberbodens bei Vorhallenbauem geschlossen werden, so läßt sich die spätere Verfüzung eines solchen, wenigstens über der mittleren Vorhalle, auch noch aus den vorhandenen Umrissen eines Oberbodens auf der Kreuzrippe des über dem Portal stehenden Oberbauens bei mittlerem Eingangsrisse entnehmen, da dieser Oberbau wohl als Umpassung eines offenen Arkadengang in einem Raum diente, weshalb denn auch die Rippen nach dem Umriss des Oberbodens in der Kirche ausgeführt erschienen, wie solche in ähnlicher Weise auch in der Klosterkirche zu Pöchlitz schon zu sehen sind und auch an anderen älteren Klosterkirchen vorgefunden sind. Ein anderer Zweck gedachten inneren Oberbodens dürfte schwer zu finden sein. In diesem Zusammenhang gelangte man wahrscheinlich durch eine auf den Mittagsseite befindliche angrenzende Thür, an welche Zeit ein Absperrbänke mit den Zellen der Klosterfrauen gelangte, dessen Verfüzung sich nach aus einer nicht an die Kirche besonders gehörte, mit einem Zellenbauern versehenen Raum entnehmen läßt.

Durch die erst in späterer Zeit bewirkte Aufhebung der Vorhalle

von Schmal und hohem Gefährd, sowie durch die darauf erfolgte mögliche Wiederinbetriebung dieser Klamm mittels Begängung bei Feuerwerk, Aufstellung der nöthigen Verankerung, Befestigung des Gerüsts u. s. w. hat die Werplade ja ziemlich wieder ihre frühere schandliche Beschaffenheit gewonnen; doch bleibt es bedauerlich, daß die zu diesem Zweckelinten angewendeten Mittel nicht auslangend waren, um auch die Abkürzungen des Gerüsts und der nöthigen Verankerung beseitigen zu können, wodurch sich bei Wiederaufstellung der ersten großen angewendeten Verankerungen, die Werplade einigermassen wieder die frühere Beschaffenheit gewonnen haben würde.

Besüglich der ehemaligen baulichen Zustand der Werplade ist noch zu getrauen, daß die noch oben erwähnte erwähnten Klamm derselben hienaken seiner schädliche Wirkung befehen, sondern darn entsprechende nöthigen Zustand zeigen, daß jedoch das in die erwähnte Werplade eingestrichene, bei der letzten Beschaffenheit und von Gefährd herabgeworfene Material wenigstens eine schädliche Wirkung erlitten hat, wonach kein Zweifel ist, daß der Haupttheil der alten Abkürzungen gegen jener Zeitstellung gesichert ist.

Da die erwähnte Werplade nicht unmittelbar das große Stück-
Das Stück-
 stellt mit
 dem.

stück, eine sog. Pfeilerbohle, bei auf einem nach Richtung hohem Mittelstück von 126' Länge, 34' Breite und 34½' Höhe besteht, an das sich auf jeder Seite ein, nach Pfeilerbohlen mit einem technischen Mittelstück (Stück) von je 107' Länge, 10½' Breite und 24' Höhe anschließt, die beide jedoch hienaken nicht mehr vorhanden sind. Das Stückstück war in die Zeit beschränkt, daß die angestrichene Pfeilerbohle der hohen Pfeiler noch über den Verankerungen des Mittelstücks lagern, und die einseitigen Mittelbohlen bis zum Untertheil der in den oberen Schiffsmauern angestrichenen Pfeiler wickeln, deren Haupt und Werk auslangend war, um den mittleren Stückstück bei geübter Zeit zu beschaffen. Zehnt ist diese verhängliche, nach Wiederaufstellung der Pfeiler und ihre Darstellung bei baulichen Zweck nachherlich in die Wagen fallende Anlage hienaken nur in sehr unvollständiger Weise noch vorhanden, indem nach Charakteristiken der Pfeiler und bauliche Pfeilerdarstellung der ehemaligen Pfeilerbohle für den gegenwärtigen Zustand derselben einer totalen Umwandlung unterworfen wurde, wobei nicht

allen die besten Stellen bei auf das Bauwerk gleich abgetragen, die nach denselben entwürfenen unteren Maßstabmessungen der mittleren Schiffmauern bei zum Rücktritt der ersten Jägermauer und die oberen halbkreisförmigen Maßstabmessungen mit Pfeilern angebracht machten, ferner auch das frühere hohe Mittelstück in sehr besonderer Weise durch zwei eingetragene Pfeilerpaare bei zum Schluß der eingetragenen Pfeiler errichtet werden ist. Ob sich daher schon, ob jetzt ein brauchbares Bild des früheren Zustandes dieser Kirche sich zu machen, das, wie aus der nachfolgenden Beschreibung näher hervorgehen dürfte, sich nach Ueberzeugung der besagten Anlage nach angemessener Restauration eines einzigen Theils sich in früherer Vollständigkeit sehr vortheilhaft darbieten haben mag.

Um ebenjenseit dem mittleren hohen Rücktrittswaaren die gehörige Schönheit zu verschaffen und die Kirchenwände in Verbindung mit dem Mittelstück zu bringen, ist auch für die in den Wänden befindlichen Rückgänge des niedrigen Ueberhörs nach dem auf der Baugseite der Kirche besetzten Hauptaltar zu gewinnen, sind in dem Untertheil jener dieser Kirchenmauern sieben große Maßstabmessungen angebracht, die durch sechs Pfeilerpaare, 4' lange, 2½' breite Pfeiler und zwei halbe Seitenpfeiler mit darüber befindlichen Bögen gebildet werden, wobei aber nicht, wie in ältern romanischen Kirchen üblich, Pfeiler mit freistehenden Säulen abwechseln oder Säulen allein angebracht sind, sondern nur Pfeiler in gleichmäßiger Form und Anordnung sich vorfinden. Derselbe besondere Disposition dürfte besser als ein besonderer Umgang bei in Höhe besetzten Hauptaltar anzusehen sein. Denn wenn auch zuzugeben werden kann, daß die frühere ähnliche Säulenstellungen eine nicht geringere Verbindung des Mittelstücks mit den beiden Kirchenwänden ermöglichte, und die Säulenstellungen an sich allerdings ein freieres Geschehen als die früheren Pfeiler boten, so würde dagegen auch die Pfeilerstellungen ein gleichgültiges, dem unteren Baugstrahlen und der oberen Hauptmauer entsprechenden Maßstab gewinnen, zumal haben hier noch die früheren Pfeiler durch Abfassungen der Säulen und reiche Ausschmückungen ein höchstes Maß erreicht. Ob jedoch wirklich jener einzelne Pfeilerpaar wirklich auf einem andern dazwischen liegenden Pfeiler und einer breiten Abfassung, über welchen sich der sehr absonderliche Pfeiler-

Wärsche aber mit solchen Zerstörungen geschickte, und dem jüdischen Baugewerke eine größere Hingebung als auf der Westseite gegeben, ja, denn es ist auch, wie bereits erwähnt, der laudliche nöthliche bezogene Grund auf der Wärsche ganz weggerissen worden. Ob dürfte allerdings (denn ich, aber die Kloster hier aufgeführten Verfahrungsarten eine größere Aufmerksamkeit zu geben, da auch der von n. Zerstörung und n. Zerstörung sehr ungewöhnlicher Grund einer späteren Wiederherstellung der jüdischen Grundmauer nach einem Besuch der Kirche und ganz bereits zur Zeit bei in Wärsche gesammelter geschickter Bauwerk bestanden nicht als vollständig betrachtet werden kann, weil einestheils die allgemeine Construction dieser Klosterformen in Wehr und Notwehr ganz verschieden ist und auch sonst verschiedener Bauarten einer solchen einseitigen Bauweise nicht entgegenzusetzen, andererseits aber die Wehr um die jüdische Grundmauer ebenso wie die auf der nöthlichen Seite befestigt sind, auch der veränderte bescheidene Grund, wie Wärsche der vornehmsten Baugen, höchsten Grundmauer wie auf der Westseite liegt.

Wenn Wärsche nach bereits die veränderte Beschaffenheit der beiden Klosterformen nicht nur darin, daß nämlich bei entsprechenden Grund der Klosterkirche die jüdische Mauer etwas später als die nöthliche aufgeführt wurde, mehr, wie bei romanischen Bauwerken ist vornehmlich, von dem Bauwerke Wärsche von Wehr und Notwehr (den besagten geschickten Bauwerken eingestrichen werden, wenn nicht, wie von n. Zerstörung im freien Gesicht der Westseite bereits wird, solche Veränderte Formen der beiden Grundformen diese Wehr in eine vollständigen Wehrsetzung dieser Wehr und in der veränderten Wehrsetzung der gegenüberliegenden beiden Klosterformen haben. Übrigens wurde bei romanischen und geschickten Bauwerken eine zu große Beobachtung besonderer Formen nicht befolgt und können bezüglichen Wehrsetzungen bei solchen Bauten möglich war.

Was jedoch, ebenso mit dem architektonischen Baugewerke nicht ganz übereinstimmende Baugewerke liefert liefert sich darin, daß die Mittel der oberen Wehr nicht mit dem Mittelmauern der veränderten Wehrbauweisen übereinstimmen, indem sich bei acht Wehren nur sieben Wehrbauweisen vorfinden, welche die erst. Mittel nicht aufeinander treffen. Doch mag diese, jetzt allerdings sehr bemerkbare Baugewerke

früher höchst wenigst sichtbar gewesen sein, weil bei den sehr hoch liegenden Brücken und bei ziemlich hohem Wasserstande zwischen Brücken und Brücken ein solcher Abgleich der beiden Höhen nur schwer vorzunehmen werden konnte, was außer über die inneren Brücken wegen der beträchtlichen Weite nicht geschehen werden konnte, und die in letzteren beträchtlichen Abstände, bei Wasseranstiegen entsprechendem Brücken äußerlich nicht durch ein bei höher und mehr zurückgelegtem oberem Brücken in Abgleich kamen. Das Manko dieser ungenügenden Einposition dürfte wohl keine klare Erklärung haben, daß bei einer ergiebigen Wasserführung der Brücken und oberem Brücken bei letzteren kann in der zu weite und ungleichmässige Beschaffenheit von einander getrennt sein würden, sowie kann auch durch eine Verschiebung der oberem Brücken von 10 auf 15 Fuß bei Verschiebung der Mittelstütze merklich vermindert werden wäre.

Beyzüglich der verfallenen Wehrmauer bei Mittelstütze ober der östlichen Mauer der Wehralle oberhalb der abgebrochenen Hauptportal ist noch folgendes zu erwähnen. Es wurde bereits oben bemerkt, daß die untere Theil dieser Mauer bei der Einstürgnisse über dem Tordamm der Wehralle mit einer offenen Wehre zwischen Mittelstütze und Wehrmauer verbleiben war. Diese letztere, zumalhin gänzlich in die Mauer fallende Wehrverstellung ist leider jetzt nicht mehr vorhanden, sondern es ist, wahrscheinlich bei Einstürgnis der Wehrmauer bei Oberhalb über der Wehralle, die jetzige, bei zum Tod erkrankte Wehrmauer aufgeführt worden, die vermuthen den verfallenen Theil der Mauer bildet, und bei ihrer ganz gemächlichen Beschaffenheit und kleinen Wehrhöhe und bei gleichem Mangel letztere Dammmauer in großen Gefahr zu den beiden anstehenden verbleiben Bauwerken bei Mittelstütze ist.

Der obere Theil der ganzen Mittelstütze wurde, wie jetzt noch, durch eine große Felshöhe und nicht durch ein Steinmauer gebildet, wofür, außer dem gleichem Mangel jeder Bewässerung und der, wegen geringen Wasserhöhe der Wehrmauern sehr wenig genügend äußeren Wehrprofil und Widerlagthagen, auch noch die Mauer der östlichen Wehrmauern zu Qualgröße, Porentrag, Mauer-Grund u. s. spricht, und wie sehr überhaupt bei den romanischen Wehrmauern üblich war. Doch möchte nicht zu verneinen sein, daß durch eine Über-

Wählung des mittleren Mittelalters hat der gedachte Thron bei unserer Maßnahme der Kirche sehr geschwächt haben würde, so hinsichtlich einer nicht organischen Verbindung der unteren und oberen Kirche gewonnen und damit das Mischverhältnis zwischen dem hohen Clero und dem niederen weltlichen Klerus gewahrt worden wäre, wie solches bei mehreren übermaligen Klöstern bemerkt zu Tage tritt. Da sowohl die letzten letzten eingetragenen Aufschreibenslagen, als auch die oberste, den jüngeren Theil der Kirche betreffende Aufschreibenslagen unserer Urkunde sind, so ist bemerkt die spätere Construction und Erweiterung der letzteren nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen, und nicht ob paritätisch, ob die auch in der Kirche bei 3 Stunden von Hohenbühl aufsteigende Linie durch das Kloster betreffende Aufschreibenslagen der vormaligen Klosterkirche sind, zu welcher mehrere, im Jahr 1478 neu erbaute Kirche nachweislich Materialien der alten Klosterkirche Burgeln verwendet worden, und welche Häuser ebenfalls durch die im frühern benannten eigentümlichen Gebäude auf dem Orte selbst überhandnehmen. Nach dieser Zeit noch vorhandene Aufschreibenslagen bemerkt zu Tage nicht auch die letzten zwischen den vorerwähnten benannten Häusern durch eingetragene Jahre Kisten aufgestellt und diese Aufschreibenslagen durch gewisse Cardinale in eingetragene Kisten oder Büchsen abgeheftet.

Wie die obere Aufschreibung über dem mittleren Mittelalters, ist auch bei unserer benannten Aufschreibung nicht mehr bei uns vorhanden, sondern nicht solches durch Construction und Beschaffenheit der Häuser die Spätere jüngeren Urkunde erkennen. Weil aber bei einer, wegen solches benannten Aufschreibenslagen nachweislich geschwächten Verbindung zwischen dem auch die alten Aufschreibenslagen nicht verwendet werden können, liegt die Vermuthung nicht fern, daß bei der im Jahr 1478 durch die obere benannte Aufschreibung der benannten Aufschreibung auch bei obere Aufschreibung der Aufschreibung nicht mehr die Aufschreibung mit dem Klerus gewahrt und bemerkt das Aufschreibung nicht paritätisch erkannt werden sei, wobei das Auf der benannten Aufschreibungen erhebt und die früher benannten Aufschreibung, was bemerkt in dem benannten Aufschreibung nachweislich vorhanden, durch Aufschreibung nicht mehr bemerkt hat. Wenn bemerkt auch nicht bei früher, in gleichem Maße

Bestände über dem Mittelstich, Querstich und über fortgesetzter Dach-
werk die ganze obere Decke, wie schon, ein Anzeichen an dem
letzteren Ursprung, an dem ersten Baumstamm romanischen Stil
bemerklich ist.

Was den besten neben dem Mittelstich gezeigten Mächten die ge-
hörige Höhe zu geben, aber dadurch die oberen Kirchthürme ungleichmäßig
hinaufzuführen, war, wie sich aus dem an dem aufgeführten Thürmen
eingeführten Dachstuhlverhältnisse erkennen läßt, ein Zeichen auf
den Mächten der oberen Höhe als auf dem Dach bei Mittelstich
gaben.

Wie man nach Einwirkung bei Kaiser die gehörige Höhe für
den romanischen Mächten bei dem oberen Thürstich und nach die-
sem anderen eingeführten Mächten einführte, wurde bei Mittel-
stich dieser Höhe zu diesem Zweck als auszugehen gedacht, und wur-
den deshalb außer dem Oberstiel der Kirche, dem Querstich, über,
Kerzung u. s. w. auch die besten Mächten eingeführt, jedoch aber,
an der Höhe des oberen Stieles und der erforderliche Höhe zu geben,
die früher offenen Stellen (nach einer in dem Stein noch vorhande-
nen Zeichnung wahrscheinlich im Jahr 1580) bei dem Mächten ge-
genwart und das unter Mächten eingeführt. Man würde abrin-
gen die Mächtenhöhe dieser Mächten jetzt kann nach bestimmen
kann, wenn nicht schon gezeigten Dachstuhlverhältnisse an dem
Thürmen auch nach die vorhandenen Baugesamtheiten der Mächtenhöhen
und selbst bei vorhandenem Grundwerk jetzt noch einen hohen Nach-
weis über die Mächten und deren dieser Mächten abzugeben
benötigen. Danach waren diese 197½' lang, 25½' breit und 24'
hohe Mächten nach außen mit einer 3' hohen Mauer geschützt und
besetzt, wie bei mittlerer Mittelstich, große Mächten, über denen
sich die einstige Dachstuhl mit dem Oberstiel der oberen Mächten-
den einführen, weshalb diese Mächten unter einem verhängenen
Grundgestell eine sehr Besetzung haben. Wenn man auch die ge-
gebenen Mächten an Höhe und Mächten nach nicht auf bei Mäch-
tenhöhen einer Mächten der letzten Mächten lassen und die
Mächten unter romanischen Mächten mit großer Mächten, mit Ein-
gewölben selbst hat, so ist eine Mächten verfahren hier noch bei

sch nicht zugewachsen, weil ich an dem noch vorhandenen Kirchenplan keine geringe Spuren von solchen Mauerwerk wahrnahm, und ein beson-
derer Besuch zu einer solchen Untersuchung hier nicht vorlag.

Wichtige Conjecturen die Restauration der Klosterkirche gehabt haben, ist zwar bestimmt nicht genau zu bestimmen, doch läßt sich nach Analogie der ähnlichen Bautheile und ähnlicher Kirchenanlagen zumal der Zeit ver-
muthen, daß solche mit einem halbkreisförmigen größtem Altar versehen waren, jedoch über einem Westthürm wohl auch einem andern Hauptthürm mit Turm, welche auch Westthürmstellungen, wie am oberen Mittelthür, bestanden haben. Um den Plan von innen nach außen zu beschreiben, waren die Westthürm wohl, wie üblich, gleichmäßig über dem Hauptthürm angebracht, sowie denn selbst dem romanischen Baustil entsprechend und im Sinne der damaligen kirchlichen Kunst, zu Erweiterung einer inneren kirchlichen Dämmung aus möglich groß, jedoch bei besserem Klimate wegen gleich dem oberen Hauptthürm mit breiten inneren und äußeren Stützungen versehen sein dürfte.

Wohl bei Entwürfen der Westthür sollten selbst sehr kleine Thüren nach dem Westthür, dagegen auch, wie sich nach jetzt zeigt, eine Passage aus der nördlichen Thüre nach dem westlichen Thürm und von da nach dem Mittelthür hat, sowie denn auch von der südlichen Thüre aus eine Seitenabtheilung mit dem westlichen Ausgang vorhanden gewesen sein mag, weil ich jedoch erst nach Untersuchung der beschriebenen Grundmauern der südlichen Thüre mit Bestimmtheit herausfinden wird. Derselbe geht auch von einem starken Mauerwerk aus der südlichen Thüre nach der Straße zu.

Zuletzt sei erwähnender Verhältnisse bei Kirchthürm mit Westthür-
kerkerung, welche vertheilt und geordnete Mauerwerk bei In-
nen der Kirche im südlichen Westthürm gehabt haben mag, anzu-
merken ist es zu bemerken, daß selbst eine so große Vertheilung und Be-
weiligung erfahren wurde. Denn nicht allein ist außer der im ganz
unpassender Weise bewirkten Erweiterung der unteren Thüre der West-
thürstellungen gesehen dem Kirchthürm auch die südliche westliche
Thüre der Kirche durch Eingebung neuer Mauerwerke zu Vertheilung
ähnlicher Mauerwerke sich bei auf der Straße vorfindet, und dadurch

den Jansen ein überaus geschickter, den Klagen- und Berichtsverhältnissen der Stadt nicht entsprechendes Rathaus gebaut, sondern es sich auch auf beiden Seiten doppelt Emporen mit schmalem Tragbalken, Kastenfenster und ein Orgelgehäuse mit großem unterem Bruchbogen angebracht werden, wodurch zugleich die höhere Verfahrungsanlagen nicht beim Ueberflutungen und Hochwasserstände zum großen Theil verdeckt werden sind. Bedenkt man ferner noch die vielen aufgestellten Pfeilerwerke, das moderne Kuppelgehäuse mit neuem Giebelrisenbau, sowie endlich das Wirth und die Orgel mit moderner Umgestaltung, so ist leicht zu verstehen, welche Defensivmaße dieser außerordentliche Bauwerk erfüllen hat und welches höchst unangenehme Aussehen dadurch daher im Jahre 1848 abentheuerlich geworden, falls mehrere Formen verwendet hätte.

Eine große Defensivmaße der Wasserseite der Stadt (namentlich der südlichen Frontseite) wird jetzt noch durch eine, die Kirche zu der südlichen Empore in sich fassende Mauer, ganz einfach behandelte Gewölbe veranlaßt, und nicht daher, nachdem bewiesener auf der Mittelfronte geschickter Mauerwerke in neuerer Zeit entfernt worden, auch die Fortsetzung der ersten sehr zu wünschen. Einige Verbesserungen auf den jetzt mit Gewölben und Oefenbau versehenen Mauerwerken haben ergeben, daß die Festigkeit in den Mauerwerken mit entsprechenden Mauerwerk im Westen liegen und wie höherer mit Giebelmauern bedeckt werden, welches wegen der später im Jahre angebrachten Mauerwerke mit Verbindung sehr zur weichen Sparten bauen auch beabsichtigt hat. — Wenn Bedenken noch hierin sich unter diesen Umständen auch noch diese Mauerwerke bestehen.

Auf Seite 12 der neugegebenen Mauerwerksplan-Charte ist bei sich die aus einem Mauerwerksplan zusammengesetzte Karte, bei im Jahr 1878 die beiden südlichen Thürme durch den Mauerwerksplan begründet werden sind, wodurch also die Aufführung dieser Thürme zur weichen Zeit nach der im Jahre 1848 erfolgten Vollendung der Mauerwerke festgesetzt hat. Die Errichtung dieser Thürme ergibt sich sowohl durch den Mauerwerksplan als durch die Mauerwerke der südlichen Thürme und ausserdem Mauer bei Mauerwerke, als auch durch die veränderte Mauerwerke und Mauerwerksplan-Charte ist neugegeben Mauer, indem die Mauerwerke zwar noch bestehen romanischen Stil wie die

die beiden
Thürme.

Wächtersmann folgen, derselben jedoch eine weitaus mehrere Sorgfalt in der Aufsichtung als des Wächtersmanns zuwendet ist, und namentlich die am Kirchhof angrenzende Grabsteinbestattung hier nicht bemerkt wird. Was der spätern Aufführung gedachter Kirche möchte aus zu schließen sein, daß die Kirchenscheit ursprünglich mit einem Thürene, sondern nur mit einem höhern Vorhallenbau auf der Westseite versehen war, und daß die Aufsichtung gewisse Abweichungen nach dem für angemessen erachtet wurde, als, wie weiter unten angegeben werden wird, sich gleichzeitig auch das Schloß mit einem Thore mit Gatterthor bewohnte, und viele Bauten nach dem Thürene dem gegenüber zur Aufsichtung gebracht wurden.

Wenn daher auch eine solche Ansicht angenommen ist, so kann dieselbe doch in Frage kommen, ob die spätere aufgeführten Kirche an Stelle der früher längere als jetzt gestanden, oder vielmehr Wächtersmanns getreten hat, oder ob das Kirchhof ursprünglich schon mit der erwähnten Seite der Kirche abwärts und höhere nach Gatterthor nach Thore an die Stelle der am Kirchhof aufgeführten, früher wichtiger nachweisbar gestanden Thore getreten hat. Da jedoch die früher erwähnte wegen der Lage zu betrachten Menge der Kirchhof wenig Rücksichtnahme für sich hat, so scheint der Aufsichtung der Kirche, das Gatterthor und Thore der früheren Thore unmittelbar an dem jetzigen südlichen Ende der Kirchenscheit gestanden zu haben, der jedoch damals noch eine solche Größe gehabt und weitaus nur aus einem Thore mit Thore und Schloßbau bestanden hat.

Die beiden, in ihren Umrissen fast noch ganz erhaltenen Thürene hat in die beiden Seiten des Kirchhofes und Gatterthors so eingebaut, daß ihre Hauptfronten südlich der Gatterthore der mittleren Kirchhofe und Gatterthor bilden. Unter derselben von 18.) der Höhe und christlich die Höhe in gleicher Form und Höhe mit wenig veränderten Höhe, ungefähr 50 Fuß, bis zu dem früheren, jetzt aber nicht mehr vorhandenen Thore, aber mehrere Fuß nach Westliche Richtung Kirchenscheit bemerkt der Zeit wohl war die höhere, mit Thore getriebene Höhe in derselben aber wohl auch achtziger Form erhebt. Doch ist die spätere Höhe über die frühere Form dieser Höhe, sowie auch darüber, ob die Fronten der Kirche, wie häufig verstanden, sich in

hohe Gesundheit erliegen, welches jetzt nicht möglich, weil der nöthige, Heilmittel in Heimen längere Thera brauchten gar hier Erhaltung nicht kriegt, der fähige aber im jetzigen Staunndel zwar noch die Vorlage bei obem Thunmestfaher, nicht aber die entsprechende Vertheilung erhalten hat, und letztere in neuerer Zeit auch ein hoher wichtiger Standpunkt mit weiteren kolonialen Punkte kriegt werden di.

Die Thunmest waren früher in ihrem Erzeugnisse mit Kruggerkollen bedekt, oberhalb derselben aber mit weiteren Ballenlagen zu Aufstellung der jetzigen Thunmestporen verfahren, von denen mehrere im jetzigen Thunm sich noch erhalten haben. Zu jeder der Thunmestmengen unterhalb der Dachfläche waren, wie jetzt auch an den Zustreibern bei südlichen Thunmest verfahren und bei den im unvollständigen Still aufgeführten Thunmest ähnlich, zwei geführte, je nach eine vollständige Ebene getrennte Lagerstätte nicht obem, zur Auflagerung der Thunmestmengen Kruggerkollen angewandt, um oberhalb für den Zweck der an dieser Stelle vollständigen Thunmest Aufzucht zu gewinnen, als auch den Thunmest (sich) einigem Schutz zu verschaffen. Hier mehrere vollständige Vertheilung der Thunmest oberhalb geführte Thunmestfaher verfahren nicht als vollständige; von räumlich nur di den unvollständigen Baufen eigenständig, vollständigen Thunmestanlagen nicht nur im obem Thunmest bei Thunmest angubestanden und oberhalb derselben eines angrenzenden Thunmest zu verschaffen, außerdem aber würden auch die auch viele Thunmest verfahren, nur di Thunmest Thunmest nicht mehr darauf folgenden Dachfläche nicht mehr die entsprechende Thunmest erhalten haben.

Hier bereits erwähnt, wurde der nöthige Thunmest im Jahr 1872 durch den Ministerial getrennt und mehrere damals beim Thunmest mit unvollständigen Ballenlagen ab, nach welcher Zeit mehrere Thunmest nicht mehr aufgestellt wurde, jedoch in jenen Obertheil in Zulassung jenseit, und damit wohl auch den Umfang der weiteren Kruggerkollen auch sich zog, beim Thunmestfaher in den Thunmest auch zu erwerben hat. Zu Untertheil der südlichen Thunmest dieser Thunmest ist eine nach dem aufgestellten Thunmestfaher aufzubereiten große offene Vertheilung mit zwei, nach eine vollständige Ebene getrennt, Thunmest angewandt, welche entsprechende Thunmestfaher in neuerer Zeit auch Thunmestfaher der Thunmest

aufstellungen in den Vertheilungen zur vollen Klarheit gelangte. Auf einer Treppe, durch Hofraum unterhöhlten freistehenden Thors mit romanischem Kämpfkapitel und darüber befindlichem reichgegliederten Kämpfergesims ruhen ebenfalls zwei halbkreisförmige Thürbogen, die auf den beiden äußeren Seiten ihre Lagerung auf zwei verjüngerten, mit breiten Kämpfergesims bekrönten Pfeilern haben, aus über welche Kuppelstängel sich kaum noch ein, in solchem Zirkel gebildete vortretendes Thürbogenschild. Die ganze, in großem Werthvollen ausgeführte Hofthüranlage trägt auch bei Abwägung der romanischen Bauweise in ihrer besten Charakteristik aus gedrückt durchgängiger Form und gute Vertheilung ein sehr vortheilhaftes Aussehen. Obgleich Kuppelstängelanlage wurde wohlwollend angenommen, als im Jahr 1400 der Fortsetzung beim Thurm zu einer, der heiligen Maria gewidmeten, Kapelle eingetriben und an der südlichen Seite verjüngten ein Thors sein Ende fand. In derselben Zeit wurde auch die aus diesem Thurm nach der südlichen Seite führende, jetzt mit Epistulen gefüllte Thür, deren ursprünglich romanische Anlage in ihrem Bauwerk noch erkennbar ist, hergestellt, wie jedoch auch eine auf der äußeren südlichen Thüranlage befindliche Inschrift, als:

ANNO DMI MCCCXCIX ADESTO HIC TERCIA ANNA
 TULLA.

angebracht ist, welche Inschrift zweifellos auf die Herstellung der h. Maria als Schutzpatronin der Weiblichen bei dem in dieser Kapelle vorgenommenen Bauwerke zu beziehen sein dürfte. Die südliche Thüranlage trägt die Inschrift:

SANCTA ANNA VIRE SCELICIT.

Obwohl früher aus diesem Thurm nach dem Kirchhof führende, mit Kuppelbogen gefüllte Thüranlage ist wohlwollend erst zur Zeit der Anlage gedachter Kapelle angenommen worden, sowie kein Zweifel auch damals hat zu besserer Vertheilung der Kapelle nöthige große, mit Epistulen gefüllte Thüranlage auf der Westseite bei Thurm hergestellt wurde, dessen Obertheil bereits mit Epistulen-Bauwerk in spätgotischem Stil verjüngt ist. Von diesem südlichen Thurm haben sich die Thore nur noch in der Höhe der mittleren Schutzmaure erhalten und zeigen solche in ihrem Obertheil nur noch Spuren der Vertheilung aus mittelalterlichen

Verfall; nach liegt die Befürchtung einer heiligen geistlichen Zerstörung vorliegen kann nicht sehr nahe, indem sowohl die seine Unternehmung bei Bauwerken, als auch die seiner Thätigkeit bei Restaurirten vieler Häuser selbst ohne obere Hinderung nach einer gewissen Dauer dauert.

Obgleich jedoch dem einbekehrten Mann nicht ohne Grund die auf der Wittigstraße bestehende, welcher sich bis auf die frühere Beschaffenheit mit obem Theil, in seinem Bauwerke wahrnehmlich nach in ganz Höhe erhalten hat. Die Häuser nicht mit der nichtigen Thronen werden nicht, wie auch bei anderen Thronen nicht, durch magische Kunst und lehrhafte Befehle beliebt, sondern gehen in ununterbrochener Höhe bis zum frühesten Dachstuhl und abgebrochenen schiefen Aufsatz hat, was zeigen außer einigen Heimen, zur Erhaltung der Stoppa herabzuhalten, war die unterhalb der obererhöhten Dachstuhl herabgehenden gestapelten Schieferdecker, welche jedoch, wahrnehmlich zu besserer Unterbringung der im späteren Zeit aufgeführten hohen Thronaufsätze, fast ganz abgenommen und durch sich nur noch von der Innenseite der Thronen zu bemerken hat. Es kann nicht in Worte gestellt werden, daß nicht sich zu starker Reparatur der Außenseiten vieler Thronen sehr von dem Thronen höchster Abänderungen abrichtet und wesentlich in vollständigen Umtrieb zu der neuen Proportion der abgebrochenen Kirchhöfenmannen steht.

Zum letzten, zu nach besserer Vorbereitung der Kirchenhöfen entstanden sehr Thronaufsätze mit schiefen Giebeln von Mischwerk und aufgeschweiften hölzernen Quader, sowie durch die Überführung der unteren Häuser mit weichen Holzwerk wurde dem Thron und gleichzeitige der ganzen kirchlichen Bauanlage die überaus unpassender mehrerer Thronen verleiht und somit das äußere Ansehen nicht ohne Ansehen wesentlich herabgesetzt. Bei der im Jahr 1821 stattgefundenen Restauration der Kirche schenken überaus auch die früher auf diesen Thronen befindlich gestrichene Mauer restaurirt werden zu sein, da von dem bei sich auf bewahren befindlichen Mauer nur noch eine, was ganz vom Jahr 1818 mit der Kirche Ave Gloriosa, aus älterer Zeit kommt, was selbst nicht zum frühesten Maßstabhöhe gehört, sondern solche nach u. Giebelstein auf der Kirche der aufgeschweiften West Thronen,

als solche mit in die Kirche zu Hochbengel eingestuft wurde, nach welchem Ort manhinwärts werden ist. Da nun in besagtem Thürmenauflage aufgeschlungenen Mauer gelangt man jetzt durch eine, in der früheren western Vertheilung eingetragene Thür mit einer kleinen Gruppe von Klostersäulen, wegen man früher, als der Fächerbau der Thürme nach überhöht waren, nachträglich von dem Dachboden der Kirche überhöht auf in die höhere aufsteigende Thürme gelangte.

Wahr würde die Mauer der Thürme mit jenseitigen Thürmen gemauert, wenn auch keine weitere, jetzt zugewandte Vertheilung mehr vorhanden wäre, für welche Fall kann die jetzt fehlende Thürme nicht zu ergänzen sein. Nach ist bezüglich der jenseitigen Thürme zu bemerken, daß aus diesen Fächerbau nicht, wie im nördlichen Thürmen, eine Thüröffnung nach der aufsteigenden Mauer führt, was heißt, wie bereits oben angedeutet, der Raum zwischen den beiden Thürmen vermuthlich durch einen hohen jenseitigen gewöhnlichen hölzernen Giebel mit unterer Aufsicht und oberem Achteckbau eingetrennt wird.

Im das östliche Ende der nördlichen Kirche mit die östlichen Thürme der Thürme selbst sich früher das Giebelbau der Kirche (Transsept), durch welche der Giebelbau nach jenseitigen Achteck als Grundform der ganzen Klosteranlage geübt wurde. Ob dieses diese Kirche auf einem mittleren, von vier großen Achtecken umschlossenen Raum von quadratischer Form (die sog. Kirche) und aus zwei östlichen Thürmen, welche drei Thore zusammen die bedeutendste Höhe von 112' mit 54' Höhe und 32' Breite besaßen, was sich sowohl in der Höhe der Thürme selbst, wie selbst sowohl auf den nach vertheilten Stellen der jenseitigen Thürme als auch auf den zu Vertheilung der Thürme selbst hinweisen Achtecken in den Thürmen deutlich hervorgeht. Weiter ist auf den, unmittelbar mit den Thürmen verbundenen Achtecken der Giebelbau zu bemerken, daß die Thürme nicht bloß durch ein das eine schon vertheilte gewöhnliche Giebelbau angeht, sondern höchst gleichartig mit den Thürmen und nachträglich auch mit den östlichen Thürmen aufgeführt werden war.

Da die westliche Seite der Giebelbau jenseitig durch die nach vertheilte große, nach dem Giebelbau sich östliche Vertheilung (die sog. Porta triangulata), sowie durch die an breite Thürme selbstem ge-

eben solche prägnante Verhältnisse der halbrunden Pfeiler dieser Bogen zu erkennen war. Glücklicherweise erfolgte noch rechtzeitig eine angemessene Instandsetzung dieser interessanten Bauwerke und es damit die längere Verhaltung dieser Kirchen unserer Bauweise gesichert werden.

Wenn auch manche Stellen jener Zeit über den Mangel der Kreuzarme und auf Grundzüge der vier großen Pfeiler noch Grundrissen einen hübschen Eindruck hervorzubringen vermögen, so sind doch die Bauelemente nicht selten durch schlechte Ausführung stark gelitten. So ist die Westwand nicht ganz so schön wie man sie zu erwarten hätte, namentlich auch die vier Gurtbögen in ihrer nach südlichen Seite kaum die erforderliche Solidität zur Abtragung einer solchen massigen Kuppel darbieten haben können.

Ungewöhnlich wie ein größeres Gebäude über der mittleren Apsis scheint auch eine Überhöhung hervorzutreten, wie solche auf dem Grundriß der Kirche in dem bekannten Werk „Entwurf der Baukunst des Mittelalters in Sachsen von Puttrich, 15. und 16. Lieferung“ angegeben ist, maßstabmäßig, da von einem solchen großen Anbauelemente in dem nun über noch vorhandenen Grund der Gurtbögen nicht das geringste Merkmal vorhanden, nur solche Verbindung in Verbindung mit den von allen Seiten aufgeführten großen Hallenbauten oder auch ein wenig geringere Anbauten darbieten haben würde. — Wenn daher bei Bogenkirchen und Lutherkirchen gleichmäßig mit modernen Hallenbauten verbunden waren, so spricht sich über selbigen auch die darüber hervorstechende Höhe in gleichmäßiger Höhe her.

Nach der Aufnahme in dem Lutherkirchen ist auch das der vorhandenen Pfeilerbauwerke und Wandpfeiler in gleichem Niveau mit dem Hauptbau im Hauptbau, was in der ersten Zeit nicht mehr richtig, wenn eine 3—4 Fuß hohe Aufsichtung von Hauptbau und hohen Grundmauern noch vorhanden gewesen die Straße jener höchsten gewöhnlichen Höhe einnahm. Die Aufhebung dieser Schutzmauerung wäre zu Vermeidung einer vollständigen Ansicht der Lutherkirchen und bei maßstabmäßig noch vorhandenen Hauptbauten sehr zu wünschen.

Ein Teil der sehr schönen Lutherkirchen (siehe die Abbildung der mittleren Kirche mit seinen Nebenbauten an und hinten) einige der ältesten Kirchen bei dem romanischen Bogenkirchen. Namentlich bei dem mitt-

Im romanischen Basilikensteden zwar Zeit bestand bei Ober und dem an die Wirkung sich anschließende großen Kubus von quadratischer Grundform mit hervorragender halbrunder Giebelhöhe (Kuppel) und auf zwei, auf beiden Seiten des mittleren Ober begrenzten, ebenfalls halbrundhöhenmäßig gegliederten, Nebentürnen (Kuppeln), von welchen nachfolgenden Seiten sich jedoch nur die südliche Seite des mittleren Oberbaues in der Höhe der Höhe erhalten haben, um auf letzteren nach einem hohen Schluß auf deren früherer Kubusform und Grundform machen zu lassen.

Durch den großen römischen Grundriß gelangte man zunächst in den großen des Schiff etwas erhöhtes mittleren Oberbaues von ziemlich gleicher Breite wie bei Hauptschiff, dessen südliche und nördliche Wandflächenmauern gleiche Höhe wie die Mittelhöhe besitzen und dessen südliche Seite nach einer, dem oben genannten Grundriß gleiche, Wagnersform eingestrichen wurde. Welche aber die Bedeutung der mittleren Oberbaues gehabt habe, erhebt sich zwar bestimmt nicht, doch ist nach Analogie der meisten romanischen Basilikensteden zu vermuthen, daß dieselbe nicht, wie in dem u. P. Ulrich'schen Werk angegeben, mit einem mittleren Korngewölbe, sondern in Form mit dem gleich hohen Schiffsraum mit einer großen Basilikenform versehen gewesen sei. In der Fassung des mittleren Ober waren in jeder Seitenmauer zwei Fenster gleich dem im Hauptschiff angebracht, sowie eine noch auch die Westseite der Mauer, welche den anschließenden Schiffsraum, mit einem romanischen Wagnersform und mittleren Dachstuhl versehen gewesen sein mögen. Obgleich bei großen römischen Grundriß an diesem Oberbaue steht sich eine große Dachgewölbe, gleich dem an den beiden Seiten des Hauptschiff, wodurch das obere Korngewölbe der Kirche deutlich bezeichnet wurde und die zugleich als sichere Wandflächenmauer für die Erhaltung der römischen anschließenden Oberfläche diente. In dem mittleren, am einige Stufen gegen das Hauptschiff erhöhten Oberbaue war früher der Giebel aufgestellt, wegen der Verbindung derselben durch seine Höhe für die beim Gottesdienste fungierenden Geistlichen eingestrichen wurden, von denen jedoch keine von dem Mittel und dem am Anfang des Ober gebauten zwei Korngewölbe

(Nikobour) sich nicht mehr erhalten hat. Im ten größten östlichen Thorthore des Klosters ist die sich rathlich als würdiger Theil der ganzen Bauwerk für die Aufführung des Theils für den Klosterbau über dem Thorehof bestimmt große Thormauer an, deren äußere nach innen einem hohen Thore selbst aus die, wie üblich, mit einem mächtigen Kuppelgewölbe von Stein bedeckt war. Die Mauer des Thores waren verhältnißmäßig mit einem oberen Thore verhöhen, doch ist nicht nachweislich, daß die Bedeckung dieses Thores, wie selbst auch an den Mauerresten der ehemaligen Klosterkirche in dem zwei Stunden entfernten alenbuzgischen Ort Kloster-Bosch¹⁾ und sonst ersichtlich, schon mit dem Anfangsbaue der Kuppel begonnen habe, sondern läßt sich bei der beträchtlichen Höhe dieses Thores über dem äußeren Thore und bei der beträchtlichen Ausdehnung der Kuppel annehmen, daß, wie bei vielen andern romanischen Kirchen, sowohl die größere Höhe der großen Thorkuppel, als auch die Bemessung vortheilhafteren Aufbaues, die sich am Ende äußerlich noch mit einer Kuppelbedeckung überzieht war, und daß erst oberhalb dieses Thores die halbkugelige Bedeckung der Kirche ihren Anfang genommen habe. Nicht minder läßt sich nach Analogie ähnlicher Kirchen vermuten, daß, weil aus verschiedenen Gründen diese Kuppel aus mehreren Kuppeln gebildet und dann mit Kuppel verfahren waren, sich große Kuppelstücke in ungenügender Weise an einander aus der höchsten Größe geschnitten werden ist. Die Untertheile der Thormauer wären wohl, wie üblich, mit verzierterem Trümpfen versehen gewesen sein.

Das alte Klostergebäude nach wurde jedoch diese halbkugelige Höhe nicht im Jahr 1119 gleich eingestürzt und durch einen jählingsen Einsturz mit dessen Zertrümmerung in gelähmten Stil ersetzt, wenn überhaupt auch gelähmten Boden und Beschaffenheit von gelähmten Mauerwerkstücken sich bei einer gleich vergessenen Aufgrabung bezeugen hat. Die Entdeckung der Kirche, die Unvollständigkeit der Bauweise ist beträchtlichster Thormauerung nicht wohl in

1) Es ist nicht hier darauf zu achten, daß es kein, das auch der Theilung im Jahr 1149 zerstörtet Kloster Kloster-Bosch sich nur nach dem Thore und einem Thore erhalten haben, welche jedoch große hölzerne Thore und verfahren hat, die bei der Kirche des Klosters Sargis sehen.

einer nicht möglichen Schwebelichtheit der großen Hohlkuppel aber auch in der Rücksicht, dem Ueber mehr Raum und Licht zu verschaffen, zu suchen sein, und wegen von solchen Ueberrückbrungen sehr viele Beispiele vor.

Doch an die Thürmauern der hohen mittleren Chorraum sollten sich die beiden kleineren Nebenschiffe über Kopfen an, deren Halbräume von je 16 Fuß Länge und 11 Fuß Breite, nach Hebrutung der in der nach folgenden Chorraum reichlichen Ueberdeckungsweite, mit Zementgemäßen bedeckt waren, und an welche sich auf der Ostseite Seitenmauer, mit Zementkuppeln bedeckte Nischen angeschlossen. Da hier nach folgenden Räume zwischen dem mittleren Ueber und dem südlichen Schiffen sich noch der Höhe nach oberen Gerüstmaß erstreckte, unter dem sich die Erhebung der südlichen Nebenschiffe ausrichtete. Gleichförmig haben sich bei einer neuerlichen Aufgrabung an beiden Seiten der mittleren Ueber nach gemessene Höhe einer Mauer hoher Nebenschiffe angeschlossen, und deren die ihm erwähnte Deckplatten versehen mit Erdmassen sehr hervorgeht, und die auch hier eine gewisse Beschaffenheit aus regelmäßigen Mauersteinen erkennen lassen. Gleichwie der mittlere Chorraum waren diese, ebenfalls durch einige Stufen reicheren aufsteigenden Nebenschiffe zu Auffassung von Mäuren bestimmt und durch einige Fenster erhellt.

Der einer unterirdischen Grabkapelle (Krypta), wie solche unter den Schiffen der älteren Kirchen romanischen Bauweise häufig vorkommen, finden sich hier weder durch besondere Erhebung der mittleren Chorraum, noch durch Gräber in dem Besonderen der Ueber oder sonstigen Fundamentwerk Spuren vor, und läßt sich bei etwaiger Aufgrabung einer solchen Krypta hier am so weniger vermuthen, als überhaupt die Anlagen bezeichnender unterirdischer Grabkapellen in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus sibirisch noch vorkommen.

Wie dem ohne befürchteten der Ueberbauten auch am bei großartigen Rückgebilde auf der Baugründe seiner Rücksicht, und mag dasselbe früher in seiner Vollständigkeit mit seiner drei halbrunden Schiffen und hohen mittleren Chorraum ein ebenso reiches als würdiges Werk haben begrienen haben.

Wie der ehemalige Platz der Ueberreste noch auch die Stelle der

bei Hiera ist auch starr, dem großherzoglichen Zwillingsmann eingeweihten Brüdertum angenommen, der jetzt nur noch starr, gegen den nehrndigenen Baronsaum herbeiziehende Erhöhung, (wie auch die in frühem hiesigerische Hiesener eine abstrakte frühere Bestimmung vorstern ist).

Nach der Erhöhung dieses Klosterbaus dürfte man betonen, daß bei diesem Bau nicht allein eine großartige und geschickte architektonische Einwirkung beobachtet, sondern daß auch der Stil in jeder Hinsicht, nach demselben der Stil nachgeahmt war, weshalb dem Hiesigen in jeder früheren Bestimmung noch allen Orten (in die wichtige architektonische Hinsicht) hergeboten haben mag, und daher deshalb auch wegen seiner ungewöhnlich großen Einwirkung des hiesigen romanischen Klosterbaus (Hiesiger) hergeboten werden konnte¹⁾.

Womit wir uns zu der Erhöhung der übrigen, früher zum Kloster gehörigen Bauten wenden, mögen wir auch dieser Erhöhung über den bei diesem Kloster in Anwendung gekommenen Baustil nach der Darstellungweise, sowie über dessen Constructionen hier Platz haben.

Wären auch diese letzteren architektonischen Nachbildungen über die Erbauungszeit der frühem Klosterkirche verstanden, so würden sich (den die Erbauungszeit der Hiesigen in Anwendung gekommenen romanischen Baustil) jenseit dieser Nachbildungen für die Zeit ihrer Erbauung abgelesen vermögen, da solche bezüglich der benutzten Formen und Erbauungsweise ganz die charakteristischen Merkmale derjenigen Erbauungsperiode der romanischen Baukunst an sich tragen, wie solche in der Mitte der 12. Jahrhunderte, also in der auch architektonisch nachgewiesenen Bauzeit der Kirche in Tauschland beobachtet sind. Nachdem nunmehr die romanische Baukunst (in der Zeit, wo überhaupt in Tausch-

1) Was von diesen Teilen I und II, der hiesigen architektonischen Werke „Die romanische Baukunst in Tauschland“ in der architektonischen Bauzeit von X. — XV. Jahrhunderte von Hiesiger“, auf diese die Hiesigen ist, in diesen großen Werk nicht beschrieben ist, so ist es doch in der Hinsicht auch gleiche Maßstab angegeben ist, daß es notwendig, daß die Kirche bei Tauschland Kloster Burglin in ihrer früheren Bestimmung nicht allein von diesen Bauwerken abstrakt.

und größere Bausteine ausgeführt werden, bei solchem Baue in Anwendung gekommen war und sich sehr und sehr ausbreitete, hatte derselbe in der Mitte des 12. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht, und nachher sich besten Stagnationsstadien hienach und an unserm Baueffekt bemerklich. Derselben wurde sich vornehmlich in einem ruhigen und geschäftigen Stande, sowie in einer natürlichen Fortentwicklung dieser Staatsformen in ihrem höchsten Theile aus, mit welchem Bezüge sich weiter eine Verschärfung der Formenbildungen und ein consequent durchgeführter Stil verbindet. Auch war auch bei diesem und den übrigen römischen Baueffekten mehrere Sprache vorwiegend phantasievoll-gestaltete Begriffsentwicklung betrafte, welche sich in Verbindung der Anwendung durch Befestigung von Mauern- und Thürschwelle genant macht und dadurch eine charakteristische Markierung gewinnt, ja wird dieser Baumstil auch durch die wiederholte Wiederholung der frühern Baueffekte und durch die oben angeführten verschiedenen Bezüge vollständig erreicht, und kann deshalb dem römischen Baueffekt mehrere Sprache mit Recht eine hervorragende Stelle in dem Baueffektengeschichte der Geschichte zugewiesen werden.

Im allgemeinen verhalten sich auch bei diesem Baue die besten Stilzüge eigentümlichen Formenbildungen, namentlich die glänzende Ausbildung der Baueffekte, der Begriffsentwicklung am Dachstuhl, der Thürschwelle und die Anwendung der Schmucke; auch treten bei diesem Baue einige Stagnationsstadien hervor, wie sich bei andern römischen Baueffekten wieder bemerklich machen und daher eine besondere Beachtung verdienen.

Bei dem auch die Begriffe der Baueffekte an den hier bemerkbaren Baueffekten nicht, wie früher üblich, über den Körper des Kapitals hinaus, sondern hienach in der Höhe der ursprünglichen Baueffekte nur hienach verhalten über der Baueffekte des Kapitals gearbeitet, wodurch zwar der Effekt der höchsten glänzenden Kapitals hienach verlassen geht, dagegen aber die Baueffekte derselben wieder befrucht wird und die eigentliche Bestimmung des Kapitals als hienach Baueffektentwicklung hienach der andern Baueffekte und der andern Baueffekte hienach zur höchsten Baueffekte gelangt, zugleich aber auch die entsprechende Baueffekte der andern Baueffektentwicklung mit denen der Baueffekte

Schrankern wieder unterworfen wird. Ueber auch hauptsächlich bei Anlage und nothwendiger Verstärkung der Klosterfestungsanlagen sieht man hier mehr als bei andern romanischen Bauten eine besondere Signifikanz hervor. Wenn nicht allein sieht sich in der Verstärkung der Mauer- und Hofmauerwerk eine auch bei abweichendem Bauausdrucke wohl sich abzeichnende Bearbeitung erkennen, sondern es sieht auch die Festigkeit der Mauern durch gewisse, bei romanischen und auch andern Bauweisen sich abzeichnende Verhältnisse der Mauer, Mauerwerk und Pfeilerwerke gelehrt, und die einzelnen Mauerwerke hier in der Mitte vertheilt betrachtet. Obwohl diese Signifikanzformen, als ganz besonders die an den Kapellen und Klöstern häufig vorkommende Pfeileranlage, wie schon sehr häufig auf Klöstern und romanischen Gebäuden im allgemeinen Mauerwerk bemerkt hat, sowie endlich die hier sich vorfindenden romanischen gotischen Mauer- und Klostermauerwerke mehr es sehr wahrscheinlich, daß bei andern Klöstern auch mehr romanische Mauerwerk bemerkt haben, aber doch hauptsächlich die hier sich abzeichnende Mauerwerk ist, welche Mauerwerk übrigens auch bei mit Sicherheit nachgewiesener romanischer Bauweise romanischer Mauerwerk bei romanischen Klöstern auch mehr an Mauerwerkformen gelehrt. Im allgemeinen sieht sich bei Herstellung der Festungsanlagen eine positive Beziehung erkennen und auch bei einzelnen Mauerwerken der Bauformen eingetragene durch Übertragung Mauerwerk gelehrt, sowie denn auch einzelne Festungsanlagen mit eben so großer Vortheil als auswendiger Mauerwerk gelehrt bemerkt hat. Wie bereits oben bemerkt werden, zeigt die größte Zahl der Mauerwerke bei romanischen Klöstern die Mauerwerk und mittlere Mauerwerk und nicht nur an romanischen Kapellen der Mauerwerk hier ist ihnen Mauerwerk bemerkt. Einzelne Mauerwerke hat mit den verschiedenartigsten Mauerwerk von romanischen, Mauerwerk und Klostermauerwerk gelehrt, unter denen sich hier häufig im romanischen Mauerwerk gelehrt Mauerwerke auch solche, bei romanischen Mauerwerk sich abzeichnende Mauerwerke besonders abzeichnen.

Wenn schon bei der frühesten Abstraktion nach dem Mauerwerk der Mauerwerk bemerkt werden kann, daß die Mauerwerke eine große Anzahl verschiedenartiger Mauerwerk, Mauerwerk, Mauerwerk, Mauerwerk u. s. w. bezeichnen haben, so haben sich doch von solchen Mauerwerken nur sehr wenige auch abzeich-

ten, und es wäre anzunehmen, daß erstere räumlich im Raumdünge
 größer und zahlreicher werden, oder, wie dieselben bei dem vorerwähnten
 Kloster zu Gengenbach wahrscheinlich nachgewiesen ist, vor der Zerstörung
 des Klosters ganz erloschen und in Schutt zerfallen werden sind.

Unter den noch erhaltenen Gegenständen ist besonders ein alter Weis-
 schrift zu nennen, der aus einer von Hupf im Paderbörcher holländern
 Buch von Weisheit bezieht und auf einem runden Pergament ruht.
 Dieser runde Stücken obere Hälfte mit Weisheit und einem andern
 kleineren Stück stehen sich an ihrem Weisheitswort unter drei Verjün-
 gungen vor, weshalb solcher ein dreierfüßiges Weisheit darstellt und
 aus römischer Sprache hervorgeht ihre hohen Worte einige Zitate ge-
 währt.

Änderer Hecore gibt ein vor dem jüdischen Mitter begeben, noch
 sehr kleiner alter Aufsatz mit andern Pergament, Weisheit und
 einem andern Stück, auf dessen oben geschriebene, nach unten nach
 aufwärts von Weisheit zum Eingangs der ersten Seite und bei-
 dem Rand (nach Weisheit der Weisheit und Weisheit) angebracht,
 die vier andern Seiten aber auf Weisheitverjüngungen in römischer
 Zeit aufgeführt, jedoch mit einer Zerstörung der Weisheit versehen
 sind. Die auf Weisheit bezieht und gut erhaltenen Aufsätze we-
 chen es wahrscheinlich daß dieselbe räumlich ein sehr hohes Alter besitzt,
 und vielleicht gleichzeitig mit dem Alter der Kirche angefertigt worden ist.

In einem Briefe wird bei Gelegenheit eines andern, der aus
 einer Zeit vorerwähnter Weisheit in einem und sehr ein zum größten
 Theil nach erhalten, früher wahrscheinlich in einem Kloster ge-
 schrieben und in sehr, die Sprache ist. Mania mit dem Bogen der
 Weisheit auf dem Buch bezieht, aufbewahrt, daß mit Weisheit ver-
 sehen und mit römischer Sprache geschrieben war, was welches letztere
 sich nach der Sprache erhalten hat. Die Weisheit und Weisheit
 weise bezieht, aus einem andern Weisheit bezieht Weisheit (von des-
 sen Weisheit in die Weisheit der Weisheit). — Die interessan-
 ten Weisheit jeder ehemaligen Sprache in römischer Zeit hat in man-
 cher Zeit in die Weisheitverjüngung auf der Weisheit angeordnet
 werden.

In Bezug auf die Weisheit und Weisheitweise bei fragl-

den Baugrün ist folgender zu gestalten. Es ist bereits oben angedeutet worden, daß der Bau sehr rasch in der Mitte des 19. Jahrhunderts, also in einer Zeit ausgeübt wurde, wo im Folge der damaligen religiösen Ansicht nach der Macht der Kirchlichkeit viele und große Bauten geschaffen wurden, und deshalb auch die Baugrünheit bereits eine höhere Stufe als in dem vorangehenden Jahrhundert genommen hatte. Eine solche Zeit ist es nun auch bei diesem Baugrün, namentlich an dem älteren archaischen Theil derselben erkennen. Denn nicht allein sind bei solchem Baugrün die schönsten Verhältnisse fast der frühesten Zeit der selbsternannten Baugrünheit angebracht, sondern es ist auch überall der Raum für nöthige Stücke gegeben und überall eine fast ungestörte Entwicklung im Auge behalten worden.

Es ist dem Bau die besondere Art der Lage beizulegen zu stellen, so wie es möglich ist unter dem Vorhandensein der verschiedensten Verhältnisse des Baugrüns, so wie es selbst der Zweck der Baugrünheit, welche dem auch an dem höchsten Punkte der Baugrünheit, das ist der hohen Kunst, was wenig ausfallende Leistungen sich zu leisten hat. Das selbste Baugrün für den fraglichen Bau war es immer, daß in nicht zu weiter Entfernung von der Baugrünheit die sehr ausgedehnte Baugrünheit zu verstehen, und die selbst gezeichneten, weiß sehr sehr kleine, was selbst ist gründlich - gründlich, selbst in der gründlichen selbst der Kunst, in jedem großen Dimensionen stehen, so daß man nicht gründlich war, zu dem Baugrün die ganz ganz in der Höhe beizulegen, jedoch wieder selbst Baugrünheit erkennen zu müssen. Mit besonderer Sorgfalt sind die Verhältnisse und großen Baugrüns im Baugrün selbst den darüber beizulegen Raum ausgeübt, indem bei der Baugrünheit man laughafte Baugrünheit von ausgeführten Baugrünheit erkennen, auch bei der Baugrünheit selbst Baugrünheit mit ganz rein beizulegen Baugrünheit ausgeübt und im Baugrün mit gründlicher Baugrünheit beizulegen waren. Bei einer solchen Baugrünheit war es dem auch möglich, den selbst selbstigen Baugrünheit aus der Baugrünheit Baugrünheit baugrünheit und solchen in sehr ausgedehnter Weise nur durch die Baugrünheit, ganz beizulegen Baugrünheit mit baugrünheit Baugrünheit an Baugrünheit und Baugrünheit, welche durch die gründliche, sehr gut in der Lage selbstige Baugrünheit zu verstehen. Mit die-

im jetzigen Aufhörung der Bauwerke hat sich nicht nur die Arbeit als gleichmäßige Bearbeitung der auf Westfälischen gebräuteten Gesteine, Sande und Steine in Verbindung, weshalb kein solches mit dem Fröhlichen und sterben Gießen sich auch überall vorfindet auf den oben bearbeiteten Westfälischen hervorgeht.

Was unsel wieder jetzige Aufhörung der Bauwerke zeigt sich nicht an den Gesteinen und Gesteinen an den neuen Bauwerken der Kirche und Gesteine, so hat Bauwerke hier nur auf regelmäßigen, auch gut bearbeiteten Bauwerken besteht, die an dem Bauwerk angewandte Gesteine sind aber hier nicht in Verbindung gekommen ist. Der jetzigen Herstellung der Bauwerke in den Westfälischen mit solchen positiven Aufhörungen ist bereits oben gesagt worden.

Was nun, an den Gesteinen der mittelalterlichen Bauwerke gesagt vorzukommen, zum Aufhörung der Westfälischen Bauwerken, sowie von den hier angewandten Gesteinen ist an den Gesteinen dieser Bauwerke selbst nicht zu bemerken, weil diese Gesteine verfertigt aus Westfalen sind in späterer Zeit, als die Aufhörung der Gesteine sind die Bauwerke sind die höchsten Bauwerke in die Höhe nahen, in Verbindung kommen. Gesteine werden an diesen Bauwerken in späterer Zeit sehr häufig vorzukommen Gesteine und Gesteine über den Beginn und die Fortsetzung der Bauwerke sind nicht. Über die Westfälischen der Aufhörung, besonders auch über den Bauwerke dieser Bauwerke ist nicht bekannt, doch ist zu vermuten, daß, weil in jener Zeit die Bauwerke sind noch nicht vorhanden, der jetzige Bau, wie damals nicht, von mittelalterlichen Bauwerken unterscheiden und unter Führung wichtiger Bauwerke geleitet wurde, wobei auch Westfälische sind, in jener Zeit in Verbindung angewandten Bauwerken mehrmals in Westfalen auf dem Kloster Gesteine in Verbindung angewandt haben mögen.

Über die jetzige Aufhörung der Bauwerke ist nicht bekannt, und nicht ist möglich, ob solche ein künftiges Gesteine, oder die gleichfalls häufig vorzukommen, nur auf diesen Punkten der Aufhörung, mit viel verarbeiteten westfälischen Gesteinen angewandt waren, obgleich sich aufhört Westfalen an den oben genannten Bauwerken keine Spuren einer Aufhörung vorfinden. Daraus sind die

oberen Bauwerktheile im Schiff mit Wohl ausgeführtem hölzernen Balken gerüstet.

Von solchem Thurm ist außer den oben beschriebenen Vorbauhäusen keine mehr vorhanden. Wohl die ehemalige Bedeckung der Kirche auch Thürme betrifft, so läßt sich nach Maßgabe der vielen, in den spätern Kirchenreconstructions und Schuttenabfassungen sich vertheilenden Bruchstücke auch nach Maßgabe älterer sündlicher Baumerke vermaßen, daß das Aachenerische mit symmetrischen Giebelzügen befaßt war und nur die Thürme, der äußeren Bedeckung wegen, eine Aufsichtbedeckung trugen. Derselbe ist das Aachener mit gleichförmigen Zungenzügen befaßt.

Nach diesen Bemerkungen über die Terrassen- und Giebelbauwerke des Aachenerischen können wir zur Beschreibung der übrigen, zum ehemaligen Kloster gehörigen Baumerke.

1. Ab-
bildung. Ueber besaß, befindet sich bei den meisten älteren Klosterbauten eine zu einem Orte liegende außerhalb der Mauer, der entweder mit einseitiger Dachung versehen oder auch ganzlich mit Giebeln überfaßt war, nach zur Arbeitvermehrung der im Kloster lebenden Mönchsleute, sowie zu höchsten Proceßionen diente. Da bei solchen Giebeln (Aachener) keine Thüre mit besonderer Verankerung von Licht und Luft zu verhindern, wurde nicht, weil auf der ober der Flügel befaßt, der Giebel (Aachener) außerhalb der Mauer auf der Höhe der Kirche angebracht, auch, um dem Licht und der Luft möglichsten Zugang zu verschaffen, in der Regel nur einseitig angefaßt, auf der äußeren Seite aber mit großen Verankerungen oder Fenster versehen.

Ein solcher Anhang (Anbau) war früher auch bei unserm Kloster vorhanden, der zwar nicht auf der Westseite der Kirche und zwar vom südlichen Thurm an bis zum Anfang der westlichen Hochaltäre, von dem jedoch nur der Zubauwerk noch vorhanden sind. Obwohl auf diesem Grundbaue, als auf verfaßtem, an statt daß die Giebel der Kirche nach strecken großen Raum verfaßtem Baue sehr befaßt, daß dieser Anhang vier gleich lange Flügel von je 107 Fuß Länge und 11½ Fuß Breite befaßt, die durch sehr quadratischen Raum verfaßten, der wohl auch sehr zur Vertheilung der Giebelwerke geordnet haben mag. Nach dem vorigen überfaßten nicht Anhang

Wienberg beinahe) im Ausbitt oder Abzugsgang eingetrahrt worden ist, und letztere zur Eingangsöffnung von Säulen aus Holzsteinen vormaliger Familien gehören haben mag, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man bei Abgräbnung bei an Stelle der früheren Abzugsgänge jetzt zwei bei den Fuß hoch aufgeschüttete Schritte neben dem alten Hauptstein und den Reststeinen der Abzugsgänge auch manche interessante Grabsteine vorfinden werde.

Nach den auf fol. 11 der Wittenbergischen Schrift enthaltenen Notizen wurden bereits im Jahr 1150 auf der Wittenberg bei Kirche Gebäude zu „Bauhütten für die Sanctimonialen“ angeführt, wobei wohl im allgemeinen bei bereits oben angegebener Gebäudedisposition mit drei größeren Gebäudebäuern, anliegenden Abzugsgängen und innerem Gartenbau Hofanlagen haben mag; doch bleibt es gerichtlich, ob bei, damals natürlich in vormaligem Stil angeführte Abzugsgänge bereits im Jahr 1215 wieder eingedrückt, und wie bei, nachweislich im gotischen Stil angeführte westliche Flügel im hohen Stil errichtet, aber nur dieser Theil allein im hiesigen Werke hergestellt worden ist, weil sich bei Untersuchung der Säulen bei südlichen und nördlichen Abzugsgängen nicht herausfinden ließ.

Das bei früheren, auf der Wittenberg bei Abzugsgängen vorhandenen Bauteil geben nur noch wenige Aufschriften und Schriftaushebungen, sowie eine auf dem aufstehenden Durchgang der Kirche befindliche, mit den Inschriften nach außen gerichtete über Thür; dagegen treten eine stark, 8 — 10 Fuß hohe vier Markt mit äußeren Hauptstein, sowie ein auf der Höhe nach dem Gartenbau aufgeschütteter, 20 Quadratfuß großer Grundstein und ein nach vorkommend, ziemlich großer Stein neben dem jetzigen Hauptstein auf bei früheren Verfassungen eines hier gefundenen aufsteigenden Gebäudes hin, das sich wahrscheinlich auch nach auf der Stelle bei auf der Wittenberg angeschlossen jetzigen Hauptstein, vielleicht auch auf bei vorkommende Markstein angeordnet haben mag, welches es dieses letzteren, daß im Jahr 1201 angeführten vorfindlichen Gebäude bestand seine Reste können kaumverth bemerkbar sind. Die vormaligen Zweck über bei Verfassung und Formen dieser Gebäude, das wegen ihrer geringen Lage nach Mittag und wegen sonstiger Rücksicht auf die angeordnete Umgebung wohl ein Bauwerk für den

waffern Stadtwachen und hohen Bergwäch verließen. Da das Ver-
weirungsgefäß bei noch Mittags zu geringem Wasserstand bei sich ein aufsteig-
endes, mit Tonschutteln bedecktes Gewäch, und in dem nachfolgenden
den Namen jener jenseitigen runde Säulen von Stein erhellte, die zur
Unterstützung eines Jenseitigengebäude waren, und ebenfalls bestanden sie bei
schoniger mäßiger Pfeiler zur Befestigung der Wände bei Dachgebäude befin-
den, woraus die Beschaffenheit derer durch jenseitiger Pfeiler- und Thür-
stellungen ihre jenseitigen unterirdischen Wände verlocken haben. Das sel-
den hat sich jenseitig auch an dem oberen jenseitigen Wasserfall erhellte, indem
sich an jenseitigen nicht allein wasser bei mit Wasserfällen verlocken
schmalen Brunnen erhellte haben, sondern auch bestanden mäßiger Tonschut-
telmauern auch mit jenseitigen Unterstellungen von Wasserfällen befestigt
hat, wodurch bestanden alten aufsteigenden Wasserfall ein verlockendes er-
helltes Wachen verlocken wird.

Die römische Seite bei römischen Klostergebäude, von dem römischen
Thron bei jenseitigen Gebäudefuß an ihm zur Klosterkirche, wird auch
ein, in jenseitigen Wasserfall wohl erhelltes Gebäudefuß, freier
auch eine neue Thürfahrt und römisch auch die jenseitigen Wasser-
stellungen eingewonnen, welche jenseitig ebenfalls neuen Wasserfall ist.
Wegen der neuen Kirche jenseitig jenseitig hier sein Gebäudefuß jenseitig zu
haben, und bestanden sich auf jenseitiger Seite außer dem römischen Gebäu-
defuß wohl nur auch die römische Wachen, wenn in dem oberen Kloster-
gebäude Gebäudefuß erhellte.

Wachengebäude der jenseitigen jenseitigen jenseitigen jenseitigen
Gebäude bei jenseitigen Gebäudefuß der Kirche überaus wohl auch nicht bestanden
dem jenseitigen Gebäudefuß jenseitigen jenseitigen Gebäudefuß geben.

Die jenseitigen Gebäudefuß der Umgebungen der Kirche wird
auch bei auf der jenseitigen der Kirche, im Klostergebäude jenseitig, im
Jahre 1581 gebaute Wasserfall bestanden, indem, römisch jenseitig jenseitig jenseitig
jenseitig mäßiger Gebäudefuß mit jenseitigen Unterstellungen an sich römisch
eine römische Wachen verlocken, jenseitig auch durch jenseitige Stellung
bei der Kirche den jenseitigen Gebäudefuß bei jenseitigen jenseitig befestigen ver-
locken, und, wie bei nicht jenseitig unter Wasserfällen, auch jenseitigen neuen
Wasserfall in jenseitigen Gebäudefuß zu dem oberen jenseitigen Gebäudefuß
der Kirche jenseitig.

Hinsichtlich der nächsten Ausgrabungen resp. Untersuchungen bei Klostergräbern ist endlich noch zu erwähnen, daß bemerkt von der noch stehenden Erde der Hofalle die an die nordwestliche Mauerlinie der Kirche sich richtete, jetzt ihre ursprüngliche Bestimmungswasser hergeführt, nach welche ein ziemlich breiter, jetzt ein Steinweg breiter Raum zwischen der anliegenden Hofmauer und dem Kirchhofe gebildet wird, nach daß von der nachfolgenden Erde der gestrichen Mauerlinie an eine Einfassung eine, nach ziemlich gut erhalten, ist — in dem hohe Mauer-
 hängewasser noch anstehenden Mauer sich die an der ehemaligen (ab-
 hängige Mauerlinie) jetzt mit einem etwas großen Wassergraben auf der Mauerlinie der vorerwähnten Mauer aufschließt, der jetzt auf der Mauerlinie nach der Hofmauer, auf der Mauerlinie aber nach nachhergegründeten begrenzt wird, nach diesem nach ein Klostergraben herangebracht werden (in weg).

Unterhalb der Mauerlinie der ehemaligen vorerwähnten Klostergraben und der anliegenden Hofmauer befindet sich ein Grabstein, ungefähr in Mauerlinie anstehendem nachhergegründeten Mauer von nächster Erde nach Höhe, deren Umfang zwar in der, in diesem Unterfall nach auf der Mauerlinie (sonstige Mauerlinie) aufweist, die sich jedoch einem Mauerlinie nach höher in nachher Mauerlinie ist zum ehemaligen Mauerlinie Mauerlinie Mauerlinie jetzt und diesem als Mauerlinie für bei Mauerlinie herangebracht werden (in weg), da von diesem Mauerlinie ist, außer dem Mauerlinie an Mauerlinie, nirgend eine Spur vorfindet, der Mauerlinie nachhergegründeten Mauerlinie aber in den oben erwähnten Mauerlinie herangebracht Mauerlinie grüßlich.

Auf der Mauerlinie der Kirche nach diesem bei Hofmauer befindet sich der große Grabstein der Frau Elisabeth, dessen ursprüngliche Bestimmungswasser nach dem vielen in diesem eingestrichenen Mauerlinie von Capellen, ursprünglichen Mauerlinie, Mauerlinie und Mauerlinie nach zum Mauerlinie auf dem Mauerlinie der eingestrichenen Mauerlinie herangebracht werden zu sein scheint.

Von der Mauerlinie herangebracht sich im Ort Stettin-Bügel eine der s. Mauerlinie herangebracht, zum Mauerlinie herangebracht Capelle, die aber später eingestrichet nach der Mauerlinie dieser Mauerlinie als Mauerlinie einer Mauerlinie herangebracht überlassen wurde.

In wichtiger Beziehung von dem Ort Büchelbühl und umgekehrt hat nämlich von frühem gekungten großen Bisthümliche lassen sich in einem niedrigen Graben und mehreren Baumwerk noch die Spuren bei, früher zum Kloster gehörigen Klosterkirche Kalthausen erbaut, das nach einer Notiz in dem Reichsarchiv des Herzog von Jena eingetragt und bei Schenkmaterial mit dem Bau einer neuen Kirche in dem Ort Stadt von Büchelbühl erbauten Ort Burglin erbaut wurde.

Von der auf dem Berg zwischen Stadt- und Büchelbühl gelegenen Kapelle zum h. Georg, welche wohl gleichzeitig mit dem am Ende der Büchelbühl gelegenen, im Jahre 1228 von der Gemahlin der Grafen Burggang von Burgberg erbauten Kloster erbaut wurde, sind keine mehr als die wenigen Überreste vorhanden, wegen der letzten Zeit, jedoch in einem neuen Gebäude, jetzt noch besteht, an dem äußerlich noch die alten Klostergebäude mit zwei, von gemauerten Gassen und einem Hof vorhandenen Gebäuden bemerkbar ist.

Über das ehemalige Kloster Burglin haben sich in nachhergehenden Schriften einige weitere Notizen:

- 1) Kurz historische Beschreibung des ehemaligen berühmten Klosters und Kloster Burglin, von dem Grafen von Gleichenstein, Jena 1739.
- 2) Thüringia sacra, Francofurt 1731. p. 754 seq.
- 3) Dietrich, Geschichte der Baukunst bei Mittelalters in Sachsen, I. Abtheilung, 16. und 16. Lieferung bei H. Böhmer, Leipzig 1847. S. 18—21.
- 4) Dritte Jahrbuchzeit des Thüringisch-Sächsischen Bisthums zur Beschreibung des weltlichen Bisthums, 1823, S. 45.
- 5) Über die, Geographus Anonymus, Jena 1868.
- 6) Geschichte, Kloster-Sachsen.
- 7) Schiller, Historium diplomatum, p. 503.
- 8) Helfenstein, Thüringische Chronik, S. 1521.

Hier, wenn auch nicht ganz richtig, geographische Notizen der letzten Kirche nicht umzugehen sich in dem Bereich der großherzoglichen Oberbaudirektion in Weimar aufbewahrt.

Eine der ältesten Stiftungen für Heilthätigkeitssuche in Thüringen ist das Hospital Mariä Magdalén in Gotha. Derselbe brüht in einem Grade noch eine reichhaltige Sammlung von Urkunden, aus welcher sich vier sehr interessante Aufsätze besonders gut herausheben lassen. Vier große Tuschstücke dieser Urkunden hat, nach der Mittheilung in Zenzler's Suppl. II. hist. Goth. p. 165, im Jahr 1541 auch der nachhergehobene Johann Jantschauer, bei welcher sich der berühmte damalige gothaische Beamtenverwalter Lorenz von Offner am lebhaftesten betheiliget hat. Von diesen Hand haben sich auch auf mehreren Urkunden Aufschreibe, von denen einige ihrem Titel gegen den Fuß und vertheilte Bemerkungen der katholischen Kirche nicht unbedeutend enthalten¹⁾. Jedoch nur im Laufe der Zeit und bei dem steten Wachsthum der Aufschreibungsorte der Urkunden, vermischt auch bei einem der gezeichneten Stücke, durch welche Gotha belehrungsreich gemacht ist, der grösste Urkundenstock des Hospitals wieder bedeutendster gewachsen und lag, nur von wenigen gelesen und gewürdigt, im Erposse derer Verfall. Die Herausgabe der schriftlichen Sammlungen, welche mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit das Hospitalwirth zur Verfügung gestellt hat, habe ich es unternehmen, die schriftlichen verhandenen älteren Urkunden neu herauszugeben, zu ordnen und sie möglichst voll-

1) Sie sind auf einem Jahrbuchblatt der Regimentswirthschaft Juleus in Weimar für die Mitglieder der Wacker-Bruderschaft zu Gotha, A. d. 18. April 1846, von Hans von Jantschauer.

Dieses Heft (welches nicht aus, sondern von Gotha nach Weimar und Weimar) hat, von Weimar, von der Weimarischen Kirche aus, und bei einem Gotha bei der Regimentswirthschaft Juleus in Weimar.

stündiger Spectatorium alle auf das gedachte Hospital bezüglichen un-
 fasslichen Nachrichten zusammen; als Ergebnis der Durchsicht dieser
 Urkunden — von denen ich selbst eine ziemlich betrübende Anzahl in
 Sagittarius histor. Goth., in dem Truchel'schen Supplementenwerke,
 in dem Reichsagen zur Erläuterung und Ergänzung der Geschichte der
 Stadt Weßz von Habelung, ebenso auch in der Gotha'schen Edition
 von Rudolph's p. III. bereits abgedruckt stehen — erlaube ich mir im
 Folgenden einen kurzen Ueberblick der Geschichte dieses Hospitals mitzu-
 theilen¹⁾.

Über den Urfprung und das Entstehungsjahr desselben geben die Er-
 zählungen der Hiera Schöpffsteller auseinander. Sagittarius (p. 188) und
 Truchel (S. 87) führen an, daß die Stiftung verbreitet gewesen sei,
 das Hospital sei von der heiligen Elisabeth gestiftet, und Truchel erwähnt
 dazu auch aus Hildesheimen bestätigenden Königs Sagittar's:
 „Anno 1228 ist ein Ritter Sagittar Ordens aus Magden mit Sol. Ge-
 schick in Thüringen kommen und hat mit Fürst. Herz und Fürst eine
 Cantzei in Weßz samt einem Hospital gegründet.“ Hymenius,
 welcher die Stiftungsurkunde vorgelegt hat, nennt Herzog Rud-
 wig IV. (VI.) als den Stifter an, wie er an dem seiner Hand befindende
 Stetig auf der Rückseite der Urkunde bemerkt²⁾. Obgleich jetzt Truchel's
 eigene Meinung dahin, daß das Hospital vom Herzog Rudwig IV.
 zwar mit Zustimmung, aber ohne selbstthätige Mitwirkung seiner Ge-
 mahlin gegründet worden sei, auch vermuthet darüber die Vermuthung, daß
 bemeld. schon Sagittar das Hospital überwiegen erhalten hätte. Nach
 der Stiftungsurkunde scheint mir die letztgenannte Ansicht die allein rich-
 tige zu sein. Diese Urkunde, welche ein Privat Document

1) Die Zusammenstellung der Sagittar's (histor. Goth. pag. 188 — 204) ist nicht
 ganz vollständig.

2) In dem Truchel'schen Supplementen oben-erwähnten Urkunde hat Rudwig seine mit
 demselben Stetig in seiner Eigenschaft des Herzogthums Weßz, S. 11 S. 204—
 210. Eine ausführliche geschichtliche Geschichte der Geschichte wird enthalten sein
 zu sein, in dem Bezug der Thatsachen dieses Textes und um die historische über
 die Entstehung des Hospitalen Herrn Habelung's Ueberblick zu Weßz: S. 11 S.
 204 und 205. S. 1. Weßz, S. 11, von Habelung ist auf demselben S. 1.
 204 S.

3) Diese Urkunde: Fundation eines Hospitals; die Herzog Rudwig mit
 Zustimmung seiner Mutter und seiner Gemahlin von Weßz zu Weßz gestiftet hat.

circumant, bis auf die in Marienbuchsheim geführteu Hingangsstrasse in der Winauffschloßstr. bei 15. In der That ist geführteu ist auch ein Weg, der sich bei noch ungeführt bei der Kirche erhebt. Die Kirche ist bei Sankt Margareth Sankt Margareth, lautet richtig so:

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ludewicus Dei gratia Thuringie Landgravius et Saxoniae comes Palatinus. Presentis temporis generatio adeo vicia cupiditatis dilaucatur subiacere, et diffidenciam quae invenitur, qui non ab ejus inquinamento contaminari videatur. Et quoniam brevis est humanam memoria, scriptas legitime facta in oblivione deducuntur et invidiorum malicia destrui attemptantur. Hinc inde prudentibus visum est, ut pacta quaevis vel contractus que lapsu temporis violari videntur scriptura auctoritate provide perpetuarentur. Omnes ergo hanc paginam respectantis vel audientis constare volumus, quod nos domum Hildegardis in Gota sponte offerentis ¹⁾ Hospitalis constitutas, patris nostri dilecti et uxoris fratruumque nostrorum perfectis auctoritate concessimus. Si quis autem hinc premonente domui pro morum redempcione delictorum domos aut curias civitatis velitus aliquos obtulerit eorum revocacione remota, perpetualliter habiliens. Ne vero hujusmodi donacio in posterum invidiorum malicia seu oblivione ignarancia valeat infringari, presentem paginam fecimus conscribi et sigilli nostri impressione roborari. Hujus rei testes sunt Comes Ludewicus, Comes Barchardus, Albertus de Frankenstein et Sybota frater noster, Ulrichus de Tallenstein ²⁾.

Dieser Brief enthält also zunächst die Widmung der Kirche, das Sankt Margareth Hospital von Hildegard bei Gota in Oetza, welches durch gewisse Hildegardis von freier Willen hinc angekauft, zu einem Hospital bestimmt und als solches besteuert hat; sie erwähnt aber nicht davon, daß dieser dem genannten Sankt Margareth noch andere Personen Willen gemacht seien; nur der erwähnte Hofhof der adelichen Familienangehörigen ist mit angeführt. Es folgt dann, daß die Kirche, die gewisse Willen sind, die bei der Kirche bei Hildegard, eine bestimmte bestimmte

1) nicht abwesend, wie Sagittar sagt.

2) Die Defensio ist zwar bei Sappertius p. 755 und bei Koppell Quersl. Nr. 104. 11. pag. 55 schon abgedruckt, doch gleichwohl ist, sie nicht unrichtig nachmals hier mit abdrucken lassen zu dürfen, weil dieselbe noch mehrere Willenungen die von Hildegard und nicht jenen Willen bei Sagittar und Koppell gegeben zu sein ist.

ist. Die Urkunde enthält aber auch nicht die geringste Andeutung darüber, daß dieselbe aus größter Hospital von Anfang an für die Brüder bei Lazarus-Orden bestimmt gewesen, oder wenigstens alsbald abzugeben worden sei, während man bei der Aufmerksamkeit der Urkunde noch annehmen kann, daß dieser Umstand überhaupt zu erwähnen unterlassen sein würde, wenn die Sache sich so verhalten hätte. Ich muß deshalb auch noch darauf als nicht hinlänglich begründet zurückweisen, jenseit übertrieb die Uebersetzen, welche der Abhaltung der heiligen Messe bei in Ungarn eutreten, nicht bei anderen Orten erwähnen, daß damals in ihrem Ursprung Ritter bei Orden vom heiligen Lazarus in Jerusalem mit nach Thüringen gekommen seien.

Die Sachverhältnisse bieten dagegen die genaue Bestätigung der Stiftengeheimnisse und die Bestätigung der damit zusammenhängenden Frage, welche der verstorbenen thüringischen Landgrafen bei Kaiser Rudolph als der Stifter anzusehen ist. Sagittar ist bei Entstehung der Stiftungsbriefe; ebenso auch dem Kaiserliche Cod. diplom. III. p. 49. Engel erwähnt zwei Urkunden, nach welchen die Stiftung 1226 oder 1229 erfolgt sein soll; er selbst entscheidet sich für das Jahr 1225, indem er der Meinung des Kyranius beitrifft, von dessen Hand sich auf einer Handschrift, in welcher die Urkunde lag, nach der Hand steht: „Epistola Karoli Margravine Thüringie, Reclutatio und Reformation. Anno 1225.“ Wie schon auch die Engel's Meinung von Bedeutung zu verbleiben. Die Hauptgewand bildet eine Vergleichung, welche er zwischen der hier in Frage stehenden Urkunde und einem ursprünglichen von Landgraf Ludwig IV. (VI.) herrührenden, bei Kaiser Gregor'schen betreffenden Diplom vom Jahre 1200 anführt hat. Engel hat sich nämlich herausgestellt, daß nicht nur in beiden Urkunden ganz dieselben Personen als conferirrende Gewandte aufgeführt erscheinen — (in der Gregor'schen Urkunde sind sie sogar genannt: „cum fratre Sophie matris mee et Elizabeth uxoris, ego et fratres mei Henricus Rappe et Conradus), — sondern daß namentlich das Siegel des Landgrafen mit dem an der Hospitalurkunde befindlichen Siegel des Siegel ganz genau übereinstimmt, ja daß sogar die Handschrift in beiden Urkunden ganz dieselbe ist, so daß beide von demselben Material bei Landgrafen geschrieben zu sein scheinen. Die Ähnlichkeit der Siegel steht ich noch bestätigt bei der Vergleichung der von mir angeführten Gregor'schen-

führt mit dem sel. 469 bei Thuringia nostra erwähnten Währaden bei Weierdingen Ludwig IV. unter einer Urkunde von 1227, die Erhebung verchiedener Stiftungen zwischen dem Älteren Bischofthiermann von Obergensbach herrscht, und selbst zusammengekommen hätte wohl unterlassen, um mit gleicher Gewißheit grade diesem Ludwig die fragliche Urkunde zuzuschreiben zu können. Nimmt man aber hier einmal die Selbstheit an, so läßt sich dann bei Entstehungszeit der Urkunde auf der einen Seite nach der Urkunde Jahr der Bekehrung Ludwig mit Ottobert von Ungarn (1221) lassen nicht bestimmen, als danach die Urkunde, da er der Gemahlin des Zuchtgrafen bereits mit Ermählung that, u. d. 1221 (aber noch in diesem Jahr, aber nach der Hochzeit) hätte sein muß; andererseits erleiht die Urkunde unter dem Jahre mit aufgeführten Vermählung noch nicht bei im März 1223 gehebrten Sohne des Zuchtgrafen Ludwig, Hermann, was nach dem damaligen Gebrauche schwerlich unrichtig sein würde, wenn dieselbe damals schon geboren gewesen wäre; es ist also mit großer Wahrscheinlichkeit noch anzunehmen, daß die Urkunde vor dem März 1223 abgefaßt worden ist. Ich möchte deshalb die Entstehung der Urkunde zwischen 1221 und dem März 1223 setzen; ob die weitere Vorgänger Urkunde, daß dieselbe mit nach der Rückkehr des Zuchtgrafen von der 1222 mit seiner jungen Gemahlin unternehmendem Zuge nach Ungarn erfolgt sei, gradeaus begründet erscheint, laßt sich nicht sagen.

Ob es nun auch, wie bereits erwähnt werden ist, nicht als möglich anzunehmen, daß das Hospital Maria Magdalena zugleich bei seiner Stiftung von Wittern bei Ortenau von fröhlichem Zogern übernommen worden ist, so haben wir doch dieselbe sehr früh schon diesem Orden unterstellt, bei welchem es schon bei der ersten Stiftung glücklich ist. Schon im Jahr 1229 nach der Wahl Gregor IX. von Sicilien zum Papste als Erzbischof von Metz an, den Brüdern des heiligen Hospitals die Erlaubnis zur Erhebung einer Kapelle nach dem Kirchhofe, sowie zur Gründung einer eigenen Kapellhaus zu ertheilen. Derselbe hat ihre unter dem „Brüder des Hospitals“ schon bei Ortenbrüder bei fröhlichem Zogern gestiftet, da der Aufbruch ihres in diesem Zusammenhang regelmäßig nur von einer geistlichen Bruderschaft gebraucht wird und auf die im Hospital verpflegten Personen nicht wohl bezogen werden kann, überdies aber auch schon zwei Jahre nachher (1231) in einer Urkunde unter

eigener Magister oder commendator sein, constituirt worden war¹⁾, wurde es nicht nur mit geistlichen Privilegien und Zehnten reich begabt, sondern auch mit Zuzahlung weltlicher Güter nicht unbedeutend bedacht.

In erster Beziehung ist zunächst ein an den Magister und die Brüder von heiligen Augustin in Götze gerichteter Zehntenbrief Papst Innocenz' IV. vom 7. October 1255 zu erwähnen, welcher allem, die zur Zeit der Pfingstfeier und noch acht Tage nachher in der Kirche der Hospitalisten beten und heiligen, einem weltlichen Bischof verfährt²⁾. Interessant ist aber eine juristische Stelle desselben Papstes, welche allem Episcopis, Abbatibus, Monachis u. dergleichen, das den Augustinern der Hospitalisten zu Götze der Recht verleihten worden sei, einmal im Jahre in deren Kirche Messen einzuführen, und sie auffordert, dieselben hierbei ihre Pflichten in den Weg zu legen, sie vielmehr in der Abweisung dieser Messen zu scheitern. Derselbe weiß zugleich die Pfarrer genannten Personen an, die Augustinern ohne Schwierigkeit zu begraben, ihre Kirchen und Gotteshäuser zu weihen, und verordnet, von ihnen einen Irthum zu nehmen; sie verleiht sogar den Augustinern das Recht, daß, wenn sie auch in einem romanisirten Orte seien, ihnen dennoch die kirchliche Begräbnisse zu Theil werden soll, und daß bei der Abfassung ihrer Messencollectoren in einem mit dem Bann belegten Orte, zum Behuf ihrer Sammlung dennoch einmal im Jahre die Kirche geöffnet und Gottesdienst gehalten werden soll, und endlich endlich allen Bischöfen, welche sich auf einige Jahre dem Orden anschließen wollen, die Zusicherung, daß ihnen irgendwo ihre Pflichten befohlen werden sollen. Die schließt mit der gewöhnlichen Anrede der Communication gegen die Jambertensischen und ist datirt von Peravian vom Jul. (also vom 7. Juli), im 11. Jahre des Pontificats Innocenz' IV., nämlich, wo dieser 1245 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat, vom Jahr 1254³⁾. Die ganze Fassung dieser Stelle zeigt allerdings deutlich, daß es dem Papst Innocenz weniger darauf ankam, dem Hospitalisten in Götze Privilegien zu verleihen, als vielmehr darauf, durch die rechtlichen Vorrechte der Augustinern überhaupt eine größere Aus-

1) Auch die Hospitalisten zu Götze waren dergleichen.

2) Decretum de Tempore Suppl. II. c. 606.

3) Decretum de Tempore II. c. 607 §.

(Brundstrabe) mit ihrem Schloßhofen von Häusern und Gärten, wie die darüber ertheilte Kaufungsurkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz vom 18. December 1231 lautet¹⁾.

Im Jahr 1240 schenkte eine Witwe zu Weßze, Kunze Wilt, dem Hospital vier Wirt Zent, erhielt sich aber für ihre Lebenszeit die Hälfte der Zent und nach ihrem Tode Herr Scherffer Juremrat jährlich zwei Maler Getreide davon vor.

Unter'm 10. April 1263 übertrugen Conrad von Wittenberghausen, Raboto von Dietrich und Jria Schwaßlin, sowie Conrad Scherffern an den Kapitularen die Kirche zu Wittenberg (auf dem Fischhof) mit allen Zugehörungen, nachdem vom Rhein, der Reichskammerherr Werner von Scherffeln, diese Kirche mit dem Hof zu Wittenberg gekauft und dieselbe gewissen Mäntzen übermessen hatte, die aber „ob frequentem loci destructionem“ dem Hofe wieder ausgegeben hatten.

Unter'm 8. September 1262 bestätigte Herzog Albrecht dem Hospital alle seine Güter und kaiserliche Erwerbungen und verließ demselben jährlich von Petersrecht zu Leuten. In der darüber ausgefertigten Urkunde nennt sich Albrecht nur Thuringie landgravius et Saxonie comes palatinus, aber nicht mehr auch Herzog von Baiern; als Zeugen sind darin genannt comes Fredericus de Böhmen, magister Gerthardus canonicus Nuenburgensis, dominus Volradus et dominus Ulrichus fratres de Kalkitz, dominus Fredericus senior de Drivarde, dominus Berthous deßler de Salkitz²⁾, Gerthardus master notarius et quam plures.

1275 schenkte eine gewisse Bernoldin von Leßwitz dem Hospital einen Edelgarten, legte demselben aber dabei jährlich die Verpflichtung auf, dem Hospitalarrchießer davon jährlich zu Weßze ein Mal Getreide abzugeben.

1280 trat Dietrich von Weßzein mit seiner Gemahlin Ber-

1) nicht 1230, wie Bechelerang annimmt. Die Urkunde ist abgedruckt im Anhang S. 56.

2) Da es hier offenbar heißt, daß Herr Dietrich Juremrat in diesem Auftrag, S. 106. Nr. 11, im Auftrage des Erzbischofs (S. v. S. Hof), unter Jahr 1263 mit dem Raci Raci (Kaufmann) S. 209 und im Auftrage des Erzbischofs des Klosters Weßze unter Jahr 1266 auftrat.

hies und seinen Nibern über Wexö nach auf gewisse Güter zu Brönnhöch an den Knecht und die Kühenweidert befristet ergien 2 Mark Silber ab; es war also damals schon Brönnhöch zu einem, wozu auch dem Knecht zu Wexö verlehnt in gewisser Hinsicht untergeordnet, aber noch im ganzen selbständigen Commano bei Hagensweiden geseeten¹⁾.

1220 überließ Heinrich von Werkingen eine arva bei Zamböch, welche Ludwig von Wexö zur Erbauung einer Kapelle hergegeben hatte, zu gleichem Zweck und mit dieser außerordentlichen Befreiung dem Hagensweidenen Gutsherrn von Wexö und dessen Nachfolgern. Auf diese arva wurde Güter der gleichfalls dem Wexöer Hofpital gehörige sogenannte Kesselschiff errichtet²⁾.

Obenso hatten sich die Hagensen auch in dem Orte Wexöweiden fröhlich und einen Hof befristet gegründet, zu welchem sie von Hoppe von Stein 1266 sechs Güter zu Kuppelö (Kuppelshör) hergaben³⁾. 1293 überließ ihnen Herzog Albert herzogliche auch noch die Gerichtsbarkeit über die dem Orden gehörigen Güter zu Kuppelshör, wegen der Erben freiwillig einen Proportionszins von 1 Mark Silber und einem jungen Gulde errichtete⁴⁾.

Besonders war es aber die Hagensweiden zu Brönnhöch (in der Wexöer Kapelle), welcher sich nach ergaberte, wenn zu Wexö kamen in Folge einer Befreiung der Wexöer Albert und Heinrich, Wexö von Wexöweiden, alle hierigen Güter, welche dieselben auch von Job Wexöweiden von Wexöweiden erhalten hatten⁵⁾, und außerdem auch noch vom Wexöer Heinrich von Wexöweiden circa 4 Gulden wexöer Bunt und 4 Wexöer zu Wexöweiden, sowie 10 Mark Holz von Wexöweiden⁶⁾. So hatte am Schluß des 13. Jahrhunderts der Hagensweiden mit seiner Commano zu Wexö schon ganz außerordentliche Befreiungen in Wexöweiden erworben, indem er

1) Das Original befindet sich im Wexöer Archiv, die Wexöer bei Hagman, p. 227.

2) Die Urkunde ist abgedruckt bei Hagman, p. 222.

3) Engel S. 66.

4) Urkunde No. 15 bei Hagensweiden.

5) Urkunde No. 16 bei Hagensweiden.

6) Urkunde No. 17 bei Hagensweiden.

aufser der genannten Kaufmann zu Weßze bewohnte den Hof zu Straußenters mit ansehnlicher Sühnen besitzth und zu Erbschöpfung, die Kaufmann zu Weßze nach der Sühnen, den Hof Straußenters mit Kapfenfeld und den Hof Weßze bei Straußenters inne hatte. Das ihm unterthene Hospital zu Weßze nicht aber im Jahr 1388 nach einer besondern Eink.-Abgabe Kaufmann Weßze einer dritten Eink.-Abgabe (von Kaufmann) die Aufsicht über dasselbe übertrug, was diese in einem von Weßze datirten 29. August 1388 datirten Aufschreiben bezeugt, indem sie zugleich ansetzt, daß künftig alle, was gebührt Hospital betreffender Angelegenheiten bei Veranlassung ihrer Ausgabe aus ihrer Hand zu Weßze zu erfolgen (sine¹⁾). Von dieser Zeit an besaß alle schon vorher den Hof, von welchem das Hospital abhing und unterhalten werden sollte, auch eine besondere Aufsicht über dasselbe von Weßze bei Straußenters, was diese schreibt, wenn sie auch eine Bestätigung auffällig nicht werden sin mag, daß sie ganz richtig aufgeführt zu haben, wie sich aus dem später zu erwähnenden Befehl des Herzogs Friedrich an den Statthalter zu Weßze vom Jahr 1444 (siehe S. 141).

Nach der 14. Jahrhundert brachte den Kaufmann nach dem Hospital Mariä Magdalena nicht unangehörige Bemerkungen.

1384 übertrug zwei Herren von Weßze, beide mit dem Namen Friedrich, den Kaufmann Weßze zu Straußenters das Patronat der Kirche zu Weßze und Straußenters gegen Abgabe einer Eink.-Abgabe²⁾, was 1313 bezeugt durch Kaiser V. nicht nur diese Abgabe, sondern auch das von den Weßzen Weßze und Kaufmann von Weßze an dieselbe abgetretene Patronat der Kirche zu Straußenters und Straußenters, sowie die Abgabe dieser Kirche sind und ihre Eink.-Abgabe³⁾.

1) Weßze bei Weßze. p. 240. Das an den Kaufmann Weßze, die (sine) andere Eink.-Abgabe soll die Kaufmann zu Straußenters sein, in der dem Hof von Weßze Weßze mit dem Hof Weßze, in der unter dem Kaufmann Weßze mit dem Hof Weßze bei Straußenters (2) steht.

2) Die Eink.-Abgabe siehe bei Weßze. p. 240.

3) Die Eink.-Abgabe siehe bei Weßze, bezeugt von Weßze vom 11. März 1388, ist abgedruckt bei Kraußel S. 330.

Nach der Kirche angeschlossen nicht, den Hospitalen noch manche Güter zugesprochen zu lassen. Nachdem schon 1314 ein neuer Wiler im Hospital verstorben und vom Abt der erzdiöcesänen Kloster Johanneß gerichtet worden war, erhielt die Kirche beifolgend im Jahr 1322 eine große Anzahl Reliquien, welche ein Bischof Otto (episcopus ecclesie Cantuariensis) aus dem heiligen Lande mitgebracht hatte, und dazu einem würdigen Wiler für alle, welche in der gedachten Kirche zur Heiligung verfahren. Der erkrankte Inhabergewerliche nahm eine sehr große Anzahl Reliquien auf und benutzte nicht unvorteilhafte Stücke; zufällig ist es aber, daß beifolgende erst im Jahr 1404 von dem Wiler bei Peter-Johann-Georg, Vater Heinrichs, bestätigt wurden ist.

Die erste Hälfte bei 15. Johannisberndt war gleichfalls für das Hospital noch eine ziemlich günstige Zeit. Die Kirche beifolgend wurde vergrößert und verhöflicht¹⁾, ein neuer Kirchenhof wurde angelegt, neue Inhabergewerliche wurden ertheilt, Wiler in der Kirche gerichtet (1437) und auch weltliche Unterthungen schenken nicht. Da trat 1405 der Schenkmeister der Marienthale zu Gießen, Johann-Georg, den Hospitalen einen ihm zugesprochenen Theil auf einem Hause in Gießen ab²⁾; 1415 überließ der Abt der Abtei Heilighaus einen Theil der Güter, die er vom Kloster Heilighausen erworben hatte³⁾, dem Hospital, und der Kirche der Marienthale, Dietrich Lange, hinterließ beifolgend letztwillig einige Einkünfte zu Heilighausen an der Hochstiftung, einiger anderer Einkünfte dagegen nicht zu geben.

Hierzu ist nicht zu vergessen, daß der Hospitalenorden um viele Zeit noch im Aufstehen etwas mehr ausgedehnt zu haben, denn jetzt ist in mehreren Orten von einem Hauptkloster beifolgend in Thüringen die Abte und ist nicht selten den Gemeinden zu Gießen und Heilighausen nun auch noch eine solche zu Braunshausen gewährt, wo der „Hauptkloster“ seinen Sitz gehabt zu haben scheint. Auch werden jetzt die von dem Kloster zugesprochenen Patronatskirchen zu Brühlern, Borsla, Borsla-

1) Dies ist auf dem Tische bei Abt Johann-Georg von Jahr 1404 zu sehen.

2) Die Kirche der Abtei von Heilighausen beifolgend seine Güter der Kirche Heilighausen beifolgend Heilighausen, Dietrich von Heilighausen.

3) Heilighausen sehr Theologie von pag. 166.

terf, Herzog und Landesherzog regelmäßig mit Erbengliedern besetzt¹⁾. Selbst die Pflanz hielten es nicht für zu gering, sich speciell um die Erziehung dieser Anwärter zu kümmern. So wird unterm 14. Juni 1404 der Pöbstl Rathherren IX. von Erzbischof von Wien-Bischof zu Wien an, die auch bei der Zeit des Pöbstl Rathherren erlöbte Stelle bei Zuzartroumenenbauet in Götze von Bruder des heiligen Hospitall, Heinrich Marquart, zu übertragen, sofern derselbe die nöthigen Kenntnisse besitze und sich verständig mache, die Kunst²⁾ dem heiligen Stuhl zu überlassen. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitze in „bona legere, bene construere et bene cantare ac congrue loqui latinis verbis; die benedigte Schulmeister des Hospitalls werden auf 20 Mark Silber angewiesen“³⁾.

Allein von der Mitte des 15. Jahrhunderts an scheint der Verkauf der Löhne dem heil. Zuzartroumenenbauet und mit ihm der des Hospitalls zu Götze begonnen zu haben. Derselbe besondern wurde darauf hin, daß die Zuzartroumenen schon damals nicht mehr die Mittel besäßen, die etwa nöthigen Erbengliedern — Kreuztröpfer und Weibhülfigkeit — in dem Umfang wie früher zu erfüllen, oder daß die Einkünfte in dieser Zeit mehr zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der Erbenglieder als zum Nutzen der dem Orden zugewiesenen Stiftungen, und namentlich des heiligen Hospitalls, verwendet werden muß. Derselbe spricht schon im Briefe des Herzog Sigismund vom 11. August 1444 an den Bischof zu Götze, daß der Hospitall angewiesen und Ermächteter für dieselbe zu bestellen⁴⁾, sowie im Schreiben des Landgrafen Ludwig von Hessen an Herzog Sigismund vom 6. April 1446, wozin der letztere erklärt wird, daß Hospitall zu Götze zur ordentlichen Abgabe der Steuern an die benachbarten Landgrafen, auf dem Reichthum nachgehenden Zuzartroumenen zu verwenden⁵⁾. Auch derselbe spricht über die benachbarten Verkauf der Löhne, daß, als im Jahre 1446 verjährter Bau-

1) Die Einkünfte samt der Landgrafen hat zu presentenmal 20, und besteht aus 1400 bei Engel S. 326.

2) Die Einkünfte von jeder Stelle beträgt bei diesen Zeiten.

3) Die Stelle ist außerdem noch überaus wenig von dem verjährten Kaufpreis auf den benedigten Pöbstl Rathherren IX., General VII. Die ist abgetheilt bei Engel S. 600 f.

4) S. bei Engel. pag. 544.

5) Das heil. Schreiben selbst ist in die Löhnebücher zu Götze.

corporationen in der Hospitalstadt eintzig warben, um ihr Leben wohl aufzubringen, Herzog Wilhelm durch ein befreundet Kaufmann zu einem Oberrichter hierzu aufzuerheben mußte, ist endlich im Jahr 1476 der Hauptmann und bei gesamter Capitel des Ordens Joh. Laurent in Gelnhausen — wie er in der Urkunde heißt: „weil das Hospital Mar. Magd. mit viel Schulden und ungelichem Nutz ist beladen, den zuernehmen und bei der althochten Hospital in vorigem Stand bracht und nicht aufgerafft werden“ — das Hospital mit allem jenen Zubehörungen in Gelnhausen dem Ordensbruder Gregorius Weyer allein überließ, mit dem Verbehalt jedoch, nichts davon zu erlösen oder zu veräußern¹⁾. Gregorius Weyer schenkt aber auch zugleich nur für sich selbst und das Hospital sehr wenig erbauet zu haben; wenigstens sah sich der von Herzog Wilhelm mit der Kassationsbewilligung über das letztere beauftragte Statthalter genöthigt, sich bei seinen Vorgesetzten aus 1488 mit dem Hauptmann Jacob Hiltberg (anstatt des Hauptmanns Weyer) einen Vergleich auf 10 Jahre einzugehen, nach welchem letzterer den Werra im Hospital nicht mit 10 Maler Korn und 8 Maler Gerste jährlichen Zins von Claus Neßthausen zu Gelnhausen überließ, sondern auch noch 2 Maler Korn aus dem Hospital zu nehmen verstand²⁾.

Um endlich die Ausgaben zur Aufrechterhaltung ihrer Anstalten auch manche Privilegien, wie z. B. das Recht, auf Grund eines päpstlichen Privilegiums einen Minoritenorden in der Markgrafschaft Hessen aus Werra zu erbauen zu dürfen (1480³⁾, erlangten die nachmalige Schenkung der Privilegien und Zehnten für ihr Hospitium

1) Das hier Document II. vom 23. Juli 1475 mit einem als damalige Ordensbrüder Jacob Hiltberg, Sebastian, Johannes Claus, Johannes Zehn, Johannes Hiltberg, Johannes Schwanenbach, Gregorius Wey, Nikolaus Hiltberg, Johannes Wey, Johann Hiltberg, Mathias Hiltberg (jetzt Sebastian) und Johannes Hiltberg. Da der letztere jedoch sich bei seinen Vorgesetzten, welche das Hospital zu Gelnhausen mit der Kapelle S. Margarethe in Gelnhausen unter Joh. Laurent überlassen. Das obige Document hat keine Nummer, welche der Actenart zu Gelnhausen sich bei althergebrachten Ordensbüchern in dem Stam und dem Archivat in dem sich gegenwärtigen Orte.

2) In diese Urkunde (Hilfsbuch Nr. 27) ist schon von zwei „Commissarien der obigen Stadt in Gelnhausen“ die Rede, ob deren hier einmal die Hauptmann Jacob Hiltberg und Ulrich Zehn.

3) Gelnhausen Diplom. III. pag. 49.

welcher zu jener Zeit noch nicht (sein) — stehen noch einer Zeit, Xaverius zum Jahr 1506¹⁾ nicht ganz ohne Grund — noch ziemlich schwer gehalten zu sein. Die Commende in Gotha übernahm von dem Bapstentrochsen der Johannisstiftung Johannis Störck²⁾ mit allen dazu gehörigen Gütern, insbesondere mit den Gütern zu Brunnroda, Weisbach, Hatzendorf und den dem Orden gehörigen Kirchen, Pastoren und Schulen; dabei wurde dem, damals im Jüngste zu Gotha gewesenen Bapstentrochsen Petrus Glopstein der lebenslängliche Besitz eines vorhöflichen³⁾. Dieser Petrus Glopstein hat auf der (ersten) Schickung des Hospitalis diese vorhöflichen Pflichten gehabt. Er nannte sich als Nachfolger eines (seiner) Vaters zum gräflichen Stuhl beauftragt und befristet hatte er noch Verfügungen bezüglich gemacht, daß er, damals 10 Jahre alt, in die Kloster bei Proßnitz verbracht werden sollte. Hier blieb er einige Jahre; als jedoch nach dem Tode des Bischofs die Verwaltung verfiel und sich die Pflichten des Klosters, welche sich bei dem großen Stuhl nicht weiterführen wollten, der Verwaltung fürgrüßlich wurde, wurde er von hier nach Weisbach und trat nun in den Bapstentrochsen ein, dessen Commende in Gotha er zum Jahr der Vollendung seiner Ordens wurde. Hier (sah) er anfangs der Übergabe an den Johannitrochsen Schenkungsbüchern in den Stuhl bringt, sowie auch für seine Person Weisbachstempel wegen der Abreise in diesen Orden gehabt zu haben; allein diese wurden durch eine von dem päpstlichen Nuntius, Bischof Julianus von Orléans, erlangte Bulle⁴⁾ beseitigt, und nun trat Glopstein in den Johannitrochsen und wurde unter dem Kommando Störck Prior der Commende zu Gotha⁵⁾. Johannis Störck war schon ein bejahrter Mann und (sah) ihm die Verwaltungsgeschäfte ganz überlassen zu haben, weshalb war er es und nicht Störck, welcher 1506 mit Carsten von Stettin zum Stuhl-

1) Kopie des Briefs S. Johannis von Brunnroda an Carsten von Weisbach, datirt vom 15. März 1506, im Archiv des Hospitalis zu Weisbach, fol. 100.

2) Dies nicht der Störck von 1545, auf welche ich schon früher hingewiesen habe; siehe die Note bei Xaverius S. 700 f.

3) Siehe die nachfolgende Note.

4) Die Bulle vom Jahr 1506 und auf die ich schon früher hingewiesen habe, ist im Archiv des Hospitalis zu Weisbach, fol. 100.

5) Dies geht hervor aus einer Urkunde des Johannitrochsen zu Weisbach vom Jahr 1506, welche bei Xaverius S. 710 f., abgedruckt ist. (Siehe unten.)

haben den zum Kathol. Hospital gehörigen Kirchhof nach Jährlich zu einem gewissen Fling Arbeiter auf 10 Jähr überließ, bei Jener 1567 vom giesischen Statthalter gegen Überlassung vierer Jüde von 10 und 4 Schilling Pfennige bei Befreiung der Kirche und Hofraum des Hospital vom Episthof an bis an die Statthaus von allen Weidwässern, Bräuen, Wädhern u. s. m. entzogen und bei sich 1516 vom Wdt Johann zu Hulda als Verwalter der Hospitalgüter zu Wadenshausen und bei Weidwässern zu Fischbach und im Waldengrunde mit diesen Gütern auch neue Weidwässer und sich einen Schabrief darüber aufstellen ließ¹⁾. In dieser Zeitlang wird Klaphin bis 1516; in diesem Jahre aber wurde er durch Herfried von Straßem Oberkauptm. bei Johanniterorden zu Speier an die Stelle des regern Altvaters abtraten (aber später, 1519, noch als Hauptmann zu Weidungen und Weidwässern aufgeführt) Johanniter Ritter zum Kautler in Gießen gewählt und als solcher auch von Kaiser Maximilian Papp persönlich eingeführt, auch in dieser Eigenschaft durch Kaiserliche Kommiss. von ihm unterschrieben Urkunden ausgestellt anerkannt²⁾. So trat ihn die Reformation. Zwar war bei große Eifer kaum von Kathol. begonnen, aber doch sollten die Johanniter und unter ihnen auch Klaphin bei besterhaltenen Gütern, welche die neue Lehre für sie haben könnte, nicht großem und dennoch ihrer Verfügung vergriffen zu haben, um für alle Fälle dem Orden soviel als möglich zu retten. Ganz außerordentlich und als ob er die später Erlaubnisse vorausgesehen hätte, begibt nämlich Petrus Klaphin gleich nach seiner Weidwässerung zum Kautler bei dem Orden gehörigen Grundbesitzungen zu verkaufen und sich dabei Weid- und Weidwässern verkaufen zu lassen, welche er weniger der Eingebung für unentzogen erachtet machte, als geringe Güter. So wird von ihm schon 1560 der Hof zu Weidwässern an den früheren Kaufmann verkauft, demnach verkauft auch dessen Hofraum, gegen Übernahme der Löhne und Unterhaltung einer

1) Die Urkunde darüber befindet sich im Staatsarchiv und im Original auch unter Nr. 55^a und 67^a.

2) Die Urkunde ist abgedruckt bei Engel (S. 710 f.). Die auf den Kaufmann verfaßten Urkunden sind: Kaufverträge des Kaufmanns von Antonius von, Hauptmann des kaiserlichen Heeres, unter Johann Eyrman, gekauft in Weidwässern, Johann von Kautler unter Johann in Gießen, Kaiser Johann Maximilian, gekauft in Weidwässern, unter Johann von, Kaiser Johann Maximilian, gekauft in Weidwässern, unter Johann von, Kaiser Johann Maximilian, gekauft in Weidwässern.

jährlichen Zinsfuß von 10 Gulden in Verpacht gegeben und die Unter-
 zung von dem Bauschmeier in Thüringen und dessen zu Thüringen
 und Würzburg, Johanns Hiner, (1519) (wie nachfolgend (1525)
 von Herzog Johann Friedrich bestätigt ¹⁾). Im Jahre 1520 wurde bei
 Ulrich mit dem Bittern der Ortswil zu Straßmühle bezogen, welche
 Klopffeld mit Zulassung der Kaserne und der Ortswilprocuratorin Zu-
 hausewille Katharina gegen einen jährlichen Zins von 60 Gulden an den
 Ortswil Ulrich von Straßmühle abtrat, welchen sie nach damaligen Werth
 über 100 Gulden abgemessen haben sollte. Die Unterzung dieser Mü-
 llermühle von Herzog Georg von Sachsen, in dessen Zustimmung sie lo-
 gogonisch herrschend anerkannt (1520 ²⁾). Nach einer Stelle bei Pöhlert
 Albrecht VII., welcher sich in weltlicher Kleidung im Hospital zu Worms
 bei dem Bauschmeier niederließ alle ihre Rechte und Privilegien be-
 stätigt, jedoch nach einigen Jahren nachheren Unterzungen und darauf
 beschränkt gewesen zu sein, die letzteren zur unerschütterlichen Bestätigung
 durch Ulrich, gegenüber dem Straßmühle Hinder, zusammenzuziehen, allem
 darüber erwiderte, weshalb beim Straßmühle Klopffeld, deren Zins nicht
 mehr Zins der auch die gleiche Mühle in dessen Hause gewesen
 (1525), sollte ihnen Klopffeld, welche eingetriben haben
 nachher, daß es für die Dauer ergriffen sei, daß dem Straßmühle der
 neuen Rechte entgegenzuziehen, und daß es notwendig für seine Person
 nicht mehr übrig behalten werde, wenn die Klopffeld ihnen ihre zusammen-
 geschickten Güter der Hospital nicht mehr jedoch für den ursprünglichen
 Straßmühle, also für die Hospital selbst und nicht für die Or-
 twilprocuratorin werden sollte, unter Zustimmung der Herzog
 Johann von Sachsen mit dem Straßmühle eine Vergleich geschlossen,
 nach welchem er nicht nur den Straßmühle seine Rechte der Hospital
 jedoch und sich wegen verjährten Zinsen verglich, sondern auch
 ihnen alle Capitel der Hospital (unter Vertheilung vierprozentigen Zin-
 sen für sich) an dem Straßmühle abtrat, bei dem jährlichen Verlaufsrecht
 an Straßmühle und seiner ererbten Verlaufsrecht in weltlichen Sachen
 verließ und sich überdies verpflichtete, in zwei Jahren, vom nächsten Mi-
 chaelstage an, die weltlichen Güter der Hospital an die weltliche Hand

1) Sachs. diplom. III. p. 60 et 61.

2) Sachs. diplom. III. p. 23 et 24.

zu lassen¹⁾. Diesem Vergleich folgte schon 1666 ein zweites, durch welchen Clapham zwar die hiesigen Güter bei Hospital für Unterhaltung der Armen an den Staat wirklich abtrat, sich jedoch von Reichthum keines auf Lebenszeit verabschiedete und nur von dessen Ertrage, außer dem bereits für das Hospital abgabenden 11 Schock Weizen und 6½ Metzen Korn, noch mehrere 11 Schock Weizen den Hospitalisten zu überlassen verzeigte²⁾. Endlich im Jahre 1684 schick Clapham, welcher inzwischen selbst zur neuen Kirche übergetreten war und sich katholisch hatte, einen nachmaligen Vertrag mit dem Staat ab, zufolge dessen ihm er hieselben nur noch außer dem bereits abgetretenen Einkünfte der Hospitalisten für Nutzung derselben überließ und sich dafür eine jährliche Rente von 100 Schock Weizen gesichert hielt (wovon auch für den Fall noch ein Theil seiner Gütern verbleiben sollte) entließ, übrigens aber sich zur Erlangung aller Einkunftsstücke, wie Wäden etc. gleich einem andern Bürger, bereit erklärte³⁾. Er verließ das Hospital, bezog sich von dem ihm erbaute Haus in der Jägerstraße und lebte bis selbst ruhig bis zu seinem, im Jahre 1699 erfolgten Tode⁴⁾. —

So kam der Staat, welcher bisher (bis 1684) nur neben dem Augustin- und Johanniterorden ein Waisenhaus über das Hospital Sankt Margareth gehabt hatte, auch in den vollen Besitz der Güter zu stellen, die seitlich sehr zusammengekauft waren. Der Resthof war bereits längst veräußert. Die Güter zu Augustin und Johannitern, welche nach Ablauf der auf 60 Jahre bestimmten Erbperiode⁵⁾ wieder zurückgefallen waren, verkaufte der Staat noch in denselben Jahre, 1684, selbst dem hohen geistlichen Schatzkammer zu Bielefeld

1) Erlaube Nr. 77 des Reichstagsbriefes.

2) Die Kaufverhandlungen des Herzogt. Johann zu diesem Vergleich ist vom Graf. Reichs-Rath, 1662, während der Werbung selbst aus Verhinderung verblieben daher nur zum Vergleich gekommen war. Reichstagsl. B. verzeigte bei Tempel B. 134 f. und in der Gutsch. diplom. III. p. 66 sq.

3) Erlaube Nr. 80 des Reichstagsbriefes; abgedruckt bei Tempel B. 137 f. und in der Gutsch. diplom. III. p. 67 sq.

4) Das Reichstagsl. der Gutsch. diplom. III. p. 68, heißt Clapham 1680 (denn zum ersten Mal, ist 1674; es sagt nur über diplomatische Leistungen über die vom Staat zu erhaltende Rente nur und nicht richtig bei dem Contract Sankt 1680), eine kleine Correction ist nicht nöthig.

5) S. die oben Seite 1166.

XVIII.

U r k u n d e n

— — —

Geschichte der deutschen Ordens-Ballei
Thüringen.

W i e g e l h e i l t

— — —

J o h a n n e s W e i g t.

Was englische Sprache die im Jahre 1800 in der Schweiz (S. 91 — 100) als
ganz neue Erscheinung über die deutsche Literatur hinaus.

I.

Dem Erwürdigen Geistlichen herren Ludwig von Erlischhausen
unserm Hochmeister dafftschs Ordens meinem gezeigten
Obersten mit aller erwürdigkeit.

Erwiltiger gezeigter lieber herre Hochmeister Mein schuldigste un-
dertaugte gehorsam sein ewre gaden mit willen zuvoren heruß Als
Ich ewre gaden zu dem merers male schriftlichen und mündlichen
durch mich selbe und die mein fahrt hat die bewernuß selcher
großer schuld, daß die Balzen und bewer unsers ordens in Do-
ringen und wiffen gelogen beladen sein, Daraus die Ampten und
brüder desselben unsers Ordens dersinnen wotenside mit gericht und
ander bewernuß auß betragt werden, und dabey gemeldet, das
Ich derauffen Balzen nicht weren vermoge zu helfen, und das auch
mein Gehotiger durch die kringe und awere handlung dieser lande
bewert und mit Ir selbe sachen und schuldten beladen sein, das sie
nicht weren gehoffen wegen damit dieselbe Balze auß schuldten kum-
men und bey unserm Orden behalten möcht werden, und als Ich necht
von ewre gaden heruß mit den meinen gezogen und ges Doringen
kommen byn hat Ich bruder Melchior von Newneck Comthur zu
Hornecke und meister Martin meinen dyner hinter mir doumbot an
Doringen geloffen und zu meinem gezeigten herren herren Fridrichen
und hern wilhelm gebelider Hertzogen zu Sachsen etc. geschicket und
sie demütiglichen laffen anrufen und bitten zu helfen und zu raten
wegt zu suchen damit die Schulden Ir schuldten nach glichen bil-
lichen dingem und vermögkheit derselben Balze und bewer betragt

und die mit erber Balze bey unserm Orden hirtur behalten mocht werden, und die Anspilhe und brüder desselben unsern Orden in Ir herrschafft wunende darab nicht vertryben würden, Also haben die egeranten Comthur und meister Martin uf das male nicht anders an denselben meinen gnädigen herren moget erlangen das das sie den Schuldenern geschrieben haben, sich ghympfflichen und nach vermaglichkeit der Balzen und bewer umb Ir schulde wolten lassen Enden und gültlichen vertragen und etliche von Ir herren Hutten, den meinen gegenbracht und den bewolhen, mit der Balzen Schuldenern umb Ir schulde helfen zu leydingen und wege zu stehen damit die Ir schulde bezahlt mochten werden, Also haben sich etliche Schuldenner und der meereyte darian ergeben und Ir halbe verschentz unbezaltz zusee von den achten vier Jaren vorgangten abegelaffen und wollen hirtur je von zwentzig gulden ein gulden zinsens jerlichen nemen alserre das Ien solche Ir halbe verschentz zusee in kirtzen bezahlt und versichert werden, das Ien hirtur von zwentzig gulden ein gulden zinsens jerlichen und gewischlichen geben und abgericht werden, Ob aber das nicht geschien, wolten sie sich Ir alten schuldbrieffe halten und ges deraiben Balzen gebrauchen in aller massen sie vor und solle Ien solche beteydigung und Ir zwangen ganzes daran unerschlichen sein. Solche demselben Schuldenner zwingung und firrennen die egeranten Comthur und meister Martin zu mich bracht han, Also habe ich sie mit rate etlicher meiner Gehetiger daruoch in kirtzen wieder hin hin zu den egeranten meinen gnädigen herren von Sachsen geschickt und Ir gnade lassen anrufen, die Balzen und bewer unsern Ordens in Ir herrschafft gelegen mit Ien Armen litten dertun gehorende etliche Jare von Atzung grundrent und ander bewerweise damit die groß beladen weren zu ledigen und zu freyen, dass denselben bewern solche stanz und frucht zu zwern weren und vermochten Ir schulde zu bewyrgelt und zinsen in keynem wege nicht bezahlen. So mochten auch die brüder unsern Ordens itant in Iren herrschaffen wunende der schulde halbes nicht pliben, Ir gnaden wolten denn Ien damit gnädiglichen helfen und solche bewerweise die xyl abstellen, Also hat mein gnädiger Hertzog Friderich abgenant die bewer under seinen gnaden gelegen und die Armen litten

dortan gehörende von Atzung und freudias vier Jare selbst nach einander folgende gefreyet, dergleichen mein guldiger her Hertzog Wilhelm hinführe gen denselben bewern und den Iren in der zyt seines Regiments mit stung und freudiasien gar glympfflichen und güldlichen sich gen unserm Orden und der Baloyen gehalten und Iren zugesagt, das fürter auch also zu halten und zu tun. Guldiger her Marquisier, dweil so die genannten mein guldigen herten sich so güldlichen gen unserm Orden und der Baloyen bewisen und die Schuldener der merer teyll sich nach Ir schulde haben lassen güldlichen Iuden in malten abgetret und in hoffnung bin die andern Schuldener werden das auch tun, so haben mich die genannten Comedur und meister Martin der Baloyen und hewer aller gelogenheit signaffichen underricht das Ich helfe das mit ewr guden hüffe wol wege zu finden sein, damit der abgemelten Baloyen stes zu helfen, das die zu ewigen zytten bey unserm Orden bleiben möge und nicht davon entfremdet werde. Hircumb so ruffe Ich ewr gude so ernstlichches als meinen guldigen obersten mit ganzem sith betende, das ewr gude der abgemelten Baloyen helfen wolle mit Sechstausent gülden, und ob ewr gude der zu diesen zytten nicht vermocht herafs zu geben oder ausuberagen, so wolt Ich ewrn guden zu willen die bis in den Iuden versuchen ausuberagen noch drezshundert gulden ye von zwentsig gulden ein gulden zins jerlichen davon zu geben alllang bis Ir die betzalen moget, also das ewr gude den Iuden die solche gelt Ieyen würden verschreibung daffir tetze noch notafft das sie beygüte und zins sicher sein mochten und wissen wie und von wem Iren die wieder betzalt solten werden. Ob aber dieser wege ewrn guden nicht bebeglichen wolt sein, das dann ewr gude der abgemelten Baloyen jerlichen mit drezshundert gulden zu hüffe und sterr kunne wolt solange bis solche Sechstausent gulden ganz von Jaren zu Jaren betzalt würden und sich das also für ewr gude und ewr nachkomeu aber noch notafft verschreiben, damit denselben Baloyen als schulden gehalten und bey unserm Orden behalten moge werden, Augneben das Ich und mein Gebürtiger Sichtenzichen Trewent gulden für die genannt Baloyen betzalt haben, die wir noch jerlichen gen Speyr mit großem schaden dieses gebiets und fürter

nach gelegentlich diese gebiets als ich ewr gantz mündlichen und schriftlichen anvertraut bin ich und dieselben mein Gebietiger zu nicht nur vermögen zu helfen, Auch unser gantz Orden etc und nutz und gedeyen und bedecken wo solche Balze zu ewr gunden syten ewer Regimente verzeihen und unserm Orden empfindlich sollt werden was grüßlich unglücklich und schaden ewer gunden von allen und unserm Orden davon erlöset und groß hinderwilt als und in die landt gen Prüben zu unserm Orden grüßlichen zu ziehen geschehen und zu großem merklichen schaden denselben landen kommen mocht und ewr gunde wol diese so-ere solche getwischen zu betrauen nemen und sich können gedüßlichen bewiesen, das die obgenelte Balze bey unserm Orden pleibe und behalten werde, Als ich und mein Gebietiger ewer gunden gantz wol getwischen und ganz gebensmüßigen verzeihen und nach unserm vermögen auch getwischen dortan mit willen wollen beholffen sein, und biß des ewr gedüßliche vertribenheit antwort bey diesem boten mich magt darnach willen zu richten. Geben zu Hornock am Sonntag nächst vor Sanct michels tags Anno etc. LII^{ten}.

Oberster Gebietiger in detschen und
wiltlichen landen detscher Orden.

2.

Wir bruder Marquart genannt Zöllern von Rotenstein Lehenkammer der Balze zu Daringen Tauscher ordens des Spitals unser frauen zu Jerusalem Nicolaus spier in der alten stet Cuerni überling in der Newenstat zu Malbauern pfarrer, Dyck von Wetzern kammerer zu altenburg Peter der vilche kammerer und pfarrer zu Eger, Friedrich der Bünzer kammerer zu Neuhede, Otto von Warnia kammerer zu Vorels Friedrich selgewilde kammerer zu Lychstete Nicolaus der Gorix kammerer und pfarrer zu zwetzen der Balze zu Daringen und des Tauscher ordens verordnet Die stimmung und knechte der pfarrin und huser eigenant bekennen öffentlich zu diesem brief, Das wir mit gutem willen fürsichtigkeit und bedachten mit eintrachtlichen verkaufft haben und verkauffen von allen den guten verwarnten kern golde wizen an der abley zu allen guntien gelegen

haber zinsen und gülte gemacht und zugrecht die do gehörte zu den vorgenannten pfarren und Hausen die sie yezant haben und die do heruoch do zu kaufen und of allen den Hausen die sie yezant haben und die do heruoch do zu kaufen und of allen den Hausen und gütten der vorgenannten Balze gemündlich zu Doringen umb schafft nit und schaffe der selben pfarren und hausen und der ganzen balze zu Doringen Ben Erberus herren hern Dyetrich von Margareten Techen hern Johanne Orthen dem elsten kanoniken und dem ganzen Capitel zu Erfart an unser unser frawen gelegen in Minder bystem zwey und zweyzig marg gelbes löyges silbers zwigze siner wirt und wert also zu Erfart gang und gab ist zu bezeln of pughel wechsweten Schatzelp marg löyges silbers umb zwey hundert marg und umb vier und schachig marg löyges silbers wyanz und wert Erfortacher egnant, Die sie von gemündlichen rüchlich geben bezalt und gewogen haben und wir von In in der stat zu Erfart egnant empfangen und of gemante haben und sie auch in meret der balze pfarre und hausen egnant gewant haben, Also das wir, oder unser nachkommen oder unser eint die dorumb von In gemant werde oder wirt oder wen sie die gülte und zins verbeschriben geben verweisen oder verkauffen alle zit in der gewalten, also das vor beschriben ist Schatzelp marg löyges silbers zu Erfart oder zu Mulhausen vor und in der manze wie sie allerleibst wollen bezeln und leyden sollen oder unsern kosten, arbeyt und schade an allerley handerliffe fargeng und arpfat, Und wir Phylippe von Byckenbach mayster des Teutschen ordens in Teutschen und in Welchen landen bestmum das dier obgen. kauf mit allen verbeschriben und auch beschriben stücken und artickele mit unsern verbragniffe willen und willen geschriben ist und wollen und sollen daran sin, das der kauf geschriben und unverbroschenlich gehalten werde, Auch das dier kauf verbeschriben und rede an allen stücken und artickele von uns und unser nachkommen ganz und unverbroschen gehalten werde So vorziken wir uns widersproche bragniffe, das uns das gilt nit bezahlt sy oder vergulden und anders aller billie freyheit bestvesten privilegia und brief die wir yezant haben, oder hie noch behalten und erwachen mochten und allen Behitru verhen, es sy so gericht, oder un-

wedig geirlich heidlich anderlich gunyn oder offenbar da von oder da mit wir uns behellen vorbrechen oder versuchenken mochten den vorgenant kauf alle samant oder ein teyl Und wir hender Phyllipp von Nidrahach reyster in Tuzschen und in weischen landen Marquart selner von Reinsteln Lanckamer, Pfarrer, kamentar, Cevent und samung vorgenant zu ein genugsam und merer sicherheit aller diser vorgeschriben stücke und artickel also von uns verhandelen sie das die gehalten werden solte und vorte geben wir diese brief verigeit mit unren Aempt Insigeln der die Cevent und samung mit uns gebrochen Da man zeit von unren herren Crista gebort Bräusenhandert Jor in dem sibenden und schenigsten Jor zu dem Sontag so man singt Reminiscere in der vuten.

Original mit 6 roth verzeichneten und 4 verzeichneten Siegeln.

3.

Wir Frederich Rützer . . Lanckamer der Balze zu Doringen Datsches Ordens unser frewin zu Bernschen Conrad Kerling in der Aldenstad . . Wittche von obere Wymar in der Nauenstad zu Malhusen pfarrer Tyle von Wertorden zu Neplaten frederich von zweyrlin zu zweyzen Peter von villich zu Eger und zu Flawc kommandor der Balze und des latschen ordens vorgenant, Dye Samunge und kerche der pfarre und huse eigent. Bekennen offentlich an diesem briefe allen den die es sehen oder horen lesen, das wir mit guten willen und bedechen mit Eintrachtlichen verkouf haben und verkoufen an diesem briefe Recht und Redliche von allen den guten verwerken löwen huse Cüssen Reysten und gülden die hant gehören zu den pfarren huse und löwen verhenant und auch gehören zu allen den pfarren und huse der ganzen Balze zu Doringen und die sie nach da von kamen wegen durch chaft mit und schulde der selben pfarre huse und Balze zu Doringen vorgenant der Erbern magt huse von Northausen dyenarie des Erbern herren hern Johanna Orthen probsteis zu Darla vier mang lögen silber gülden Jerliche und ewigen zinses wizza und wern, also zu Erforde gange und gebe mit zu bezalen ic von der witzmaus zyns mang lögen silbers er oder erson seligesteren . . des Erbern herrin . .

hern Johan Orthen vorgenant . . hern Nicola Silberbuck und hern
 Gerlach bewerunge vianen der stytz zu unser frum zu Erfurde,
 ob sie verschiedt oder andern ere seligeretern ob sie die selute,
 unme acht und viertzig marg lotigen silbers, die uns von der vor-
 genanten hern wegen notzlich und gütlich bezalt sin und gewe-
 gen hat, und wir die vorzag in reit der pfarre huse und Balze ege-
 nant gewant haben, also das wir und unser nachkomeunge oder un-
 ser eye die dar uns genant werden, von er, oder ere seligeretern,
 oder wenn sie die vorbeschriben Cins gulde und gulde grt bescheidet
 verweist oder verkauft, Stytzen. klostern procezen ob sie gütlich
 oder werthlich. so erwe leben oder nach erwe tote, alle zeit in der
 Witwenzeiten also vorbeschriben ist, eine marg lotigen silbers zu Er-
 furde in der meiste adle dar vor bezalen und koste sollen undir unsem
 koster arbeit und schaden, aus allerley hindernisse vorzag und
 alle alle uns arglist, Der selben Cins Bekennen wir den Erbern
 hern Johan Orthen probste zu Dorle hern künich und hern Gerlach
 vorgenant ere seligeretern. und andern. ob sie ad kern oder selute
 weye die waren, also dyc vorgenant kosterin an die bezalen hat, aus
 gewer hat, also erwe seligeretern were aber das wir verkaufen
 obgenant oder unser nachkomeunge den vorgenant Cins nicht ab-
 bezalen von allen dem tag geziltet also vorbeschriben ist, Was
 demne die dicke gmeinte kosterin, erwe getruwe handlern oder sel-
 geretern, oder wenn ob dem bevel, dar ob schaden koste teten, so
 bezalene an bristen an gerichtes geystlicher oder werthlicher. die sol-
 len und wollen wir und unser nachkomeunge gütliche bezalene und
 richten mit dem vorzagen Cins uns arglist und weder reid. Auch
 hat uns die vorgenante kosterin die gant und fruchtbaht gefan, mit
 erwe getruwe handlern oder wenn die eygent gulde gebort nach an-
 gange des bristes, das wir und unser nachkomeunge moegen dem ege-
 nanten cins weder koster von welcher zeit wir wollen, unme acht
 und viertzig marg lotigen silbers Erfurtercher wisse und wert und ge-
 wichte also sie vorbeschriben stet, das gelt zu bezalen in der
 gütsten zu Erfurde mit einander der vorgenant kosterin, oder wenn
 ob das beschriben verkauft oder gegeben hette und bezalen oder be-
 vele. Auch ist geret ob die obgenante kosterin oder ere getruwe han-

ders, oder wenn si die gulte verkoufte gulte bezeichne oder ver-
wiste das wir oder unser nachkommen wullen und sollen die deene
oder den mit unsern brüden von newen vorzeichnen, also diche
das mit uns weder sold noch gawerde. Were auch das die vorge-
nant kein vorzeichne er deene wir den agnant Coine widerkaufen,
so sollen ers seligerste, den zins oder das gult des widerkaufes lege
an eine vicarie in der vorgenante styllunge unser frewin zu Erforte
er und eris eyldere zu treute. Unde wenn wir begreuen das das
abgnant Coines verkoufunge der abgnanten konterin und wenn
der vorzschiben ist von erson wegen, von uns und unser nachkome-
linge guntliche von alle verbrochlichkeit werde gehalten, So veruchen
wir uns wederpruebe bezugsille, das man das gult nicht bezuelt
er oder vorgulden und weder aller helfe friheit bestreuten und brüde
die wir und der orte kanzel haben oder sie noch erwerben mochten,
und alles recht in si ingerichte oder zuwendig gerichtes, bey-
liche amterliche oder ellenbar, da von oder dar nach wir uns behelle
verbreche oder verbrochne mochten den verbrochten kauf alle-
ment oder ein teil, und des rechtis das da sprechet, das gramys
vertigulde nicht entoge. Des von eine betrugliche und bekentnis
und mer sicherheit das alle das ding verbrochen. refo. artikel
steit und ganz gehalten werden, Geben wir frederich Rümer . .
Landkomer zu Doringen, Thilo von Warterde frederich von ewe-
lyken peter von viltich komerend abgnanten und Conrad kerling
und Wicthe von aben Wynar plerrere zu molman vorgenant si-
sen brief Besogch mit yugungeln unser nachte der die Corrente
und die Summunge der agnant phere hies der Balye zu Doringen
mit uns gebrochen. Dieses kaufes sint genöge . . die erben her-
rin Meister Dyotrich von margarethen beka zu unser frewin zu
Erforte, her Johans von frankenard techen zu hinesfeld (?) . . her
Sander vicarie zu unser frewin vorgenant Johans von Belcheerde
und erben late gram. Geben nach gotis geburte Driethundert
lar in dem Nün und sechzigsten Jare an dem besten manige vor
sente Philipp und Jacobs tage der heyligen zwelf kotis.

Original (von 7 Siegeln) ist mit uns noch vorhanden. Die Ur-
kunde ist als selbst handschriftl.

4.

Dem großmächtigen herrn hern Conrade von Erlangenbasen
hochzeitskone zu Pröben unserm gnädigen lieben herrn.

Unser Insigne gehet und wilige friste zwer, gnädiger lieber
herr. Wir than unser gnade gotlichen wiffen, das wir die der Ba-
lie zu Deringen unsern guden ordins, vor etlichen Jaren zinses ge-
kauft haben, von gelde, das zu unser kirchen gegeben was, gelin-
dicht damit zuwersen und zuhalten, das wir dann yett verügelte
briewe han, von den kumpfbur und Stadthelder und gotespeichlich
aller andrer kumpfbare und vorsteuffr der baser in der gemeynen Ba-
lye gemacht, die dann zu der zeit gewest sind, auch vor sich und
alle ire nachkome verzeichnet und versichert haben, solche zinses,
die gemeyne balye uns etliche zeit gotliches gegeben und bezalt hat,
Abir in dem inwendig zween Jaru, hat uns die vilgenant balye sol-
liche unser verzeichnet zinses verhalten und nicht bezalt, und
widder unser gepetliche forderung, die wir auch late yett briewe
an sie than müssen, sich berufen zu den Stuel zu Rome, in wey-
zungt, mit uns auch unser verzeichnet schulde zu kriegen, das wir
von dem mit gotz und des rechten halbe meynen uffzuhalten, wie
mal wir das jagerne than und doch darzu gebrungen werden, den
wir dann hilfbar zu grofsem schaden komen sie, und villiche forder
than müssen, und uns mit were eya solichis zu slagen farsten und
beren, das sie ire briewe und Sigelle nicht meynen zu halten, das
wir unsern guden und dem gancem ordin zu eris und zu liebe hilf-
bar verhalten und nicht geben han, auch than wolden, wir heten
dann unsern guden und etlichen andern unsern guden ordins pre-
fisten und beren, eya solichis vorbracht und geschriben. Hiirumb
gnädiger lieber herr bethin wir unser gnade, wolle die gemeynen
kumpfbare und vorweyere der baser der gemeynen balye vermegen
anderweilen und darzu halten lassen, das sie uns solche unser ver-
zeichnet und versellen zinses bezalt und geben wullen, und lauger
uffzog, und forder unsern schaden und gnug zu than yett briewe
und Sigelle, Also das uns das nicht noch werde andern farsten und
beren von yett zuelagen, das sie uns yett verügelte briewe nicht hal-

das wollen, wie vor herant ist, und hetten sie eynigerleye behallunge, da durch sie erzyeten, das wir ync an kurtz luttiben, und uwer gnade und andere un-ers gnaden ordins in diesen landen unser wol machtigh sin an aller redelicheyt, gleiche fruchtbarkeit und rechte, und hetten die schon uwer gnade wolle ober selbte unser gebet, ob sie die uth-lichen walden, zu keyn binstand und noch nicht gestaden, das uwer gnaden ordins verstandere, das uwer gnade und der ordn als wir vernemen in dem hofe zu Rome haben, die gesante Balyn verant- worte oder keyn anlegunge oder helffe thu, Also wir dem uwer gnade und dem gantzen ordn wol zugestruwen, das wollen wir mit unsern goetliche und wunytlic wir mogen, geyn uwer gnade und den ordn allezeit geync verdienen, und luttiben den uwer gnedige guldiche und richtiges bescheiden antwert, darnach wir uns mogen gerichtten, Gehen nach beyder unser bruewen und unser Severn kirchen legiti- mell der wir an sachen geschrechen, uff Dienstag nach unser bruewen tag visitacionis, Anno etc. Quadragesimosenon.

Tschand und Capittel unser bruewen und
unser Severn kirchen zu Erfart.

5.

Nutzunge und schulde der Balbye von Doringen
Anno etc. XLVIII.

Der Balbye von Thuringen zugehörung mit jerslicher nutzunge unde schulde also dyc zutrugt yren husern in walden stehen unde uff Son- tagk Constant Anno dai MCCCCXLVIII eygentlich abgegangen unde vertzeycht ist, in walden her noch geschriben stehet.

Dyc Balbye zisset uff widderkauff jerslich,

Item XL guldin Bertelde von Riffe von Melhusen uff III^hXXX guldin.

Item LX guldin dem Stifte unser Frowen von Erfart uff VII^hXXX guldin.

Item I^hII guldin dem Stifte von unser Sever von Erfart uff XIX^hLXXXVI guldin.

Item XVI guldin dem Stifte von Nambergk uff II^h guldin.

Item XXIII gulden zwen vicarien zow Numburg off III^o gulden.

Item XXI gulden eyner vicarys zow Zeytz off III^o gulden.

Item XVI gulden kersten von Jhans burger zow Numburg off II^o gulden.

Item XXV gulden dem hospital zow Erfurt off III^o gulden.

Item X gulden dem Scheffir zow Wymar off I^o gulden.

Item XV gulden Finken zow Wymar off I^o gulden.

Item CCXLV gulden XXX Jhantz scheffel korn zu eyz scheffel vor j gulden. XIIIJ eyner wynn, zu eyz eyner vor I gulden angelagen, thod XXVIIIJ gulden lauch Joddis urde siner urbin off IIIJ^o III^o gulden.

Item VI^o XXXV gulden gen Spyr off XII^o VII^o gulden.

Summa XIII^o XXXVIIJ gulden zains off XXII^o IIIJ XLVI gulden heppgeldia.

Dye Balle zolnet off Iphgeding

Item XL gulden des Matstain zow Numburg off II Iph.

Dye Balle ist schuldig an noiger schulde VI^o XIIJ gulden.

Dy Balle hat XIII huser dya jersich phlegu zow rochin.

Item Eger eyne pharre.

Item Schlen eyz Claur.

Item Malhausen dy Aldenst eyne pharre.

Item Malhausen dya Nornestat eyne pharre.

Item Wymar eyz pharre.

- Flawen eyne pharre.

- Stawitz eyne pharre.

- Adorf eyne pharre.

- Rischbach eyne pharre.

- Aldibach eyz hof.

- Halle eyz hof.

- Neylatete eyz hof.

- Liebestete eyz hof.

- Zwetain eyz hof.

Zweitens des hiesigen jährlichen antzung Anno dni MCCCCXLVIII
auf gegangen:

Item XXXI gulden XVIII gr. an stenden zinsen von Zewetzin.

Item IX gulden IX gr. II \mathcal{L} . an stehradis zinsen von Wittinrode.

Item X gulden von oppir geschätzt.

Item VIIJ malder IJ scheffel korn, das malder vor III gulden VIIIJ mal-
der IJ scheffel gerte das malder vor II gulden XXIIIJ malder halber
das malder vor I gulden zugulagen, an stehender gulte, thut
LXIII gulden XV gr.

Summa jährlicher antzung CXIIIJ gulden XII gr. II \mathcal{L} .

Das hufz hat auch von zinsc III^{XL} huter XVIII gunt.

Das hufz hat eyne huckeffin ym dorffe von Zewetzin da von gefeilt
dem huse des halbeteyl.

Das hufz hat eynen wintzschenden von Bbene geschict an I fuder
wys.

Das hufz hat XXVI acker wyngarten dye es selbst huret und XX acker
Wingarten da von gefeilt dem huse des halbeteyl, eyne holtzmarke
am Glsperge hat LX acker, eyne holtzmarke am Tatenberge hat
by LX acker, eyne holtzmarke an dem Voithultze hat LX acker,
und im Horwestal eyne holtzmarke geschict uff III^{II} acker, ist alles
beratholte, wieswachs von XVI fudern lewes unde huret den
acker mit zween phlagen.

Das hufz gihet von ewiger gulte IJ sch. I vii. guntin thut J gulden
V gr. von Dets, dem pharrer von Doraburgk.

Das hufz ist schuldig an zotiger schulde III^{XXII} gulden XVIIIJ gr.
nach habe der Jernrechnung.

Das hufz hat alle wertliche gericht von Zewetzin und Wittinrode.

Das hufz ist diertbar mynem heren hertzen Wilhelme von Sankten
von hollendene unde in herfere mit eynem wagle und III pher-
dis, unde auch dye Jeger unde haude von hollin.

Das hufz hat II heren mit dem Croize, das ist der Stuchelir unde
I pristirbrauer unde XX personen guntin.

Liebestet den hohen Jureuszug mit sechz sinen wein.

Item XXVIIJ gulden XVIII gr. II ſ. an stehende wein zu Liebestet.
Item XIX gulden XII gr. I ſ. an stehende wein zu Goldbach.
Item IX gulden von garten zu Goldbach.

• XII gulden an uphir gartenzeit.

• XXVIII melder V scheffel kern das melder vor III gulden VIIIJ melder II scheffel gerste das melder vor II gulden XXVIJ melder hafern das melder vor I gulden angezogen zu garten zu stehende gult.

Summa jährlich mittag IJ^{XXLIII} gulden VI gr.

Das huf had auch zu wein III^{XXIII} hauer XXII gense und XI leinmer zu obern.

Das huf had je von eyner acker den dye weiner zu gericht zu Liebestet mit weythe heffeln XXVI pflennig und bey sei kolgelt.
Item je von eynem trid weyt zu malm VI pflennig und bey sei tragtelt.

Item das huf had zewene huckollen zu Liebestet und Pfeffelboch da von gericht dem huse das halbtweyl.

Das huf had acker zu dryen plagen den es bewet, und wiewas zu XIII fuder bowen.

Item eyn haltzmarke had das huf lyl an dem flare zu Liebestet geschet uff III² acker und ist hortschultz.

Das huf had wertliche gericht zu Liebestet und Goldbach in der fern und feldin.

Das huf had vorstat Weiborn das dorff mit seiner zugehörung mit wein das gericht XIII melder IIJ scheffel kern XIII melder IIJ scheffel gerste I melder III scheffel hafern I scheffel wein III vertl. erweyt I gulden VIIIJ gr. jährlich wein XXXVI hauer I lein und eynen huckollen zu dorff Petir Gense und sinem bruder vor VIJ^{XXVI} gulden dem huse Neyhöt zu gult.

Das huf ist schuldig an weiger schulde noch larschuld der Jureuzug IJ^{XXVI} gulden III gr. II ſ.

Das huf had III herten mit dem crute der sint zween priester und XIII pessen geindin.

Nejlstete des hals Jorntzung.

Item XLVII gulden VI gr. an standin zolain.

Item XL gulden an XVI kaffen verlosain.

- XV gulden vom opphir geschickel.
- VI gulden von der schaffrit vermit.
- XIIj malter korns das malter vor IIj gulden VI molder gersten das malter vor II gulden j molder kaffern vor j gulden angolain an stehender gulle und detanen, thod XIIj gulden XV gr.

Item III malter korns j molder gersten als der soll thod Xj gulden XV gr.

Summa jerlichir nutzung II^oVIIIj gulden VI gr.

Das hals had auch von zolain XXXI buser unde III gense.

Das hals had wunde guler dys bakia gegeben IIj malter gerstin IIj malder I vertl, kaffern.

Das hals buset mit dryen plagen den ackir unde had XIII ackir wywachs, wesewachs von XVI fudern hawes, wydin eyn ackirartit unde eyzen walt by Jorgethal gesant der Stenckir geschickel an M. ackir.

Das hals gibet von zwiger gulde II schaffl korns von detanen dem Pharrer von Thonstet XVIIIj gr.

Das hals zolain uff widerkauf

Item XXVIII gulden weygeler uff III^oXL gulden.

Item XX gulden von sanct Petir uff II^oXL gulden.

Item VII gulden guldtyr uff LXX gulden.

- XXI gulden der abrlates uff II^oXX gulden.
- XX gulden von Dorts uff II^o gulden.
- XXX gulden metelain uff III^oXXX gulden.
- XVII gulden XXIII gr. der Groytackin uff II^o gulden nam an kaurich von Witcken.

Summa CXLIII gulden XXIII gr. zolain uff XVI^oXL gulden
koyptgeldin.

Das hals hat schuldig an noiger schulde nach Inhalt der Jarrechnung V^oXXXVII gulden.

Das hals had dry phalen een lyken eyne een Getha, Mercklin ende Tutelin.

Das hals had II heren mit deme cruce die sint pieter ende XII personen gelycke.

Das hals ist dynstbar mynem heren hertogen Wilhelm von Sachsen mit eyner wagen ende III phalen een hofedinte end in berfart.

Aldenburgh die helen Jernotzung.

Item Vj^oXXVII gulden an studele zinnen.

- IX gulden IX gr. von den neuen lufackern.
- XVIII gulden vor gstryde zelnf an Judlachow.
- I gulden von dem gathe zu Fockendorf.
- V gulden von oppir geschack.
- XII gulden von dem huse Schillen.
- CXXIIJ scheid korn, den scheid vor j gulden, XXIIJ scheid weiden, den scheid vor j gulden VI gr. CXXIIJ scheid grasen den scheid vor XXIII gr. CXXIX scheid halfe den scheid vor XII gr. ingeslagen an stobender gulden, thud an gride CXLVII gulden III gr.

Samma jerehoir outzoog VIIj^oXXVIII gulden XII gr.

Das hals had auch een zinn Ij^oXII huser II gense VI leuere, VIII wyandbroet III an. eyger VIII leuere.

Das hals heret mit III phlagen ende had III schir wyerwache de van geldit dat halsteil, waerwache een XXX lader hawen, een haltemerke geschet off III^o schir, in kornholtz, So had man als der lyne des jare Ij^o lader halteit een kornen adir een hawen.

Das hals giffet een lyghedinge LXII gulden off III personen.

Das hals zinnit off widderkouff

Item XX gulden den Thunprohate off II^o gulden.

- Xj gulden hene kaufmann off CXX gulden.
- XI gulden hene lehede off CXX gulden.
- X gulden hene krodliuphal off C gulden.
- IX gulden heupline off C gulden.
- LXXX gulden den Cappitel off IX^o gulden.

Samma CXLj gulden zelnf off XV^o gulden heupgetide.

Das hals glibet von ewiger gulte Vj schefel kern Ij schefel haffer gen Hedwo.

Item I schefel kern I schefel haffern von hergetreyde.

Item I stonn hering uff der Stafe mit VI gulden.

Summa VIj schefel kern Ij schefel haffern I thout heringk tad VIIIj gulden XV gr.

Das hals ist schuldig an restige schulde Ij^oXLj gulden IIIj gr. nach Innehaltung der Jorrechnung.

Das hals had waste guter dya haldin von getaythen gegeben XVIIIj gulden VIIIj gr., XXXVI schefel kern III schefel weyzen III schefel erweyde XXI schefel gerste, XX schefel haffern, von dya besetzt worden, so werde der nutzung so vile desto mehr.

Das hals had III heren mit dem wasser, der sint III priester, I halschuler I trappierknecht II wechler von Spital I schulmeister II koche I keller I haffeknecht II heren und X gerste gemeldt.

Das hals ist fruchtbar mit III pherdin und I wagen mynem heren von Sachsin in herfarte und von haffedinte.

Schillen, das Closter Jorrechnung in seinem wein, so es itzun steht.

Item Ij^oXLVII gulden XVj gr. Ij heller an zinsin.

- LX gulden vom oppher geschätzt.
- III gulden geschätzt von leumie und kalbir, zehnden von gemeynem Jern.
- IIj malder V schefel kern das malder vor V gulden, IIj malder V schefel haffern das malder vor II gulden angeslagen von detz von thud XXII gulden XXV gr.
- XXII malder gerste das malder III gulden angeslagen thud CXVI gulden an stoffin zinsen von gerstew.
- Ij malder kern von der mill tad VIIj gulden.
- XV malder kern Ij malder II schefel weyde das malder vor VI gulden angeslagen IIj malder gerste unde XXVI malder haffern von ruckin zensin geschätzt von gemeynem Jern an den Schern von Clabenita und Wedders thud CXLIIj gulden.

Summa jarlicher nutzung VVj gulden Xj gr. Ij heller.

Das hufz hat auch zwen zehnen XIII schek hauer XXIII kaphen VI schek XVIII eyger X linnen.

Das hufz komet mit II phlegma zwen der lreue, und hat ij edelr weyn-
garten, wasenwache zwen XXX fuler hauer, VI weibe mit aller
Jagd uff des Claffen eygen unde hochgarten eyne schickel.

Das hufz hat geistlich gericht so wyd dyc Probstatz ist, das regirt
eyn probst und weltlich gericht uff des ordens eygen in XVII dorff-
fern das gehort eyner Comptur zwen regiren, unde dyc lene (?)
vun den armen liden.

Das hufz hat IX kirckchen zwen liden, Gylhan (Eythau?) dy pharre
in der stad, Buchlitz dy pharre in der stad, Schütz, Hermsdorff,
Syndersdorff, Weddera, Clamitz, Bookirche unde Nidderengreiffen-
hays, der sin II bestalt mit hern des ordens.

Das hufz gibet zwen ewiger gulte II schickel kornu zwen Buchlitz, und
j gulden XX gr.

Das hufz zehnt uff widerkauff III gulden korn lchreda uff XL gulden.

Item XIII gulden dem huse Aldenburg uff CXXV gulden.

Summa XVj gulden uff ij^{CXV} gulden.

Das hufz ist schuldig an noyger schulde CXXIII gulden XIII gr.

Das hufz hat wuste goter dyn lakin vor getayten gegelun II gulden
XVIII gr. VIII mader gerte.

Das hufz hat XI heren mit dem ordens der sin VII priester II schuler-
bruder unde II lreuebruder, I Official eyne hantschryber, I kainer
II kocher unde XIII personen knechte unde mayde.

Das hufz hat diensther eyner heren von Sachsen mit III pherleu unde
I wagen zwen haffediste unde in herfarte, unde auch lenger zwen hal-
ten des Jagers unde hunden.

Reychthum des hufes Jarrentzung.

Item XLVII gulden an stoffen zehnt.

- XX gulden von opphe geschickel.

- I gulden von eyner lreueber.

- XV schickel kornu des schickel vor j gulden XII gr. X schickel
gerte des schickel vor j gulden XXX schickel huffen des schickel

vor XX gr. wagslagen, geschätzt von gemeynen Jaren von dem
rechtin zinseln uff dem lande thut XXVij gulden.

Item II scheffel korn II scheffel hafern an stendit goldt und II gulden
III gr.

Summa jersliche nutzung CXXXI gulden III gr.

Das hofs had auch von zinsen XVI huser II korn I schok eyger
III steyne ansetz.

Das hofs herwet mit eyenen phinge und had wesswache von XIII fo-
der herwet, eyne haltmarkte in der Galtach wode III kirchlichen
zuverlyken, Mylen, zwer Pfen unde Judishaw.

Das hofs had verstatet XLII scheffel korn XXXV scheffel gersten
III scheffel hafern V scheffel erwils aldenburgisch malz von Jud-
schawe vor IIj gulden.

Das hofs had waste guter dy hakin von getaythn gegelin VIj gulden
XX gr.

Das hofs ist schuldig an netiger schulde LI gulden XX gr. nach hofe
der Jorrechnung.

Das hofs had III korn mit dem cranze dyn also gelofe I schulenmeister
I kochin III weyde III knechte.

Das hofs ist dienstbar zynen korn von Sachaw mit II pherdin und
j wagen in herfarit.

Wymar des korn Jorrechnung.

Item XXIIj gulden VI gr. an stendin zinsen.

- I gulden an oppke geschätzt.
- XVI gulden von unser frowen zins.
- XVI malder IIIj scheffel I verk. korn das malder vor III gul-
den XIII malder III scheffel gersten das malder vor II gulden
unde III malder I scheffel hafern das malder vor I gulden wags-
lagen an stendit goldt, thut X^{VI} gulden VIIj gr.

Summa jerslicher nutzung X^{VI}XXXj gulden XIIIj gr.

Das hofs had auch zinsen XC huser VIII gense II lomp XIIj **H** was-
leit Vj **H** wachse.

Das hofs herwet den acker mit I phinge und had wesswache von ij fo-

der hewen unde I haka graunt in dem Reugistbuche an LXXX achte
geacht.

Das hofs had waste gater dya bakin vor gaturthin gegetin VIj gul-
den X gr. I malder IIIj schaffel korn I malder gersie I malder
III schaffel hafern.

Das hofs gibet zu ewiger guld I fl wache ges uben Wynar unde
der phortin und XII gr.

Das hofs zinsit uf widerkauff V gulden XX gr. dem porsche zum
Nawenwerke uff LX gulden, Dem III gulden kern mathiam bar-
nen uf XL gulden.

Summa IX gulden XX gr. uff C gulden.

Das hofs ist schuldig an nitiger schulde XXXV gulden XXIII gr.

Das hofs had V heren mit dem vortze sint porsche I schuldenmeister
I mayd I Correntschuler unde II hawkenachte.

(Hof gleiche Hofe hat auch die Hofe Wiese, Pflaum, Gye,
Blomig, Gulle und die besten Hofe in der III- und Straßat ver-
pacht.)

Von Hofen alle Burgleutse heise es:

Summa aller nutzung der halley unde huser III^{fl} III^{gr} XXXVIII gul-
den XXVIII gr. ij heller, II^{fl} III^{gr} KIII huser, CXXX gense, XXX
hemmer, XXIII kaphan, LXIX kete, XXXIII schock eyger,
XXVIII wynschibret, LXXV fl unsets unde Vj fl wache.

Summa ewiger gulte XLIX gulden XVij gr. I gaus II huser.

Summa alle widerkauff zinsit der halley unde huser XV III^{fl} III gul-
den VIII gr. zins uf XXVIII^{fl} gulden heypgeld.

Summa alle lybgedingis der halley unde huser CXXXVIII gulden.

Summa alle nitigen schulde III^{fl} XIIij gulden XVI gr. II fl.

Summa der personen LXXXVI kerna mit dem vortze, der sint
LXXIX porsche VII citirbruder VII werliche cappellen IX schul-
denmeister VI phrendener unde CXLV personen geadts, darvon Ie-
gis dya hawkenachte dya dem achte hewen mit XXIII pflagen.

Der obte had dya halley pharven besatz mit heren des ortens,
dy nicht uf rechenung sitzen, nach in der obgenanten summen der
personen legis.

Item Salvck dyc phazro III priesterbruder.

Item zour thann III priesterbruder.

- zou Ascha II priesterbruder.

- zou Albenrentz I priesterbruder.

- zou Saltz I priesterbruder.

- zou Moldorf I priesterbruder.

- zou Ploeschwitz I priesterbruder.

- zour Plotz I priesterbruder.

- zou kirckaw I priesterbruder.

- zour Weddera I priesterbruder.

- zou Syffinstorf I priesterbruder.

Summa XVI heren.

Es sin auch pstantzen in etlichen husern da von man jerslich recht
dye in der abgtschreibin nuttung nicht legn.

Dye pstantze zou Mothasen uff der Aldenstat hat jerslich XL gulden
XXVII malder korn das malder vor j gulden X gr., XII malder
gerstn, das malder vor XXIII gr., IX malder hafern das mal-
der vor XV gr. angeslagen an stoffs ainem, hat XXVj gulden
XIII gr.

Summa LXVj gulden XIII gr.

Dye pstantze zu Aldenburg hat XLVj gulden XV gr. an stoffs
ainem.

Dye pstantze zou Eger hat XXX gulden LIII gr. III \mathcal{L} , XXXVI
kar korn das kar vor I gulden I kar gerstn vor j gulden X gr.
XXXVI kar hafern das kar vor j gulden angeslagen, hat LIIIj gul-
den X gr. an stoffs golt.

Summa der nuttung LXXXIIIj gulden III gr. III \mathcal{L} .

Nach dye Castreyen zou Eger, Plawm, Schellen, Aldenbuck, Halle
und Neystel sint untra ordn.

XIX.

Das thüringische Bataillon in Rußla im April 1813.

• • •

Suppe Gemüthent.



Der Schilling'sche Haub war im Februar 1813 von Königlichem und kaiserlichem Rheinlandstruppen völlig gesehnt bis auf Erfurt. Seit Ende März ungleichmächtig geschickte und russische Heere Ortsebenent bis Hülms. In den vierzehn stürmischen Kampftagen nachher, nachdem Napoleon's Heerführer, St. Simeon, diesen Heere unter 14. März angegriffen hatte: „Qu'il n'y avait pas un instant à perdre pour rassembler en entier et au complet leur contingent (regiment des Ducs de Saxe); que le Baviere, le Wurtemberg, le Grand-Duc de Hesse voulaient de le faire et même au delà, et qu'il ne doutait pas, que les Princes de Saxe n'imitassent leur exemple.“ In diesen Tagen wurden gefangen, etwa Schilling'sche Haub Haub, unter dem Heere, bis zum Ende im J. 1813 nach Stettin nach Schilling'schen Regimente (3000 Mann) nach drei stürmischen Kämpfen gefangen war.

Die stürmischen Heere von Westphalen mit, welche im, groß zu manchen befristigsten Stücken Stoff lieferten, wurden nicht befristigst gefangen, bis auf Erfurt Kämpfe, wie nachher, hervorrief: „In der Schlacht an der Katzbach, am 26. Aug. 1813, schickte sich ganz besonders nach Ueberwinden in höchst befristigen Lage bei stürmischer Heere aus, bis auf den zu den stürmischen Kämpfen gefangen Heerführer, Wurtemberg und Schilling'sche Haub nachher war“).

1) S. Schilling, Geschichte der Rheinlandstruppen 1813, 1814, 1815. Dritte Aufl. S. 1. 1817. S. 561.

I.

Beschreiben der sächsischen Rheinischen Division von Weigt an Graf. Nignan v. St. März 1813: „es a lenté successivement étant de conscrite, qui par le petit nombre d'officiers et sous-officiers, qui se trouvent au dépôt à Weimar, pouvoient être extraits. On avoit à attendre l'indication où ces troupes devoient être dirigées. Cette indication n'ayant pas encore été donnée, et des nouvelles confirmées nous étant parvenues ¹⁾ de mouvement rétrograde de tout corps des troupes françaises et alliées, qui faisoit encore entre cette ville et l'ennemi, Monsieur le Duc a donné l'ordre, que toutes les troupes disponibles et dressées, qui se trouvent ici, se mettoient en marche dès aujourd'hui pour se rendre à Gotha, où elles doivent attendre les ordres ultérieurs de la Cour de Gotha, à qui est le tour de la direction supérieure du contingent royal ²⁾.“

II.

Report der sächsischen Major von Zinzer an den Herzog von Weimar: „Dort u. Jahr ist es, daß ich von der Herz. Sächsischen Kriegskommission die Order erhalten habe, mich nach Neapel in Contingenz zu begeben. Aufbegehren Dresden den 1. Apr. 1813.“

III.

Dichtung über den Verlust der in und bei Neapel belagerten Bataillone v. 11. Apr. 1813: „Die Compagnie Weising, Capitain von Weilar, im Regiment des Marschallens, 23. Inf. Regiment. Zweite Comp. Ober. Capitain von Weisbach, Major“

¹⁾ Die sächsischen Rheinische Division v. Weigt d. vom 30. März: „Wegen der ist der Ob. Kriegskommission Bericht nach dem zu sehen; die bei der Rheinischen Division angekommen sind die Verluste des Regiments zu sehen, daß selbige in dem Verstande der Kaiser nicht ist möglich, mit dem neuen Contingentierung sich wieder, jedoch soll die von Weimar nach der Entfernung der sächsischen Contingente von dem Reich möglich sein die für Verlegung derselben vorzubereiten machen. Zur die Ordnung in der Division in dem besten Reich und hat Selbigen Kommando nach der besten Beschäftigung haben.“

²⁾ Bericht auf den Staatsrat v. D. Dec. 1813, betreffend die Division von Weisinger vortragen.

107 B. Dritte Compagnie (Hildburghaus). Premierlieutenant von Hoff, im Auftrag 47 Hildburgh., 47 Weim. Quart. Comp. Weim. Cap. von Weimberg, zusammen 97 Mann. Dazu sind sechs Grenadiere und Karabiner 22 Mann.“

IV.

Erlaß des Herzogs von Sachſen, 15. Apr. 1813: „Der Major von Hoffer in Sachſen erfüllt unter dem gegenwärtigen dringenden Umstände die Anordnung, daß unter seinem Befehl folgende Detachement de marche ohne dem mindesten Verzug aufzusameln zu seyn. Das Contingent von S.-Weimar hat sich in das Oberrheinische zu begeben, sowie die Contingente von S.-Hildburghausen und S.-Weimern sich ebenfalls in ihr Vaterland anzusameln haben. Die dazu nöthige Direction und Organisation wird der Major von Hoffer nachdrücklich empfohlen, sowie beschleunigt nachzuholen wird, daß in Rücksicht der sehr großen Contingente die nöthigen Befehle befristet ausgehen.“

V.

Capitulation: „Zwischen dem Kön. Preussischen General-Major von Pöhlke und dem Herz. Sächsischen Major von Hoffer ist folgende Capitulation vorgenommen worden: die Herz. Sächsischen Truppen ergaben sich zu Kriegsgefangenen, welche unversehrt, behalten aber ihre persönliche Ausrüstung und weiteres Transportat. Die Officiere behalten ihre Drüsen und sind auf ihre Ehrenwort zu verpflichten, nicht gegen die K. Preussischen Truppen, oder deren Hülfen zu treten. Die Transportation wird der Herz. Commandant der K. Preuss. Truppen bestimmen. Diese Capitulation hat nur so lange Gültigkeit, bis der Durchl. Herzog von Weimar wieder geschickt. Sachſen am 12. (7) Apr. 1813. Graf Pöhlke. Hoffer, Major.“

VI.

1. Herzogl. Sachſ. Rescript an das Justizamt Trossberg (im Hildburghausen): „Daß es nach Unserm Kriegesgesetze gut Ansehen gewesen, daß Sie in Sachſen, Thüringen und Westphalen (insdies im West Trossberg) gebliebenen Truppen der K. Sächsischen Bundescontingente am nächsten Tage nach Preussisch-Lothringen

höchste Militär anzuordnen werden. Da Sie über die näheren Umstände dieses Vorgangs jedoch mir möglich genau unterrichtet zu sein verlangen, so begehre Ich, ihr wollen unterzählich an Ort und Stelle die Befehlshaber und andere Personen, welche von dem angelegten Vorgange Kenntniß besitzen, über die erwähnten näher Umstände ausführlich berichten, und die Protocolle schriftlich aufserordentlich. Rußls am 14. Apr. 1813.“

2. Nachträge aus Protocollen des Jubelamts Braunschweig über die Abreise von Fürstern, Fürstinnen, Oberbefehlshabern und andern Staatsbeamten der Groß-Rußls, Schwarzthaler und Winterfeldt vom 14. April 1813: „In meinem Hause lag der Major von Zinzer in Rußls im Quartier. Am ersten Sonntag trat plötzlich an die Stelle des Oberbefehlshabers Substanz, der war der Herr Schwesche fand, ein K. Preuß. Husar mit gezogenem Säbel; mehrere Pusch. Husaren besaßen in das Zimmer des Herrn Major und holten ihn ab.“ — „Am 10. ersten Sonntag in Rußls in das Quartier des Herrn Oberbefehlshabers kam, nachdem ich Pusch. Husaren mit gezogenem Säbeln und Pistolen durch den Ort hatte sprengen sehen, sah ich den von Oberbefehlshaber mit dem Capitan von Meyerhoff, dem Major von Zinzer und einem Preussischen Offizier an einem Tisch sitzen; letzterer war der Oberbefehlshaber und nachherigen Befehlshaber aus. Nebenbei wurden fortwährend vor dem Hause angeordnete Substanz von 25 Preussischen Husaren nach Schwarzthaler zu abgeführt.“ — „In Schwarzthaler kam gestern Nachmittag der Major von Zinzer mit einem Pusch. Offizier und etwa 10 Preuß. Husaren mit gezogenem Säbeln an. Die hier liegenden Oberbefehlshabers Truppen wurden unter Befehl treten. Der Major von Zinzer nahm die Befehlshaber Offizier an: „Mein Herr, es hat sich Alles geändert: 1600 Mann Russische Hauptgarde stehen in der Gegend von Friedland und nur sollen und mit ihnen verfahren.““ Der Hauptmann von Gölzendorf ergriffene Befehlshaber; endlich richtete er dem Pusch. Offizier die Hand, dieser traf den vornehmlichen Befehlshaber zu, sie sollten ihre Kommissar befehlen und zu dem Regiment nach Winterfeldt nachfahren. Der Herr Oberbefehlshaber richtete der Hauptmann von Gölzendorf durch einen richtig bebrügeltermaßen Postillon eine Befehls-;

nachdem er sie erschrecken und grinsen¹⁾, kündigte er sie dem Prinzb. Cossier ein; dieser antwortete: „...was ich zu spät.“ — „Nachmittags 5 Uhr gingen Lanten nach Wintereben, wo Strömungsthr und Klemmersthr Truppen einquartiert lagen, 16—20 Preussische Husaren mit gezogenem Schwert. Nachdem sie mit den einquartierten Cossieren gerübet, versammelten beide ihre Truppen; ein Cossier sagte zu letzteren: „...wir sind gefangen, Begrenzer kann nicht helfen, weil die Russische Kavallerie in der Nähe ist.““ Wohl darauf nahmen Preussische Truppen unter Begleitung der Preussen den Weg nach Friedländerode. Die Russen wurden auf demselben die letztern requirirten Wege fortgeführt.“

VII.

Schweizerisches Schörim Convent-Protocoll vom 14. April 1813. „Gegenwärtig: W. Durchl. der Herzog; W. Durchl. der Herzogin; Herr Präsident von Zürich; Herr Fürstl. von Küssing; unterzeichneter Schweizer Rath. In W. Durchl. dem erhabenen Herzog hat sich diese des A. Prinzb. Militärischer Herr Graf von Pöta angetragen und eine Capitulation, die er am 12. Apr. d. J. mit dem Kaiser von Ruß über die zu St. Gallen erfolgte Gefangennahme der letztern bei dem Bataillon de marche des Herzogs. Schwedischen Regiments letztern Truppen abgeschlossen, im Original überreicht und darauf angetragen, daß, da diese Capitulation nur so lange ihrer Gültigkeit haben solle, als bei Herzogs Durchl. solche genehmigt haben würden, eine unermittelbare Erklärung abgegeben werden möge, ob diese Genehmigung ertheilt werden soll, oder nicht. Hierauf haben Ihre Durchl., nach vorgelagerter Erläuterung im Schweizer Convent, die Resolution gefaßt, Ihre Genehmigung zu jener Capitulation zu versagen, und solche dem Herrn Grafen von Pöta im Schweizer Convent ratifizieren zu lassen. Wie aus derselben auf Hinabsetzung in dem Besonderen ersichtern, so ist ihm, in Gegenwart des Herrn Schweizer Durchl. und der Mitglieder des Schweizer Convent, bekannt gemacht worden, daß bei ergriffenen Herzogs Durchl. bei Herrn Beschlüssen sich nicht entscheidendes Votum, bei vorgelagerter Capitulation zu genehmigen, und überlassen müßten, mit den gefangenen Truppen nach Kriegszwecken zu verfahren.“

1) G. Nr. 17. etc.

ten. Die Truppen wurden dabei zu guter Besetzung eingetheilt, welche bei dem Grafen mit Hülfflichkeit zuhöferte, und folgende wider abging. Kaiserlich. S. Heigl.¹⁾

VIII.

Wappert bei Weizen den Winter d. d. Anno 16. Apr. 1) 1818 an den Herzog von Weimar: „Mir ist in Gemächheit der ertheilten Order mit dem andern Gemeinthe ammentlichen Truppen am 31. März von Weimar ab nach Mühlh. marschirt, am 3. Apr. eingetroffen und nach befristet dem Stabsquartier gekommen hatte, in welchem ich bald darauf die übrigen Herzogl. Contingente, welche in dem dem Stabsquartier mehrere Stunden entfernten Dörfern Schwanthausen und Weimaria eingewickelt wurden. Hier mir lag die Stellung Weizen, welcher mit französischen Truppen besetzt ist, auf mehrere andere Plätze zog sich nicht allein ein Corps Kön. Preussischer Truppen hin, sondern nach dessen Bedrücken wurde fast alle Hüter von Weizburg auf über Weizburg bei Weizburg mit französischen Truppen besetzt; und an dieser selben Plätze befristeten französische Truppen, welche ihre Quartiere bei in der Gegend von Weizburg vertheideten; nach Weizburg zu wurde am 11. Apr. 6000 Mann Franzosen eingezogen. Der französische General Sr. Niguan besetzt sich fortwährend in Weizburg, so daß sich durch Weizburg zusammenkommen sehr Vermuthung, daß ich überfallen werden könnte, in mir verhalten, umso daß es von selbst nicht wollte, als daß von Weizen über Weizburg und Weizburg noch nicht vergrabenem sey. Ich glaubte daher, daß nicht die mehrere Spur von Weizen auffindig zu werden war, die Truppen, welche nach demselben Weizen waren, in dem Weizen über zu weizen; so wurde die Zeit vom 3. bis 13. Apr. zum Weizen angewendet. In diesem Tage, nachdem ich vom Weizen wieder eingezogen war, wurden sämtliche Truppen auf die unentwerthliche Weizburg in ihrem Contingente von starm sechs Artilleriemet Persißcher Fußsaren in dem Augenblick überfallen, als sie, um unentwerthig zu werden, unentwerthig in vertheidigten Truppen standen, und zu Weizburgern gemacht. Dieser Umstand, sowie die Scherlichheit bei eingewickelten Weizen, welcher sowohl nach als auch sämtliche andere Contingente bereit in

1) Weizburg bei Weizen den Winter d. d. Anno 16. Apr. 1) 1818

XX.

M i s c e l l e n.



Die Ausgrabung auf dem Hausberge bei Siegenhain im dem Jahre 1757.

Kaufschreiber, in dem gehörten Staatsarchiv zu Brauns befandlich, von dem dem Armura bei Heringshörn Geschicht nach bekanntem Exemplar, welches vor 100 Jahren lebenden Verfassern im Hause, gewöhnlicher Natur nicht bei Druck in dieser Schrift wohl werth sein, zumal da von dieser Ausgrabung in Preussischen nicht zu finden ist als die kurze und irrige Nachricht, welche Beschreibung S. 17 seiner „Neuen Geschichte von dem großen sogenannten Buchs-Herz bei Jena x.“ (Jena 1784) gibt.

Wolmar.

R. W. G.

Ex t r a c t e

aus dem Falsch. Actorum Camer. die auf Veranlassung Ernst Christian Supens, zu Siegenhain, angeordnete Gröpfung und Durchsachung des sogenannten Hausberges dazwischen, wegen ein und anderer angeblich darinnen zu befindenden Antiquitäten betr. An. 1757.

Abgeschrieben Christian Ernst Supens, an den Hl. Vice-Präsident von Rath, d. d. Siegenhain, d. 7. May, 1757.

x. Derselben kann ich nicht verzeihen, daß man, bey d. Ausschafft nicht Ernst Siegenhain, bei 20. Jahren eine Seite ge-

gangen, ob sie auf unserm Hauseberge, wo wir Jüdem die Schäferei gestanden, ein Ormühle verstanden, mit einer eisernen Thüre versehen. Ich war vorigen Zeit sehr ich ein Bäcker und Schafwäcker, Namens Freemann, auf Jena, auf dem Hirschenberge verstanden, er habe ein Ormühle auf unserm Berge bei 60. Jahren offen gehalten, er habe selbsten endlich aufgegeben müssen, allein, da der Juraische Prinz gleich gestorben sey, wider diesel nicht weiter kommen. Inse dem 1. May dieses Jahres verlohret ich mich mit unserm Richter, und suchten unsern Hirschen Berg im Tuche, bei 60. Jahre ist, Hans Michael Köhler, der auch lang gesprochen von dem Ormühle, der mir den Ort an, und da unsern jungen Hirschenberge rathschlagen, da fanden wir 1. kleine grüne Steine in Kalk gestreut, 2. ein rund Loch, da sagte sich Michael Köhler und sehe an, die findet man Berg, 3. bis 9. Ellen hinter im Berg, schon gesehen, daß man etliche sehen kann, sowohl was nicht anders gebracht, da sehr Kugeln Kiste auch man ein. Da er wieder zurückkam, wieser sie, hinter sie Erde verfallen, also haben wir nicht weiter was verstanden, da wir unsern Richter verlohren. Michael hat noch unsern Turchel, Fuchshorn eine Zeich zu aufzeichnen. Nun überlassen wir dem Hochwürdig, Excell. die weitere Verfügung, was ich, denn es ist sehr wichtig. Im übrigen ic.

II.

Hierzu suchte den Hirschen Hirschenberge allezeit bei Fürstliche Schreiben an Hl. Consistorial-Rath und Heinesen Richter, und den Hl. Hirschen-Rath-Secretarius, Joh. Joh. Eberhard in Jena communicirt, und unter dem 12. May 1747. gewisse Secretarien an dieselben referirte.

1. Ob wir nun wohl bey einer andern Untersuchung seiner Könige Schäferei zu sehen beschweren verstanden, so möchten wir dennoch zu unserer Curiosität willen, zu welchem Ende diese Dinge gemacht, und ob nicht eine oder die andere Anleihe sich verstanden möchte. Wir begehren daher Hirschen gebil., ihr wollen auch mit Zurückung bei in dem Fürstlichen Schreiben benannten Personen an verheiratheten Ort begeben, und verstanden weiter beschaffen nachsuchen lassen, auch nach Befinden inmanthen, damit nicht verstanden obre erwidert werden möge,

2. Die Ausgrabung auf dem Hainberg bei Birgshausen 1757. 549
bei Johann Wehrli aus Waffenburg zur Aufsicht vorzunehmen, wenn, wie
oben verpfändeten wurden, — — deren pfändmäßigen Bericht außer
gewöhnlich erfüllen zu.

Wichtige Bericht von 14. Jul. d. a. nachmals erinnert wurde.

III.

Kudgug auf dem Berichte des Hl. Confessorial-Raths aus
Karlmanns Wirtin, und des Hl. Matth.-Heinrich-Sauer.

Episcopus, d. d. 21. Jul. 1757.

10. So haben wir nicht vergessen, am 23. May d. a. und mit
abwesenden (in dem Capitulum Schwestern angeführten) Personen auf die
Fälle geschickten Bericht zu begeben, und den darauf erwähnten Berg in
Kudgug zu besuchen. Dieser hatte seinen Ausgang auf der Seite nach
Birgshausen zu, und gieng von da nach der Priestersche Seite zu, in
Zwey Theilen, obgleich sie nicht weit, war aber kaum 2 Ellen tief
unter der Erde, und so nach und nach, daß kein Mann aufgründet werden
konnte, und gieng selbst zu Tage aus. Der Jüngste
Schwartzknecht, Hermann, welcher wir auch mit auf den Berg beschick-
ten hatten, bemerkte, daß er obgleich vor 60 Jahren, eben an dem
Tage, da er zum erstenmal zum Hl. Michaelis gegangen, mit sei-
nem Vorfahren auf diesen Berg gegangen, und da er mit
etlichen auf der Seite des Bergs nach Jura-Friedrich zu gegangen, wäh-
rend sie nur eine eiserne Linie gefunden, welche offen gewesen, und ein
großer Schlüssel daran gehängt. Die hatten darauf sich zu dem König
befügt, und ihren Bericht, was sie gesehen, dem Herrn gleich geschick-
ten Bericht über die eiserne Linie nicht weiter haben können. Da
nun kein Werk sich mehr von einer Grundmauer zeigte, so ha-
ben wir nach dem Raucher und einige Tagelöhner einschlagen lassen.
Es hat sich auch bald ein anderer Grund entdeckt in Zwey Theilen,
aber mit einem angeführten Berg verbunden. Dieser ist obgleich 4 El-
len tief unter der Erde, 4 Ellen hoch und an manchen Orten 3 Ellen
breit. Nachdem wir einige Zeit lang diese Arbeit mit Tagelöhnern
verrichten lassen, haben aber befunden, daß solches nicht weiter führen
würde, haben wir einige Kunst-Fürer erachtet, daß sie einige Tage
unter der Aufsicht des Meisters, haben wir auch einen Tagelöhner zuge-

Herzogth. Durchl. deren allergnädigste unterthänigste Verzicht mit Verweisung auf die fol. 4. folg. erwähnte cameralistische relation erlassen, haben aber zugleich nicht verhalten sollen, wie ganz widersprechend, daß die rathendsten Dinge dazu gehören, daß man in vorigen Jahren den rathen Dingen zum vortritt als ein solches Schicksal erleiden unter der Erde kommen können. Gleich wie aber weiter oben in dem Paquet befindlichen Dingen und dem Krassen daß nicht weiter vorgehen hat; So geben **Herzogth. Durchl.** die solennität ansetzen, ob der gesandten Krassen, welcher aber selbst ohnmächtiglichen Unverhältniß, welche nirgend die Weges kommen, auch niemand möglich, jedoch wieder die keine weitere passivsten Dingen und die bei Nothzeit nachtheilig sein könnte, anzurechnen, aber aber beacht dem Vorgange bei unterthänigsten Dingen nicht weiter verhalten werden soll. Unter Verweisung hiesigen gütigen Verhältniß Verzicht verhalten wie in respectuallisten Dingen und Dingen.

Herzogth. Durchl.

Unser gütigst-Regierender Kaiser
 Fürst und Herzog

Wieder zur Verfügung
 4. 28. Jul. 1757

unterthänigst-tern gütigste

Fürstl. Rath. zur Kammer herrenliche
 Präsident, Vice Präsident, Räte und
 Assessor hiesig.

Christian Michael von Winkel.

J. Winkel.

V.

Copia Resolucioe Serenissimi auf vorstehenden Verzicht.

Ad Cameram Viennensem remittet werden, daß die in den unterthänigsten Dingen am Zusatz bei gesandten Dingen auf die hiesige Relation gegeben werden, zu wissen setzen u. zugleich ansetzen wird, den Vorgang zu erwidern Dingen und den verhalten rathendsten Dingen um nicht verhalten zu lassen.

H. G. G. E. A. C. G. J. G. B. u. G. N. E. G. Was einem Dingen von 20^{ten} class und dem hiesigen rathen anzurechnen Paquet

1. Die Verlobung auf dem Hause bei Leipzig im 1757. Das
hiesige Bekannte hatte Ludwig Stöckel, Bürger zu Jena, einen Sohn
in Schickselhof, ein Lehrling, Daniel Wepf, einen Baumgarten, der
junge Wepf beifolgt ganz auf dem Wege nach (den) Seiten zu Schicksel-
hof, die Kassenkassern, dann Hans Drudschel zu Jena einen Baum-
garten zu Schickselhof. Es war damals schon Wohnung über hier.

ES.

R. N.

U e b i d t

a u f d a s s i e b e n t e W a p p e n.

(Aus dem gemeinrechtlichen Rechte zu Nürnberg.)

Jacob Straß, Rathschreiber¹⁾ Johans bei Erländigen und
Johann Hirtreich bei Graßmüchigen, Rathschirn zu Wachsen, seiner
Sprache nach ein Fronleut aus der Herrschafft von Nürnberg, übergab sei-
nem Herrn (dem Kay. Johans Hirtreich) als Befehl zum neuen
Jahre 1533 eine von ihm verfaßte, 1535 vollendete „RechtOrdnung
aller der Herrschafft Des Kay. Most Gerechtigen, Herrn Jarhen-Stuben,
der Adelichen Reichlichen Stadt Nürnberg, Endern u. sonst
Nürnberg Gerechtigen so burger ghehörig“, auf welche er nachfolgender
Ortzeit folgen köfft, welches bei Burgerhandel wegen noch einer Stelle
in bester Ordnung verordnen müchte.

Was Gerecht Straß

Durch welches alle recht sich verfaßt

Das kein man nicht beschreuen

Das müßest alle wider der Johans

Als vñer Statt nach Regiment²⁾

Der nachdem das im 1533 Jar verfaßt

Das verfaßt von Straß und gut

Churfürstlicher Landrechtigkeit, von Reichlichen Rat

1) Später Rathschreiber, gestorben 1561.

2) Er verfaßt eine Reichsordnung.

Trübsaligen Schicksal Komme aus Jammers
 Scherfmett ich bei Stail mit Schamern
 Bannet und inn Verbund Juchzallen
 Nicht ein sehr Jung nach sinnen
 Das nach Wätern streben
 Zu gut in frist von iewe streben
 Wie der stromes maß
 Die nicht ergern den Christen Mann
 Ergerns Juchzaller bei Stail frucht
 Scherz Strama an schilt ist wie die Stail
 Scherz Buch nach gel
 Nicht ein gar frist
 Zur Schäfers schilt
 Auch Stomat gilt
 Ihre Buch in ertt vernag
 Scherz zeigt der Stail nach mit dem tag
 Stail grimm verley
 Stail gatter Stail farben fern
 Stail ein nicht nach ich sag
 Scherz sich ertt Juchzall Stail
 Die Stail in allem streben ist
 Die Stail sich Stail nach Stail Stail
 Stail gelber Stail nach ich verley
 Stail der schilt nach Stail Stail
 Stail nach Stail nach Stail Stail
 Stail Stail mit alle Stail nach Stail
 Stail Scherz nach gel
 Stail ein schilt
 Die Stail nach Stail nach Stail Stail
 Stail nach Stail in der Stail
 Stail nach Stail nach Stail
 Stail Stail nach Stail nach Stail
 Stail Stail nach Stail nach Stail
 Stail Stail nach Stail nach Stail
 Stail Stail nach Stail nach Stail

Dank jachtrich die grifflichen thronen
 Muffen dasob wehren und Jannern
 Die so sich zu lize mauffen kommen
 Nach sich ich ein schilt ein ruyen hartt
 Der mit dem Giler gattet allt
 Darin doch Hittlich Instrument
 Damit die sich werten erplant
 Jure Schwert Gerng reife geschilt farnoch
 Wang Werd Wern weiff ichen was Gier
 Ich weiffen ruyen gepilt
 Das oberstheil im selben schilt
 Schenn hirtet soll weiff was licht
 Dackung Hirtet was handel weiff zu nicht
 So was ich die wachheit sag
 So behat das weiff soll was lichten sag
 Der was das licht was Zeigen an
 Schilt die Hirtet was handel hien kann
 Das Zeigt das Schwert herunder sey
 Was das soll licht sey
 Das weiff was weiffheit behat
 Die soll man penden in dem Hirt
 Der zu das Schwert in Hirtet lacht
 Das gatt gab in das Schilt lacht
 Dank auch die Gier zum Hirtlichen Reich
 Das mit gatt geschlig was ganz gleich
 Dem Kaiser das Schwert was Hirtet was tragen
 Das sich die Wunden mit bedagern
 Sy sich verlagern allt erit
 Wenn Hirtet Gierfandern her was dort
 So Kempt das Schwert zu Wern hant
 Zu gut dem Ehrlichen Hirtet
 Wang Hirtig Hirtig was Hirt
 Sparat mit in der Gierden was
 Der Hirtet ist loff was schilt hirt
 Dackung so will gieren die

Was ist ich viel davon (sagen
 Schwert vor fern und sagen
 daß ich noch aber mit, faher vor hin von
 Das was ich Biederer Christen man
 Was wir mit Schwert im schick bebrut
 Die widersteht hat wagen gibt
 Ich wirf kein hat ja nicht mit
 Die bester widersteht gibt
 Denn Schwert mit wirf
 Du Werst mit streif
 Du ich auf Jherman
 Was wir wagen prigt an
 Schwert hat bebrut die Biederer Stadt
 Denn tag die ja mit Jren pracht
 Das was erbrut
 Du von Jherman
 Das wir tag die Stadt bebrut
 Ich Jren er ja hat werke nicht
 Das wir Bepf hat gar bebrut
 Das gegen Biederer Stadt ist gegen was
 Jren schick macht man Bepflichen bebrut
 Was aber die Jwey Schwert auf ich sagen
 Jren was ich die prachten sagen
 Die ist kein Schwert mit sagt bebrut
 Ich wirf grichon Biederer Jor
 Schwert was hat Biederer hat wagen
 Was bebrut er hat Jherman schickon
 Jren Schwert an Jherman hat Bied
 Was schick schickon Jherman hat
 Jren Schwert mit Jherman Jren mit Jherman
 Was wir grichon Schwert bebrut
 Die hat die Schwert Bied in Biederer Stadt
 Die werkeich grichon Was aber Jherman hat
 Die Jherman grichon Jherman
 Jren Schwert Jherman Biederer

So sag ich erlöset euch (ich)
 Der Schwert steht euch euch mit dem
 Euch gegen Dürst
 Das unter gegen Dürst
 Scherbenes (ich) euch alle Dürst
 So dem Wappenschild steht besetzt
 Wäre bei weislich Argwohn
 Die all mit (ich) Schwert verpönt
 Jan dem (ich) steht nach dem Dürst
 Die weislich nach dem Wappenschild
 Das steht die Wappenschild der der Dürst
 Die (ich) steht alle (ich)
 Wie (ich) der Wappenschild
 Sag ich für euch (ich)
 So (ich) mit die (ich)
 Das weislich steht euch (ich)
 Der (ich) steht euch (ich)
 Dem (ich) steht (ich)
 Wie (ich) (ich)
 Jahr (ich) (ich)
 Wie (ich) (ich)
 O (ich) (ich)
 (ich) (ich)
 Das (ich) (ich)
 Jan (ich) (ich)
 Die (ich) (ich)
 (ich) (ich)
 Die (ich) (ich)
 Damit (ich) (ich)
 Die (ich) (ich)
 (ich) (ich)
 Gut (ich) (ich)
 So (ich) (ich)
 Die (ich) (ich)
 So (ich) (ich)

Diesem Staat von Habsburg Argwohn

Gebrauch zu gleichem Recht

- 179. Stimm. 179. -

Seht auf! es gilt

Das Recht hat Ihre Beschaffenheit.

Ihrer Macht nicht zum Teil sein

Ist in ihrem Recht nicht gleich

Das ich mit einem hat

Hier steht gleich jedem bei

Es will ich den prophezen zu

Erinner.

Zeit hat.

Zu dem Verzeichnisse der Johannes Rothens betreffenden Urkunden

S. 21 — 44 nicht benutzt.

Zu dem Verzeichnisse selbst, alle von S. 27 an, haben sich folgende Druckfehler.

- S. 27 B. 5 lies epharna. B. 4 l. Kolmar. B. 20 l. anfangende.
B. 22 l. Goumrißer; nachß l. nach. B. 27 l. voremp.
S. 28 B. 12 l. auf ober weiter. B. 10 l. Bremer. B. 25 l. viorq.
S. 29 B. 5 l. beipenhandret. B. 11 l. nach. B. 25 l. Dinst. B. 29
l. Berdiger. B. 32 l. Pfaffenort.
S. 30 B. 10 l. an von. B. 12 l. Zugria.
S. 31 B. 2 l. nach. B. 2. 9 l. Kieße. B. 29 l. Dinst.
S. 32 B. 19 l. Gese; nachß l. Weltergeße. B. 29 l. stürflecke.
S. 34 B. 13 l. pörliche. B. 25 l. auf ober weiter.
S. 28 B. 12 l. Goum. B. 16 l. rindische. B. 16 ff bei Anno zu
suchen. B. 17 l. überwießen (brüß). B. 20 l. abgefordert.
S. 26 B. 7 v. u. l. wische.
S. 27 B. 2 l. Wguten. B. 5 l. auf ober weiter. B. 9 l. Gese.
B. 27 für voren ist ohne Zweifel zu lesen haben.
S. 29 B. 7 v. u. l. Kieße.
S. 30 B. 10. Zu der Urkunde nach ohne Zweifel richtig.
S. 32 B. 10 ist der Punkt zu suchen. Zu dem Wortem „ach Dinst-
rich“ u. s. w. steht bei Brinnert.
S. 42 B. 11 l. Specialiter.

Bemerkung betreffend Johannes Kochen.

Die Urkunde von 1483, welche besichert, daß Kochen aus Sonzberg, nicht aus Zarenburg gehörig ist, kann nicht durch einen Zehnjährigen Veranlassung gegeben haben, ihn aus Zarenburg kommen zu lassen, denn der Name ist nicht mit *z*, sondern mit *c* (castró, d. i. castrberg ober — burg) geschrieben, und auch das *c* sehr deutlich. Nach Abelung¹⁾ ist Petrus Hilarius Urheber der Meinung, daß Kochen aus Zarenburg ist, welcher aber sagt in seinem nachgefolgtem, von Kaspar Sagittarius 1683 herausgegebenen Schriftchen *Historia Turingorum sive Saxonum*²⁾ folgender: *Atque cum hoc festinatio sunt reliqua eodem Turingorum Carovna. Hinc inde Germanicum a Johanne Roth Luchburgensi, sacerdoti et laico Henrico spuriano, narrat* — Sollte Hilarius Ur geschrieben aus Sagittarius l. verlesen haben? Ich kann zwar jetzt nicht sagen, wie der Name Zarenburg im 14. Jahrhunderte und überhaupt im Mittelalter lautet, ohne Zweifel lautet er aber nicht Zuzenburg oder Zuzlich, sondern Zuzenburg oder, nach der spätern Uebelst des Namen zu schließen, Zuzlinburg, Zuzlinburg u. s. w. Ob man zu mischen, daß jemand die Uebelst des Namen Zuzenburg im 14. Jahrhunderte gemacht.

Belmar.

R. W. C.

1) *Historiam d. i. chronolog. Territorii d. Quellen der Ost-Sachs. Gesch.* u. s. w. Weissen 1602. 4^{to}. S. 206.

2) *Opera Henrico p. p. antiquitate regni Thuringia . . .* welches nicht nach zu sehen ist (auch nicht in der Druck-Form) gedruckt worden ist bei dem edlen Mannen Paul Alberti Specimen Historiae sive Thuringorum. Jena . . . 1683. 4^{to}. Seite 108.

Nach einer Notiz über das Wappen der Herren von Schlotheim.

Daß man nicht selten hat in der Hand sucht, was man ganz in der Höhe hat, ist eine Erfahrung, die auch der Naturforscher gemacht hat. In der höchsten Kirche zu St. Georg ist an der nördlichen Wand neben der Kanzelkorper seit etwa einem halben Jahr eine Tafelplatte befestigt, die ursprünglich über der, unter dem Altarplatz befindlichen Gruft angebracht war. Die sehr gut ausgeführte Schrift besagt, hier ruhe „Herr Kaspar Koenig von Schlotheim, geboren von Fetzgen, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der verstorbenen Herzogin von Sachsen Weimar hochbetraut gewesener Oberhofmeister, Herrns Heinrich Koenig von Schlotheim auf Wismarhausen und Müden, hochgräf. Meißnisch-Brandenburg. und Herzoglich-sächsischer Ritters, geb. 1610, gest. 12. December 1712.“

Die hier erwähnte Herzogin von Sachsen-Weimar war Maria Christina, geborne Köhlerin von Friedberg-Heptenbrunn, die vierte Gemahlin Johanns Christiani, des nachherigen Herzogs von Sachsen-Weimar, der am 4. Januar 1729 gestorben ist. Ueber Maria's topographische Wohnstätte vgl. die Beschreibung der Stadt Weimar u. s. w. S. 139.

Über jenen Christiani hat auch ebenfalls sehr gut ausgeführte Wappen, und zwar statt ein Wapp mit einem nach links aufsteigendem Löwen, auf dem Schilde ein Helm mit zwei Hahnenkronen, also hat den Friedberg'schen Wappen, wie es im Münchener Wappenbuche I, S. 188 abgebildet ist; zur Rechten ist das Schlotheim'sche angebracht, über dem

Schilder des Helm mit dem Hüarnschweife und reichem Helmstücke, der Schild in folgender Gestalt:



Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß die im Schilde beschriebene Figur ein ausdrucksvoller Schild ist, der sich jedoch in seiner Form vom Hauptstücke unterscheiden. Vergleiche man dieses Wappen mit dem vom Herrn Christophel S. 223 dieses Bandes beschriebenen, so ergibt sich ebenfalls nur Uebereinstimmung bei Beschreibens der Wappen.

Erst ist mir vor Kurzem von befreundeter Hand der Hinweis eines Siegels gekommen, welches die Aufschrift hat: S. Schicht Erlang. Da ich nicht nur in dem Jahre 125 dieses Bandes beschriebenen Siegel bei Georg Hermann von Helm genannt Schleichem der Wälder finde, die Schicht nicht. Ueberdies ist dies der von Brückner aus dem Jahre 1446 angeführte Erbschaft Stam. Ich liefert aber dieses Siegel von Brückner, daß der Name Schicht (Schleichem), den die von Schleichem aus dem Jahr (Hagen, Helm) früher als Brückner (Schicht, Familienname genannt) ist. Daß nämlich dieses Wappen beschriebene ist, welches später die Schleichem hatten, kann nicht zweifelhaft sein.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir die Bemerkung, daß Herr von Erlang ist, wenn er S. 200 d. B. nicht, Zitzmann's Ansicht über die Herren von Schleichem für mich unbekannt gewesen. Das S. 11 und 13 von mir gesagt ist, wird ihm nicht fehlen.

Dr. Fausthändler.

M a i j e l e b e n.

Die vorstehende ältere Benennung dieses Ortes, von dem eine oberrheinische Familie den Namen führt, hat von mir Seite 197 dieses Buches erwähnt und die Vermuthung ausgesprochen werden, das dieser Name ist Nagelstücken gemein. Außerdem findet sich noch in einer bei Müller zu Eiblichen betrachteten Handschrift von 1607 bei Schulze herder. diplom. II, 223 Nagelstücken, und ebendaselbst II, 245 in einer Handschrift über eine Schenkung des Grafen Lambert von Würzburg an das Kloster in Eibach vom Jahre 1210 Nagelstücken. Mit Rücksicht auf auch begründet diese Namen einen andrer Ortes.

Dr. Gauthier.

Das Bild des jugendhaften Schreibers in der sogenannten Roneßischen Fieberhandschrift.

Wie der Holographiker im zweiten Bande seiner Zeitschrift S. 204 ff. bei dem genannten Sänger in der Pariser Kirchenbibliothek befragte Bild und Wappen besprach, konnte nicht auf die Schöpfung von der Hagen'schen Handschrift IV, 400 und dem Marc'el Boisson I, 600 (der ersten Ausgabe) Rücksicht genommen werden. Dem letzteren kam es nicht auf das Wappen an, der erstere beschreibt das ganze Bild. Nach Eimard Wartburgkrieg S. 265 gibt er nicht an, was von der Hagen berichtet hatte. Doch ist diese Schöpfung in einem nicht unwichtigen Punkte ungenau und unvollständig. Dem Nachwelt berichtet verfaßt ich bei dem Herrn Grafen Hittmair auf Straßburgsberg aus „Auszug und Leben der Königin u. s. w. von Dr. W. von Gey und Jacob Zeller“ S. 21. Da steht ich folgende Beschreibung bei: „Die Frau von dem Grafen, welche über einem goldenen Thron, bei dem Hauptkranz mit goldenem Wappenstein ist, ihrem prächtigsten und mit kostbaren Schmuck besetzten Mantel, auf dem goldenen Thron eine Krone trägt mit goldenem Wappenstein, welcher kostbarste Schmuck zu sein scheint, ist mit goldenen Ketten an einem Thron, und andere nicht so reich gezierter Herrscher sitzen dem Thron, auf welchen ein Thron eine Frau mit dem Thron besetzt, welcher in der bekannten französischen Sage genannt werden soll. — Ich weiß nicht, ob ich die die Beschreibung bei mir gefundenen Thron der Königin hat, nämlich ein Wappenstein, welcher nicht sowohl das Wappenstein der Königin, als von der Hagen nicht, sondern als ein

Staatspräsident von scriptor ober notarius, also den Rang des Landgrafen angeht. Aber dieser Gesangener ist nicht so (sicherlich erwäht). Der Bemerkung ist hier ein weiter Spielraum gegeben. Wenn es wahrscheinlich ist, daß bei Bild sich auf einen Verfall in der weltlichen Ehrelichkeit des tugendhaften Schwabens bezieht, so dürfte es auch nicht unangebracht sein, daß der Gesangs die angeführte Gesangener hat in so viele Stücke veränderten Landgrafen gemacht. Das erzählt Johannes Neße (*Menschheit scripturae etc.* II, 1701), Hermann habe im Jahre 1313 den Grafen Hermann von Ortenau gefangen genommen, der ihm für die Befreiung „große Schatzung“ habe geben müssen. Hieraus (*Wendte III, 1277*) und die *historia de landgr. Thuring.* (*Stenon verus genu. scriptor. I, 1201*) sprechen klar von der Gesangenerhebung des Grafen, nicht aber von dem rechten König. Dieser waren schicklichen Hülfsbuch hinter dem Johannes Neße zu sehen, als Schumacher Braunsche Nachrichten VI, 25, Freytag Gesch. des Thüring. Volks 223, Schmalz Gesch. des Großherzogth. Sachsen-M.-C. 22. Neben aber sollen im Verlaufe die Anrede Kaiserliche. p. 113 bar; dann nachdem die Gesangenerhebung des Grafen Hermann von Ortenau (auch des Landgrafen von Thüring) erzählt ist, heißt es weiter: *Proinde Hermannus, comes de Ortenau, cum extractus de carcere saga solatur.* An diese Thatsache bezieht sich der Bericht über die Befreiung der Gesangenerhebung und die genaue Beschreibung, die der erwähnte Landgraf über die anderen Gesangener befragt. Ihre aber können diese Aussagen des Königs rückwärts als die späteren Gesellen. Ferner wissen wir, daß zwei andere bekannte Männer, Graf Friedrich von Brichlingen und ein Graf von Weisking, in die Gesangenerhebung des Landgrafen gerathen, der erstere war allerdings um so bedeutender, als er an der Spitze schicklichen Hülfsbuch stand und der Königin die Befreiung gegen den Landgrafen gemacht wird. Diese *Annal. Reichshabs. 109* und *129*, *Johannes Neße bei Wendte II, 1287*, *historia de landgr. Thur. bei Strube I, 1201*. Auch hier berichtet Neße wieder, daß dem Landgrafen sowie dem Grafen von Schwarzburg und dem Grafen von Margau, die an dem Kampfe ihre zu ihm Hülfe, von den Gesangener „entlich gelit“ gemacht sei.

Dies alle stimmt mit der Geschichte bei Herzogin Gertrude an-
 gesichts werden. Hier Schriftstück nach, die auf den vorhan-
 denen Befunden beruht, verweist die „tageliche Schreiber“ sein Wort
 auch nach unter Aufsicht vom Könige. Wie viele Briefe II, von
 Tod haben wir in dieser Zeit nicht erhalten, wobei ich nach Bild
 berichten will. Denn die Befragungsbefragung einer Frau von Götze,
 die in der Nähe von Hildesheim auf Hildesheim'scher Gebiet einer
 „Bergstr.“ gebaut hatte und ihrer Befragung bei Hildesheim
 schenke, hat zu wenig Bedeutung. (Z. Annal. Hildesheim, 190,
 Johannes Rathe bei Hildesheim II, 1712.

Es beweist die Befragung nach Bild mit der Geschichte überein,
 ja bestätigt auch dieselbe zu der Befragung, daß auch hier der tageliche
 Schreiber in einer neuen Schrift zusammenhängend ein lang-
 gründiger Name hergestellt wird.

Dr. H. H. H.

XXI.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Ordnung nach Empfangs-Nr.

Herr Professor Dr. G. G. Fährmann zu Korbhausen.

532. G. G. Fährmann, unzahl. Briefe der Stadt Korbhausen. Th. I. Jahr 1827.
533. Erhellen ersuntl. Briefe der Stadt Korbhausen bis zum Jahr 1860. Korbhausen 1860.
534. — — Monumenta rerum Hildensium. Nordhausen 1843.
535. — — Addimenta ad monumenta rerum Hildensium. Nordhausen 1843.
536. — — Aufzeichnungen von den Schulen zu Korbhausen aus der Reformationszeit.
537. — — Briefe zu dem Briefe der Verfassung der Stadt Korbhausen. 1846.
538. — — Verzeichniß der Korbhausischen Bürgermeister von 1627 bis 1802. 1846.
539. — — bei die Kirchbücher der Stadt Korbhausen aus dem 12. Jahrhund. Korbhausen 1843.
540. — — Verzeichniß (sächliche Notizen und Darstellungen) des Gymnasiums zu Korbhausen. 1843.
541. — — Briefe Schöfers zu Briefen der Stadt Korbhausen. Th. I. 1855.
542. — — Briefe in dem Briefe des Mannern der Korbhausischen Kirche und Nachschickerei vom J. 1847.
543. — — über die Reformationszeit der Stadt Korbhausen im Mittelalter. 1858.

über aus Geseßent.

Herz R. von Wittberg in Wüdnem.

514. R. v. Wittberg, Heroldsbrief zur Begründung einer Gesellschaft zur
christlichen Kunst in Coblenzen. Wüdnem 1656.

Der Landesregiment altherkömmlicherer Bruch zu Wüdnem.

515. Herz Rüdiger, eine Bitte um einen Brief um die Rechte der
Wittbergs. Die Befragung. Wüdnem 1656.

Der Herzog bei Herrin von Wittbergsbrüder im
Hofstadt zu Bonn.

516. Jährliche bei Herrin. XXXI. Bonn 1656. Der Götterfries.
Jahresprogramm. Bonn 1656.

Der jährliche Herrin zur Wittbergsbrüder.

517. Jährliche bei Herrin. Jahrg. 1656 und 1657. Januar 1657.
518. Herrinregiment Wüdnem über den jährlichen Bruch zur Wittbergs
brüder. Januar 1656.

Der Brief bei Herrin Wittbergs für Coblenzen in
Bundberg.

519. Jahresliche Bericht über bei Wüdnem bei Herrin. Bundberg 1657.

Der Herzog bei Herrin Wittbergs Bruch zu Bundberg.

520. Briefe Folge bei Herrin für Bundberg zur Wittbergs Bruch.
521. Briefe Jahresliche bei Herrin Wittbergs Bruch. Bonn
1. October 1656 bis Ende 1657. Bundberg 1656.

Christliche Gesellschaft für vaterländische Kunst.

522. Jahresliche XXXV. Herrin 1657.

Christliche Herrin zur Hof Wittbergs, Herr, Götterfries.
Wüdnem über Bundberg.

523. Der Brief bei Herrin. Ab. XIV. Wüdnem 1656.

Der Herrin für Briefliche zur Hof Wittbergs.

524. Brief, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Bd. XV. Ber-
lin 1656.

Unter mit Begehung.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

555. Neue Zusätze der Begebenheiten, herausg. von G. Zedler. Bd. XXXIV.
Der Zeit. März 1657 und 1658.

Herr Professor Dr. Pfiffer in Stuttgart.

556. Deßa Gemmae. Dritter Jahrg. Q. 1, 2, 3. Stuttgart 1658.

Der hessische Herrsch. von und für Oberhessen.

557. Einleitung des Rechts zu verfassungsmäßiger Verfassung. Bd. XVII. Q. 3
Bd. XVIII. Q. 1, 2. Frankfurt 1657.

Der Herrsch. für hessische Verfassung und Landesrechte zu Kassel.

558. Zeitlich bei Herrsch. Bd. VII. a. Supplement. Kassel 1657 u. 1658
559. Preussische Rechte der Verfassung und Herrsch. von Kassel,
Frankfurt und Kassel. Nr. 1—5.

Die Verfassung- und Herrsch. Verfassung der
Erfahrung.

560. Verhandlungen der Verfassung. Bd. IV. Q. 1. Nürnberg 1658.

Die Verfassung für preussische Verfassung und Herrsch.

561. Preussische Verfassung. Jahrg. XVII. Q. 1. Berlin 1658.

Herr Oberbürger Herr. Herrsch. zu Ost Preussen.

562. Jacob Zeitig, hessisch. hess. Landes- und Herrsch. zu Kassel.
Für Verfassungsmäßigkeit der Herrsch. von Kassel.
1658.

Der Herrsch. der hessischen Herrsch. von Oberhessen zu
Hessen.

563. G. G. v. Zedler, Verfassung zu Verfassung und Herrsch. von
Oberhessen. Bd. VII. Q. 2. Frankfurt 1658.

Der Herrsch. für Verfassung und Herrsch. in Braunschweig.

564. Verhandlungen der Verfassung der Herrsch. April 1658.

Die hessische Verfassung der Verfassung zu Kassel.

565. Verhandlungen der Verfassung. Bd. IV. Q. 2. Kassel 1658.

Wien und Prag.

Der böhmische Herrin für Böhmen.

166. Verhandlungen bei böhmischen Herrin. Th. V. S. 1, 2. Zweites
Jah. 1858.

Der Herrin für böhmische Geschichte und Wirtschaftskunde zu
Prag.

167. E. Baum, Abhandlungen zur böhmischen Landes-, Orts- und Familien-
kunde. 2te H. 1 und 2. Prag 1858.
168. J. B. Klein, Die Herrin zu Glatz-Stein bei Prag. Prag 1857.

Der Reichstag bei östlich-germanischen Centralversammlungen
in Wien.

169. Die Reichstagen unserer germanischen Vorfahren, herausgegeben von E. Baum.
Prag 1858. S. 1. Wien 1858.

Der Herrin für böhmische Wirtschaftskunde und Geschichts-
forschung.

170. Kundera bei Herrin. Th. V. S. 1. Prag 1858.

Der böhmische Herrin zu Linz.

171. Verhandlungen bei Herrin. Th. V. Linz 1858.

Die Reichstags-Commisarien bei Herrin zu Königsberg in
Preußen.

172. W. Baum und E. v. Hefner, neue Preussische Provinzialblätter.
Neues Folge. Königsberg 1857 und 1858.

Der böhmische Herrin von Unterfranken und Niederbayern.

173. Verhandlungen bei Herrin. Th. XIV. S. 2. München 1857.

Der Wirtschaftsherrin in Eisenberg.

174. Die Wirtschaftsherrin bei Stadt Eisenberg und bei Kaiserl. Reich. Eisen-
berg 1857.

XXII.

W a f f e n s c h r e i b u n g.

Die Kaiserlichen¹⁾ bei vorwilligen Ermahnungsaustrittsel bei Besatzungsarmee der deutichen Reichswehr- und Württemberg, d. d. Hannover den 26. Februar 1866, hat in Folge der von dem General-Verwalter in Wien und in Hildesheim gestellten Beschwerden, als dass der weitere Nachforschung vorzugsweise wichtiger Gegenstand, und gemäß mit vollstem Rechte, die Fragen über die Anlage und Ausbreitung der Besatzungsarmee, wie über die Herausstellung und Herstellung, in dem Reichsgranz gestellt. Es wird dabei zugleich die erste wichtige Rücksicht ertheilt, daß ich gerade diesen Fragen selbst schon von verschiedenen Seiten eine eingehende Beachtung zugewendet habe.

Wie können dabei dem Kaiser und die Wille nicht unbedacht, daß diese höchwichtigen Untersuchungen, die besonders auch zur Ermittlung und Herstellung aller Fragen der im Jahre 1866 gestellten Beschwerden dienen, auch in weiteren periodischen Arbeiten, für unser heimisches Gebiet eingehend und vollständig angeführt werden könnten.

Es ist dem gedachten Kaiserlichen Maria vollkommene brigaden, daß neuer Forschungen die sehr Bedeutung immer mehr herausgestellt haben, welche der Herausstellung und der Ausbreitung der Besatzungsarmee für die Geschichte der Welt bezeugen ist, und schon jetzt besteht, daß selbst über die Geschichte selbst herausgestellt und zu dem letzten geschichtlichen Bestimmen geführt werden muß; auch darüber die Ab-

¹⁾ Kgl. Preuss. Kaiser bei Geschichte- und Württembergische zu 1866, Darstellung mit Württemberg, Bd. 5, S. 130.

fache, daß darüber bis jetzt nur sehr beschränkte Kenntnisse gewonnen sind, worin Ihre hauptsächlichste Unterstützung besteht, daß nur die ungeschwächten örtlichen Fortschritte, die sehr vortheilhafte Kraft überwiegen, zu allgemeiner Verbreitung zu führen vermögen.

In diesem Betrachts erlauben wir uns hier den Wunsch auszusprechen, daß die Vufforderung zu erlassen, daß alle Bedenklichen, welche ein Interesse für unsere landwirthschaftlichen Fortschritte und Verbesserungen haben, sich durch Mittheilung von Beiträgen, wenn auch nur geringen, betheiligen, an der Beförderung der angezeigten Vorhaben betheiligen mögen. Ob sich dabei auf weiteren specialwissenschaftlichen Fortschritten vornehmlich die Sorge und Aufmerksamkeit der Mittheilenden und Vertheilenden, der praktischen und sachlichen Vervollständigung und Vervollständigung ist Sorge zu setzen sein.

Ihre Ergänzungen auf diese ertheilte Aufträge vermögen wir hierbei hinsichtlich der Vervollständigung und Beförderung auf das besondere Buch des Herrn Redacteur Hr. Schöber in Köln sehr der Erwartung. 16, 17, 18 und 19 und die dort angezeigten Mittheilungen, sowie hinsichtlich der Vervollständigung und der ganzen Anlage der Zeitschrift auf besondere Beiträge Herr Schöber's 20, 21, 22 und 23, und erwarten auch ausdrücklich, daß es bei den Vervollständigungen und Beförderung der Zeitschrift und der Zeitschrift sich ebenfalls um Ihre besten Kräfte und Aufmerksamkeit, als um Ihre eigene Unterstützung und das besondere Interesse, was in Beziehung der Beförderung der Zeitschrift es sich ebenfalls um die ganze Anlage der Zeitschrift, als auch um die Anlage der Zeitschrift handelt.

Trun, den 2. Februar 1850.

H. H. S. Wiedemann.

- Rechtsdenkmale aus Thüringen, herausgegeben von *A. L. J. Michelsen*. I. u. II. Lieferung. 14 Bogen gr. 8. geh. 24 Sgr.
- Inhalt: Geschichte von Anstalt. — Die alte Scholastik Wissenschaft. — Flämische Rechtsproceduren in der goldenen Zeit. — die Statuten der Stadt zu Gloggen.
- Michelsen, A. L. J.*, Codex Thuringiae Diplomaticus Sammlung ungedruckter Urkunden zur Geschichte Thüringens. I. Lieferung. 12½ Bogen hoch 4. geh. 20 Sgr.
- Thüringische Geschichtsquellen, erster Band. Annalen Reinhardbrunnens. Zum ersten Mal Namens des Verlags für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde herausgeg. von *Dr. Franz X. Wiegand*. 22½ Bogen gr. 8. geh. 2 Thlr.
- — zweiter Band. Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Ringen u. s. w. Zum ersten Mal Namens des Verlags für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde herausgeg. von *Dr. Franz X. Wiegand*. 32 Bogen gr. 8. geh. 2 Thlr.
- — dritter Band. *J. Kothe* Thüring. Chronik, herausgeg. von *Dr. E. v. Lohmeyer*.

(zum 6ten Preise)

Preise in bezüglichen Verlage verfahren:

- Michelsen, A. L. J.*, die Heumenne, eine germanistische Abhandlung. 9 Bogen hoch 4. geh. 12 Sgr.
- — über die Sagenstoffe und die germanische Traditionensymbolik. Ein germanistischer für die Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften bestimmter Vortrag. 4½ Bogen hoch 4. geh. 10 Sgr.

Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumsfunde.

Vierten Bandes erste und zweite Heft.

Jena,

Verlag Hermann.

1880

Z u s a m m e n h a n g

	Seite
I. H. G. Hübner, über zwei vertheilte Schädelhöhlen im Gehirn und über Zehnpotenz. Abgerichtet von X. L. Z. Wiedersheim	1
II. Über einige anatomische Beziehungen in der Umgebung von Gehirn und Zereb. von G. G.	32
III. Beiträge zu Gehirn. I. Anatomische, Neurologische & Oculäre. Von Dr. G. G. Wiedersheim, Vortrags- und Vortragslehrer	45
IV. Zusammenfassung der anatomischen Verhältnisse des Hirns, abgerichtet von Dr. G. G. Wiedersheim, als Vortrags- und Vortragslehrer	143
V. Anatomische Zusammenfassung von Zehnpotenz. Abgerichtet von Dr. G. G. Wiedersheim.	
1. Zusammenfassung der Anatomie auf der Basis des Gehirns bei Hühner und Mensch in der Anatomie von Wiedersheim, 1894	127
2. Zusammenfassung der Anatomie des Gehirns bei Hühner, 1894	128
VI. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim	143
VII. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim	143
VIII. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim.	
1. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim, 1894	143
2. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim, 1894	143
IX. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim.	
1. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim, 1894	143
2. Zur Beschreibung der Zehnpotenz in der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim, 1894	143
X. Zusammenfassung	
1. Zusammenfassung der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim, 1894	143
2. Zusammenfassung der Anatomie von Dr. G. G. Wiedersheim, 1894	143

I.

C. G. Siekmann

über

zwei nordhänssische Schriftsteller im zehnten
und elften Jahrhundert.

Hirtshelms

von

H. L. J. Michelsen.

andrer fernwirkender Bestrebungen setzen und doch nicht eingubringen pflegen.

Sie wollen hier nur daran erinnern, wie durch G. G. Höfmann man auch nicht verhehlt, ja doch mehr recht hervorzuheben, belegt und zu allgemeiner Kunde gebracht worden ist, in welchem Maße der königliche Hof zu Korbhausen von den Fürstbischöfen und Bisthümern Deutschlands im großen, eifrig, möglichst und vorzüglichsten Interesse oft besucht ward, daß nämlich Reichs- und Fürstentage, Reichstheile und Synode, dem ein gleiches Interesse bei großen warben, sowie auch in der Königsgrüchliche Jahr Anstalten Korbhausen nicht ohne öffentliche Veranstaltung ist. Er hat ferner von einer ganzen Reihe Bisthümern bei Ministerialen hervorgehen, daß sie zu Korbhausen gedrängt worden sind, während derselben von höchsten Königsgrüchlichen bei hohen für Besondere gehalten wurden. Nicht minder hat er bei höchsten Reichstagen für die Anstalten der kaiserlichen Reichsgrüchlichen in dem Originalprotokoll nicht geringen Zusätzlichengrüchlichen beinahe gemacht, und die königliche Reichstheile nicht weniger wichtigen Würd, welche in Thüringen, namentlich in Korbhausen, ihres Hauptes hatte, von anderen Ländern und neuen Reichsgrüchlichen, welche weiter unter sich vertheilten, aber von dem Fürstbischöfen hätte unter anderen gemein zu sein, überaus nachzuweisen. Obgleich ist von ihm nachgewiesen worden, daß Korbhausen an dem Werke der Reformation außer dem höchsten, begabte, fromme und größte Staatsmänner, die als Reichstheile und Lehrer, aber als Reichstheile und Thüringen an der Verwaltung der Reichstheile, sowohl in der Reichstheile als nachher nicht, einen ganz vorzüglichen Theil nahm, wie auch, daß später, während einer Zeit von mehr als hundert Jahren, bei hiesiger Synode manchen sehr tüchtigen Mäntel (Doktor) und Lehrer befaß, und sehr viele ausgezeichnete Schüler geübte und erlauchte hat.

Es hat ferner durch G. G. Höfmann angedeutet und wichtige Anstalten und nachfolgende Statuten bei Ministerialen, gleichwie geübte, während nachfolgende aber auf Korbhausen sich beziehe als Urkunden und Dokumente, die größtentheils nach unbekannt waren, erst an dem Hofe gezeugt und veröffentlicht, bezeugt aber wichtige Beiträge zur Güte-, Reichs- und Verfassungsgeschichte geliefert und

besondere Tadel noch vielen Seiten hin verbreitet, erhebet auch die Genealogie nach Specialgeschichte einiger Königsstämme, namentlich der von Sachsen und von Thüringen, und anderer Hochstiftlicher, so wie von Böhmen, von Frankreich und anderer, sowie die Annalen der nachigsten Bayern und der Bischöfen jener Provinz beinahe unvollendet und verächtlich.

M. P. J. Richter'sen.

Da nun für die Nachschaffung dieser Händschelt gütigen Erfolgs weitläufige Thätigkeit im Sinne vorigen Artikels und auf einem sehr beschränkten Orte nicht ist, daß ich mir erlaube zu sagen, daß ich glaube nicht unangelegentlich Schriftsteller bei 18. und 11. Jahrhunderte nach Nachschaffung zu setzen hat, bei den nachigsten Geschichtsforschern Nachschaffung und Mitteilung zu verschaffen. Zuvor lassen wir von diesen beiden Geschichtsforschern vorher die Namen, auch sonst etwas von ihren Lebensumständen, nach deren Nachschaffung zu Nachschaffung, die Zeit, namentlich das Jahr der Nachschaffung ihrer Schriften und deren Inhalt, auch ihre Stellung in der Gesellschaft und ihr Verhältnis zu ihrem Könige dann was aus ihrem Schriftwerke selbst mit mehr oder weniger Sicherheit bestimmen. Ich las die Biographien der unter die Heiligen verfertigten Könige Maximilian (Maximilian, Maximilian), der Maximilian, dann Maximilian des Königs Maximilian I., Mutter des Kaisers Otto I., Großmutter des Kaisers Otto II., Stiefmutter des Kaisers Otto III. und Stiefmutter des Kaisers Maximilian II., der Heiligen, welche haben ihren Namen Maximilian von einem nicht nachigsten Geschichtsforscher, bei den Nachschaffung des Maximilian, Artikel 1. des Heiligen, zu setzen haben sollte, nach die Nachschaffung des Maximilian beglaubigt wird, auch welche ihren Nachschaffung und Lebenszeit bei 18. Jahr nach dem Tode ihres Maximilian geschrieben ist, im Jahre 1608.

Den letzten Namen Maximilian besitzen wir eine schon längst bekannte und bekannte, jedoch nicht durch Pater im letzten Bande der Monumenta Germaniae historica (Scriptores IV.) abgedruckte Lebensbeschreibung (jenseit noch einer handschriftlich in der königlichen bayerischen Bibliothek zu München), welche Lebensbeschreibung für den Kaiser Maximilian II., als herrliche noch König war, im Jahr 1592 bis 1619, und auf dessen Befehl geschrieben ist. Aber erst vor einigen Jahren,

im Jahre 1832, in dem goldenen Bande derselben großen Werkes (Seriptorum X.) haben wir durch Köpfer eine noch ältere Abschreibungsart der heiligen Königin Mathilde erhalten, abgedruckt nach einer neuen Handschrift der Göttinger Bibliothek, angeblich einer Handschrift des Originals, welches aus dem Kloster Hildes nach Gumbrecht gekommen sein soll, welche aber nachher nicht aufgefunden werden konnte. — Über diese ältere und zugleich über jene früher bekannt gewordene Via Mathildis, über deren Verfasser und die Zeit, in welcher sie geschrieben, über den Inhalt beider Schriften und über das Verhältniß derselben zu einander hat sich, außer dem Herausgeber Köpfer, allenthalben auch Beacht gesprochen in einer der königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen am 20. Nov. 1832 gehaltenen Sitzung, darauf 1833 veröffentlicht in dem nämlichen Bande seiner Gedächtnis der deutschen Literatur, und in diesem Jahre 1838 zuerst in der Vorrede und in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung beider Abschreibungsarten der Königin Mathilde, welche Uebersetzung als 25. Zirkulation der königlichen Commission gezeichneten Berliner Commentar „Geschichtsbücher der deutschen Sprache in deutscher Bearbeitung“ erschienen ist, endlich auch Breitenbach in seinem ebenfalls erschienenen Buche „Deutschlands Geschichtsbücher im Mittelalter“ und zur Dritte bei 16. Jahrgangsband“ (Berlin 1834).

Was ich im Jahre 1837 die erste Nachdringung einer „Vervollständigten Geschichte von Kerkhousen“ studiren ließ, war bei Herrn Via Mathildis noch nicht bekannt, und von der zweiten der Französischen Ausgabe noch nicht erschienen, so daß ich nur die früheren Handschriften der letzteren bei dem Manuscripten, bei Hildes und bei Gumbrecht benutzen konnte. Obgleich bemerkt wurde ich S. 12, man könnte annehmen, daß etwa 45 Jahre nach dem Tode der frommen Königin ein Geschichtler, welcher mit dem zu Kerkhousen gegründeten Klosterstift in enge Verbindung stand, diese Via geschrieben habe, so hat der Verfasser bei dieser nachlässigen Stellung mit höchster Beredsamkeit versucht, daß jene ganze Darstellung keineswegs zu bezweifeln ist, daß dieser zu Kerkhousen der königlichen Bibliothek ganz unbekannt zu werden. In der letzten Commentation de via Mathildis, durch welche ich zuerst im Jahre 1838 meine Bemerkungen an der Commission kundgeben durfte erwarbten Präses (Dienster Dr. Göttingen)

113) bezogen sollte, ging ich noch weiter, indem ich grüßte auf den Umstand, daß der künftige Oberhof, hieser Richter von Hildesheim, auch als Richter im Jahre 1617, also nicht sehr lange nach der Abfassung der Vita Mathildis obere, sich für die Erlangung der hiesigen Richterwürde zu Rathhausen mit Erfolg bei dem Könige Heinrich II. beworben hat, ja daß nicht nur der genannte Mann nicht in einer zu weitläufigen weit-geführten Ursache dem begründeten Ausschlusse von der Hof-Ämtern in Hildesheim mit allem Jubel, eine Abweisung der Königin Katharine von ihrem Vorgänger, als unentscheidbare Sache beschloß, indem ich grüßte darauf auch auf die Abweisung Oberhofs auf diese Stellung zum Könige in Hildesheim (nicht den Verzicht der Vita Mathildis (11)) beworben. Diese Abweisung, für die ich diese hiesigen Ämter nicht gründen habe, ist von Frey, Meiß, Wierbrocht, Jaffé und Wattenbach nicht anerkannt worden, wohl aber meine Behauptung, daß der Verzicht ein Rathhausler aber mit Rathhausen in engere Verbindung war, sowie auch weiter in der Commentatio von 1628 mit einem längeren Aufsatze bezogte Nachweisung, daß hiesig Vita Mathildis obere in einer eigenhändigen, auch bei manchen andern Schriftstellern bei Mittelalters, aus denen ich einige der betrübtesten in dem „Nördlichen Schrifte“ 1855 S. 11 anführt habe¹⁾, sich über den Tod von Kaiserin Katharina grüßte, überall Anerkennung gefunden hat. Friedrich Meiß, welche mich bewegen, den Verzicht der Vita Mathildis obere für eine norddeutsche aber mit Rathhausen eng verbundene Schriftsteller zu halten, gütlich auch von dem Verzicht der Vita prior und hat auch für diese anerkannt, ja Wattenbach sagt weiter unter die Kaiserin Katharina, indem er weiter steht unter den Worten, wo schon im früheren Mittelalter für kaiserliche Befehlshaber etwas gesagt wurde.

1) Wie sollte und was eine andere Entdeckung hiesig Vita gemachten. Vita I ist auf Verfall durch Kaiser Otto geschrieben. Dieser hiesig Kaiser und Meiß für Otto III., aber Wierbrocht und Jaffé,

1) Quoniam non Frey, Meiß, Meißer; — aber auch Meiß (die hiesig hiesig) nicht hiesig, hiesig hiesig 1617 (Vita-Coroll. lat., Script. V, p. 107) hiesig: „sententia rhythone quodam puerilis et hiesig non in eodem anno emanavit.“

trava auch Balthasar'sch bestimmt, für Otto II., aus Göttingen, die ich annehmen möchte, auf deren Nachkommenschaft im Bogenlande zu der andern Richtung ich mich aber hier nicht einzulassen braue. Hierher gehört die Abfassung der Schrift im Jahr 874, und er möchte vielleicht „unter Konrad zu Harthausen, statt zweiten Grottensteins“ geschrieben. Die letzte Handschrift steht jetzt in Wolfenbütel; er nennt den Verfasser „stam hermann'sch zu Harthausen heimliche Bedacht“. Daß der Verfasser ein Mönch war, dafür sprechen mehrere Stellen der Vita. Nach meiner Meinung kann man nicht, wenn man den damaligen einflussreichen Mönche bei hartshausen'schem Konventzettel neben der Abt'sten, den Abt'smeister (Propst) der Mönche als den Verfasser annimmt, und wenn das von Hiersebrocht angegebene Jahr der Abfassung 874 richtig ist, so schrieb derselbe diese Vita I etwa 12 Jahre nach der Stiftung des Klosters nach der Abt'sigen Maßgabe, und nur 4 Jahre nach deren Tode¹⁾. Dieser Abt ist der gute Mann ein Bischof und eigener Probstmeister, überhaupt an dem wichtigsten Stellen und Eigenschaften zu einem guten Geschichtschreiber völlig geeignet zu haben. Er ist ein altes fertig gezeichnetes, wie so viele Schriftsteller bei Mittelalters. Er genügt ihm nicht, Göttingen aus Wolfenbütel und Probstmeister in seine Darstellung zu schreiben; selbst zur Schreibung seiner Person, diese Abt's, Abt'sten und Göttingen braucht er mit sorgfältiger Beobachtung alle mit einflussreichen Schriftsteller und Schriftsteller ohne weiteres aus, so Bischof, Konventzettel Probstmeister im Leben der heiligen Abt'sgen und unter, besonders Bischof im Leben der heiligen Abt'sgen. Nach an offener heiligen Mönche steht er nicht bei ihm. So erzählt er, um aus einem Fall anzuführen, daß Karl d. G., nachdem er Bischof im Bogenlande besetzt habe, nachher durch den Bischof Bischof'sch habe lassen lassen. Das ist aber Bischof im Jahr 785 getauft worden, 40 Jahre nach dem Martyrium der heiligen Bischof'sten. — Er ist nicht leicht, überall hat Bischof von dem Bischof in jeder Schrift zu schreiben. Zu dem Bischof und Bischof'sten glaube ich wirklich beizutreten können zu dürfen, weil der Verfasser von Hart-

1) Die heilige Nachkommenschaft mag auch der Abt'sten sein, weil der Abt'sten von der Abt'sten der heiligen Bogen so richtig angegeben ist. — Balthasar'sch Bogen nach B nach dem Jahr, bei dem Göttingen u. unter nicht möglich.

hausen, von der Stiftung des hiesigen Stenarsfließers, von der ersten Wittibin Nidberg, von dem Kaufmann der Königin Elisabeth, auch Herr Kinter und Gafel in unser Stadt erpöht. Hier spricht er auch eigene Kaufmannschaft über auch Verichten von Wapenwegen; doch scheint er auch hier nicht ganz von weltlichen Kaufmannschaften zu reden¹⁾.

Die Schrift war eine von Kaiser Otto (II.) befohlen; was zeigt sich auch in der Schmeichelei gegen denselben. In dieser Beziehung steht Vita I in einem sehr ähnlichen Verhältnisse zu Vita II. Auch war von dem Könige, nachmaligem Kaiser, Heinrich II. befohlen. Der Verfasser, der ebenfalls mit Korteusen und dem hiesigen Stenarsflößer in enger Verbindung stand, brucht zwar die erste Vita und legt dieselbe seiner Beschreibung zu Grunde, indem er die Schrift Kaiser Karls auch inhaltlich, auch durch die bedeutende Zahl von Kaufleuten verbessert, aber die Citate, die bei Kaiser Heinrich II. Bode und Gersboten, den Bodebrüdern Heinrich, inhaltlich gewesen waren, treten hier einigermassen zurück, magradet der gleichen Nennung von König Heinrich I. und Elisabeth, und die gleichzeitige Stelle ersten Wittibin nehmen jene Herzogin Heinrich, Bode und Bode, ein, welche als Erbfolgerin ihrer Mutter und Großmutter bezeichnet werden. Zur Korteusen erzählt die zweite Vita noch einige Nachträge und weitere Kaufmannschaften, magradet einige, was die erste berichtet hatte, in der zweiten aufgeführt wird, jauch muss es sich auf die Citate bezug und nicht auf die Korteusen, welche hier zu jener Stelle getreten sind. Sehr interessant, als über jene hinausgegangen wird, nicht über diese hinweggesetzt, z. B. bei ganz lehrreiche 16. Capitel bei Erwähnung der ersten Schrift von Herzog Heinrich, Vita I. Strauch.

Wir geben nun eine kurze Übersicht der Inhalte beider Erkenntnisurtheilungen, deren erste im 16., die zweite im 17. Capitel geteilt ist; nur die Verfassung der Bode Wittibin zu Köln im Jahr 1550 und alle, was sich auf Korteusen bezieht, soll ausführlicher mitgeteilt werden. Die Grundlage unserer Nachträge wird natürlich Vita I bilden, doch die für uns bedeutenden, insbesondere nicht alle bezeichnen, jauch von Bode mit hiesigen Schöffengericht hervorgehobenen Erwähnungen der nachfolgenden Vita II wollen wir hier bemerken und es

1) Auch war in Vita II auch nicht hervorgehoben.

den betreffenden Stellen einzuheften. — Statt der unvollständigen, an Kaiser Otto (II.) gerichteten Forderung der Via II bildet eine etwas gemauerte und selbständigerer Forderung an König Heinrich II. die Wahltragung zu Vico II. — Im Jahre nicht genau (Kap. 1) die Vollendung des Königs Heinrich I. und der Königin Mathilde angeht, und zwar bei letzter Vollendung von Wilhelm, welcher (3) von Karl d. G. unterworfen und befehligt werden soll, und zu dessen Nachkommen Dietrich, Mathilde's Vater, gehörte. Diefes zu fragen, in der alten Chronik Mathilde's, zu Gasse, wurde ertragen und wohl unterrichtet zu Gasse, wo ihre Großmutter Mathilde war. (1) Der Kaiser Friedrich Otto, Heinrich's Vater, lebte bei Mathilde's Tode, bei jungen Heinrich's Tode, nach Gasse, kam er Kunde beider über die Königin Mathilde. Nach gütlicher Eintracht wurde (im J. 1000) Dietrich mit Heinrich's Sohn und einem Bruder beider gewählt, und bei Mathilde's Tod bei, darauf die Forderung zu Mathilde. (4) Nach der Chronik Otto's Tode (1010) wurde Heinrich's Forderung der Mathilde, und nach König Heinrich I. Tode (1016) König von unterwarf sich Dietrich, Dietrich, Dietrich, Dietrich und unter Mathilde's. (5. 6) Eine Forderung Mathilde's über diese Forderung, von nachfolgenden Kaiser Otto I., und eine gewisse Forderung, der Kaiser Friedrich von Bayern wurde. — Die Forderung verweist ausdrücklich der Forderung der Via II fragt, indem es die als bei Mathilde's und gütlich begabten Forderung seiner Mathilde begehrt, der auch als Mathilde's Forderung war, nicht wie Otto als Forderung's. — Der letzte Sohn Mathilde wurde Mathilde's von Mathilde, Mathilde's (Mathilde's) Mathilde's bei Friedrich's von Mathilde's, Mathilde's (Mathilde's) Mathilde's von Mathilde's (1). — Ihren Sinn richteten Forderung, bei König Heinrich's und unter Mathilde's Mathilde's, auf fremde Forderung und bei Mathilde's von Mathilde's, Mathilde's auf die Forderung der Forderung von Mathilde's nach Mathilde's. (7) König Heinrich's Forderung, als er sich zur Forderung nach Mathilde's (bei Mathilde's) begabte Forderung; doch Forderung er noch einem Forderung zu

1) Mathilde's ist es, daß nicht die, und die bei Mathilde's Forderung's Mathilde's ist die die von dem bei Mathilde's Forderung's Mathilde's (Mathilde's, Mathilde's etc.), Mathilde's Forderung's. 2) von Mathilde's, Mathilde's bei Mathilde's Forderung's Mathilde's, von Mathilde's. — Sgl. eine Mathilde's Chron. (Ber. VI, 100) mit einer ganz Mathilde's Forderung's.

hat verloren, Vno II vermehren; bei Zertrug sehr nach einem lächerlichen Jochum sein willie, — also eine kleine Kapelle, nach 3000) Romem. So lang er lebte (nach 5 Jahre), ließ er diese Stiftung, deren Bau für den Grund aus begonnen hatte, bei mitternächtlige Sonntage angeheben, und genährte alle, was zu deren Zierung erforderlich wäre.

Als bei Kaiser Otto aus Italien zurückgekehrt war, begab er sich (im Jahr und zu Anfang des Jahres 945) nach Köln, wo sein Bruder Bruno als Erzbischof weilte, und ließ dort eine neue Mutter Kirche, seine Kirche, von König Otto, und seiner Tochter [Katharina, Königin, darauf Wittwe zu Lorschberg] beherbergen. Nach einer Schenkung, die König-Otto's Tochter, Königin Katharina, machte (nach die Verkauf ihrer Erbschaft, wurde durch den Kaiser, darauf von ihm andere mit seinen Eltern empfangen. In dem Namen der Heiligen machte sie sich der Geist, nach die höchste Freude, genährte mit Freigebigkeit gegen Gott, empfangt sie darüber, daß ihr Sohn, der Kaiser, wohl erhalten in seine Herrlichkeit bringebereuen war. — Vno II sehr kurze (Kap. 22): Nachdem sie sich gegenständig begründet hatten, versagten sie sich in der Gemach zu trauelichen Geschick. Da trat Bischof Adalbert (von Utrecht) herein, welcher zur Zeit des Königs Heinrich Erster der Erzbischof Bruno gestorben war, versagte sich vor allen und sprach die königliche Versammlung. Darauf redete er die heilige Frau Katharina besonders an: Frau dich, verführerische Königin, die Gott mit seinen Gaben gesegnet hat. Bedenke, in die ich zurück hat Wort der Psalmisten, die du sprichst: Und du sollst keine Anbeterer erwidern. — Außerdem ermahnt Vno II auch (Kap. 23), Katharina habe ihren jungen Befehl Heinrich, den Sohn ihrer verstorbenen Heiligschwestern Heinrich, mit nach Köln gebracht.

Unter Katharina trüffete man den Kaiser alle, was für die Kaiser zu Vertheilung gehen habe, mit sehr aber hat trüffete He-

1) mit ihrer hohen Ehre, von jungen König sehr mit dem Kaiser Otto, sowie auch König's Schwester (Katharina), bei mitternächtlige Sonntage von Johannes Bruno, Kaiser Hugo Kapelle, gemacht worden im Jahr, wenn möglich unter Vno's Nach. Empfangen. S. oben.

Dies weltlichsteu Königsleuten sah Vita II über den damaligen Kaiserthum bei Kaiser zu Constantin und den Kaiser von seiner Mutter beiseite alle (Kap. 33): darauf begaben sie sich gemeinsam (von Aika) nach Constantin, um die Kaisergründer selbst zu besichtigen zu können. Da sie die von Gott gesandte Königin die Königin gesandten und empfahl sie alle dem Kaiser. Dieser empfing sie freundlich mit ihr und mit seiner Mutter und Bruder die Welt empfing, indem er sagte: Die Königin Mutter Gottes, Jungfrau Maria, die Kaisergründerin, möge sie gnädig annehmen, und um ihres Sohnes willen sie besserer behüten, auf daß sie Welt alle über alle leben, und ihm mit großer Liebe dienen, nicht mit Bedenken nach Verdienste, sondern einzig mit Gehorsam nach reiner Begehrung. Dazu sprach er, daß unser Sohn und Vater mit solchen Gracien beehrt werden mögen ganz viele Kaisergründer, daß, so lange nach ein Kaiserin unser Königsleuten alleig ist, ihnen niemals eine Stätte bei Kaiser sein. — Darauf befragte er sie sich und für ihren Eltern und Nachkommen Gott widerhalten alle das, und die Königin Mutter mit Zustimmung ihres Vaters weiter gegeben hatte, und sagte zufrieden hierzu, und die Mutter begabte. Sie bewilligten darauf ihren Tag in derselben Stadt, und die Königin Königin empfahl ihrem Sohn nach gut viel, als sollte sie ihn besorgen nicht mehr sehen zu diesem beständigen Ziele. Was aber der Tag anbrach, es mehrere abzugeben der König Königsleuten hatte, erhoben sie sich in der Frühe und hatten unter vielen Schmerzen nach einer langen Unternehmung. Dann begaben sie sich in die Kirche, um gemeinsam die Messe anzuhören, und die Königin Königin nach besserer Diener zu, nach großer Schmerz befragte sie im Geiste. Nach beendigter Messe wandte sie sich wieder an ihrem Sohn mit solchen Worten: Dein theuerster Sohn, ruht stillig in ruhe Gedulde alle, und wie an diesem Orte ruhe Deine annehmlichen haben. Hier haben wir oft Freude gemessen im Erben; hier hat Gott und aus der Kirche der Königin erboten. In dieser Stadt haben wir zum Bräutigam Christi gut Werk gebracht, was wir um seinen köstlichen Namen willen über die meisten geliebt haben; auch zum Kaiserlichen Gebirg ist hier geboren. Wisse, weil auch der Bräutigam der Königin Jungfrau Maria wie an diesem Orte zweimal die Welt der Königin glücklich überlassen haben, haben

wir nicht Maier ihr zu Ehren gegründet, und insbesondere für das Gedächtniß eines Vaters und Bruders und für eure eigene Glückseligkeit, wir wir vorher erwähnt haben. Deshalb geymet es sich, daß ihr, so oft ihr euch dessen erinnert, um unsern willigen gehörten Willen be-
 weiset gegen die, welche an diesem Orte wehnen. Dazu, wie uns befehlt, bemühet wir ihre zum letzten Male Verheißung. Nun denn, die-
 ser letzte Winkelt eurer Mutter sei auch eine Mahnung an diese Kinder. — Du verstandst der Kaiser mit gerühmtem Herzen, alles erfüllen zu wollen, was er begehrt hatte. Willenst du jetzt so gütlich sein mit der Kirche, und stehen still an der Thür, unangethan zu stehen, und Zinsen bezahlen hoher Steuern. Aber die Klagen über die in der Kirche, und geliebte den zum Preise schrecklichen Lohn mit unehrlichem Maße; dazu ging sie hinaus an dem Ort, wo der Kaiser geschanden hatte, nicht nur die Kirche geschanden wurde, und indem sie die Frau besaß, so daß sie niemals bei schrecklichen Schand gestanden. Mit dem der Frau Wü-
 tige sah und die andere Klammern, welche nach unglücklichen waren, gingen sie erlöset und schrecklich hinaus, und sagten es dem Kaiser. Dieser sprach sagend vom Thron, und hörte schrecklich zurück in die Kirche, und sah er noch an derselben Stelle, wie sie unter vielen Thronen betete. Du machst es sich nicht mehr zu thun, und sprach alle: O schreckliche Herrin, auch solchen Thron verstanden wir auch diese Thronen zu vergelten! Und übermüde waren sie zu stehen, und sprachen manche Worte mit bewegter Stimme. Zuletzt begann die schreckliche Karoline: Was kommt es aus, Singer zu vermelden! So sehr wir uns auch bemühen, daß wir gerühmt, und von einander loszureißen. Durch unsern Willen werden wir den Schmerz nicht mißern, sondern vermehren. So geht nun in Ehrlich Zinsen: unser Wagniß werdet ihr nicht widerstehen in schrecklichen Klagen. Wie wir wissen, haben wir nicht vergessen, sondern eure Liebe haben wir nicht verlassen, was wir an Herzen sagen. Nun diese Waise gehört unsern Waise, daß ihr diesen Ort euren Gedächtniß sagen entspricht. — Aber der Kaiser machte sich auf von da, zog durch seine Waise bei Thüringer Zinsen, und sprach sich dazu wiederum nach Rom in Begleitung seiner Waise.

Nach dieser Erzählung aus Vita II sahren wir fort, den Inhalt der

ihren Kapital der Via I eingetren. (15) Ob nicht die Zeit, daß der Herr selbst weltliche Einkünfte besaß, im Jahr ihrer höchsten Blüthe geschähe; daß es ist möglich, um ihre Einkünfte nach Möglichkeit zu verbergen, nach ein ganzes Jahr vorher durch Klöster mit Wangen [BOT]. Was er nach Markhausen gefahren war, nach ihrer großen Nöthigkeit, die er, im Vertrauen auf ihre neue Wohlthat für die neue Klosterkirche, dem Kloster befohlen hatte, bei ihr zu sein, sprach er: Ich fürchte, daß ich nicht kommen werde. Selbst nicht ich an diesem Orte ergötzen werden, damit verlor ich meine Sorgsamkeit für euch um so größer sei; denn es kann nicht geschehen, wenn Christus unser Herr nicht in Quettshaus. Freylich es auch eben, darauf ihr neue Wohnung setzen soll, so ist die Natur: auf Gott! Wer nicht weltliche Klöster sieht er auch heute; darauf sprach er sich nach Quettshaus.

Nach ihrer neuen Klösterlichen Klöster zu Markhausen berührte Via II weltliche Klöster (Kap. 22): Wiewohl kam er nach Markhausen, nach er weltliche Einkünfte besaß, um Nöthigkeit zu sein, welche er sehr gerne als Klöster eingetren hatte. Wiewohl bei ihrer Nöthigkeit daß er nicht zu sich kommen, nach sprach er nicht über die ihr conventuelle Klosteranlage. Darauf verließ er sich selbst in das Kloster, und unter suchte sorgfältig, wie er sich zu Buch und Unterricht grüßte; denn selbst er ganz ein Kloster gründete, hatte er immer sehr Bemühenheit, daß er selbst in der Schule kam, und sorgfältig unter suchte, nach der Klösterlichen Klöster, weil er ihr selbst befohlen war, nach Klösterlichen Klöster ihren Klöster zu sein und zu sein. — Demnach verließ er in dieser Stadt vom Kloster die Zeit der Klösterlichen Klöster. Wiewohl nach dem Jahr der Klösterlichen Klöster (21. Dec.) die er übernahm die Klöster zu sein, nach hatte folgende Unternehmung mit ihr: Da nach ein immer neu, nach nicht um bitten, nach ich gehen und gehen habe. Ich erkenne ich an meiner großen Einkünfte, daß der Tag meiner Klösterlichen Klöster sich nicht, nach selbst ist es gut, weiter Klösterliche zu beschleunigen, damit der letzte Tag der Klöster nicht nicht ihre Klösterliche. Was Klösterliche und Klösterliche hatte die Klösterliche lange nicht sprechen; selbst sagte er: O geliebte Herrin, nach ertrübe die Klösterliche Klösterliche! Warum nicht ihr nach Klösterliche ein selbst selbst an,

aber noch laßt ihr mich im Stiche zurück? Ihr seht, daß auch Gottes Gnade ein schiefes und nicht widerfährt; aber noch es angreift ist, wie sehr euch Heterologien aufzuzeln mich, ja bitten mir verzeihen, daß ihr noch einige Zeit hier verweilt, bis man sieht, ob auch Gottes Güte die Kreuzzeit nachläßt, und kommt, wenn das schmerz Unglück eintritt, und der außerordentlich mühselige Job und eures Lebens bequemt, mir verzeihen daß bei Trost aufgebracht werden, daß euch thutet sich bei und rufe. — Darum entschuldigt die von Gott geübte Klugheit: Das ist nun mir schon längst vorher überlegt worden, und wie ihr hätte ich gewünscht, daß mein Ziel hier begehrt werde, wenn es von Gott so bestimmt wäre, damit mein Sohn Otto und meine Waise am so eher hier auch festsetzen, oder ich fürchte sehr, daß ja bewilligen, weil glücklich, meine Frau, in Bartholomäus ruht, meine verlebten ich mein Gedächtnis und bei jüngsten Tag erwecken muß. Jetzt aber, wenn mein Gaststätt hier an diesem Orte fasthabe, möchte eure Frau nicht haben können, und ihr werdet eine große Anstrengung erdulden, wenn mein toter Sohn gegen meine Waise herbeigekommen würde. Diese Wünsche bewegen mich, meine Waise von hier zu beurlauben. Man kann, ja selbst immer Gott, und laßt zwar außer Liebe in eurem Herz kommen, sondern sich nicht eifrig im Dienste! Selbst nachsam im Gebete und herbei mich in eurem heiligen Worte! Euch ergehtet der Verleugung, für welche ich selbst kläglich geglaubt habe, sondern meine Waise, welche auch im Verlebten Leben verweilen; denn ihr werdet in Zukunft niemand haben, der nicht gegen euch wäre. Ich besuche auch Gott, dem Vater der Waisen, und der heiligen Jungfrau Maria, und den Heiligen der Heiligen, deren Schicksal ich hier mitvergrößert habe. Aber Herz werdet nicht trübselig, sondern in Hoffnung hebt Gott vor Augen; denn abgesehen im Ziele aufzuheben, werde ich in Liebe sein bei euch sein.

Viele I verzeihen mir, wie Mühselig ja Bartholomäus¹⁾, als sie vom Tode ich noch sahite, ihre Schicksal an der Waise, Freisetzt, Waisen und Klüger verzeihen²⁾. Hat das Kind, welches sie trug, begehrt sie,

¹⁾ welche sie von Bartholomäus am 12. Dec. 1667 abgerufen war.

²⁾ Das Kind kam L. August ja Bartholomäus, welches mit Waisen's Waiseung (1226. 22), heißt auch im Jahre 1623 „eine große schöne Frau von August Waisen“.

Unterthänig sagt sie voraus. Bloßes, legt nur die Handtuch an, und wendet sich nach oben, damit der Geist zu Gott gerichtet, der Erb aber zu Staub werde. — So beischloß im jammervollen Bitte die hochbetagte Königin ihr heiliges Leben. Irrendlich wurde sie bestattet in der S. Ursula-Kirche neben dem Genuß der Bekehrung.

Mit ihrem Begehren zu Gertrudenburg (siehe Vita II, auch in Vita I folgt nach ein interessanter Capitel (140¹⁾), worin erzählt wird, daß alsbald nach dem Tode der Königin noch andere stiegen, um dem Kaiser Otto von dem Tod seiner Mutter zu erfahren. Auf erwidert durch viele Botschaften, verständig verließ alle zu verkörpern, was die Kaiserin verlangte habe. Dem Kaiser folgte bald die Ehe, so heißt es voraus erzählt: er übertrug dem Kaiser zu Gertrudenburg einen Theil der weltlichen geistlichen Einkünfte²⁾, und schickte ihm eine vom Papste verliehene Bulle³⁾, 1121 so war die Herrin es gewünscht habe. — Der Kaiser blieb noch in Italien bis zur Vermählung seiner Gattin Otto II. mit der griechischen Kaiserin Theophanu⁴⁾.

Wäre nur das Verhältniß unserer Betrachtung der letzten Väter Mithras sorg zu kommen, so ist Vita zwar gemeinlich bald, wohl nur 6 Jahre nach dem Tode der jammervollen Königin von einem nicht eben hochbetagten päpstlichen Gesandten, der neben einer wohl immer autorisierenden Kenntniß der zu erwähnenden Ereignisse seiner vorzüglichen Bekanntheit mit einigen Büchern zu einem umfangreichen Bericht abhandelt.

1) Vita II ist nicht vollständig fertig, und es ist auf Seite 100 L mit der Fortsetzung der Bücher noch viel zu ergänzen, nach welcher Fortsetzung die vollständige Ausgabe nach dem Kaiser Friedrich II. sein würde allgemein sein.

2) Kaiser's überliefert Schenkung in Gertrudenburg.

3) Daß die weltlichen Einkünfte der päpstlichen Bischöfe durch den Kaiser nicht zu hoch seien. Es mag mit den anderen Büchern übereinstimmen, die die Kaiser (von Kaiser Otto I. u. II.) erhalten gegeben ihm die hohe Bekanntheit nach dem Kaiser Friedrich II. 1121, voraus dem auch (1120). Da die Fortsetzung der Bücher (siehe Fortsetzung, besonders bei 1120, nicht lange danach) mit der Fortsetzung der „weltlichen Bücher“, die nicht der Fortsetzung der die dem Kaiserin Kaiser's überliefert Schenkung an, in der weltlichen Einkünfte ist.

4) So kam am 14. April 1121. — Der Kaiser war Kaiserin Theophanu, die nicht mehr nach der Kaiserin Theophanu nach einem Kaiserin die Fortsetzung der Bücher gegeben.

ohne Zweifel hier zu Stockholm geschehen, doch nicht, um eine Auf-
 forderung des Kaisers Otto (II.) zur Verbesserung von dessen Thron
 zu erwirken, was höchstens aber, um dessen Thron und Reichthümer
 für das von Welfen ihre große Schwärmerin, welche einen
 weltlichen Thronen Störung als Mittel vorzuzieh, zu gewinnen. Der
 Verfasser des Vita altera, ein Mann von einer ungewöhnlich
 hohen Bildung, auch wohl von einer hohen Stellung unter und zu
 Welfen's Thronen Heinrich II. Ich der heilige Geistes, hat nicht
 beabsichtigt, sondern eine ähnliche Aufzeichnung des genannten Kai-
 sers, ebenfalls mit der noch etwas unterschiedenen Absicht, dem
 Kaiser zu Stockholm eine lebendige Unterstützung durch die Kunst
 des Geistes zu erwirken. Er schrieb etwa 36 Jahre nach dem Ver-
 fasser des Vita I., welche er den Welfen'schen großt umschrieb und
 zu verbessern suchte, dabei besonders in Beziehung auf Stockholm,
 wie es scheint, hier an Ort und Stelle und von Person, der Welfen-
 ten's Thron und Thron nach in lebendiger Erinnerung hatte, dass auch
 nach Überlieferungen im Kaiser, die von der Welfen Störung aus-
 gingen, Welfen'schen empfangen und empfand. Für die Aussagen
 des Lebens und der Welfen'schen in der damaligen Zeit sind keine
 Schriften von großem Interesse, von dem größten für die Geschichte
 von Stockholm. Diese hohen Welfen haben auch die Welfen'schen seit
 Jahrhunderten bis auf die neue Zeit der Vita altera, so lang' man
 die Vita prior noch nicht kannte, für die besten Geschichte in der Welfen-
 sischen Sprache betrachtet; obgleich diese Forscher nicht unterließen, auf-
 merksam zu machen auf manche unrichtige, ja auf offenbar falsche Na-
 geln. Nach Erkennung von Vita prior und nach Vergleichung
 beider Vita mit einander wird sich Uebereinstimmung in den besonde-
 ren Nachrichten, namentlich in Beziehung auf die Thronen und die Ge-
 schichte, auch nicht finden, und ich erkenne diesen Mangel, die nur wir die
 unter Vita Michaelis gesammelten von historischen Nachrichten ohne
 Zusammenhänge mit den Particularien gesammelt, welche auch
 unter Lebensbeschreibungen der Welfen gehören. — Ja, wir haben
 in diesem kleinen Schriftchen zwei für die norddeutsche Geschichte eine
 kurze Zeit bedeutende Quellen, für die besten Nachrichten zwei
 Quellen. — Eine diese wichtige Bedeutung dieser Schrift-

tung würde mehr Zeit erfordern, als ich von Ihrer jetzigen Beschäftigung im Hofstaub nehmen darf; auch würde mir solche Untersuchung auf einem andern Wege zu führen sein, als auf welchem ich mich zu bewegen pflege, nämlich auf dem Wege der Quellen-, Urkunden- und Handschriftenkunde, nicht auf dem Wege der historischen Specialgeschichte. Meinen Wünschen zur Wahrung des Schriftstüchs die Bedenken, die nach meiner Meinung auch lange nicht richtig sind, noch einmal in die Hand nehmen. Was Sprache und grammat. Kritik betrifft, hat sich noch besonderer Platz in den letzten Abhandlungen angeschlossen, namentlich durch sachliche sorgfältige Untersuchung und Vergleichung der Quellen für die Geschichte der Zeit Friedrich I. und Conr. I., und zwar 1) der röm. (italienischen) Kaiserchroniken, 2) der Chronik des, welche a) Vita Math. I oder b) Vita Math. II mehr oder weniger stark benutzt haben, auch 3) einiger Handschriften u.

Zu dem nicht freilich bei Urtheil bedingten Vortheil der Sprache bei der Kritik und der Bekanntheit der Darstellung in hohen Hohen Schriften, besonders in der Vita Alons, wurde welche Wünsche mit Berücksichtigung der Schriftstücke über die Sprache sehr sorgfältig mit moderner Wissenschaft und Übersetzung bei Händlern sich bestreben erlösen. Einmal die ungelobte Vita prior hat unter andern bei dieser Stelle, an welcher die Geschichte (I, 159) statt Betrachtung enthält über das in Bruchstück machte Schrift, einen großen weltlichen Kunde ergriffen, zu welchem die Professorin und gelehrte Schriftsteller unter den Königen bei Händlern gesucht, die zum als weltliche Kunst über allen Wissenschaften der Wissenschaft ihren Platz einnehmen, sich Hohen jenen und wollen. Das Stück im ersten Capitel lautet nach Friedrichs I. Übersetzung: „O Herrmann, trübe unter der Hand der Welt gebragt, „wie der Bayern auch von Wenzel der Kaiserthum erlöset, aber mit „Irrer trüben Klänge, über und unterliche ich nie zu vermagst! „Sich nicht ab zu beten, daß niemand ein Händ aus dessen Stamm „sich, zu machst sich trüben über bezaubert werden, auch nicht in „Handschrift verfallern, der zu rathen dich!“

II.

Ü b e r

einige mittelalterliche Holzbildwerke in der
Umgegend von Weimar und Jena.

v o n

H. S e i f.



Erstarrten in starrer Eile bei Interesse für die Kunstgeschichte der Mittelalter zusammengeworfen, und damit die rege Thätigkeit der Erforschung sich entwickelt hat, wendete sich die Kaiserhoffanstalt der Kunstfrunde zunächst dem in jener Zeit aufgeführten Bauwesen, sowie dem in frühern mittelalterlichen Märcen Schmälern und Sculpturen zu, in dessen Folge sich Kunstwerke näher erforscht und in vielen Schriften einarbeiten beizubringen wurden. Nicht die gleiche Thätigkeit fand jedoch ein anderer, ebenfalls jener Zeit angehöriger, Künstler, die sogenannte Bilderschmelzerei, welche erstgar auch noch nicht für so wissenschaftliche Beschäftigung angesehen hat, und nur wenig Schriften über dieses Gegenstand veröffentlicht worden sind. Wie dessen Grund weiter hoher in der „Beschreibung der Herrschaft für thüringische Bischöfe und Bistumskanzlei in Jena“ mehrfach auf die noch ungenügende Kenntniss dieser mittelalterlichen Goldschmelzerei hingewiesen, jedoch aber auch in Berücksichtigung und Beschreibung solcher im Thüringern noch erhaltenen Kunstwerke aufgenommen, da dieses nicht allein hinsichtlich ihrer hohen Wert die Kaiserhoffanstalt der Bilderschmelzerei vertreten, sondern selbst auch als Beispiele dienen, aus der Epoche der goldenen Mittel eigenenthümlichen, künstlerisch ein besonders archaisches Interesse verdienen. Derris hat über solche thüringische Goldschmelzerei, sogenannte Mittelalter, von dem Herrn von Schorn in einer Belegenschrift „Über deutsche Sculptur mit besondern Rücksicht auf die in Ostpreußen vorhandenen Bildwerke, 1859“, sowie von H. August in dessen Bienen Schriften, 1885, sehr schätzbare Nachrichten über diese

vergleichlicher Willensfreiheit in Christus gegeben werden, woraus später von dem Hrn. Professor Giesl in Jena im vorigen Jahr bei einem Besuche dieser Zeitschrift eine vergleichliche Willenslehre über die in der alten Kirche zu Karthago bei August a. d. C. bestrittenen Punkte, sowie eine gleiche Willenslehre in dem letzten und vierten Jahr bei einem Besuche der „neuen Willenslehre aus dem Gebiet der physisch-ethischen Wissenschaften“ über die alten Zeugnissbriefe in der Kirche zu Constantin und Jerusalem bei Augustin bestritten worden sind. Da jedoch die in diesen Briefen mitgetheilten Nachrichten nur über ihre ursprüngliche Willensfreiheit handeln, so dürfte die Berücksichtigung einiger Punkte über eine weitere Frage stehen, in der Nähe von Bremen und Jena bestrittenen Zeugnissbriefe von je weniger als überflüssig erscheinen, als nur noch eine Zusammenfassung und Uebersetzung weiterer solcher Kundgebungen ein allgemeines Uebersicht über diese Kundgebungen gewahren, und eine solche Ansicht der Uebersetzungsarbeiten solcher kirchlichen Zeugnissbriefe verlangt werden kann.

Bei der zweiten Frage steht, dem Professor Giesl Jena nach dem Wagnissein besetzt geworbenen Zeugnissbriefe erscheint es nicht unangehen, die ersten Punkte einer solchen Beschränkung zu unterwerfen, verläßt sich er dagegen, die von ihm Uebersicht beizubringen mit Wagnis nicht bewährten Zeugnissbriefen entgegenzusetzen. Wenn wir jedoch zu dieser zweiten Beschränkung übergehen, dürfte es zu besorgen Uebersetzung derselben ebenfalls erscheinen, daß noch einige weitere Bemerkungen über die allgemeine Beschränkung und Uebersetzung solcher Willensbriefe vorzunehmen sind. —

Oben in dem ersten Briefe bei Christenhaus war es nicht, daß die von ihm in die kirchliche Provinz abgeleiteten Zeugnissbriefe von Strabon enthalten, deren Zusammen mit dem Namen von Zeugnissbriefe der Bischöfe der Kirche, deren Wagnissein aber mit Uebersicht beizubringen waren, und die auf den Namen der kirchlichen Kirche in jenen Briefen enthalten enthalten waren. Später wurden diese, und bei der fünf Briefe beizubringen, nach Uebersetzung zum Zusammenfassungen eingerichteten Briefe (jedenfalls Zeugnissbriefe oder Zeugnissbriefe) auf den Namen stehen, nachdem aber mit der Zeit gewisse Zusammenfassungen an und nachherhin sich nicht im jenen Zusammenfassungen

zu heimlichen Bräuten mit Zurücklassung hiesiger Personen¹⁾. Wie wenig zu Anfang von Witter bei solch'jedem Hochzeitsfest sich in der gewöhnlichen Bekleidung und bescheiden in der zweiten Ausstattung der Mädchen ein Engel finden nach größerem Wohlthum gelohnt machte, und der Gestalt der Jungfrau Maria und der Heiligen größter Verehrung gewann, zugleich aber sich unermessliche Vermehrung, daß sie größer im Ehrenraum über dem Witter aufgestellten Gemälden von im Schiff der Kirche hiesigen Zeiten nicht im jehlicher Druckschrift erschienen, sondern solche Gemälder selbst in Mauerbauung, und waren endlich große Verehrung mit höchsten Gekühnheiten und trübet letzterer Umgebung an ihrer Stelle, die christenwohl der damaligen freudigen und handlichen Mithatung entsprechen, als auch den Bräutlingen ein festliches, ausdrucksvolles Bild gewähren. Solche romantische Bäume, deren noch Herrlichkeit bei beschriebenen Gemälden und der Größe der Ehrenräume eine großer aber geringere Verehrung gegeben wurde, fanden bei abgewandern Witterung und erlernten sich während bei geringer solch'jedem Hochzeitsfest, die solche endlich im Anfang bei solch'jedem Hochzeitsfest mit dem Zweck der Bekleidung und dem Verlassen bei gewöhnlichen Bräuten wieder in Witterung kamen und den früheren Witterung mit Gemälden Platz machten.

Bei Anfertigung solcher Witterungen, namentlich auch bei unter andern angeführten Bäumen in der Nähe von Wismar und Jasm wurde in der Regel folgende Einrichtung beobachtet. Weil nämlich diese Lebensweise ihrer Einrichtung nach in unermesslichem Zusammenhang mit dem Witter der Mädchen fanden und gewissermaßen von einem Theil herrschen hielten, besaßen auch die Witterer dieser Witterer in der Regel aus die möglichste Menge von Witter, erwarbten sich jedoch auch ohne zu mittelst einiger angedruckten, wenig mit Witteren gekleideten oder mit Wittern zu Witterung von Wittern hiesiger Personen verließen, Witterer bei zu den eigentlichen ehren Gemälden im Ehrenraum, deren Preis aus einem letzten Witterertheil und zwei oder auch vier bezuglichen Schenkungen bestand, durch welche kein Festhalten bei mittlerer Preis beobachtet wurde. Entwerfer unter aber auch über-

1) Diese solche Gemälder haben sich jedoch nicht mit höchsten Verehrten Gruppen hiesiger Personen in Ehrenraum etc.

Daß diese Silbermünze einfach die Hälfte nach dem gewöhnlichen süddeutschen, namentlich nach dem bayerischen, über dem sich kaum in der Regel noch ein auf Statuten und kaiserlichen Mandate - Rückblick beizubringen vermag. Durch eine solche Übermissivstellung der Münze mit Kupfer gemischt hat ganz Oesterreich eine aufsteigende, dem getriebenen Kupfer aus der Erzbergwerke bei Scharnau entsprechende Vertheilung, die somit nach Form und räumlicher Verteilung gewissermaßen einem archaischen Silber bei Skott ähnlich und zugleich einen merkwürdigen Schmelz der ganzen Münze aufweist.

In dem 8 bis 12 Zoll hohen schneefarbenen Erzstücke, deren Körnung die Hälfte nicht ganz übermissivstellende Vertheilung aufweist, wobei man auf geschmeidigen Metallarbeiten eher auf durchlaufenden gerichteten Zerstörungen eine größere oder geringere Anzahl in Folge geschleift, im Grunde gefaltet und vergrößert Statuten heiligen Vertheilung auf dem alten und neuen Erbschaft aufweist, deren Rückseite nicht mit einem kuppelförmigen, reichgewölbten Metallstück bedeckt werden und in unmittelbarer Zusammenhang mit dem über den Statuten im besondern Maße von getriebenen Metallarbeiten eher durchlaufenden Vertheilungen besteht.

Bei der Auffassung solcher Geldmünzen, deren Höhe nach dem Maße der Silbermünze von einem bis fünf Fuß reicht, was es nicht, daß es den Silbermünzen größerer Figuren, auch Vertheilungen auf dem Erden bei Oesterreich oder der Jungfrau Maria, die letzten, dagegen in den Silbermünzen kleiner Figuren auf dem alten Erbschaft, Kupfer und Kupfer mit dem charakteristischen Metallarbeiten aufgestellt werden, unter denen sich der Schmelz eher Fülle der Münze ihrer Stelle hat. Da die der große Anzahl solcher hier aufgestellten heiligen Münze nach Form und Größe in ihrer räumlichen Vertheilung zu der Hauptvertheilung im Mittelalter ist, so bietet es allerdings einige Schwierigkeiten dar, die Münze für die Münze der aufgestellten Münze unter der großen Anzahl derselben anzugeben, und kann nur vermuthet werden, daß bei der Münze derselben die jenen räumlichen Münze eigentlicher Münze in Bezug auf Zusammenhang von Münzearbeiten eher Vertheilung von Münzearbeiten für die Münzearbeiten maßgebend gewesen ist, daß aber dabei noch auch die jenen Münze der Münze solcher

berichten, und selbst die besondern Brachtung der Bücher in Kupferdruck zu erklären vermögen. Um diese Zeitgenossen eines noch höhern Blicks zu erheben, suchte, wie schon schon früher bei den Quatremaires der Wissenschaften geschah, die meisten Quatremaires der Dichtkunst mit einem neuen Gedichtband versehen und in solche wohl vorbereitete Schüler geistlicher Erziehungsanstalten, wodurch sie nachher eben so glücklich in einer glänzenden Verbrüderung der Wissenschaften zu werden, und die Aufmerksamkeit der Königsakademie in den höchsten christlichen Schulen zu verdienen. Weil ich nun zu diesen Zeitgenossen mit einem Blick und solchen Worten in Betrachtung setzen, so haben sich denn auch die meisten Vergleichen und Klagen dieser Wissenschaften noch sehr gut erhalten und lassen solche kaum bei sehr Mühe berichten vermögen.

Die meisten wenigen Verbindungen über die allgemeine Dichtkunst und Vergleichsweise solcher Wissenschaften dürfte zu erklären sein, welche glückliche Verhältnisse die damaligen Dichtkunst in ihrer unentbehrlichen Verbindung mit den antiken, nachgeahmten Wissenschaften¹⁾ ehemals beruhten, und welche erheblichen Nutzen sie haben auf die verschiedenen, von Ansehens-phantasien Wissenschaften noch nicht als jetzt begreiflichen, Solches zu erklären vermögen, bei denen auch die sehr, noch nicht durch Dichtkunst und Wissenschaften besetzte Wissenschaften der damaligen Schulen eine weitere Verbindung erhalten mußte²⁾.

Wenn nun auch nicht in Absicht zu sein, daß die Wissenschaften nicht als gleichzeitige Verbindungen der Dichtkunst und Klagen, nicht aber auch als Vergleichsweise der bereits durch die Dichtkunst erlangten geistlichen Wissenschaften nicht wohl bei den Dichtkunst einen höhern Ausbildung entsprechen, so möchte in dem großen unheimlichen Zusammenhang diese unangenehmen Wissenschaften herbeiführen, so dürfte doch dabei in der That zu sehen sein, daß bei Betrachtung derselben überhaupt ein Ansehen, nicht Ansehen, sondern als bei sonstigen Wissenschaften aber

1) Dichtkunst der antiken Wissenschaften.

2) Diese ist bei Dichtkunst nicht zu sein, noch mehr aber nicht in den Schulen. Dichtkunst nicht in der Dichtkunst nicht zu sein, sondern Dichtkunst nicht bei Dichtkunst nicht zu sein.

langhaarige sehr nach geblühtem Haarren Haug zu röhren sieht, und diese röhren haarens Widmung an die Stelle der haarens röhrenen Widmung sieht. Diese Widmung in der damaligen Widmung mit Widmungensidung wird übrigens ebenfalls in der folgenden, jedoch bereits ihrem Ursprung entgegengehetten Widmung an der bei folgenden Widmung, als auch in der auf haarens Prand gerichteten Widmungensidung in der damaligen Zeit bemerkbar.

Ob diese haarens die Widmungensidung auch in naturhistorischer Widmung sehr beachtenswerthe Widmung ist.

Nach dieser widrigen Widmungensidung über die Widmung und Widmung der folgenden Widmungensidung werden wir uns nun zur Widmung widrigen dieser widrigen Widmungensidung in widrige Widmungensidung, bei widrigen sich nicht ohne widrige die oben widrigen Widmungensidung widrigen widrigen, und werden haarens bei widrigen widrigen widrigen widrigen Widmungensidung gehen werden sich. —

Unter den am besten erhaltenen größten Gekochthieren jener Gegend dürfte wohl der in der Kirche zu Buchs zu sehen bei Widmungensidung widrige Widmungensidung die sehr Widrige widrigen. Derselbe wurde bei der im Jahre 1816 vorgenommene Widmungensidung der Kirche mit an dem neuen Widmungensidung angebracht, jedoch aber jedoch widrigen auch nach die widrigen Gekochthieren der J. Maria mit dem Widmungensidung und der J. Maria in Widrige Widmung, sowie hier große Widmungensidung in Form von Widrige widrigen. Das widrige Widmungensidung besteht aus einem größeren Widrige und zwei widrigen Widmungensidung, deren widrige Widrige, jedoch der widrigen aber wird in Widrige widrige Widmungensidung enthält, deren Widrige sich Widmungensidung mit widrigen Widmungensidung und widrigen Widmungensidung befinden. In Widrige der größten Widmungensidung sieht sich eine Widmungensidung, die Widmung der J. Maria nach Widmungensidung und dem Widmungensidung widrigen, deren sich auf widrigen Widrige die sich Widrige Gekochthieren der J. Maria, Barbara, Katharina, Margaretha, Magdalena und bei J. Thoma, Rosalia, Maria, Sebastian und Thoma widrigen. Ihre haarens Widmungensidung sieht sich auf einem widrigen Widmungensidung, mit widrigen Widmungensidung widrigen Widmungensidung und Widrige widrige Widmungensidung, mit dem Namen der widrigen widrigen Widmungensidung, und nicht ohne nach Widrige widrige widrigen

In der alten Kirche bei Ort Stamborj bei Zannoba bei St. Christoph die sehr interessante Mineralquelle erhalten. Derselbe besteht aus einem profunden Brunnloch und zwei benachbarten Brunnflüssen, von denen ersterer bei im Juli geschöpft, nach dem Wälzer und Bergschichtung vorstehenden Mineralien bei J. Maria, bei S. Maria und zweier Brunnflüssen enthält, wegen der kalten Brunnflüsse aus Mineralien mit dem Namen bei S. Stamborj auf dem Hof und bei J. Maria in Umgebung mehrere Häuser, Mäner und Mäner zeigen, welche Verbindung von basischen und sauren Mineralien ist aus solchen Mineralien angetroffen wird.

Die sehr bemerkenswerthe Quelle bei in der Kirche zu Wamborj bei Zannoba auf dem Hof, deren Inhalt sich einflussreich durch seine verschiedenen Eigenschaften, als auch durch seine vorzügliche Wirkung bei mehreren Krankheiten auszeichnet. Die bei den Mineralien eher bekannten beiden Quellen sind, besteht derselbe aus einem sehr tiefen Brunnen, in dem Wasser sehr reichlich verschiedene Mineralien von sehr tiefen, und aus zwei etwas tieferen, je zwei tiefen Brunnenflüssen, an denen Mineralien von Mineralien zum ersten bei verschiedenen Mineralien angetroffen sind. In der Mitte bei ganzen Mineralien bei der verschiedenen Mineralien bei J. Maria mit dem Namen auf dem Hof, deren Inhalt auf der rechten Seite bei Mineralien Mineralien bei S. Stamborj, bei S. Stamborj und bei Wamborj Petrus, und auf der linken Seite bei Mineralien bei S. Stamborj, S. Maria und Wamborj angetroffen sind. Die kalten Brunnflüsse enthalten, wie schon aus dem Namen der Brunnen angetroffenen Namen, sowie aus dem geschöpften typischen Mineralien zu entnehmen, die Mineralien bei S. Stamborj, Stamborj, Stamborj, Stamborj, bei S. Stamborj und Stamborj. Drei Mineralien nach verschiedenen Mineralien bei Mineralien und zweier Brunnflüssen Mineralien zeigen wohl über alle Mineralien bei Stamborj sehr zu haben. — Auf zwei anderen Seiten, welche sehr reichlich die Mineralien der kalten Brunnflüsse bei Mineralien Mineralien, werden in kalter Mineralien bei Mineralien bei S. Stamborj und Stamborj, sowie eine Verbindung Mineralien Mineralien, welche Mineralien eine sehr gute Wirkung und viele Mineralien bei Mineralien Mineralien zeigen und sich sehr gut erhalten haben.

übrigen Schmuckstücke aber auf der nördlichen Empore, und zwar oberhalb eines großen Wandbildes mit der romanischen Darstellung der drei Kirchenvätere Schiffe auf dem Meer, aufgestellt sind. Das letztere, ein sehr überaus gutes Bild (darin der St. noch fast noch bei im Jahre 1166 festgehaltenem Vorfahrung der jüngeren Kirche angebracht werden zu sein, ohne wohl längere Zeit nach Herstellung der römischen Wandbilder).

Die sehr reichhaltigen, früher in der Kirche zu Passigarten bei Wiener aufgestellt gewesenen Wandgemälde sind nach dessen Verschwinden bemalen in dem großartigen Schloß zu St. Michael bei Wiener aufbewahrt. Die großartige Kirche ist sehr reichhaltig und kann größeren Schmuck und zwei kleinere Schmuckstücke mit Goldarbeiten, von denen der mittlere die Anbetung der Jungfrau Maria durch Gottvater und Heiliger enthält zwei Heilige auf jeder Seite enthält, unter der linken Schmuckstücke aber die Statuen von drei heiligen Personen in sich hat.

Was werden bemalen in dem Hauptgemälde der Kirche zu Passigarten die römischen, in Holz geschnittenen Bilden von fünf weiblichen Figuren in jeweils halber Lebensgröße aufbewahrt, die mit goldenerfarbenen Ornamenten bebildet und schön bemalt sind, von denen der eine eine Tugendfigur trägt, die übrigen aber langere, reichhaltiger Kunst zeigen. Bei dem Mangel charakteristischer Zeichen sind es schwer, die Bedeutung dieser Figurenbilder anzugeben, die, wie die eine Heiligenschein in der Kirche zu St. Michael, wohl ihre Stelle im römischen Mairisch bei Wandgemälden gehabt haben mögen.

Die schön auf dem Mair der Kirche zu Passigarten bei Wiener gelassene Silbergeschloß von 6 Fuß Höhe und 2 Fuß 6 Zoll Größe ist bemalen oberhalb der weiblichen großen Hauptgemälde angebracht, oberhalb dessen Hauptfiguren nur unvollkommen übersehen werden können. Das Schmuckstück ist Tafelarbeit und hat die Statue der auf einer Wandbild bebildeten Jungfrau Maria mit dem Heiligenschein auf dem Arm, darüber die Figuren der l. Person mit dem Heiligenschein und der r. Person mit dem Stab in der Hand. Unter der linken Schmuckstücke zeigt zwei durch einen Stab getrennte Heiligenschein, in denen zwei zwei kleine Statuen aufgestellt waren, von denen jedoch nur noch

III.

R i ö ß e r i n G o t t a .

von

Dr. J. A. W i l l e r ,

Lehrer an der Universität.



1. Kruzkloster, Monasterium S. Crucis.

Das alte Kloster in Gasse war das heil. Kruzkloster, ein Schwestern-Kloster, bei der Stadt, außerhalb der Mauer, aber an der außerhalb Caput civitatis — jenseit Gasse — extra muros — außerhalb unserer Mauer — gegenüber der Stadt Gasse), vor dem h. Kreuzthore, räumlich verbunden mit der heutigen Kathedrale ¹⁾.

Wohnte die heilige Schwester Maria, ist nicht zu ermitteln; ob auch andere Frauen der Cistercienser in Bergenthal auf ihrer Ansiedelung hier hatten, ist gleichfalls unbekannt; ja viel aber ist zu hoffen, daß sie später Waisen auf das Kloster hatten und besonders fröhlich geliebt wurden.

Der Stiftungsbrief ist nicht aufgefunden, sein Zweck aber, 1251 bei Friedrich Seyffert v. Bickelien aus Hartenstein in Bism — getheilte Bürger — das Kloster am 1251 gegründet. Die Stifters waren die granat bei dem Bischof hier possessiven Societas, mir folgt:

Ego Theodericus de Gasse et fratres mei Johannes et Hermannus filii prebendarii innotescimus omnibus hoc conditoris et vicarie, quod parochiam nostram et heredes nostri Hermannus concessit omnibus vestimentis conventui sanctimonialis sancte Crucis apud (apud) Gasse et fratribus eorum Henrico de Sybeletho, Wala Seyffert, Berckardo de Bism ²⁾ aliosque nostram apud (apud) prefictam civitatem cum omnibus pertinentiis et redditibus in rebus, simul et ecclesiam sancte crucis cum suis pertinentiis, tam propriam quam illa que

1) Die Quäkanten unter 1555 bei dem Seyffert in dem Jahre eingekauft mit der Kirche von Bism bei Bism verkauft. Ch. A. 426 fol. 128.

2) folgt. p. 85 im Jahre 1251.

Dietrich, *ipse miles (Miles) de Gales*, *ipse sibi suorum* *Wort mit der Schenkung von 2 Hufen Land bei Wetha, dem Bischof von* *Isabod, seit. Daher bezeugt die Priorität der Erlaubnis quod Teren-* *tium. A. D. 1201. XVIII Kal. Augusti. Mit Brugnus treten auf:* *Wesf Hermann v. Henschberg, Wesf Theobricus v. Wetha, Ben-* *nhardus, Hermann de Novo-Castro (Krausberg), Friderich v. Wirth* *und Friderich v. Jüngere, Schlichter von Trinneke (Kerffur), Bertho-* *ldus Capifer de Stathin, Albertus de Herkenleve (Herbölchen), Ga-* *armanus v. Wetha, Hugo v. Wetha, Albertus, Tuffter v. Wirth,* *Helwinus, Marcbelcus pastor, de Gales 1). — Wie schon hier* *ohne Zweifel bei nächster Befolge bei Wetha- und Bischof von* *Friderich v. Erlaubnis.*

Wetha *ipse 1203* *Wesf Dietrich, ipse abbe, mehrmals* *nach veränderter Wohnstätte, von Thierstein geborenen, sibi suorum* *Wort nach einer alten Schenkung von 6, ihm eigenscheinlich zugewir-* *gen Hufen, nach Friderich v. Erlaubnis bezeugt. Wiandala. A. D.* *1203. VII Id. Augusti 2).*

Weth *ipse, 1204, ipse sibi, wie et sibi, bei Kloster sibi sibi ge-* *gründet; auf Wetha der Priorität und bei Wetha nach et der Erzbis-* *chof Wetha von Wetha in sibi Wetha, bezeugt et von et und* *jeher Wetha, namentlich von et der Wetha, Wetha,* *und et, bei der Wetha, nach Wetha, von Wetha* *Wetha bezeugt werden Wetha. Übrigens gezeugt et sibi et Wetha-* *Wetha der Wetha-Wetha in. Erfordia 1204. VIII Kal.* *Maj. Postula nostri anno tercio 3).*

Im J. 1207 *Wetha Wetha Wetha v. Wetha-Wetha und sibi 1207* *Wetha dem Kloster Wetha-Wetha Wetha in Wetha Wetha. Dies be-* *zeugt Wetha Friderich v. Wetha, Wetha Wetha Wetha in Wetha* *„in palatio ad manum que vulgariter Salman appellatur“ bezeugt* *Wetha. 1207 post octavas Pentecosten. Tuberi natus ab Brugnus:* *Wetha Hermann v. Henschberg, Das Fridericus de Drivaria jun.,*

1) Orig. u. d. D. fol. 2. Supra p. 56. Erfordia II. S. 48. Wetha III. S. 26. Wetha S. S.

2) Orig. Weth. Weth. Q2 L. o. Supra p. 53. Erfordia II. S. 49.

3) Supra p. 53. Erfordia II. S. 54. Wetha III. S. 28.

Helricus Marchialis de Gethach, Hermannus Stang, v. Züllich, Th(eodericus) de Getha, Wernherus de Ostheim, milites¹⁾.

- 1216 Graf Eberhardus de Brandenber²⁾ überließ (wie aus der folgenden Urkunde von 1265 hervorgeht, auch auch) dem Kloster bei Petersstede bei Paderborn die Gethach, die Kirche bei Gethach mit dem dazu gehörigen Wäldchen, mit Bestimmung seiner Erben, 1258, Indictione prima feria quona ante Margareta³⁾. Dessen waren Zeugen: die Domini Friedericus von de Drifthe, Konstantin, Hermannus aus Wiede, Gethobert von Wila, welche ihre Siegel anhängen, wie weiterhin die getheilten Bürger: Hartungus Hartwici, Wilhelmus Longus, Hartungus Gerthowis, Helricus de Wunderskiben. — Geldsteuer ward in einer zweiten Urkunde von demselben Jahr und Tage hingegriffen, daß jene, nach einmal gezahlten, Güter keine Schenkung sind, welche die genannten Personen nachmalig rücklösen. — Im folgenden Jahre (1269) hatte Papst Alexander (im fünften Jahre seines Pontifikats, von 1261 an gerechnet) seine Bestimmung gegeben (versetzt sich von sich in Bezug auf die beschriebenen Verhältnisse); nicht der Erzbischof Wernherus von Mainz 1261 und 1265; der Erzbischof Wernher II. 1260. Aber bei Abschluß der Paderborner in Gethach zum Anzählung kamt kein Zeugniss abzuhandeln. Wahrend aber verjährt ist sich aus der gleichzeitig verfaßten Urkunde.

Über die Kirche und Zehnten hatte sich Zeugniss erheben zwischen dem Erbkloster und dem fränkischen Kloster zu Werra (diocesis inter non et Saeromoniacales). Konrad, Graf von Brandenber, widerstand nun die Zulassung der Kirche, mit großer bestimmter Zehnten, nämlich 8 Schilling Wäldchen, Wäldchen aus Wäldchen, welche an die Kirche gezahlt, und dazu gibt er noch 8 Schilling in Dörfern. Dessen soll aus dem Kloster, über dem höchsten Erbkloster (super erbkloster jam priore facta), nun wenn 10 Mark Silber zahlen, außerdem ihm geben: 2 Stunden Freitag, 20 Mark Silber, 4 Strafen; jährlich aber einen ganzen Hof

1) Kap. II. p. 64. Eintrag II. S. 67. Metropolit III. S. 26.

2) Das Wäldchen Brandenber lag bei Petersstede, wie Werra von Gethach, die gleichzeitige Urkunde hat es bei Petersstede; bei Gethach aber abhandelt nur in Gethach, was aus der Urkunde abzuhandeln. Metropolit II. v. S. 1, 2 S. 2.

3) Kap. II. p. 64. Eintrag II. S. 65. Metropolit III. S. 26.

und 2 Briefe *). Der Besuche war mit dem Siegel des Reichsboten und des Friedrich von v. Erzbach begleitet, wie besagt wird durch: Gualtherus, Propositus de Elendo, Fridericus jun. de Dorsate, Conradus miles de Roda, Kirfo de Jochshere, Bertoldus de Haldheim, Th(eodericus) de Schwanstein, Bruno et Meinfridus fratres de Gressbern. 1263. Die Vincentii Martini *).

Demit war der Stort aber die Buchhandelsziffern nicht in Geltung noch nicht berichtigt; wie bemerkt später darauf jandl (1378). Hierher aber gehört wohl nur unbestimmte Besuche, durch welche besuchte Buchhandel v. Buchhändler von Kloster riera Hof, an die Besetzung besitzern anstehend, später von Ulrich Wilmans besuchte, überigart.

In dem Jahr 1269 gehört auch der Erinnerung stark gestellt, in 1269 der Stort der Konigslofer gelang. Die Schenkung geschah durch den Sohn des Landgrafen Wierich und der Katholiken, gemächlich Diermann, hier Th(eodericus) Dietrich, genannt *), als er sich bei Buch anstellte. Dat. apud Gotha 1269. Non. Maji. Die Jungfrau waren aber durch auf seinen Befehl: Fridericus de Dorsate, Henricus Camerarius de Vano, Albertus de Herverleihen (Herrleihen), Kuncerandus de Haldheim, Th(eodericus) de Tullstete *).

Besuchend günstig war dem Kloster bei Jahr 1263. Buchhandel, 1263 ein geistlicher Mönch, Wera Schubert (Sop. Buchhandel) genannt, schenkt dem Kloster 1/2 Hof in der Hier von Gotha, ertheilt öffentlich von dem Landgrafen Wierich (carum nobis in publico), welche die Schenkung bestätigt. Gotha 1263. VII Kal. Juli. Zeugen: Dec. Fridericus sen. de Dorsate, Lino v. Bynie, Lij(eodericus) v. Tullstete, Friedrich v. Haldheim, Helmich v. Gelpach, Herrhart, Konrad des landgräflichen Hofes *). — Wierich Wilmans später bestätigt besitzer Buchhandel die Schenkung riera Hofe, welche Grunich, land-

*) Das selbe selbe, XX selbe concurren, quatenus hunc deinde. Fortem melius primum et hunc hunc regule modo nobis obest. §. 1263. 1263, 1263, v. v. 1263, 1. 12. 12, an die von Hof von Buchhändler anstehend (1248) die Hof Hof von fremden Buchhändler anstehend.

*) Orig. Göt. X. 1. u. 2. 1263, p. 67.

*) §. 1263, III. 12. 1263.

*) Orig. Göt. X. 1. u. 2. 1263, p. 67. Vincentii II. 12. 1263.

*) Orig. Göt. X. 1. u. 2. 1263, p. 68.

größter Burgmann, von Götze genannt, Sohn des Herrn Wolf, zu diesem Zweck verkauft hat. Götze 1265. XVII Kal. Nov. Indictione septima ¹⁾. Zugru: Das. Henricus advocatus de Glühene, Das. Henricus de Buedle, Das. Th(zodericus) de Talleste, Das. Henricus de Scombecke, Gerhardus curie nostre Notarius. — Gebüh überließ Graf Günther v. Sponenberg dem Meßt 5 Hufen in Woldeby und im Walde auf dem Berg, bei Graubert genannt mit. Erlösdes A. D. 1265 in die sancti Albei ²⁾. Zugru: Henricus de Grawze (Straßen), Otto, dessen Bruder, Bertoldus de Ischerste (Zisterlei), Berthgerus, Kämmerer, Konradus de Yant (Hofen).

1265 Unser Meßt besah ein Haus in Weßhüt, welches die Herrin Elisabeth 1264 von Wilhe einer großen Witt, Margit erbt gelehret, zur Erwerbung eines dem Hofe von 1 Loten Wode überließ. Dieß hat 1277; der Widon verkauften das Haus für 20 Mark Silber an Conrad Scolaris, welcher fortan den Hof an das Meßt geht ³⁾.

1285 Wir mit oben sehen, hat die Baudgraf Ulrich in Götze auf (1265); im Jahre 1285 haben wir ihn nicht noch auf das Schreiben des Anstalters gegen nach Übertragung einer großen Wode bei, Berle, Felsch, genannt (sicut major), nach Das. Fridericus de Drivarte, Das. Thome de Lianse, Das. Henricus de Glühene, Das. Henricus Marcolus, Gerhardus curie nostre Notarius als Zugru genannt werben. Erlös 1285. II. Id. Martii Ind. VIII ⁴⁾. — In demselben Jahre haben wir den Baudgrafen nicht in Götze, wo er die Wohnung 1 Hufe, nach 2 Wöden und einem Hof von 5 Wöden in Erla besitzt. Das. Hermannus v. Zuppige (Zupig) hat diese Wöden als Sohn begeben, dem Meßt eben abgetreten. In nach 1285. VIII Idus Martii. Zugru: Comes Fridericus von de Bychelingen, Das. Fridericus von de Drivarte, D. Henricus advocatus de Glühene, D. Th(zodericus) de Talleste ⁵⁾. — Auf

1) Orig. G. N. u. d. D. Sept. p. 68.

2) Sept. p. 78. Erlös II. G. 65.

3) Sept. p. 78. Erlös II. G. 65.

4) Sept. p. 75.

5) Sept. p. 71.

Wilm rich Dile v. Biedmer, rich Ritter (viler), befehlt Graf
 (Hilber) v. Scherzburg dem Ritter von Böhme rich Schafst zu
 Gienbrücken, richst jährlich 2 Mark Silber Strafe abzugeben
 hat. Derselbe namt Zugen: Bertramus de Melingra, Adher-
 mus de Wierichsleben, Albertus de Kahlwitz (Hilberich = Hil-
 berich), Otto de Wachsen und rich Ritter, 1265¹⁾. — Gienrich
 merkt sich noch bei Ritter rich ein außerordentliches Hof, richen ihm
 ein getheiltes Bistum Coesfeld, mit dem Bismarck Probst, über-
 ließ. Zugen: Helarius de Alch (Alch), Kristianus de Hel-
 witz, rich Ritter, Rüdiger, rich Bismarck, 1266 im 6. Ma-
 dard mit Bismarck. Richst hatte dem Bistum, richst sich er bei:
 presentem litteram pro cura infra nostro civitate relicta una civium
 nostrorum sigilla simul communi; die Bismarck hatte eine, richst
 nicht vor Gericht abgelegt, bei Bismarck²⁾.

Nach Graf Christian v. Erlomünde begünstigte unser Ritter be- 1267
 rich, rich er ihm die Verwaltung einiger Güter in Bismarck gestattete,
 1267³⁾.

Der Bismarck rich Bismarck, in richen bei Ritter mit dem 1269
 Bistum rich (namt Bismarck) reichst machte, rich zwar nicht hier,
 richm rich rich der gerichtlichen Entscheidung oder Verhandlung rich
 Bismarck rich für und von Bismarck. Bismarck, Bismarck (namt,
 rich angeführt mit der Bismarck, richst rich Ritter, Bismarck,
 dem Ritter gemacht hat. Er richst man 1268, vor Gericht mit
 Zugen, rich er reichst allen Bismarckungen reichst. Die Bismarck
 reichst mit Bismarck, rich Bismarck, namt von Bismarck,
 vor Zugen: Bertrich de Alch, Bismarck Bismarck und rich
 Bismarck, Christian Bismarck, Bismarck Bismarck, Conrad de Bismarck,
 Helarius de Erlomünde, Bismarck Bismarck⁴⁾. — Nach dem Tode
 rich Bismarck reichst rich Bismarck und Bismarck die Bismarck auf
 richst rich, richst er rich Bismarck Bismarck, und zwar

1) Sept. p. 71.

2) Orig. G. Y. n. n. D. Chart. A. 455 fol. 71. Sept. p. 71.

3) Orig. G. Y. n. n. D.

4) Orig. in G. Y. fol. 14. Chart. A. 455 p. 71. Sept. p. 71. Bismarck II.

erfolgt vor Gericht. 1299 in secunda feria abbas et monachi parochie Domini. Dem Gericht publizirt der Soultator mit den Schöffen (Scabini) gut Ercht und in Gegenwart anderer geschickter Bürger: 1) Gualterus de Lousa, Soultator, 2) Henricus Boss, 3) Henricus de Wandelsheim, 4) Henricus de Ulhusa, 5) Vitalis Melact, 6) Conradus Hagoldi, 7) Hermannus Willekome, 8) Gualterus Prior von Monasteria, 9) Hartungus Hartwin, 10) Conradus frater noster, 11) Henricus de Ullshin, 12) Conradus Vestruf Hün, 13) Conradus Foll, 14) Henricus Schepmicht, 15) et unus unus Henricus, 16) Didericus Guegobin. Mit dem Gericht vor Stadt ¹⁾.

End im Jahr 1299 bestätigte Henricus advocatus de Giesberg als Erbsöhler die Schenkung, welche Henricus, Sohn des Dietz, von Hieser mit einem Hofpacht (pactuum) gemacht hatte ²⁾. Zeugen: der Prior von Götze, Zole, und Wierthal, ihre Brüder, von Götze. Oben Er ³⁾.

1272 Auf die oben erwähnten Güter in Götzebach hatten Walpurgis Erbsöhler v. Solpungen, ihre Witwe und Erben; deren willigt er, wie Zeugenf Wierth nach einer besondern Urkunde erzählt, diese Soultator und Scabini vor Stadt Götze in einer zweiten Urkunde von gleichem Datum: 1291 de Dominico a nativ. s. Virg. ⁴⁾. — In demselben Jahre bestätigte Zeugenf Wierth von Hieser den Besitz von 4 Hufen Land in Sria, welche früher Hermann v. Euprege (Zehng) als Sohn besessen hatte. Oben 1272. Zeugen: Th(odericus) de Tullentze, Gualterus de Stubein, gewesener Hieser, Henrich de Colmar, Hermann und Bergric, Schreiber v. Söle, Hermannus de Indegim, Henricus de Götze, Henricus und Konstantin, Schreiber v. Wallekriben (Wallekriben von Wallekriben?) ⁵⁾.

Zwei Schenkungen, letztere bei Hertschold und der Wirtshaus v. Werge, treten in das Jahr; dafür sehen die Gütern von Hieser und namentlich dem Hieser beste virginis einem gleichnamigen Jost von S. Schart. Wollern Kern und Wirt für ihre Waisenkinder, von jeter ihrer Hufen in Werge zu. Wollern sie bestätigt ihre, Herrn Hof zu Werge zu verba-

1) Göt. a. a. D. fol 9. Ch. a. 156 p. 71. Sept. p. 71.

2) Ob tag in der gleichzeitigen gleichen H. Babel, v. pag. 1275.

3) Sept. p. 74.

4) Sept. p. 73 sq.

5) Sept. p. 76. f. 1266.

ten, je verpfauden sie für den Zins entweder zu kaufen, beziehungs weise zu verkaufen. Wohlthätige Bürger und der Abt Conrad v. Grengrafel waren bei dieser Vertheilungsgemeinschaft und stiegen ihr Eigthum der Stadt und der Kirche vor Augen an, nämlich: Heinrich v. Hantwischen, Ditmarus de Uffusen, Heinrich, sein Bruder, Hartungus Hartwici, Conradus, sein Bruder, Witalo Melzer, Kristianus de Tangestroschen, Heinrich, Sohn des Rejt. A. D. 1378 *).

Conrad v. Grengrafel (Grengrafel), Bürger in Straß, und sein Sohn Grengrafel legten dem Abte 1 Gulden im Jahre 1378 und einen Straßgroschen am Marktgraben der Stadt (sicut unum holorem ad locum unum adjacentem) nach ihrem Tode; im September des Jahres Grengrafel, Prior, Gerhard de Langrose, Kellnermeister, Bertold, Wirthmeister (Wassergewalt Wirth), Bertold Grengrafel, Ditmar de Uffusen (Schlichter, s. ad a. 1334). Zufür gegeben: Heinrich de Hant, villanus (nach Schulden), Bertoldus Grengrafel, Ditmar de Uffusen, Heinrich de Scherge, Heinrich de Uffusen, Thierstein (Wassergewalt Wirth), Bertoldus Collegerius (?), Heinrich Kunt, Hermannus Wiltkane, Hartungus Hartwici, Conradus de Nuremberch, Heinrich de Wundelshoben. 1378 *).

In demselben Jahre vertheilte: Abt Ludwicus, der Prior Heinrich) im Namen des Abtes dem Abte die Straßgräben dem Marktgraben eine Gulden nach im Jahre für 15 Mark Silber. Diese Gulden lag halt im Schulden, diese Gulden betraf Wirth Bertoldus u. d. Tante und nach jährlich 3 Schilling; der Prior dieser lag im geschickten Jahre, was sie hatte Wirth der Wassermeister (Wassergewalt) in Besitz, gegen einen Zins von 4 Schilling. Zinsen: Heinrich, Prior, Heinrich, Wirthmeister (Wassergewalt), Conradus, Wirthmeister (Wassergewalt) und Heinrich, geschickter Bürger. 1378 in der h. Martin *).

In den ursprünglichen Vertheilungen des Abtes — wie fernern sie nicht, weil auch die Vertheilungskonten (s. S. 134) —, dem nach

1) Orig. B. Y. u. d. D. Ch. A. 406 p. 77. Sept. p. 76. The. Ann. p. 489. G. 1111111 II. S. 18.

2) Ch. A. 406 p. 73. Sept. p. 77. G. 1111111 II. S. 16.

3) Orig. B. Y. u. d. D. Ch. A. 406 p. 73. Sept. p. 76.

1271 nach (2) die gemauert, zu deren auch Bischof Otto v. Barchinonensium kommt¹⁾.

1278 Nach dem letzten Vertheilungsurtheil nachher noch die Vertheilung der Klöster und selbst in Weisbach, wo es so angeordnet wurde. Inzwischen wurde Kluge befehligt, was er auch eine Zeit nach Zuleute, aus Zuleute und Zuleute Schreiber v. Barchinonensium, als Zuleute, geben ihre Zustimmung. Barchinonensium 1278 in die Barchinonensium²⁾. — Zuleute befehligt die Verwaltung von 10 Klöster nach befehligt, nach Zuleute v. Barchinonensium³⁾.

1278 Diese waren Barchinonensium (nach Zuleute) gibt Barchinonensium dem Kloster nach Überlassung einer Barchinonensium (nach Zuleute), Barchinonensium genannt. Barchinonensium 1278⁴⁾.

1279 Im Jahre 1279 kamen die Barchinonensium-Klöster im Barchinonensium ihrer Klöster um; nach Zuleute in einem Barchinonensium vom Bischof Otto v. Barchinonensium, welche Zuleute, der Barchinonensium machte an der Verwaltung der Klöster, einen Barchinonensium Barchinonensium. Bischof Barchinonensium v. Barchinonensium versprochen waren einem Barchinonensium, welche dem Barchinonensium an Barchinonensium oder andere Barchinonensium abgeben würden⁵⁾. Barchinonensium Barchinonensium vom Bischof Barchinonensium v. Barchinonensium und andere Barchinonensium von 1260, 55, 54 ff. bis 1213 lagen nach jetzt vor. Die Barchinonensium war alle Barchinonensium und zwar in großer Barchinonensium.

1280 Die die Barchinonensium der Klöster, nachher der Stadt, nachher Barchinonensium und Barchinonensium 1280 haben, nach her von der Stadt angrenzenden Klöster Barchinonensium, nachher zu Barchinonensium, welche nachher der Klöster Barchinonensium Barchinonensium; nachher nicht Barchinonensium, nachher Barchinonensium zu Barchinonensium, nachher die Barchinonensium-Barchinonensium nachher. Barchinonensium, Barchinonensium, nachher Barchinonensium v. Barchinonensium; Barchinonensium, als Barchinonensium Barchinonensium v. Barchinonensium, Barchinonensium Barchinonensium, Barchinonensium Barchinonensium, Barchinonensium Barchinonensium, Barchinonensium Barchinonensium, Barchinonensium Barchinonensium und die andere Barchinonensium nachher Barchinonensium⁶⁾.

1) Barchinonensium p. 59.

2) Barchinonensium p. 52. v. Barchinonensium, Barchinonensium B. 44.

3) Barchinonensium p. 55. v. Barchinonensium v. B. B. B.

4) Barchinonensium p. 58.

5) Barchinonensium A. 456 p. 115. Barchinonensium p. 58.

6) Barchinonensium B. 450 p. 77. Barchinonensium p. 55. Barchinonensium B. 15. Barchinonensium Barchinonensium, nachher nachher Barchinonensium-Barchinonensium nachher Barchinonensium.

Im Jahre 1381 übertrug Bischof Wernher von Naumburg bei Straßfurt die Pfarre St. Marien, und zwar in Gegenwart der Herren: Otto, Graf von Saxeberg, Heinrich, Ritter, genannt von Homburg, Konrad, Rector bei Straßfurt, und Heinrich, Pfrben bei Naumburg. Gode A. D. MCCCLXXXI. IX Kal. Augusti. Indictione prima ¹⁾. Er rief jedoch zur Befestigung dieser Übergabe in Rom nach (Wienberg. XIII Id. Augusti, Indictione I^{ma}, und sie erfolgte schon durch Papst Sixtus. Histo. VIII Sept. Pontificatus nostri anno primo. Waffnung ist die Beugung der Befestigung; Er kam eigentl. von Gregor von Mainz zu, hatte er in vorerwähnt — 1380 gab Erhardicus von (Danzau) diese Bestimmung, Eckart. XI Kal. Aug., in Gegenwart der Grafen Friedrich und Dietrich v. Habsburg, Wälder v. Schwarzburg, Dietrich v. Gersdorf, Heinrich und Friedrich v. Weiching, Albrecht v. Gersdorf; from Albrecht und Otto v. Wachsenburg, Christoph v. Weiching ²⁾. Wälder als bester Zeuge für die legitime Pfarre, wenn er sich nicht etwa bei dem Herzog befand. — Dasselbe geschah durch den Bruder Friedrich in Gegenwart von Otto v. Wachsenburg, Friedrich v. Gersdorf, Wälder; from Erhardicus von Danz, Heinrich Gersdorf, Bürger in Weiching u. a. Yarnach 1385 in die Indictione ³⁾. — Im nächsten Jahre übertrug Bischof Wernher bei Straßfurt die Pfarre St. Marien bei Naumburg, mit Berufung auf die Bestimmung ihrer Güter nach dem von Braun: *Mercurius, Provinciae ecclesie S. Johannis, Erhardicus v. Gersdorf, Eberhardus de Haldyben, Ritter (milites), Thomannus de Hagen u. a. Das. A. D. 1385 pridie Kl. Decembris ⁴⁾.*

Nach im Jahre 1385 übertrug Friedrich, Ritter v. Weiching und sein Bruder Wälder von Naumburg 1/2 Theil in St. Marien, welche Heinrich v. Weiching als Zeuge bezeugen sollte ⁵⁾.

Wenn man nach der Straßfurter über die Güter in Weiching, im Jahre 1384, die wir, bei Zusammenkunft zeigen, schon oben (ad a. 1376) angeführt haben, von Naumburg nicht betrachten, so rief die

1) Reg. p. 89. 86. Ob. B. 211 p. 173-74. August B. 8. 89.

2) Reg. p. 89. 100.

3) Reg. p. 100.

4) Reg. p. 100.

5) Reg. p. 87.

gleich werden wollten, so gab noch, in kaiserlichen Jahre (1284), der Kaiser nicht unbedeutenden Theil „des Reichs auf dem Wege, Crum-berch genannt“ (id est in parte qui Crumberch dicitur) einigen Ber-joh. Es war H. v. Hohen Dietrich v. Dillstet (Dillstet), welche dem Kaiser jenes Theil des Crumbergs (in 24 Scoff Silber ließ, und zwar vor dem Stadtgericht, welchem der Schultheiß präsidirte, in Gegen-wart der Schöffen als Zeugen. Schultheiß (Scholtes) war Ulrich Herrsch, Schöffen aus Zeugen: Heinrich v. Kollschoten, Heinrich v. Dethm (1), Heinrich Wenzelhoff, sein Bruder, Ulrich von v. Hohen, Thoma-berich v. Dietrichen, Heinrich Kapf, Wenzelhof Wenzelhofen, Hein-rich v. Hohen, Wiltula Richter, Hermann Wiltmann, Wenzel-hof Wenzelhof, Heinrich v. Wiltmannen, Hartung von Lan-rod Hartrod 2). Hohen, so wohl gleich sich selbst nicht an den 1283 erworbenen Theil des Crumbergs.

1286

Wen bei Jahr 1285 auch ohne Erwähnung verfiel (verkau-feret, daß der Kaufverfaher richtig, nicht lächerlich ist), so war bei folgenden Jahre noch ein gültigeres für unser Kloster. Ludwig Ni-berich beschloß kaiserlichen den Reich einer 1/2 Hufe in Oelfe, welche der Kaiser Ludwig v. Hohen von ihm als Hebe beschreiben sollte. Wenzel (Kaiser) in die b. G. 1286 3). Zeugen waren: die Herren Ritterherch v. Kollschoten, Heinrich v. Hohen, Heinrich v. Stalberg; freier: Wenzel v. Kollschoten, Hermann, Wenzel v. Hohen, der Hohen, Hermann, Heinrich (wogaber curia), Wenzel, Kaiser. — Durch eine gerichtliche Rede überließen Ni-berich v. Reich und Hermann, sein Sohn, dem Kloster 1/2 Hufen im Jahre von Wiltmann, welche nach Wiltmann v. Wiltmann als Hebe besch. 1286 quinta Idus Apris. Zeugen: Wiltmann, der Schul-theiß, genannt v. Hohen, Wenzelherch v. Kapf, Wiltmann Wenzel v. Wiltmann, dessen Sohn Wiltmann, Hartung v. Wiltmann, Hartung Wiltmann, Wiltmann jun., Wiltmann Wiltmann, Wiltmann in Oelfe 4). — Wiltmann begaben die Magister Wiltmann und Wiltmann in Oelfe, daß Herr Wiltmann, genannt Wiltmann, ein Wiltmann Wilt-

1) Crq. Gg. Nr. 2. v. E. G. 2. 428 p. 76. Sept. p. 62. Giltet II. 8. 12.

2) Sept. p. 70.

3) Sept. p. 91.

gen, dem Kloster einen jährlichen Zins von 4 soliden denariis ver-
machte (schr. Bericht n. D. 1286 ¹⁾).

Durch Kauf erwarb das Kloster im folgenden Jahre 2 Hufen in 1287
Wittenberg von den Erbkütern Wernher und Heinrich v. Wölff-
leben, mit Einwilligung des Bischofs Wernher²⁾, Bischof, aus jener ein-
zigem Sohn des Konrad. Dem Verkauf beistand das Bistumgrüß,
präbiter von Seckow Gyselhera, von Zeugn: Heinrich v. Wölff-
leben, Heinrich v. Wölffel, Heinrich Wernher³⁾, Heinrich Wier-
ker, Wernher v. Witten, Wier (witten), Heinrich Hof, Hein-
rich v. Wölffern, Wierich Wernher⁴⁾, Witalis Wier⁵⁾. —
Ein Hufe in Wittenberg, welcher Gotfridus de Naten als Zeugn inne
hatte, überließ Wernher v. Wölff dem Kloster 1287 in die Gertruda
virginis ⁶⁾. — Wölff erwarb auch in diesem Jahre Zehngr⁷⁾ W-
leben, daß er dem Kloster eine Hufe von Wölff parzogen (schr ⁸⁾). —
Nach je vierem Wernher (bürger) Zehngr⁹⁾ am Wölff bei Straßfur-
ten, sowie am Wölff bei Wölff, wie wir schon schon werten, (ist
es auf, daß er 1287 auch der Wölff Wölff eine besondere Wölff erwarb
kautsch, daß er bewachte: sein gütlicher Bürger (schr eine Wölff-
fang eines Wölffschen aber einer gütlichen Körperchaft parzogen. W-
schick er hoch, (schr die Wölffschick parzogen (schr, (schr Wölfffang eines
Wittenbergs in Wölff, (schr Jährgr¹⁰⁾, zu verkaufen ¹¹⁾).

Wie sehr aber das Kloster seine Verhängen und Rechte zu wehren 1290
suchte, sehen wir bei den Wittenbergs Höltern; einige Jahre (schr W-
schick) Wernher v. Wölff (schr eine Hufe Wölff erwarb (1288), wurde er
schon konnen, dem Straßfurter seine Wittenbergs über die W-
schick Kirche zu verkaufen und (schr 1290 ¹²⁾).

Das folgende Jahr 1291 erwarb dem Kloster eine Hufe in Wölff 1291
hausen, welche Wernher Hof u. a. nach ihm als Zeugn von Wölffern
v. Wölffern in Wölff (schr. 1291 XV fol. Febr. ¹³⁾). Die Ver-
kauflungen (schr von dem Wölff in Wittenbergs (schr werten

1) Sept. p. 98.

2) Sept. p. 98.

3) Sept. p. 98.

4) Aug. fol. 28. u. a. D.

5) Aug. fol. 2. u. a. D. (1287)

6) Aug. fol. 2. u. a. D.

7) Sept. p. 98. Wittenbergs fol. 28.

zu sein, kann er seinen Schülern von Waldenhausen aus, neben Schuler-
den, Pöthen bei Hainrode in Gotha, Kriemow, Pöthen bei
St. Margarethenkirche; (dann neben Gläubiger Monasterien, Her-
manns Wüsting, (Hainrode) auch parthen, Foharow, genannt
Hanz, getheilte Räder.

1292 Im folgenden Jahre 1292 verfaufte der Räder (wider) Ulrich
v. Waldenhausen dem Kaiser 1 Gulde in der Hanz bei Stadt Gotha, welche
Gerecht v. Hainrode als Gede schick, für 9 Mark gangbarer Geld, nach
so, nach, wenn er binnen 2 Jahren bei Gede nicht zurückkehrt, bei Räder
bei nur nach 1 Mark nachgehren soll, was in den ersten Rade bei Gede
zu gehören. 1292. XVIII Kl. Maji. 1). Die Urage hat nachher-
lich, als: Dns. Gerdach, Pöthen bei Hainrode in Gotha, Gerdach
v. Arnsherg, von Goplen, Friedrich v. Eberze, Hartung Hering,
Gerdach von der Hanz, Bürger in Gotha, Hainrode in d. Rader
und Rader bei Rader befrist. Die Jahre bei die Urage auf
Zeit, nachherlich eine Hanz; vfrüher lag bei Hanz in der Mark, die
nach vfrüher Raderlich nachgehren werden sollte, betrug als 1 Mark
auf bei Gede von 9 Mark Goplen. Ferner hatte bei Hainrode be-
richt 2 Gede, dann Pöthen und dann Goplen; auch war eine
Rade mit die urkunden.

Die nur (den oben (1270) Jahren, wurde durch bei Hainrode in
bei Räder befrist. Im dem folgenden Jahre (1290) verfaufte Ger-
mann bei Hainrode, Hermann von Hainrode, von Räder in Hainrode
für bei Hainrode von 9 Mark Räder, um die Hainrode bei Hainrode v.
Hainrode, (dann Hainrode Gerdach, zu verkaufen?). — Im folgenden
Jahre verfaufte der Kaiser bei Arnsherg, Hainrode, 1 Gulde mit
einem Rader in Arnsherg (wider Hainrode) für 9 Mark,
welche jährlich 27 Gulden Hainrode Hainrode, 1 Gulde mit 1 jung
Hainrode Hainrode, von Räder (wider) Friedrich v. Hainrode. Hainrode
Hainrode befrist, als Hainrode, von Räder, 1292 1).

1293 Derselbe Rader verfaufte dem Kaiser 1 Gulde in der Hanz bei
Stadt Gotha (in pago civitatis Gotha situm), welche (nach
Hainrode v. Hainrode befrist hat, als Hainrode. Gotha 1293.

1) Regim. p. 93.

2) Regim. p. 94.

3) Regim. p. 94. Regim. II. S. 76. G. Th. Reg. Reg. Bd. 13.

VII Bd. Sept. 1). *Bezug: Lymanthus de Meila, Hermannus, magister curie nostre, Metellus, prothosynarchus nostre curie.* — In vorstehem Jahre verleiht der Bischof auf 2 Hufen in Rethbach, welche Zinsold v. Wirlingen eingekauft hatte für die Wafschere seiner Leuthe in der Kirche. *Geincich v. Wirlingen, Helmenmann de Hala, Hermannus, landgrävlicher Schatzkammer (magister curie), Günther v. Welfen, Hermannus v. Wile waren Bezug.* Der Bezug auf die Hufe im vorigen Jahre angekauft Welfenwirthschaftler zu gleichem Zweck ist unerschrieben. — Einkäufer auch ist die Urkunde, durch welche Bischof Welfe der Arnulfstete in einem bestimmten Betrag abkauft, während seine Brauerei hieselbe theil mit dem Maria-Magdal.-Hospital (J. v. W.) Getha 1295 in vigilia s. Thomas Apostoli (29. Dec.)¹⁾. *Bezug: Helmenmann de Hala, Hermannus, magister curie nostre, Helmericus de Mela (Myia), brauere Schatzkammer in Welfe, Heinrich Welfen[off] und Geincich v. Welfen, „unser Castellans in Welfe“.* — Der Hauptzins auch ist die Prothosynarch-Urkunde widerthun „Welferob in Dominica Incoconit“ ohne Jahr und Bezug. Der Haupt der Zins auch nicht ist in dem Monat Februar (Jahre), während nur die der Welfen zur Welfenstete vom Bischof der Zins 1295 ohne nur für der Zins 1295 bestimmt und nicht, auf unerschrieben Welfen, unerschrieben. — Übersetzt kann ich nicht welfen zu glauben, daß die Übersetzer nicht bestimmten Betrag in Bezug auf der Arnulfstete in einem gewissen Zusammenhang steht mit der gleichen Welfenstete, welche eine dritte Brauerei Welfen (nicht Welfen, wie gewöhnlich) überkauft in Bezug auf der Maria-Magdal.-Hospital (J. v. W.) — In vorstehem Zeit fällt wohl eine dritte unerschriebene Urkunde, durch welche derselbe Bischof seiner Welfen, Schatzkammer und Welfen in Welfe, unerschrieben, welfen zu zeigen, daß die jungen Leute und Andern, welche sich oft um die Welfenstete und Hufe der Kirche (welfen) welfenstete, der Kirche welfenstete und welfenstete, ist welfenstete unerschrieben, währendstete die Welfenstete zu welfenstete. *Tageliste. (p. 191) ist die Urkunde in der Jahr 1291, Tageliste S. 75 glaubt sie (nicht) sein*

1) Sept. p. 96. Gedruckt in S. 25, Sp. 6. V. 62. 164.

2) Sept. p. 96, mit Welfenstete Tageliste S. 75.

zu müssen, und nachdrücklichen Eintraten sehr ich für in die Jahre 1293 oder 94.

1294 Die Brüder Günther, Friedrich und Hermann, Söhne Willehms v. Göttersheim, Baccarius genannt, übertrugen dem Kloster ½ Hufe an Göttersheim, welche einst Friedrich v. Göttersheim als Lehn besaß, 1294 *).

1295 Die Brüder bei dem Dorfe Wittenhausen (f. a.) verkauften 1295 dem Kloster Willehms v. Göttersheim (Halsbüchlein) mit Willen seiner Frau Agnes und seiner Söhne Hermann dem Straußlofer, Hermann v. Göttersheim, gottheiliger Bürger, insofern sie ein Gut und hat dem Kloster einen Hufe vor dem 5 Hofen. Wahren Wirtin und 1 Hufe abtönen Gilbert. Brauer: Gdard, Kirchen der Wirtinstraße in Gese, Thierherren, Armen der Göttern (scolares) beisteh, Henricus de Moie, Göttern in Gese, um Spaltung, Wirtin genannt. 1295 in die 6. Joh. Bapt. Schatzner bei Göttersheim mit Graf Hermann v. Dillmann, welche nach in denselben Jahre ihrer Bestimmung zum Verkauft gab *).

1296 Seit 1296 ließ der Straußlofer Güter in Erim (f. b. 3.). Die (hier 1½ Hufe) besaß Wirtin genannt. — gemeinlich Volk — von allen Beförderung, welche seine Beamten: Avocat, Sculten, Villen, Procureur, alle Bürger, Schultheisen, Dorfherren, Göttersheim (Wirtinstraße bei Wirtin) oder anderer seiner Dienst eines jenseits wählten. Gese 1296, Sabbatho ante diem S. Bartholomaei (20. Jun.) *).

Zug alle Urkunden, Beförderung, Beförderung v. dergl. vor Gericht und nachher Brauer, nach Zuchosen, Landgericht, Wirtin und Dillmann, waren nach, zum 10 Jahre nach der Spaltung der Kloster, mancherlei Beförderung nicht erhalten werden, in das 14. Papst Bonifacius VIII. (1294 — 1304) Brauer hat, den Schatzner der Wirtinstraße zu Gese, Henricus, als Judex a sede Apostolica deputatus, zugewiesen, die dem Straußlofer verkauften Güter zurückzuführen auf ihre ihm zu Gebote stehende Wirtin. Anagni, X Cal. Junii Pontificatus nostri anno primo (1295). Die nach der Brauerzeit besaß: Erim 1296 *). — Eine andere Stelle bei-

1) Suppl. p. 96.

2) Suppl. X. Sep. fol. 31.

3) Suppl. p. 97 sq.

4) Suppl. II. fol. 76.

selben Papst und dalkiden Jochim im Nachschickler (Reg. no. VII¹) scheint darauf hinzuweisen, daß der Papst seine Bulden, in Böhme, ausstelt rühmlich und daß man bei Tarnau belagerte, wenn man sich ihrer befreien wolle. — Zugewiesen war die Abhängigkeit der belagerten Stadt nicht groß, aber die Gefahr der Belagerung größer und erschwerter, wenn Papst Johann XXI. (siehe XXI.) sich so bewege, eine ähnliche Bulde an den Tarnau von Böhme zu beschickeln zu können. Avinion li. Nov. Aprilis Pontif. nostri anno XVIII, also 1324²).

Die Lehensherren in Oels, Conrad und Petrus, Schreiber von 1297
Lülleste (Lülleste), verkauften dem Kaiser bei Gschütz Radstrot
oder Radstrot (Lülleste) gewisse Lehen mit Böhmen
(siehe later medium [des castelli 2. Vol.] Tarnau et West-
stria). Der Kauf belagert Graf Albert. Warberg 1297. XII
Kal. Sept. ³). Zuzug: die strenge vici. Albertus v. Böhmenberg,
Hermannus de Heringrode, landgräflicher Hofmeister, Gherhard v.
Schlesien, Wunther v. Böhme, Hermannus v. Böhme, Ritter
(siehe), Heinrich v. Böhme, Hans landgräflicher Schatzkammer in Oels,
Willelmus v. Böhme, Christophorus v. Oels, Hofmeister. — Im 1298
folgenden Jahre (siehe auch Albertus) (siehe) ihre Abhängigkeit
bei 1298 in gratia beatus Apollonius Philippi et Jacobi ⁴).
Zuzug: Hermannus v. Böhme, Ludovicus de Heringrode, Hein-
mannus de Indegon, siehe; Bertoldus de Abicht, Fridericus
Gize, Conradus de Cizeberg. — Im belagerten Jahre (siehe) ein Gastel
bei Kreuzstift mit dem Kaiser im Kriegskrieg; (siehe) verkauft
ihm 2 Güter in Böhme, wobei ein Zuzug gemacht werden ⁵): Hein-
ricus de Böhme, Ritter (siehe), Hans Schatzkammer in Oels, Heinrichus
de Indegon, Hartung v. Lülleste (Lülleste), Heinrichus de Vi-
lhanen, Hartungus Kirking, Heinrichus Böhme, Hartman-
nus Hofmeister, gewöhnliche Bürger.

Sie der Befestigung ihrer Lodge Primigis (siehe) ihren Mutter 1297
Zuzug, Ritter bei Ritter Friedrich v. Böhmenberg, dem Kaiser

1) Reg. p. 128. Nr. 101. B. 76.

2) Ech. Reg. p. 96.

3) Reg. p. 120. Ech. Ech. Reg. fol. 71^b.

4) Reg. p. 126.

der Strafen von jährlich 2 Mark Silber, oder 20 Mark ein für allemal, ja. Da er hier nichtwilliglichen Jurens heißt, übermüthet er dem Kloster einen Jhal von 2 Mark in Pfuldenborf (Pfuldenborf) *).

1209 Im Jahre 1209 ertheilet eine gleichnamige Leutze (Hrzbischof) Hüblich v. Bismarckem in jehre Berthelme. In der übergeant mit Berthelme von Kloster Jette, (nicht Johann Hüblich mit seiner Gattin von Kloster 2 Hufe in Weipz für die Kaufleute (Kloster Leutze *). — Zugenan verlor bei Kloster 4 Hufe in Weipz. Zwei Schwedern, Wredelich mit Kunigundis, bezu auch eine Bermecke, Hildegund, „Regina von Weipz bezu für jehre Hufe von Kloster Inger“; bezu Inger die Bermecke bezu sie hat von dem Statgericht in Weipz, widem Hartungus Wicling mit Hilaricus Bertrichis, als Magistri Cassiani, verstanden. Die Hüblich Hagar, Hr. Zebellus und die andere Procuratoren bei Kloster bezu sie hat von dem Gericht auf jehre jehre Hufe. Zugenan: Hartungus de Talsen, Helmreich bei der Capelle (apud Capellan), Hüblich auf dem Kloster (in loco), Blatt gemacht. 1209 *).

1200 Die genannte Hüblich Hagar bezu 1200 2 Hufe in Weipz von dem Kloster Hartungus mit Hilarich, Schreiber von Weipz (Weipz), für 20 Mark Silber. Unter dem Zugenan wird gemacht Hilarich de Indogier, Cassianus in Weipz *).

1201 Zebellus Hilarich ertheilt 1201 dem Kloster bei Privilegium, nicht zu nehmen zu dürfen, was ihm ohne bezugeten werden nicht, innerhalb oder außerhalb der Stadt, Bismarckem, Hufe, Hüblich, Hüblich, Hüblich, Hüblich u. s. w., sei es als Hüblich, Engel oder Kauf. Zugenan: Hüblich Hüblich v. Bismarckem, Hüblich v. Hüblich, Hüblich de Hüblich, Hüblich, Hüblich, Hüblich bei Hüblich *). — In gleicher Zeit befielt der Hüblich von Weipz, Hüblich Hüblich mit Hüblich, bezu sie hat, daß bei Kloster nicht von jungen Jurens

1) Suppl. p. 124. Bgl. Hüblich Hüblich Hüblich H. 43. Bgl. fol. 204.

2) Suppl. p. 106. Bgl. H. 2. Bgl. fol. 26. Bgl. Hüblich Hüblich H. 43.

3) Suppl. p. 103.

4) Bgl. fol. 314. Suppl. p. 103.

5) Hüblich Hüblich (m. 3). Bgl. in Hüblich Hüblich H. 204. Suppl. p. 103. Hüblich H. 4. 79.

gaben Werken zur Erinnerung an die Verstorbenen. Zur Sicherstellung sollen sie dazu erhalten: 3 Herde (Arcales) mit Weiden, Hirn, Ziegen u. dergl. Das alles soll grüßlich aus dem Tode seiner Gemahlin, eher sogar ein Fiebernöß (. . . impedimento quolibet posthabito, ejusdem nostre contractalis hujus vite termino consummato). Zeugen: Stroosá viel: Fridericus de Heitane, Eberhardus de Malekybia et Kancowander ejus filius, Hermannus de Nisch tunc temporis noster scolasticus in Wetze (Arcales außer Schulbüch zu Wetze). Die Räte aus unjere Gasse: Henricus de Ciesberg, Henricus de Hays, Gerardus Hentrophefer. Zeugen unjere Gasse: Hartungus Wiling, Hartungus, genannt Hartman. Die Magistri consules: Nicolaus Wimpeluf, Hartungus von der Pleite, unjere Bürger in Wetze¹⁾. — Einig später genehmigt hat Bischof von Wetz, Friedrich (der Freidige), eines grüßten Banns (patris nostri dilecti) Bestimmungen. Warberg 1205 XIII Kl. Augusti. Drei der Zeugen: Theobald v. B., Friedrich v. G. und Gerold v. B., sah aus dem Schloß hat Bischof; dazu noch Cito von Theobald, Theobald v. Wichow, Hartmannus, Gafener, Hermannus Wolbedie, Conradus v. Gpelle (Zeugen²⁾).

Diese Urkunde ist ein neuer Beweis der Unterstützung jenseits Walter aus Wetz um so beständiger, als die Schenkungsurkunde jetzt auch die üblich verminderte Summe jenseits Walter gemacht hat. Obgleich darf man wohl annehmen, daß der Bischof schließlich eine neue Urkunde geschrieben hätte, wenn der Bistumsstift nicht aber durch die Zeugen auch nicht hätte; sein Tod ist nicht jenseits 1200 und 1200 zu sehen, da er nach 1200 eine Urkunde unterschrieb³⁾. In dieser Zeit war es auch der Tod der Margarete zu sehen. Dies beständige die Annalen Kaisertraves bei Engel II. S. 11; Wie man geht nach Christi Geburt 1207 Jahr, da nach Margarete von Hirsberg, da Bann-

1) Orig. im Reichsarch. no. 5. Gsch. im Orig. Reg. fol. 21^b. Cl. A. 146 p. 120 (114). Sept. p. 100. G+11411 II. 4. 22.

2) Orig. G.-h. Reg. Gsch. fol. 22. Sept. p. 121.

3) Orig. etc. ad a. 1206.

Wapuz genannt, vom Kaiser eine eigene Feste im Reichthum Hülte für 20 Mark Silber. Befandte 1304. IV Kl. Augusti. Zeugen: Christian, Pleban der Marienkirche in Weiße, Heinrich v. Hertz, Ritter, und Heinrich de Jochow, Burgwart in Weiße (ausstellen), Heinrich v. Wolke, Heinrich und Ulrich, Weibler, Kurt genannt, Fottang v. Lüttele (Büttelrath), Hermann, Wapuz genannt (kleines procurator Alodii Haverendi domini Andreepisc. Magunt. S. Mariae Erlordii Brecheburgi (?) Ecclesiarum Canonici), sagt für sich aus im Namen statt Adel sein Wirtel an¹⁾. — Dasselbe Jahr besuchte vom Kaiser durch Kauf eine Feste in Hüttele²⁾.

Alteste und Constant des Kaisers befehlet, daß er von dem Herrn und Ritter Wertz, genannt von Hüttele, außer einigen andern Mittern auch befehlet eine Feste in Hüttele erhalten sollen, um besser zu vertheidigern seinen Reichthum — den 5 Yden Aprilis und VIII Yden Juli starb er von einigen Tagen — sein aus statt Wirtel Hüttele seine welle. 1304³⁾. Zur Begründung hängt Mag. Eberhard patrimonialis provincialis Instrum ordinis predictorum per provinciam Saxonie neben dem Wirtel des Kaisers auch das folgende.

Das Jahr 1307 besuchte nur 1/2 Feste in Weiße als Befehl von 1307 Konstantin, (nicht Wirtel Hüttele und Wapuz Lüttele, Heinrich und Constant⁴⁾).

Die christliche Flanz, Heinrich, Wapuz genannt, wüßte 1310 eine Feste als Reichthum im Straßfurt zu sein; daher legte er dem Kaiser: 1) beywogen Feste, welche gegenwärtig Hüttele v. Wertz und Fyente procurator (?) besitze, mit allen dazu gehörigen Feste, Hüttele und Wirtel, außerhalb der Kaiserin Weiße's gelegen; 2) ferner eine Feste, welche bei so bekannte Furtak, Schapinrad und Constant außerhalb der Stadt in der sogenannten Wirtelstraße (platea dicta Gröben) besitze, mit den dazu gehörigen andern Feste und Hüttele, und mit allen Feste der genannten Feste. Überstet hat

1) Beyf. im Oct. X. fol. 42^{ob}. Sept. p. 114.

2) Orig. im Oct. X.

3) Sept. p. 114. Beyf. im Oct. X. fol. 25.

4) Beyf. im Oct. X. fol. 25. Sept. p. 114. (1307 I. fol. 1303.)

Friedrich, genannt Die, Ritter; Dagobert Heltzer, Postenmeister bei Buchsteden, Hermann, genannt Offener, und sein Sohn, Götze 1514. In die St. Gorgonii (Grotte) s. Hiltmann?). (28. Sept.)

Hier sehen wir (1514) einen Heinrich Konterbach im Streit mit 1514
dem Ritter; ein wahrer Brunnhüter, der Ritter Dietrich, Sohn eines Weibes aus der Frau Gertrude, hing seine Fäden über sein Haupt an den Nagel der Frau Helene Gertrud in Erwartung auf Rückgabe und Schadenersatz. Dieser Haupt lag in Weiskirchen, hatte einen herrlichen Hof, ein Schloss, und ihm von Vater Dietrich gelehrt, und von Lehrern er, ließ ihm verwilligen, daß die Erde gehörte, Nagel auf Rückgabe und Schadenersatz, wobei er nach Tode der Frau auf ein solches Pfand, den Vertrag auf 10 Pfund (1514. XIII Kal. Febr. Der Vertrag war unterschrieben auf feria sexta proxima Invenio, nicht der Ort ist unbekannt?).

Unterschied ist die Unterbrechung eines Stückes von 4 Pfund (1516
nicht zu Weisk, 1516?); wichtiger ist eine Ursache vom folgenden Jahre.

Sechsund Friedrich nämlich überliefert, mit Bestimmung seiner 1517
Gemeinde (Einfahrt), eines Johann Friedrich (geb. 1506) und seiner Tochter Elisabeth (geb. 1509), dem Ritter T. Haupt, nach 5 Jahren und Jahress in Weiskirchen (Luttrich). — Zeugnis: Heltzer, Postenmeister der Weiskirchen Kirche, langjährig. Postenmeister, Friedrich, Kammerer (Camerarius) v. Hiltmann, Hartman von Hiltmann, Oberkammerer v. Weiskirchen, Hermann Hiltzer, langjährig. Hauptmann, der Ritter Hannemann v. Weiskirchen, Junemann, genannt Hiltzer. Götze 1517 XIII Kal. October?).

Hier die Geschichte der Familie Hiltmann, von deren die Ritter 1518
der Hiltmann und Friedrich, nach ihrem Sohn Hiltmann genannt werden als Besessenen von 2 Jahren im Weiskirchen Kirche bei Weiskir-

1) Götze, Götze, Bd. 28. G. A. Bd. p. 118. Sept. p. 116. August II. S. 57.

2) Götze, Weiskirchen, Bd. 2. August II. S. 58.

3) Götze, Götze, Bd. 28.

4) Götze, Weiskirchen, Götze, in Götze, Bd. 28. Sept. p. 118. August II. S. 57.

weß, ist eine Befähigungsurkunde wichtiger, als ihre Beglaubigung bei
 Schenkung nach der Kister Urkunde v. Marenro, Wierstedt und
 Hirschbach, Brückner v. Marenro, an den Amptfleißer, 1518.
 Derselbe ist für besetzt in den Regesten bei Georgius von Kiangraßien von
 Hr. Hermann v. Kiangraßien¹⁾ (Journ. 1687) S. 64 f.²⁾

- 1520 Im Jahr 1520 erwarb der Kister J. Juch in Ansehn von ver-
 eigneten Fürsten Conrad. — Die Urkunden Friedrich mit Christian
 v. Selje Schreiber v. Juch in Wigand, Mörner und Quasthagen, me-
 tri u. a. Theodorus de Sylbachen, Kister und Burggraf ostensis
 in Gelfe, als Juch genannt wird³⁾.

- 1521 Eigentümlich ist die Urkunde des Kisters Kigerd mit der Con-
 tract von v. Wierst. Wier, halb Wierst, halb geistliches Vermögen über-
 ließ für v. Wier, an deren hundertem Kister mit ihrer Schwester Über-
 gart. Der Verkauf geschah auf Befehl der Kister; nach der Kister
 Zeit sollte die Hälfte, nach der andern Zeit auch die zweite Hälfte der
 Einkünfte an den Kister zurückfallen. Derselbe verfiel nach der Kister
 des Kaufes bei Wierst 2 — 3 Wierst vom Kister zu lassen⁴⁾.

1521. — Der damalige Procurator des Kisters, Herrin. Conrad, er-
 schien als Juch. — In demselben Jahr geschah ein Contract
 mit Conrad, genannt Wierst, an Dorothea (Wierst) als
 Erbschaften der Schenkung einer Zeit in Wierst, nach Wierst-
 kist in Wierst und Conrad, genannt Kister. 1521. Nach der Zeit
 erschien zwei Kister bei Wierst's Kister, Wierst's Kister
 und Wierst's Kister (inter sedem Teutonicis)⁵⁾.

- 1522 Eine wichtige Kauf geschah im folgenden Jahr der Kister ab
 mit dem Kister Wierst von Wierst. Dieser verkaufte, mit
 Bestimmung seiner Wierst Wierst und Wierst Wierst Wierst mit

1) Wierst Wierst in Wierst 1, Wierst in Wierst. Conrad Kister's Kister & Con-
 tract in. Reg. Conrad II. S. 65.

2) Dng. Wierst's. no. 11 mit 3 S. 10 v. Wierst. Wierst in Wierst. Wierst
 S. 64. Ch. A. 456. p. 11. Regit. p. 118. Conrad II. S. 65.

3) Dng. in Wierst's. no. 17. 13.

4) Wierst's. Dng. no. 18. Regit. p. 120. Conrad II. S. 65.

5) Dng. Wierst's. no. 14. Wierst in Wierst. Wierst S. 64. Regit. p. 120sq.
 24. Es war ein Kauf der Kister in Wierst mit der Kister v. Wierst ge-
 schahen? Reg. Wierst's. Regit. S. 66 v. 67.

oder hieser Orten, die zu Str. bez. oder hieser Orten im Jahr 1200: Gehr, Gehr, Zehrgier, Zehrgier, nicht aber anderen, bzw. auch bei Patrimonialen in Straßleben, von Straßleben aus erblich sich nur vor, für sich von hieser Orten, 4 Wirt Orten als nur bei Wirten (patria). Fragen: Zehrgier, Pöden bei Wirten in Gehr, Nicolaus, einer von G. Wirten in Gehr, Wirten, Wirten v. Wirten, Zehrgier v. Wirten, Zehrgier v. Wirten, Wirten in Gehr, Zehrgier v. Wirten, in Straßleben nachher, Wirten von Wirten, die nicht erblich sind, die nicht erblich sind. Erfunden 1200 Nicolaus. Die Zehrgier bei Wirten erblich bei den Wirten von Wirten als hieser Orten¹⁾.

Die erblichen Rechte sind die Orten von Wirten in die Wirten 1215-
 frung bei Wirten nach Wirten in Straßleben erblich und abigen
 Wirten bei Patrimonialen erblich, die nicht Erb. Wirten, bei Wirten
 Wirten erblich zu hieser Orten Nicolaus Wirten, die Orten
 v. Wirten bezogen Zehrgier Zehrgier, bei Wirten-Orten
 in Gehr erblich für den Wirten bei Straßleben. 1200²⁾. —
 Die Wirten oben genannte Wirten, genannt Wirten, Wirten von
 Wirten (s. ad n. 1211), als Wirten erblich bei Wirten
 Wirten bei Wirten von Wirten, Wirten von Wirten-
 Wirten, von 60 Wirten Wirten, von Wirten Wirten, erblich bei
 Wirten Wirten genannt. 1200³⁾. — Wirten erblich bei Wirten
 Wirten von Wirten v. Wirten bei Wirten 4 Wirten in Wirten
 Wirten (Wirten), als Wirten von Wirten v. Wirten „nach Wirten“
 von Wirten genannt⁴⁾.

Im Jahr 1200 waren bei Wirten die Jungfrauen auf dem Wirt 1200
 Wirten bei v. Wirten und Wirten (die Wirten Wirten Wirten
 Wirten) in hieser Wirten Wirten; Wirten Wirten Wirten
 Wirten, Wirten, von Wirten v. Wirten, Wirten, von Wirten

1) Wirten, Wirt. v. Wirten no 17. 66. Gehr. in Gehr. Wirt. 64. 42. Wirt.
 p. 121. Wirten v. Wirten.

2) Wirt. Wirten. no 12. Wirt. p. 121.

3) Wirt. in Gehr. Wirt. 64. 27. Wirt. p. 121.

4) Wirt. in Gehr. Wirt. 64. 26. Wirt. p. 121.

Kloster der Augustiner betina sie bestätigt. Es lautet sich nach einer
 Spur irgend eines Nachtrags bei dem Jahr 1328. Folgt, 1329 ein-
 setzung der Commissarien der Kaiserin Margr. Johanna von, Präpositus
 der Kirche der heil. Petrus in Weiden, Theobaldus Struensee,
 Comites der G. Reichslande in Giers, im Namen der Erbkönigin
 Friedrich von Mainz, des Fürsten von Marimünde Theobaldus *)
 „wegen ihrer ererbten Gewaltthätigkeit und wegen ihrer offenen
 1329 Ungehorsamkeit“, und befohlen dem Kloster, wenn deren Fürsten verja-
 hrtigen †). — Wie es scheint, widerstand dem Kloster nicht sofort Folge;
 die Commissarien versuchten sich an den Fürsten in Straßburg mit dem
 Kaiser, der Bischof und den Comites zu wenden, den Fürsten hin-
 vor einen Bann zu verlesen und eine neue Excommunication herbeizuführen, be-
 züglich ihnen und der Verpönmung ihres Nachtrags erwiderte. 1329 LX Kal.
 Dec. †). Überhaupt wird das Patronat nicht in Zweifel gezogen. —
 Dem freiem Gang der Dinge wehren wir nicht; wohl aber vertheilt
 der Fürsten von Marimünde in Weiden, Theobaldus, nach 1330 ein
 Zeug †).

Dieser Schritt hing nicht wenig mit der heiligen Wahl der Erbkönigin
 Friedrich von Mainz, bei dem Jahr der Erbkönigin Margr. 1328, zu-
 sammen. Die Kaiserin betina sich zu Friedrich v. Bismarck,
 nicht unvorsichtlich wählten sich die Kaiserin und ihrer Anhängen zu
 Weiden, ihrem Gegner, wie denn nach ihr Herr, der Augustiner
 Friedrich, Giers ja fast päpstlich, die sie Friedrich vertheilt und sich
 zu Weiden versetzen (1330) †).

1332 Das Kloster hatte von Kaiser Friedrich vertheilt (?) im
 Recht und seiner Wille Gesetz 4 Jahr in Straßburg gegen
 einen Nachtrag von 8 Wirt. nach. Nach Straßburg vertheilt.
 Nach Straßburg das Jahr seiner Wille 1 Wirt. von Jahr 30, und die
 Wille Julia und die Wille Julia vertheilt nach Straßburg 1 Wirt.
 Straßburg päpstlich zu vertheilt. 1332 †). — Straßburg, Wille

*) v. Weiden (den 1314) f. Weiden u. Weiden. S. 133.

†) Orig. Weiden. in Weiden. Weiden S. 133.

‡) Orig. Weiden. in Weiden.

§) Weiden. in Weiden.

¶) Weiden S. 133. f. Weiden, Weiden. S. 133.

*) Orig. in Weiden. in Weiden. Weiden S. 133 in Weiden 1331.

Waldgräferei (Gelnhausen¹⁾ wird ihr Verkauf erwähnt und ihr Besitz (Jahrb. 1333. XVII Bl. Februar²⁾).

1334 Die 1333 verbriefte halbe Hufe der Elise Werrin, von welcher der Hof Räder jährlich 3 Schilling erhalten sollte (l. c.), wird 1334 verkauft für 13 Schilling weniger 1 Schilling. Der höchste Zins und der Gewinn erklären, daß der Käufer Wülfert und Conrad v. Rastleben der Klosterkirche St. Katarina, Schwester der Werrin, irrtümlichlich 10 Schilling zu zahlen sich verpflichtet haben³⁾. — Hier (siehe oben Räder, daß der Kloster wirtschaflich in Werringgräferei gewinnbar und profitabel war, Verkäufe ober Hofen zu verkaufen (l. c. 1336). Die halbe Hufe (siehe oben) wird nicht eingekauft zu sein, denn Papst Johann XXI. befreit die Werrin und den Conrad, die verkauften Güter nicht zurückbringen. Avinion II Non. Aprilis, Pontificatus nostri anno 13

Waldgräferei waren Werringgräferei verkaufen über die oben (1333) angeführte Schenkung des Werrin Conrad, denn der kirchliche Bericht bezeugt die Verkäufe nicht mehr: daß Werrin Conrad, Werrin Conrad im Werrin der Räder, irrtümlichlich jährlich 10 Schilling von einem Hof in Werrin erhalten soll, der er kauf von den verkauften zwei Hufen im Hof von Werrin erhielt. 1333. VIII Idus Jun.⁴⁾. — Die Zusammenstellung der Werringgräferei war folgende: Hermannus v. Werringgräferei (Werringgräferei), Werrin Conrad, genannt Werringgräferei (Werringgräferei), Werrin Conrad, genannt Werrin Conrad, Conradus v. Werrin (Werrin), Werrin Conrad, genannt Werrin Conrad, Conradus Werrin Conrad, Conradus de Werrin Conrad (Werrin Conrad), Werrin Conrad v. Werrin Conrad (Werrin Conrad), Werrin Conrad der Räder (Werrin Conrad), Conradus v. Werrin Conrad (Werrin Conrad), Conradus v. Werrin Conrad (Werrin Conrad), Conradus v. Werrin Conrad (Werrin Conrad), Conradus, und zwar 10 an der Hufe.

In Werrin Conrad verkauft Werrin Conrad (Werrin Conrad) und Conrad an Werringgräferei, ihre Werrin Conrad, Conradus, genannt von Werrin Conrad

1) Die Werrin Conrad + 1333.

2) Orig. Werrin Conrad, no. 34. Sept. p. 129. Zitat: II. Bl. 97f.

3) Orig. Werrin Conrad, no. 33. Sept. p. 128.

4) Orig. Werrin Conrad, no. 34. Zitat: II. Bl. 101f.

(Sagitt. p. 136 bei Schubar) einen Bitterkrieg von 1 Mltz. auf einer Fust in Primm für 4 Mst. einem Bitter, noch so, daß jede Fust nach ihrem Zute wieder an das Kloster zurückfallen soll¹⁾.

Wibert von den Bitter, Bürger zu Primm, verkauft dem Kloster 1337 einen Zehnten von 2½ Mltz. Getreide (Weizen, Rogg, 3 Maß Pharis, 3 Maß, 3 Hüner, zu Weizen verfahren, von 2½ Fusten Zuch in Weizen, für 24 Mst. einem Bitter. XVII Kl. Juli²⁾). — Da er nun noch 2½ Fust als Zuch von den Herren von Jachara (Vans) besaß, so gaben Heinrich und Otto, Bitter, Herren von Jachara (Vans) in Wichter Zuch ihre Zustimmung³⁾. Erfolge 1337 in die St. Trinitatis.

Wathfridus, vermaliger Propst des Klosters „zum neuen 1338 Werk“ in Markhausen, genannt von Wiffenra (Wiffenra), übertrug dem Kreuzkriege einen Zehnten von ½ Mst. einem Wibert von einer Fust zu Weizen, zu Weizen (einer Wächter Weizen, als Kalkungstuch im jetzigen Kreuz, welches Zutta als Weizen, Wächter als Weizen bekannten. Mit beglaubigter Zusage werden u. N. genannt: Wächter v. Arnolds v. Arnolds, und Wächter v. Wächtern als Collocaria. — 1338 Quinte Nones Juli⁴⁾.

Der vermalige Burg v. Wüßberg (dem abbas in Halberg) 1340 Theobricus, genannt Wathenhofer, und sein Bruder übertrug dem Kloster 2 Fust in Weizen (Wächter Weizen) mit 1 Maß Ernter Zuch 1340 primo ydus aprilis⁵⁾. — Eine zweite Ursache vom Jahre 1342 bringt die Wächter Weizen Wächter 1342 nach dem Wächter v. Jachara, Wathfrid, Ernter und Wächter, als Wächter Weizen, mit der Wächter Weizen, daß das Kloster jährlich 3 Mst. Wächter an die Wächter besetzen soll, als Zuch der Wächter Weizen. Falls 1342 in unius decessione bei Johanns hept. — 1345 Wächter Weizen Wächter Weizen für sich und seine Brüder Wächter 1345 Wächter Weizen mit 3 Fust, und die Wächter Zuch mit der Wächter Wächter Weizen, daß sie sich anständig gemacht haben, dem Wächter, so

1) Orig. Markhaus. no. 26. Sept. fol. 64^a. Sagitt. p. 136

2) Orig. Markhaus. no. 26

3) Orig. Markhaus. no. 26. Sept. p. 130^{ap}.

4) Orig. Markhaus. no. 26. 5) Orig. fol. 24

gleichem Werthe. 1344¹⁾. — Der Streit war im vergangenen Jahre, 1343, vor dem päpstlichen Subdelegirten Gu[il]lo, Präpositus der Kirche in Hirschpöchlitz, als *Judex ruzum appellacionis*²⁾ anzuhängen gemeint, wobei Nicolaus, genannt Kram, Kram, wasser Kloster vertrat. Die Sache wurde demals nicht entschieden und ein neuer Termin angefragt³⁾, dessen Resultat wir jedoch mitgetheilt haben. — Im beschriebenen Jahre verkauften die Hirsche Wetzlar, die Helena Reichelich und der Convent des Klosters Wetzlar ¼ Hufe in Wetzlar und ¼ Hufe in Wetzlar für 7 ½ Mkr. Silber. 1344. VII Idus Januarii⁴⁾.

Im diesem Jahr erhielt K[on]rad der Bischof von Bamberg vom Bisth[um] nach Wehra und die Übergabe der Hirsche Wetzlar an das Kloster, wobei das Kreuzkloster so reichlich befristet war, wie bei dem Wetzlar zu sehen.

Herman n. Beringe, Herr von Wehra (Wehra), über- 1346
 rignari dem Kloster, mit Bewilligung seiner Wehra, ein Hufe in Wehra, Wetzlar gekauft. 1346 sequenti die post diem s. Bartholomaei⁵⁾. — Auch verkaufte Johann n. Thoma dem Kloster einen Hufe von ¼ Mkr. jährlich für 5 Mkr. einem Silber⁶⁾. Zugen: Nicolaus Kram, Pfarrer zu wasser Kram in Wehra, Henschlich Kram, Pfarrer zu Wehra. 1346 an fest Johannisbapt.

1348 verkauft das Kloster 3 Hufen Wehra und 3 ½ Hufe Wehra 1348
 im Hufe von Wehra und 7 ½ Hufe Hufe am Wetzlar an Heinrich Wehra von Wehra und vier Wehra für 10 Mkr. Silber unter dem Bedingunge, daß der Kloster von j[ed]er Hufe 5 Mkr. Wehra und 5 Mkr. Wehra Wehra. Hufe Wehra (Kram) dem Kloster nach Wehra auf vier Wehra Wehra soll, daß j[ed]er j[ed]er Hufe nicht mehr als in Hufe getheilt werden darf. Zugen: Nicolaus

1) Geph. fol. 29

2) Es ist nicht ohne Interesse die geschichtliche Bemerkung zu machen, daß die Sache, welche in Wehra vor dem Subdelegirten Gu[il]lo anhängen sollte, nicht nur Wehra, sondern die Wehra-Wetzlar betraf.

3) Orig. Wehra. Ob. S. 111, fol. 200. Wehra II. S. 104 f. Die Wehra ist überflüssig für die geschichtliche Bemerkung.

4) Orig. Geph. Wehra. Geph. p. 124. Wehra: wehra p. 100

5) Geph. Wehra. Wehra. fol. 12.

6) Geph. Wehra. Wehra, fol. 12. Wehra. Wehra. 1373. fol. 10.

Tram, Pfarrer unserer Frauen zu Götze, Heinrich Kienpfeuf, Pfarrer zu Benschütz, St. Heinrich Langlof (Langlof), Hofmeister bei Klaffen, v. d. 1348 an (mit Rücksicht auf die Synode¹⁾). — Dagegen verkaufte bei Klaffen $\frac{1}{2}$ Hufe zu Benschütz²⁾.

1349 Die Wollweber, Heinrich v. Götze, schenkt dem Kloster $\frac{1}{2}$ Hufe zu Benschütz, welche jährlich 1 Pfund Dersort geben, eine Hufe in Götze mit dem besten bestebren Holz mit vertheiltem Dersort und viele vertheiltem Erbsengraben. 1349 XV^o Kal. Juli³⁾. — Hermann v. Schmarke gibt dem Kloster einen Hufe von 1 $\frac{1}{2}$ Mtr. Rann, $\frac{1}{2}$ Werke auf vier Hufe in Benschütz⁴⁾.

1350 Werner v. Kapa verkauft dem Kloster vier „Hütten zu Götze auf dem Ringlof“ für 3 Mtr. loth. Silber von H. Heinrich Wolbrun, Ritter, und Arthurs Scherfmeister als Bürger, Heinrich Langlof und St. Langlof, Hofmeister, als Zeugen⁵⁾. 1350.

Der Erbsen in der Hufe zu Götze, Kapa, verkauft an Frau Elisabeth v. Kienpfeuf, im Hof. Kienpfeuf und dem Kloster (Klöster) und sonstigen Erben, 1 Pfund goldener Pfennige (nominaliter denariarum Coloniensium) von vertheiltem Dersort in Benschütz und Benschütz für 10 Pfund. 1350. Unter den Zeugen: Gernot Kienpfeuf und Wolfer v. Kienpfeuf, goldener Kienpfeuf⁶⁾.

1351 Im Jahr 1351 kauft dem Kloster $\frac{1}{2}$ Hufe Land in Götze von den nachgelassenen Söhnen Heinrich v. Benschütz, Dietrich, Günther, Kunemund, Johann, Heinrich und Christian, Schreiber von Klaffen. 1351; — der Hermann Kiffel von Benschütz erkaufte bei Klaffen einen neuen Zehentheil von 4 Mtr. Holz zu Götze, auch $\frac{1}{2}$ Hufe zu Benschütz, für 5 Mtr. loth. Silber. Zeugen: Nicolaus Tram, Pfarrer zu unserer Lieben Frauen zu Götze, Heinrich Kienpfeuf, Pfarrer zu Benschütz, St. Günther, Hofmeister. 1351⁷⁾.

1) Synod. Bd. 46 S. 97.

2) Orig. Göt. Tr. 1.

3) Synod. im Göt. Tr. Bd. VII. Sept. p. 124

4) Orig. Benschütz.

5) Sept. p. 126. Synod. II. S. 126. Orig. Bd. 44

6) Benschütz. Orig. no. 89. Synod. II. S. 124.

7) Orig. Bd. 45.

Der Klosterpfarrer, Wilhelm v. Hungenbriem (f. a. 1336), 1334
kauft von Dietrich von Wolfshöfen, Ritter, und Gerhart, seinem
Bruder, einen Jahrgang von 4 Schilling Pfennige (Stücker) Jahrgeld
und 2 Hufe auf ½ Zent in Wretzkirke für 1 Mf. Wägen Geld.
1334. Zeugen: Hartung Zwickberg, Bürger zu Wetzze, Br. Hein-
rich, Pfarrer bei Wretzkirke, u. a. ¹⁾.

Hartung der Miere, Ritter und Herr zu Wetzze, gibt dem Klo- 1335
ster, mit Einwilligung seiner Bräuer Hartung v. Wetzze, seiner Nie-
der und Erben, einen Unterzinsel von 6 Mf. gold. Maß (2 Mf.
Weizen, 2 Mf. Roggen, 2 Mf. Gerste) auf einen Hufe zu Wetzze,
12 Schilling Pfennige zu einem Hufe zu Wolfshöfen, zu einem Wetzze-
ndorf für sich, ihrer Frau und Familie, einzeln verpfändet. Daher soll
das Kloster ihm und seinen Erben einen jährlichen Gehalt von 6 Pfren-
nigen abgeben. 1335 ²⁾.

Im folgenden Jahre, 1336, trat das Kloster zum Schutzrechte 1336
in der Markgrafschaft ab an die Sassen für gegen die Markgrafen in Wolfshö-
fen und Wolfshöfen. Auf diese wichtige Ursache kommen wir bei dem
Kloster zurück.

Heinrich, genannt Wolfshöfen von Wolfshöfen, Ritter, und sein 1337
Gefahr Bertold veräußern einen Jahrgang von 1 Mf. Silber auf 1 Hufe
zu Zent in Wolfshöfen, die Erben Herrs Albrecht v. Wretzkirke, an
das Kloster für 10 Mf. lösch. Silber. 1337. Zeugen des Zeugen war-
ten: Heinrich Ringersdorf, Bannwart bei Albrecht, Heinrich v.
Wetzze, der Richter, u. a. ³⁾.

Die vielen Beschwerden, welche das Kloster von Zeit zu Zeit empfing, 1338
die Verhinderung, die es im Laufe der Zeit gemacht hatte, können nicht hin-
reichend gewesen zu sein, die Verhältnisse der römischen Schwestern zu
beheben, ohne es in neue Gefahren zu stürzen, oder noch die Be-
weiskraft der außerordentlichen Verfügungen menschlicher Gesetz, wie
solche nicht mehr rechtliche Bestimmungen nachweisen, beschuldigte
Männer nicht begünstigen; 1338 soll die Zerstörung Wetzze, im-

1) Orig. Wetzze, no. 49. Sept. p. 136. Zangl II S. 141. v. Hagen
gen. u. d. 102. Sp. 14. 344.

2) Orig. fol. 36. Sept. p. 137.

3) Orig. no. 50 (Sept.). Sept. p. 138.

nach war bei Kloster „durch (dieser) willen zu weit gottsel mit brot-
ten etc“ gezeugen, darn Bettelorden von 10 Wirt. gold. Maß, halb
Weizen, halb Gerste, auf 2 Quent in Weizen zu verkaufen. Darn
gabten die Klosterknechte Schreiber mit Hant von Sommere und
brun Sommerer Priester, genannt Alkerkeuf, Paul, Demeter
in Weiße, Peter, Phant in Rudolphen, 40 Wirt. seligen Willens.
1548 an sein Datum tagt der seligen hant. Brauen: Friedrich
v. Weiße, Klosterknecht, Konrad v. Weiße „in kumpen“, Kon-
rad Schreiberknecht, Sengerknecht, Hr. Friedrich Weislin und
Brotel Schöpfer, gottseliger Ringer¹⁾.

1550 In Veranschung der Schulden bei Kloster tagt die Jureposse-
tion der Kreuzkloster Kirche mit demselben nicht wenig bei, welche der
Bischof Ulrich v. Mainz 1550 kl. Decemb. bewilligt²⁾. —
In Folge dieser Jurepossession wurde 1568 die Kreuzkloster Kirche, nach
einer Parochialinsicht, in eine Schulkirche umgewandelt auf weltlich-
licher Verlangen der hiesigen „Nestorin eine parochialische Schule“,
Hermann v. Weiße. Ende der 1568. XII kl. Januari³⁾.

1560 Hans Jochymus von 1 Wirt. Wirt. Wirtgen zu Weislin er-
traut bei Kloster für 2 Wirt. einem Willens, von Hildegardis We-
gmann, genannt von Weislin. 1560. Briefe von Margareta,
Prinzeßin Weislin. Brauen: Das. Bernhard Schaffner und Kon-
rad v. Weiße „merrliches Capellan vester“, Hr. Konrad v. Ot-
terhof, Procurator⁴⁾. — Ein weltlichlicher, sehr sehr wenig inter-
essanter Streit bei Kloster aus dem Nachlass über die Kirche zu
Weislin wurde endlich durch einen Vergleich erledigt⁵⁾.

1561 Über eine Erbschaft, die wir nicht genau wissen, war Streit
zwischen Weislin von Kloster und Friedrich, Weislin v. Som-
mere, und seinem Bruder Hartung; die gleiche auf Bergkath v.
Weislin (— Irter), Demeter zum Kammern, und Paul, Dem-
eter zu Weiße, so, daß bei Kloster 1 Wirt. nach zu zahlen überlassen.
Ob viel ersicht man aus der betreffenden Urkunde, daß der Weislin über

1) Weislin. Orig. no. 51.

2) Orig. Weislin. no. 58. Ertrag 10. kl. 152. Okt. kl. 1524.

3) Orig. p. 141.

4) Orig. Weislin. no. 56.

5) Orig. Weislin. no. 56.

höchste Bestimmung, dem Hof, der Krone, ja selbst nach deren Ende ist es das Recht sein soll. Der Todestag der Kaiserin, Rudolf, beglaubigt der Urkunde durch sein Siegel. Inaugur. warm: Peter, Bischof von Speyer (Speyer der bei der Krone), Christianus Bischof von Mainz u. Bistum, Johann v. B. (Bischof von Speyer), Schöler (P.). 1565 an dem Bischof nach Speyer (1).

Ein Jahrestag von 2 Bist. Mainz, von Friedrich Hober von 1565 Kloster verfasste (1565), lag auf einem Punkt „am Markt zu Speyer bei der Kapelle“ (2). — In diesem Jahr wurde Hr. Nikolaus v. B. (Bischof von Speyer) „Ipsiusque ecclesie Episcopus“ aus Speyer bei Bischof von Mainz, bei dem bei heiligen Kreuz, und wurde mit dessen Herrschaft der heiligen Kreuz. 1565 (3).

Die Verwaltung der Pöschelstraße zu Speyer ist eine Verwaltung ist schon sehr reichlich worden (1565). Im Jahr 1565 war — nach dessen Tod — der erste Bischof, Hermann v. Speyer, sein Amt zu Speyer an sich selbst übernahm (4). — Er war sehr reichlich darauf hingewiesen worden, daß die Verwaltung der Pöschelstraße nicht die beste war (5. v. 1565, 1565 u.), schon mit der Urkunde von 1565, daß er nicht besser wurde nach päpstlicher Ermahnung und trotz der Kaiserin, die mehrfach als Schlichter bei Streitigkeiten auftrat. Der Bischof Nikolaus von Speyer, gleiches Leben wie die früheren Bischöfe bei Kreuzfahrer (Unterweisung), also wohl der natürliche Herrschaft verließen, glaubt ein reiches Werk mit der Krone Speyer und dem Kaiser sein zu lassen. Er erweist sie daran, daß durch ein päpstliches Mandat besonders durch, ein Mandat bei Kaiserin-Vertrag, verhalten sei, gegen die Kaiserin (6. v. 1565), die Kaiserin, die Kaiserin zu verhalten bei Kaiserin Speyer, besonders durch die ganz unerwartet die Kaiserin von Johann Nikolaus v. Speyer, im Jahr von Kaiserin, verfasst gegen die Kaiserin. Er verhält ihnen, den Kaiserin zu verhalten und ihnen

1) Die Kaiserin von 1565. Speyer, fol. 114. Speyer p. 115.

2) Die Kaiserin von 1565.

3) Die Kaiserin von 1565. Speyer p. 115. Speyer II. S. 115.

4) Die Kaiserin von 1565. Speyer p. 115. Speyer II. S. 115.

10 Tagen bei Nützege bringen zu lassen durch Herrn Heinschler (magi-
strum curiae) bei Friedrich Koster aus namhafte Straß. 1380.
III Kl. Marc. Weitere Nachrichten über den Verkauf, (siehe über
den Erfolg der Auktion siehe¹⁾).

- 1366 Conrad v. Stutterheim, Ritter, in Stenckhausen ver-
kauft dem Kloster eine Aue von 2 1/2 Pfl. Pflanzgen & Wäldung wein-
gen (aus) & Pflanzgen gotth. Wälder, 13 Acker, 27 Gärten, & 1000
Weiden, & 1000. Gärten gotth. Hof auf einem Gute mit Hof im Hof
mit Turm von Stenckhausen für 20 Mark. luth. Wälder, wie Dic-
trich v. Scherben, Ritter, Johann v. Schwan, Hermann v.
Scherben bringen 1366 an für die Kirche tag bei h. l. Bischof
(13. Nov.). Der Abt Johann v. Gerstede erwirbt nicht Dörfer-
schick²⁾, von nicht ist es, und der Kauf- und Hofland eigenlich der
Kapitelstadt von 20 Mark, was der Kaufman (siehe Kaufmann betrie-
ben, wie wir unten sehen werden.

- 1367 Das folgende Jahr (1367) gibt Nachricht von einer Auktion;
dieser Verkaufes von 1 Mark. auf 2 Gärten und 1/2 in Stenckhausen durch
Kauf und erwirbt von Friedrich v. Stangenheim³⁾.

- 1368 Eine nachmalige Veräußerung (siehe die nächsten Christen mit
Georg v. Bienen und einem Ritter Wip. Was Bienen (nach
heute noch = wegen) der geistlichen Ringerie Christian nach verkauft
für auf 4 Jahre 1/2 Mark im Hof von Bienen für 20 Mark. Wälder
gotth. Wälder. 1368 an dem Sonntag Circumdansat (ist der Son-
tag Septuagesimä)⁴⁾. — Eine Auktion, die Lünen (nicht Jöhren,
wie bei Noyen), durch dem Kloster alle ihre Güter, bruchlos und unhe-
weglich. Die Auktion verkauft der Rater Johann v. Schick, 1368.
Zugew: Paul, Erben bei Wip, Prenz, sein Weiber, Gens-
ten, u. a.⁵⁾

- 1369 Johann v. Kirchheim hatte vom Kloster gekauft; für die rich-

1) Orig. Meibach. no. 61. Sept. p. 147.

2) Orig. Meibach. no. 64. 65. Ch. 13. no. 212. fol. 230. fol. Straß. II.
S. 171.

3) Orig. Meib. 108.

4) Orig. Meib. no. 66.

5) Orig. Meibach. no. 67. Sept. p. 147. Straß. II. S. 175.

Jahr, mit Einwilligung des Herzogthum Salzbach als Erbkönig, hat Kaiser einen Feud von 2 Gr. Ritt. Korn ¹⁾.

1372 Das Jahr 1372 unterrichtet uns von einem neuen Dankgeschehen. Conrad v. Wernab, Burgmann zu Burgstheim, befreit, bei Conrad's Befehl aus dessen Erben der kirchlichen Kirche aus dem Kloster zum heiligen Kreuz $\frac{1}{2}$ Gr. jährl. Zins von $\frac{1}{2}$ Hufe für 4 Gr. l. u. G. Wirth auf Wirthschaft verkauft haben. 1372 ²⁾.

1373 Im folgenden Jahre (1373) überläßt Hans v. Zauche, der Zucht, dem Kloster eine Wirth zu Rottenbach (1) für 1 Gr. jährl. Pflanzener Pflanzung aus 2 Wirthschaftshäusern. 1373.

1374 Dittich und sein Bruder Hans v. Wernab veräußerten dem Kloster einen Jahrzins von 1 Gr. Ritt. Korn und 1 Ritt. Wirth auf einen Feud zu Trübsbach zum Nutzen der Prioren Catharina, ihrer Schwester, auf deren Schenkung ³⁾.

Die folgenden Jahre bringen wenig Erwähnung Wirth; zum Feud von jährl. 6 Gr. Korn 1378, einen Feud von 1 Hufe Pflanzung auf einem Wirthschaft in Weich ⁴⁾.

Als 1384 sollte das Kreuzkloster das Patronat der Marienkirche nach langer Vertheilung und verließ erst nach vielen Jahren gegen Überlassung des Patronats an der St. Margarethenkirche. Der Gang der Sache war folgender.

Das Patronat der Marienkirche kam ursprünglich dem Herzogthum zu. Herzog Albrecht übertrug es 1381 dem Kreuzkloster, welche Übertragung nach mehrfach erfolgter Vertheilung im J. 1381. Als 1384 die Grafen sich von Döberl nach Weich wanderten, wurde ihnen zwar die Marienkirche eingeräumt und die Patrozinien in eine Collegiatkirche verwandelt, aber das Patronat verblieb dem Kreuzkloster, welche nach ihrer Vertheilung, sich gegen die Communitäten des Reiches wandte, besagte (S. 1. B. ad a. 1389).

Im Laufe der Zeit wurde natürlich ein solches Verhältniß den Communitäten lästig werden. Der Herzog Albrecht begünstigte sie und wünschte die Abtretung des Patronats, die Abtretung, das Patronat der Margarethenkirche, versprach Wirth, und so kam es, daß

1) Orig. Weich. Tr. 4.

2) Orig. Weich. Tr. 4.

3) Orig. Weich. Tr. 4.

4) Orig. Weich. Tr. 4.

die Wittve Gertrud von Sautern — wie es Witz war — nach Blocherthal gefahren berief, um sich mit den einflussreichsten Schwestern zu berathen. Diese waren: Hutterma(r)na, Conrix, Eufemia de Scharfenstele, Casrix, Gertrud de Lengfeld, Lubmaria, Kunigunde Lengbergin, Capellana, Kunigunde Vynnen, Schrapellana, Katharina Grevera. Subpriorissa ¹⁾, Henspele de Telesate, Subcelleraria, Gertrudis de Schelshin, Subconventualis, Anna de Scharfenstele, Subconventualis, Margeretha de Gremischel, Subconventualis. Nach reiflicher Überlegung bequamen sich die frommen Schwestern, von Witz bei Zuchgrafen und von Baurchen von Casanoffen nachzugeben, und Witzem darüber eine Urkunde aus mit dem B. der Wittve und der Casanoffen. 1584 in die weltl. Mathei Apokal. ²⁾. Zugru: Ludowicus, Witz in Schick, Barchinens, Grinrich, Witz von Bergenthal, Gremischel, Grinrich v. Schickberg, von grönage Thronrich, grönage Brunnauer, Blorichal bei Zuchgrafen Baurchen.

Die Klosterfrauen hatten bei Gregorichs Witz von Mainz zu 1584
 Wohnung erhalten; er erholte aber Witzem und ihr die Wiederlegung
 der Patronatsrechte der Blocherthale in die Hände der Zuchgrafen, bei
 es nun wieder in die Hände der Casanoffen legt durch 2 Urkunden, die
 hiesig, die andere lateinisch abgesehen ³⁾. 1586 am Freitag nach heiliger
 Tridage = *quarta feria ante proxima post festum Sanchi Nica-
 bella Anhangen*. Zugru: Grosse Witz von Witz v. Witzem von
 Erwinar Casan de Glichen von., Zuchrich Witz zu Blocherl = Lu-
 dowicus abbas in Schick, Grinrich Witz zu sein Bergental =
 Hieronymus Abbas in valle Sanchi Georgi, Thronrich Brunnauer
 nach Blorichal = Theodericus Brunnauer vater Marthalena,
 Witz von Zuchgrafen = Otto deus Lengenberg, Krichen
 von Schickberg von Kristian Schickberg ⁴⁾.

1) Es Witz eine Wittve, nach sie nach Witzem bei Blocherl, Witz
 nicht hiesig geblieben.

2) Zugru II S. 208.

3) Witz in Geph. fol. 64^o 65^o. Cf. Geph. p. 208. Zugru II S. 208 mit
 dem Eintrage, nach der Schickberg.

4) Zug. Geph. fol. 64^o 65^o. Geph. p. 211. Zugru II S. 211.

Das Kloster befolgte zwar Papst Urban, „quod Papat nostrum avertit Lucas Christianorum XV Kl. Maji, Paenitentiam esse septimam“ (1385), und trägt die Weisführung der Abkommen des Concilii bei Constanza in Göttinge auf¹⁾, und ließ gleich nachher viel im folgenden Jahre 1386 durch den Abt Dietrich²⁾. — Ein Verbot über die Göttinger Kloster, nicht „etliche pferren zu weis ihren freuen zu sthen“ in Anspruch nehmen, wurde durch einen Bericht auf vertritt Versuche an den Kurfürsten gegeben durch: Johann v. Solze, Dechant, Johann v. Wolfshagen, Schulmeister, Peter Henningh, Singer, im Namen der übrigen Domherren. 1384 an dem selbigen nach dem Abt Dietrich sagt³⁾. — Bei dem Abt (Abt) die Kloster in Vergrößerung gründen zu sein, dass er verbannt an die Schenkern Kurfürst von Brandenburg, die Kollern genannt, dem Jochsel von 1 Pf. Gold die 20 Pf. gute Pfunde auf Brandenburg. 1384⁴⁾. — Dechant und Capitel aber benutzte sich dem Kurfürsten darüber durch Überlassung gewisser Pfründen an deren Kirche (1384), die sie jetzt erst die ihriger wieder besaßen⁵⁾.

1385 Das Zusammengehen bei Papst Urban zeigt sich nicht allein in den Regimentsbüchern der Kanoniker so deutlich, sondern auch in dem bei Kurfürst, welches der Kurfürst und dem Kurfürst, trotz aller Schenkungen, zu einigen Kosten. Durch eine Stelle von gleichem Orte, Jahre nach Sage geschickte er die Incorporation der Kirche zu Göttinge, deren Einkommen nach gewisser Schenkung (secundum consuetudinem confirmacionem) jährlich 20 Mark betrug⁶⁾. Das Einkommen nicht im Einkommen erhielt bei Abt 1308 vom Abt Dietrich v. Brandenburg und es wurde ihm nachher befolgt. — In folgenden Jahre (1466) gründen Abt v. Brandenburg, Herr von Solze, Kurfürst und Kurfürst, eine Kirche, als Schenkern, von Abt Dietrich von Brandenburg und Kurfürst, genannt v. Wolfshagen, nachher zu Göttinge,

1) Götting. Hist. Bl. Das Klosterbuch bei Papst Urban ist bekannt, daß es nach befolgt „In nomine Luciae“ demselben Kurfürst wurde und eine Stelle an Kurfürst (siehe. Götting. Hist. Bl. p. 221. Kurfürst II. S. 225, 226.

2) Kurfürst II. S. 226.

3) Götting. Hist. Bl.

4) Götting. Hist. Bl.

5) Götting. Hist. Bl.

6) Götting. Hist. Bl. p. 221, mit demselben ist gut gegeben.

1390 Das Jahr 1390 brachte als vortheilhaftes Jahres die Klostergüter zu Weßa sehr im Ansehen und 2 Weßa Weizen in Weingarten; nach Kauf wurde es dann das Jahr von 1 Pf. Pfennigen zu Weßa für 10 Schaf Pfennige auf Weßa (1).

1391 Im Jahre 1391 gibt Hermann, Ritter von Kuchel, als Zeuge von Weßa dem Kauf von 1 Weßa in Weßa von dem kaiserlichen Bürger Eitelmarc von Weßa (Weingarten). Zeugen: Eitelmarc, Nikolaus der Weingarten in Weßa, Hermann, Sohn des kaiserlichen Ritters, die Priester (weingarten) Hartung v. Weingarten, Hartung Kucher, Wächter v. Weßa, Reinhold v. Weßa. 1391. (Koch. fol. 27.)

Im Jahre 1391 übernahm Eitelmarc von Weßa den Kloster eine Weßa in Weßa, was Eitelmarc v. Weßa (Weßa) und sein Weßa Hermann als Zeuge von Weßa besitzte. Zeugen: Eitelmarc von Weßa, genannt von Weßa, Heinrich v. Weßa, Eitelmarc der Zeuge (Weßa) von Weßa und sein Weßa Eitelmarc, Hartung v. Weßa, Hartung Weßa, Eitelmarc von Weßa, Hermann, Eitelmarc, Bürger (Weßa) und Weßa, wie es (Weßa) in Weßa. 1391. Quinto Idus Aprilis²⁾.

1392 — Das Jahre 1392 — 1394 brachte für unser Kloster sehr reichlich Weßa zu Weßa, weingarten ist auch, außer der Weingarten weingarten der Weßa, sein kaiserlicher Weingarten bekannt gemacht. — 1392 war Eitelmarc Weßa und weingarten von Weßa in Weßa eine neue Weßa zu Weßa zur Weßa, was von der Weingarten Weßa an der Weingarten Weßa, Hermann Weßa. — (Koch. II. S. 237.)

1393 Das Jahr 1393 brachte den Weingarten der Weßa und Weßa v. Weßa an das Kloster³⁾. — Diese waren Weßa in der Weßa Weßa, zu Weßa der Weingarten Weßa, E. Johann v. Weßa, E. Katharine der Weßa, der Weßa Weßa Weßa v. a., Weßa Weßa E. Hermann, Episc. Weßa (?), als

1) Koch. im Weß. Weß.

2) Koch. fol. 27, 10 im Weßa an Weßa 1391.

3) Koch. Weß. Weß.

Die Heilige Synod v. Scharfstein erwarb für das Kloster einen Zehnten von 50 Schillingen in Gröden¹⁾. — Die bei Kloster die Einkünfte der Krongarthensinde auftraten, haben sich aber bei der genannten Kirche 1404 gelöst.

1400 Die nächstfolgenden Jahre bringen nicht von Ertrugung, ist im Jahre 1400 und ein eigentümliches Todesopferdicht zweier Romane mit dem Statuato eingetruhen. Der Rath, bestehend aus: Conrad Cardinal, Heinrich Schöner, Rathschreiber, Daniel v. Birn, Hans Helging, Kämmerer, Heinrich Stadig, Hans Helwig, Conrad Brandt, Hans Bertram, Hans Ringel, Hermann Heding, Claus Stadig, Wenzl Heiger, Rathsherr, erlangte 1400 gute Ertr. Gulten von den Romane bei Kreuzflöster, Bergwerke von Kunze Heiger, gegen einen Zehnten von 10 Ertr. Gult. auf Abwehrt der Dordferromane. Steht die nur, so fällt der Zehnt auf die andere; jedoch beide, sollen die Zehnte gutd. 1400. Montag nach Simon Jud²⁾.

1414 Erst 1414 kommt aus wieder nur wichtige Gewerke vor. Die Heider Nikolaj, Heinrich und Heinrich, Procurator (Schöner) von Zornberg gewant, gewöhnlich als Schöneren die Abwehrt von 14-Jahr in Brunn von Wenzl v. Heilige und der Romane bei Conrad v. Birn, der höchsten Heiger, an das Kloster. Zungen: Hartungus de Guelstien, Hartmannus, genannt Hartmann, Heinrich, genannt Hiltmann, getheilte Bürger und Zehntler der Schrafer von Zornberg, u. a. 1414 pridie kl. Julii³⁾.

1418 Im Jahre 1418 verlassen die Heider jedoch den päpstlichen Commissarien (in Gröden?) aus dem Kreuzflöster über die Beförderung der Heider Heider. Die Commissarien besuchten bey Johannes Schabirter und Heider ihn nach Verfa an das Kloster, um ihn, nach Witz, rieferten ja lassen. Zehnte erlangten sich die Kloster-Commissarien und bestimmten, auf der Postverordng gelöst, Wiltbert Wiltnerus ja post Heide. Da sie den witterlichen Heiger nicht ge-

1) Das. ibid. 176.

2) Die Brn. Schöner, Kop. an. XXX.

3) Sept. 7. kl.

bediente, (wie die Stelle bei Papst Martin V.¹⁾ (1400), noch welche Johannes Mariator zum Recter parochialis der Beneficirten Kirche ermannet und Willard bestellt wurde, nicht bediente, verurtheilten die päpstlichen Commissarien den Procurator der Willard in contumaciam, weil er nicht erschienen war, auch den Procurator in die Verfassung nicht eintrat, sondern behauptete sie, was man aus der Folge sieht, mit dem Bann. Im 1425 abfolgeten sie beide, Willard und der Kloster, vom Banne. Trotz der päpstlichen Verurtheilung im Beneficirten²⁾ über die Kirche, welche er noch behielt, so öffnete die Kirchenfürsten seinen Thron. Wenn man sich aber erinnert, daß der Procurator erst im Beneficirten 1381 an der Kloster kam, als sowohl noch die Kirche über noch Recter parochialis der Kirche verfaßt, daß aber 1360 die Kirche dem Kloster zum frühern Kreuz incorporirt wurde, wemach die Kirche mit getragener Gewalt die Kirche zu vertheilen sollte, während dem Kloster die ganze Kirche zugehörte; dann erst kann man den betreffenden Ausschuss der Kloster begreifen; inwiefern nicht der Kreuz der Kirche befohlen.

Hierzu gehört aber auch die Zeit der Vertheilung der Kloster 1426 gehört zu sehen, wie man aus den päpstlichen Vertheilung (siehe nach). Dazu gehört: der Kirchenfürst wird durch den päpstlichen Kreuz mit vertheiltem Vertheilung an die, das u. dergl. für 170 Jahre. (siehe unten. 1426³⁾).

Die längere Zeit (das lag der Kloster in der Zeit mit dem Kreuz 1427 (siehe⁴⁾) im Beneficirten über die Vertheilung im Beneficirten. In die gleiche Zeit zu sehen, daß die, welche er beauftragt, im Beneficirten waren und haben zu vertheilen ohne Vertheilung und Vertheilung. Die längere Zeit der Kloster und Kloster bei dem Beneficirten Beneficirten dem Kreuz, welcher vertheilt: daß die und ihre Vertheilung sein Recht haben auf dem Beneficirten, Kreuz über der Kloster, welche die⁵⁾ über die, „an dem Beneficirten und am Beneficirten-Beneficirten vertheilt, gleichwohl ab nach der Vertheilung“, abgetreten. Beneficirten 1427

1) Martin V. ist von 1417 — 1431 auf dem päpstlichen Thron.

2) an. 100 105 110 115 120 125 130 135 140 145 150 155 160 165 170 175 180 185 190 195 200 205 210 215 220 225 230 235 240 245 250 255 260 265 270 275 280 285 290 295 300 305 310 315 320 325 330 335 340 345 350 355 360 365 370 375 380 385 390 395 400 405 410 415 420 425 430 435 440 445 450 455 460 465 470 475 480 485 490 495 500 505 510 515 520 525 530 535 540 545 550 555 560 565 570 575 580 585 590 595 600 605 610 615 620 625 630 635 640 645 650 655 660 665 670 675 680 685 690 695 700 705 710 715 720 725 730 735 740 745 750 755 760 765 770 775 780 785 790 795 800 805 810 815 820 825 830 835 840 845 850 855 860 865 870 875 880 885 890 895 900 905 910 915 920 925 930 935 940 945 950 955 960 965 970 975 980 985 990 995 1000

3) Kreuz. Beneficirten.

4) Kreuz. Beneficirten, Beneficirten.

5) Kreuz. Beneficirten.

Dienstag nach Sonntag Lantze. Jagers¹⁾: Der die gelehrtste
 Priarie v. Schwarzburg „unter Jager“, Der Priarie v.
 Gappengarten, Priarie v. Wiplichen zu Weßzenberg, Johann
 und Heinrich von Wangenheim, Herr Jeger v. Grotzenberg,
 Wolf v. Bannheim, Priarie v. Graß (Grafen), Wolf v. Grot-
 zen, Hans v. Stutterheim, Priarie v. Weßzen, Der Pri-
 arie Jager, Dechant zu Weßz, Clausen (Hans) Dornheim, Kämp-
 meister in Weßz; Priarie Kellner, Grafen Lantze, Friedrich v.
 Jager, Bürger Kellner.

In denselben Jahre (1427) wurde ein Streit über die Kirche in
 Weßzen durch Schlichter erledigt²⁾. — Schon diese Streit-
 igkeiten dauerten 4 Monate circa Ziel von 2 rhein. Maß, auf $\frac{1}{2}$ Gulde
 in Weßzen (Weßzen) von Hermann der Weßz durch Streit
 1427³⁾. — Ein ähnlicher Streit von 1 rhein. Maß, wurde von 4 an-
 deren Klösterwegen 1438 geschlichtet⁴⁾.

Nach den immer häufigeren Weßzenen eingetragenen Klösterstreitigkeiten,
 die ich obgleich angeführt habe, scheint hervorzugehen, daß die Dro-
 mungendämmerung bei Klöstern als ein Uebel (schlecht) merke, weil die
 Weßzenen allmählich sein, die man in späterer Zeit für solche und ähn-
 liche Weßzenen habe, wie auch schon die häufigen, die immer mehr und
 mehr häufigeren Streitigkeiten mit, wie Weßzenen auf Klösterwegen von
 Weßz zu Weßzen (jetzt). Die Jahre Weßzenen angeführt. Die auf-
 geführt Weßzenen sind um 1431 auf.

1431 Conrad Knechtliche (jetzt von Straßhofen die Weßzenen be-
 zugslos Weßzen, nach Weßzen ist den Weßzen (1/2 Gulde Maß)
 nachweislich (s. 1431⁵⁾).

1434 Ein großer Streit über Weßzenen (jetzt Weßzenen Weßzenen,
 Weßzen in Weßzenen, jährlich 10 Maß., und der Weßzen (jetzt
 Weßzen, Weßzen, Weßzen im Straßhofen zu Weßzen, jährlich 5 Maß.
 auf Weßzenen. 1434⁶⁾).

1) Orig. Weßz. Trb. Weßzenen. no. 115. Ch. A. 458 p. 107. Reg. p. 165.

2) Orig. Weßz. Trb.

3) Orig. Weßz. Trb.

4) Orig. Weßz. Trb.

5) Weßzenen. Trb. no. 121. Reg. p. 166, Weßzen, Weßzen Weßzenen nach Weßzenen Weßzenen.

6) Weßzenen. no. 126.

„mit den Einkünften und andern Sachen vorzüglich besetzt haben“. Zu vermählten Klaus Kallertin, Katholikmeister, und Helmarich Wackerstedt, Rathmann und Schatzmeister bei Sandhofen, von Götze. Der Wagschier sollen künftig, wie auch, Schatzamt und Pfründen halten, nämlich zur ersten Pfründe, zu den Einkünften hinter Götze bei heil. Krugel, auf der Sandhofen und Wölsing bei Meßner und bei Wölsche darauf je über den andern Tag zur Wölsche und auch auf den andern Tag bei Wölsche. Dafür soll Wölsche bezogen werden 2 good. Witt. Adm. Adm. jährlich zu Wölsche. Wölsche war Katharina Eckenheim, Katharina Priaria. 1472¹⁾.

1448. Irreführendig genug ist die Erwähnung, welche Georg Böhler von Jungfrauen-Kloster St. Bructer-Erdm 1448 gab. Die Red ist ziemlich magre und genau nachgeschrieben, wohl sollen sie jedoch richtig sein und sollten nach Verhör der Priaria. „Sie sollen alle weiß lernen wissen, daß sie ihren selber Kloster machen, und ihr Pfründe magen besitzen“. Dazu sollen sie 4 Pfund Wölsche von Wölsche auf der Wölsche erhalten u. s. w.²⁾.

1450. Daß das Koryphäer auf seinen Besitztungen eigene Gerichte hatte, erhebt man aus zwei Urkunden von 1450, in welcher „Nepri Scherck eignen Richter von Hausen der Epistola von dem heiligen röm. und ganz im Gerichte zu Kresselb genant war“³⁾.

1462. Nicht ohne Interesse ist es, daß 1462 ein neues Schöffengericht am Koryphäer vor dem Richter Thore vollendet wurde und die Jurisdiktion erhielt: Anno Domini MCCCLXII completum in (vot) opus istud Domina Konigade Abbatis⁴⁾.

1466. Der Heilige Christina, Katharina, Priaria, Margaretha, Arneria, verstarben im Sommer bei jungen Meßner den geistlichen Schwestern Margaretha Wölsche und Sigelert Konern auf ihrem Schindgrub 2 Schödel die Wölsche vollständig bestreht für 20 Schödel die Wölsche⁵⁾. 1466. — Wölsche war der Kauf von 10 Wölsche 1476 in Wölsche von Hermann v. Wölsche. 1476. Wölsche und sein Bruder Friedrich bestanden den Kauf mit Wölsche gegen den Wölsche

1) Papst. p. 60 sq. Original I. B. 28. Tag. Göt. fol. 145.

2) Original I. B. 137.

3) Göt. v. Papst. fol. 63.

4) Göt. B. no. 101 fol. 106A.

5) Orig. Original. no. 144.

Kloster¹⁾. Insign: Klerikal, Birken, Gelaticus, groener Bann-
beresch, Betschal und Gernmann, Gebirder Braf witten, Gf-
kathol wirt, Gernmann v. Betschert.

Johr Nassen kuchen rarn Jochmal von 2½ Schaf Gr. „galt 1478
grawer von volgrager Bacher Batscherhalm“ im Betschert für 26 Schaf
Gr., von nach ihrem Bete an bei Kloster sollen soll. 1478²⁾.

Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herz Joch auch besitzten 1488
im Jahr 1488 bei Kloster von der künftigen Betschertung, von Betsch-
richt vornehmenden Betsch Kuch und Betschertung zu geben und ihm edel,
was zu einer Betschertung erforderlich war, zu leisten, und bestimmen,
bei es künftige von Betsch ober rarn Betschert Betschert grüßchen soll³⁾.
— Inzwischen wurde bei Kloster einer künftigen Betschertung Betsch be-
büßig sein, von die Betschertung bei Kloster Betschertung war nach den
künftigen Betschertung im große Betschertung grawer, so bei die Betsch-
ertung eingetren und rarn rarn Betschertung rarn Betschertung
Betschertung grawer nach den Betsch bei Kloster Betschertung, sagt
von es mit künftiger Betschertung nach Friedrich v. Betschertung,
Betschertung in Betsch, grüßchen, wurde ich von Betschertung v.
Betschertung besitzte. Die Betschertung rarn Betschertung ich mit der Betsch-
ertung, Betschertung nach die Betschertung bei Kloster,
nach mit der Betschertung, bei es von Kloster Betschertung nicht zum
Betschertung grawer soll⁴⁾. 1488.

Die folgenden Jahre bei zu Betschertung rarn Betschertung Betschertung
nicht Betschertung Betschertung von als Betschertung Betschertung Betschertung
trauen ober bei Kloster sich, 1488, 1489, 1491, 1492, 1493, 1494,
1495—1499, über welche die Originalakten im Betschertung Betschertung
Betschertung geben. Die künftige Betschertung lag auf einem Betschertung in der
Betschertung in Betsch (1491), ein andere auf einem Betschertung im
Betschertung zu Betsch (1492), ein andere auf einer Betschertung zu Topf-
Betschertung (1493), ein andere auf rarn Betschertung bei der Betschertung Betschertung (1494),
auf einem Betschertung in der Betschertung Betschertung (1499).

Das 16. Jochjahr beginnt mit rarn Betschertung grüßchen Kloster 1502

1) Orig. Betschertung. no. 143.

2) Orig. Betschertung. no. 146.

3) Orig. p. 147 sq.

4) Orig. p. 46. Betschertung III. S. 78.

mit Statthalter, zu dessen Verlegung Herzog Heinrich mit G. Johann von Statthalter nach Thüringen bezieht zu Herzog und bittet um Zustimmung „was wegen bei Verlegung des Klosters bei Kloster“. 1302 auf Dienstag nach Orling¹⁾. Während Herzog seine Aufmerksamkeiten suchte hatte, weiß ich nicht, was er ihm auch für den Hagenhof schenkte, was er nicht geschehen mit mehr als 1300 grünländer mit mit Erfolg — jedoch nur auf kurze Zeit — weiterholt. Aber auch auf andere Weise war bei Kloster hart bedrängt. Unter den Gethaligen, Hermann Kloster, hatte, wie es scheint, die Schenk verlor; bei Kloster meinet ich daher an die Fährten, was der Herzog Heinrich mit G. Johann bezeichnen einen Tag zu Thüringen zur Aufklärung. Die Frage lag nicht bei Statthalter auf, den Hermann einfordern zu Bedacht zu bringen. (Hofzeit folgende nach III. 1302²⁾).

1303 Das die oben erwähnten Klagen bei Statthalter nicht den gewünschten Erfolg hatten, daß aber auch der reformatorische Geist, den Herzog Johann von Thüringen gegen die Widerstände der Klöster aufgebracht, auch unter den Gethaligen Eingang gefunden hatte, sehen wir aus dem Verträge bei Kloster mit dem Herzog. 1303 (Sommer nach Getha nach dem 13^{ten}). Na der Spitze bei Kloster stand die Äbtissin Margarethe, Priaria, Kellnerin und Schenklerin oder Kuchnerin, die Äbtissin von Thüringen mit Kuchnerinnen, Kath und Gemüthe der Stadt Getha, Kath und Gethaler Klöster:

1) Das, weil die Margarethenkirche dem Kloster incorporirt waren, die Kirche ihre geistlichen Güter nicht veräußern, was nur allein die Kirche, wenn sie mit dem Pfarrer und Kaplan daher verwalten und welche ihnen ein Pfaffen schicklich geschicket werden. Pfarrer und Kaplan aber Kuchnerin sich davon nicht erhalten, während sie 15 bis 16 Schickel Gemeindefürer zu versorgen hätten. Das Kloster erweist die Klage als begründet an, erbat sich daher die Margarethenkirche in die Hände und Gemüthe der Herzog Johann, nach mit der Verlegung, daß die Thüringer Äbtissin oder v. Schenklerin und Martin Kuchel nicht auf ihren Erben veräußert werden können, was das Johann Margare-

1) Hofzeit nach 163 Orig. Pomm. Ch. B. 211 fol. 297. Suppl. p. 146.

2) Hofzeit nach 79 Pomm.

3) Ch. A. fol. p. 209. Hofzeit B. B. 713 f. Hofzeit III. B. 41.

sein Grundstück für einen Verkauf, so wird er vom Käufer befreit werden sein.

2) Ferner sollten auch andere für den Verkauf nicht mehr als 2 Pr. C. erhoben.

3) Die Käufer bei Grundstücken, aus dem Verkauf gekommen, die wollen sehr häufig auch jährlich, zu Weihnachten und Heiligabend, 2 Batz Gebot machen, in der Nacht vor Ostern Bürger.

4) Die auf dem Marktplatz, bei St. A. genannt, wohnenden Bürger oder Bauern, welche Güter in oder bei Kirche im Bezirk der Kirche, sollen für den Kaufpreis an Käufer verkaufen und ein nicht bezahltes sollten¹⁾ (die wollen nach ihrem Belieben abgeben). Solche sollen

5) ihre köpferliche Wohnung nach ihrem Gutdünken.

6) Der Käufer soll bei jedem Kaufvertrag, was er nach dem Namen, um den gewöhnlichen Preis verkaufen und den Namen nach demselben Preis gelassen.

7) Die Kaufpreis hat der Käufer zu zahlen, den der Käufer für eine 2 Jahre empfangen haben, soll nicht, so wird er früher gewesen, der Stadt als Kaufmann.

8) Die Käufer, welche bei Käufer auf dem Markt, vor dem Marktplatz befragen sollte, wenn bei einem Kaufvertrag abgehandelt oder nicht werden. Der Käufer verpflichtet mit dem Käufer ein solches Verfahren zu treffen, daß nach demselben der Käufer der gewöhnlichen Kaufmann nicht geachtet werden.

9) Die Käufer aber, die hier nicht aufgeführt werden können, sollen die künftigen Käufer sagen.

10) Sollte häufiger jemand auf dem Markt bei Käufer gehen wollen, soll er sich darüber seiner Güter im Bezirk der Stadt nicht kümmern; (solche Güter will er behalten, wenn er den Verkauf auf dem Marktplatz enthält²⁾).

Der Kaufmannrecht der Marktplatzstraße wurde (sollt den gewöhnlichen Straßenstraße übergeben³⁾).

1) Bgl. Bd. 1. 1901.

2) Bgl. Bd. 1. 1901.

3) Bgl. p. 226. Bgl. Bd. 1. 1901.

Her; Heinrich Dörmel, Hans Brunngr, Fritz Rodfuß, Franz Stiegel, Reichmann; Carl Dörmel, Schöber; Hans Schmitzer, Brunngr, Georg Schmalzer, Michel Brunel, Brunel.

Die nach vorstehendem Güter bei Königsfeld (jetzt fast im gänzlichen Verfall) belegen sich auf 22 Hufen, nach Wegzug von 14 Hufen, die zum Verfalligenwerden (i. d. Waisenscheine) zurückzuführen werden. Derselbe gehört zur Güter 2000 Hufen, (je 21 gr. auf einem Hufen Acker). Die Zehnung sollte außerdem bis zu ihrer ehesten oder nachherigen Vergrößerung, nach dem Willen der Güter, bis zur Verfalligung, mit 5 Pr. C. in 3 Theilen, halb jährlich und halb halbjährlich, und zwar dem nächsten Richter ab, zur Vergrößerung bezogen werden. Die Verfalligung, wenn sie geschieht, darf nicht weniger als die Hälfte der Zehnungsumme, nach nachlässigen Zinsen, betragen und der Verfalligungsumme nach $\frac{1}{2}$ Jahr von der Zehnung geschehen.

Güter an den 20 Hufen etwas fehlen, soll der Staat durch Zinsen (Leihen, Erbsen) bei Richter zurückzulegen werden; eine solche abgemessene Zehnung außerdem auch soll mit 100 Hufen bezogen werden; nach soll der Staat nicht mehr als 1 Hufen Zinsen zu nehmen verbunden sein; soll auch, je nach der Zahl der Hufen am Ackerfeld liegen. Die Höhe für die Richter, nach der Zehnung, wenn die Hufen mit der Zahl fünf, soll betragen: auf 2 Hufen. Wenn die Zahl von 10 Hufen, 2 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 15 Hufen, 3 gr. Hufen, wenn die Zahl von 20 Hufen, 4 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 25 Hufen, 5 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 30 Hufen, 6 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 35 Hufen, 7 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 40 Hufen, 8 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 45 Hufen, 9 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 50 Hufen, 10 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 55 Hufen, 11 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 60 Hufen, 12 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 65 Hufen, 13 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 70 Hufen, 14 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 75 Hufen, 15 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 80 Hufen, 16 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 85 Hufen, 17 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 90 Hufen, 18 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 95 Hufen, 19 gr. Hufen. Wenn die Zahl von 100 Hufen, 20 gr. Hufen.

Demnach erhält der Staat diese Verfalligen, die nur im Richterhofe, die andere im Richterhofe, mit 22 Hufen Verfalligen an der Zehnung, 5 Hufen Richter bei Verfalligen, nach dem Willen der Güter, als Verfalligen an die Verfalligen zu zurückzulegen hat.

Die die Zehnung bei der Staat eingesehen, nach wenn es nicht ohne Einfluss der Güter an die Richter vergrößer werden, mit es bei Richter Hofe sein. Nach soll nicht von den Gütern an Richter verfalligen werden, nach nicht von den Hufen, die sie früher erworben hatten. Demnach soll der Staat die Verfalligen bis zu ihrer Verfalligung mit dem Richter oder Richter bei der Staat und schließlich Richter übernehmen. Der Staat

Diagen aber soll bei Rath darauf sehen, daß die kleinen Bäume nicht durch die übermäßige Feuchtigkeit der andern gerodetwirdigt werden.

In diesem Rausch ist mit ringsherum der neue Hof aus ein Stück vom Ackergeraden gewöhren dem gewöhnlichen Hof aus dem Weiden, durch welchen das Wasser der Fischweiden abfließt, um damit dem neuen Hof, welchen der Rath anzuzeigen beabsichtigt, zu errathern; dazu das Röhricht mit Zuckel am Krenenberg. Zur Beschäftigung der gewöhnlichen Barmherzig haben die gewöhnlichen und gewöhnlichen Herren dem Rathe 100 Gulden Wasser, um Wasser aus dem Weiden und das Weidenweiden auf dem Ackergeraden abzuführen und auf dem neuen Hof bei dem Acker aber im Röhricht weiter aufzuführen, um die Weiden herüber weiter zu führen. Doch soll nirgend mehr durch die Zeit beabsichtigt werden, wie gar der Herr der Weiden und wie es der Herr beabsichtigt hat.

Zur Anweisung macht auch jährlich ein halbjährliches Schreiben auf Krenenberg setzen; das soll jährlich erfolgen. Darüber haben die gewöhnlichen und gewöhnlichen Herren dem Rathe anzuzeigen:

1) 100 Gulden Wasser (Weiden) am Krenenberg, das der Herr jährlich abzugeben, damit das Wasser abfließt, um Krenenberg zu führen soll.

2) Der Ackergeraden mit Fischweiden bei dem Acker nach dem Weiden, das durch den Hof vom Rathe überführen werden; bei dem Fischweiden war er anzuzeigen gemacht, das er erhielt jetzt der Rath 10 Gulden Wasser, das dem Ackergeraden gehörig, zu errathern. Dagegen sollte der Rath auch dem Fischweiden und dem Hof zum Wasser der Fischweiden, diese Fischweiden, Wasser und Weiden damit zu führen, um so Wasser anzuzeigen. — Ob weiter bekannt, wie viel Wasser, Hof und Fischweiden der Fischweiden zu führen sein. Obgleich auch, das von Herrn der Rath ein Fischweiden bekannt werden sollte, um die Zeit für die Fischweiden vorzukommen Zeit von jährlicher Herrschaft zu empfangen, und für jetzt, vorzukommen Zeit von jährlicher Herrschaft 1 Gulden, in die jährliche Herrschaft zu empfangen haben; von jedem 100 Gulden, Herr 2 Gulden, als bekannt dem Herrschaft. Herr von Herrn der Fischweiden an Fischweiden empfangen, sollen die ringsum Bäume diese Weiden von einem Herr-

einer Forderung bei Kaiserlichem Johann Friedrich, Länges Verwehren nach dem heil. Pfingsttage 1549, am Friedrich Wronowicz nicht auf eine schnelle Bewilligung „durch Hansel von dem Kloster bei heyl. Crucus“¹⁾ begreiflich, der nicht geneigt zu haben scheint. Die neue Bitte nach dem Jahr 1549 nicht abgelehnt. Dies ist zum, wie schon oben bemerkt, der i. g. alle Wronowicz mit der Kloster- und Wronowicz. Im Jahr wurde sofort mit einer Antwort umgeben, die nach 1566 wegen der besetzten Belagerung nicht erschienen, aber nicht wieder auftrat. In der Mitte stand ein rundes, offenes Gebäude für die Wronowicz, die Schulstube und Schüler, eine Halle an der rechten Seite der Eingang für das Kreuzerzimmer bestimmt. Erst in der folgenden Periode anderer Befestigung, unter Herzog Ulrich v. Braunschweig, wurde die Kirche rebuilt (1630)²⁾.

Bildung des Kreuzerzimmers und dessen Verwaltung.

Die Oberratschaft hatte natürlich der heilige Vater, der nicht schon vor mit Kisten, die man den vorbestimmten Fällen angelegt³⁾. Auf diesen unvollkommenen Zustand folgte der Bischof v. Mainz, welcher sich nicht — wie es scheint, vollkommen zufrieden nach der Entscheidung der Kaiserlichen Räte — ein Recht in Straß für unsere Klöster bestimmt hatte; dies bestand aus dem Kommando des Wronowicz. Von ihm wurde appelliert werden an den Kaiserlichen Rat, welcher das neue Recht befestigte.

Die Klöster des Kreuzerzimmers Wronowicz sollten eine von Oberratschaft und sollten sich bei Recht gelehrt zu haben, eine Besetzung, Pönitentien und Schwestern für das Kloster zu erlangen, ein Recht, welches Kaiserliche Räte und Herzog Johann erlangten (vgl. ad n. 1565, 1566). Die Klöster wurden nicht Pönitentien die Straß bei dem Wronowicz. Ein Präpositus, Johann Wronowicz wird 1604 als Bräutigam genannt (f. Wronowicz, 1604).

Von dem Wronowicz der Wronowicz zu dem Namen des Kreuzerzimmers ist unklarlich die Klöster; die Wronowicz waren gottliche gottliche Klöster

1) Wronowicz III. 6. 35.

2) ad n. 1566, in welchem Jahre es „Johannes a sede Apostolica deputatus“ der Klöster der Wronowicz zu Straß erlangte.

Qualifikationen aus christlich-keis. Ansehen mit sich führt, die militärischen Wissenschaften, welche späterhin geregelt wurde (S. 102. 103). Wehrlichlich trainirt die Regimenter an die Stelle der Compagnien aus Wehrkavallerie (Compagni — Compagnes); ein solches werden genannt¹⁾:

Bertholdus de Weckmar, Eccardus de Frankenhansen 1558; Friedrich v. Salza erster Bisthümmer aus Conrad v. Salza de Campos 1557; Bertholdus Schaffner 1566. 61; Heilmannus de Heilmannst., Hartungus 1566; Sigfridus Weichling 1567.

Da bei Spitze der Meisterschaften stehen:

- 1) Wehrmeister²⁾: J. (Jahn) 1550; Elisabeth 1554; G. (Gottmann) 1573; Hennegantius 1573; Egnard 1599 — 1603; Gertrud 1599; Maria 1599; Jutta 1599 — 45; Gertrud 1599 — 46; Erika 1599; Margaretha Weiskem 1597, 1598, Christina de Goldbach 1598, 1576; Gertrud Weiskem 1598, 1599; Johanna 1610, 1620; Elisabeth 1620; Elisabeth (Eise) v. Brumme 1621; Christina 1620; Katharina Dorschner 1673; Johanna Maunert 1694, 1699; Margaretha 1693.
- 2) Priester, Priesterin: Jutta 1553; Mechthild de Trucht 1559; Elisabeth 1559; Katharina Weiskem 1573; Egnard 1599; Katharina 1600; Katharina 1673; Katharina Weiskem Weiskem 1584.

Geistige Beamten.

Kammerkammer, Cammerkammer: Adolph de Anstett 1558, 1559, 1584.

Kellner, Kellerkammer: Conrad de Weiskem 1558. Unter-Kellner: Egnard v. Weiskem, Margaretha 1580.

Küchen, Küchen, Küchen: Egnard de Scherfstein 1554, 1556; Margaretha de Krausfeld (Krausfeld) 1584.

Konferenzkammer, Konferenzkammer: Conrad de Langfeld 1584.

Kapellkammer, Capellkammer: Egnard Weiskem, Egnard Weiskem 1584.

Stabskammer, Cantin: Anna de Scherfstein 1584.

1) Sept. p. 61 u. 101.

2) Sept. p. 27 u. 101.

IV.

Inhaltsanzeige

der

Ehedel'schen Chronik von Thüringen,

mitgetheilt

von

Dr. L. F. Basse,

geb. Thüring. u. Historiker.

Einige, aber nicht zureichende Nachrichten von Hartmann Scherzels's thüringischer Chronik liefert Herrs Herrs Dacca in dem Anzeiger der Gesellschaft für literar. Kunde Nr. 2. S. 64—67. Vergl. Neumann's Compendium 1855. Bd. 17. S. 268, 270—272.

Die nachstehende Inskription der sogennanten Thüringischen Chronik von Thüringen, aus der Handschrift in der Hof- und Staatsbibliothek zu München, wird meistens, indem sie über die darin enthaltenen Nachrichten genau orientirt, nicht ohne Interesse sein, und ist daher auch zur öffentlichen Bekanntmachung in gedruckter Form durch die Anstalten für Kunst und Wissenschaften zu veröffentlichen.

Die übrigen Quellen dieser Chronik, insbeson. die aus der Historia de Landgravia Thuringiae, von Christiano Reinhardshornsen und Sumpfermann geschöpft ist, haben wir den Herausgeber dieser Werke von Pistorius, Strube, Siegel und Wenzel beigetragen, und es hat sich ergeben, daß in denselben, zumal in der ersten, vertheilte Stellen herausgehoben werden können.

Bibl. Muscovit. cod. lat. 565.

Opusculum proreca gesta indicat hollera. a palestra thuringica ad huc in Thuringia, Saxonia et Francoconia territoria habitata. Et hic in epilo gloster pro reconstitua hollera memoria erodente.

Incipit *) Cronica Thuringorum de origine Thuringorum, Francoconum et Saxorum:

Et est additio ad ann. 1425. Inscriptio IV. S. 152. Die Chronik wird immer wieder abgedruckt. Die thüringische Chronik ist mit dem

Nos habuit tres filios: Sem, Cham et Japhet. Ab illis orta sunt LXXII generationes seu gentes. Hinc est quod Christus misit ad illos LXX discipulos. Hae generationes seu gentes LXXII distinctae sunt per orbem et mundum in tribus partibus. Ita quod mundus est divisus in tres partes. Ita quod Sem cum sua stirpe, s. generatione Asiam. Cham in generatione sua Africam, Japhet Europam: Id est partem mundi ad Aquilonem, seu ad plagam Septentrionalem sortitus est cum septem filijs suis, et illis filiorum, etc.

fol. 97b. De Conflictu Contra Bolivicos et maiorem interfectione.

anno domini MCCCXXVI. dominica quarta post festam Sanctae Trinitatis — fol. fol. 98a. Eiusdem anni tempore tentus calor cessavit. Ita quod bene tati: ex nimio calore perierunt alicui per hostes interfecti fuerunt.

fol. 108a. Sanctae Elizabethae Landgraviae Thuringiae et Halbiae: filiae Regis Vagariae: laevo et protego.

Transire via hic solite Elisabethae confiteretur Ministris generalibus. — 108b.

Elizabethae viduae Landgraviae Thuringiae et Halbiae.

Letae Germania Clara felix germana
Nascitur Elizabetha ex regali amnia.

Apta tandem viri vota
sicut crevit viribus
ita p[ro]p[ri]e sic deorsum
exeruit virtutibus.

Sic solybat in adposito
exculta dentibus,
proprietatem in affectu
colabat attentione.

Quanto tunc deprimebat
humilis nobilitas: (nobilitas?)
tante magis elucebat
nobilitas humilitas.

3. 117b mit drei Worten: „Wilhelms Mutter — nebulos, est in Altmühl in Ecclesia collegium tunc: quoniam ipse Wilhelmus etiam detinet“.

(fol. 138a^v). Haec urbs ager optima est. Et herbis follo-
rum que Saxonia et Saxonis dicitur pro magna parte fructuosa:
per cuius aras Gera facies et alia flumina perterebant regio-
nem uberius irrigant: propter quod et pecorum pastas habundat.

Ex quo talis regionis ferre media ait: et bladii aliisque ne-
cessariis copiosissimas habundat. Et cum haec Regio ac urbs a solenni-
tate decima libera fuerit. Eam ob rem multas

— 118b. colonias a suis principibus passas fuit: precipue
tempore Henrici tertii Imperatoris. —

118a. Quae nunc sequuntur ex „Lomberti Hergfeld. Annalibus pe-
rita sunt: Is — cum a sacerdotibus preceptum suo — preceptum
se dedit. p. 133 sq. edit. minor.

Moxiam amica collegiorum — cogent — Verum manifesta
tyrannide uteretur — Synodus indixit in Erfordort. VI. II.
Martii.

118a. Statuto die adest rex, archiepiscopus et Hermannus Bamber-
118b. gensis episcopus et alii, qui ad discutiendum casum fuerunt vocati
Thuringarum apud et alia. — — — Sedem apostolicam ap-
pellant. Sed Rex capitali sententia prohibuit. Lombert p. 133 sq.,
cuius tamen quaedam vel omittuntur vel mutantur et in brevitas con-
trahuntur. —

118c. Postea exortum fuit bellum Saxonum — post Regem cum
vita amiserunt. Lombert p. 134. In hac urbe multa sanctorum Cor-
118d. pora pariterissimas principes delata sunt videlicet Adalarii, Ebbani,
Suaris episcoporum et Vicentii etc. Quibus et terra, et beneficia
edificaverunt amplissima. In ea quoque anno domini 1198 Gynna-
sion celeberrimum ortum habuit: ubi sunt sedes amplissime Studen-
118e. tium et legationum. Ex quo Juris consulti: Theologi ornatissimi,
Philosophi ac medici excellentissimi profecerunt. Perpetua tandem
fuit haec summa urbs vastitates ac direptiones per incendia varia;
neque aliqua insignis urbs apud Germanos memoratur: quo per
fatalium ac abominabilium ignem, totiens exorta est. Vitae in-
cendio magna ex parte consumitur. In ista enim Germani anno
M.CCCCLXXII. — ut post tertia urbs pars incendio perit.

1) Hattensdorf: Siedle, 1848.

fol. 111a. 2) Papa Pius secundu in historia sua Europe De Thuringia.

„In terminis Saxonic insani sunt Thuringi Brandeburgenses, Misnenses Lusatii pannonique quoque omnes Saxonici iuris esse voluit

— 111b. Hoc anno iure Saxones obtuler et iugum huiusmodi moribus fecit.

fol. 112a. Collecta. Ex Cronica Bistitorum orationis monachum in Monasterio celeberrimo Provincia Thuringie:

Et 3) primo Ex Cronica Monis Sancti Petri Erfordie. In libro apiano veteri.

106. Initium Monasterii S. Petri in Epheffurt: quod construxit Tagabertus Rex Francorum in monte qui ante Mornigshurg vocabatur: sed ab ipso Tagaberto mona Sancti Petri nuncupatus est:

108. cf. Lambert p. 17.

1038. Edificatum est Monasterium Soterum in Epheffurt. — cf. Meuschen III. p. 307. (?)

109.

1067. cf. Lambert p. 20.

1079.

1085.

1143. Monasterium S. petri in Epheffurt eandem est —. et Monasterium S. Saceri.

1175.

1229. Incepit Valerianus abbas Solutan Erfordie. 111a.

1105. Barchardus abbas factus est in Epheffurt eandem loci.

1111.

1143.

1144.

1147. Redictum est Monasterium Soter. apud. petri et pauli in Epheffurt — eandem monasterii.

1) Annales Epistolae Sacer pontificis Hermannus clerus sub Phil. nomine ab ann. 1029 Aug. 19, ad 1054. 14. Aug. — Opera eius Helmstedt 1659. 4. 1700. 4 Vol. I. II., in qua editio occurrit Cosmographia. — vid. Fabric. bibl. eccl. et fol. lat. T. I. p. 70 — II. T. V. p. 508 — 503.

2) cf. Zähring ad ann. 1055.

1164. XII Kal. Maii — in Monasterio S. Marie vici Erfordie.

1164. Historica rex poloniam interus Erphordiam discessit — V. Kal. Augusti morte lamentabili interierunt.

De eodem libro antiquo scripto.

1073. vel circa. Clara et celebris valde in temporibus per gallias erat memoria S. Scholdi in Nersberg — saepe numero conferebatur. vid. Lambert. p. 103.

Ex alio libro de Historiis Thuringiarum.

1041. cf. Lamberti p. 25. 1042. ibid. 1043. p. 26. 1044. ib. 1045. ib. et p. 27. 1046. ib. 1047. ib. p. 28. 1048. p. 29. 1049. ib. 1050. ib. 1051. p. 30. 1052. p. 31 sq. 1057. p. 38. 1058. p. 39. 40. 41 — 43. 1059. p. 44. 1060. p. 45. 1069. p. 71 — 73. 1070. p. 74. 83. 1071. p. 80. 93. 1072. p. 99 sq. 1073. p. 104 sq. 106 sq. 106 sq. 112 sq. 112. 130 — 146. 1073. p. 165 sq. 174. 178 — 190 — 199. 203 — 205. 1076. p. 251. 253. 254. 259. 263. 267. 1077. p. 330.

1078. „ut nulla ei copia transiret libror. Sic quiescit cum Rege Henrico bellum Saxonicum. —

Excerpta ex Lamberto citata non precise sequuntur narrationem hujus scriptoria, sed multa omisso, mutilata et in brevitas contracta sunt, ita et in nonnullis locis obscuritas orta sit et lapsae Latinae linguae, quas ille occurrentes sequi solet, negligenter. Ceterum haec excerpta fere ad res in Thuringia gestas tantum et potissimum pertinent. Non verisimile est, hanc chroniconum collectionem ipsius Scholdi suam esse exaratum sed videtur hae epographum, ex auctore et auspicio, potius ab aliquo librario z. ammensi profectam esse.

1079. Omnia, quae sequuntur, ex chronico monasterii Montis S. Petri Erford. z. Sempatriae excerpta et in haec colligere translata sunt. Varietas scripturae hujus codicis adjecti exemplari malo, quod ex codice Gottlingensi verbotenus descriptum est et in archivo Rudolstadtensi custoditur.

1076. Sancti Severi monasterium cum multitudine populi que

hic inter alia recessus fuit ab exercitu regis Henrici Et coelesti in Monte Soti petri in Erpfeffert.

1081. Henricus Rex natus est qui vicente adhuc patre regnare cepit.

1085. Edificatum est monasterium Reynwardtberon a Ludouico saltatore.

1089. Monasterium Döhlalenden (?) edificatur. — fol. 126a. 1369 post verba: „ad propria sua recessit“. dicit totas locas Tandem cum uti sacris — violenter prohibentes.

1232. Interdicta est dom de Hoesberg per Berggroniam de vi. 100. Noeroberg ut dicitur.

Finis horum excerptor. ex Chron. Saxpitrino.

fol. 184.

Excerpta de libris historicarum in celeberrimo monasterio Thuringie Reinschertberon: ubi olim Illustrissimi Landgravi Thuringie sepulchra carum cernunt.

anno domini 120 Sanctus pater Benedictus a loco qui Sublacus nunc dicitur ex diuina iussione in Cassinum montem venit Troque certi prope ipsam valde secuti sunt eum, quos ipse intachet. Cumque veniret ad quoddam locum, duo angeli apparuerunt eandentes sibi viam. In loco autem Cassino quod seruus dei habitabat Cui vox de celo dixit hic tu per loca aliter amicus adest. Vbi constructo monasterio doctrina et miracula claruit. — cf. Chronicon Nicolai de Sygheo p. 4. ad. Wergala.

Annus domi 147 Benedictus scribitis correptione inter manus oratione et predicatione discipulorum ad Christum migravit. cf. Nic. de Sygheo p. 8.

Annus domi 880. S. Kilianus cum sociis suis passus est. — anno domi DCCC Dagobertus Rex francorum fundavit monasterium S. Petri in Erfordia in monte sub papa Johanne LXXXVII^{mo}. qui aedificauit anno tres. moenibus ipse autem Herwigibero nomen habet a meruigis paganus tritono eius: et omnia que habuit in Thuringia ad eundem mon. locum dedit monacho Trutmanni abbatii. — anno domi 838 Iulianus Hensfeldensis monasterii a leudo bonifacio habuit (sic?). cf. Lambert p. 10.

746. cf. Lambert ann. 739.

743. Pipinus et Carolomanus principatus potius regiones inter se dividerunt Carolomanus Austriam et Alamaniam atque Thuringiam sortitur: Pipinus vero Burgundiam Neustriam atque provinciam.

— 744. cf. Lambert ib. p. 19.

— 741. Berchardus in v. prorethare primus episcopus cum wolfrado archiepiscopo ad Zachariam papam venit et consuleret super regibus in Francia qui nihil potestatis habebant.

Eodem anno Translatio s. Hilarii facta est.

— DCCCXXXV Ludovicus Lareli magni filius regnare cepit qui habuit Hyldobelm et Carlegom, sicut Carolus pater eius Fuldam et Hersell et haterbam alias haterborn. Hoc tempore S. Egidius migravit ad dom.

— DCCCLXXVI Ludovicus Imperator filius lotharii Imperatoris. Hi iustitici, Hi magni Caroli maritus. Hic fuit attatus Helmsi Imperatoris Bambergi: et proximus Hugonis comitis et fratris avi Ludwici cum herbe et consanguineas Gisela Imperatricis.

— DCCCLXXX archidiaconus wittenbergensis episcopus inter minorem saxoniam in Saxonia actus est.

— 804. cf. Lambert p. 18 ann. 803.

— 818. cf. id. eod. p. „maritus et in fide sepelitur. In qua progenies karoli defecit“.

818. cf. Lamb. p. 18.

1001. Henricus dictus stauder 29 (annorum) Rex Imperium accepit.

— 1000. Episcopatum in haderbark erigitur cui Eberhardus pontifex.

a. 1007. Episcopatum in merzburck quod ante 802 destructum fuit restauratur per istum Henricum. —

1012. cf. Lambert p. 23.

1022. Henricus Imperator restauravit episcopatum qui a pagula destructi fuerant scz meidoburo et argenfianam et mynam et hildesheim ubi a patre matris fuit et aditus. Vbi etiam actus Gotthardum in episcopum passit qui fuit abbas in herwelle.

1094. Helicena Imperator hinc comitis S. migravit ad eam aequalitas in habere:

1099. Konigstuf Imperatrix ad e^m migravit 1099 vid. Chron. mss. Reichardt. ed. Wegle p. 1.

1337. — Teodem episcopus Trevisensis defensor ac promissor ecclesie magnoque cum eam capitulo eiusdem ecclesie defensionem et tuitionem ac provisionem Benedicto apostolice resignavit. Hucusque Chronis. Reichardt. ed. Wegle p. 310.

In mss. Schedel. haec sequuntur ex chron. Saxpeter. (ap. Hencken p. 336?): Viduas videlicet papa periculum ecclesie — vehementer vinctus ad terras Anglie per mare transire. Eodem anno Benedictus papa edidit constitutiones omnesque religiosis sub regali dignitate precipue auctoritate ordinis S. Benedicti quibus indicit capitulum frequentare. — cf. Chron. Saxpeter. p. 337. — Finit mss. Schedel.

In hoc cod. haec leguntur:

LAVS. DEO.

.JA. S. D.

1597.

Historia Thuringorum: sive Cronica antiqua Thuringie: quantum habere potui. fideliter summi habet ad laudem dei. Si enim historia de modernis principibus Langobardis Thuringie ac ducibus Saxonis ad manus perveniret: haec addenda esset et opus magis completum foret. Praescripsit autem Ego Hartmannus Schedel Nurembergensis scribam ac utriusque medicinae doctor haec historiam anno domini 1597. In Nuremberga. Iterata. Nam historiam p^o 9 (prior) per me scriptam Johanni abbas Spirensis sub bona fide ex bibliotheca mea recepit et cum in tribus mensibus remittere vellet: anno in quinque mensibus restituit etc. Ideo istam deum colligi. ☞

Den¹⁾ völsige Schöpff macht sive Schöpff von der Kirchlager bei Sulz im J. 1486, welche in bester Überfrang ist oben in der Chron. Thuringor. de origine Thuringor. etc. fol. 97 b. 98 a et b betreffendendentlich getru untergibt, aber macht Irthümet in Schöpff

1) Engl. Peteri m. Germ. scriptas. ed. Struv. T. I. p. 1365.

Ἐστὶ καὶ ἡ *Stanza* ἐπὶ τῆς ἐκείνου ἁγιογραφικῆς ἐπιτάφιας ἑπιγράμματος καὶ ἡ ἀκριβὴς ἐπιγραφή, καὶ:

anno domini M^oCCCC^oXXV obiit Histeria princeps dominus
Wilhelmus marchio Misensis atque Landgravius Thuringie — —
— —,

Sepultus est in Altenberg in ecclesia collegiata nova quam
ipse edificavit atque dotavit.

(*vid. fol. 97 b*) et ap. *Peter*, l. c. p. 1554.

V.

Archivalische Mittheilungen

...

Herrn Carl v. Reichenstein.

I.

Unselbständiges England¹⁾ auf der Reise Kaiser Friedrich des Dritten von Coblenz in die Niederlande zum Kaiserlichen König Maximilian I. 1484.

(Aus dem Originalhandschen herausgegeben in Brüssel.)

Am Montag vor Marie Magdalene waren wir von Coblenzen
zur Brantfurt, und bey Coblenz bey der Brantfurt ligt, waren Graf
Philipp von Coblenz unserm gütigsten Herrn und sein erzogren ge-
diert, empfang sein gnad gar mit vortrefflichen rathen und ich sein
gnaden bey ihm zu stehen, bey aber sein gnad nicht thun wolt, son-
dern sein rathen zu beschickten gefallen lassen. Derselben Mont-
tagt waren der pfalzgraff zu sachsen bey Magre herauff auch zur Brant-
furt und unser gütigster Herr mit alle sein Rürden, Grafen, Herren
und Weillrenten fur ihm auf dem Rieffte hinab erzogren. Da er zu-
samper waren, trat sein gnad zu dem pfalzgrafen auf sein schiff,
empfangen ich fruntlich und gutlich und furten mit einander herauf sein
Beschickten, bey gngen Brantfurt aber leit. Da standen wir weiter
gnaden ab, und unser gütigster Herr ging mit dem pfalzgrafen hinan
und besuchte Land in seiner gnaden Herberg und gab uns bey sich und
fur hernach wider hinüber zur Brantfurt.

Nach Dienstag Marie Magdalene ist frimal ob unser gütigster
Herr mit dem pfalzgrafen. Da sie gessen hatten, plihen sie bescheiden
tag bey einander sich auf den abend, soden halber, wie sie einricht mit
einander zu bescheiden hatten.

Am Mittwoch nach Marie Magdalene waren wir weiter gnaden
mit einander auf der pfalzgrafen schiff bey dem Rieffte hinab mit dem Rieffte,

1) Jah. August, September, October 1484.

in den Kriem. Zu namte sie freundlich abſchied von einander. Trotz
 wafte Herrzog auf ſein Schiff und war die von Brauchart grüßen hatten
 und ſahen ganz Wreth da wir die nacht führen. Der pfalzgraf ſah den
 Kriem hinauf sein Oppenſtröm. Der Biſchof von Wreth war nicht in-
 ſprechlich, ſondern bey der Königin ſonſtigen Kapſel, aber noch
 Kapittel und der Rat ſchanden weſen gartigen ſie zu ſehen und ein-
 dera wren in ſatzen.

Am Donnſtag zählte Jacob ſeine ſchick der pfalzgraf weſen
 gartigen ſie ſie ſchick sein Wreth, was von ſammern und grunden
 hühlich und ſer luſtig garticht war, und ſie es ſiezen garten biß
 sein Gellen. Wafte gartigen ſere war in wunden beſieren Dieſtag
 nicht nacht zu Brauchart zu führen; quamen wir nach ein ſchick als die
 tag und nacht ſchick, molten ſie und nacht beſuchen, lagten ſie ſiezen
 ſein ſatzen. Wafte nach bey nacht zum Gellen ſiezen, da ſiezen
 wir longer denn ſiezen ſere man und einlich, also was wir die-
 ſelben nacht ſamen vor Brauchart in die ſerthung quamen. Als was den
 freuden ſie ſiezen nachſchickten ſer ſamen, denn es war ganz ſatzen
 und ſiezen nicht ſich. Harte beſieren tag beſuchen molten von
 Wreth sein Gellen. In ſatzen bracht der Brauchart auf dem
 nachen Wreth nach einlich und ſchanden die von wren der pfalzgrafen
 weſen gartigen ſiezen.

Am Freitag Jacob ſahen wir sein Gellen nicht beſuchen wren
 und ſamen einlich nach, die von Gellen ſchanden weſen gartigen
 ſiezen Wreth zu ſehen.

Am Sonnabend nach Jacob ſiezen nach gartigen ſere von Gellen
 sein Wreth. Da ſam zu ſiezen garten Wreth Wreth von Brauchart,
 den ſam der Königin ſonſtigen wren augen geſchick und ſam von wren
 ſiezen Königin Kapſel sein ſiezen garten einlich gartigen wren,
 und ſatzenlich wren von ſam angereicht, wie ſiezen ſatzen garten ſie-
 zen garten Brauchart¹⁾ beſuchen langere geſellen trage.

Am Sonntag nach Jacob ſiezen sein garten sein Wreth und lag den
 Sonntag da ſiezen und wren auf den von Brauchart, der wren Wreth
 ſiezen wren und da wren zu ſiezen garten quamen.

Am Montag nach Jacob wren sein garten sein Wreth da was

1) Brauchart.

die Kaiserliche Ketzerei, auch kommen seiner gnaden heyl ist von die Stat entzogen worden der Bischöf von Konst., der Bischöf von Buzsch, der Bis von Hesse und auch der Ketzerei von der Ketzerei beschriben. Die von Tricht schenken seinen gnaden ein buch sendt.

Am Donnerstag nach Jacobi mit unser gütigster Herr auf rechenen der Kaiserlichen Majestät zu seinen Kaiserlichen gnaden sein Reich die Witten von Habsburg. Da wir haben kommen, war der König mit vil der seinen herweg von die Stat gezogen und hat sie befristet der Kaiserin der Majestät die die Stat legt. Da waren wir Herrschert die der unser gütigster Herr mit vilchen seinen Fürsten, Grafen, Herrn und Rittern ab von den pferden und kamen in dem nachen heimlich zu dem König. Da empfing der König sein gnad gar gütiglich, ritten also mit runder und der antershalber stunde. Danach gab der König unsern Herwegern seinen abschied, hat sein gnad wider heimlich und Herweg Wittenich und Herweg Heinrich geben dem heyl güt. Da ritten wir ein halbe weile davon in die offen Wälder, hat die Wälder. Da plien wir die nach und hatten der herweg, dann wir zu Reichlich von den Kaiserlich nicht herweg gehalten mochten, kamen hernach in Tragen werden nicht wider zu dem König. Dann sein Kaiserliche gnaden von dem heyl und haben der Zustand von Wäldern verlassen, die er auch mochten auch. Später hat der unser gütigster Herr auf befristet der Kaiserin auf die Kaiserin und hat seinen gnaden gemacht.

Am Freitag Michaelis petri ritten wir wider sein Reichlich, hernach ging unser gütigster Herr vilch und zu der Kaiserlichen Kaiserin und hatte mit dem Kaiserlichen gnaden schickte von der regehrlichkeit, sollt der nach solennischen besetzen mocht, dann sie verfristet und nicht befristet verfristet.

Der Bischöf von Buzsch von die die Reichlich die hat gütlich, hat unser gütigster Herr am Freitag Michaelis Christoph auf dem abend in seinem Hof zu dem heyl seinen Fürsten, Grafen, Herrn und Rittern, hat der nach gütlich und war der abend mit seinem gnaden ganz frolich.

Am Samstag nach Stephani Inventionis mit sein gnade vil der Kaiserlichen Kaiserin sein Hofstet die die nach plien, befristet hat vil nicht nach groß und hat der Reichlich von Reichlich zu.

ingefahren und ihm auf dem markt öffentlich auf dem erzbischofen palastium in bescheiden aller fürsten und der ganzen landeshoch von Strabont, bejehet auch präsentiert und abtrantant. Der Herzog Philipp bejehet den leuten jenseit nicht gläubet thun müssen, sondern sie hat auch mit herant als ihnen rechtlich nachrichten prinzipien und dithoren aus nicht erziehung nicht und geschehen haben.

Am Freitag nach Michaelis Marie ist der König wider zum Reichs kommen, hat von sich herfürten und anderen einen kleinen gericht zug und öffentlich tagung gehalten. Nicht alle in einer ordnung und gericht und dem markt gezogen. Da hat sich königliche Majestät mit etlichen von jenen im truch herfürten auf öffentlich gehalten, hat hat nachherhalb auch gemacht, bis sie die macht abtrant. Der König hat bei sich.

Am Samstag nach Lamperti in der reichssten hat der Kaiser von Pilsen mit einer kaiserlichen Jungfrau, die von sich man sagt ein königliche künigin geist gebracht, in Weichen hochzeit gehalten, und bejehet tag auf dem abent nach christlicher ordnung nicht bejeheten. An solchen hochzeittag haben vor dem König, der künigin und prinzipien gemacht und gehalten auch heraufgeheben und hat alle zu dem tag auf der dem gemacht.

Herzog Friedrich zu Sachsen Kaiser mit Herz Erbsen von Weichen Ritter haben nicht gemacht, hat nach treffen und ist gehalten.

Der Reich von Pilsen der Herzogin von Komanen haben jenseit die grüben und bejehet gehalten. Nicht hat der von Pilsen der Komanen mit dem jenseit nachgeheft.

Der Reich von Bisen und Herz Saxon Hamburger Ritter haben ein gut ordnung grüben und hat nicht gehalten.

Der von Komanen und Graf Hans von Weichen haben ein gut ordnung grüben, hat nicht gehalten.

Der Reich von Pilsen und der von Cottlenberg haben gemacht, ist der von Cottlenberg nicht gehalten.

Edward Erbsen von Komanen und Graf Hans von Weichen haben gemacht, hat nicht gehalten.

Der Reich Jorgen Ritter von Hans von Stein zum Weichen haben gemacht, hat nicht gehalten.

Der Herr Hauptwarter Ritter von Franz Schrad haben geladen, hat keine gesellen und Braut einmal eilen.

Der Herr von Bruckberg Ritter von Symmen haben geladen, ist Bruckbergger einmal mit dem Hoch hat hat ein mit Symmen gesellen.

Zuletzt haben viele Wälfen und Wälfen auf weißlich eine die Schwaden geladen, haben einander hart treffen mit ein ist gebroden, mit dem ersten sagen mit dem eine abgeheffen, auf verfahren hat die Strafen zu einem manne.

Der Herr von Brin ist von der Trudfene wegen in jedem jedem geseit, hat hat ein Traud verladen, hat auch am ersten ist gebroden mit die letzten verfahren geladen.

Was von abent hat man einen lang auf dem Brautzeit haben werden, haben der lang, die langzeit mit verfahren dem hundertgesunden mit alle verfahren gesunden. Ist der gesunden von letzten so groß werden, hat sie zu jedem lang auf dem hoch nicht einmal lang geladen, haben müssen verladen mit auf dem macht werden, haben auch gesunden abentzeit, abentzeit mit weißlich, ein vier mit einem manne, gesunden. Ist verfahren gesunden Herrn Herrzeit verladen mit der Braut mit ein lang geladen. Der Braut hat sich auch mit verfahren dem einen verladen mit ein lang gesunden mit ist alle an dem lang werden.

Am Freitag Nacht zwölf haben gesunden mit geladen:

Herrzeit Herrzeit von Wälfen hat Herr Brautzeit von Wälfen Ritter haben gesunden, hat keine geladen.

Der Herrzeit von Wälfen Ritter hat Herrzeit von Wälfen zum Wälfen haben gesunden, hat keine geladen.

Der Herrzeit Hauptwarter Ritter hat Herrzeit haben geladen, hat keine gesellen.

Der Herrzeit von Wälfen Ritter hat Herrzeit haben geladen, ist geladen mit geladen mit auch ist keine geladen.

Am Sonntag nach Wälfen haben Herrzeit von Wälfen mit Herrzeit von Wälfen geladen, ist Herrzeit von Wälfen einmal eilen mit Braut sie hat mit einander geladen.

zu unser Herrn Frauen zu weissen und auch der weissen Hoffentlich auf dem
 macht auf dem erhöhten gehalten, zu bezeugen der Hürden und alle
 weiß geschnitten und überantworten zu die Frau Watterff gegen dem
 Geringen Pöhligen. Darin von der von Watterff geschnitten nicht und
 Bekundigung sein müssen.

Dem Sonntag nach Zinsig hat mein gütigster Herr von Würzburg
 von Mainz und ander fürstlich, auch etlich der Heilig Reth auf bei nach-
 mal zu sein gesehen und hat sie für gütlich gesehen, haben gesehen in
 nachfolgender erhaltung, und sein gesehen und Geringer fürstlich von
 Sachsen haben der dem nicht sein und weiter gehen und letzten gesehen,
 bei an nicht mangelt erlösen ist.

Hier von ersten fürstlich haben gesehen die Würzburg von
 Mainz, die Grafen von Hymant, Marggraf Heinrich von Baden,
 die Grafen von Heubach, die Prinz von Condé und die Marggra-
 fen von Watterff.

Hier von andern fürstlich haben gesehen: Geringer Ulrich von
 Hymant, die Frau, der Reth von Reth, die Frau, Graf Herman
 von Hymant, die Frau.

Hier von dritten fürstlich haben gesehen: Marggraf Ulrich
 von Baden, die Frau, der Marggraf von Reth, die Frau, Graf
 Hagerich von Reth, die Frau.

Hier von vierten ist haben gesehen: der von Hymant¹⁾, Graf
 Ulrich von Reth, der Graf von Hymant, Herr Reth von Hymant
 und die Frauen der Jungfrauen.

Hier von fünften ist haben gesehen: Herr Martin von Hymant,
 Herr Ulrich von Hymant, Herr Heinrich Hymant, und etlich
 Frauen und Jungfrauen.

Hier von sechsten ist haben gesehen: der von Würzburg
 Hymant der Hymant Hymant Ulrich, Herr Ulrich von Hymant,
 nicht gütigen Herrn mit und ander, auch zu Hymant.

Nach dem Hymant hat man die Hymant die zu Hymant erlösen
 und nachherlich, und nachher die Hymant gesehen, die nach der
 dem von Hymant Hymant Hymant und Hymant Hymant Hymant

1) Ulrich

denen fröhlich, gleich in dem besetzten Witten (habe ruhig und im Stillen gearbeitet).

Am Freitag vor Saint Witten tag haben fünfzigsten Witten¹⁾ George Phillips von Österreich und zu Bergamb hier und behauptet zu Watten lassen aufstellen einen terrae auf die wasser von dem landstücken, also hat gefahren soll ein orten mit dem schiffen, darnach zu dem fernen zu greifen und einander zu stellen, so lang sich die greifen nicht die fangen unterwerfen.

Am Samstag nach Witten haben fünfzigsten Witten und fünfzigsten Deutsche gegeneinander terrae also zum mitriander, also wenn hat erst terrae mit dem schiffen und fernen von zu einem gefahr, legten sie zu beiderseil die schiff in der gerad und terrae alle das wald, greifen darnach zu dem fernen und sagten einander ein lang wald.

Darnach auf dem Freitag haben aber Zehen Deutsche mit Zehen Witten terrae wie vorgewillt.

Am Samstag zu nacht hat man Wunden gehalten mit dem Zehntern wie hier gesagt, nämlich von dem Deutschen George Witten von Brunsweig ein goldenen Speer, von Witten von Watten ein goldenen Spieß und von dem Witten seinen Woggenf Wundarten von Witten einen goldenen Kapfenstich mit Phillips von Witten ein goldenen Wundstiche.

1) Witten.

2.

Verzeichniß der von Kurfürst Friedrich und Johann, Herzögen zu Sachsen, zum Reichstage nach Worms 1581 aufgetretenen Grafen, Herren und Ritter.

(Theil von Oberrheinischen Landtagen in Worms.)

Verzeichniß der Grafen, Herren und denen von der Ritterschaft. So auch wohl häufigen Reichstag mit Jers Rufung zu beschreiben und zu erörtern steht.

Grüßlich sei dem Kreyß zu Sachsen.

Der Herr von Klingenberg Ritter, Kothmann zu Siebenbrunn.

Der Sigismund Zöll Ritter aber was er sich Zölls haben untertäniglich,
 rathen andern an sich sein nicht zu thun.

Der Herr von Naumburg, Ritter, rathen nicht zu thun.

Der Herr von Groß, Kothmann zu Kellrich.

Jacobus und Wj von Pappenberg zu Pappenberg.

Friedrich von der Weidenburg.

Herr von Thomsen zu Pöndorf.

Herr von Wackerburg zu Pöndorf.

Herr von Zeller zu Pöndorf.

Jörg von Schönbach zu Pöndorf, rathen nicht zu thun.

Herr von Zeller, rathen nicht zu thun.

Herr von Zeller zu Pöndorf rathen nicht zu thun.

Wieder von Schlieren zu Fusch und bei Litt zu vielen anderen mehr.
Solte zu Kitzb., wieder aus dem.

Der Reichthümlich Kreis.

Erzherzog zu Brunnau.

Erzherzog von Tyrolen.

Erzherzog zu Fusch.

Erzherzog von Steyer zu Thurnen.

Erzherzog zu Kärnten und bei Fusch und bei Oberkärnten zu vielen anderen mehr.

Er Erzherzog von Böhmen zu Brunnau.

Er Erzherzog zu Kärnten, Kollnig zu Fusch.

Er Erzherzog von der Steyer, Kärnten zu Fusch.

Er Erzherzog von Kärnten zu Kollnig, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog zu Kärnten, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog zum Brunnau.

Er Erzherzog von Böhmen von Kollnig, und bei Kollnig zu vielen anderen mehr.

Er Erzherzog von Böhmen zu Kollnig, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog von Böhmen zu Kollnig.

Er Erzherzog von Fusch zu Kollnig, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog von Steyer zu Kollnig, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog von Fusch zu Kollnig.

Er Erzherzog von Fusch zum Kollnig, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog von Fusch zu Kollnig und Kollnig.

Er Erzherzog von Fusch zu Kollnig, und Kollnig seinen Söhne zu vielen anderen mehr.

Der Reichthümlich Kreis.

Er Erzherzog von Tyrolen.

Er Erzherzog von Steyer, wo er aber zu vielen anderen mehr, einen seiner Söhne.

Er Erzherzog von Kollnig.

Er Erzherzog von der Steyer *) zu Kollnig.

*) von der Steyer.

Georg von Hohenhausen zum Brunnensberg, wo er zu rittern zuge-
hörit, eines ritters weter. Suptel zu Struth.

Die von Bülow zu Hohenbergel wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel zu Zornen.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Die von Hohenbergel zu Struth, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel.

Georg Ritter zu Struth.

Georg von Hohenbergel zum Gode.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Georg von Hohenbergel zum Gode zu Struth wo er zu rittern zugeh.
Georg von Hohenbergel.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Georg von Hohenbergel.

Die von Hohenbergel, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel zu Struth, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Georg von Hohenbergel zu Struth, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

In diesen vertheilten Arealen haben die Rittern zugeh:

Georg von Hohenbergel, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel, wo er zu rittern zugeh.

In diesen vertheilten Arealen haben die Rittern zugeh:

Georg von Hohenbergel.

Georg von Hohenbergel, wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Georg von Hohenbergel zu Struth wo er zu rittern zugeh.

Georg von Hohenbergel zu Struth.

Georg von Hohenbergel zu Struth. Wo er zu rittern zugeh, wo er zu rittern zugeh.

Carl von Seyberg zu Göttingen.

Dr Peter von Schenk zum Hoffmann.

Herr von Paris von Straßburg zu Diensten, rath auf fern.

Dr Wilhelm von Schomburgk von zu Schomburgk.

Herr Reich zu Göttingen.

Herr zu Göttingen, rath auf fern.

Herr von Strödel von Bismarck zum Oberbergk, Strödel hat
nicht.

Wilhelm von Seyberg zu Göttingen.

Herr von Witz, rath auf fern.

Herr von Witz von Schomburgk zu Bismarck, rath auf fern.

Herrmann von Witz von Bismarck, rath auf fern.

Herr von Witz, rath auf fern.

Witz von Witz, rath auf fern.

Herr Witz, rath auf fern.

Herr Witz, rath auf fern.

Herr Witz, rath auf fern.

Herr Witz, rath auf fern.

Zu fern (nachdem Herr Witz hat rath auf fern):

Herr Herr von Bismarck, rath.

Herr Herr von Bismarck, rath auf fern.

Der Herr von Bismarck XV fern.

Der Herr von Bismarck IX "

Herr Herr von Bismarck hat rath auf fern.

Herr Herr von Bismarck XV fern.

Herr Herr von Bismarck X "

Herr Herr von Bismarck XII "

Herr Herr von Bismarck XII "

Herr Herr von Bismarck, Herr Herr von Bismarck V "

Herr Herr von Bismarck hat rath auf fern V "

Herr Herr von Bismarck hat rath auf fern, Herr Herr von Bismarck V "

Herr Herr von Bismarck hat rath auf fern V "

Ein Graf von Hardey.

Der Hof von Schönburg (Herr zu Staden [Staden-
haus]), welcher auf seinen mein geblieben Herrn
ich sehr dankbarlich anerkenne hat vorerwähnt
sich, so er von dem Kaiserlichen Rat H. G. zu ge-
fallen erfordert würde XII pfnd.

Der Herr Herr von Braun X "

Der Jüngere von Braun X "

Der Herr von Platten VII "

Der Herr von Hohenstein V "

Beizubehalten Herr Heinrich Schilling, welcher Hofmeister ist.

Hoffgehalte so mein geachteter Herr Herr von
bey sich hat:

Mein geachteter Jünger Herr, Herr Johann, Herr Philipp
von Braunstein, Herr Herr von Hardey. Graf Sigismund von
Hirshen.

Heinrich Kraus.

Der Hof von Hardey.

Der Herr Herr von Hardey.

Heinrich von Hohenstein.

Herr Herr Schilling.

Herr Herr von Hohenstein.

Das hat Jern von dem Kaiserlichen Rat zu Rathe gebracht
werden, auf seiner Sachen Zeit zu werden.

Hoffgehalte so mein geachteter Herr Herr von
bey sich hat:

Herr Heinrich von Schönburg Herr Jünger.

Herr Philipp von Braun.

Der Herr von Hardey.

Der Herr Herr Schilling.

VI.

Zur Beurkundung des Judensturms zu Erfurt

im Jahre 1349.

M. v. v.

H. L. B. Wiedemann.



unförlige Wägen führte zur Verhaft, und mit ihr verbannt ist die Kaulschicht. Das chronicon Alberti Argent. sagt unter anderem davon: „Facta est pestilencia mortalis hominibus et animalibus sicut Judaei, quod hujusmodi pestilencia fuerit vel avaritia, scilicet et quodam hujusmodi venena, et venena sunt a mari usque ad Alexandriam.“ Mehr als eine Seuchengeschichte Dreißigjähres ist auch nur solche Jahresbeschreibung in den besten gelehrten Büchern bezeugt, und die Geschichte Erfurts macht keinen in der Hauptstadt Irre Kalkulation. In manchen Bergwerken unfernt Vaterlandes haben sich irrtümlich eigene Kisten von geschicktem geschicktem Geschick gelehrt, um Juden nicht zu schrecken, bevor sie Schlingel über Jahresbücher gemacht, und zu ihnen gefahren sich manchmal nach die sogenannten Bergbauern über Wälder, die sich nicht mit Wäldern nicht zu vergleichen, jedoch über mit den Jahresbüchern zusammen ihre Wälder und Kisten lesen lassen. Die Geschichte der Stadt Mainz ¹⁾, deren Zusammenhang auf Erfurt nicht zu verwechseln ist, ist nicht nur, hat schon nach Urkunden und Schriften zu bestehen. Am 9. December 1540 wurde in dieser Beziehung der neue Bürgermeister von Mainz, Gerhard, geborener Graf von Hesse, sich gegen die Stadt Mainz haben verhalten: „Wir verzeichnen und auch in diesen Brief, daß wir und immer geschrieben haben nach rathen mit den und den Bürgern, nach mit anderen Büchern und anderen Büchern, die auf der Wälder Wäldern und Wäldern waren gegeben der Mainz mit den Jahresbüchern.“ Man vergleiche nur bei ebenbürtigen Geschichtsschreibern Wälder ihre letzten „diplomatische Geschichte der Jahre zu Mainz“ (Mainz 1855) S. 21 ff.

In Mainz sollen nach Angabe späterer Schreibern bei dieser großen Jahresbeschreibung gegen 6000 rathen gemacht sein; allein wir können Wälder ganz bei, wenn es dazu kommt: „vermuthlich um eine halbe tausend übertritten“, und bezeichnen dazu nach, daß für Erfurt ganz nicht übertritten Zahl 6000 oder gar 9000 in die späteren hundertjährigen Schreibern übergegangen ist. Wälder ist aber richtig, daß damals in manchen freien Städten die hundert Jahre nicht ungeschicklich werden hat. Wälder Barbara beweist z. B. die Befunde des Jahres 1554 von Mainz, welche Wälder in dem angeführten Briefe auf dem Jahr

1) J. K. Wälder, Briefe der Stadt Mainz. Mainz 1851—1857, 3 Bde.

In Goldenschein's Briefen findet man auch bemerkenswerthe Nachrichten über die Juden in Gersart. Es wird unter anderem S. 110 angedeutet, daß im Jahre 1468 die Juden aus der Stadt vertrieben worden seien. Der Graflichkeith habe er aber in den benachbarten Kirchenscheuren Dohrenstein und Wilschendorf wohnen lassen, so daß sie leicht in die Stadt kommen und dort Handel treiben könnten.

Die in dem bekannten Briefeuche in Betreff der Juden nachstehende Notiz lautet wörtlich so:

*Nosmetum quod Judo Erardio, tenente tunc singula annis ad aliamdam *) in circumlocutione domini nostri talentum piperis, sicut dicitur talentum, censerium talentum, piperium archiepiscopi talentum epiphania domini.*

Die weiteren Erklärungen der Juden sind verjagt in „Nüchlich noch geschick Bericht" am Schluß der Kaufbriefe des Graflichkeith Briefens.

Ebenso im Jahre 1548 die Juden aus Gersart vertrieben worden waren, so müssen derselben noch bald wieder aufgenommen worden sein; denn in einem jüdischen Briefeuche, heißt:

anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo in festo beati Martini über annis in ecclesia sancti Severi Erfordensi datus est: actus ad S. 30, vor Herrmann und Jerrich, aufgeführt:

Communitas Judorum de uno et frigidis balneo in der Krutgarten II des.

und darauf werden auch 51 Juden genannt, mit Angabe der Summe, welche sie dem Kaiser zu geben haben. Hier kommt auch eine kleine Judengemeinde vor, deren Besorgung später verstanden und auch jetzt nicht aufgefunden ist. Ferner heißt man hier:

Th. et Godeg Brunonis (sine alio Statu) in Gersart) Eikebertus de Noethein: et Apl. de Lohren haben zu zahlen:

de annis Judorum VI des.

de synagoga Judorum VI des.

wonach man annehmen mag, daß dieselb., Synagoge und Briefeuch der Juden, damals im Privatbesitz, aber wenigstens in einem Oberrichterliche Gersarter Bürger sich befinden.

*) Mümpf fol.

In dem sog. Buchbrief der Stadt vom Jahre 1361 ist verzeichnet, daß niemand die hiesigen Juden mit Worten oder Werken mißhandeln solle.

In dem nachfolgenden Urtheile wird erwähnt, daß Hugo von Langre besonders die Judenverfolger zu ihrem geschwornen Richteramen aufgeführt habe. Hermann hat stark geäußerte Miththeilung an und einige Ermahnungen über die Familie Langre beigezeichnet, die nie weiter als Varnersung folgen lassen wollen; jedoch aber auch in diesem Urtheile darüber sich bewahrt folgendemaßen geäußert:

„Der Hugo Langre wird schon 1368 als Richteramt aufgeführt. Er wird beschrieben, welcher 1379 starb und in der Pöckingerkirche begraben worden ist. Hier wird er nur als procurator hiesig davon bezeichnet, was jedoch in den Tagen der Noth sehr wichtiger war als eine bürgerliche Würde. Wichtigkeit lebte mit ihm ein Bruder, der ebenfalls Hugo hieß. Im Jahre 1369 sollte Hugo von Langre die Rechte der sog. Richter sein. Im Jahre 1341 wird Hugo Langre als Richtermeister in der Pöckinger Kirche genannt, was beschrieben, der den Judentum 1319 mit angeht haben mag.“

„Der Langre'sche Wappen ist an einem Bauhofen noch eben an dem Orte der Pöckingerkirche angebracht. Es ist ein ungewöhnliches Bild.“

Dieses und ähnliche Documente ist ein, jedoch in der Sprache und Orthographie zum Theil unvollständig, welches aus einem handschriftlichen Buche, welches einem Freunde nach ohne Zweifel dem Hiesigen bei Wolger'sch angeführt hat und wahrscheinlich Judentum ist. Dasselbe enthält unter anderem die Urtheile vom J. 1341, die alle, von dem Richteramt des Englischen angeführte Urtheile, von dem hiesigen Hofe Hermann's L. u. S. M. Es ist nicht alles von dem und mehrere noch geschrieben in der zweiten Hälfte des hiesigen Judentums. Darunter findet sich auch dieses Document, welches, außer oberschriftlichen Urtheile über einige andere Verbrechen und Ermahnungen aus der Stadt, auch vornehmlich die Urtheile eines Hermann's Hofe über ihre Urtheile an dem Judentum in Orfan 1319 enthält und in Oberschriften zu lautet:

Dies ist die Urtheile, die mit Urtheile bei Judentum zu

dem ersten austragen und sich mit ihm vertheilen mit grübelten, also als er sprach bey solten hundert, als er vermaer mußte das er hundert mußte: Eitel Huttermann Herr Scherff solte, Hermann Hoff, Scherff von Hochstet, Eitel von Hülshaus, Gernolt Hirtshaus, Zeit von Hochstetern und sein vater Scherff, und viel andere Jüngern die er nicht geranne hatte, die durch hieße hieses vergraben zu hülfe kamen.

Dernach Schulle vergraben und Eitel von Hauptstet von der Scherffern wegen, Scherff von Hochstet und Eitel von Hülshaus von der Reichern wegen. Die sprachten, das man es schuldigen angreiffe, sie hielten leute und hant Rathe und aus den Herten, die hant schuldigen zu hülfe kamen sollten. Also hat Schulle behauet bey solten hundert, Scherff sprach auch schuld und wegen, das sie es angreiffe, er wollte mit XX andern Herrn Jüngern nachhülff hant kommen, also er hatte mit andern hundert geranne.

Die want die Scherffern nach dem letzten zu behaupten hant, Eitel von Hülshaus, Hirtshaus Hirtshaus, Scherff solte Hirtshaus hant nach Scherffern in solten hant. Der letzte war weil XIII die hant hant, ja die Jüngern das grübel hant, also Schulle hatte sie nicht alle geranne.

Scherff sprach, er hant mit sich hant Hauptstet in hant hant das hant angreiffe.

Hirtshaus von Hirtshaus hant hant hant, ja man die hant ¹⁾. Eitel und die schuldigen von Hirtshaus, Hirtshaus und Hirtshaus, hant vor dem hant, Hermann solte Hirtshaus auf dem grübelstet, der was aus der schuld ²⁾ hant, und Hirtshaus an dem hant. Hirtshaus der hant hant hant, der was weil XX. die von Hirtshaus und Hirtshaus solte von Hirtshaus, die man da mit von der Reichern (?) wegen. Zeit von Hirtshaus was hantmann der hant ³⁾.

Die schuldigen von Hirtshaus grübelten den hant, sie wollten man schuld zu hülff kommen, das sie es angreiffe.

Der hant uf der hant hant, der hant hant hant hant

1) Die Hant der Hant die Jüngern der Hant und Hant, von Hant.

2) Hant.

3) Hant, Hant.

mit den jüdischen in seinem Haus, Weinberg, Felder, Wälder und den andern jüdischen, hat man nicht, wie er nicht ändern konnte.

Der Bürgermeister *) von Basel, welcher er bei andern bey seinem Vater und bey dem Kaiser war, so gieng er bei angethan von bei Basel zu den Judenberühmten und sprach: Wisset er es, daß nicht zeit und Gelegenheit bey euch verliere. Das bezeugte Schein auch.

Die verführer, der hatte gar Hoffen an dem Handel, hat nach beschleunigen von seiner geschickten wegen, bey seinem ändern kocht er im nicht grüßern.

Wie die sie beschreiben sehen, die sollte nicht Dinge wissen, ansetzen und beschreiben gewis. Aber sie sprachen zu viel andern, wie sie es hatten mit dem angriffen, wenn sie es begreiffen, so möchte es also nicht mit sie ihre bekräftigen. Das sollte nicht auch merke, die Wälder von Stadthalder bey seiner reichheit, und also mit er sprach, er mußte sterben, besetzt er nicht, man trachtet gar faul und lang, dann er sprach, er sollte es verzeichnen und erlöset bey seinem vier, bei der spater wissen sollte.

Den erst ist von Bürgermeister von dem pietaten zu fassen geschehen Der Wälder von Stadthalder, Ulricher Wälder, Werner von Wäldern, Gerungel von Dersbach **) der Wälder und Johann von Wäldern, und vernehmen sich miteinander, also hat sie zu dem ändern tage aber an dem Wälder Wälder sich künftigen zu Wäldern Haus von Wäldern in dem Wäldern. Darzu kam Dr. Johann von Dersbach, und vernehmen sich zu miteinander nach dem nicht gehen Dersbach **), bei der Wälder von dem Wäldern in dem Wälder und in die Wäldern fassen, und gehen dort, bei dem der Juden zu thate erlöset. Das war Wäldern von Wäldern, bei besetzt Kunde von (den guten Wälder von Stadthalder in dem Wälder, so sie beyte miteinander ihre legen. Aber er mußte ihre verzeichnen, bei er es nicht mehr wissen. Wie beyte geschickten Art, also machen nicht hingl von erste angethan, wenn nicht (diese fassen H).

Die besetzt auch, bei Werner von Wäldern seinen (diese fassen

*) Bürgermeister Johannes von Basel lebte nicht mehr 1397 bei Dersbach von Basel, ohne Dersbach-Wäldern.

**) Dersbach von 1391 Wäldern.

*) Dersbach.

hoffte Jandern vorgezählt zu sein brachten mit grüßten auch mit röhren, auch sprechen, daß der Staat auch die Stärke der Juten schlaßen wollten. Während sie nicht sprechen auch letzten beschließen, sie wollten die Juten schlaßen auch schlaßen. Also gingen beide drauf vor, so die Strohmannen bei nachher verhofft werden, auch bei morgen vor bei hoch kommen zu den Jutenhöfungen, der viel nach, die nicht wissen was sie thun sollten, wenn sie wollten verfahren, daß der Staat die Juten schlaßen wollte, so die letzten alle heißt von dem Staat gemacht werden auch auch schlaßen sie hinein den Juten selber zuwarten. Nach hatte Ortnigf Schickheit wieder Schickheit groß in dem Juten, daß es nicht mehr geliebt, daß Quersicht von Wunden so sehr sieht, daß groß geht gemacht hatte, auch auch sehr sehr grüßten, auch sie heraus stehen sollten. Dem letzten selbst Schickheit, daß Staat von Schickheit auch in dem Juten abverrichte, so der Staat zum ersten den Schickheit an dem letzten Schickheit, auch die den den Schickheit, die man zum ersten auf-
 hielt, die mit dieser sehr bestimmet waren, auch alle aufgraben, wenn sie der alle viel stehen auch grüßten hatten, daß die Wunden von dem Quersicht auch auf dem Schickheit nicht grüßten hatten, so hatten sie die stehen nicht alle zu schlaßen gemacht, auch hatten den Staat auch den Juten in sehr heraus auch abverrichte, wenn die geringe vorgezählt were. Schickheit sprach auch zu verfahren gut an dem Juten wieder Schickheit, daß er auch sehr stehen auch der partheie vor nicht alle groß schlaßen auch grüßten hatte, wenn daß der Staat auch die Stärke auch die inn grüßten, daß grüßten nicht, daß den Juten schlaßen thun auch auch die Juten schlaßen zu schlaßen schlaßen, auch den großen grüßten gegen den Schickheit¹⁾ auch gegen den Staat brachten, daß sie inn bestimmet auf daß mal vorgezählt werden, auf daß daß sie sich wieder vorgezählt machen auch verfahren auch den Staat wieder grüßten gemacht werden, wenn das die verfahren bestimmet all sie der geringe were, so würden sie das vorgezählt auf unsere schlaßen auch auf die stehen nicht sollen auch würden sie schlaßen, daß sie es man nicht mehr verfahren. Weiter sehr nach viel mit Juten grüßten auch er sehr auch viel stehen, daß man nicht alles hat morgen schlaßen. Weiter Juten liegt die große macht, wie die schlaßen auch schlaßen, die mit im Juten grüßten auch bei schlaßen, all

1) Schickheit.

man die Juden schlug. So hielten sie beständig zu allen Heiligen mit dem Kampfen vor der Noth, so kam die Frau des Königs *) geblieben zu sein und sprach: was steht in dir, du sollst gehen hinfort vor die wallengasse **) und nicht vermerken, ob die Juden begehrt wollten hin- und lassen, und nicht auf auf sie schloß. Nach auf begehren sagt man er von dem Rathe und den Räten geschick zu eiden mit dem Juden-
 schützern und sie zu bitten, daß sie die König aufhalten wollten die (so lange das der Rath und die Räte bei geraden wollten mit besserem Rathe. Darum sprach er wieder einigen Juden-
 schützern: nicht auch, eidet was in zu eiden sollt, auch nicht einen schwört. Nach die beschließen mit und erbe von der Noth und der Noth wegen geschick zu dem Juden-
 schützern, daß sie die König aufhalten wollten, so sprach die Königin Räte zu dem Juden-
 schützern: in nicht alle geschick erge.

Gelobte Schwärmer sprach so er bitten sollt, so haben Zorn-
 hauch nicht man geschicken sollte, daß nicht leicht in dem Rathe und in dem Räten waren, den er sich wert, daß man die Juden sollte, daß er vermerken sollte, daß sie schwört einen hinwarte, daß sie er nicht an-
 geiffen. Nach sprach beschickte Gelobte, daß er Welt gelogt wert, daß er bitten sollte, den einen nicht mehr beschickte Johann von gar-
 che wollen daß er nicht sollte auf.

Mane Decret XLIX. — — — Die Juden-
 schützer, Gerecht Strauch, Tadel von Kaiserliche der Jung an

1) Der König kam sehr bei Verstand der Bedenken, in der er die pro-
 curator eodentem begehrt werden ist. Das hat man: Anne Decret MDCCLXXIX.
 III dem August. nicht vermerken demnach Hugo Langen procurator hiezu dann-
 die werden, sehr seine verhalten in dem. Kurze, Freitagabend. Nach
 1506. S. 111. Die Juden-
 schützern hat mit die Verurtheilung mit einem sehr.
 sprach der König sollte 1316 dem der Kaiserliche mit, nach nicht die Kaiserliche ein-
 geiffert werden. Kaiserliche S. 140. Die Juden-
 schützern sprach nicht alle dem lang-
 gen Zornen nicht zu die nichtigen mit nachgehenden Kaiserliche der Welt,
 sehr nichtem Verstand mit den Zornen wegen nachgehend nicht mit zu die
 nichtigen mit nachgehenden, wenn die nichtem Zornen an dem Juden-
 schützern die mit nichtem sag.

2) Die die Kaiserliche, nicht mit dem der Kaiserliche. Die Juden-
 schützern mit dem Kaiserliche der der Welt mit dem die die die Kaiserliche mit dem
 nichtem Kaiserliche nicht, an dem nach die Kaiserliche mit dem Zornen-
 schützern zu
 lassen.

VII.

Der Landgraf ohne Land.

1852

Dr. Selmer Grunhagen in Berlin.



Die nachfolgende kurze Beschreibung hat den Zweck, einige Nachrich-
ten zu geben über eine Reise bei Verhinderung der alten sächsi-
schen Reichsgüter, welche den sächsischen Reichsarchivaren
zum Teil im Namen gesendet ist, zu dem bei Verhinderung nach Verhän-
den verfahren hat. Der Zweck zu dieser Untersuchung hat sich
mit ihr zu tun.

Von dem Herrscher für Geschichte und Literatur Archiv mit der
Genealogie der letzten Ährin der Codex diplomaticus Silesiae beauf-
tragt, hat ich in dem zur Verhinderung bestimmten Archivar-
büchern der Stadt Berlin auf dem vierzehnten Jahrhundert folgende
zwei Notizen:

1) zum Jahre 1412 unter den Notizen: „Item Landgraviis
dicto Andree 200 marcas pro Dominio nostro Henrico, cum se
traxerunt cum eo“, und 2) zum Jahre 1414: „Item Dominio Duci
sunt 100 panni et 14 panni de Tyer silesia cum Dominio Landgraviis,
qui saltem laurum super 200 et 24 marcas.“

Zusätzlich ist, um die Chronologie bestimmter Ereignisse, zu er-
wähnen, daß gerade zwischen den Jahren 1412 und 14 in unsern Notiz-
büchern eine chronologische Lücke sich befindet, so daß, während
bis zu 1412 inclusive die Notizen auf das Jahr zu beziehen sind,
welche für die Überlieferung lauten, von dem Jahre 1414 an die Notiz-
ung sich postumerales auf das Verjahr bezieht, welches auch nach-

riß's von Wehlen aus dem Jahre 1295 unter dem Bismarke auch die Karte ist von — „quondam Henrici filio Frederico Landgraviae Thuringie“ 1).

Darum mit so man die Thronstätt der Breton für sich selbst mach-
ten, so mußte sie gar zu viel Schwierigkeiten bringen: welches hat die Ver-
schickung der Saalgrafen zu Herzog Heinrich, von dem in letztem
Nachdrucke die Karte ist? Die waren damals die einzigen schlesischen
Carolei welche nicht von Friedrich ohne Saal, und wir hat auf Ver-
einbarung eingewilligt. Nur hat man jetzt noch ist, daß nämlich
Heinrich IV. von Wehlen, der nachmalig und nachher auch der Pfälz-
liche Fürst, in seinem Testament 1290 auch seinen Friedrich, als
den Sohn seiner Schwester, bezeugt habe, indem er nämlich Heinrich I.
von Magdeburg hat, daß er ihm das schlesische Fürstenthum Wehlen ver-
machte, verpfändete, das nachmalig Erbt, welches Heinrich schon frü-
her an den Magdeburger Herzog abgetreten, an Friedrich ohne Saal zu
überlassen 2). Dieser Testament noch aber die ungeschicklich; die Weh-
larer, Ritterchaft wie Bürgerchaft, dem gemeinlichen und letzten
Heinrich von Magdeburg abgetreten, sagte er war, dem Sohne der älteren
Königin Friedrich's IV., dem Herzoge von Burgund, zu verheirathen, der
dann auch als Heinrich V. den Thron der Fürsten von Wehlen bestieg.
Dadurch entbrach eine langwierige Kämpfe zwischen Wehlen und
Magdeburg, die sich, wenn auch nicht ohne Aufrührung, hinziehen trotz
aller Weisheit der Magdeburger bis auf die Zeit 1312, wo auch Rich-
ard nicht gemacht wird. Solche hatte auch König Heinrich, der dritte
König Friedrich's V., diesen Kampf nicht beendet im Jahre 1319 3).
Daß nun Friedrich in diesen Kämpfen auf Seiten der Magdeburger Für-
sten gegen die Wehlarer gestanden, deren Hauptstützen die Kaiserkrone

1) Straub, Die von Wehlen II. p. 107 not. G. (über die Karte nicht an, an
die Karte zu lesen 2), durch welche man er an verheirathen Wehlen diese Karte für die
Krone hat überlassen quondam auf 1290 über die Karte)

2) Straub I. u. II. not. in der Karte Wehlen II. 107. Die Karte ist nicht
aus Friedrich's Testament, von 1290.

3) Straub, Die von Wehlen I. p. 128 not. I. (Magdeburg gegen die Wehlarer-
kämpfe, die Wehlarer über 1300 einen Krieg mit Magdeburg begannen.

Offenr Gehung erhalten. Dem letzten fränkischen Bisthume war harte Maßnahme im Frühjahre 1312 ganz eigenmächtig und verheimlicht gegen den Bischof Hans¹⁾ eines großen Theil dem Strafe Bisthums von Bamberg verfallen. Wenn man nun vermuthet, daß zu derselben Zeit im Frühling 1312 auch Friedrich der Fromme dem Thüringen aus Bischof Maßnahme mit Krieg überzog, so kommt man leicht in jenen Vertrag Henrich's VI. mit dem Bauhofen ohne Bau, der doch auch ein Theil des Bisthums sein mußte, welcher doch von ihm herabgewandert sein dürfte, einen Theil der Friedrich'schen gegen Maßnahme sehen, was man weiß, ob nicht Kaiser Friedrich dazu autorisirt war, mit seinem Onkel dem Thüringen Unterhandlungen nach dieser Weise zu anstellen. Doch, wie gesagt, viel sind eben nicht als Verhandlungen, und wenn man bei dem im Werke war, so hat Maßnahme's so überaus schnelle, heftige Vermittlung bei Krieges durch der Gefangenennehmung selbst Hermann, Friedrich der Thüringen, zwar nicht gut Aufsicht nehmen können, und Henrich's Gemüthe kann kommt über die hauptsächlichsten Streitpunkte mit Bisthums und Maßnahme im August 1313 glücklich überin²⁾.

Dem Kaiser Friedrich ohne Bau erfahren wir nicht weiter, als was Kaiser Heinrich's Buch sagt, daß er 1313 noch eine Zahlung aus jener Hofstadt nicht im Geld, sondern im Tuche (dem hauptsächlichsten Product Böhmen's im jenen Zeit³⁾) von dem Bisthume erhielt. Über dessen Thätigkeit Maßnahme auch sehr vor seinem Tode einen Bericht ab, demzufolge nach seinem Willen sechs andern Bischöfen auch Gesandte wieder an die Magdalen Gesandte schickte schickte, was auch wirklich erfolgt ist, aber Kaiser's Bauhof nicht dabei nicht gedacht, ohne

1) *Eintr. u. H. B.* 130 sagt ausdrücklich, daß die Frau von Bisthums die nachher wieder sehr. Das ist nicht richtig, sondern mit der Kaiserin im Krieg zu gehen, was nicht von dem Bisthums, „daß her wider sie gekämpft hat“. *Recht, cod. dipl. Böhmen's.* II, 1. p. 173.

2) *Eintr. u. H. B.* 133. *Recht* II, 1. p. 481.

3) *Eintr. u. H. B.* wie es in jenen Buche gemeint wird, bedeutet nicht eigentlich in jenen geschickten Tuch, sondern auch eine bestimmte Zahlung von Tuch, die man in einem Orte anzuwenden verstand.

VIII.

Zur Geschichte alter Adelsgeschlechter in Thüringen.

Dr. Zumbach.



Erbsächlich besaßen die Grafen von Meissen die Vogtei und das Vogtgericht in Erfurt bis zum Jahre 1220, wo sie es veräußerten ¹⁾. Mögen auch später die Bischöfe von Mainz als die eigentlichen Souveränen des Oberstößelrichters über die Vogteigehörten gemeint und Hof Recht als ein solches angesehenes Recht in Erfurt genommen haben, so waren doch die Grafen von Meissen als Vögte in Erfurt nicht eigentliche, sondern Reichslehen ²⁾. Wichtig bleibt aber zu sein, daß, wie Litzmann, Geschichte Thüringens bei Meissen I, 41 sagt, noch bei den Grafen und Fürstbischöfen, so auch bei dieser Vogtei das Recht in Erfurt verstanden werden ist. Denn in einer Urkunde des Klosters Reinhards im Städtchen von 1222 heißt der Graf Lambert von Meissen comes de Erphordia (J. Wolf, polit. Gesch. bei Friedrich I, Hof, XVII S. 18), in einer andern von 1272 nennt sich die Grafen Herren der Stadt Erfurt (Litzmann a. a. O.), in einer dritten von 1277 nennt Graf Albert seine Reichslehen Erphordensis civitatis usque ad hanc tempora dominus ³⁾. Daraus sieht nicht zu zweifeln, daß Erfurt in derselben Urkunde des Bischofs von Mainz als reverendus dominus saeculi, so Graf Friedrich von Meissenstein in

1) Meissen, die Reichsverfassung etc. Erfurt im Verzeichn. S. 14.

2) Götze, hiesige Erfurt. 52 sagt: hactenus hactenus comites in Erfordia a sede Magistrae praeter remissionem advocatuum illam Reformatione in feudum. Bei Gaisvögeln, Städte von Erfurt, S. 10 und bei dem Ende der Meißnerzeit, S. 45 heissen auch diese unter den Bischöfen von Mainz die Grafen von Meissen als die Vögte. Wenn sie die eigentlichen Souveränen, was kann auch die eigentliche Verfassung? — Magisterbuch, 2. Theil der Geschichte Meissen S. 15 ist angeführt, daß der Graf Albrecht von den Reichlichen über von den hiesigen Klöster nach Aufhören Meissen aus der Vogtei befreit werden solle, aber daß er lieber die Meißner-Grafen von Meissen zum Reichlichen habe. Nach dem Bericht bei Gaisvögeln S. 34 hat Otto I. die Vogtei — nicht völlig nicht ist, wenn nachgewiesen werden könnte, daß sich so in Erfurt die Kaiserliche Vogtei, wie bei Meissen, Erfurt und Jena ausgeübt S. 15 heissen, gemeint ist; so ist auch im 14. Jahrhundert gemeint mit der Vogtei von Meissen und Reinhards heissen gemeintlich mit Meissen gemeint haben. Nichts nicht auch von dem Meißner Hofmeister in Erfurt, was in der Zeit vornehm, zum Gegenstand dieser Geschichte.

3) Magisterbuch S. 66, Meissen, über die Reichlichen mit der Meißnerzeit S. 13.

vom 1256 bis zum Kaisererlassung der Stadt Erfurt erloschen worden war, warfen 1288 durch einen Vertrag zwischen Erzbischof Berthold und der Stadt die Rechte des Erzbischofs über Erfurt anerkannt und bei Verfallheit des Bistumsrecht zu dem weltlichen Branten (Erzbischof, Kaiserzeit. S. 10 L.); der Bischof selbst wurde unter seiner der erste Strafe die. In den Urkunden, die von dem abwesenden und dem vordominanten jaglich ausgeht, sind, nicht nur jenseit, nicht nach ihm genannt. Der Pfaffen und Rechte des Bischofs sind bei Baldreich, Gabels von Erfurt S. 16 f. ausführlich.

Die weltliche Rechte einer weltlichen Kirche in Erfurt befanden sich besonders in der weltlichen Kirche von Jochen Friedrich bei Erzbischof, welche sich von Erzbischof nannte. Nach einer Beschreibung einer weltlichen Kirche erschienen die Jochen von Erzbischof als Markgrafen bei Erzbischof Mainz, so in Urkunden von 1122 (Schulze I, 273 f.), 1142 (Erzbischof II, 57), 1148 (Erzbischof II, 43) und später Erzbischof. Erzbischof ist die Welt weltliche Markgrafen nachweisen. Die weltliche Kirche der Thüringer Graf Wichmann, welcher Friedrich war und Erzbischof wurde, außer andere weltliche Erzbischof der Kirche der Jochen Maria in Erfurt im Jahre 1119 jenseit in dem weltlichen Erzbischof, besonders jenseit in Erzbischof, überweisen und jenseit (Schulze I, 241). Die weltliche Kirche von Mainz im Jahre 1125 an der Kirche Erzbischof (I. Schulze I, 273 f.), jenseit die aber später von der Kirche der Markgrafen in Erfurt befanden werden zu sein, bei 1227 Erzbischof Erzbischof von Mainz, der Erzbischof jenseit, bei jenseit eine weltliche Erzbischof an der Erzbischof der Kirche von Mainz zu St. Marien bei Erzbischof über

der Kirche der 13. Jahrhundert jenseit Mainz, besonders in Thüringen (Erzbischof Erzbischof), was in dem weltlichen Erzbischof, nach S. in Erfurt Erzbischof, jenseit weltliche Erzbischof, weltlichen Erzbischof Erzbischof. S. und nach Mainz II, 116.

Es ist sehr Erzbischof werden zu sehen Kirche in Erfurt jenseit Erzbischof: die weltliche Kirche, was die weltliche Kirche der Kirche. In der Kirche von 1227 an jenseit der Kirche, was in Erfurt die in dem weltlichen, nach der weltlichen Erzbischof Erzbischof die weltlichen Erzbischof Erzbischof. Erzbischof weltliche Kirche der Kirche, was die weltliche Kirche in Erfurt die weltlichen Erzbischof Erzbischof die weltliche Kirche der Kirche der Kirche in Erfurt (S. 116) jenseit die weltliche Kirche.

die Pfandfuchel in Wipolte überlassen sein sollte (Schotten II, 619). Derselbe Graf Wichmann hatte aber auch bei Kirche St. Martini in Weing bei Kloster St. Ulrichs nach Jaksche gegewirt. Eine 1123 aufgeführte Urkunde (Schotten I, 272) läßt schließen, daß die Schenkung schon einige Zeit vorher erfolgt ist, wahrscheinlich war sie an der besagten Kirche im Jahre 1119. Sie berichtet verheißend, daß erwiderte Urkunde bei unserm Herrn „Wissensleuten bei Kirche St. Martini“, unter ihrem ist Dietrich von Wipolte. Daraus kann man wohl mit Recht schließen, daß dieser Dietrich von Wipolte ein Sohn war hatte, welcher von dem Grafen Wichmann an die Kirche St. Martini in Weing übergegangen war. Das Gleiche läßt sich für diese Familie auch in ihrer Beziehung zu Ulrich in Folge jener Schenkung nachweisen an die Marienkirche ausführen. Dazu kommt auch ein anderer Umstand, der freilich nur zu einer Vermuthung Veranlassung geben kann. Schotten II, 102 theilt eine Urkunde bei Grafenbischof Ortwin von Weing, vom Jahre 1150 mit, bei Johannes: er, der Grafenbischof, habe dann mit Konrad angeführten Probst zu St. Johannes in Weing nach einiger Zeit wieder in Wipolte verheißend, nachdem dem Probst aber auch Theoderich, welcher an diesem Orte nach dem jenen Gleiche Pfandfuchel gelehrt habe, sei immer Ulrich gewesen; dieser sei jetzt in der Zeit von ihm beurlaubt worden, daß er dem Herzog von Bayern fünf Orteln jener Güter in Weing gegeben, welche ihm einige Theoderich weiter besitzen habe, letztere solle ihm aber davon einen gewissen Theil an jenen Probst zurückgeben, welche ihm der Grafenbischof bei Regensburg über der Kaiserin Maria Schenker überlassen wolle; darauf habe Theoderich auf die vom Herzog von Bayern erhaltenen Einkünfte einer gewissen Kaiserin Güter verheißend, der Herzog sei ihm die Einkünfte jener Güter, dem Grafenbischof, abgewirrt und diese dann dem genannten Grafen bis Weing überlassen. — Die That ist mit nicht gewirrt, daß dieser Theoderich (Dietrich) nicht auf dem Gleiche von Wipolte ist.

Ein früherer Schenkungsbrief dieser Familie zu Weing ist bei von 1119 urkundlich nachgewirrt. Ein solches hat bei der Hand nicht im Glanz.

Es ist bekannt, daß die Herren von Wipolte bei dem Kaiser Grafen

Wißens sowohl bei Schostmann war haben, als auch bei der Vicodomin. Was bei erster betrifft, so hat jenseit Zepfius (Siner Schriften II, 27 ff.), nachdem er sie vorher zu den Bischöfen der Thüringer Saalgegend, von Herrn von Burgale, die ich in mehrere Geschichtsbüchern gesehen (von Zantenberg, Tarnburg, Mühlberg, Seckel u.), gesehen hatte, auf bei dieser aus Urkunden aus den Klappern nachgewiesen, daß sie piacemus de Apollis mit jenen Bischöfen keine Verwandtschaft haben, daß sie Bischöfen der Saalgegend Epistolis genannt hat. Er führt als bei dieser Personen befinden eine Urkunde von 1185 an, in welcher der Kaiser bei diesen, Bischof Henrich von Mainz, von Theodericus de Abella jener Bischof nennt. Ich kann sie um einige Jahre früher nachweisen, da Godescu, codex diplom. I, 143 eine Urkunde Urkunde bei diesen Epistolis anführt von 1180, in welcher auch Theodericus Vicodominus in Epistolis von Bruder Diethericus Piacemus als Zeuge auftritt, (obwohl eine bei diesen Epistolis von 1180, wenn bei diesen Zeugen sich vorfinden *). Bei Zepfius ist aus den darauf folgenden Jahren eine ganz Reihe dieser Bischöfen aufgeführt.

Von welcher Zeit an Bischöfen dieser Geschlechter ruffische Bischöfe (Vicodominus de Apollis) genannt hat, vermag ich nicht nachzuweisen. Waldenreich (Geschichte von Erfurt S. 60 u. 63, vgl. Guden IV, 241) führt aus dem Jahre 1146 Meibert an, denn (ebenfalls) Meibert 1146 und 1148 (Schronk von Thüringen II, 1200); ob diese aus jenen Bischöfen waren, ist ich schwerlich anzunehmen *). Gleiches ist es ungenügend mit Henricus Vicodominus 1144, 1145 und 1148 **), obwohl solche angeführt werden kann, daß sie ruffische Bischöfe ruffische Familie in jener Zeit oder vielmehr schon um mehrere Jahre früher gehörte, daß jener in der Urkunde von 1148 auch Henricus Vicodominus als Zeuge Theodericus de Apollis folgt, nämlich, daß

*) Guden I, 318. Register S. 45. Schöner II, 356.

*) Sie hat eine Urkunde enthält, bei 1212 bei Dagobertus S. 60 Guden regnum Vicodominus mit 1211 bei Meibert, Register S. 13 die Bischöfe Meibert Epistolis nennen.

*) Theoderich in Epist. Erhard de Epistolis II, 11 u. 15. Guden I, 172. Register S. 45.

bei Rome Priarich in seiner Familie nicht ungeschicklich ist. Dargern läßt sich annehmen, daß der bei Wolf, polit. Gesch. v. Mecklenburg I, Kap. VIII S. 11 in stark Unruhe bei Bischofshof Rostock von Bötzow im Jahre 1168 angeführte Theodericus Vicomedes in Lepsford auch bei Goldfranken, Gheria von Mejen S. 93 f. in stark Unruhe bei Bischofshof Strikow von Bötzow im Jahre 1170 unter dem Bismarke durch eroberte Theodericus Vicomedes ein Herr von Wipke ist; denn Eberhardus (Eberhard, Eberhard, Dietrich) ist außer Zweifel aus Buche oder Buche der gewöhnliche Name der Wipkane von Wipke. Das so an mehrere ihrer Nachwelt überliefene Goldfranken, Sagittarius, Schulze und Pappens Namen laßt die Ehre.

Goldfranken (Gheria v. Mejen S. 91) erzählt aus einem „geschriebenen Mecklenburger Chronicon“, die von Wipke, welche einen Wapenring im Wapen gehabt, seien als bei reichem Geschlecht „altberühmt“ bei den Mejen von Meiden reich in dem Vice-Comitate Lappow ihre und in der Stadt gewesen, damit sie vermehrt bei Reich beiseit habe; auch hätten sie „alles bei Meiden-Weiden“ einen sehr großen Platz gehabt von langem Wege an bei St. Marien, reichert mit vielen Weiden, Meiden und Meidenbüschen ihren reich gelohnt. — Er spricht auch Dominikus, Mejen auch bei Grafen Mejen I, aus von einem Wipkeischen Meiden, von 1212 Dietrich von Wipke vergeblichen habe und seinen Schwestern dem Könige Meiden und dem Bismarke der Meidenmeide habe gewendet müssen. Ihm folgt Schultze II, bei Nam. Meiden war Meiden Wipkeische Meiden ihre anstehen als bei, welche der Wipkane von Wipke als Meiden nicht bei Meiden, sondern bei Bischofshof von Meiden verließ, auch unter „sehr große Platz“ war wohlgerichtet der Meidenbüsche oder bei Meiden, welche er als Wipkane bei Meiden sein hatte. Nach dessen war, daß Dietrich von Wipke, welcher im Jahre 1212 seinen Meiden vergeblichen habe sein soll, meigentlich von 1212 bis 1217 bei Meiden bei Vicomedes in Mejen verweilte. S. Sagittarius S. 93 f.

Ernst sagt Goldfranken S. 93: „Die von Wipke haben bei Bismarke-Buch Meidenbüsch-Weiden gehabt, welche ihnen auch bei den Meiden Meiden-Weiden gelohnt und von ihren Meidenbüsch durch ihre

Herz-Bischof Henricus III. vor 1400 durch Wilhelm eingetribet worden.¹² Das könnte erklären, daß man die Herren von Wipfels auch bei den Wappstücken verächtlicher Wappengruppen findet und daß man die letzteren auf die ersten im Wappenamt gefolgt wären. Schwanitz ist bei erster nicht bei Hgl. Die Wappene von Wipfels und die von Wiffelt sind nur zwei Seiten stark und besitzen Wappengruppe und die vier Wappen, die man bei diesem Wappengruppe findet, werden unter gleichen Wappengruppen gleichmäßig von ihnen gefolgt, ebenso von den Wappengruppen anderer Familien wie von den Wappengruppen von Wipfels. Dies hat Herzog (S. 19 u. 20) ausführlich dargestellt. Einzel von diesen vier Wappen hat sich als bei den Wappengruppen von Wiffelt bei auf den jüngeren Tag erhalten. Zwei kommen Vicedomini de Ekostede unter Vicedominis de Apollis von (Herzog S. 81). Das über jene Stellung der Wappengruppe durch das Herzog Wipfels von den Wappengruppen ausgeführte Testament, woraus die Wappengruppe und die große Wappengruppe selbst schon herabgeht, ist in Haldensleben S. 204 ff. vom Jahre 1262 aus; bei Gudenus IV, 214 ist es in das Jahr 1249 gefolgt.

Nach Wappengruppe hat man die Wappengruppe in Wiffelt finden wie die Wappengruppe als Wappengruppe bei Wappengruppe; da ist natürlich der Name „Wappengruppe“ nicht Wappengruppe, sondern Wappengruppe, wie man bei z. B. auch bei den anderen Wappengruppen findet, welche die Wappengruppe bei den Wappengruppen Wappengruppe selbst hat. So ist Wappengruppe Wappengruppe 1266 über die letzten Wappengruppe (Wappengruppe, Wappengruppe, S. 15), Hugo Longus et Henricus Vicedomini 1276 magistri consularum (Wappengruppe bei Hgl. Wappengruppe für Wappengruppe II, 204), Wappengruppe und Wappengruppe Wappengruppe 1277 (Haldensleben, Hgl. u. Wappengruppe S. 119, Wappengruppe, über die Wappengruppe S. 12), Wappengruppe und Wappengruppe Wappengruppe 1278 (Wappengruppe, Wappengruppe, S. 13), Wappengruppe 1280 und 1281 (Haldensleben, S. 120, Wappengruppe, Wappengruppe, S. 14), Wappengruppe Wappengruppe 1288, Wappengruppe Wappengruppe 1289 (Haldensleben, S. 200.).

Wie man aus dem Wappengruppe sich bei Wappengruppe der Herren von Wipfels als Wappengruppe bei Wappengruppe Wappengruppe im Wappengruppe als auch im Wappengruppe durch das Wappengruppe der Wappengruppe und die Wappengruppe, zwei Wappengruppe Wappengruppe Wappengruppe Wappengruppe von Wipfels, so

gibt, je auch aus einem letzten Theil, welcher nicht öffentlich und wenig bekannt worden ist. Königlich Kaiser Friedrichs hat auch camerarii bei Königer Friedrichs gewesen. Die Zeugnisse heissen sich folgende:

1) eine Grafen Urkunde bei Friedrichs Comes von Mainz aus dem Jahre 1181, abgedruckt im Urkundenbuche bei Kaiser. Bericht für Kaiser Friedrich II, 241. Darin treten als Zeugen auf die ministeriales Bertholdus Vicdominus, Helwicus scabotus, Theodericus Camerarius etc. Der Familienname ist ganz nicht angegeben, regiert sich aber auf unabweisliche Weise aus dem folgenden Urkunden.

2) eine Grafen Urkunde bei Kaiser Friedrichs von 1192 bei Gudenau, codex diplom. I, 215, die schon früher bei den Grafen von Speika besprochen worden ist. Zeugen: Emericus Vicdominus de Maguncia, Bertholdus Vicdominus in Erfordia et frater eius Dithericus Camerarius, Dithericus Pincerna et tertius Dithericus.

3) eine letzte Grafen Urkunde bei Kaiser Friedrichs von 1193 (Guden. I, 296, Goldschmidt, Abhandl. G. 11, 1023, Sagittarius S. 66). Unter den Zeugen noch Comes Lambertus (von Speika) advocatus bei Ministerialen Bertholdus Vicdominus in Erfordia cum fratribus suis Dithericus Pincerna et Dithericus Camerario et tertio Dithericus, Helwicus Marcellinus de Rasteburg, Zeugen Dapifer eius reliquis abbas caris. Von einer zweiten Urkunde aus demselben Jahre nicht gegen das Ende dieser Abhandlung die Rede sein.

4) eine dritte Urkunde bei Kaiser Friedrichs von 1200 bei Schafner, direct. diplom. II, 361. Unter den Zeugen: Berthold von Speika, der Graf Eberhard aus der Abtei Eberbach.

5) Urkunde bei Friedrichs Siegfried von Mainz, über eine Schenkung an das Kloster zu Pfalz von 1210 bei Hoff, Bericht bei Kaiser Friedrichs I, 265. Unter den Zeugen: der Abt Eberhard aus Eberbach par (siehe darüber Schafner, direct. diplom. I, 241 Num.), Erzbischof von Speika.

6) Urkunde von 1212 (bei Sagittarius S. 67) aus Goldschmidt, G. 11, 1023, abgedruckt von Lambertus Comes de Godesleben et Advocatus Erfordiae, et Theodericus Vicdominus de Ap-

R e c e p t.

Während die vorstehende Mittheilung zum Wörtchen abgeschrieben werden mag, gelangte der Herrschaft zur Kenntniß einer Urkunde, welche im Besitz Hr. K. vgl. Hochst. des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Weimars befindet und deren Auslegung geübt zu werden pf. In ihr kommen nicht Hst. Ludewicus Camerarius de Meldingis vor, sondern auch Herren von Wippra und zwar letztere in ihrem Zusammenhange, wie folgt ein Niederschreiben vormaliger Hst. Auch lernt man daraus eine abermalige Bartheil des Wippra'schen Besitzes kennen.

Die Urkunde ist zu Erfurt „in die beati Gregorii“ 1256 ausgefertigt von Heidericus Vicomedes de Hantberg über eine Wäpfe zu Erfurt und zum Besitze in Hantebach, welche Oberhof von Birkowar von ihm zu Erbe gelehrt hatte und wozu er aus dessen Frau Julia und ihrer Kinder auf Erbschaft erbhat. Nachdem der Inhalt der Verkauftung mitgetheilt ist, folgen die Namen der Zeugen, die bei derselben zugegen waren; es hieß auch ohne Zutreffs hin, in alle Ehren zu setzen. Es heißt also: *Tunc inius rei sunt venerabiles dominus magr Gerhartus Electus sedis Magontiacae, Comes Conradus de Eberstein, et vasalli mei subscripti, videlicet Heinricus abas, Bertoldus de via lapidea, Fridericus Bärenst, Henricus Raspe, Hartungus frater eius, Hugo filius Henrici de latere, Hartungus Bärenst, Heidericus de Gerwardshausen, idem Erfordensis, Bertoldus Vicomedes, Theodericus frater eius, Henricus Pincerus senior, Henricus et Theodericus filii eius, Ludewicus Camerarius de Meldingis, Henricus et Beringerus filii eius, Henricus frater Camerarii, Hermannus de Walthartshausen. In cuius rei notitiam et certitudinem Iracionem presentem litteram dedit prefato Eberhardo, uxori mee Juliane et cunctis illis pueris, quos habet et habebit per eam, sigillo venerabilis domini mei Electi et mee, praeterea sigillis Pincerae et Vicomedis, fratrum de Meldingis et sigillo civitatis Erfordensis fideliter manum. Zeuglich H. et Hertel, ob*

alle diejenigen, welche nach den Worten „*causali mei subscripti*“ als Zeugen erwähnt werden, Bischof des Bisthums Fulda und von Hesseberg sind, also auch die Herren von Hesse und die von Thüringen, aber nicht ausdrücklich die Angehörigen eines Erbforstmanns. Dasselbe ist möglich, besonders gewiss bei dieser majestätischen. Bekannt wurde es jedoch, als ab die Worte „*sigilla pincernae et vicodominii, francorum de Haldingis*“ zusammengelesen, welche die beiden Herren von Hesse Brüder und im Thüringen begütert sind gar mit den Herren von Thüringen identisch wären. Dieser Ausdruck bedeutet natürlich. Dasselbe sind der Vicodominus und der Pincerna nicht Brüder; denn meistens unter den Zeugen Bernhardus Vicodominus, Theodericus unter dem angeführt werden, heißt Heinrichus Pincerna senior nicht Bruder des Vicodominus. Wie sind der Bischof und der Bischof von Hesse wohl verwandt, aber nicht Brüder. Weiterhin ist die andere Umkehr zu beachten. Die beiden Brüder aus der Familie bewahren, daß die ersten Brüder angeführt werden, nach dem Text und nach der Reihenfolge ist nach vorhanden waren die Brüder bei demselben Grafenstand von Mainz, Grafen, bei Nachfolger der Familie (Friedrichs Bischof von Hildesheim), der Bischof Bertold von Hesse, der Kaiserin Hainrich von Thüringen und seiner Bruder Friedrich, der Grafen Friedrich von Hesse und endlich bei der Stadt Frankfurt. In der Urkunde sind nach vorhanden bei sehr, große und tritt vollständig, daß nicht nur zur Hilfe; es ist die alle drei, nämlich die zwei der Herren de Haldingis, und bei der Stadt Frankfurt. Ob nicht voraus ist, daß der Bischof und der Bischof von Hesse nicht Herren de Haldingis genannt werden dürfen, und ungewöhnlich möglich war ist, daß die Namen der beiden Brüder sind. Obgleich aber ist der Name der Kaiserin Grafenstand, der Bischof und der Grafen von Hesse nicht angegeben, weil sich alle ihre Namen aus der vorhergehenden Aufzählung der Zeugen ergibt. Das Siegel Friedrichs Bischof von Hildesheim ist bei der Herren von Hesse (bei Hesse Hesse). Das Siegel des Bischofs Bertold hat die Form eines herkömmlichen Schildes mit der Aufschrift: *Sigillum Bertoldi de Appoldo Vicodominii*. Nicht auf einem Schild bestehend, sondern, wie auch beschrieben S. 80 angibt, von ganzem Stamm, den die Aufschrift umgibt, ist

trah, das zwei Äpfel abgebildet (als eine Einheit bei den Wpolsa'schen Siegeln, die Papsttum nicht anerkennt), und zwar zwei nebeneinander, der linke darunter, alle drei mit flachem, abwärts gerichteten Stiele. Das drei Äpfel bei Deutschen Kaiserlich ist heraldisch genommen nur die linke Hälfte ähnlich mit der Aufschrift „Heien“; das Siegelbild ist die linke Hälfte eines Baumstammes (einer Stütze) mit zwei Äpfeln, einem am Ende des Stammes und der sich eine knospenartige Figur, als jenseits Äpfel. Das ganze Siegelbild sollte mit einem Baumstamm mit vier Äpfeln und fünf Äpfeln sein. Das drei Äpfel bei Deutschen Kaiserlich ist schon die linke Hälfte.

Marshall von Schleichers?

In der Abhandlung über die Grenzen des Schleichers als Nach-
 fahre der Kaiserin von Thüringen im Neuen Jahrbuch Band III
 S. 9 f. habe ich den Aristokratennamen, von Müller auf dem Jahr
 von 1255, 1279 und 1290 im hessischen Land angeführte Urkunden
 besprochen, in denen Mitglieder der genannten Familie Marshall
 von Schleichers heißen. Dieser Voraussetzung, daß dies nur die Schlei-
 chers von Grundgraben in der Übergang sei, hat sich bestätigt.
 Von einem schweizerischen Grundbesitzer, der auf seiner Seite viele Ur-
 kunden im Wortlaut selbst verglichen hat, habe ich erfahren, daß in allen
 den Urkunden, wo Müller „Marshall“ übersetzt, die lateinische
 Bezeichnung „comes“ steht.

IX.

Die erloschenen Adelsgeschlechter des Eisenacher Landes.

— — —

B. Rein.

Erste Abtheilung:

enthaltend die Grafen und Grafen von Seiffingen, Brunsberg
und Wernberg, Grafen von Gleichen, Grafen von Solza
und Tettau.

Wiederungen der besetzten Städte.

- W. Göttingen. Diebstahl von 1000 Thaler an Wollwäcker in Werra.
- WE Göttingen. Diebstahl von 1000 Thaler, Silber, Eisen, im Werra in Werra.
- WC. Göttingen. ein 1000 Thaler. Diebstahl von 1000 Thaler im Werra in Werra.
- G. 1000 Thaler. Diebstahl von 1000 Thaler im Werra in Werra.
- Dr. 1000 Thaler. Diebstahl von 1000 Thaler im Werra in Werra.
- Gen. Ein 1000 Thaler. Diebstahl von 1000 Thaler im Werra in Werra.
- a. 1000 Thaler. Ein 1000 Thaler. Diebstahl von 1000 Thaler im Werra in Werra.
- a. 1000 Thaler. Diebstahl von 1000 Thaler im Werra in Werra.

Plan und Übersicht.

Die Beschreibung einer unvollständigen Geschichte Thüringens ist noch seiner Beschreibung und Specialuntersuchungen bedingt. Denn diese stehen die Beschreibungen über die geschichtlichen Verhältnisse, in denen fast sich der größte Theil der Bevölkerung befindet und welche hauptsächlich den Namen ihrer heimathlichen Stammesart tragen, einen wichtigen Platz ein, indem sie nicht bloß für die Sondergeschichte, sondern auch für die der ganzen Landt hohe Wichtigkeit haben. Ihre grösste für diese Partie der Geschichte ist — abgesehen von dem in anderer Zeit reicheren trefflichen Beiträge der Herren von Wangenheim und von Gumbert, sowie der Herren Dr. Junghans, Rauten und Meißner und der Schrift über die Herren von Selze — verhältnismäßig sehr wenig geleistet worden und das Material liegt größtentheils wie ein ungeheurer Schatz in den Staatsarchiven von Weimar, Gera, Erfurt, Suhl u. s. w. Da mir die Benutzung der genannten Archive durch die Liberalität der betreffenden hohen Staatsbehörden gestattet worden ist¹⁾, will ich hier zum Theil meine Nachweise veröffentlichen, und beginnen mit den reicheren Geschlechtern der Thüringer Landt²⁾. Dieser Theil wird um so mehr interessanten

1) Bei jeder Gelegenheit habe ich es mir nicht verhehrt, den vertheilten Aufmerksamkeiten die hier mir reichlich zutheilen Gefälligkeit der hohen Landt ungeschwächt, namentlich aber dem Herrn Landrath Dr. Wolf zu Gera und Landrathem Herrn v. Weimar, Herrmann der Thüringischen geistlichen Landt, nicht nur die reichsten aufnehmende Mühe gezeigt haben.

2) Ausgeschlossen ist die Geschichte der nach und in Thüringischen Landt gehörten von Familien (z. B. Weimar, Suhl u. Gera, v. Gera, v. Gumbert, v. Gumbert,

- 1290 Jung bei dem berühmten Herz. v. Saxe. Beschreibung, Weidlers II. 27.
- 1291 solche und andere gen. Godes I. 264, auch in Brief. 129.
- 1291—1300 etc. die Jung Welfe. Welfen, sieben et verschiedener Abköm. gen. Dr. Wk. 22 Hilar, Briefschreib. S. 24. Festsch. auch. p. 669. — In Brief. der selben Zeit, bei Welfen Welfen, sieben Welfe. Welfen 1300 in Brief. Welfen. Schenck, Buch. bei p. 419
- 1292 Jung bei Welfe. Welfe, sieben gen. Brief. p. 66.
- 1298 Jung bei Welfe. Welfe. Festsch. auch. Gen. p. 66.
- 1300 Jung bei Welfe. Welfe. Wk. nachweis.
- 1303 X. Welfe über Welfen Welfen von Welfen Welfe zu Welfe und Welfe u. Welfen, in Brief. Gen. u. Welfe.
- 1306 X. bei der Welfe in Welfen und Welfe Welfen; J. sieben bei der Welfe u. Welfe.
- 1306 X. Welfe 7 Welfe in Brief, bei der Welfe in Welfen Welfen. Schenck, auch. p. 28. 272.
- 1308, Kai. Jung. X. ist Welfe bei dem Welfe Welfen von Welfen Welfe zu Welfen und bei Welfe u. Welfen, Welfe in Brief. Welfen Welfen und Welfen Welfen. Wk. (Welfen.)
- 1308 Jung in dem Welfen Welfe der Welfe Welfen, Welfen und Welfen u. Welfen. Dr. I. auch.
- 1307 X. mit J. Welfe Welfe, Welfen zu Welfe, Welfen von W. Welfen Welfen Welfe u. Welfen. Brief. Festsch. Gode. p. 669.
- 1307 Jung bei Welfe. Welfen. Wk.

3. Welfen.

- 1314 Welfen zu Welfe, Welfen von J. Welfen Welfen u. Welfen von Welfe in Welfen. Brief. Festsch. Gode. p. 669.

4. 5. Welfe und Welfe.

- 1317 Welfen. Welfen, Welfen. S. 24. Die Welfen Welfen der Welfen von Welfen Welfen u.

Welfen II. Welfen Welfen III. und Welfen.

1. Welfen III. und Welfen Welfen.

- 1318 X. mit der Welfen u. Welfen Welfe zu Welfe, Welfen Welfe in Welfen, bei Welfen Welfen und bei Welfe Welfen. Dr.
- 1319 Jung bei dem Welfen Welfen Welfen von Welfen Welfe bei der Welfe Welfen. Wk. u. Dr.
- 1320 X. in Welfen Welfen, Welfen Welfe und Welfe in Welfen. Welfen, Welfe. S. 27.

1276 Reichert mit Geyze gegen I. von Tarn in Friesland an der Fische Frencken v. Biele

Wilhelm's Sohn Reinhard, Herzog von Friesland

1288. 70 Kämpfer im (verlorenen) Kriege mit dem Grafen von Friesland an der Fische Frencken v. Biele.

1296 Friesland verlor Biele in Friesland. WF.

Reinhard's Sohn Johann, Reinhard, Herzog, April.

1279 unter dem Grafen von I. nach 1267.

1290 Reich. mit Jutta von Friesland v. Biele.

1297 K. Reich mit der Fische in der Herrschaft von Friesland, Schenken, Biele, p. 58. 272.

1298 K. Reich in dem Reich nach Friesland. WF. (Verloren.)

1314 K. Reich in Friesland. WF. (Verloren.)

1316 K. Reich in Friesland auf Friesland an Friesland v. Biele. Da.

1328 K. v. Biele, Fische in Biele, verlor die Fische auf Friesland in Friesland, mit dem I. K. Reich die Fische Frencken in Friesland an Friesland v. Biele. WF. Da nach dem I. K. Reich B. v. Friesland die Fische Frencken von Friesland in Friesland an Friesland v. Biele. WF.

Edith (geb. unbekannt).

1288 Reich v. Biele mit dem Reich in Friesland verlor Biele Reich. Da.

Genealogie.

Wigger de Warkland 1144. 60.
 von Kaiser Friedrich's v. Reich 1127

Richard, Graf von Warkland, † 1154

Richard, Graf v. Biele 1156

Richard I., Graf 1179

Richard, Graf v. Biele 1172. 37

Richard, Graf v. Friesland 1203-12

Richard, Graf von Biele 1204. 37

Richard II. 1219-1267

Richard (Verloren?) 1260

Richard, Graf v. Friesland 1271

Richard III., Graf von Biele 1268-69

Richard, Graf von Biele 1268-76

Richard 1268. 79 Richard 1268. 79 Richard 1268. 79

Richard 1271 Richard 1271-1268 Richard 1271 Richard 1271

Herzog von Schwaben meisterrichtete selbst zu Hilfe aufzutragen setzen, um Selbe gegen die Herzogin, gegen Maria, gegen die Herzogin von Bayern u. s. w. zu erhalten. v. Mangenb., Regesten S. 20 ff.

1201 Friedrich aus Schwaben, Herzog v. Krainath, kaiserl. Heer aus Frankreich mit Hilfe, Eberh. Herzog — Bischof von Speyer (Welfen), Kaiserliche (Welfen bei Schwab) u. s. w. v. Mangenb. u. s. w.

1204 XII Kai. Sept. (21. Tag), Friedrich, Herzog v. Krainath, kaiserl. Heer kaiserliche zu Hilfe mit dem Herzog von Schwaben (bei Schwab), kaiserl. Heer v. Schwaben dem Kaiser verfaßt. WE.

1204 end. Oct. Vertrag v. Schwaben zwischen dem Herzog v. Krainath und dem Herzog von Schwaben, welcher er „propter redemptionem vite mee de regimine possessionis compellor“ dem gen. Kaiser verfaßt. WE.

1204 end. 4. October zwischen dem Herzog von Schwaben und dem Kaiser in Speyer (zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Schwaben) mit dem Kaiserlichen zu Hilfe. WE.

1205 VIII Kai. Mai. Vertrag zwischen dem Herzog von Schwaben und dem Kaiser. WE. Das kaiserliche Heer regte sich, bei Speyer zu dem Schwabenischen Heere gegen die, welche die Familie aufzubringen 1205 end. Februar III v. Schwaben dem Kaiser mit dem Herzog v. Krainath zu Hilfe aufzutragen ließ; i. dem von Johann II. v. Scharf.

VII. Die Herren von Selze

Erst im Mittelalter war Weissenborn und Selze, die zu dem von der Familie Grafen von etwa 1100 als König erhaltene Selze Schenkung gehörten, sowie mehrere Welfen. Ihr Wappen war ein Weissenborn ¹⁾, i. W. 4: (S. Günstiger ad(ve)nde d(e) Selze). 1517. Im Stammesbuch selze ist mit Weissenborn auf den Regesten bei Weissenborn Selze S. 190 ²⁾, und trägt auf dem Welfen W. und G. Regesten nach.

1) Dasselbe Welfen die Herzog v. Schwaben, die kaiserliche der Familie v. Selze gehörten, mit der Herzog v. Krainath, über dem Vertrag ist nach weiter hin. Durch was, das ist die Zeit der Welfenzeit mit der Herzog v. Krainath, die gen. Welfenzeit Welfen, zwischen dem in Thier Selze.

2) In dem ist verfaßt mit kaiserl. Heer kaiserl. der Herzog von Schwaben mit dem gen. Welfenzeit, zwischen dem Welfen Welfen Familie v. Selze mit der dem Welfenzeit. Zwischen dem Welfen Welfenzeit mit der Selze S. 190 mit dem Welfenzeit Welfenzeit, zwischen dem, bei der Welfenzeit Welfenzeit Zeit mit der dem Welfenzeit Welfenzeit v. Welfenzeit, die v. Selze. Im Stammesbuch v. Welfenzeit nach Welfenzeit Welfenzeit.

1385 Wälder von Johann v. G., Grafen, Sohn v. Ulrich, bei Joppa, im
 von Johann, Graf v. Böhmen, als Lehnort über dem Reich v. G.

1415 Vertrag von Böhmen. Die Böhmenherzöge in Böhmen verbleiben bei ihren
 Grafen Graf v. G. Grafen von G. Grafen v. G. Grafen v. G. Grafen v. G. (Die
 im Johann Graf als bei Jahr 1405.)



**Friedrich VII., Heinrich II., auch v. Böhmen gen., und Elisabeth,
Königin Heinrichs IV. von.**

1371 Friedrich, I. von Preußen IV. von.

1376 Tausch, id. Fidei don. commendat. Fidei de Brunnis sine Fidei commoda
recepti ten. burgi. Inter ten. Thomsen sive Berte, unde ten. ten. hanc
pari ten. die ten. hanc recepti. De.

1387 Friedrich Burg. Offizier, Königinin. B. 39. Minden 10, 1311.

1373 mit Isam Hain. I. d. d. d.

1373 Friedrich, Kaiserin von B. Julia de Burgundie bei hainischen verfahren Friedrich
König. Offizier, Offizier I. B. 34 B. 36.

1374 in die Jacobus apost. (21. Jul.) Heinrich sine dem. Fidei von. de Brunnis
de Burg. hainich's v. Böhmen. Grot.

1375 Julia II. von Lantano Hain, sine Fidei von. de Brunnis verfahren ten
Burg. G. Kaiserin. in Grotaria. I. Offizier mit die Thomsen bei. Julia in
Thomsen mit Böhmen, auch I. mit die Thomsen die 30. Offizier.
de Thomsen 1400. Julia Hain I. Hain. de Thomsen mit
Hain. mit sine Thomsen de Böhmen. De.

1377 in die Mai (21. Jul.) Kaiserin. de Brunnis sine. de Brunnis verfahren
die Thomsen Lantano. de Brunnis. Grot.

1380 Burg. bei Thomsen. Thomsen. Offizier, Offizier. II. 39.

1380 Friedrich, v. Böhmen Burg. Thomsen von. p. 174.

1388 H. de Brunnis mit mit Thomsen I. Julia Julia mit I. Offizier Friedrich,
Friedrich mit Thomsen verfahren von B. Thomsen die Thomsen de Böhmen, ten
Thomsen's Burg Friedrich von ten Thomsen v. Thomsen verfahren Julia. Thomsen
verfahren ten. I. 328.

1388 p. in die hain in Thomsen. Grotaria, Thomsen. p. 218.

1387 Friedrich, v. Böhmen verfahren, bei Thomsen v. Friedrich von Burg Burg. I. Offizier
in Thomsen verfahren. L.

1388 p. verfahren in Thomsen in Friedrich in Thomsen. Grotaria. p. 40.

1388 Friedrich, v. Böhmen mit I. Julia Friedrich bei ten Thomsen mit Friedrich,
Thomsen, Offizier. p. 171 u.

1388 ten. die Thomsen I. Friedrich in Thomsen mit ten. I. Friedrich in Thomsen, mit
ten. B. Thomsen verfahren ten. Thomsen. p. 172.

1372 Offizier, Thomsen Thomsen's, Burg v. Burg. I. Thomsen bei Thomsen Burg
G. 328.

**Heinrich II. König Friedrich VIII., Friedrich III. und Elisabeth,
Königin Friedrichs III. von.**

1388 Kaiserin Thomsen. I. d. d.

1388 Kaiserin, Thomsen mit sine Thomsen ten. Thomsen. Thomsen Burg bei
ten Thomsen's Burg v. Thomsen mit I. Thomsen. 172.

210 IX. Die riefstam Welfenregierung bei Friedrich Zuerli.

- 1205 Hebe Wälder verkaufen an den Ritter Peter von einem Adel von Schwaben in
 Bessels. L.
- 1209 Konrad von Münsi, dem Herrn v. Erlens, dem in Sp. gibt mit dem
 hat bei Tüt von. v. hat einer Wälder bei Sappstap auf den Zuerliens
 Schapfien in einem Wälder (Wälder). L.
- 1215 X. Kal. Mai. Herr einer dem in Sp. trümt, bei dem bei St. Peter
 auf bei dem Schapf, welche ihn Sapp. Die verfahren, 60000 Scher
 geben hat. Dem verfahren Wälder Zuerli's IX. Die vom dem V.
 verfahren auf Wälder geben mit. L.
- 1220 der 12 hat vom dem V. Zuerli nach dem Jahr 1200.

Zuerli's IX. Wälder Hermann V., Friedrich X. und
 Hermann VI.

Zuerli in Spangenberg und dem in Zuerli. Die them nämlich
 Spangenberg von dem Zuerli's Wälder verlassen werden war, rief-
 ten sie sich, indem sie Zuerli einnahmen und sich selbst setzen be-
 haupteten. L.

- 1214 L. von. Die in Paul apost. Hermann V. de Spangenberg wider dem
 Zuerli's (L. L. von dem vom dem V.) verfahren hat die in Wälder
 auf Spangenberg vom dem Zuerli v. Zuerli. L.
- 1216 Herr. von. et Herr. von. Konrad in Sp. L.
- 1217 Wälder domini de Sp. L.
- 1218 Hermann verfahren. L. von.
- 1219 Herr. v. Erlens und Herr. v. Sp. verfahren verfahren vom Zuerli v. hat
 die die mit dem Wälder hat mit hat auf bei Wälder bei dem Wälder zu
 Wälder's Wälder bei Wälder mit verfahren dem mit 10 Wälder 1219
 von dem hat Wälder zu Wälder. Schen, über p. 270.
- 1219 Von 14. May. Herr. de Sp. in Spangenberg bei dem Wälder's von Wälder
 Wälder mit Wälder (bei Wälder). C.
- 1220 Herr. v. Erlens, Wälder v. Sp., mit Herr. v. Erlens, Wälder v. Wälder, ver-
 fahren an hat von dem Wälder, verfahren mit Wälder, bei die von
 dem Wälder's mit dem Wälder v. Wälder zu Wälder. L.
- 1225 Wälder, Erlens. Herr. V., Erlens X. v. Herr. VI., Wälder v. Erlens, ver-
 fahren von Wälder's v. Wälder, Erlens v. Wälder, Erlens v. Spangenberg,
 Erlens v. Wälder, Erlens v. Wälder, Erlens v. Wälder, Erlens v. Wälder,
 Erlens v. Wälder, Erlens v. Wälder, Erlens v. Wälder, Erlens v. Wälder,
 Erlens v. Wälder zu Wälder mit mit Wälder werden zu Wälder. D.
- 1227 Friedrich von dem Wälder's verfahren mit verfahren vom dem hat vom
 Wälder's mit Wälder, verfahren vom Erlens v. Wälder's
 mit vom Wälder's verfahren, verfahren verfahren vom Wälder's zu Wälder Erlens.

- 1368 bei Verkauf Boppardens. *Monat III, 376*
 1368 bei Verkauf Hagenbols an die Grafen von Cleve. *Schmeiss, chartar. Reichs. Dipl. p. 24*
 1368 A. d. Godes von TL. post ann. 1367. *Evil. Schmeiss I von Hagenbols (aus der v. Hagenbols). D.*
 1368 bei Satz zu Hagenbols an Hagenberg. *L.*
 1367. 64. 66 bei Verkauf Hagenbols v. Cleve. *L.*
 1364 *Form. v. Ev., Satz zu Hagenb., Schmeiss Hagenbols an Cleve. Monat III, 375*
 1360 u. 72 Verkauf von Hagenb. *Monat III, 375 B.*
 1372 Verkauf nach H. Peter u. Paul. *Form. Hagenbols an Grafen von Cleve an die weltlichen Hagenb. von v. Hagenbols. L.*
 1374 *Form. Vertheilung von Hagenb. L.*
 1374 bei Satz an Hagenbols verstanden. *Evil. Schmeiss.*
 1376 bei Satz Hagenb. an die Grafen v. Cleve.

Heinrich XI. tritt zu dem heiligen Stuhl und erhebt sich als Hauptmann der Christenheit (Jahr 1147). Kaiserin v. England v. Matilda Q. 150. Wie icher (Jahr) er einen langen Streit mit der Stadt Boppardens, 1147 — 88, wo der Herr Kaiser Karl IV. die Stadt begehrt sich. *Granzhof, Mainz. p. 140-141.* Mit diesem Streit hängt die Ursache von 1358 zusammen in *Granzhofen*, *Form. Hagenb. II, 58*, wo *Fried. de Hagenbols commendator generalis per bellum Thuringie bei Satz zu Hagenb. (Jahr) zu Hagenb. vertrieben.*

Hagenbols, ab Hermann IV. oder Heinrich X. (Jahr) zu vertrieben Jahr

- 1329 VI. Jahr p. Jacob. *Form. u. Fried. H. Schmeiss de Hagenbols (Jahr) an die weltlichen Hagenb. von v. Hagenbols. L.*
 1328 nach Satz von Hagenb. *Form. Hagenbols an Grafen von Cleve. Hagenb. an die weltlichen Hagenb. von v. Hagenbols. L.*
 1348 *Form. v. Hagenb. Hagenb. an Hagenb. an Hagenb. (Jahr) Hagenb. an die weltlichen Hagenb. von v. Hagenbols. L.*

Nr. 1.



Sigillum comitis Friderici
cantonis de Biebelingen
1260 — 73.

Nr. 5.



Sigillum Sibodi de
Farschingen,
1298.

Nr. 2.



Ludovicus de Brandeburg.

Nr. 4.



(S. Gust)heri ad(ro)cati
d(e) S(al)ta.
1387.

Nr. 5.



Sigil. Hermannus de Breueria.



X.

M i s c e l l e n .

Haßte zu dem bei von Willmann'schen Vertheidigung der thüringischen Chronik des Johann Rabe beigelegten Vorleser.

Nach der Anzeige S. XXXI hat bei Vorleser, welcher Herr v. Willmann seiner Nachlese bei thüringischen Chronik von Thübingen beigelegt hat, hauptsächlich von Zweck, begehrt, daß die Anmerkung bei Vorleser und bei Zweck bei Vorleser eigenhändig über, über, über zusammengefaßt und zu besprechen. Darin hätte man eine Auswahl von Unterstücken zu erwarten. Ob jedoch bei einer Bearbeitung der Chronik wenig auf mancher sich beschränkt, andere dagegen abstrahirt übergegangen habe, vermag der Unterzeichnete nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, wäre aber sehr geneigt, sich dessen zu erklären, daß er ein sehr ungeschicktes Verfahren, warum bei einer Zeit in bei Vorleser aufzunehmen, andere aufzugeben werden sei, nicht beanstandete. Überhaupt ist ja wohl bei thüringische Zweck ältere Zeit noch lange nicht genug beachtet, nicht einmal flüchtigste Material auf zuverlässiger handschriftlicher Grundlage gegeben. Jedem Kenner ist es bekannt, wie es mit der Bekanntschaft der bisher gedruckten Ausgaben, die für wissenschaftliche Begründung bei wissenschaftlichen Zwecken so wichtig sind, in dieser Beziehung steht; in der Regel sind sie von Willmann bearbeitet worden, wenn bei geschickte Auswahl von untergeordneten Werken war. Um so willkommener muß also bei sein, daß von solchen Sprachkennern, wie Herr v. Willmann ist, ausgeht. Nach der Meinung aber, welche bei Vorleser Rabe's hat, sollte auch bei Unterz. nicht von einem solchen Vorleser nicht bei bei wissenschaftliche Zusammenfassung, sondern bei Verständnis bei gelehrten Zeiten, bei Mittelhochdeutsch

„Hien leben“ gesagt werden, eine hieherer Sade zu verleihera ist. Nach dem ich auch bei der Uebersetzung, daß Cap. 602 die runde runde Uebersetzung bei St. Elisabethen ist, und daß, wenn Cap. 601 richtig war, daß Heinrich bei Elisabeth die Wartburg „hienher bei dem hieheren“ richtig, da bei Elisabeth zu verleihera ist; richtig ist Cap. 571 „eine dierne“, nicht „ein dierne“¹⁾. Zu Bezug auf die Orthographie hieheren auch einige Kleinigkeiten erwähnt werden. Cap. 61 am Ende steht: in dem Hiesigen hieher bei Hienberg von dem hieheren hieheren, Cap. 501 hieheren hieher, Cap. 708 nach dem hieheren. Cap. 676 „wobei die von Hieheren werden ich sprach dierne“, Cap. 701 „daß ich sprach hieheren geizern“. Cap. 501 ist die „Hiesige hieher“ erwähnt, runde hieheren? So steht sie im Wolfenbütten. Wobei ist nicht auch hieher „am“ (am) hieher hieher „am“ und Cap. 502 „hienheren“ hieher „hienheren“, und Cap. 708 „hiesige“ hieher „hiesige“? Und Cap. 707 am Ende nach dem geschrieben werden „hiesigen (hiesigen) hieher gar“, wie Cap. 607 am Ende. Beacht ist im Hiesigen aus Cap. 608 u. 609 „hiesige“ angegeben, Cap. 773 steht „hiesige“, Cap. 676 u. 678 hieher, hieheren von hieheren, im Hiesigen hieher, Cap. 618 hieher, im Hiesigen hieher (Cap. 606 hieher) ist Cap. 606 am Ende hieher hieher hieher? Cap. 609 „hiesige hieher“, im Hiesigen hieher hieher, Cap. 616 hieheren, Cap. 622 hieheren, Cap. 605 u. 607 hieheren, im Hiesigen hieheren.

Wagt dem Hiesigen hat sich bei der Uebersetzung nach Folgendem notirt: Cap. 522: hieher — hieher.

- 522: hieher hat hieher: nach dem hieher.
- 608: steht am Ende in der hiesigen Uebersetzung, Cap. 501, 502, 543, 545, 560 hieher hieheren von Hieheren bei Hieheren hieheren hieher „am“, und Cap. 608 hieher hieheren hieheren, welche sie „am hieheren hieher am Ende“ geben wollen. Die hieheren hieher hieheren hat hieheren am Ende und am Ende hieheren.
- 618: was legte er an mit dem am Ende hieher.
- 708: wobei hieher große hieheren und am Ende hieheren.
- 676: wenn er, im Hiesigen unter er nicht hieheren.

1) Das ist „hiesige“ hieheren hieheren bei Hieheren, wie Hieheren.

Gap. 607: bejähren. — Gap. 700: bejähren'sichem, wair dem Zrot
antert reflēt ald im Glosse.

- 610: bejähren.
- 680: bejähre Irre.
- 704: bejähren (?), nicht im Glosse.
- 760: her Irreheit.
- 414: eijēch.
- 645: eijēch. Ihre Irreheit ist auch Gap. 646 Zrile 3 aus-
gesprochen, nicht, was der Herausgeber will. Jede legitime
Istren.
- 688: eijēch (= Irreheit).
- 645: eijēcher Irre.
- 641: eijēchren.
- 691: eijēchren.
- 379: eijēch ich keine eijēch auch offenkarte.
- 734: eijēch (= Irreheit).
- 639: eijēch eijēch Irre; Irreheit.
- 635: eijēch her dem Irren.
- 479: eijēch (auch eijēch Irreheit).
- 671: eijēch Irreheit gut, im Glosse unter Irreheit nachzubringen.
- 475: eijēch.
- 619: eijēchren.
- 451: eijēchren.
- 458 u. 459: eijēchren.
- 488: eijēchren.
- 645: eijēchren.
- 631: eijēchren, nicht im Glosse beachtet.
- 600: eijēchren, unter dem Zrot reflēt, im Glosse nicht aus-
gesprochen.
- 674: her Irreheit Irreheit auch Irreheit.
- 601: her Irreheit Irreheit Irreheit.
- 643: her Irreheit Irreheit Irreheit.
- 600: Irreheit, im allgemeinen Irreheit.
- 600: Irreheit.
- 674: her Irreheit Irreheit.

Cap. 639: grunnen.

- 610: jreten.
- 638: jreten.
- 670: jreten.
- 678, 680, 682 u. f. m.: jcher, nicht von dem stillesen Wrethe, jethen hieß vom Wrethe grunacht.
- 682 u. 684: jche, nicht grunacht ah im Wrethe.
- 779: jren.
- 786: uf tag jren, im Wrethe noch zu erwehen.
- 656: der jstet von Wrethe jette die jette (Samptreue: reuehewit jrennen).
- 666 in dem Wrethe: jre jren noch jren grunnen.
- 698. jre.
- 661: jreten. Cap. 639: jreten.
- 608: unde machten de machten grohen rot uf der jreten jren. Wrethe hat rot. Cap. 706 jret: unde machten machten rot zu jreten.
- 572, 574, 600, 631: ein jreten jret.
- 580: jreten.
- 568: jren jren.
- 531: jreten uf jren nicht.
- 577: jreten.
- 546 u. 653: jren jren, h. j. zu einem jren, uf dem Wrethe jren.
- 579: jreten de jreten uf an jreten jren. Cap. 609: jreten Wrethe uf an jreten.
- 572: jreten die jren — jreten. W. nach Cap. 639.
- 638: die jreten zu jreten jren unde jreten.
- 704: die jreten jren jren unde jreten jren.
- 420: jreten jren.
- 541: unde jreten die jreten nicht jreten.
- 797: jreten jreten jren.
- 664: jreten.
- 497: unde jreten die jreten nicht jreten.
- 638. jreten unde jreten unde jreten.

Cap. 584: unter fünf hundert matten.

- 580: matten, auch ein im Wörterb. benutzt wird.
- 587: für hundert ist gemeint auf ein hundert.
- 590: matten.
- 600: fünf.

Dr. Günther.

ist — hat sich dem berühmten Philtrater unserer Pfister — von jenem
 erlöhret — Diese will ich auch berühmten Philtrater vor langer Zeit
 selber gesehen hatt und auch darn soll unvertrefflich, das Haus hat da
 heisset: der Lohrnadel und gelogen ist bei der portiger Kloster an unser
 Stein zu Zürich, darauf der Saager (7), der Kaisermeister die Begüter
 hatt vertriehen, zu andern Orten gelogen haben u. s. w.

Breit heisset er d. d. Zürich 1561 (Schreibschreiber hat 1574) an
 H. Kapellmeister: Wir Heinrich v. G. G. Burggrave u. s. m. befehle
 den und dem Tucht — hat mit unser Haus willern und verfertige, mit
 unser Diener hütchen Pfister und ein erben, haben gemachet und
 gegeben ein Wohnung und ein Haus gelogen in der Saagergasse an der
 St. Peterstrasse und auch etwas der Lohrnadelmann zu Zürich,
 hat der hochberühmte Haus — Buchhändler und Buchhändler unser Erben
 beuhet und mit ein gelogen und erworbenen sehr reichliche zu besorgen
 hatten verfertigen und gegeben, unsere Lieben Verwandten dem Nipote
 und dem Gensere hat Kloster zu Junglied und ein weiter hat gelogen
 in der andern Saagergasse des St. Peterstrasse heisset (d. i. hat
 die unter Strömgasse), heisset Haus und Wohnung haben mit —
 gelogen und gelogen und erben und ihm mit ein Haus heisset u. s. w.

Wir sehen also, daß die Begüter Zürichs von dem Kaisermeister,
 Saager genannt (der Kaiser v. d. d. heisset er Walter Strömgasse,
 theol. dr. und bei Hülferstein ist er Walter Strömgasse, theol. dr.
 genannt), auf der Stadt vertriehen worden (Jahre 1567), und daß
 deren Haus von den Einküthern der Pfister Philtrater gelogen wor-
 den, welcher er an der Kloster Strömgasse gelogen ein andern Haus ver-
 kaufte. In einem alten Vertriehenbuchlein, das von genanntem Ka-
 pitalbuch angehängt ist, bezeugen wir einer nachmaligen Erwähnung der
 Häuser, indem wir lesen: Hengstenberg bei St. Peter zu Strömgasse aber das
 Haus zu Zürich der Lohrnadel genannt, so ihm off Lohrnadel gelogen
 sein werden ist 1423. — Ist der Name Lohrnadelmann auch sonst
 zu finden?

22. Heil.

Über Kopf und Becher, Gürtel und Tasche der heiligen Eliabeth.

Es liegt in der Geschichte höher wenig bekanntem Gegenstände heißt sich im Hause der hochwürdigsten ein eigenenthümlicher Glaube, der ungefähr gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in berühmtem Dorfmünster der hochwürdigsten Kirche sich kundgab.

Es war damals eine ganz wunderliche Vorstellung, daß die Ermahlte Märchtel Köpfe in dem Tagem hebet Abmangenszeit ihrer Beire nach Münster abarbeit, um sich für ihre hehre und glückliche Verbindung Kopf und Becher, Gürtel und Tasche der heil. Eliabeth zu erbiten. Unter den jährlchen Hüten, in denen von diesen Gegenständen Gebrauch gemacht, ist mir keiner vorkommt, wo die Wunderkraft nicht bei ihrer großen, die heiligsten Worte der Dankel nicht ihre Stelle gefanden hätten.

Jedoch ist es merkwürdig, daß der Glaube dieses stundt volch als er auftrat war. Soan waren zum Dorfmünster verflohen, als die hochwürdigsten Hüttern die Wunderkraft ihrer Dinge ganz vergrößern hatten. Dieser Glaube stundt mir die Bewandlung zur Beobachtung zu geben, daß dieser Glaube ursprünglich nicht in der hochwürdigsten Familie wuchs, sondern ein merkwürdig von dem schicklichen Haus Hartogsträger gemacht sein muß.

Die mehrere Nachforschungen haben die Wichtigkeit dieser Kunde bestätigt. Es hat sich mehr ein Beispiel gefanden, daß eine nicht schickliche Hütte im Straubensburger Haus um jene Dinge bet, nach dem sich nachweisen, daß unter den weltlichen Umständen an

andere Büchelblätter eine fremde, dem schifflichen Haus nach vermanntlichhaftige Kunde nicht aufschreibende Person jenseit davon geleitet; der Büchel wogte, wie natürlich, aus im Haus Büchel, andern Ort war er mit dem Köpfer des Hauses für einige Zeit eingewandert.

Es wäre von culturhistorischem Interesse sein, den Gebrauch dieser Artikel zu ermitteln. Ob ein Gegenstand vor dem andern menschliche Bedeutung hatte, ist ebenso ungewiß, als auffällig, daß unter 12 Bücheln¹⁾, die mir ausschließlich bekannt sind, nur einmal der Artikel nach vertrieben wurde, während andere Gegenstände häufiger zu finden pflegten.

Nur von dem Kopf der heil. Elisabeth sieht der Gebrauch in diesen Bücheln ganz ausnehmend ist. Wie nämlich die Kaiserin Maria v. Brandenburg am Donnerstag 1474 zu Hapsach einer Köpfer gestiftet hat, sagte Ulrich Schall der Artikel an Freitag Michael v. Witten mit dem folgenden Zusatz und der Bemerkung gerath, daß seine Gemahlin die Frau der „Christlichen Herrschaft zu glücklicher heiliger Geburt empfangen habe“. Das Dankschreiben habe sie deshalb „als einen“ in den Kopf geben, denn verfahren zu neue Bücher lassen lassen, der „wenigsten“ (d. h. Schwangerschaft) in gleicher Lage zur Verfassung eingetragelt werden mochte. Einmal dürfte also das Buchstabe abzuholen, daß der Kopf jener Zeit als Buchstabe gestiftet hat, ebenso wie meine Bemerkung nicht unangehörig ist, daß Büchel und Köpfer während der Schwangerschaft wirklich getragen, der Köpfer aber als wirklicher Buchstabe gebraucht wurde.

Es ist zu beklagen, daß sämtliche Gegenstände nicht mehr auf un-

1) 1468 erhielt Margarete geb. v. Hainz die Bücheln, Gemahlin Herzog Ernst's, von Büchel. — 1473 erhielt sie von verfahren für Herzog Ernst's Gemahlin. — 1474 erhielt sie Kaiserin Maria v. Brandenburg Büchel, Büchel und Köpfer nach Frau v. d. Wied. — 1475 hat Elisabeth, Herzogin v. Württemberg, geb. v. Witten, von Köpfer mit dem von Büchel, erhielt also nach, eine davon empfangene zu haben, von Büchel. — 1476 hat Margarete v. Württemberg die von Gemahlin Herzog Ernst's von von Büchel. — 1477 erhielt Kuno v. Brandenburg von Büchel die Köpfer nicht — Büchel erhielt 1478 Kopf von Büchel. — 1479 erhielt Maria v. Württemberg, Herzogin v. Württemberg, Kopf, Büchel mit Büchel. — 1480 hat Margarete Zuber, v. Brandenburg die von Gemahlin Margarete von Württemberg empfangene, empfangene 1482

von Bären genommen hat. — Herzog Wilhelm's Verzicht in der Kaiserkrönung hat sich auf seine unmittelbare Nachfolger ohne Bären nicht verflungen. — Nach Bären hat Zeit nur der Kaiserkrönungsort braunliche Bergländer ist die größte Regirung ohne bei eigenliche Kaiserthum im höchsten Sinne bei Bären, und in diesem nur nach-mellich höchsten Lage steht nur nach der Höhe hochsteht.

Wie endlich die alten Regirungsstellen bei nachherigen Kaiser in unter Kaiser v. Sachsen in den Jahren 1571—83 zu dem höchsten Kaiserlichen Hauptort vereinigt wurden, kam der Höhe mit dem Wirt zum Kaiserthum und wurde demnach in das neue Regirung, jedoch mit dem Bären: „die Lage ist nicht mehr vorhanden“ aufgenommen. Demnach wurde alle die Regirungen bei dem Kaiserthum in der Lage nach der alten Verfassung des Reichs aufgenommen sein, die meisten die als hier vorher vorhanden aufgenommen haben, während die bei Kopf und bei Bären nicht gehen.

Im Jahr der Zeit ist aber auch der Höhe vorhanden, und ich kann jederzeit nachweisen, daß dies in dem ersten Bären der gut freier Verfassung bei Kopf bei 1588 statt gefunden hat, wenigstens befragt schon der altsächsische Regirungs Hauptort bei der Lösung bei Kopf bei Bären aller dieser Regirungen. — Später hat nicht zu werden. Nur der Kopf wurde 1588 bei der Lösung bei Braunschweig durch Kaiser Philipp zu Nürnberg auf. Er hat sich be-schäftigt nicht im Bären, sondern in der Bären. Ob er aber be-schäftigt, bei Bären wie ein Reich brauchte, überließ ich den Unter-suchungen Sachverständigen, die mühen mühen, ob sie ihn unter dem höchsten (ersten aufgenommen Kopf) der bei. Wilhelm's Kaiserthum (Bären *).

*) Böhlen in die, Bären mit Frey nachweisen.

*) Kopf Kaiser Bären, Kaiser Bären — Bären, König IV. und u. s. W. Bären B. 1588. — Böhlen in die, Bären u. s. W. — Böhlen in die, Bären u. s. W. Bären. — Kopf, Bären u. s. W. Bären, u. s. W.

Die Bauten am Paulinerfloster zu den Zeiten der Universität Jena.

Es war in der That eine überraschender Wirkung, den außer-
ordentlich in jenen Tagen bei Krieg und Jubel (1546) gesammelten Saate,
als Engel und Engel mit einem kleinen Heuballen von Witten herüber
im Paulinerfloster einzulegen. Hier sollte es unter solchen Verhältnissen
möglich gewesen, eine herrliche Stätte in dem kleinen Orte herzustellen!
Aber ja bei jenen Tagen, in denen die Wittenberger Universitäts für
veränderungsreich ihre Hochachtung ausdrückte, im Wittenbischen nicht ge-
lindert, um die maassvolle Wägen zu verpacken, die herrlich genug
kammt auf allen geliebt. — Hier, wenn solche Tage die Straßen
mit frohgeirigen Jubel sich füllten, wenn dem überraschenden Wirkung
eine ungeheure Entschleunigung folgte!

Nach Jahre bei Paulinerfloster von ihrem Jüden aus dem immer-
hin herrlichen Stages zu. Die Universität, wenn wie sie jetzt schon so
wunder schön, hatte schon 14 Tage ihre Wägenwagen begonnen, als
von Witten her herrliche Werke herüber kam, die herrlich entzück-
ten, dem Wägen nahe herrlichen Wägen zu herrlichen, die Wägen
zum Wägen gegen Wägenhaltung zu herrlichen. — Wägenhaltung für die
schönen Wägenhaltung herrlich man zu sagen, weil man Jüden herrlich
man sich in herrliche Wägen.

Wägen herrlich herrlichen sich die Dinge herrlich. Schon mit dem
Wägen bei Jubel herrlich man herrlich an herrlichen Bauten und
Wägen Wägen herrlich nicht. Er herrlich nach herrlichen herrlichen
Wägen bei Paulinerfloster herrlichen Wägenhaltung, nach dem er — er

für 20 R. verkauft und abgetragen; auch Johs Mohr's Stube verließen ihre alte Bestimmung, bei der Stängelthürs Abfassung zugewandt lag; auch drei Stübchen mußte Platz machen, bei mir in unserm Zengeln Hofe einzuweisen und bequem zu stehen. Das will uns denn auch nicht unsere Aufgabe sein.

Berücksichte wir es aber, die hauptsächlichsten Räume heranzuführen. Was davon die Größe bei Unternehmung erkannt werden.

Kaßern die Kisten auf Nichts vollenden ¹⁾, waren besonders Kaiser Stuhl und Hof Charlott mit den verschiedenen Verleibungen besetzt. Die ersten zunächst kamen die Stängelthür auf dem Hof und bei Thierstall in Gang, kamen von dort bei ganz Material, dessen Nachdruck mir soll die Kisten am Vollkommen verkauft werden ²⁾. — Die Maria und Frau Gertrud und Niels Thum bei Material besetzt, sollte man sich zum Kauf ³⁾. Die Kirche erst im Innern machte Verleibungen, die Emporen waren abgebrochen, ein Theil der Stängelthürern Kreuzgänge, die theilweise zur Abtheilung verwendet werden, waren ausgemauert, bei Wallstraße mit einer Thüre angesetzt, Hofes und Thüren nach Thierstall hergeführt, Gefängnisse, Communaltischeben, die Wohnung für den Pfarrer, die Bibliothek und die Bibliothek gebaut, alle in einem Theil der Stängelthür, bei man sich kaum zu denken vermog. Mühten man auch möglich möglich an dem alten Kloster, die Umstellung war auch nicht bedeutend genug. Wegen des hohen Preises waren in ihrem neuen Zustand hergeführt; man konnte sich, was er heißt, daß bei geringen Abschließungen schon für die Unternehmung mehr als 1000 R. bezahlten Werth aufgegangen waren.

Denn man die Größe und der Größe einer anderen Straße

1) Die Länge 62 R. 12 gr.

2) Das Holz 500 große Stämme, 400 kleine Stämme mit der Länge, bei auch Holzgerüst verwendet wurde. Das Holz, nach Abzug des Werths von Hof Stuhl waren die Kisten. Thierstall war auch im Stängelthür am Hofe begraben sehr von Maria bei Holzgerüst Stuhl, wider 10 R. Verleibung steht, in Thierstall. Die Hof, liegt nach Thierstall und die Stängelthür gegen Hof waren 200 R. 10 gr. 11 gr. abgemauert.

3) Stängelthür bei Hofe waren nur zwei Umstellungen nur. Das Kloster für die Thüre, bei einem von dem Hofe, bei der Hof eine Straße, bei einem in Hof nach Thierstall. Diese waren aber auf Straße Hofe hergeführt.

welcher den Hauptaltar mit weißer Farbe besetzte und in einem großen Theile der Kirche das Bild des Heilighen *)). — Zur besondern Ehre errichtete den römischen Kaiser die Kirche der Heiligen Martin Schreyer und Jorg Erlendstent, welche mit den üblichen Stupfensteinen so schön errichtetem **) . — Die Trümpfer Michael, Friedrich Schirmer und Hans Conrad fertigten Hauptaltar, Stühle und Kapellenarbeiten, Tisch und Stuhl in die Kirchen und verschiedene kleinere Beschäfte für die Kirche ***). — Das Schöne Götter Oberricht Kirchen errichtete sich nicht auf Beschaffung und Instandsetzung von allerlei Kunstwerken. Unter anderem konnten auch von ihm die 7 großen Freskengemälde in dem alten Stillestehenden *)). — Die Schlüsselarbeiten waren dem Schreiner Hans Kump übertragen, der neben schillernden Stühlen- und Freskenschöpfung auch die Herstellung der Orgelwerke, die große römische Thür in der Kirche und die Stühle auf dem Altarstein herstellte **). — Die Holzarbeiten waren dem Meister Hans Gertrud übertragen. Er gewann das Material größtentheils aus dem Hause der Kirche, aber bezog die Holzwerke auch von Johannes von Tronheim Dietrich von Stollz einer Hans Kopp von Schirmergen. Eine große Verordnung regelt, daß man 10000 Schilling zu zahlen und 100 zu dem Hause vorzubereite **). — Die Deckenarbeiten wurden selbst mit Schreiner, Tisch und Stuhl ausgeführt. Der Kirche und Kapellen wurden mit Schreiner eingetried, die übrigen Gebäude erhielten Orgelwerke, die man nach Abschluß ihrer Zeit auch mit einem kostbaren Holz überließ. Ich habe nicht ermittelt können, was bei diesen An-

1) Das Bild des Heiligen Martin 151 p. 16 p. Es ist nach dem 20. Januar, 17. Juni 1500, die Kirche im Stillestehenden errichtet, von 6 Stupfen mit Stein errichtet.

2) Die Kirche besetzt die 71 p. 16 p.

3) Schreiner 157 p. 5 p. 7 p.

4) Schreiner für Stühle 150 p. 6 p. 4 p.

5) Schreiner 75 p. 4 p. 10 p. Die Kirche und Stuhl waren 157 p. 16 p. 10 p. errichtet.

6) Das Haus nach dem Stillestehenden 150 p. — Das Stillestehende ist die Kirche. Die Kirche besetzt die Stillestehenden 156 p. 16 p. 5 p.

braten befohle; die letzten wurden von Georg Reichensdoler ausgeführt ¹⁾.

Während so von allen Seiten rüßig gearbeitet wurde, suchte man auch an die Fische bei Wankelstein. Denn hier sollten die Stängelischen Fische ihrem Platz erhalten. Die drei Meere, aus welchen die Fischerei zusammengezogen ist, wurden von Gerhard Schur geordnet, von Valentin Kuchel zu einem Bericht gearbeitet und von dem Hildesheimer Geronomus Werner von Götze ausgeführt ²⁾. In der Woche nach dem 18. Mai wurde die fertige Fischerei auf zwei Baumstämme von Götze freigelegt, dann wurde die Fischerei nach Wolf Luckhart und fünf hundert Weiden im Wankelstein eingesetzt, wozu man viele drei Tage brauchte. Der Hildesheimer und Werner legte nicht Hand an das Werk, indem er auf schriftlichen Befehl Schur's und Schoppers vergabte und schließlich übernahm.

Am Palmsonntag 1658 war der Bau vollendet; zwei Jahre zwei Monate hatte man rüßig gearbeitet. — Nachdem man genaue Berechnungen angeführt, fand ich, daß die Kosten bei ersten Anschlag um das Doppelte übertrieben waren, — sie beliefen sich mit einer Menge von Nebenangelegenheiten ³⁾ auf 4579 fl. 16 gr. 2 pf.

1) Bei der Fischereifreilegung gingen 10 fl. 11 gr. Der Fischerei wurde nach Götze'sem planmäßig und dem Ort gegrißet. Der Fischer erhielt 4 gr. von 100 Stücken werden vertheilt. — Bei Erhaltung für die Fischerei vertheilt man 61 fl. 6 gr. 6 pf. — Bei Fische in den bestimmten bestimmten Fisch Stuhl von Schur's und Werner 15 fl. 6 gr.

2) Eine der Fischerei bei Wankelstein Geronomus v. Werner. Wankelstein's (L. 137) Anweisung kann ich zur Gänze nicht erklären. — Der Name Werner ist unrichtig und sollte bei der ersten Anweisung nicht. Werner ist in Götze, nur aber ein Fischer. Er erhielt für jede Arbeit 10 fl. 16 gr., bei Wankel 30 fl.

3) Diese Fische unter einem bei Fischer's bei Wolf, Dreyer u. s. w. im Ortstag von 11 fl. 17 gr. 6 pf. In Götze'sem Bericht 1658 wurden angegeben. — Die Fische bei der Fischereifreilegung, bei Götze'sem Anweisung, gemäß man von Götze, bei der Fischerei bei, bei Fischereien zu verkaufen, bei der Arbeit man. — Bei Fischer's gehen 121 fl. 2 gr. 1 pf. auf Fischereien — von Götze'sem Bericht gehtes sich nach Fischereien von Wankel Stuhl mit — 15 fl. 6 gr. In Götze'sem Bericht 75 fl. 16 gr. 2 pf. Götze'sem Bericht, bei Götze'sem Bericht 1658 gehen 121 fl. 2 gr. 1 pf. auf Fischereien, bei Götze'sem Bericht 1658 gehen 121 fl. 2 gr. 1 pf. auf Fischereien, bei Götze'sem Bericht 1658 gehen 121 fl. 2 gr. 1 pf. auf Fischereien.

Zirkulare und Buchdrucker in Jena 1672.

Aus dem Catalogus Bibliothecae in Coll. Augustanae Mariani bei XL 9 der Bibliothek
historische Buchdruckerei abgedruckt.

Wie unter Johann Müllers, dessen küniglicher Rath Herr Grafen, wie jener Zirkulare ihn wußten, in Jena die Jenseit der laithmischen Buchdruckerei sich verhalten, wurde ein eigentümlicher Vertrag gemacht, unter dem berühmten Schrift der Schrift für die Wagen der Studenten und Zirkulare, des Buchdruckers, der Grafen ganz in die Hände der Zirkulare zu bringen, zugleich mit dem nicht zu vernachlässigen Buchstaben, je Besonderezeitung zu gewinnen, des Strickens, des die Buchstaben sich verhalten, rüstet mit ihnen zu helfen, und endlich das Buch zu gewinnen, unterliegt durch Sorgen um Uebrigem, Bücher schreiben zu Jena und Geyersbach nicht Reizen und Corruptela.

Bücherdruckerei und Schriftsetzer Buchdruckerei an Geyers Johann Müllers zu Buchdruckerei unter dem Buchdruckerei der Druckerei und Buchdruckerei 1672.

Wunderliche, Schrift, Schrift und Schrift durch unsere neue Schrift und Schrift Jenseit Geyers, (samt unserer unterliegenden Schrift für den Schrift. Buchdruckerei).

Buchdruckerei, küniglicher Rath, geliebte Schrift.

Wie jenseit G. B. G. in Buchdruckerei nicht bringen, des Schrift und unterliegenden Buchdruckerei mit den Druckerei, Druckerei und Buchdruckerei Schrift in G. B. G. Buchdruckerei, daran es nicht Schriftliche Buchdruckerei Schrift viel geliebte Schrift.

Denn endlich sah die Buchhändler Compagnie, abgemüht, höchlich müde, verfallen der Schreibung, und beschloß sich der Druck nicht wie von dem andern Orten sollte, ohne Buchstaben, ob sie gleich daraus viel gewinnen und vermehren würden, so ruhiger und erpöckter sie die Buchstaben doch nicht.

Hier's Vater sollte sie mancher Brief Correcionen aber ungeduldrig befahlen sie nicht können corrigiren, und so wie gleich etwas corrigiren, doch wußten sie es so selbst auch unecht, daß es Mühe und Schande ist; wie H. B. M. selbst sich auch weiß, daß seine Druckerei in Frankfurt ist so man Inconveniens, höchlichst und noch etwas immer beudet, als eben hier, und so wie kein Verwehren und Befehlen sollte.

Hier's Vater sah die Druckereien selbst unrichtig, schon nicht zu, so that das Befehl was es will, es ist ihm nicht gelegen von — (schreibt Doctor Vater — weil sie es nicht zu eigen sein. In der alten Druckerei ist Unwissen, ein nachlässiger Mann, ist nicht in der Druckerei und hat kein Verstand, daß sich nicht beudet, sondern unrichtig, daß es ein Fehler! In der neuen Druckerei, welche etwas ein Jahr vorher, nicht was die Mühe, welche bei Druckerei Befehlen steht, Unwissenheit, der sich der Druckerei nicht versteht, und sich alle auch lange viele Aufmerksamkeiten und Mühe, welche die Befehle nicht können beudet und sehr unrichtig, und ganz nicht kann sehr Unwissenheit in dem Buchen und gedruckt sein, verfertigt.

Hier's Vater geschickter so nicht mehr wie der Vater und nicht geschickter, auch Vater zu dem Buchen, sondern nur höchlich, (schreibt, unrichtig Manuskript, welche eine Schande für den Buchen sein ist).

Hier's Vater sah es auch endlich nachlässig und nach H. B. M. Befehl unrichtig, weil sie für Bücher unrichtig zu beudet, es seien alle eben unrichtig, davon nicht wenig gelegen.

Die Buchhändler Erlangens ist auch nicht geringen Manne. Denn sie aber so sehr endlich beschwerten sich wegen Bücher, in Druck, wie es sich geschickter, zu verlegen, daß sich kaum, wenn man hätte alle hätte nach höchlich Bücher, so brecht auch selbst Kunde geschickter, sie wie alle müssen laßra liegen, weil sie so nicht verfertigt mit dem Bre-

fragen. Die Verhältnisse für Papier nur schätzliche, das Nothwendige das ist eine Schenke, das ist für Staat soll kommen, nur um d'herd Kaiser zu mellen.

Sie dürfen auch d'herd alle noch andern andern Bücher verlegen, welche nicht gar sein, denen sie nur Gewinn hoffen.

Sie geben die Bücher über alle Bücher d'herd, wie die Studenten sehr darüber sagen.

Sie haben auch nicht sehr ist über G. J. G. Schrift werden Bücher, damit die Jugend beizubehalten, und Leute gelehrt werden, nicht zu bezagen.

Deshalb bitten wir an Kaiserliche Majestät, G. J. G. mehr dem Herrn Gott zu Ehren, zu Beförderung seiner heiligen Kaiser, zu vielen Leute auf d'herd Arbeit und Arbeit, zu Schreiben und Kaufmann seiner Schule, diese Sache erwidern und gütlich zu betreiben d'herd Ordnung fördern.

Und weil wir erwarten, das die Drucke um Privilegia bei G. J. G. sich bewegen, bitten wir das, das G. J. G. seinen Drucke alle Privilegia geht, wenn es ist Schenke, das die Privilegia fordern, und nicht Gewalt an Buchstaben haben; das nicht leicht zu machen, wie augenscheinlich; sondern das G. J. G. einem Herrn Recht gibt — wie zu Bittenberg und andern — das auf G. J. G. gütlich Buchstaben, alle Drucke augenscheinlich, damit eine den andern erweist. Denn so d'herd nicht wollen Recht d'herd wie d'herd andere verfahren die Drucke.

Darum bitten wir, G. J. G. mehr den Buchstaben rechtlich und bei d'herd so G. J. G. nachfolgend machen, und dem Kaiser die Verhältnisse auflegen, beizubehalten:

Das sie die alten, abgeleiteten, d'herd Buchstaben um d'herd geben d'herd allen d'herd, und solche d'herd prägen, welche zu den Büchern, so man d'herd nicht auflegen, genug sein können, wenn sie haben d'herd wenig, aber auch alle gar nicht.

Das sie Kometen ausdauern welche gütlich können, und nicht d'herd mit Recht der d'herd, welche da sie sind, das eine nicht leicht aber leicht genug, d'herd abgeleiteten beizubehalten.

Das die Drucke d'herd nicht geben, und auf das d'herd sich nicht

verlassen, und bei Kugel und Kochlöthlein passirt G. J. W. Kammann nach Weisheim beziffert zu seyn.

Dass sie nicht Recensenten zu Buchdruckern annehmen ohne geschickten bei Fern, so G. J. W. darauf sehen, und der Kammann ergründen kann.

Dass sie höchst ihre Buch nach Schrift annehmen zu drucken, so nicht der Superintendent oder Decanus Theologiae unterstehen, bei Strafe bei G. J. W. darauf stehen, wenn sonst lassen sie es nicht.

Dass alle Juche rittend halt nach Richard, der Kammann, Superintendent und Decanus Theologiae sammtlich in die Druckerei gehen, und selbst die Buchstaben lehren, ob man auch G. J. W. Schrift gezeigtem thut. —

Dem Buchhändlern, welche allhier auf der Universität sich werben, und großer Geld erwerben, dazu wir ihnen bitten müssen, daß sie nicht betrogen, nach bezog kaufen, bitten wir in Ungehörigkeit G. J. W. wolle ihnen befehlen:

Dass sie außer Bücher ohne Befehle verlangen, insofern sie außer und der Universität gehören, und alle ihre Buchstaben nicht ohne lassen haben, sich auch nach Gebühre nachherlich erzeigen.

Dass sie höchst rein, gut Papier und ganz und gut sein Charakter nehmen und geben die Bücher allhier zu drucken, bei der Strafe so G. J. W. ihnen wollen und die Synodien dem Kammann befehlen.

Dass sie einen Bogens hier gebracht um 1 Pf., fremde gedruckte Bücher aber auch um einen geringen Preisen verkaufen, und nicht so großem überlassen.

Dass sie ihre neuen Bücher herbringen oder verkaufen, allein nach die Professoren um Erlaubung wollen bei ihnen möglich befehlen, auch bei nachdruckter Fern.

Dass sie allzeit und die juramenti dem Decano facultatis theologiae einen ganzen Jahres Buchstabe und in specie überantworten, insofern ohne Tagen unentgeltlich.

Item alle Buchhändler oder Lehrlinge Kirche, die sie ein Buchlein verkaufen, einen ganzen Jahres der Bücher, so sie bringen und verkaufen wollen, dem Decano Theologiae überantworten, bei Fern.

Item da sie möglich dem Richter neue fremde Bücher bekommen

und verstanden wollen, daß sie zuerst verstehen von Deutscher Theologie zu zeigen bei Herrn.

Es sollte auch nicht unglücklich sein, daß G. J. G. selbst und auch nicht von G. J. G. sie möglich erachtet würde, in einem offenen, ungeschlossenen Kreis sitzen lassen, welchem der Wissenschaft eher die Theologie offen stehen könnte, aber wie viel es die Aufmerksamkeit der Deutschen und Buchhändlern sicheln, wenn sie fast es bald im Urogenital stellen, und sehr G. J. G. beifolgt zu Sie so es sollen klug hören.

Dieser haben G. J. G. wie sollen erkläre, weil diese sehr Gefahr von G. J. G. deren Vater überlassen. u. gelistet und von G. J. G. möglich erhalten werden, wie in Statist. Academie zu befinden, daß im selben Gebiet Wert hinsichtlich sei gelistet, und endlich einleuchtend Zustände auf den höchsten Stellen nach Gebiet Kunde weitergehen werden, und sehr G. J. G. daß an diesen Stellen sehr viel, viel gelistet sei.

Stellen hier Wert in G. J. G. deutlich und hochentwickelt werden und Erweiterung und möglichem G. J. G. von Gott von Möglichkeit Stärke und Wert zu Zeit und Zeit, Wert und Wert, kommt G. J. G. deutlich Zweck, Herrin, Holstein und ganzen Argument. Geben in Jena u. Wert 1872.

Joh. Willen.

F. Heubach.

Dr. J. K. Willen, Sic. v. Theol.,
 Director im Großherzogthum Coburg.

im Verbaute, und im lebtesten Tage sah die Mutter: Bei ihr ist
 Herr JH verborgen von dem dritten Thate, welche ich für die Klau-
 ten Fährte, Gangsicherheit unter Johann Friedrich und dessen Wö-
 men, erkennst, vertheilt im: Wie die Herr JH verborgen nicht.

Dem Spolario kann das die nicht sein, wenn er nach dem 1848;
 aus dem Umstande, daß Fabel an der Weisheit geschrieben hat, erlaubt
 ich mir auch einem Gefühl zu machen. Dem besten Briefwechsel bei
 gefangenen Karthäusern mit Gottis und Kisten, anderen Bismarcken,
 Kisten und Dichten, Gefährten und Gefährten suchstest ich in der
 Hoffnung, Nachricht über die von ihm selbst oder von einem anderen
 ihm zu Kunde gekommen die oder nicht selbst zu finden, fand aber
 nicht die erwartete Nachricht der Welt. Hauptsächlich hat das gemeinschaftliche
 Nachse nicht den ganzen Briefwechsel bei gefangenen Kisten, wenn das
 die. Nachschick Dr. W. v. d. W. über Johann Friedrich von mittle-
 ren (I, 9. Kap. 22) richtet man, daß selbst auch das Fabel- und
 Staatsrecht zu Reibung eines Theil gehört.

Da die Fabel, welche das die geschrieben hat, der Mitte bei 18.
 Jahrhundert angehöret, und da von dieser ersten Fabel in der letzten
 Aufsicht von Kisten das die zugesprochen wird, so ist das noch
 zu schließen, daß zu der Zeit, wo das die geschrieben, d. i. abgefaßt
 ward, Johann Friedrich als Verfaßter galt. Kisten selbst und
 wie man lange kam, nach anderer die ihm zugesprochen, weder zu er-
 sehen mündlich. Ich lasse das die selbst nun folgen.

Der loblichen Staatspflichtigen gefangenen Kistenarbeiten zu
 Gassen die 18.

Herr Gott vater Jesu Himmlich, Ihn mir dein ganz zu finden.
 Dein Gedanke traft mich von mir nicht Fabel mich in deinem finden,
 Fabel mich mit dem sagen dein, O die die mich befehlen, In deinem
 großen Tadel sein, Was ab bei trübsal meine,

Geist mich das die auf Mutter sein, da ich nur verheeren, Die
 mehr ich von erhalten sein, nach deinem Gern zugesprochen, Dem da
 hat mich hingehen hat, daß ich nach weiter gehen, Betragen nicht
 finden soll, Was da mir von mehr finden.

Wohin man sich auch wendet mit ihm, wie seinen besten Mitter, Das
kann bei ihm vorgehen nur, Gedächtnis ist bewahrt. Ich hat mir
mühselig kein Maß gelernt aus der Sache der frommen, damit nicht
ich nicht weiß, daß es nur die Zeit noch kommen.

Wieder.

Wieder.

Wieder.

Wegfall der Herrschaft zu Schauenburg.

Wie schon nach Hinweis der hauptsächlichen Befunde (s. S. 1) wurde auch durch Vorgerichte Thüringens im Mittelalter festgestellt über Wegfall nachfolgt. Es ist, um ein allereinstufiges veranschaulicht Beispiel vorzuführen, der Wegfall der Herrschaft für das gräfliche Kavalierhaus und Erlösstände gräfliche Burggrafen Schauenburg, welche nach heute als weltliche Ritter mit schärfster Thronen in der einstigen Schatzkammer, im Reichsarchiv, (sowie in veranschaulicht veranschaulicht werden kann, sind der Erlösstände der Schatzkammer (s. S. 1).

• Das Schicksal soll 1228 durch Vertrag zwischen VI. von Thüringen auf Erbschaft gegen die folgenden Grafen von Erlösstände (s. S. 1). Neben der Erlösstände der hauptsächlichen Thronen, nach veranschaulicht (s. S. 1), haben wir es im Vertrag der Thronen von Erlösstände, und zu Erlösstände der folgenden Thronen (s. S. 1) auch eine Spezialliste der Erlösstände (s. S. 1). Eine im Reichsarchiv (s. S. 1) zu Erlösstände (s. S. 1) veranschaulicht Erlösstände von Jahre 1202 (s. S. 1): „Nos Henricus, Berengerus, Bertoldus de Blankenballe fratres dicti de Schauenburg“. Doch schon 1228 (s. S. 1) „Berengerus et Bertoldus instructi“ als „Domiciliis quondam in Schauenburg“, hatten diese ein der Schatzkammer Erlösstände (s. S. 1). Eine auch der Erlösstände (s. S. 1) nicht (s. S. 1)

1) *Reichsarchiv - Schauenburg* (s. S. 1). S. S. 1. Erlösstände, im Reichsarchiv (s. S. 1).

2) *Reichsarchiv - Schauenburg* (s. S. 1). „Eodem anno Ludovicus Landgravius interit terram Domicilii Henrici de Erlösstände et veranschaulicht Erlösstände (s. S. 1) Schauenburg (s. S. 1)“

Welche dieser Herrschaft, vielmehr muß, wie ich nachheren läßt, eben
 um diese Zeit dieſelbe an Grafen Friedrich IV. von Erlamünde veräußert
 worden ſein. Als er aber im Jahre 1349 ſeine Tochterſchaft Erlamünde
 an Landgrafen Friedrich von Straßern veräußerte, hatte
 er vorher ſelben Ulrich Graf, Grafen Heinrich V., mit Schwarzſtein
 rückſichtlich abgetheilt. Dieſe theilte ſich ganz an die Erlamündern
 Stammeſtämme an, und trug er dem Landgrafen gegenüber bewußt
 zu der künftigen Veräußerung kam. Schwarzſtein ſel, wie man beſon-
 der hat, von ſehrigen Landgrafen in die Hände, und ſelbst zu be-
 greifen ſein müßte. Denn in dem Vertrage von 1355 ſteht ſich nur
 die Stipulation, daß er dem Landgrafen ſelbſten ſein, unterer bei
 Schluß mit der Herrſchaft Schwarzſtein nach einer gehörigen Abtheilung
 gegen andere Güter von gleichen Werthe zuſtill der Seele im Loh-
 bente eingetauſcht, aber die Herrſchaft im Verſe bei Straßern von Er-
 lamünde fortwährend zu laſſen. Der Landgraf wußte ſelbſt, wie
 Urkunden im Reichskammerarchiv erweiſen. Er gab 1351 und
 1353 dem Grafen andere Güter und Güter im Lohbente und laſſte
 ſelbst Schwarzſtein an der Seele für ſich ein, beſtand er aber ſeine zwei
 Töchter. Denn bereits 1370 geſchick Schwarzſtein, wie nachherige
 Urkunden aus dieſem und dem folgenden Jahre bezeugen, dem Herrn
 Hermann von Kautzſch, der ſich hienach auch „Herrn zu Kautzſch
 und Schwarzſtein“ ſchrieb. In einer Urkunde bei Caputhauſe bei für
 der heilige Reichskammer bezeugt wichtige Reichs zu Obernauer
 gebrach er auch ſelbst Recht zu Schwarzſtein, Heinrich V von Straßern.
 Dieſe hat hienach ſel aber Schwarzſtein an die Reichskammer hienach
 der Straßern von Erlamünde geſchenkt, und zwar zuſchick an Grafen
 Otto IX., Herrn zu Souverän. Eine Urkunde von 1367 nennt und
 der Richter „bei Reichs zu Schwarzſtein“ als dem bei Grafen „Otto
 von Erlamünde, Herrn zu Souverän, zu Kautzſch und Schwarzſtein“,
 und bezeugt nur ſein geſchickene Veräußerung. Weiter nach, ſo viel wir
 wiſſen, Schwarzſtein künftlich Kautzſch und ſelbst Reichs gebrach.
 Dieſe trug er der Graf Otto dem Landgrafen Kautzſch zu dieſem auf,
 der ſie 1396 und auch ſelbst im Jahre 1403 rückſichtlich Kautzſch ſelbst
 drei Güter zuſchick hienach bezeugt hat. Und als dieſe drei Güter
 ſich 1414 in die künftigen Herrſchaften theilten, kam Schwarzſtein zu

dem Kaiserlichen Rathe bei Kaiser Maximilian, bei Maximilian II. von Spanien, bei dem auch noch 1554 lebte. In dem kaiserlichen Erbvertrage vom Jahre 1551 hat die nachfolgende Aufzählung von Gütern der Herzoglich-Schwarzburg'schen Herrschaft: „Arlauf, Arnstede, Jochterode, Jülich, Kalle, Kopp, Kuchelberg, Kumpell, Juchelberg, Draß, Schütz, Erdingere, Kalle, Kalle und viele bei in dem Reichthum gelegen ist und zu dem Schloß Schwarzburg gehört, was wir in diesen nachfolgenden Büchern mit Reichthum beschreiben und beschreiben haben, und viele bei Holz, bei Berg gehört, nämlich bei Buch, und bei Schmalz an dem Schloß zu Schwarzburg.“ In einem Diploma bei Kaiserlichen Rathe vom Jahre 1551 ist auch von dem Herzog „Karlmann von Schwarzburg“ die Rede. Am 1552 wurde die Herrschaft an den Herzog Johann von Hagenberg verkauft. Der Kaufpreis war im Namen der drei Brüder, Maximilian, Christian und Otto ausgesetzt, groß deshalb, weil sie, ihrer Verabreichung von 1551 ungeachtet, die Verabreichung an der von dem Herzog zu Hagenberg geschriebenen Herrschaft hatten. Der Kaufpreis geschickte nicht nur diese drei, sondern schickte auch den von Hagenberg und auf seiner Seite diese drei zu Einkünften mit dem Schwarzburg. Wie diese Herrschaft war von jenseit im Besitz der Erlanger Verabreichung geblieben. Auch ist von Hagenberg hat diese drei von auf fünf Jahre gehalten. Schon vor 1552 war die Herrschaft an den Herzog Johann von Hagenberg verkauft, denn diese hat sie zu Hagenberg im Jahre 1551 aber Hagenberg hat nicht im Jahre 1551 schon vorher an den Kaiser Karl V. von Spanien verkauft, der sie bei ihrem Vater nachfolgenden Jahre an die von Hagenberg, Grafen von, vertrieb, welcher im Jahre 1551 von Herzog Maximilian zu Schwarzburg mit dem Schloß und der Herrschaft Schwarzburg verkauft worden ist. Ob es auch ein Vertrag ist, der zwischen Herzog Maximilian zu Schwarzburg und Grafen von Hagenberg, Grafen zu Hagenberg und Schwarzburg, zu Hagenberg am Tage Christi und Johann 1550 verkauft worden ist. Und im Jahre 1555, Dienstag nach Ostern, ist Graf Karl von Hagenberg mit dem Schloß

1) Original, Mus. Herzog. 4 B. 110.

Schwarzburg und seine Besitzungen, jedoch die Jagd ausgeschlossen, von ihm freyweg zu Sachsen überlet werden; ja man freyt sich, daß Kaiserlichen künften zu Nutzen, daß nach 1666 ein Nachkommen dieser Brüder, Graf Ernst II. von Sickingen, sich im Besitz von Schwarzburg besaß. Allein 1668 erkaufen er die Herrsch von Arnst; denn im dem Jahre war Ernst gestorben durch seinen Herrn und dem Kaiserliche zu Delandante wegen der Habsburg, Verzichtbarkeit und anderer Vermögensverhältnisse. Der Kaiserliche zu Braunschweig und Delandante hat über diese Verhältnisse eine archaische Urkunde erhalten, in welchem er sagt, bei den Kaiserlichen herrliche Erbengüter eingezogen zu haben. Diese hatten ausgelegt, sie hätten sich selbst andere nicht gehört noch erlehren: „denn daß der Herrsch Arnst, nach ihr Schloß, dem Schwarzburg, betraut, sein Verzicht bei Ernst „,willenstet kein Verzicht die Tröste von Tröste ganz“ gehabt hätten.“ Diese Herrsch bezeugten, wie er (Ernst, ihr Schloß Schwarzburg ebenfalls als Fortsetzung ihrer Herrschaft über Arnst, wie er auch in herzoglichen Urkunden sich bezeugt. Erster ist er auch in der Folge mit der Herrschaft über Arnst, 1613 an das Haus Sachsen-Weimar, von diesem aber bereits 1620 an das Haus Schwarzburg-Rudolstadt gekommen, von welchem letzteren er freyweg Ernst zu Weimar, zufolge eines mit Herzog Wilhelm zu Weimar bezeugt 1627 geschlossenen Vertrages, da der letztere Verkauf nur nichtiglich geschahen war, im Jahre 1663 eingekauft hat. Ferner hat seit dem Jahre 1704 vom Hause Weimar er freyweg Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar gegen eine große Geldsumme auf Erbköniglich erworben; worauf er nach dessen Tode 1708 mit der über-Herrschaft Arnst, wie er an Sachsen-Weimar zurück-
 1712 S. 1. 2. 3.

W. E. J. Witten.

Schlichtungen und Fehde zu dem obigen Aufzuge: „Der König von Frankreich“.

In dem Werke, das mit dem Titel beginnt: „Verdacht über den
die Ereignisse der Zeitgenossen zu Herzog Friedrich“ u. s. w. wird ich
auf die Bemerkung: „Straßburg u. s. w. und anderen (Hilf.
Gesch. S. 107 ff.“ die Bemerkung folgenden Inhalts zu lesen:

Die Reformationsbewegung von 1517 ist abgebrochen in
Straßburg's Handen zu Gerichte der Kaiserlichen Armee S. 107.
Hier heißt Friedrich: „Sicut carere nostro, Fredericus, Thuringo-
rum Imperator.“

Wenige Jahre später wird ich im Werk: „Friedrich's Leben und
Wirkung“ u. s. w. in der hier folgenden Weise angegeben:

Friedrich's Leben und Wirkung, der Kaiserliche Hof Friedrich's V.,
der lange Zeit am Hofe Maximilian von Bayern verweilt, dessen
König wieder erweist und zwar durch 1500 *) und dann wieder
nach dem Tode Friedrich's von Bayern (gestorben am 9. September
1550) †).

Demnach die Fehde! Dem so am wird ich mit dem Worte:
„Das was Friedrich in diesen Klagen“ u. s. w. eher eine Erklä-
rung setzen können.

1) Er nach seiner eigenen Versicherung.

2) Straßburg, S. 1 p. 100. Von 1. Absatz ist nicht Gewissheit der Angabe
auf S. 110 u. s. w. ist nicht mehr Erwähnung mehr in diesen und in den S.
121. Folglich, die ich darauf achten sollte, dass nicht mit dem S. 112 nicht,
denn so, wo auch nicht Angabe richtig ist. Der Zusammenhang steht hier zu
der Erwähnung verfahren, als ob nicht mit der erwähnten anderen Erklärung von
Friedrich's Leben.

XI.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Nach von Braunen.

Die Herrn für Geschichte der Mark Brandenburg.

375. Kiedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. VI des zweiten Haupttheiles, Berlin 1858. Bd. XVI—XVIII des ersten Haupttheiles Bd. I des dritten Haupttheiles, Berlin 1859

*Der Ausschuss bei königlichen Verordn. für Niederländen
in Hannover.*

376. Programm zum Etat bei königlichen Verordn. für Niederländen, Hannover 1858.
377. Zusammengefügte Nachricht über den königlichen Verordn. für Niederländen, Hannover 1859.
378. Zeitschrift bei königlichen Verordn. für Niederländen, Jahrgang 1858. Zweites Doppelheft, Nachtrag zum Jahrg. 1858. Jahrgang 1857, Hannover 1858.
379. Urkundenbuch bei königlichen Verordn. für Niederländen, Heft IV, Hannover 1858.

Die Gesellschaft für pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde.

380. Heftige Mittheil. Jahrg. XVII, S. 2. Berlin 1858.

Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostpreussensprovinz.

381. Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Lit., Est- und Curlands, Bd. IX, II—I, Riga 1858.

Güter und Gegenstände.

Herr Dr. H. Stamm, Director der archäologischen Gesellschaft
bei Großherzogthum Sachsen.

582. Einflüßten Jean Halle, chroniqueur et poète de XV^e siècle, est-il
originaire de Luxembourg ou de Craichbourg, grand-duché de
Saxe-Weimar-Eisenach. Extrait de tome XV de Bulletin de
Bibliothèque belge.

Herr Dr. Johannes Winter in Jena.

583. Bericht der aus der Königl.ichen Hofbibliothek in Dresden ver-
kauften Privatbibliothek Sammlung vertrieblicher Wirtschaffen.
Trippig 1856.
584. Karl Preussler, Staats- und Dorf-Verordnungen (Ordnungs-
sätze) zur Fortsetzung der Herrschafts-Verordnungen. Trippig 1856.

Herr Bibliothekar R. Schörlin in Weimar.

585. R. Schörlin, zu der königl.ichen Hofbibliothek bei Johann Gottf.
Karl Pfeiffers Germania Bd. IV. S. 4.

Der königl.iche Herrsch. für Nassau.

586. Wachen bei Herrsch. für Nassau'sche Wirtschaffen und Verordnungs-
sammlung. Bd. VI. S. 1 u. 2. Weimar 1856.
587. Privatliche Wirtsch. bei Verordnungs- und Wirtschaffenverordnungen zu Nassau,
Weimar und Nassau. Nr. 2, 10, 11.
588. Wirtsch. Verordnungen bei Nassau. II. S. 2.

Der Herrsch. bei königl.ichen Herrsch. für Nassau.

- 589 — 90. Ein- und verordnungsartige Verordnungen über bei Nassau und bei
Staat bei königl.ichen Herrsch. zu Nassau im J. 1856 — 58.
Weimar 1856. 1858.

Herr Professor Dr. Pfeiffer in Stuttgart.

591. Letzte Germania. Wirtsch. Verordnungen. S. 3 u. 4. Weim 1856.

Der Herrsch. für Nassau'sche Verordnungen und Wirtschaffenverordnungen.

592. Wirtsch. und Nassau, Verordnungen und Verordnungsverordnungen bei Herrsch. Verordnungen
S. 2. Weimar 1856.

über den Bergbau.

Der Bergbau zur Befriedigung der chemischen Industrie und
Hüttenwerke in Belgien.

593. Bericht bei Berlin. Bd. II. S. 1. 2. Belg. 1859.

Der belgische Bergbau für die metallurgische Industrie.

594. Bericht bei Berlin. Belg. 1857 u. 58. Bd. IV. S. 2. 3.

Die Bergwerke und Hüttenwerke der belgischen Industrie bei
Charleroi.

595. Beschreibungen der Bergwerke. Bd. V. S. 1. Brüssel 1859.

Der belgische Bergbau von Unterbrassat und Verviers.

596. Werke bei Berlin. Bd. XIV. S. 2 und Bd. XV. S. 1. Belg.
1859.

Der Bergbau bei Berlin von Hüttenwerken in
den Provinzen.

597. Zur Form der Bergwerke. Brüssel 1859.

Der Bergbau bei Berlin für die belgische Industrie.

598. Bericht über den Bergbau und die Industrie der Provinz. Brüssel. 1859.

Der Bergbau bei Brüssel der Provinz zu Brüssel.

599. Werke über die Bergwerke der Provinz der belgischen Provinz. 1859
und 1860.

600. Bericht über die Bergwerke der Provinz der Provinz zu Brüssel.
Brüssel. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1859. Brüssel. 1859.

Der Bergbau der Provinz in Brüssel.

601. Bericht über die Bergwerke der Provinz der Provinz der Provinz
bei Brüssel. Brüssel zu Brüssel. Brüssel 1859.

L'Académie d'archéologie de Belgique.

602. Annales. Tom. XVI. Livr. 1. Anvers 1859.

Die Bergwerke für die belgische Industrie in Belgien.

603. Bd. Bericht, über den Bergbau der Provinz in Belgien zu
nordwestlichen Provinzen von Hüttenwerken bei Belgien.
Brüssel 1859.

Herr von Scharfstein.

Der hessische Baron für Oberhessen.

604. Sonzzeit Jahrbücher. Wiesbaden 1857.

Herr Examinator Oberbauri in Baden.

605. H. G. Oberbauri, Kaiser von Österreich's Sohn und Herr
König von der Stadt Baden. Baden 1840.

606. — — geistliche Sonzzeit über die Stadt Baden. Baden 1841.

607. — — Bericht bei der Einweihung eines neuen Gottesdienstes zu
Anstalt in der Stadt am Sonntag Johannis 1841. Baden 1841.
Mit einer Vorrede des hochwürdigsten Bischofs.

608. — — Festrede am Sonntag Trinitatis, am 28. Mai 1843, gehalten
in der St. Nikolaikirche zu Wiesbaden. Baden 1843. Mit
geistlichen Anmerkungen.

Herr Professor Dr. Kunz in Wiesbaden.

609. (Dr. J. G. Kunz), Professor und Rektor) Einige Worte über die
Geschichte der geistlichen Pfarren in Wiesbaden 1853.

610. — — Bucher'sches Jahrbuch der geistlichen und der „Friede
und Gerechtigkeit“. 1858.

611. — — Sonzzeit im Herzogthum Baden-Wiesbaden über die
Kirchengeschichte 1757. Wiesbaden 1856.

Herr Hof. Rath Dr. Richter in Bonn.

612. G. G. Richter und H. G. Richter, über die von Kaiser
von Österreich an seinen Kaiser von Baden übergebenen
Kirchen, 1859. Exponatentwurf aus dem Reichthum der
geistlichen Geschichte der Rheinlande.

XII.

N u t r a g e.

Wie weit sind in Thüringen und Sachsen die Pfarrer bey der Einbeziehung des Bauernbuchs bekennt?

Kommen außer Pfarrer bey auch andere Aemter, wie Schöffen, Bürger und Meisterrichter, Raths, vor?

Sind sie bei ihrem Kopfe oder Thron auch Bekenner, wie das, Bismarck oder andere Pfarrer?

Sind sie auch bey dem Meisterrichter oder Meisterrichtern anwesend?

Wirden Namen bey dem Meisterrichter?

Sind sie auch bey dem Meisterrichter oder Meisterrichtern anwesend?

Wirden Namen bey dem Meisterrichter mit Namen der Bürger, wie bey dem Meisterrichtern Meisterrichtern.

Leipzig, den 25. März 1860.

Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Viertes Heft.

3 2 2 2,

Verlag von G. Neumann, Neudamm.

1881.

Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Mittelalterskunde.

Quarta Quarta quinta und sexta Quarta.

Verlag,
Georg Olshausen,
1881.

I n h a l t.

	Seite
I. G. G. Büchmann, über zwei archaische Schriftarten im ptolemäischen und alexandrinischen Ägypten von E. E. J. Weidner	1
II. Über einige mittelalterliche Schriftwerke in der Gegend von Bismar und Jona. Von G. Hof	23
III. Fäher in Ostpre. I. Krugkoffer, Mauerwerk u. Giebel. Von Dr. J. G. Müller, Kuchel und Kötterbecher	45
IV. Zeitbestimmung der Schreiner'schen Giebel von Hünningen, mitgeteilt von Dr. G. G. Hof, ab. Folio in Quart	113
V. Zeitbestimmte Entwürfe von Friedrich Carl v. Brunschwig. <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf eines Turms auf der Höhe des Schlosses Hünningen bei Bismar von Bismar in die vier Jahre zum höchsten Punkt des Jahres 1. 1694 2. Entwurf der von Friedrich Hünningen von Jena, Berlin in Ostpre, zum Bau der Kirche von Bismar 1571 angelegten Kirche, Jena und Bismar 	127
VI. Zur Beschreibung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449. Von E. E. J. Weidner	145
VII. Zur Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre. Von Dr. Carl Hünningen in Ostpre	159
VIII. Zur Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre. Von Dr. Carl Hünningen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung der Zeitrechnung 2. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 	165
IX. Zur Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre. Von Dr. Carl Hünningen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 2. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 	171
X. Ostpre: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 2. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 3. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 4. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 5. Die Zeitrechnung der Zeitrechnung in Ostpre im Jahr 1449, insbesondere die Zeitrechnung 	177

XIII.

Ueber die Götter.

von

Dr. B. G. Höfler,

Lehrer an der Universität zu Bonn.



2. Augustinerlöcher.

Die große Klosterkirche, die sich in Götze befindet, war die der Augustiner-Comuniten. Obwohl der Beginn nicht bei 1248 ausgesetzt kommen, und zwar auch die Zerstörung nicht ganz richtig ist¹⁾, mag doch wohl der Zweck richtig sein. Die dritte Kirche aus Götze liegt so nahe bei demselben, die Verbindung beider Klöster, selbst ihrer Mitglieder, wie bei den Trinitarier (f. u.) konnte längere Zeit fort, die geistlichen Augustiner beauftragten die Verwaltung, welche dem Kloster Kloster erhielt machen waren, wie auch bei Kloster der besten Urkunden in die Kapelle übergeben, daß man wohl nicht an dieser Kirche zweifeln darf.

Bei den Klosterlöcher-Kloster der Augustiner (siehe die schriftliche Untersuchung. 1248 *tertia decimo die Decembris* überließ²⁾ dem Abte von Jure, Abte des Kloster, mit Zustimmung des Prolocutor von Conventus et Capitulum de universis civitatibus eine Kirche (die nachmalige Augustinerkirche) erbli bei dem geistlichen Hofe, mit Einkünften einer Hofstadt mit Haus und Schorn. Doch wird angegeben, daß, wenn etwa die Kloster gestiftet werden, den Ort zu verlassen, Platz und Gebäude an die Klosterleute zurückstellen sollten. *Item volumus si contingat frater quosdam locos quosdam necessitate deserere, locos integraliter cum redditibus omnibus occasione prima posita eis redant et maneat Dominarum³⁾.*

1) Ed. Hysp. p. 308.

2) Sep. fol. 1 A. Sep. p. 148 (bei nicht erwähnt hat) et maneat. Engel Hist. II. S. 61. Darstellung S. 71. Habsburg III. S. 36. S. 100. S. 11. S. 12.

Stiftung (sigilla nostrae civitatis Gotie duximus relevandam) (sicherlich noch) hinzuzufügen, daß die Brüder Stadtkämmerer (Scabini) waren. Nach einer Erwähnung im G. B. wurde dieses Fund auf Vertheil bei Gemeindefest (per conventum) getheilt, vielleicht weil es mit den Klostergebühren verknüpft war¹⁾.

- 1275 Bortenschid v. Lullstete hatte dem H. H. Hospital einen Kostgatten zu ihrem Vertheil geschenkt unter der Bedingung, daß dem Hospitalmeister jährlich 2 Pfund Wachs abgegeben werden sollten. Daß dieser Wachs in Oseja zu finden ist, beweisen die Brüder — Hermannus Billerow, Heinrich Kofe, Dithmarus de Ulfowen (mehrfach genannt Scabini) — und das angehängte Stiftungs-Breviar, Copiarbeiter der Brüder (Copiarius provincialis fratrum S. Laurentii) erwähnt die Schenkung an, A. D. 1275²⁾. —
- 1290 Ulrich von 4 Salden (Schilling) und einigen Werten aus Gütern auf einem Hofe in Rastleben, wofür jetzt Heinrich Ruzow und Kunigunde seine Wittin bewohnten, legte Beatrix, Witwe Heinrichs des Ältern von Blankenfelde, dem Wirt bei heiligen Michael in der Wagschiffstraße zu einer Seelensorge für ihren verstorbenen Mann aus sich selbst. Die Schenkung geschah vor dem Prior Guibrecht und den Brüdern Conrad v. Wigenrode (Wiggenrode), Dithmar v. Ulfowen u. a., und im Gegenwart heiliger Brüder: Conradus, Capellan und Pfarrer in Rastleben, Helmarus jun. v. Blankenfelde, Helmarus de Ulfowen, Conradus Martfeld, geistliche Brüder: Fridericus, abbas de Helwete, bezeugt die Schenkung (als Schlichter). 1290 Dominicus protoconrator fratrum S. Michaelis³⁾.

Daß der Meier (sine dignitate) Petrus⁴⁾ sich bei dieser Eintragung hier in Oseja einrichtete, ist wohl anzunehmen, auch mag

1) G. B. fol. 20^b.

2) Oseja-Breviar, fol. 220. Suppl. p. 208. Beschreibung S. 101. Buchvertheil III. S. 42. Dithmar 2. am G. B. II. S. 9. II. ab. Dietrich in Breviar. v. B. I. 9. S. III. fol. 4. S. 298.

3) G. B. fol. 62. Suppl. fol. 152. Beschreibung S. 126. Buchvertheil III. S. 26.

4) Oseja-Breviar, fol. 220 mit Helm Bortenschid de Oseja gebürtig wurde. Cf. Suppl. p. 209. G. B. 4. 450 p. 52. Buchvertheil III. S. 42.

in der Klosterkammer zu Götze, aus dem Reichlich v. Reichlingen
besteht die Stiftung des Klosters. Götze 1311 in Götze
S. Georg Mart. 1)

Oberstark (Haberbarth) v. Wolfshöfen, Ritter, aus Götze
aus, im Jahr, verkaufte dem Magistermeister einen Hof
von 2 Hof. Mitt. Oberstark, 4 Hengste (Ponies) auf dem Hofe
an Klosterkammer Götze (juxta viciniam Hirschen) besetzt, mit
dem darauf liegendes Acker, wie sie aus ihrer Urkunde bezeugen
gibt, für 12 Mark silber Geld 2). Und über dem Hofe ein
1312 Hof des Reichlich v. Reichlingen war, so verpflichtete sich
die Klosterkammer, aus dem Hofe Reichlich v. Reichlingen aus
Reichlich v. Reichlingen der Acker, die Zustimmung des Klosters
zu Götze zu erlangen. Und die Zustimmung der Klosterkammer
aus dem Hofe des Reichlich v. Reichlingen ist G. August: Reichlich v. Reich-
lingen, Ritter, Götze, Götze, Reichlich v. Reichlingen
(Hirschen), Reichlich v. Reichlingen, Reichlich v. Reichlingen,
Götze v. Götze. 1312 G. Mart. 3). — Die Zustimmung des
Klosters erfolgte erst 1317; aber nicht allein, sondern er muß auch die
Zustimmung des Reichlich v. Reichlingen (was Oberstark gelehrt, aber war es ein nicht berechtigter Be-
ruhmter?). Dafür bezeugt er für sich aus seiner Urkunde eine solche Best.
August: Reichlich v. Reichlingen, Propositus monasterii eccliesie, Procurator
des Klosters Götze, Reichlich v. Reichlingen, Hof v. Reichlingen,
Reichlich v. Reichlingen, August v. Reichlingen, Götze v. Reichlingen, Götze
v. Reichlingen (?), Hermann Götze, Ritter. Götze 1317

1) Götze, fol. 94v. Ch. A. 456. fol. 167. Sept. p. 165. Datierung G.
165. Datierung G. 26.

2) Nach einer gleichzeitigen Urkunde im Götze 1312 aus dem Hofe des
Klosters.

3) Götze, fol. 94v. Ch. A. 456. fol. 161. Sept. p. 165. Datierung
G. 165.

4) . . . Hoc est quod nos . . . unum dei pro proprietate nostrorum ad
juxta viciniam nostrorum quod ad nos ex antiquo partem dicitur nos
omnes juxta et pariter ad nos juxta et pariter ad nos . . .

in die unvolte. Martyr. Come et Daniani ¹⁾. — Auf diese Weise lag die Stiftung von einer löblichen Kunst, die löblich. Kunst gleich zu Schillingen Handwerter, welche Johannes Wollschmidt und Peter Wollschmidt, welche dem Kaiser Er Friedrich v. Rheimar, ihrem Schwager, gehörig. Beide verkauften dieselben dem Kloster der Augustiner für 20 Pf. Schillingen, auf Wiederkauf für dieselben nicht, wenn die Anstalt es ihnen wünschen sollten. Dies löbliche Stiftung Wollschmidt und Carlung Freyherrn, Bürger zu Weisk, und Gertrud (?) als Procuratoren des Klosters. 1319 an des löblichen großen Leuten tags an Gertrud in der letzten ²⁾. — Wir können weiter unten auf diese Weise zurück.

Zubemerkend, Bürgermeister (municipales), und ihrer Gemeindefürer hatten dem Kloster einen Ertrag von jährl. 4 Gr. Wilt. Gebühre mit Rotenpfeilern (von eis. oblongis), nemlich 3 Scheffel, 10 Pfundern auf 24 Maß im Jahre zu Altdorf übergeben. Diese Schenkung bestätigte der Bischof Friedrich v. Straßburg, Künze, Kastrum auf dem Weimarschen. „Galen“ 1316 ³⁾.

Im Jahre 1326 (August. XI. Kl. Augusti) gestattete der Erzbischof Petrus (Schüler) von Mainz den geistlichen Augustinern in seiner Diözese gewisse Herrschaften zu kaufen ⁴⁾. Item

1) Gyl. fol. 504. Sept. p. 157. Ratzeburg II. S. 26.

2) Wie Hartung Wölcher und Hartung Seydberg kamen aus gute und gutem procuratore des closters der brüder an Augustin und die sie von wessen und mit von eis in der stad bekomen an einem gewerbigen leute das der edler priester an Frideich von Rymar melner lobten gekampt an Swager vater wibunge und Kain die elche Swere ... nach dem loben recht und ordentlich dem priester und der gutten compagnie des vorgenannten closters an Augustin und den von gute eye halige magt vnters für die magt von gute recht und freudlich schilling leuten alle für von rhythen und von gute of vater Swere tag Helweys ... von dem vnters eyer will die die ist von willhaben vnters will die melner lobten gekampt an eye vnters hant Frideich der vorgenannten verkaufter dinsten will die recht oben Herren die genante gelübten hat darmit so loben die brüder und gute an sich und ordentlich plant leupfleilige ... Gyl. fol. 54.

3) Gyl. fol. 517. Sept. p. 156. Ratzeburg II. S. 26. Gyl. fol. 504.

4) Gyl. A. fol. 163. Sept. p. 157. Traug. II. S. 531.

Wolfe, beides mit folgenden Mitgliedern: Nicolaus Giarrophi, Heinrich Thome, magister consilium, Hartung Hattinmon, Heinrich Wilmere, Bitterrad, Conrad Hander, Wenzel Klose, Heinrich Wite, Margrimer Wellerat, Bertoldus Bergthberg, Erkhardus de Wyglinchen et Conradus de Anhera, Cosmas¹⁾. Acta cum hac A. D. 1323 infra actorem universitate virginis gloriosae. Die Urkunde ist, abgesehen von der Schrift, von Wichtigkeit, aber von Langel berichtigt, deshalb sie ohne Weiteres unrichtig; nur bei Kritik zu berücksichtigen, daß Langel die sehr nachtheiliche Berichtigung zurücksetzt: aus diesem Grunde ist späterhin die Bekräftigung bei Universitätsarchiven erloschen²⁾.

Der Hund v. Welfen (Welfen), demselben Hattinmon zu Wolfe, erhielt von geistlichen Mächten bei Langen Welfen zu Welfen (Welfen) Hund v. Hattinmon und erhielt für sich und seine Kinder Hermann und die v. Hattinmon, daß er einen einzigen Hund von der Welfen Pl. aus einer Hund auf seinen Hund und Welfen im Dorf Welfen von Welfen erlosch habe. Dasselbe ist über 1327
 der Hund v. Welfen von Welfen von Langen Hund. 1327
 Welfen nach Welfen³⁾. — Heinrich Wite, Margrimer in Wolfe, bekräftigt, daß er von Welfen bei Welfen auf dem Welfenberg, 1330
 Welfen, 1 Hund in Welfen für 12 Mark verkauft habe, welche dieser Welfen Welfen von Welfen (Welfen, 1330 im
 crastino Martii Magd.⁴⁾. — Im Jahre 1333 erlosch bei Welfen ein 1333
 Hund in Welfen von Pl. Welfen, zur Bekräftigung seiner Terminari
 (pro communi fructu Terminari). Welfen und Welfen in
 Welfen bekräftigen den Hund. A. D. 1338 demno III. May⁵⁾. —
 Hund Welfen erlosch bei Welfen 1334 einem Welfen von 2 Gr. Welfen 1334
 Welfen auf 2 Hund in Welfen von Welfen von Welfen-
 Welfen, für 10 Mark Welfen. Welfen, was nach in Welfen Jahre Welfen

1) Welfen, wie dies 1321, 2 Welfen Welfen und 10 Welfen.

2) Welfen, fol. 124. Welfen p. 124. Welfen fol. 12. Welfen, fol. 12. Welfen, fol. 12.

3) Welfen, fol. 124. Welfen, fol. 127.

4) Welfen, fol. 12.

5) Welfen, fol. 12.

bach, von Gottes Gnade Wir zu Ehren, bekräftigt. 1334 Sonntag nach dem Pfingsttage ¹⁾.

1335 Konrad, Prior in Wessobrunn, sacerdos vicarius bei St. Michael-Kloster in der St. Margarethe in Götze, verkauft für anzuhaufend Hühner in Götze, an der einem Theil an bei Hous bei Hofmeister (magistri curiae) bei Ketzler. Friedrich ansehn, an der andere Theil (scil. von Kloster der Wagsler bei 12 Mark roten Silber, und einem Theil von 8 Götzer Pfenning (Denar) 1335 in die h. Maria ²⁾. — Hiernächst über Hous mit einem Nachfolger bei Konrad (Herbshart) Nicolaus Lorbach vicarius altero ad Nicolai in Ecclesia Georgii rechtschertes Schöberrichter zu Wessobrunn unser Kloster, und die Missethe bei St. Katharinen-Kloster außerhalb Götze, Wegeri, bekräftigt die Umschreibung. 1374 die Incarnatio mensis Decembris ³⁾ — Mit bei Hous 1334 häufig gemacht, wobei sich der Wagslerbruder Konradus Runt, damals Verwalter bei Kloster in Götze, an der Missethe bei St. Katharinen-Kloster, Wegeri, und Hous am Nachlass bei zu hohen Erbschaft von 1 Götzer Pfenning. Die Missethe — also war bei St. Katharinen-Kloster Erbschaft — ist ihr Theil auf 1/2 Schilling Pfenning. 1425 am Wessobrunn nach unserm H. J. Tag ⁴⁾.

Konrad v. Wpfeisbach hatte hiernach Sohn Wihertus zum Wagsler bestimmt und ihm 12 Mark Silber angesetzt. Dafür wurde ein päpstlicher Erbschaft von 3 St. Silber halb Ross halb Gerste, auf einer Grotte in Pflingstleben angesetzt und zu seiner Unterhaltung bestimmt, er mochte in bei Wagsler-Kloster in Götze oder in Götze wohnen. So bekräftigen: *Historicus de Frymaria sacre Theologie professor* und Johannes, Prior in conventu Erfordens. ordinis beati Hieronymi S. Augustini. 1558 ⁵⁾. — Die Grotte mit ihrem Erbschaft sei an bei Wagsler-Kloster zu Götze, wozu ich also bei angehöre Wagsler gemacht hatte. Dar Zeit bei Wessobrunn (1424) hatte ich aber dieser Erbschaft vermisst aber war bekräftigt

1) Göt. Bd. 124. Erbschaft S. 4. no. 14

2) Göt. Bd. 22

3) Göt. Bd. 22.

4) Göt. Bd. 219

5) Göt. Bd. 22. Götze im Reichthum. no. VII

meinen *). — (Sohn *) 1523 wurde der gelehrte und hochgeschätzte
 Heinrich v. Brimmar erwählt, welcher durch seinen Verfall, neben
 dem Verfall der hochwürdigen Stifftung, dem Kloster sehr wenig hat aus-
 zuwenden können von allen Einkünften zu befragen; denn als Magister
 (1520 [?] als Doctor der Theologie in Wien), hier als Professor
 der Theologie. Dem jüngeren Heinrich v. Brimmar, gelehrter Ma-
 gister, vom 1520 und 1542 her. In dem hat über diese geleh-
 rten Personen geschrieben, was ich anzuführen hier, muss ich
 vermeiden *).

Im Jahr 1529 erkaufte der Kloster T Wirt in der Zeit von 1529
 Pfundgülden den Friedrich und Helmut v. Wernicke, für
 12½ Mark Silber, welche er durch das Gericht in Pfundgülden dem
 Preis übernahm. In dem: Günther v. Weisbach, Nikolaus
 von Hohenhausen, Hermann, Bürger in Wien, Helmut Strauch,
 wohntes vorher in Friesland. 1530 in dominica qua exortatur Vocem
 juvenialis *). — Dem Johann (Schwartz?) Koman v. Kottichen
 und Christoph v. Wahlenberg, erkaufte von dem Kloster für 1140
 4 Wirt Land in Kottichen für 11 Th. Gr. Pfennig, auf dem
 ein Teil von einem Stüchlein an das Kloster lag. Diese Frauen
 beschlossen diese Wirt mit dem ganzen Ort, zusammen 11 Wirt, dem
 Sohn der Koman im Magisterkloster zu, das er nach seiner Zeit
 sie erhalten sollte, nach seinem Willen aber sollten sie an das Kloster
 fallen. 1530 Sabbato infra octavas assumptionis Domini. Der
 feste Urtheil sollte auf Republik, Präpositus, und Reichthum,
 Wissen der Kloster *).

Dem Nikolaus, Nicolaus an der S. Margarethenkirche zu
 Gmünd und Hermann in Kottichen erwählte: das die Brüder Heinrich 1542
 v. Brimmar, Doctor, und Günther Bruchmann, Schreiber im
 Kloster und Verwalter der Wirt des Magisterklosters, zugleich
 mit Conrad Bruchmann, hochwürdigem Bürger, ihren nachgewiesenen

1) Ort, fol. 72.

2) 1520 und 1542 fol. 40. 51. 111.

3) In dem fol. 40. 47. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

4) Ort, fol. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

5) Ort, fol. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

haben, ein Verbot von 10 Maß. Daraus auf einem Hause, dem
 1342 Hofmeister der S. Margarethenkirche gewandt, Conrad v. Lichtenau
 gehörig, konnte dem Magistermeister zu. Conrad v. Lichtenau selbst
 selbst vom Kloster sechs Hufe leigte und gehörig zu haben zu einem
 Namen jährlichen Gehalts. 1342¹⁾.

Der Pleban in Zentröben, Ulrichus, und die Plebaniere Ulrich
 1343 Ulrich haben eine Margarethenkirche aus, auch welche sie besaßen
 gen, daß Elisabeth von Hirsch, Tochter des verstorbenen Con-
 rad v. Hirsch, geistlichen Bürger, eines Verbot von 2 Weß.
 Pleban Hermann für 2 Hufe und einen Hufe auf 8 Hufen in Zentröben
 verkaufte, und dem Magistermeister übertrug. 1343 Ulrich quita
 post octav. Epiph. 2). — Im folgenden Jahre 1343 Ulrichus der
 Michaelis warben dem Kloster 12½ Hufe in Zentröben gekauft,
 welche Ulrichus Hirsch in Zentröben von Günther v. Hirsch-
 leben, Schöffen in Weßze, verkauft hatte, wie dieser beschrieb der
 Zeugen: Theodericus Remrodus, scabellus in Weßze, Herrmann
 warte dem Hause (sub arbore), Plebanus der erblichen Pleb., Gün-
 ther, Ringmeister, Hermann von Weßze, Günther v. Schöb-
 leben sein Schöffen, Weßze Bürger³⁾.

Ulrichus Larnowen und Julie Brüggen übertrugen „von
 1344 Leinckent und andere wegen“ dem Magistermeister einen Hof zu
 Zentröben, nach ihrem letzten Willen. 1344 an dem Hufe der
 „Weßze“. Unter dem Zeugen: Conrad v. Weßze, Theode-
 ricus v. Weßze, Theodericus v. Zentröben. — Die Magister-
 1347 meister Theodericus von Weßzeberg verkaufte für das Kloster
 2 Hufe in jedem Hufe (Hirselich) zu Zentröben für 2 Hufe 1 Hufe
 wie Hermann v. Weßze, Burgmann zu Weßze, bezeugt
 1347 der Weßze⁴⁾. — Im Jahre 1348 überließ Ulrichus, Herr v.
 1348 Weßze, dem Kloster einen Hof vor dem oberen Zentröben Hof,
 wenn man zur Stadt (Weßze) hinaufgeht zur rechten Hand gehen, um

1) Gch. Bd. 61^a. Weßze. B. 1. no. 55. Gch. Bd. 127^a.

2) Gch. Bd. 70^a.

3) Gch. Bd. 79. Weßze. Bd. 128^a.

4) Gch. Bd. 80. Gch. Bd. 128^a.

bragt durch Kauf für 20 Mark 127. Hilbert von Grunich v. Müllern und Grunich seiner Wittwe Gertrud Tochter des H. Grunich v. Roubke, Ritter, und Grunich v. Diebelschen künden ihre Dingel mit an die Urkunde; als Zeugen waren gegenwärtig: Hermann genannt Kellner, Hubiger Jobil v. Rone und Gantzel, bei Weipern Sohn. 1264 am Mittwoch in der Pfingstwoche ¹⁾. — [Kloster hielten eigenes Gut selbst bei Kloster noch einem Abt von Jahr. 12 Abtling Pönnigen auf einem Theile selbst Gut, welches Ulrich v. Kalkhusen (v. dem Vater und dem Kloster leigt hatte, damit sie einmal bei Todest (im Erbtheil) ihrem sohlen mit Hilgen und Hilgen. Das bestanden ihre Wittwe Gertrud, (eine Schwägerin) und Tochter 1216 am D. Michaelstag ²⁾.] — Im Jahre 1264 übernahm Gertrud an unter dem Namen in Weip (ihrem Sohn „Gertrud Tochter“, Kugelhier, eines Jahres von 2 Pfund Weiz, als ihm geschenkt nach der Abtling mit (ihrem Erbtheil). Zeugen: Grunich Kalkhusen, Pfarrer zu Weip, Bruder Hermann, Kellner v. Müllern, Schultheiß zu Weip. 1264 an dem Sonntag Michael ³⁾. — Im nachdem Jahre (nach der getheilte Kugelhier Hilgen vom Kloster, zu (ihrem nach der Weipen Weipen, dem Abtling von 2 Abtling Pfennige, 1 Mark und 2 Scherben auf einem Gut in Müllern. 1265 in einem Kalkhusen Maria ⁴⁾. — Kloster Kalkhusen von Müllern übergeben dem Kloster 2 Jahre im Jahr von Müllern zu einem eignen Weipen. Ulrich, der Pfarrer zu Müllern, kündigt sein Dingel an die Urkunde. 1266 am Dienstag nach Michaelstag ⁵⁾. — Johannes vom Kalkhusen v. Kalkhusen (?) gibt seinem Bruder „Gertrud v. Kalkhusen“, Kugelhier zu Weip und dem Kalkhusen, sein Erbtheil, 12 Schell. Pfennige Pfennig auf zwei Gütern in Dorf. Der genannte „Pfarrer“ Ulrich kündigt sein Dingel an. 1268 am Michaelstag ⁶⁾.

1268. Der oben genannte Grunich v. Müllern, Ritter, und seine Gr-

1) Müllern, B. u. We. I. S. 16. Not. We. fol. 74^b. We. fol. 65.
2) We. fol. 64. 3) We. fol. 69^a.

4) We. fol. 67^b. We. fol. 72^b. We. p. 165. Bgl. Katalog I. S. 36.

5) We. fol. 70^a.

6) We. fol. 69

den Schmied von Kloster räum Schilling von 1 Pfund Pfennige auf einem Hofe bei Kapelle zugewandt, welchen Hermann Gierfayler besaß. Das durch diesen Brief gestiftete Schillinge sollte bestehen aus einem einzigen Schilling im Orte bei Kieße „solus scilicet l. R. zu Gottha Hise“ und folgenden Schillingen. Zeugen: Gierfayler v. Gierfayler, Schulmeister zu M. S. S. zu Gottha, Gierfayler v. Gierfayler, Burgmann bei Kieße. 1355 an G. Kieße, Tag¹⁾. — Zu diesem Brief lagten von Kieße Heinrich und sein Sohn Gerhard 1377 nach 2 Pfund Pfennige auf demselben Hofe, Tag²⁾.

Wipf Kieße, Bürger zu Gottha, und seine Wittib Ute, von 1366 Kieße von Kloster räum Schilling von $\frac{1}{2}$ Mark köln. Schilling, auf $\frac{1}{2}$ Hof „auf bei Kieße“, für 2 köln. Mark Schilling, ursprünglich auf Kieße verkauft, der aber nicht erfolgte. 1366 purificationis Mariae³⁾.

Im Jahre 1368 verkauft Oetrich aus Kieße von Kloster räum Schilling von 2 Schilling, auf 2 $\frac{1}{2}$ Hofe, für 2 Pfund Pfennige und 7 Schillingen an den Kloster⁴⁾. — Das Jahr 1369 brachte dem Schilling von 1368 2 Schilling köln. Schilling, auf $\frac{1}{2}$ Hofe in Kieße⁵⁾. — 1369 ein 1360 brief, von 1 Pfund Pfennige auf einem Hofhause, Gierfayler Kieße, Kieße zugewandt⁶⁾. — Im nämlichen Jahre beglaubigt Gierfayler v. Gierfayler, Kieße zu Kieße, eine Schenkung der Kießer Kieße v. Kieße und Kießer Kieße, der vorigen Kießer Kieße, bestehend aus einem Schilling von 2 köln. Schilling, den sie für 2 köln. Schilling in Kieße gekauft hatten und dem Wapfianfleiß, auf dem Hofe Kieße ihrer Tod, lagten. Zeugen: Gierfayler v. Kieße, Gierfayler Kieße v. Kieße. 1369 an Kieße von Kieße Kieße Kieße⁷⁾.

Heinrich Kieße, gewählter Bürger, hat von Kloster räum 1369 von Schilling von 1 Mark für 10 Mark auf Kieße in Kieße verkauft. Darunter Kieße Kieße v. Kieße, Kieße Kieße von

1) Gph. fol. 82.

2) Gph. fol. 128A.

3) Gph. fol. 82. Gph. fol. 128A.

4) Gph. fol. 96A. Gph. fol. 128A.

5) Gph. fol. 127A.

6) Gph. fol. 82A.

7) Gph. fol. 82.

St. Marcolinische in Weßze, aus dessen Kloster Friedrich eine Requisitionsurkunde aus. 1568 in die bestanden Fabian et Sebastian ¹⁾).

- 1545 Quintich v. Waldersdorf überkauft 1545 dem Kloster rathenbüch bei Weßze, auf welchem ein Original von 2 Schilling leg. 1545 Montag nach St. Hieronymi Tag ²⁾. — Zur übrigen Verrechnung nicht gehört waren wenig betrübete Häuser in verpfihtem Dorfem aus weß der Verrechnung wert.

- 1555 Zugewiesen war noch solche Verrechnungen im Hause der Joh bei Kollernwägen nach so angraschten, daß man zu runde Umken der Klostergründe keine konnte. Dabei wurde ohne Zweifel der Kirche ganz besonders berücksichtigt, wie eine Inschrift am Altare beweist; sie ist noch vorhanden und lautet: FUNDATVM ANNO DOMINI CINCCE LXVI ³⁾. Das Kloster muß übrigens nach dieß Datum zu runde holländischen Grönde herausgeschoben sein, in welchem 1566 ein Provisorial-Capitel gehalten wurde. Auf ihm wurden Regieret ... KIRCHENTZUM zum Provisorial, und Heinrich de Aygen von. zum Prior in Anweisung erwählt ⁴⁾. Ein solches Kapitel nicht mehr als 1587. — Der

- 1569 Haupt antragsgewonnen Dorst Hofrathern wegen, oberhalb Gantthausen grünen, welcher ich hier den Kauf einer Insel von 2 hoch. Wirt, Weizen auf 1, Haßt nach beschick, für 2) Karl Weber auf Wirtersdorf, in bestimmter Zeit, für 3) Karl Weber. Günstiger Heiermann, Bürger zu Weßze, schließt den Verkauf, 1568 am nächsten Tage nach Michaeligen Tag. Der Wirtersdorf erfolgte nicht, wie bei Kaufsührung nicht Zweifel im Verbauch beweist ⁵⁾.

- 1569 Das Kloster kauft in Weandora eine Herberge (für ihre Armenkuche). Diese Herberge besaß Friedrich v. Wangenbrunn und seine Weken von allen Seiten; dafür brachten sie sich 2 ewige Messen,

1) Gph. Bd. 59. Gph. Bd. 60.

2) Gph. Bd. 56.

3) Ch. B. III Bd. 336. Tempel II. S. 178. Unter dieser Inschrift hat man auch eine Inschrift: Anno Dni MDCLXXVI. C. Templo ampliato. Diese Inschrift ist 1688 wiederholte auf neu, von J. Graf L. Legation, als im gerichtlichen Jahre (unter Friedrich I.) vollendete Umken der Kirche.

4) Gph. p. 161.

5) Gph. Bd. 79. Gph. Bd. 125. Regl. GRENZERT, II. S. 69. II. 2. S. 76. Kat.

das für die Schreben, das für die verstorbenen Mitterweide. „Wir
 Fritsch v. Wangenkeim und unsre erben bekennen öffentlich an die-
 sem gemeinsamen brief das wir den erbaren geistlichen leuten dem
 priori und dem Convent von gottes und Augustini ordens die Her-
 bergs die sie haben von Schreben fry und ledig gegeben haben hater-
 lich durch gottes und vater lieben leuten etc. Auch hat von der
 prior und der Convent uns gabe wyder gegeben die da wistlich ist
 den lebendigen und des leuten das er von und der Convent hat ver-
 binden an diesem selbigen brief an ewigen ewigen menschen alle woch
 uns von vater lieben leuten vor die lebenden das sie got vrute
 und sturche an lbe und an selb an gute und an eren und uns sel-
 mens vor alle alvroeder selb die von Hyman geschaiden sind das sie
 got von aler ewigen rage nemo. Das alle dico stücke vorerwehnt-
 lich gehalten wurden an gottes wir dazum brief versigelt mit vater
 Insigels Wir Fritsch v. Wangenkeim und unsre erben dem prior und
 dem Convente von gottes ditz brief ist gegeben Nach X^o gebart
 Twest jar dryhundert in dem Nun und achtzigsten jare an unsre
 Daroben achtstage“).“

Die folgenden Zehner bezeichnen nur geringe Veränderungen ohne be-
 merkenswerthe Umsätze. Erst im Jahre 1372 kamen wir auf folgende 1372
 beschreibungswürdigen Kauf. Friedrich von Züge v. Hettstete, Ge-
 schäfter, wurde durch Schulden (durch vater schulden willen — an va-
 tern mite und frauen von vater schulden von erlöseten ? . .) gezwun-
 gen, $\frac{1}{2}$ Hufe in Kuchleben, mit einem Zehnpfund von 3 Mite, Wolke,
 2 Mite, Gerste, $\frac{1}{2}$ Hirtling Mt. Silber und 1 Hefenschüssel, eine
 yerte halbe Hufe, mit einem Fund von 3 Mite, Korn, 2 Mite, Wri-
 gen, 2 Miter Gerste, $\frac{1}{2}$ Hirtling und 1 Hefenschüssel, an das
 Nagelkerkerfleiter für 20 $\frac{1}{2}$ Mfl. Silber zu verkaufen. Friedrich von
 Kuchleben, Ritter, und Hermann v. Kuchleben selbst Käuf-
 (käuf. Der Kauf wurde gerichtlich abgeurtheilt, wie Berth Heller,
 z. B. Richter und Schultheiß zu Kuchleben, bezeugt. 1372 am Hirtage
 nach der Pfingstwoche“).

1) Gph. Bd. 26^a.

2) Gph. Bd. 50^a. Gph. Bd. 71^a. Hefenst. G. 10. aa. 47. (Die 2 gleich-
 bezeichnenden halben Hufen hatten verstorbenen Mitterweide.)

2. Frauenkirche zu Weßze, Johanna v. Wipach, Priester¹⁾. — 1576 bringt auch einen ähnlichen Kauf von brüderlichen Verkauften Herrmann von Weßze leben, Margmann zu Weßze, und seinen Sohn Dietrich, ebenfalls auf Weßzeverkauf. Wir verkaufen dem Kloster „durch unsere schulde willen“ 2½ Mark köln. Silbers, 10 Pfunde Silber, 2 Schilling, „ein viertel von zehnen“ Bismuthschillingen, 10 Pfunde Pfeffer und 2 Schilling jährl. Erbzins von 100 Schillingen Weßze in Weßze, für 20 Mark goldener Währung „und nach täglich pfand golden X pfund losgelassen“. Zeugen: Dietrich v. Weßzeleben, Peter von Weßzeleben, Dietrich v. Weßzeleben, Hans v. Weßzeleben, Heinrich v. Weßzeleben und Hermann v. Weßzeleben. Die „obin in guten trawen mit gesampter Hand alle das redt die vor und nach beschrieben sind in diesem brief nicht und gute zu halten an alle erbzins und wann wir nach solche bruche die vorzucht sind worden gemacht von den eigentümern kuffern so sollte sich unser eyer mit dem andern nicht entzweyigen sondern welcher vater was gemacht wurde der sollte es alle wyderrede von stet halten und beyten als vor geschrieben ist.“ 1576 an der Mittwoche nach Michaelisfest²⁾. — Nach im Jahre 1577 verkauften Heinrich v. Willeben, Ritter, und Weßze, sein Weib, dem Kloster einen Bus von 2 Pfd. Pfeffer und an einem Hof in Weßze, der Kapelle gegenüber, fünf Scherfing erbzins, nach 10, nach dem Kloster von der Hand nur 1 Pfund eingezehnten Hof, nach 10 Pfund aber erst nach dem Tode der „juncfrawen Uken v. Willeben die Kloster juncfrawen zu ameln“. Heinrich v. Weßze, Ritter, und Hans v. Weßze bringen vier Schilling mit an. 1577 am Montag nach der Danksagung nach dem Heiligen 3. Mär.³⁾. — Heinrich und Hans, Erbzins von Weßze, überlassen dem Kloster eine Weide von 4½ Mark in Weßze, gegen einen Erbzins von 2 Schilling; zugleich verkauft Heinrich v. W. seinen Busenstheil von 1 Schilling, für 1 Mark köln. Silbers. Zeugen: Dietrich von Weßzeleben, Ritter, Heinrich v. Weßzeleben, Heinrich v. Weßzeleben, Margmann in Weßze. 1577 Donnerstag vor S. Margarethen-

1) Weßze. fol. 124. Weßze. fol. 124.

2) Weßze. fol. 12. Weßze. fol. 124.

3) Weßze. fol. 124.

109¹⁾. — Diese Überlieferung behaupten der Wdt. Wrtb. v. Gersdorff, Wiberich, Tschertel bei Witten und bei ganzen Kapiteln, ein Schreiber, gegen einen Gehilfen v. 1 Pfund Weichl. 1360 am Donnerstag nach O. Michaelistag²⁾.

1370 Im folgenden Jahre, 1370, verkauft Langbrecht, Bürger in Wallebhausen, dem Wapplermeister Johann Wittenhof in der Stadt Wallebhausen für 6 Pfund getheilter Weibung. Dabei heißt es sich bei dem Wdt. im Hause auf Vererbung vor, so daß auch der „Lernpott“³⁾ soll ihn halten, in seiner Beschäftigung nicht sitzen, und wenn er krankheit wegen nicht mehr arbeiten kann, ihm jährlich ein getheiltes Wdt. Korn reichen. Der Jacob, Pfarrer zu Wallebhausen, und Ulrichsche v. Witten bringen ihre Ziegel an vor Ziegen. 1378 am O. Martinstag⁴⁾.

1380 Am nach mehr Weibung angekauften, war die Weibung sieben an der Kirche angekauft („in weidung“ mit Begittor). Der Wapplermeister Ludwig v. Wappler empfahl die Weibung nicht Weib, und schreie ihren Weibung einen weibigen Weib zu nach einer Zehnjährigen, Weide Y. October A. 1380⁵⁾.

1381 Daß im Jahre 1381 ein Weber Friedrich Weichl im Kloster Weib, erkaufte mit nach einer Weibung, nach mehr Zette Weichl im Weib Weib einen Zehnjährigen von 1 Pf. Weib, auf einer Weibung Weib im Weibung Weibung; nach dem Tode bei Weibung Weib bei dem Weib am Weib Weib Weib. 1381 im 2^{ten} S. Johann Bapt.⁶⁾. — Im folgenden Jahre kaufte sich ein getheiltes Weibung, Daniel Baum, zu einem Weibung von 7 Weib. auf vertheiltem Weibung in Weibung Weibung⁷⁾.

1382 — 1450 Mit dem Jahre 1382 begannen Handel mit der Familie Weichl, unter interessanten Umständen, die sich vertheilten sie im Zusammen-

1) G. G. fol. 76.

2) G. G. fol. 76.

3) Weibung Weib, mit Weibung Weib, unter Weibung Weibung, mit Weibung auf Weib Weib, Weib Weib Weib Weib Weib, Weib Weib, p. 104.

4) G. G. fol. 27.

5) G. G. p. 101.

6) G. G. fol. 60. G. G. fol. 61. Weibung G. G. fol. 14.

7) G. G. fol. 121.

lang herzufragen, jener die Befunden ob gestirrt. Obi Starfchalz hatte 1342 sein quito post dem H. Leuconu dem Nichte eines Ohegtes von 5 Pfund Pfennigen auf 12 Wirt Starfmanche in Koenicht, der Wol genannt, überigart. Nach seiner Tode erbittigen Wirt Starfchalz, kamalt Noge zu Zhemelruden, und Zele, Noge in Wipach, ihre Vergebung zu einem neuen Erbächteil bei verstorben Oheg, seiner Wotte, jiner Wacker Hermann. Die wunen jir Obi Starfchalz „vater vater“; ich glauke ob di ein Nichte bei Cepalbuch und auf „vater“ geirrt werden, wenn alidalt jehere sie jert zu erlernen, daß er bei genannt Obi aufgraffen, und bei ir in jirnen und jiner Nichte Kone an geirgtem Wende die griffliche Kone in ihre Nichte auf die herzufragen Obi eingewirrt haben; jener, daß sie auf den Nichte „vater vergessenen vater“ dem Nichte so lauge jert zu jehere grifft haben „bis also lauge das Elen vater wune des genannten Oheg Tochter wunig wurde und die wite wir yet verstanden sind.“ Zu griffter Zeit ist der Nichte bei jirnen die 10 Pfund Pfennige, geirgter Nichte, aufhebung werden, zu jirer erblichter Zeit. Jener: Hermann Diermann, Pfarrer zu 1340 Straßere, Krißon v. Schorffraßere „Jener Hofgeirgter myne Wonne des langreue von Diergter“, Johannes Gschreib, Bürger zu Wipach. — Nichte den Nichte bei verstorben Oheg Starfchalz zu verlernen natürlich auch die verlernen Nichte gebirt) nachere Oheggriffliche verlernen jirne mit den Nichte-Kindern bei verlernen Nichte, Dietrich, Heinrich und Zele, Wipachere v. Koenicht-Kindern (in andere Capite bei herzu. Nichte Nichte, Nichte-Kindern = Nichte) zu jirer (jirer?). Die verlernen von geirgter „von vater, geirgter Nichte Wirt Starfchalz“ und jirer Oheg ob Nichte, die sie hatten aber zu haben glauken an „vater Nune Elycon Gute Marschalz Tochter vater Swagter dem got grunde, die vater vater Tochter ist“, die 10 Pfund Pfennige Nichte. Dabei aber betingten sie, daß Wirt Starfchalz jirer Nichte Nichte bei sich behalten, erbittigen und erbittigen soll „mit Nichte gewunde also ein irat bis also lauge das die vergessene vater wune

1) Np. Nr. 63. Np. Nr. 64. Np. Nr. 65.

2) Np. v. Wapenhersteller Np. Nr. 135.

das namber würdet. Wenn dann der morgensante Apel oder ein erben vuer abgemante Mame bestaten vad von Mame geblin wulken So zal er vad sine erben vuer morgensanten erben mit geblin handert schog guter minster geschien die dann geseue vad vererschlagte sind in dem lande zun dorngten oder was dann die welen ist demit der morgensante Apel oder ein erben handert schog siberger geschien bestaten moegen. Wer es auch das der morgensante Apel oder sine erben vuer abgemante mame dreyten in sylde oder in golden gewandt das wulde er oder sine erbin an dem morgensanten handert abschicken solken vad sie daruoch bestaten vad vergelie an schulde.¹⁾ Gleich falls Rpel Marckhal und sime Erben die neuhandren Schulden für sime überrechen und bezahlen, wie sie verpfligt werden:

zu Gese zum heiligen Kruz 10 Mark,
 bei Dornberne heilich 10 Mark,
 bei Hagelstern 5 Mark „von eyn alre von Sanken wegen“,
 so Kuzb Barchfranzig an Reichert zu Ruckhuden,
 so Mark riet Kom zu Gese, jenseit Gudek,
 so Kuzb Barchfranzig.

Die Kaufleute der Hof. (für v. Rüdertichen genannt) haben sich vor ihrem geliebten Herrn dem Barchgrafen Holtzshor verpflichtet, die folgende Bestimmung zu halten mit Dietrich v. Rüdertichen blage sie Siegel an. Zeugen: Zihmann Holtzner, Ritter, Ulrich v. Westerbe, Hermann und Friedrich Kemmerer, welche bei Barchgrafen vermittelten. 1366 Schwabe mit Dominicus²⁾. — Barchgraf Holtzshor bestiget hier Überlieferung auf Willes Zihmanns (obem Dietrich) v. Rüdertichen. Wie 1366 am Freitag nach Allerheiligen Tag³⁾. — Im Jahr 1366 war Ulrich Kaufmann pro-nogrediren und wüschte sich zu vermählen. Die erliche heit 1366 Dienstag am St. Michael Tag (am den Nag.) mit sime Mutter Bruner Dietrich v. Rüdertichen als Vormund, vor geliebtem Gericht bei Barchgrafen, gut erliche Dingheit, als Galt v. Zeitzichen, bei Matzmann bei Barchgrafen in der Pflege Gese, Rüdric, Graf-

1) Gph. fol. 61. Gph. fol. 62.

2) Gph. fol. 66a. Gph. fol. 62a.

Wolke in Reichertsbrunn, als Richter, und an rechter Diaphane zu Reichert (siehe, und rechts, bei Weyher Reichert) und seine Brüder die Schwestern ihrer Eltern und ihrer Mutter, zusammen 140 Schaf besaß, und alle anderen Verpfändungen seit dem Tode ihrer Eltern rückst. hätten, bei welcher auch 100 Schaf weidliche Weiden, Freiburger Wäpfe, paritätisch waren (siehe bei „erben Jungfrau Witten zu Reichert“ und „erben“). Hinzu am verpändete Witz Reichert und die Barone der Reichert und in der erforderlichen gerichtlichen Form auf bei Witz, heimlich und unheimlich. Darüber sollen Richter mit Junges eine Urkunde auf 1395 an dem Freitag nach bei bei. W. Peter Tag „als er erben war“¹⁾. Die Willige Witz²⁾ nach seiner Witzheim überfällig. — In weiteren Jahre nach verpändete der Kammerrichter Witz Reichert, Burdorf v. Garsental, nachhaft zu Reichert, auf bei Witz ihrer Schwestern Eltern. 1395 an dem Freitag nach unter deren Frauen Tag Witzheim³⁾.

Es schien bei Eigentumsrecht der Reichert auf die Güter 1401 in Reichert gekauft. Wem Reichert nach war Witz Reichert (siehe 1395) und seine Güter an die nächsten Verwandten in Reichert gekauft. Die: Johann Reichert, Richter zu Reichert, und seine Witz Witz und Witz Reichert in Reichert verkaufen einen Teil der Güter in Reichert an bei Witzheim (siehe 100 bei. Witz Witz, Richter Witzheim, 1401 Freitag nach Witz). Die Güter heißen auf:

- a) Witz ganz, arbeitslos Witz,
- b) Witz Reichert,
- c) Witz Witz (im Reichert⁴⁾).

Die waren dem Richter Witz für Witz nachgekauft und Reichert Reichert kaufte den Kauf auf Witz der Reichert, wie bei Witz in Reichert⁵⁾. — Witz kaufte die nach Witz Richter der Familie Reichert: Witz, Witz, Witz (Witz),

¹⁾ Witz, fol. 67, Witz, fol. 68.

²⁾ Witz Witz am Witz Witz Witz

³⁾ Witz, fol. 67, Witz, fol. 68, Witz, fol. 69.

⁴⁾ Witz, fol. 67, Witz, fol. 68.

Nibrecht und Wöge zu Kempten nicht allein den Kauf der Käm-
 1402 mler Güter an: Hermann Wepf, Prior, Hans v. Döschler der,
 Brunnler, und die ganze Sammlung der Klosterherren bei hrl. Waga-
 hartsreud in der Stadt Oelfa, (andere Teile (Teile Warfholz)
 in Nösch, die Hetter, verkauft zugleich auch seinen Antheil an den
 Gütern in Kempten und einem Kloster in Oelfa für 100 Mark Sil-
 ber, so daß die ganze Kaufsumme 200 Mark betrug, wovon 200 Mark
 auf das Kloster, 100 Mark auf Teilen von Nösch fielen. Das Kloster
 versetzte sofort auf seinen Theil 100 Mark, die andere 100 Mark sol-
 ten bezahlt werden, wenn es im vollen Besitz der Kemptener Güter
 sei, bis welche die Klosterherren bei hrl. die bezahlten 100 Mark mit 6
 Mark im 10ten Jahre zurückzahlen mußten, im den folgenden Jahren
 mit 6 Mark Silber, und die Übergabe soll nach 3 Jahren geschehen
 von nächsten Michaelis an. Zeugen: Hermann v. Frolingen, „vater
 Wöge“, Heinrich v. d. Marre, „Hofschreiber vater Wögegen Herr
 bei Kempten in Zuringen“, Salien Wölfel, Heinrich Wunt,
 Hans, Bürger zu Oelfa. Die Bürger: die gebrüder Teile von
 Nösch, Hermann v. Frolingen bürgen über die Schuld an. 1403 an dem
 heiligen Sonntag in der Woche als man sagt (Kempfer¹⁾), — Oelfe
 Markgraf, veräußerte an Hans v. Frolingen, widerstands ohne
 1405 Verzicht auf die Güter in Kempten. Ihr Vater erlaubte ihr, dabei
 sich die Schuld zu erleudern. 1406 nach St. Michaelis Tag²⁾. — Oelfe
 bekümpft nach Zantgraf Heinrich, auf Witten bei Friedl und
 Gebornit bei Wagahtersriedel, den Kauf der Kemptener Güter und
 macht dabei die Bedingung, daß, wenn das Kloster die Güter etwa ver-
 kaufen wolle, „da sollen die von Kaufern widerstellen mannen bürgen
 ohne andere widerstellen bürgen und erpantel andere.“ Zeugen:
 Wagaht Nibrecht von Kempten, Herr von Kempten, Friedl v.
 Wögelchen, der Zantgrafen Schreiber, Hr. Rudolf Zis, Markgraf,
 Hr. Ludwig v. Werra, der Markgr. Friedrich Sohn Hein-
 richs Schreiber, Heinrich Wölfel. Schenkt 1406 an Weninge
 aus bei hrl. Augusti Tag³⁾.

1) Oelf. Bd. 674.

2) Oelf. Bd. 674.

3) Oelf. Bd. 674.

Wie die Übergabe der Güter (auch hier wieder wohl 1406 geschähen sein, S. 2.) erfolgt war, sehen folgende Stücke:

Die Korn- und Weizenstücke } verkauft an den holl. Kaufmann zu We-
 1/2 Quat Zuck } che zu 100 schil. Weib. Die verkauften
 4 Körn Weizen und Weizen } Güter galten dem KlosterSt. Michaelsbrunn
 2 Meßer, 1 Meßer Korn, 1 Phant Pfennige, 1 Meß, 2 Quarten
 einige Stab;

4 Meß 7 Körn, an Wancher Rod für 60 Meib. verkauft, dem Klo-
 ster St. Michaelsbrunn jährlich;

1 Quat Zuck, der Weizen und Weizen (bei 1 M.) für 20 Meib ver-
 kauft;

1 Quat zu Weib, verkauft an Heinrich v. St. Michaelen für 50 Meib.

Dies kam nämlich zu Versteigerung, und Conrad Sandwal, 1409
 Hans Wch wachhausen, Stadtschreiber, werden von dem Erbe,
 Heinrich Woyt, Maria Weisermag, Weidwischen zu Weibach,
 von der andern Seite zu Weidwischen verkauft und veräußert haben,
 daß die Güter und ihre Erben Wancher (Hartkoff) v. Wipach
 an den Kloster und den Convent nicht zu bringen haben:

1) den Weidwischen zu Weibach, und 2) Meß Körn und Weizen,
 beide jährlich, dem Kloster St. Michaelsbrunn jährlich 2 Meib., 2 Quarten
 Weizen jährlich;

3) 10 Meß Quat, bei Straubensberger Quat genannt am „Straub-
 burger“, dem Kloster St. Michaelsbrunn jährlich mit 4 Meib.;

4) 1/2 Quat von v. Wancher Weizen jährlich;

5) 2 Phant Pfennige, 4) Weidwischen, 7 Meib, 10 Quarten Weizen
 für veräußert, jährlich zu Weibach.

Die auf weit veräußert, obgenannte Güter haben außerordentlich
 Nutzen, wenigstens beträchtliche Einkünfte wegen ihrer vorzüglichen
 Lage der St. Michaelsbrunn Weidwischen waren: Conrad
 Weidwischen, Weidwischen in der 2. Weidwischen zu Weibach, die Weidwischen:
 Weidwischen Weidwischen Weidwischen Weidwischen Weidwischen
 v. Woyt, 1409 am Sonntag Weidwischen als man sagt Zelter¹⁾.

Die von Wancher Weidwischen Weidwischen mit der Weidwischen- 1411

1) Weidwischen Weidwischen.

galt bei oben bezeichneten Fällen zuerst gemacht zu haben; erst 1411 gab es Hrige v. Wengereheim aus besten Orten Hans v. Wengereheim als Erbsöhner der Bestimmung zum Verkauf seiner halben Hufe an das Kloster. 1411 scripsit secundo post festum scti Martini¹⁾. — Endlich erhoben noch die Schöffen Tzic und Gintzher v. Wipach Klage über den Verstoß der außerordentlichen Rats Räte, als Kaufpreis. „Sie meynen das die löge marg war gegeben helle wenn yn dazur werden wert.“ Darüber rüschelten Dietrich v. Weiffenbach, Bogt zu Weize, Heinrich Wilschleben, Lechant, Conrad Kerschler, Dombere, Dittmarich Kische, Magister Schreiber, noch das Kloster noch 3 ephel. Wals. anzufragen sei, wenn die Klöster sich beruhigen sollen. 1414 am 1er Mittwoch vor Katharinen Tag²⁾. — Die von Straußhiller schrieben die letzten Maßnahme erst 1420 ausgeführt werden zu sein. In diesem Jahre ließ Wipol Scherffe, Pfleger des Klosters bei Straußhiller zu Weize, „als er ein rechter dingereyt . . . als ein richter an Richter dingereyt zu Kommet, an der mittwochen in der gencratwoche“³⁾ ließ, eine Urkunde aus, durch welche er erklärt, daß Winger Ratsholz für sich und im Namen seiner Räte und Vögte aufzugeben sei mit Hans und Ruch.

1420 6 Hufen ganz Kollach — 12 Hufe Wengereheim in der Hufe von Kollach;

10 Hufe Holz im „Kopfberg“;

wie oben 1401 S. 281.

und daß er diese Güter dem Wengereheimer, von Gertrud wegen als ein eigenem Kind hat übergeben habe. Dies geschah im Gegenwart von Johannes v. Weirach (Dachbische, Dachsch ?), Schenker, „und aus der zeit ein provincial der provinsen in Doringen und in wachen“, Tille v. Wipach, Hans Scherberg, Klöster zu Weize, und W. 1420 am G. Gintzherthage⁴⁾. Veräußerungsurkunden des Straußhiller über eingetragene Dörfer sind ohne Belang.

1460 Erben mit und aus ganz zur demselben Jahre der Gintzherthage (als des Wengereheimer) seit 1402; nach ihm die nächsten Jahre bis

1) Gnt. fol. 62^b. Derselb. G. fol. 66. 21. Dec. bei J. 1412.

2) Gnt. fol. 66.

3) Gnt. fol. 63.

1268 für unerschütterlich für und, und auch in diesem Jahre ist er nur ein geringer Beitrag von 11 Gulden, einigen Mark und Schillingen, was wir bei Brückner's Bericht, Friedrich v. d. Tann, vielleicht in Baden (verkauft für 6½ Pfund Pfennige), hier anführen. Der Verkauf geschah vor großem Bruch zu Weibach unter König Conrad's v. Zährleren, Hermann zu Staßfurt¹⁾. Ebenso haben wir in dem Jahre 1269 nur von geringen Einkünften einige Nachrichten, wie wir wenig übersehen und nur bemerken, daß am 1269 die Burg u. Burgrecht als Verkauf durch geringen Preis gewonnen wird, und daß 1269 Friedrich v. Zährler (Zährler) von dem Kauf eines Reichthums von 2 Pfund Pfennigen befreit. In diesem Jahre verkauft Wilhelm v. Statzenheim dem König einen Teil von 2 Mark Silber heraus auf 2 Pfund in Schwaben für 10 Mark köln. Silber; doch scheint er sich den Verkauf vor. Zagen: Hermann v. Statzenheim, Vater bei Brückner. 1264 ein Beitrag auch von einigen Pfennigen. — Wie Ulrich v. Zährler befreit von dem Kauf als Reichthum²⁾.

Die Zährler seiner Herrschaft führte König Wilhelm in 1268 in diesem Jahre einen Teil in diesem Sinne, Ulrich und der Vater Wilhelm gewährt. Eine, ohne Zweifel ganz gehörige Verwaltung auf 2 Pfunden befreit, auf dem einen bei Zahlung der Verwaltung, auf dem anderen bei Zahlung Maria, auch bei einer Reparatur der Kirche 1268 in die Zährler gebracht. Wie ist er nicht recht?³⁾

Im Jahre 1268 kaufte bei dem, an der Spitze Zährler, 1268 Zährler, Zährler, Zährler, Zährler, Zährler, einen Betrag von 10 Schilling in Höhe von große eine gleiche Teil von einem Kauf an Burg, in welchem der Zährleren wohnt. 1268 ein Beitrag auch Zährler's Zährler⁴⁾. — Die betreffende Verkauft bei Kaiserreich ist ausgedrückt von Ulrich v. Zährler, Ulrich, Johann von Zährler, Zährler, Ulrich, Zährler,

1) Gyl. Bd. 48. Art. Bd. 1268.

2) Gyl. Bd. 71-72. Zährler G. 14. am 21. für Kauf bei Brückner Teil v. 41

3) Gyl. p. 162. Zährler II. G. 107. Zährler III. G. 34.

4) Gyl. Bd. 1268.

1285, Schöffner. 1295 an dem ersten Sonntage der Fasten von dem Herrn Johs Christi¹⁾.

1295. Er schenkt (ist, als ab Botschof Reichthor der Kauf für den ungarischen König von Kaiser erkaufen; zur Sicherstellung (nach Buchst. 2) verpfändet er dem Kloster 1 Schof Broden von priort Zisterze in Gölze. 1295²⁾.

1296. Im Jahr 1296 an der Wittwe nach W. Martinus beauftragt Daniel Fromann, Schlichter und Richter zu Götze, daß die von ihm geschworen ist, daß er Gericht gehalten, „da geboten wurde und an gericht das ich von myn herren guden gesessen und gehalten habe“ und verliet: er habe dem Kloster 6 Hiler Land am Berenberg überlassen mit der Wirtze zu bewahren zu überreichen. Die sei von Gericht wegen mit Land und Wald grüßten von dem Zugen: Hans Wilschick, Martin Kuter und Hans Kugel, Bürger zu Götze, „und dinglichten das gericht auszuhe“³⁾. —

1297. Von dem Hiltze, und dessen Wirtze Joh und Fromann 1296 dem Kloster einen Hiltze von 20 Schof, Pflanzgen, gsch. Wiltzung, mit 1 Hiltze, auf Wäldern zu Hiltzen, für 11 Hiltze Pflanzgen verkauft hatten, überließ ihm Hans v. Bauschere, v. J. Unterzug zu Götze, seinen Theil von Gericht wegen von Dittzer Pflanzgen, Schlichter zu Hiltzen, Heinrich Rogner und Bartholomeus, Hiltzener bei Gericht. 1297 Montag nach dem Sonntage Johs⁴⁾.

1298. Die Weanten der Klöster: Heinrich Fromme, Peter, Johann v. D. schlichter, Hiltzener, Gotsche Wirtze, Unterpöler, Jacob, Schöffner, Helmann, daß Wiltze Deutschen 1298 einen Hiltze von 2 Pflanzgen erkaufte und zwar so, daß sie ihn grüßten eingewarthen habe, nach ihrem Theil solle er an dem Wirtzen Jacob Wiltze, und nach ihrem Theil an dem Kloster sein. „Der Zins ist gekauft stündlich und ungenindert mit dem 4 Pflanzgen Gelden, die dem Prior und die Versammlung des Clusters gekauft haben von dem gestrengen Junker Heinrich von Hiltze“

1) Z. 299 f. B. II S. 258.

2) Top. G. T. III. S. 1.

3) Göt. Bl. 96. 97. 98. 99. 100.

4) Göt. Bl. 101. 102. 103. 104. 105.

und Lantzen seinen Sohn auf eine Hufe Landes, gelegen in der Pfar zu Kinsleben.“ 1460¹⁾. — Peter Klopferin verlehrt in einer andern Urkunde befohlen Joseph als Fronweiler, wiewo bei andern Urkunden hieser Klopfer und bezeugt mit ihnen, daß bei Kapellenerfleger einem Joseph von 1 Hufe Grund zu die Lantzen (Hühner) bei Krayfleger, Sigard Stungen, verkauft habe für 20 Sch. Drenam. Dieru Jind solte Klopfer Frangin, Name im Krayfleger, irrenthümlich gewesen, nach ihrem Tode aber zu bei Kapellenerfleger solte. 1538 in octava coronacionis Domici sancti J. Chr.²⁾. — Das Josephsrecht (hört) mit der Vererbung einer Erblichkeit in Brummen durch Kauf auf Wiederkauf für 12 Hufe Pfundung. Ruge und Friedrich v. Baranitz geschworen von Kauf. 1499 Sonntag post Omasium sancti.³⁾

Im 15ten Jahre bei den beginnenden Jahrhunderte, 1400 in die Agnes virginis (am 3. Febr.), verkaufte Ruge v. Baranitz, Ritter, mit Zustimmung hieser Krieger Jind von Baranitz, dem Klopfer einen Urgrund von 12 Molter, halb Weizen, halb Weide auf 1 Hufe im Brummen für 12 Mark silb. Silber, ganz. Bekleidung und Zinsen. Ob nicht ein Wiederkauf lebungen für bester Summe zu nach be- stimmten Zeit, eher daß er erfolgt zu sein (hört⁴⁾). — Dietrich v. Schenke, Ritter, hieser Witten Gize, hieser Wöher Dietrich und Wilhelm, und hieser Tochter Wana verkaufte dem Klopfer 1 Hufe Weiden in Burgstene, für 20 Schel Meißn. Groschen. Zinsen: Jhon v. Zonne, Witter bei Krayfleger, Winge Marckhoff, Wöher Wöhen, Hr. Hermann Smot, Hr. Jacob Klopferin, Pfister, Johann Winer, im Diefen, Bruder bei Klopfer, u. W. 1402 am W. Michael Tag⁵⁾. — Graf Ernst v. Wirsberg befohlt den Verkauf. Dienstag vor Karfreitag⁶⁾, und bei Grafen Wittenmann und Wöge zu Burgstene, Dietrich Stange, bringt eine gerichtliche Urkunde darüber auf, wobei als Zinsen genannt werden:

1) Cod. Ch. n. 463, fol. 161.

2) Urzugel B. II. S. 143.

3) Urth. fol. 147^b.

4) Gph. fol. 467. Gph. fol. 115^b. Urzugel B. II. no. 1.

5) Gph. fol. 37.

6) Gph. fol. 37^b.

Im Jahre 1420 verkaufte Wppl Orlowicz, Bürger in Gdansk, 1420
 von Neugottener einen Hufe von 1 Schilling-Pfennig mit 2 Rindvieh-
 kühern auf einem Hufe in der Dalkengasse „gegen den genannten
 Herrn Knecht“, für 1 rhen. Mark. 1420 am Dienstag vor Marti-
 ni¹⁾. — Dieser Knecht war aber nicht der Meister wurde
 z. B. bei Symon²⁾, zum Hofen der Winkler, für 100 Mark, an
 Wppl Bogdan verkauft und gehörte nach dem Hofe 1 Gd-
 ank³⁾, also dem alten, ersten Hufe.

Die Urverkäufe von nichtkirchlichen Hufen in den folgenden
 Jahren sind insbesondere aus eher Interesse für uns (z. B. in Bröck-
 ers, Wppl, Gdansk u. s. w.).

Wie dem Jahre 1428 beglante verkaufter Kellerei von Gdansk 1428
 (so in Gdansk auf dem Hofen von Hanczek. Der erste
 Kauf betrifft einen Hufe von 1/2 Schilling-Pfennig, 23 Rindvieh-
 kühern, 1 Zehntel, 1 Hufe, 2 Rindvieh-, 2 Zehntelkühern auf
 einem Hufe in Gdansk, welchen Hufe von Hanczek dem Peter
 Hermann wurde und dem Hofe für 10 Mark, verkauft. Hierauf
 Winkler, Schulze in Gdansk, übertrug den Hufe dem
 Schöffen Johann Winkler (?) vor Gericht und Zusage. 1428 am
 St. Martin-Abend (Tag⁴⁾). — Zwei Jahre später wurde der 1428
 Kauf für diese auf 10 rhen. Mark, stück. 1428 am Sonntag
 nach Michael (Tag⁵⁾). — Hierauf übertrug 1428 zugleich mit sei-
 nem Hofen Hufe v. Hanczek, Hierauf und Zusage dem Kauf-
 manne. 1428 am Sonntag Hierauf⁶⁾.

Was jetzt an nicht von Kauf nichtkirchlichen Hufen immer Kauf-
 manne. Es sind ganz einfache Verkäufe, welche dem Hofe nicht,
 ob sich größer und kleiner Verkäufern hat auf Grundstücke, deren
 Hufen die Verkäufern der vorerwähnten Kapelle gehörten. Welche
 bei verkaufter Grundstücke nicht zugleich, der Kapital nicht zugleich,
 so wurde es für verkauft selbst und verkauft dem Hofe. Dies
 geschah mit nicht aber weniger Hufen und trug nicht wenig bei, nament-
 lich in Gdansk, die Bürger gegen die Hufen und ihre Hufen zu er-

1) Gd. Bd. 84.

2) Gd. Bd. 86.

3) Gd. Bd. 46. Gd. Bd. 74.

4) Gd. Bd. 84.

5) Gd. Bd. 82. Gd. Bd. 76.

Witten. Ich werde nicht weiterfliehende Strafe nach dem Ortshof-ten nehmen lassen; der nur diese Zeit befristet und zwar bei nächster Gelegenheit, wider dem Kaisererztrug bei 1530 verstanden, d. h. die nach in dem von jener Zeit gebräuchtem Verstande aufgefaßt werden.

- 1424 Dahn gehört der Rost nicht Jahrgang von 2 Getha, auf $\frac{1}{2}$ Getha zu Brinnar für 15 Getha, was gebräuchl. Kauf durch Jozoff Gmahl in, Getha, Schlichter zu Brinnar. 1424 am 8. Sonntagstag¹⁾. Der Stadtschlichter von Rieder, weil die Kaufzeitung der Kaufleute nicht erfolgt war. — Was gleiche Weise auch in dem Jahrgang von 2 Getha, auf $\frac{1}{2}$ Getha in Getha, für 20 Getha. — Für 10 rhen. Getha, erkaufte bei Rieder in demselben Jahr diese Zeit von 2 Getha, auf $\frac{1}{2}$ Getha in Getha auf Wiederkauf. Der Praktik von Elemente, Herrmann, als Schlichter schlug die Regel an, zum Zweck seiner Verschönerung. 1424 am 8. Sonntagstag²⁾. — Wie sich Jander Karl Diederichsen, Bürger zu Getha, von seiner Schwester in bei
- 1427 Wie sollte, beschwerten sie diese einige Zeit von $\frac{1}{2}$ Kauf Stück, auf einem Kaufhaus in der Diederichsen (in Getha) zu einer Verkaufzeit für bei Diederichsen der Diederichsen, mit Diederichsen und Diederichsen bei den Kaufleuten. Dies bejährtigt April mit diese über von Gerichte, wider der Rieder und Schlichter Jozoff Gmahl die Kaufzeitung aufstell. 1427 am Sonntag nach d. 2. d. Sonntagstag³⁾. — In demselben Jahr, Donnerstag der Diederichsen, erlösete Diederichsen Kaufmannschaft mit Rife, zum Getha, von Diederichsen, daß sie dem Kaufmannschaft diese einige Zeit von 1 Montag auf einem Kaufhaus „auf dem ersten Tag“ übergeben haben „in einem einigen Diederichsen mit demselben von dem Jozoff Gmahl bei bei Jozoff Gmahl mit demselben in dem ersten Tag.“ Diederichsen Jozoff Gmahl, Schlichter und Kaufmannschaft Rieder zu Getha, eine Kaufzeitung und⁴⁾. — Nach diese sollte bestrafen, über von demselben Schlichter und Rieder aufgestellten Kauf. (1427) Jozoff Gmahl Kaufmannschaft diese Zeit von erkaufte für 15 rhen. Getha, von Jozoff Gmahl Diederichsen

1) Geth. Bd. 126. Geth. Bd. 116.

2) Geth. Bd. 124k. Geth. Bd. 124k.

3) Geth. Bd. 124k.

4) Geth. Bd. 64. Geth. Bd. 116. 118. Diederichsen. S. 77. Nr. 67.

v. Swayre¹⁾. — Im nämlichen Jahre (1427) wurde bei Altherr darn nichtbischöflichen Hof für 12 rhein. Gulden auf einer Batschube hinter G. Margarethen²⁾. — Der zweite Batschube war „am neuen markte bei dem kornbrennen“, nach einer kaiserlichen Urkunde von 1438³⁾.

1428

Im Jahre 1427 verlor Christianus Krumpholtz, ein Minor von Gylb. Cantor v. Mainz, ein stark besetztes in der Klosterkirche, und ergriff es mit vielen Zehntgrugen⁴⁾.

Ein Wirtshaus im Jahre 1429 wird ausdrücklich nach der Höhe 1429 im Buchen und nach der beständigen Preisen. Hans von Sörg v. Hagenstein, Wirtshaus, verkaufte auf Wirtshaus „durch einer schiedlicher schiedliche löschung“ dem Kloster 21 $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden Hof auf dem Wirtshaus in Buchen, für 300 rhein. Gulden⁵⁾. Die Kaufzahlung sollte fünf 100 Jahre später, 1524.

Die folgenden Jahre bieten lange nicht Besondere Herrschaft hat — Unternehmung nichtbischöflicher Hofen (Zehntgrugenhöfen), weil von geringem Belang angesehenen — bis 1435 die Wirtshaus der gethenschen Bürger sehr wurde über Jahre, sich mehrere Unternehmungen⁶⁾, was auch an sich von geringem Belang. Um aus dieser Wirtshaus nach Zehntgrugen zu erwerben, veräußerten sich Rath und Bürgerchaft mit dem Regensburger über folgende Punkte: 1) Sollen die Wirtshaus, gesamt wie möglich, innerhalb fünf Jahre oder Erbgut kaufen werden in der Stadt nach im Wirtshaus bestehen, nach fünf Jahren nach erhalten, als sie notwendig aufzählerten Minor von Erbgutern. — In Höhe 25 veräußerten Wirtshausen⁷⁾, davon 50 von Wirtshaus (die Wirtshaus zu Wirtshausen eingekauft, die übrigen Hofen von Wirtshausen) und nur 5 veräußerten Wirtshausen, betragend 20 $\frac{1}{2}$ Wirtshaus Wirtshaus. — Nach der Wirtshauslichen Minor sollten fünf sein, sowohl für das Kloster

1435

1) Gylb. Bd. 84.

2) Gylb. Bd. 84.

3) Gylb. Bd. 142.

4) Gylb. p. 163. Zehntgrugen v. H. S. 207.

5) Gylb. Bd. 50. v. Hagenstein Hofen G. 196. Nr. 178. H. 4. S. 104.

6) Wirtshausen sind nur sechs die Wirtshaus der kleinen Wirtshaus der Zehntgrugen in die Wirtshaus der Wirtshaus 1435. G. Gylb. IV. S. 104.

7) 20 $\frac{1}{2}$ Wirtshaus. und 5 Hofen Wirtshaus. — Nach einer Erwähnung im Gylb.

in Groß-Steinbüch (Steinbüch) dem Kaiser auf Wittenberg, einem
 Jochzins von 1 rhein. Guld. für 10 rhein. Guld. 1442 am Dinstag
 nach Johani¹⁾. — Im folgenden Jahr verkauft der Gemeine Wirt-
 schaftler auf Wittenberg, auch mit Bewilligung „meines gnedigen lie-
 ben bruders Anno v. Statthaltern von 7000 Scher“ 4 rhein. Guld.
 Jochzins an Johann Hoflag, Kontenführer bei Wagnersmeister,
 für 10 rhein. Guld., und zwar so, daß nach dessen Tode der Zins an
 den Prior und das Kloster fallen sollte. 1443 am Sonntag nach Hils-
 bittigen Tag. Nach einer Ausbesserung wurde der Zins eingek²⁾.
 — Das Jahr 1443 brachte einem wittenbergischen Zins von 3 rhein. 1443
 Guld. für 30 rhein. Guld. in Übersichts. Hand v. Erse hängt ein
 Siegel an die Mauer als Schatzkammer. 1448 Dinstag nach Michaeli-
 ser³⁾. — Erwer eines Jochzins von 1 Schaf Wirtsch für 6 Schaf alte
 Wachsen auf Wittenberg, in Wittenberg, waga Graf Wals, Graf
 v. Witten und Herr zu Zinna, durch ein eingekungtes Siegel seiner Zu-
 himmung gek⁴⁾. — Das eingekungtes Siegel wegen, führt ich den
 wittenbergischen Wirtsch einer Jochzins von 1 Schaf alte Wachsen
 für 10 Schaf alte Wachsen 1448 auf. Das Hand lag, „vor dem er-
 linder Thor an der Ecken, gegen der Tichmolen hin wuste Anthonis
 Bern“. Die Wirtsch der Arnolds, Wirtsch Wachsen und Johan-
 sen Bremer, Prior zu S. Margarethen, bestättigen den Kauf. 1448
 an dem Sonntag vor Michaeli⁵⁾. — Einem wittenbergischen Zins von
 1 rhein. Guld. erkaufte bei Kaiser in demselben Jahre für 10 rhein. Guld.
 von Johann von Kammert, Bürger in Witten. Conrad Witten-
 muth, Schatz bei Witten, bestättigt den Kauf. 1448 am Sonntag
 Michaeli Johani⁶⁾. Das heißt, daß nach wenigen Jahren der vor-
 erwähnte Jochzins mit dem Kaiser der Stadt Witten abgekungtes Be-
 dinglich nicht ohne gross gehalten wurde.

Wie schon oben (S. 291. Note 6.) an, daß eine Mauer bei
 Arnoldsberg in eine Wirtschschaft der Augustiner aufgenommen wurde.
 Ziel war wittenbergisch Hr Wittenberg der heil. Jungfrau Maria (Ma-
 rianitas b. Mariae virginis), welche auf Wittenbergem beiderlei Wirtschschaft,

1) Gph. fol. 172.

2) Gph. fol. 129.

3) Gph. fol. 118.

4) Gph. fol. 177.

5) Gph. fol. 144.

6) Gph. fol. 122.

früher eine Verlesung sagten und dabei ihre unglücklichen Mitglieder der Bräuerzunft unermesslich schenken. Dafür soll erachtet werden: 1) Obgleich Grafen zu Vitzmar (noch immer ein Reich, Speise).

4) Jährlich soll eine allgemeine Verlesung mit Begleitung gehalten werden, wie es sich eben findet; dafür soll die Bräuerzunft nach Belieben.

5) Zur Beförderung und Erhaltung der Eintracht soll die Bräuerzunft jährlich ein Fest veranstalten, nach dem es dem Bräuer nach Belieben zu Belieben kommen, als angeführt: 1) Beschließung „wieweil wir nun, nach Erkenntnis der vorerwähnten von der Baudirektion“. (Das Jahr unermessliche Zerstörung wurde alle vier Monate 100 Jahren nicht fehlen!)

6) Die Bräuerzunft soll nach voriger Zeit zu Ostern u. z. B. im Jahre stattfinden; es soll kommen bei Nacht zu Ostern, bei Tag zu Ostern; und zu allen Zeiten, die man zu Ostern u. z. B. sagt u. z. m. 1464 am Freitag in der Osterwoche!).

Die folgenden Jahre (Juli 1468) waren nicht bei Verlesung von 1468 nicht von. Im Jahre 1469 wurde der Generalmeister Johann Meißner durch Kauf auf Erwerb eines Jahres von 2 rhein. Gold, für 10 rhein. Gold, auf 6 Räder „Kleinholz“ in Wetzlar, bei nach Belieben Jahr an bei Nacht Jahren sein. Durch Kauf, bezahlen „Einmal“ zu Bräuerzunft, belohnt von Kauf 1463 am Freitag nach Nacht!). — Von 1468 hatten der Kaiser Friedrich II. (1463 1463 1463 1463) Kaiser, nach Artzen Kleinholz, Beschäftigung, in Wetzlar gelassen mit Kauf Streifenholz über dem Erwerb von 10 Gold, auf Bräuerzunft in Bräuerzunft. Der Bräuer wurde nach Beschäftigung angeführt und bei Nacht auf 4 Gold. Pfundige Bräuerzunft 1463!). — Mit bei Nacht eines unermesslichen Jahr von 1 rhein. Gold, für 10 rhein. Gold, in Wetzlar erkaufte Jahr, belohnte Bräuerzunft von Kauf von Kauf nach Beschäftigung (nach Bräuerzunft, 1463 am Freitag nach B. Beschäftigung!). — Der Kaiser „Im Jahre 1464 von nach August“ in Wetzlar, Kleinholz Kaiser, erkaufte die am unermesslichen Jahr von 1 Beschäftigung, bei Nacht 2 Pfund

1) Zerstörung u. z. m. 661.

2) Zerstörung u. z. m.

3) Zerstörung u. z. m. 77.

4) Zerstörung u. z. m.

nige gilt, auf einem Haus und Hof zu Wezze in der Weizengasse zum
 Schloß, für 5 Schod Straßern. Dierich Wenzel, Besorger
 der Hofe, bezeugt den Kauf. 1454¹⁾. — Der Kloster kauft
 1455 im J. 1455 einen wirtschafftlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Schod vier Wezzen
 auf einem „Grißhof“ zu Wezze in der Weizengasse für 5 Schod vier
 Wezzen. Die bewußten Kaufleute, Hartung Willrich
 und Kriß Schulz, bezeugen den Kauf²⁾. — Auf einem andern
 Hof in derselben Wezze kauft der Kloster 5 Schod Straßern gegen
 einen wirtschafftlichen Zins von 1 Schod Straßern, den Straßern zu
 5 Schillingen. Hans Krizan, Schultheiß zu Wezze, bezeugt den
 Kauf. 1456 Dienstag nach Michaelis³⁾.

1456 Wie schon, daß die Weizengasse bei Kloster die Waidenoffenheit
 der Stadtweiden und Bürger in Wezze auf sich gezogen haben (1455),
 daß die rührigen Klosterleute in ihrem Gericht, welcherhalb Wezze,
 fortzuehen, haben sich beschwerten. Ob mancher wohl weiter gegangen
 sein, als er nach unserm Gerichten beschwerten haben, er mußte nach-
 weislich dem guten Rat der Magistrate geschicket haben; dem Herzog
 Wilhelm kam er 1456 für nachweislich, selbige einzuschreiben. In
 diesem Jahre, November nach Michaelis, schickte er auf Jona an den
 Schloßer und Rath zu Wezze, daß er auf gerichtlicher Weide gerichte sei
 zu thun, nach er beweislich, damit die gerichtliche Weide für die Ver-
 zung der gerichten Weide schicklich werden könnten. Er habe selbich
 dem wirtschafftlichen Rath Heinrich Kubrecht, Richter der Hofe, Wezze
 und Provincial der Magistrate, beweislich, daß Kloster einen
 Rath zu nehmen, „weil in Wezzen, in vergrangenen Jahren selb
 weidmüthige Willrich, die gerichtliche Weide nicht geschicket, ver-
 schickert machen, welches sicher nicht zu halten“. Der Herzog schickte dem
 Rath auf, den Besorger auf alle Weizze zu unterrichten, dem in die
 hochzeitlichen Weiden, die er wirtschafftlich und in dem Kloster setzen konnte,
 daß der Rath Weiden bei Kloster, welche sich der Besorger nicht
 fügen würden⁴⁾.

1) Gch. Bd. 1579.

2) Gch. Bd. 148.

3) Gch. Bd. 1539.

4) Gch. Bd. 1. 146. Bd. 171. Suppl. p. 177. Herzogel. G. H. G. 686.
 Weizengasse. G. H. G. 57.

1473 Im Jahr 1473 nach Beruff Wiber als Prior der Augustiner-
Kloster genannt, welcher von Heinrich Mentwig, Bürger von L. H.
K., darn widerwilligen Jure von $\frac{1}{4}$ rhein. Hl. für 6 rhein. Hl. ver-
kauft. Der Jure lag auf einem Garten vor dem kaiserlichen Saalhäuser
Thur 1).

Wifrid v. Rühthausen hatte dem Kloster einen Gehalt von
jährlich 12 Schilling Pfennig, goldener Währung, jährlich zu einem
solchen Betrag. Der Jure lag auf einem Garten am Berge.
Nach diesem Tode verpflichten sich diese Bürger, Tochter mit Schen-
gefallen, diese Jure in 4 Raten, zu 3 Schilling Pfennig zu zahlen

1477 (1476²). — Im folgenden 1477³ Jahre verkauft Johann Wil-
bricht, Bürger zu Weßze, dem Kloster einen widerwilligen Jure
von 1 Hl. für 12 Hl. auf einem Hause „in der Schlichter Gasse bei
der Mühle gelegen“. Hermann Krumpholtz, Kellner bei Wif-
rid, sagt ihn nachher an (1477⁴). — Durch die Güte des

1478 Der von ihm einen Garten mit Erbsen vor dem Saalhäuser Thur für
120 Hl. zu Weßze verkauft. Der Verkauf gültet Prior und Convent
über den Empfang der Kaufsumme 1478 Donnerstag nach S. Witi.
Nach dieser Beschreibung von einem Jure wurde diese Garten für
200 Hl. verkauft und bei Weßze abgemacht angelegt⁵). Mit Jure
bei Verkauf werden genannt: Johann Kuffel, Bürger von der
Wargenbühne, Karsobad, „wir in den freien Rächen wohnen,
auch verfahren Ringe Schmelzer“ und Wiler Conrad Wiltmolt,
Bürger zu Weßze. 1478⁶). — In demselben Jahre verkaufte Springe

Walgner, Bürger zu Weßze, dem römischen Kaiser v. Maximilian
 $\frac{1}{4}$ rhein. Hl. widerwilligen Jure auf einem Hause in der Salz-
gasse für 3 rhein. Hl. Dem Kauf bezeugte mit einem Priesterknecht
Jacob Kochlik (Kochlich) als Prior der Augustiner. 1478 Don-
nerstag in der heil. Ofterwoche⁷). Über Jure hat diese Jure sehr
genug an dem Kloster, weshalb eine Legat in dem Sp. bei Kloster
aufgenommen wurde.

1) Gph. fol. 126.

2) Gph. fol. 74

3) Gph. fol. 132.

4) Gph. fol. 129A.

5) Salzpat. G. 55 no. 207. — Septil. p. 46. 6) Gph. fol. 124.

Im Jahre 1488 erkaufte der Prior der Magdeburger Diözese 1488
v. Bidingen einen nichtveräußerlichen Zins von 3 rhein. fl. auf einen
Gulden zu Eichenbergen für 6 gute rhein. fl. ¹⁾.

In einem Verzeichnisse vom Jahre 1482 (*Littera condempnato-
riae pro curia in ea nominatis fratibus etiam in vita et tempore
mortis canonice* (7)) werden, so heißt es, alle Brüder der Magdeburger
Diözese aufgeführt ²⁾. Es waren: Theodoricus de Bodingen, Prior,
— Johann Hofmeister, als Bräuer; Brüder:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 1) Georg Gehr. | 2) Nicolaus Sapp. |
| 3) Hermann Brand. | 4) Johann Beringer. |
| 5) Johann Meier. | 6) Simon Bernauer. |
| 7) Conrad Elyzier. | 8) Georg Beringer. |
| 9) Hermann Geyse. | 10) Johann Hiera. |
| 11) Heinrich Kraus. | 12) Johann Meier. |
| 13) Heinrich Pflor. | 14) Conrad Beringer. |
| 15) Conradus Elyzier. | |
| Bräuerbrüder: 16) Georgial. | 17) Kubertal. |
| 18) Ulrichthal. | |

Um die Brüder der Diözese unter dem Prior Dietrich v. Beringer 1481
dingen stand zu stehen, so um 1 Gulden vergriffen werden; ein
bräuerbräuerlicher Beschäftigt muß für nachgeheilt werden. Jurg
v. Beringer, Ritter, verkaufte dem Prior auf Wiederkauf
einen jährlichen Zins von 9 rhein. fl. gut am Gulden, für 150 rhein.
fl., „da ich dann also von zu empfangen habe und mynen verglich
mit dem geschaff.“ Diese Zinsen lagen auch auf Beringer in Beringer,
und Beringer, Beringer und Beringer der Diözese hat
angewiesen, den Zins jährlich an den Prior zu entrichten. 1481 auf
Sonntag Vigilii S. Michael ³⁾. — Nach dem Tode des Biringers Jurg
v. Beringer im Jahre 1481 rückte der Schultheiß von Beringer, mit
den Beringer und Beringer, im Namen der Gemeinde, vor Biring-
germeister und Rat der Stadt Beringer, einen Zins von 9 rhein. fl.
jährlich entrichten zu wollen. Die betreffende Schenkung wird mit dem

1) G. B. fol. 158.

2) G. B. fol. 25.

3) G. B. fol. 158.

Stadtrath beglaubigt. 1491 Dienstag Vigilia purificationis Mariae (Vig. 1)

- 1482 Ein Hans Perle zu Buchholt von Meßer 2 rhen. Fl. Zehn-
 jehrl für 7 rhen. Fl. auf Wirtshaus verfaßt hatte, verkauft Hans
 Friedrich v. Meßer von Meß (1488)²⁾. — Der Herr Friedrich
 v. Meßer hatte von Dietrich v. Weyßert 40 Schaf stück gekauft,
 darunter, welche gegen einen Zins von 4 Schell auf seinem Hofe
 Buchholt lagern. Derselbe Schaf stück er durch ein Versteigern von Waga-
 sener von 10 rhen. Fl. gegen einen Zinsjahrl von 2 Fl. auf Wirtshaus.
 Zuegen: Hans Meßer v. Wirtshausen, Curt Gertner, Bürger
 zu Götze, von Buchholt mit die Schuldingen zu Buchholt. 1483
 Mittwoch nach S. Bartholom. 3) Schon verfert, am S. Bartholom-
 wirtshaus, hatte die Schuldingen mit Schuldingen von Buchholt errent
 verfert, von Buchholt zu zahlen (Gph. fol. 100.) — Nach dieser Hand-
 brechtung wurde der Buchholt 1484 abgelaßten mit dem Herrn verrent ange-
 legt. — In demselben Jahre ließ der Stadtrath in Götze (Herr Meß-
 wasser von Meß) 247 rhen. Fl. gegen einen Zins von 15 „gult
 verrentlagern mit verrent“ rhen. Schaf, stück, nach dem Wille der
 Herr, verrent er von Buchholt für die angegebene Handbrechtung. 1485
 am Dienstag nach S. Michaelis⁴⁾. — Hans Dröschert in Brühl-
 hölt verfaßt nichterblößlich von Meßer 1 rhen. Fl. für 12 Fl. auf Meßer
 in Brühlhölt mit Meßer v. Meßer den Meßer den Meßer an⁵⁾. —
 Hans Dröschert, Bürger zu Götze, verfaßt nichterblößlich von Meß-
 er 2 rhen. Fl. Zehn- jehrl auf einem Haus in der Fischergasse, für
 22 rhen. Fl. Conrad Meßer, Knecht der H. H. Götze, be-
 bestätigt die Schuldingen von Meß. 1485 Freitag nach Meßer⁶⁾.

- 1486 Nichterblößlich in dem Herr ist die Handbrechtung stark Zehn- jehrl an
 dem Meßer von 1 rhen. Fl. „in einem ewigen Meßer von Meß-
 wasser mit einem ewigen Zinsjahrl“ auf vier halbes Gult in Meß-
 wasser, damit die Brüder Meßer von Meßer halten sollen für den Meßer,

2) Gph. fol. 101A.

3) Gph. fol. 100.

4) Gph. fol. 100.

5) Gph. fol. 111. — Derselbe Meßer wird im Urtheile fol. 100^b aufge-
 führt mit dem Herr. 1418 Freitag nach Michaelis. Warte Sie ansonst?

6) Gph. fol. 102A.

6) Gph. fol. 102.

Klaus Stegeliß, hier Gottes und Heiligs. Das soll dem künfftigen Inhaber der heiligen Gabe freistehen, den dies janzschulden für die röm. Kl. Das bekräftigt Hans Diener Walmeck (Sonnens) Richter der Burgkapitel. 1484 Freitag nach Oculi ¹⁾. — Der nächstfolgende Verkauf von 3 röm. Kl. für 6 röm. Kl. von Jorge Ritter an den Richter nach bekräftigt von Nicolaus Habelschub, Schreiber des H. R. Kapitels (1485 ²⁾).

Der folgenden Jahre hatten nicht Bauschuldenverträge vor; erst im Jahre 1488 kamen wir auf ein Abkommen zwischen dem Burg- und Kapitulstifter, dessen wir getrauen müssen. Ein gewaltiger Bürger, Hans Sommer, kaufte zu seinem Hause in der „Königs-Gasse“ (welch die „Zurppe“ genannt) einen erheblichen Theil an der Mauer der Burgkapitel, genannt die Bürgermauer. Das dritte Haus kaufte dem Burgkapitel, das nun verkaufte dem Kapitulstifter; für den Fall nun, daß diese beiden Häuser zusammen, zu einem Hause gebracht werden, verordnet der Richter Hans, dem Kapitulstifter seine Kaufschilling nicht zurück machen zu wollen (1488 ³⁾). — In dem Burgkapitel besah der Richter einen Biergarten von 4 Büchern, welcher dem Heimein zu Sommer, Sander u. Kupfen (Kupfen) kaufte und jährlich 1 Gulden als Gehalt gab. Dieser Gehalt sollte der Bierschreiber, welcher der Richter in seiner Beistandschaft aufzunehmen, und seiner guten Werke theilhaftig gemacht sein. Sollte aber der Biergarten verkauft werden, sollte der frühere Beistand nicht eintreten. 1488 in der gemeinen Rede ⁴⁾. — Nicht für die Gabel!

Streitigkeiten mit einem gewissen Ruprecht zu Gersheim, dessen Witte Pfingst, Richter und Heimein zu Gersheim, nach Heinrich Kerkhof, Schreiber bekräftigt, aus. 1491 „am der burg von Gots“ Freitag nach S. Vin ⁵⁾. — Der nächstfolgende Verkauf eines Hauses durch Johann röm. Kl. für 6 Kl. auf einem Hause in der Bürgermauer, bekräftigt Jorge Ritter „Johann Comptar des heiligen u. apostolis S. M.“ zu Gersheim. 1491 ⁶⁾).

Klaus Bringerer, in der Wohnung Katharina verkauft, von 1492

1) Gph. fol. 104.

2) Gph. fol. 124.

3) Gph. fol. 124.

4) Gph. fol. 124.

5) Gph. fol. 114. — Gph. fol. 114. 6) Gph. fol. 124.

„Schon die Gasse für 2 Hl. jährlich zu erheben, im Namen der Heiligkeit.“
 Der Schenkbrief Mathias Rabenstern zu Weißen beschränkt den
 Kauf¹⁾. — Erst im folgenden Jahr 1498 erwarben die Weiskler 1498
 der Heiligkeit die Statuten derselben. Laurentius Egenner,
 Prior des Augustinerklosters, kündigt sie und sagt seine und der ge-
 meinen Klosterbrüder Meinung zu. Diefelbe besteht: 1) aus einer einzigen
 Messe zu Ehren der heiligen Katharina, in der Klosterkirche auf dem
 Platz der heiligen Margarethe, alle Mittwoch nach der Prime. Weiter
 diese 2. Messenmesse alle Mittwoch, sagt der Prior noch zu „in
 den Wochen nach zu sagen, und auf dem nämlichen Werke ob man einem
 Ordner gehalten habe zu sprechen“ u. s. w. Diefelbe soll bei Kloster alle
 Jahre 2 Hl. Hl. von der Heiligkeit erhalten zur Vergütung. Dazu
 geben ihre Bestimmung Laurentius Egenner (Prior), Peter, Jo-
 hannis Gerten, Gabriel, Johannis Wittinger, Schöffer,
 Heinrich Krausch, Klerik. Von Seiten der Katholiken, auf Seiten
 der Benediktiner der Heiligkeit: Michael Hans und Hans Ho-
 fmann, und jüngere von Stotzingen an unter der Verbindung, daß
 Statuten und Gewerkschaften nicht veränderte werden. Auf demselben
 nach Michael 1498 Wochen der Katholiken²⁾. — Nach 1512 finden
 wir Georg Kalmus und Hans Schwaner als Weiskler tätig
 für die Heiligkeit durch den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Hl. Jährlich für 2 Hl.;
 1515 durch einen ähnlichen Kauf von $\frac{1}{2}$ Hl. Jährlich für 10 Hl.³⁾.

Der Kauf am Berg in Weißen, in welchem der Kaplan der Heil-
 igt wehrt, war von Augustinerkloster gemeinschaftlich mit 10 Schenkungen
 und 2 Hülfern. Johann, Dechant, Johann, Schwaner, Peter,
 Winger und Kaplan der Heiligt, kauften diese Heiligt ein
 gegen einen gleichen Kauf in Werra. 1495⁴⁾.

Nach einem Briefwechsel vom Jahre 1498 über den Klosterhof zu 1499
 kennen wir die damaligen Klosterbrüder kennen. Sie waren:
 Johann Bischof, Peter, Johann Gerten, Gabriel,
 Laurentius Egenner, Weiskler der Heiligkeit, Heinrich

1) Weiskler. Nr. 151.

2) Weiskler. Nr. 152. — Weiskler. Nr. 153. — Weiskler. p. 154. — Weiskler
 Nr. 155. Nr. 156.

3) Weiskler. Nr. 1724, 1724.

4) Weiskler. Nr. 1804.

Krauß, Werrhen. Die überlassen dem Hof Hans Brunn in Lehn
 löst auf Lebenslang, welche sollen die Brüder, welche eine dort einsetz-
 den sollen (Termin¹⁾), wohl aufzumerken und unterhalten, auch das
 Haus in heilichem Stande erhalten werden. Dasselbe, ferner, nehmen sie die
 Wemmer in ihre Brüderhöfe auf und verhalten sich nach der Wemmerheit
 aber seiner Gottes Lob geschehe Güt und „Verhaltung“, wie andern
 Brüdern geschieht, in einem solchen Hause oder soll der überlebende Theil
 : Wessa Weßchen Zantwe an das Kloster zahlen. 1400²⁾. — Kaiser
 von genannten Klosterbeuten nicht nach ein Beuten genannt: Cas-
 par Zant, Wemmer, als der Beuten des Klosters von christen
 Klaus Hunt zu Heimer und seine 2 Weßer, Zwerch, Hans
 und Hubert ihrer Bänderrin in Weßchen auf Lebenslang alle 4 Per-
 cente überlassen gegen einen Ertrag von jährlich 10 Mizen. Weßer,
 Kern, Weßer, Werrhen und Hofe. Hans Weßer, Katholik in
 Weßa, hängt sein Ding an. 1400³⁾. — Vollständiger ausgeführt
 werden die Beuten des Klosters in einer geriten Urkunde nicht. In-
 halt: Johannes Werrhen, Priester, Johannes Zwerch, Werrhen,
 Wemmer, Caspar Zant, Werrhen, Werrhen, Werrhen, Werrhen,
 Heinrich Krauß, Kaiser. Die überlassen Hans Wemmer und sei-
 ner Maria 4 Hufen in Weßchen, als Zant, gegen einen Ertrag
 von 10 Mizen. Weßer (wider weiß), 10 Mizen. Werrhen, 4 Mizen.
 Kaiser, 2 Hufen, 2 Weßer. 1400⁴⁾.

Herr Ulrich von Guter, Wemmer zu Weßa, kauft eine
 Weide zwischen dem Kloster der nachgelassenen Werrhen und dem Weß-
 chen Weßer in Weßchen, über 2 Hufen und einige Mizen in Weß-
 chen, welche die Werrhen Werrhen und als Werrhen nach-
 verken. Die Werrhen sollen die Hufen ihre Lebenslang Werrhen gegen
 einen Ertrag von 10 Mizen. Weßer, 10 Mizen. Werrhen, 2 Mizen. Ho-
 fer und 2 Hufen, nach dem Tode der Werrhen Werrhen sollen die
 Hufen an das Kloster zurückfallen. 1400 Wemmer nach Zant.⁵⁾

1400 Das 16. Jahrhundert beginnt mit dem Kauf eines wiederkauflichen
 Zant von 1/2 Mizen. Bl. Zant auf Hans und Hof am Werrhen zu Weßa
 für 10 Mizen. Bl. Johannes Werrhen, b. B. Katholik zu Weß-

1) G. B. fol. 21.

2) G. B. fol. 22A.

3) G. B. fol. 23.

4) G. B. fol. 23A.

de, beschligt den Kauf. 1500 Dienstag nach der heil. 3 Könige Fe-
st¹⁾. — Ein zweiter Kauf dieser Art in Konstanz, beschligt von
Walter Hübner, Schlichter zu Weßle, folgt im denselben Jahre am
anderen Sonntag in der Fasten²⁾. Von jetzt an über werden solche
Verordnungen immer seltener und unerkennbarer, wie z. B. im Jahre
1511 nicht aufzufinden sind. Erst bei Jahr 1516 der 10. Mai wird 1516
vermuthlich durch die Kaufs Zuthut im Kloster als Doctor Vian-
ria und Richter der Kapellarslöcher in Ehrlingen und Weßle,
da nach alled in solcher Ordnung, daß er aus solcher Ordnung ge-
kennzeichnet, was ihnen ein gültiges Zeugnis zu geben. Er schickte an
Luzern in Urtext: Nos invenit in patriis hinc conventus similiter
dispositio per gratiam Dei, et Gubernium et Saluberrimum; hinc nos
hinc adfirmamus, hinc forte dantes³⁾. Wir setzen sich im Kauf der Zeit
bei Kloster grüßlich wie heute sich die „Wichtigkeit“ verlieren, über
welche Vertrag zwischen 1460 so richtig sagt!

Von den geringen Verordnungen der folgenden Jahre erwähnen 1517
wir nur den Kauf stark niederländischen Bischof von 1 Bl. auf einer
Kochstube in der Holzgasse für 14 Bl. der besten süßlichen Wägen,
den Kauf zu 21 Scherenger „je mehr gültigen Form v. Weßle
in ihren Zehen geben und nehmen, gepöckelt und aufbewahrt.“ 1517⁴⁾.

Wenigstens v. Hungenstein hatte in seinem Testament den
Kapellaren 24 rhein. Bl. vererbt, zum Theil seiner Sohn, seiner
Wesche Margarethe v. Hungenburg, seiner und seiner Maria
Christiane. Zu jeder dessen sollte sein Sohn Christof, Hans,
Wenzel, Albrecht und Berthold Wöckler dazu Hülfschen 1520
Geldes von 2 Bl. auf der Wöckler in Hainz an, was die Ver-
fahren bestätigen. 1520 Annociationis Mariae⁵⁾.

Das dritte ist, als habe Zuthut Prebige bei den Kapellaren
hier in Weßle, als er 1521 nach Basel rief, einen Handel in die
Wöckler der Wöckler gemacht, den sonstigen, daß er einige Jahre
jetzt in Hainz aufhäng. Erst Zuthut die Prebige war, wie

1) Gch. Bd. 272.

2) Gch. Bd. 228A.

3) Hengst II. S. 719.

4) Hengst. Bd. 176 — Hengst II. S. 720.

5) Gch. Bd. 281A.

kleiner Theil beanspruchte der Bisthof; Dagegen ließ dieser die Irthümlichkeit der Befugniß beweisen, sollte er wenigstens ein Haus in der Bisthofsstadt kaufen mit allen Gerechtigkeiten an die Stadt übertragen. Auch soll er der gegenwärtige Inhaber, so lange er lebt, beschern. Wenn aber der künftige Inhaber nachher gewollter Güter, Häuser und Häuser veräußern wolle, sollten diese Bisthofsleute nicht an die weltliche Hand gebracht werden, gegen ein „kleines Kaufgeld“. Endlich sollten über verstorbenen Bisthofsleuten: Burkhard Hund, Kuntmann, Jobian Elm, Schöffer zu Wilsch. Konrad Heinrich aus Herweg Jobann erblichen des Erbes 1323 Sonntag nach Michaelis (1). — Erst im folgenden Jahre 1324 Dienstag nach Trinitatis (den 16. Mai) ertheilten die Fürsten Herzog Jobann mit Zustimmung des Kaiserlichen Friedrich über die vorerwähnten Punkte. Dem Bisthofsleuten die Bisthofsleute Wilsch hatte der Bisthof befehlen gefordert, mit Rücksichtigung der weltlichen Bisthofsleute, weil diese Wilsch erst 1323²⁾ vom Kaiser erworben worden sei, also nach dem ersten Ertrage mit dem Kaiser (1322); weil der Kaiser Wilsch seit 1324 3 Wochen Wilsch zu geben gehabt, und gekauft habe. Die Fürsten ertheilten zu Gunsten der Wilsch, weil sie diese Wilsch zu ihrem eigenen Bedarf brauchten und weil sie dieselbe gelehrt hätten. Dem Bisthofsleuten von 3 Jahren in Wilsch über sollten die Magdalenen geben, weil sie dieselben nicht unter ihrem Pfand mehr hatten. Endlich gewährten die Fürsten die Herabsetzung der Zinsen auf 4 Proc. 3).

Dieses Rechtgeben soll wenig; der Bisthof lebte zur Blüthe auf 1324 im Klosterstern, am Pfingstsonntag 1324 (1. Juni), und dieser hohe Nachdruck einer veränderten Bestimmung der Wilschener in Bezug auf die die Kirche und ihrer Institutionen führte vorher zur Einführung der Reformation und damit zur Auflösung der Klosterverbindungen, als wohl sonst grüßte wäre. Dazu war Augustinus der rechte Mann, der im Magdalenen Bisthofsleuten, auf Witten der Kirche und der Wilschener, dieser befehlen wurde.

1) Reichard. Nr. 151. — Ch. 4. 466 B. 128.

2) Eine Urkunde des Jahres 1366, die Wilsch bezeugt, daß sie nicht auf John Elms, weil aber nicht von 1312, 1317, 1372.

3) Reichard. Nr. 154. im Reichard. — Ch. 4. 466 B. 130. — Ziegel 11 B. 146.

Durch den Sturm auf die Kaiserthür bei Pilsch waren hier zwölf verhängt, ihre Häuser am Wege sehr ruiniert worden, und sie mit dem Stille verbrannten Schale hatte müssen aufgeben. Am 1. d. B. Margarethenkirche bestand eine Schule, war es jedoch erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. — Vermutet werden: 1478 Conradus, Rector parvulorum, wie in einem späteren Kaiser's Brief, auch derselben Kirche Schullehrer. — 1499 Theodericus, Rector et informator parvulorum in Götze, Hertz-Scholarum. (Kann, möglicherweise 2 Häupter der damaligen Stadt-Schule-Directoren.) — Diese Schule mag wohl genug verfallen sein unter der Verwaltung des Kurfürstenthums, welches die Bischöfen der Kirche verfiel, bis vor es (1525) eine Schule auf die ihm incorporierte B. Margarethenkirche aufgab¹⁾. So laut es um die Schule, die Hermann's Kirche kam und eine sehr Menge war, die Schule wieder herzustellen. Dazu hat der Kurfürstliche Hof die beste Gelegenheit war.

Obwohl mancher Magister wurde, angeordnet von der Kirche der Canoniker, geschickte sein; mancher machte, die Besessenen des Oberstleutnant in Wittenberg kirchlich, sich der Welt wieder zugewandt haben: genug die Anstaltschule der Magister hatten sich, wenn auch nicht ganz, gelernt, und Brevium immer nicht, sie zu seinen Zwecken zu brauchen. „Die Schulen haben nicht mehr angefangen und verfallen: Basilius Kammerling von Schmar, jetzt Doctor Legum, der Kaiserlichen Hof, und der jungen Kaiser's Praeceptor, ist der Wohnung geblieben im Kurfürstlichen Hof, als noch die Bischöfen in ihren heiligen betreten waren, Anno 1554“).“ Diese neue Einrichtung geschah genug nicht ohne Wissen der Kurfürstlichen, an ihrer Zustimmung ist es nicht zweifelhaft — eine schickliche Beschickung aber ist es nicht. Es ist nicht ohne Grund, das Besondere der besessenen, ungeschickten Kaiserlichen Hochschule habe hier auch, und zwar bestimmt auch auf Empfehlung Isaacs' seine Rechte eingerufen. Ebenfalls erzählt es sich 1555, als Donnerstag nach Gregorius der hiesige Gemein der Kurfürstlichen Hofes das Kloster, Wittenberg, die Bischöfen mit verhältnismäßig geringem Vorbehalt dem geistlichen Statthalter antrat.

1) B. Kammerling a. a. O. S. 104.

2) Kammerling a. a. O. S. 105.

Johannes Meißner, Peter, Laurentius Bernert, Seb-
 astian, Hermann Weitz sen., Johannes Rott, Weßner,
 Jacob Schmeßtruberg, Johannes Heßner, Heinrichus
 Wehr, Christianus Wehr, Heinrichus Oßer „aus Kosen“
 erklären: daß sie eingetretene haben, wie sie durch ihre Verfaßten nicht
 vom Rechte und der Gemeinde der Stadt Weitz die Mittel zu ihrer
 Unterhaltung erhalten haben durch Einkommen, Wäcker, Bräuereigüter
 und andere Mittel, daß sie durch ihre Verfaßten, im öffentlichen Rechte
 erklärt haben: „daß solche Dinge einseitig (privilegiert) sind.“
 Dazu seien sie ganz bereit und nicht verärgert, die vorgeschlagenen Mit-
 tel zu erhalten, erkennen auch, daß sie schuldig seien, der Stadt wie-
 derum treulich zu dienen aus freiwilliger Liebe. Nach gründlichem Ca-
 pitel und reichlicher Überlegung haben sie nun beschließen, dem Rath,
 der Gemeinde und ihrem Nachkommen zu versprechen „mit einseitiger,
 unüberwindlicher Gewisheit zu versichern: jeder Kloster, Schule, Hof,
 Wäcker, weßnerigut, Haus, Wäcker, Bräuereigüter, Wein- und Knecht-
 güter, erb- und nichterbliche Güter, Acker, Weidenweide, alle
 Einkünfte, Einkünftepunkte u. s. w. zu und bei Weitz, im Kloster
 und an allen andern Orten. In Hinsicht, Köstern und Bräuern erstat-
 ten sich von jedem, nicht privilegierten, alle privilegia, rechte, Frei-
 güter und beson-lich erlaubten über solche güter schenklich besagende“
 u. s. w. Dafür versagen sie sich auch: Daß sie heimlich sein und an-
 verbaubren dürfen und sie wollen „nach Erinnerung der heiligen Schrift
 nach dem Evangelium sprechen“ in Wunsch- oder andern Mächten,
 im Kloster oder außerhalb. Da sie aber ganzlich im Kloster bleiben
 möchten, sollen ihnen bei Rath und der 4 Bräuern der Gemeinde
 für sich und ihre Nachkommen geschehen „mit dem Freytag“ (1)
 einen Hausbuch, Rath und Bräuern, mit beiderseitiger Bestim-
 mung anzuschauen, Besetzung, daß, Wer und andere Besetzung-
 rung, wie sie aus ihrer Verfaßten gemacht sind, nur geringere
 nicht vom Rechte, und ein öffentliches Recht, 12 Bl. zu Mächten in 2
 Mächten zu 6 Bl. Dazu soll Hans Pfister, laut ihrer früheren Ver-
 schreibung, versagt werden, wie auch die Kaufleute versagt werden
 sollen. Da ihnen öffentlichem Gewissen soll über Besetzung genügt,
 mit dem öffentlichen Gewissen versehen sein. Demnach versagen sie sich

auf, den Klosterpatronen und den Mönchen an der Salzgrube zu freier Bewegung, „welcher sie zur Zeit ein rechtiger mit unser Kloster zusammen gewisser sei unser Lehensding von Innocenzium.“¹⁾ Jetzt im Kloster St. Theodor hat frei zu verfahren über seinen Nachlaß, mit dem man ihnen in der Welt ist, „was alle einem christlichen Staat einzuhalten,“²⁾ soll ihm der Herzog lehensmäßig 24 Bl. in 2 Maren geben, und vier 24 Bl. von dem ihm, solange er im Kloster lebe, ungetrigert 17 Bl. u. f. m. abgeben. Wollte jedoch der zu dem, daß die Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herzog Heinrich und Herzog Johann diesen Vertrag mit dem Kloster und der Gemeinde „groß machen und sichern werden.“³⁾ Die Abtrügnen aus alle Güter und Privilegien mit allen Rechten und Marken dem Bistum und der Gemeinde und ihrem Nachkommen, „was ihnen sei davon zu dem nicht nicht Bistum als in die entsprechende erbe, zumal, nachlich, macht und große,“⁴⁾ haben sprechen sie die Zustimmung auf, diese Güter werden nicht auch von einem 2. Geistlichen und anderen fremden kirchlichen Bistumen in Genua zu dem kommen. Den diesem Vertrag sollen Verordnungen gefügt mit mit dem Klosterrecht und Statuten verfahren, ein Formular für den Bistum, ein gewisses für die Klosterbrüder. Donnerstag nach Georgii A. D. 1425⁵⁾.

Was ist das Original zu haben? Bergmäßig waren die Nachforschungen im Stadt- und Kirchenarchiv hier in Genua. Ob im genealogischen Archiv in Genua? Die angegebene handschriftl. Codicillare Capitular⁶⁾ nachlesen, kommt aus dessen Nachlaß (1424)⁷⁾. Hier schriftliche Erwähnung, der Herzog, habe sich nicht, erfolgte wohl auch nicht. Ob schriftl. als habe man, höchsten Ort, die Genua (eigenes Bistum) lassen, bzw. 1429 wurde die schriftliche Ermächtigung der Klosterbrüder durch den Bistum (siehe ebenfalls von den Bistumen genügt⁸⁾), und Herzog Johann befaßt, dem Bistum gegen schriftliche Bergmäßig

1) Cod. Ch. A. 465. fol. 202.

2) Innocenz' s. Bericht an Papst N. C.

3) Statuten der Stadt IV. Lib. 20. ca. 31. Berg. Arch. fol. 204. ...

„Denn wir wollen auch nicht begreifen, daß solche gewaltige Herr zu erheben zu haben ist dem Kloster, so der Herzog zu erheben hat nicht gut, was nicht ist. Wir haben die Gewaltigen große Macht, was die Macht nicht nicht in großen Mächten nicht zu erheben zu, was haben können nicht

haben; dazu kommen, im Besonderen: Subjekt, Referent, Objekt, Subjekt der Subjekt, prädikat und die Prädikat mit Prädikat.

	Von	Geht	Wohin	Subjekt	Prädikat	Objekt
1274	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1280	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1303	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1313	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1368	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1384	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1386	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1388	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1402	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1411	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1418	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1436	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1441	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1444	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1448	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1450	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1452	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1454	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1456	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1473	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1476	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1481	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1487	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1492	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1495	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1500	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1505	Geht	von	zu	Geht	von	zu
1510	Geht	von	zu	Geht	von	zu

brief zu langem bei ich binen geschickte man ich eyndt nicht anhöre und
 ich Dirich dem Ruffenlichen Hofman die era vermanete her vergrawente
 Ihre eynde (verjet) sochtet bei ich mit eyne wiffen und gantz willen ge-
 schen ich noch habe bei zu vermanete eyne Zuffel herich Wifin eynde mannen
 ihre willen geschickt an ihren eyne brief. Das hat auch geschickte her Me-
 1585 lunge Wirt die Durgman geschickte, Heinrich Rummert, Kyle
 u. Wipede, German u. Geylingen geschickte vergrawente Wifin eynde
 und habe und Wyl Wuchel, Hans Schunffschin, Hanshert
 (Hert), Hans Schinleuken, Wapen zu Wote, Curt Wulffschin
 u. J. m. und die ganze geschickte bei verjet zu Wirt (Wuchel) und an-
 her jenseit ihre gung her viel geschickte hat. Das mit vergrawent geschickte
 zu W. Durgman geschickte, Heinrich Rummert, Kyle von Wipede,
 German u. Geylingen und die vergrawente alle die die geschickte her
 Wuchel bei mit alle recht eyndt und vergrawente geschickte und geschickte habe und
 zu her geschickte an bei zu eyne manne vergrawente habe mit vergrawente
 geschickte alle ander Zuffel geschickte an Wuchel brief die die habe her mit an-
 her geschickte her nicht viel anhören. Das ist geschickte zu Wuchel mit ge-
 schickte geschickte . . . 1585 an dem Durgman und bei Wuchel (mit geschickte
 die er vergrawent mit").

) Zph. Bd. 60

XIV.

Urkundlicher Nachtrag zur mittelalterlichen Ge-
schichte der Juden in Erfurt.

von

H. A. B. Michelsen.

Wir haben in unserm obigen Werke Nr. VI. „zur Beurtheilung bei Jahresbericht zu Erfurt im Jahre 1849“ einige wesentliche Nachrichten über die Jahresfeier in Erfurt aus deren genauer Beschreibung genommen. Dazu noch einen Nachtrag aus verlässlichen Quellen vom Bericht zu liefern, ist der Zweck gegenwärtiger Mittheilung.

Wir haben uns nämlich hiebei bei der genaueren Durchsicht der Erbkortischen handschriftlichen Sammlungen zur Erfurter Geschichte, die uns freundlich gestattet werden, verlässlichere Documente zur Hand gekommen, die für die richtige Auffassung und Darstellung jener Ereignisse und in Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und Verfügungen zu Mainz wichtig sind; daher wir dem Jubel beschreiben hier nachzutragen nicht unterlassen wollen. Hierbei kommen ebenfalls drei Urkunden, welche der Erbkortische Bericht zu Mainz am Abend des 20. Augustus 1549 für die Stadt Erfurt aufgeführt hat, zu übersehn in Betrage, indem sie gewissermaßen zusammengehören.

In einer dieser Urkunden heisst Bericht, Erbkortisch zu Mainz, er habe sich davon unterrichten lassen, daß der Rath und die Bürger (schon zu Erfurt seinen Bescheid aus „dieser erweisen wollen Herr Heinrich von Hirschberg“ von der Mainz aus dem Erbkortische zu Erfurt 500 Pfund Erbkortischer Pfennige jährlich zu geben schuldig waren und gegeben haben; da aber der Papst beschreiben abgelehnt aus ihm Herr Rathscherr) an seiner Stelle eingetretet habe, so haben die Erfurter diese Abgabe an ihn entrichtet. Er grüßt deshalb, wenn Heinrich v. Hirschberg die Erfurter heraus entfremden oder beschweren würde, sie zu vertreten, auch mit Heinrich von Hirschberg seine Bürger einzusetzen, aber besitz zu setzen, daß derselbe von Erfurtern über Verdrüssung

über die 100 Pfund Pfennige nicht erhebe, und wenn dies aus rechtlichen Ursachen nicht geschehen kann, so wolle er sorgen, daß die Stadt jener Summe von 100 Pfund gänzlich ledigblich werde.

Zugleich wird in dieser Urkunde wegen des Reichthumsvermögens bei dem weltlichen Bisthume zu Erfurt bestimmt, daß es damit, so lange der Erzbischof lebt, verbleiben solle wie zuvor, jedoch jenen, jener Nachkommen und seiner Erben, gleichwie bei dem Bisthume Magdeburg unbedinglich; und der Bischof solle dem Fürsten zu Erfurt, an dem Erzbischof's Statt, das Ob irthen.

In einer andern Urkunde, die in lateinischer Sprache abgefaßt ist, bewilligt der Erzbischof den Erfurtern für ihre letzten Wünsche und ihrer unermittellichen Verleumdung zur Vertheidigung bei Hörtensdankentel in Thüringen, daß er von keinem seiner Richter, geschweigen denn besonders beauftragten, wegen irgend einer Sache verurtheilt werden könne, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß. Er bewilligt ferner, daß, wenn ein Abt oder sonst irgend eine andere Person, in dem Gegenstande jenseit der Rauffradel nicht dem Erzbischof untergebenen Richters ein Willkür bei Vertheilung oder Jurecht zu beobachten sich sollte, von dem Erfurter Bürger zum Abtheile ihrer Stadt oder bei Thüringensland helfen gesucht würde, obwohl das Jurecht nur in der Person, wo derselbe seinen geschäftlichen Aufenthalt habe, beobachtet und in allen übrigen Personen aufzuheben werden solle. Auch sollen die Erfurter Bürger und ihre Angehörigen, wenn sie an Hirtstagen, nach die höchsten Tage ausgenommen, nachkommige und an sich erlaubte und weltliche Verleumdungen vermeiden, besonders wenn aus dem Verordnungsung ein Schaden entstehende könnte, von dem Erzbischof's Richter bestraft werden soll.

Publick in einer dritten, an denselben Orte aufgestellten Urkunde, die wir hier nicht angeführt, in deutscher Sprache ist, befohlen Erzbischof Ulrich zu Mainz, daß er in Anwendung der Dienste, welche die Stadt Erfurt dem, ihrem Vorgänger und dem Erzbischof Mainz erweisen, und auf ihrer beauftragten Seite, ihnen die übliche Gefährde, welche sich mit dem Jahre zu Erfurt zugetragen habe, vermeiden müsse. Dennoch werde weiter er sich, nach solle jemand von ihm und bei seinen wegen die Erfurter begehren oder einzeln davon anprechen

obes bezeichnen, indem er von Wilhelm von Sauroldshaus, Domburg, und Nickel, Pfaff zu S. Viktor in Mainz, auch anderen seinen Freunden befehlet werden sei, daß der hiesigen Rathschreiber, die Räte und die Bürger von der Gemeinde, daß bei jeder Beschichte zu befehlen haben, daß ihnen nichts bei und darüber geschre, und daß sie bei allen gemein abgemacht hätten, wenn sie nur irgend Recht od. hätten thun können. Auch bewilligt er, wenn die Bürger von der Juden Wais, Schulden, Schulden und was sie sonst hinterlassen hätten, etwas an sich gebracht haben, daß sie bei erhalten sollen, nach dem Gesetz ohne Schaden. Zugleich ermahnt der Erzbischof auf die Schulden, welche die Bürger oder ihre Nachfolger und Nachfolger an die Juden gehabt haben. Ferner, weil die Stadt sich gegen den Erzbischof etwas zügelig und freventlich erweise, daß sie ihn als ihren rechten Herrn und als Erzbischof anerkennen habe, und ihn in seinen und seiner Erben Rechte getreulich hüten wolle, so gelobt er dagegen, falls sie jemand betrüben angreife oder beschwerde, sie zu beschützen und zu schützen. Auch gelobt er, sich mit seinen Vorgesetzten, besondern Heinrich von Minneberg und Guno von Haldenslein, nicht zu verfechten, oder die Stadt Erfurt in die Wälder zu ziehen und in dieser Richtung nicht zu helfen. Endlich bekennt er, daß er und sein Kapitel wegen aller Unselbstend, was er mit der Stadt Erfurt könnte gehabt haben, verzeiht sei, und sie als solches Verzeihen bei allen ihren Räten, Bürgern und Bewohnern, wie sie dieselben von Niemand beschrege, schützen wolle. Behalt er mit seinem Kapitel verzeiht und einseitig sei, wolle er bei jeder Wais sechs Wochen erhalten, diesen Vergleich zu bekräftigen. Was nicht geschre, sollen die Erfurter bei hundert Mark Waisen, die sie ihm jährlich von dem Juden zu geben pflegen, einhalten.

Die angelegte Bestätigung bei Domkapitel ist wirklich später erfolgt, und zwar bei einer ähnlichen Aufzeichnung der vorigen Jahre. Die Bestätigung ist gegeben am Freitage nach Michaelisfest 1204, auf ein Brief Pergament geschrieben und zwar Hauptbestandtheil desselben durch hundertjährigen Schriftst., zu welchem zugleich bei Original beifügt gewesen, angehängt.

Diese außerordentliche Erwähnung merkt offenbar auf die berühmte Urkunde, die nicht nicht, genau wenn man sie mit dem von und

oben schon erwähnten Urfundbüchlein aus Mainz und Worms vergleicht und zusammenfaßt. Die Jubelacht war unvollständig, wie im Worms, durch ihren herkömmlichen sogenannten Jubelstern in Worms unvollständig war. Die Urfundbücher, die man ihnen schenkte, spielten dabei auch eine nicht geringe Rolle. Das schiedene ebenfalls aus einer Urkunde, in dem nächstfolgenden Jahre 1250 zu Eichstätt aufgestellt, wurde herangezogen, in welcher dieselbe Erzdiözese von Mainz dem Rathe und der Bürgerchaft zu Worms sogar die gleiche Bewilligung erteilte, alle Schulen, welche die Kosten von Bischöfen zum Jubel zu Worms schuldig geworden, mit allen Rechtsansprüchen einzufordern, was dabei auch alles geschah, wie die Urkunde sich wegen dieser Schulen mit dem Worms vergleichen wollte.

Was mehrere Documente der folgenden Decennien, die man vergewissern, scheint es ist, als ob einzeln, was zwar viele Jahre, von Worms in ihren Jahren glücklich zusammen, später in Würzburg nachden. Wie Worms es auch nicht vermag, im Jahre einer solchen Documente hier mitzutheilen, zumal es vertheilt zur Geschichte der Würzburgern gehört, welche die Verwaltung haben, verschiedenen Bischöfen zu Bamberg, Markgrafen zu Würzburg, zum Erzdiözese von Mainz veranlaßt und dem König zu Würzburg des Erzdiözese von Mainz und Mainz betrautet, welche sowohl für die Würzburg als Würzburgische Geschichte von Bedeutung ist.

Es bezeugt endlich in einem Diplom, gegeben zu Würzburg am Mittwoch nach Michaelisfesten, 1257, der Erzdiözese von Mainz, Bischof zu Speyer, daß er seinen lieben Knecht, den Worms Johann von Schwarzenberg, zu seinem Diener und Helfer zusammen habe gegen Mainz, Markgrafen zu Würzburg, nachher Bischof zu Bamberg, sowie Bischöfen, Markgrafen und Würzburg, seinen Würzburg, und alle ihre Helfer und Diener; so daß der Worms des Erzdiözese und seinem Capitel zu Würzburg gegen dieselben Worms solle, wenn auch nicht ist er darum gemacht wurde und so ist es auch ist. Was solle er dem Erzdiözese und dem Capitel alle seine Schenker, die er macht aber noch einnehmen werde, wenn nicht die vorgenannten Bischöfe, so lange diese König nicht; gleichwie er seinen Würzburg ohne Überantwortung mit dem Erzdiözese Würzburg, aber dem Erzdiözese und Capitel Würzburg

und Wille, schicken solle. Zugaben solle der Erzbischof, bei Capitel, oder wer nach ihm bei Erzbischof inne habe, dem Grafen 5000 gute Malter bezahlen; wozu ihm bereits 1500 Malter an dem Jahre Malter von Erfurt, gegeben zu Würzburg, abzugeben seien.

Hierna hat Erzbischof mit Grafen handreichlich die Erwählung gemacht, daß er nicht erst hier sei, als der Jahr Keller von Erfurt, der jetzt in Würzburg wehret, die 1500 Malter für den Grafen Johann von Schwabburg in Empfang genommen aber für den Erzbischof an hiesem abzugeben habe.

Ursprünglich wird in jener Beschreibung weiter berichtet, daß die übrigen 2000 Malter dem Grafen zur Hälfte in der nächsten Straßburger Einkommen, zur Hälfte aber in der nächsten darauf folgenden alten Straßburger Messe über ein Jahr abgeben werden sollten. Würde der Graf mit Tode abgehen, so der Krieg beruht oder, so sollte sein Erbe-Erfolger, oder wer seine Erbschaft besäße, dem Erzbischof und seinem Capitel bis zu Ende des Kriegs die verprochenen Einkünfte leisten. Sollte der Graf in diesem Kriegs-Schlusse versterben, so sollte der Erzbischof unter seiner andern Wohnung mit seinem genannten Leihen Erben schicken, als daß ihm binnen einem halben Jahre diese Schlüsse widergegeben werden.

Ein zweiter Jahresthron, wenn auch nicht ein so blutiger und barbarischer Mörder wie 1349, hat sich, wie von Obenstern berichtet wird, zu Erfurt wirklich hundert Jahre später ereignet. Auch darüber liegen uns außerordentliche Documente vor. Diese wir aber dem Jahresthron selbst anrufen, wollen wir hier noch ein in dieser Beziehung unermüdet, die Reichthumsquellen aber vielmehr Reichthumsheil der Jahre betrachtend Document aus dem Jahre 1500 herbeiführen.

In Frankfurt, gegeben zu Nürnberg am Donnerstag vor Johis 1501, bekennt König Maximilian in deutscher Sprache, daß er mit der Stadt Erfurt gültig geriet und gerichtet sei um alle Kappräder, die er an sie gekauft habe, bekennt wegen der Jahre befristet, so daß sie künftig niemand von der Reichthum wegen kaufen sollte; sondern wenn er aber seine Nachfolger um Reichthum wegen der Jahre etwas zu fordern hätten, soll es an den Erzbischof und bei Wils zu Mainz geschehen, und die Stadt Erfurt ganz damit verfehlet bleiben. Auch

fall die Stadt bei allen ihren Freiheiten, Ehren, Würden, Rechten und Ehrenschreibern bleiben wie zuvor, und er bewilligt ihnen dazu, daß sie alle Schotten, die sie gegen die Juden in Urfurt oder an andern Orten haben, oder wegen ihnen sie bei ihnen für andere Leute Bürgern (Schlichtern) gemacht hat, oder weilern sie Verfertigungen aufgestellt oder Forderungen eingeklagt haben, einzuziehen und in ihrem Nutzen zu verwenden Macht haben sollen, oder daß sie jemand daran hindern, oder die Freiheit, die der König Hürden, Weiden, Grenzen und andern Reuten gegeben hat, im Wege setzen soll, jedoch anderen Bürgerbürgern dieser Freiheit unbeschadet. Nun wo jemand den Juden zu Urfurt etwas schuldig wäre, dessen Zahlwörter oder Gewichte sich bei keiner mit dem König noch nicht beifällig gerichtet hätte, oder wenn jemand nach dem Datum bei abgetriebenen Gewichtsbriefen ihrem schuldig gewesen wäre, dessen Schuld sollen die Juden eingeklagen. Wenn die Juden Forderungen in Forderungen haben, die sie mit Dots dieser Briefe nicht verhöfert haben, diese sollen sie nicht herausgeben. Immer nimmt der König die Stadt Urfurt in seinen besondern Schutz und bei Reiches Recht in allen Reuten und auf allen Straßen, und besetzt sie, daß sie und die ihren niemand vor dem König oder bei Reiches Gehörlichkeit haben soll; und wenn dies geschieht, solle die Sache nicht an bei Gericht von König Recht nach Urfurt verziehen werden. Endlich, wenn es aber seine Nachfolger am Reiches Ring oder Dazwischen gegen die Stadt Urfurt haben würden, so sollen ihre Bürger und Angehörigen mit Leib und Gut Rechte und Schutz haben zwei Monate lang in allen Reuten und auf allen Straßen.

Was aber die gedachte Judenverfolgung zu Urfurt in der Mitte bei Friedrichs Todestode anlangt, so können wir darüber nach Urkunden noch nicht urtheilend urtheilen.

Bevor wir aber dazu übergehen, möge hier noch bemerkt, da es auch in anderer Beziehung für die Reichsgeschichte nicht ohne Bedeutung ist, erwähnt werden, wie König Friedrich II. 1239 die Juden zu Urfurt vor dem päpstlichen Richter und Schlichtern in seinen Schutz nahm. Ob findet sich darüber ein gleichzeitiges Zeugniß hinter Ulrich von Münsingen, welcher zusammen und erzählt ist von Hartung, Wilt bei Petruskeller zu Urfurt, am Donnerstag nach S. Johannis bei Leo-

Jahr 1459. Der erste Brief König Heinrich II. ist an den
 Erzbischof Heinrich zu Bamberg, Herrn zu Weichsel-
 hausen, gerichtet und bei Juchacz, bei der Stadt und der Bürgermeisterei
 zu Erfurt durch ihre Geschlechter bei dem König gestlagt worden, daß
 Heinrich von Talmeg (Talmeg) sie heimlich und einzeln sendet, auch
 die Juden zu Erfurt, unbillig vor die heimlichen Gerichte und Geri-
 chichte, besonders vor dem Provisor zum Hofschloß und Kuchhof,
 Provisoren befehl, setzen, und dabei insbesondere die Erbschaft be-
 schädigt habe, die Juden („ausser auch bei Ulrich Kuchschloß“) nicht
 auf der Provisoren Bekoh zurückzuführen zu haben. Es habe denn
 auch der Provisor gegen H. Sigismund Befehl über und wider die Ge-
 richte gehalten, auch einige Bürger, nämlich Ulrich Heger von Witten
 und Geschlechter von Kolmen, Kuchhausen, und Heinrich von Bis-
 kungen, Hauptmann zu Erfurt, auch verfahren Sache haben vor dem
 Hofschloß gesehen, und dadurch der Herrschloßhofen bei Kuchschloß von
 König Ertrag gesehen. Da aber der König durch andere wichtige An-
 gelegenheit bei Ulrich und seinem Kuchschloß verabschiedet ist, diese Sache zu
 untersuchen, so trägt er dem Erzbischofen von Bamberg an seiner Statt
 ob Kommissariat die Untersuchung und Entscheidung dieser Sache auf.
 Geben zu Witten am Freitag nach S. Tiburii Tage 1459. Der
 zweite Brief des Königs ist diesem Kommissariat ist an Heinrich v. Tal-
 meg gerichtet, und gegeben zu Witten am Donnerstag nach S. Tiburii
 1459. Es wird befohlen, daß aufständiger Entscheidung der vorge-
 weilten Sache, ernstlich verfahren, die Geschlechter von Erfurt, Schi-
 schen aber Juden, weiter zu belästigen, bei Vermeidung feierlicher An-
 gabe und schwerer Pön. Zugleich wird ihm angetragen, daß Erzbis-
 chof Heinrich von Bamberg beauftragt ist, bei Wiederholung der Klage
 die Sache an den Kaiser Statt zu untersuchen und zu entscheiden.
 Und der dritte Brief des Königs, von demselben Datum wie der erste
 ist dem Kommissariat, ist gleichen Inhalts wie der vorige, und gerichtet
 an Kuchhof Provisoren zu Hofschloß. Nachfolgend ist dem Kom-
 missariat bei Siegel des Königs, an Provisorien befohlen.

Schon haben wir auch noch voraus, daß Kaiser Heinrich III.,
 dessen Kaiserthronung im J. 1459 erfolgte, im dem voraus folgenden
 Jahre auf Kräfte am Montag nach Gassenberg im Schloß

an die Grafen richtete; worin er ihnen anbot, daß er die gräfliche Zehntenurs*) nehmen wolle, und ihnen dafür auftrag, bei Hermann von Jülich in Grafen und andern Orten bei thüringischem Saubel zu erhandeln und an ihn zu berichten; dabei aber befohl, diejenige Maßung aus den Jüchen zu ziehen.

Darauf folgte ein Brief an Heinrich von Jülich, worin er den Grafen vermittelte, daß er die Jüchen („unter auch bei Ulrich Auzer-Ische“) weiter bei Ulrich und ihre Freiheit auf mancherlei Art bestärken und beschützen, und ihnen auftrug, im Jahr von solch Bedenken und bei Tagen, von Empfangung des Briefs an gerechnet, dieje Beschwerden abzuschleimen, aber mehren theil nicht geschähe, und sie einige rechtliche Einwendung begreife zu haben vorzusetzen, sich darüber in einer Zeit von vierzig Tagen nach Ablauf der vorerwähnten Zeit mit friemm Hofgericht zu verantworten, bei Erinnerung einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes. Dieser Schreiben ist aus Krutich am 20. December 1446 datirt. Hierin ist erfragt worden, was rechtlich die Folge, zu weitem die Jüchen aus der Stadt völlig zu ziehen.

In einer Urkunde, gegeben zu Nischensburg am Dinstag nach Michaelis Tag 1446, bekennt Graf Ulrich von Solms, daß er aus jria Zeit bisher von den Jüchen („der gräfliche Zehntenurs“) zu Grafen hundert Mark Silber, welche der Graf jreit Thal eingekommen und an den Grafen geschickt, auch sonst mancherlei Pflichten und Dienste gehabt habe. Da aber die Jüchen nach-

*) Obgleich wirra wir auch eine Urkunde von Jahre 1405 an, gegeben zu Köln die Jüchen an Hermann von S. Marck Tag, worin S. Marck den Grafen befohl, 6000 Gulden, zu so als Maßung auf den besten Pfennig aus den Jüchen einzunehmen, zu Nischenburg, Bürger zu Nischen, anzunehmen; jedoch darüber kommt, daß die Grafen von der Zeit herfür, zu wolle die Graf von Nischen, Grafen zu Grafen, wegen der Einweidung jener Maßung an ihn, wider bei Heinrich von Jülich sein ihm wolle. — Auch wir hier auch angeführt werden, daß in einem Briefen, gegeben zu Nischen am S. Marck Tag 1476, Marck Ulrich II. eine Einweidung seiner Zehntenurs, gegeben zu Prag am Montag nach S. Michaelis Tag 1466, befohl; daß, wenn welche Mauch Maß, Silber, Empfang zu Grafen, und diese Maßung an die Jüchen zu Grafen für 1000 Gulden annehmen, und jedoch die Maßung annehmen, dieje Jüchen weiter zu empfangen.

den aus Erfurt gründen, habe der Rath dem Erzbischof dieß zu-
 sent Kart Wilbert vorzustellen. Damit nun wegen zu beschrän-
 kten Schabern der Juden nicht wieder in Erfurt aufgenommen wer-
 den dürften, habe der Erzbischof mit Bismarck Johann v. Geyling,
 Doctor, aus der Capitell zu Mainz, dem Rathe bewilligt, daß die
 Statute von den Juden und obigen Judengeldern gänzlich beseitigt
 sein, auch zu einigen Zeiten nicht verboten sein sollten, einen Juden bei
 sich aufzunehmen. Auch that der Erzbischof Verzicht auf alle andern
 Gefälle und Pflichten, die er bisher von den Juden gehabt habe, auf-
 genommen die Privilegien, welche auf den Juden von den Juden ruhen,
 und auch in Zukunft gegeben werden sollten. Dagegen hätten die Er-
 furtler dem Bismarck Heinrich, Johann von Winkmann, Verkaufer
 Kart Wilbert Hauptmann und Justarrathsherrn Kart verffirre
 Bismarck, auch dem Erzbischof 4000 Gulden bezahlt, wovon die Hälfte
 quittirt.

Dagegen grüßte der Rath zu Erfurt in einer Verfertigung vom
 Bismarck in der Pfingstwoche 1458, den obigen Brief Erzbischof
 Diderich wegen der Juden zu Erfurt, der melde daß er eingewilligt ist,
 in allen Punkten zu halten und zu befolgen.

In dem nächstfolgenden Jahre 1459 erlag ein Schreiben der kai-
 serlichen Statthalter zu Bam, Johann, Bischof zu Eichstätt, Georg,
 Bischof zu Trier, aus Karl, Bischof zu Mainz, an Kaiser Fried-
 rich III., worin sie ihn bitten, dem Statthalter die auftrugte Sache we-
 gen der Juden, die verboten zu Erfurt gewesen, und nun von da weg-
 gezogen sind, zu lassen, weil sie erfahren hätten, daß die Statthalter
 ihre Schuld hätten, sondern die Sache aus der Cardinal v. Bismarck und
 Doctor Johann von Capellan Privilegien aufzuheben sei, mit dem Be-
 werten, daß auch der Papst selbst in dieser Kapitulatszeit an den Kaiser
 schreiben und sich für die Statthalter verwenden werde. Dieses Schreiben
 datirt vom Freitage vor unsern lieben Frauen Tag Conceptionis 1459.

Und nach ein Brief, gegeben zu Wien am Freitage nach St.
 Ewigen Tag 1459, spricht Kaiser Friedrich III. die Statthalter, auf Für-
 bitte des Erzbischofs Diderich von Mainz, frei von aller Klage und
 Strafe, welche ihnen wegen der Juden mit dem Juden („wenig und
 bei nicht Konvertirten“) auftrugt werden soll.

Darauf im Jahr 1467, nach einer Urkunde gegeben zu Ding am Wittwoch vor dem Palmsonntag, macht Kaiser Friedrich III. dem Kaiser zu Erfurt bekannt, daß er Nicolaus Pfing von Ketzleben, für seiner Berörungen und Unschicklichkeiten an Herzog Albrecht von Österreich (der Kaiser's Bruder), die beiden Judenthulen und Synagogen zu Erfurt und zu Halle in Sachsen mit allem Gerechtigkeitlichen und Zugehörungen überlasse.

Hiemit befehlet auch Kaiser Friedrich III. nach ein Schreiben, befehlet zu Fortman an St. Jacob's Tag 1467, dem Kaiser zu Erfurt, daß sie die Häuser, welche sie von den Juden juristische haben sollten, dem Burggrafen, Zwei Juden, um einen gleichlichen (Hilgen) Preis zu Kauf geben sollten.

Die beiden letztern Documente geben offenbar den Beweis, daß der Kaiser bei Abgang der Judenthuln, diese der kaiserlichen Kammer folgenden Schenkung, als der Kammer gehörig, als kaiserliche an sich und befohlen. Solche Rechtsauffassung macht sich auch auf zwei bestimmte Jahren in einem Urtheil von K. Maximilian I. an den Reich zu Erfurt und die Star-Schlichtern Katholik befehlet vom 18. October 1504, worin er ihnen kundgibt, daß er bei Paul zum Judenthul, zu Erfurt an der Mera gelegen, welche nach Wiederholung der Juden befehlet ihm kaiserliche, seinem kaiserlichen Reichthum Reichthum geschenkt habe. Ergeben zu Innsbruck am 18. October 1504. Das Jahr kommt noch im Urtheil die Reichthum zwei Reichthum von Reichthum Reichthum an die Reichthum, worin er sie erachtet, dem von ihm beauftragten Reichthum Reichthum in Reichthum Reichthum zu sehen, weil er sich verliert ist, in eigener Person befehlet eingewiesen. Ergeben am Wittwoch nach Zach 1504.

XV.

Das Gericht der Gewerkschaft Barthhausen, ein Ueberbleibsel alldenksches Gerichtswesens.

von

Reinhold Schmid,

Rechtsgelehrter zu Berlin.



die Wahlung der Sachverständigen Juristen zu den Quartieren des Obergerichtsmannes gehört. Es haben sich aus der Zeit von 1693—1704, 1710—1741 eine Anzahl Gerichtsverordnungen herausgefunden¹⁾. Die meisten dieser Protokolle über die Stellung der sachverständigen Bürgerlichen, theils anderer Berufsstände, sind aber meistens sehr mager. Die Protokolle enthalten oft nur die sachverständige Wahl der Schultheißen, übrigens ist ersichtlich, daß auch in dem Gericht (Obergerichtshof) zu Weimar selbst Gerichtsverordnungen vorgenommen, diese protokolliert, Bekandungen ausgegeben, Urtheile ertheilt u. s. w. wurden.

Wahlprüchlicher Nachrichten über das Verfahren bei Sachverständigen-Wahlungen liegen aus den Jahren 1742 bis 1749 vor²⁾. Während dieses Zeitraumes erhielt nämlich wegen eingetretener Verlegung des Obergerichtsmannes zu Weimar der Kantonale Schultheiß zu Weimar alljährlich besondern Befehl von der Regierung zu Weimar, das Gericht pflichtig in der gewöhnlichen Weise zu halten. Derselbe sollte besondern Commissionärten, ertheilte auch alljährlich besondern Befehl, aus denen mancherlei über die damaligen Gerichtsverordnungen zu erfahren ist u. Schultheiß legte sich alljährlich am vier Pfingstfesttag nach Weimar in den Weimarschloß. Am dritten Pfingstfesttag (nach wurde er von den Sachverständigen Juristen dort abgeholt und nach Weimar geführt. Von da begab sich der Sachverständigen-Gemeinschaft mit Rath in das Sachverständigen-Haus und beschrieb wurde auf einem Stück bei dem Markthaus (hierin die Urtheile gehalten. (Die Hauptbestimmung ist Art. 1. d. Comm.-Wirt zu sehen.) Hierauf wurden die beiden hiesigen Schultheißen durch Dienst entlassen und erst nach von dem Gemeinen einmal aus dem Gericht befreit. Demnach ertheilte das Gericht die vorerwähnten Befehle, Klagen u. dergl., sowohl in die Zeit gerade erlaubt, als während in der Regel nur wenige Stunden zu sein. Nach aufgehobenem Gerichtstag lag die Gemeinschaft nach Weimar, der Gerichtsverordnungen (siehe bei dem hiesigen Sachverständigen Obergerichtsmann und bei Sachverständigen mit Planung vor bei Obergerichtsmann-Gesell.

1) Acta, wie es bei Beginn und Stellung der Sachverständigen-Gesell u. Nr. XVII, XVIII, 1693—1704, 1710—1741.

2) Sachverständigen B, XXXVII anno 1742 u., 1749, Commissionärten B, XXX, anno 1742 u., 1749.

sch der Zuständigkeit aus: In dem Gericht gehören alle Gegenstände, welche die Gewerkschaft in Wertheimer Flur betreffen und nicht persönlich sind, welche hypothekarische Klagen, Subjektsklagen, Kauf- und Erbfälle, Retrosachen, Hypotheken, Streitigkeiten im Erb und Flur, und die wichtig auf die Gewerkschaft Bezug haben. Bei so breitem Umfange vermittelte die Zustimmungsvergung, daß das Gericht fortbestehen solle, „es solle aber eine besondere Reglemente und besondrer Geschäfts- und Geschäftsprotokolle angelegt werden, auch sollten die auf die Justizpflege Bezug habenden Besize besondret werden.“ Auch im Jahr 1840 kam die Auflösung des Gerichts zur Sprache, aber auch damals opponirten die Gewerken einstimmig; daß sie aber mit der Zeit fortgerungen waren und im Jahr 1848 ruhm gelohnt hatten, bewies der Wunsch, den sie unter andern äußerten: „Die Zeit verlangt überall Einfachheit und Nützlichkeit im Gerichtswesen, diese habe man ja bei dem Wertheimer Gericht, eine Vertheilung der letztern sei daher ungeltinglich.“ Das Gericht wurde nicht abgeschafft und besteht bis auf den heutigen Tag.

Wäre es denn auch fortbestehen im nächstbesten Haus der Erlra — das Gericht der Gewerken von Wertheim! Wäre nach Jahrhunderte lang in gemeinsamer Weise ohne Unterbreche der Schlichter des Rechts werden, daß es an der rechten Zeit und Stunde sei, daß Mangelnder Gerechtigkeit im Namen n. zu sagen und darauf den Richter Ansuchen und Macht verleiht! Wenn Ihr die alten Formen im ersten Schritt handhelt, so wird auch wohl einmahl über Gericht ansetzen oder erlösen, Ihr Gewerken von Wertheim.

Ursprüngliche Beilage.

I.

Der Propst zu St. Sever. zu Erfurt verwilligt einem Wechsel an das Kloster Georgenthal gehalten mit Erhardten von Rudenstet um 54 Acker bei Barchhausen gelogen.

Ego Praepositus Ecclesiae Sancti Severi in Erford. notam facio tam presentibus quam futuris, quod Euchardeus de Rudenstete quidam praedia possedit ab Ecclesia nostra ex quibus XXXIII iugera, quae barchusen erant proxima ecclesie, quod est in valle Sancti Georgii dedit sub tali conditione, quod fratres eiusdem ecclesie de praediis suis totidem iugera agrorum eidem Eucharde sibi magis vicina in commutationem restituerent. Et ne contractus ista in irritum duceretur factum est hoc de assensu nostro nec non Domini Heiderici, ceterorumque fratrum nostrorum Iohanni, Henrici, Guntheri, Widelonis, in praesentia alterum malicorum. Et ut hoc semper deinceps illatum premissis sigilli nostri appensione corroboramus et ab eadem ecclesia super eodem contractu cyrographum cum sigillo vice versa recipimus. Acta sunt actum hoc anno millesimo CCVII ab incarnatione domini.

Wm 2 @irgin.

Wipri: von Q Q I d. 11.

II.

Nos Guntherus, Ludolfus, Hermannus fratres de Statkraym recognoscimus et innere presentibus publico protestamus, quod de libero consensu et unanima voluntate assignarimus nostris scriptis

Helenburgi, Jute, Lizardi census, qui nobis debebatur de Barchusen de prelo, quod vocatur Roschote et una, census dictae Curiae adhaerente tres marcas et unam tertiamum argenti unciali. Tali conditione quod dictus census apud dictas parochas ad tempora vitae auge manebit, ita videlicet, ut si datus ex ipso decederit, tertia alchiminea dictam censum totaliter obtinebit. Ut igitur haec rata et inconvulsa permanenti praesentes litterae conscribi et sigillo nostro una cum Sigillis Soracii nostri Eberkeri de Staffarte et Arzucalli nostri Guntteri de Statibus decernimus roborari. Testes hujus rei sunt Theodericus de Wochow, miles Theodericus de Halle, Radolfus Raspe, Albertus de Mandelshen et alii quam plures. Acta sunt haec anno domini 1200 tertia feria post Dominicam ante nati.

Wal R R I 6, p. 116.

III.

Successu temporali gressu fidem suscipere potant, quam non corroboratur testimonio litterarum. Inde est quod non frater Holericus abbas vallis Georgii amicos hoc scriptam videris recognoscimus licite protestando, quod Comes de Alfeld pro animas suas remedio suam prelo, sicut apud Barchusen, comparavit, pro quo annis singulis duo malles unciali de profata curia nostra Barchusen sibi dare provisionem in Erfordia, ad vitas suas tempora finit et fideliter praesentanda, ipso vero dominio vacante de hac luce nobilitate predicta monachis, ob legem sui sortisque memoriam habendam praerogatione et repetitione debilius essentia nostro in relecterium ad ora comparanda specialiter perpetuo deputabitur, sive etiam ad aliud quocumque servitium speciale, sensatum prioris aut cellerarii providentiam et arbitrium annis singulis sciendum. In hujus siquidem rei memoriam scripsimus praesentes litteras recognoscimus sigillo nostro fidenter roboratas. Datum anno domini 1200 Idus Januarii.

Wal R R II, 3.

IV.

Non frater Otta dictus Abbas monasterii vallis sancti Georgii praesentiam litterarum tenere publice recognoscimus et ad universam-

rum copiosas colligam pervenire. Quod desideris utroqueque villa-
 ortum sua villanis in Udenstete praelatis ad nos favorebiliter ac-
 quiescere cupientes prout eorum situm iuxta Graugiam nostram
 quondam distant Barcheam Schoberam vulgariter annexam ad
 easdem parvam hanc villam nos cum nostris parochis ab antiquis tem-
 poribus pecora pepuleram. De quo quidem pacto voto solidas dena-
 riorum ecclesia sancti Hilarii in predicta villa Udenstete salvere
 concessimus nosmet ipsam villam eisdem nos universitati curandam de-
 lecto eorum nostro tractato locavimus et locamus rationabiliter in his
 scriptis pro una libra eorum nobis ac successoribus nostris annis sin-
 gulis in festo beati Michaelis a procuratoribus Ecclesie Sati Hilarii
 predicti, qui proprie dicuntur Alaride sepe dictorum villanorum
 rita et nomine pro censo perpetuo percipiendis. Ita tamen quod si
 memoratam Graugiam quatenus exigente necessitate reparari de-
 neo sive construi contigerit in futuram ante dictam prout ad
 eandem Graugiam omni iure et modo, quibus ipsam hucusque posse-
 disse dicuntur libere devolvatur contradictionibus et instantiis qui-
 buslibet penitus impeditis. In quarum promissorum certam certita-
 dinem ac firmitatem evidentiam ampliores circumstantias miles Rodolfus de
 Meldingon, dominus in Udenstete patronus antedicti beneficii nos
 collator, nec non honestus vir Berigrerus verus pastor eiusdem cum
 consensu pleno ac ratificatione constanti Signis sua nos cum no-
 stris presentibus, appenderunt. Actum et Datum Anno domini
 MCCCXXXIII VI Kalend. Julii.

Q Q L. d. 129.

V.

Das gericht zu Erford.

Das gericht zu recht zu dem gericht zu dem Burgsthal bei zu
 Burgsthal, nach an der gabel gewendern gericht zu dem fide zu Burg-
 sthal von alder herkommen gericht zu dem,

Das gericht zu dem haben runden Schlichter nach ringer rü-
 ter, zu pfingern gericht zu dem, aber all mit gericht, aber bei
 Hoffmeister zu Hoffsthal haben zu dem.

Das gericht zu dem Hoffmeister zu Hoffsthal von rünger Schlichter

Spätes ja auch in jedem Hofort aus Wissen der Herren von Jungenthal aber nicht sehr lange aber völliage bei der Rache,

Nach dem da von einem Straft die da geilen von vorgemachten Gessamter ihren schillinge schenige, von der bei nicht Straft XII schillinge schenige, da von ja der Gessamter Jücht beschreiben rym schillinge schenige mittegebe zu vertreiben. Das Geld von schillinge als hinc mit gründeren nicht, sollen in geben rym von in Dienstung der gründeren wolle vögroschidie wird,

Solche schenige von mittegebege hat auch gründeren zu Ewerbon Ja von Dorff off bei gründeren geheß schenig hest, gründeren hender von Rindsch Ja Dorff, als von, als in gründeren zu Burgschen geheß hat, von Rindsch hestig logt von hestig langschidie antworten, vome rym vintet lachel zu Burgschen Hans hantel M+CCCC+XIX+ Eyselge nach hant Rindsch logt Ja hantweringlogt hat hant lachel von nachhant.

VI.

Frageformel des Gerichts von 1742.

Formel. Wie man das Gericht zu Barchusen legen und ihren sein:

1^o Quæstio. Jurex: Gerichtshöf, Ich frage Euch, ob es wahr an der Zeit und Stunde ist, bei Jungenthaligen Rindsch und Herrn Herrn Herr Wages rym. (folgen die Rind) hestig Rind Burgschen hantel Gessamter Hof-Vergründer zu legen und zu hant, was es Kraft und Macht hat, einen Rind zu (einem Rind) Scabian: Herr Richter, was ist Ihr bei Rind, so nachhant es. Jurex: Ich nachhant es. Scabian: Ich hestig von hestig von Rind, was es an Zeit und Stunde ist, weil Ihr geheß ist, mit dem Richter und Gessamter und hat von Rind in der Hand, sowohl auch Gessamter Gessamter von Gessamter. Rindsch geheßigen Rindsch und Herrn Herrn Herr Wages (folgen alle Rind) von Gessamter Hof-Vergründer alle zu Barchusen zu legen und zu hant, was es Kraft und Macht hat, einen Rind zu (einem Rind). — Hierauf wird das Gericht gefragt. — Jurex: So frage ich bei Jungenthaligen Rindsch und Herrn Herrn Herr Wages rym. (folgen die Rind) Gessamter Hof-

Verurtheilt alhier zu Burgweiser mit Urtheil und Recht, daß er Recht und Macht habe, einem Juden zu seinem Recht zum Iren Thal, zum Iren Thal, zum Iren Thal (nach dem hier verzeichneten Formel).

II^{te} Quaestio. Iudex: Gerichtshof, ich sage Euch, ob-wohl-ger. Keinen gnädigen Fürsten und Herrn Verurtheilt Ich verurtheilt habe Jude mit Urtheil, einem Juden zu seinem Recht, daß er Recht und Macht habe? Scabin.: Helt Ihr das Recht, so ermahnet er! Iudex: Ich ermahne er. Scabin.: Bistend ich ermahnet ermahnet er, so verurtheilt ich und verurtheilt er Recht: Ihr halt ob-wohl-ger. Fürst. Zurth. von Sachse-Brinnar Burgweiser Verurtheilt verurtheilt und gehalten Jude mit Urtheil einem Juden zu seinem Recht, daß er Recht und Macht habe.

III^{te} Quaestio. Iudex: Gerichtshof, Ich sage Euch ermahnet, mal ich an diesen Fürst. W. Brinnar. Burgweiser Verurtheilt verurtheilt und verurtheilt ist? Scabin.: Helt Ihr das Recht, so ermahnet er! Iudex: Ich ermahne er. Scabin.: Ihr verurtheilt Recht und Urtheil, einem Juden zu seinem Recht, daß er Recht und Macht habe. Iudex: Ich verurtheilt Recht und verurtheilt Urtheil und bei Dingel Urtheil, nach bei Urtheil ich nicht aber einer Urtheil Urtheil verurtheilt er, Urtheil er den mit Verurtheilt. (Hilber verurtheilt bei Urtheil bei Urtheil alle: über bei Urtheil gnädigen u. alhier zu Burgweiser Verurtheilt Urtheil zu Urtheil oder Urtheil zu Urtheil hat, bei Urtheil Urtheil, mit Recht ist Urtheil verurtheilt werden.) Urtheil zu Urtheil verurtheilt Urtheil. Urtheil Urtheil er: Wenn Urtheil Urtheil verurtheilt, bei an Urtheil u. Urtheil zu Urtheil oder zu Urtheil hat, so wollen wir Urtheil Urtheil Urtheil.

IV^{te} Quaestio. Iudex: Gerichtshof, Ich sage Euch, ob-wohl-ger nicht an bei Urtheil und Urtheil Ur, Urtheil gnädigen Herrn Urtheil alle Urtheil) Burgweiser Verurtheilt Urtheil Urtheil Urtheil? Scabin.: Helt Ihr das Recht, so ermahnet er! Iudex: Ich ermahne er. Scabin.: Urtheil Urtheil Urtheil verurtheilt, bei Urtheil Urtheil, so ist er an bei Urtheil und Urtheil, daß man er Urtheil Urtheil, bei Urtheil Urtheil Urtheil, daß man er Urtheil Urtheil. Iudex: Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil u. Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil, zum Iren Urtheil und Iren Thal zum Urtheil Urtheil bei Urtheil, bei Urtheil

und auch das heilige Reich bis zur andern Zeit, daß man keinen mehr
 und bedürftet.

Gute bei Gericht.

VII.

Wahng und des Excerpta diplomatum ex chartario monasterii
 Valle St. Georgii Thur. nec. B. 518 ff. ab 11. 12. 13. 14. 15. 16.
 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.

1) Der Pfalz St. Severi zu Erfurt erlangt in einem Urtheil zwischen
 dem Kloster Georgenthal und Welfen von Habsburg über 54 Hufen bei
 Dorfhausen. 1207.

2) Der König Rudolf v. Stettin tritt dem Kloster Georgen-
 thal eine Hufe, genannt Hosenbuch, und einen Hufen bei Dorfhausen
 ab und gibt seine Zustimmung dazu, daß ein Welfen Bürger (ge-
 nannt Hengst) 7 Mark Silber, welche er in Stettin von einem
 Hof zu ziehen hat, dem genannten Kloster schenkt. Stettin
 1235.

3) Die Mutter König Rudolf v. Stettin mit Namen Hei-
 lenberg, er selbst und sein Bruder Heinrich geschworen ihre Ver-
 pflichtung. 1248.

4) Das Reich St. Marien zu Erfurt geschworen einem Urtheil zwi-
 schen dem Kloster Georgenthal und einem Welfen zu Schmiede-
 berg über eine halbe Dorfhausen und Schmiedeberg genannt Hufen.
 Erfurt 1256.

5) Der Bischof Welfen in Thüringen erlangt dem Kloster Geo-
 genenthal eine Hufe von 10 Schilling, welche von Dorfhausen (da er
 in Paderborn) zu ziehen hat. 1257.

6) Die Schwester Habsburg von Erfurt übergibt dem Kloster Geo-
 genenthal 6 Hufen in Dorfhausen, 3 Hufen in Kircharten und 3 Hufen
 in Schmiedeberg. 1268.

7) Welfen und Heinrich von Habsburg übergeben dem Kloster
 Georgenthal 7 Hufen Silber und 10 Hufen arbeitslos Land zu Kircharten
 1269, und der Bischof Welfen von Thüringen erlangt Hufe
 seine Verpflichtung 1269.

8) Die Frau Welfen und Heinrich von Schmiedeberg schenken

dem Kloster Weingarten bei Wigoltingen einen Hof zu Wehr, welchen Hermann Wolf für das Kloster gekauft hatte. 1205.

9) Ulrich Hunsjann zu Wehr (verine) überläßt dem Kloster zu Wehrhausen (verine monastium in Parohia) und einige im Dorfhäuser Hof gelegene Hufen (in eadem villa campis etc.) betr. Kaufvertrag. 1206.

10) Theodorich und Hilbert von Sippach genehmigen einen Kauf, welchen das Kloster Weingarten mit Theodorich und Berthold v. Zengrihausen über 11 Hufen Wehr in Wehrdorf abgehandelt haben. 1206.

11) Das Kloster Weingarten kauft von Rudolf von Stotternheim einige Hufen, welche das Kloster an ihm zu nutze hat 1212. Hermann v. Stotternheim gibt seine Hufen Wehr 1212, gleich wie die Kirche St. Maria zu Wehr 1200.

12) Hermann von Stotternheim verkauft dem Kloster Weingarten einen Hof bei Wehrhausen. 1221.

Erläuternde Bemerkungen zu der untenstehenden Beilage.

Die Originale der Urkunden I. bis IV. befinden sich in dem k. k. Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Die selb' auserst selten und nicht abgedruckt. Die Verfassung gelang den eifrigen Bemühungen des Herrn Hofrath und Reichsrath Hof zu Wien. Dieses erläuterte Verzeichniß wurde dem Hofkanzler, Reichsrath zu Wien bei Gelegenheit der von hierer Hofkanzlei über die Verfassung des Reichthum zu Wien'schen ungenauem Gränzen mitgetheilt.

Die Urkunde V. ist, wie bereits oben erwähnt, nicht in dem Hof- und Staatsarchiv zu Wien aufbewahrt. Copie nachgedruckt, auf welcher sich die Bemerkung findet: „Entwickelt aus einem alten auf Pergament geschriebenen Habsburg des Kaiser Maximilian d. z. 1470 fol. 48^b. bis 57. Star im nehmlichen Verzeichniß Urkunde mit der Überschrift: Anno domini 1470, und mit der Schlussbemerkung: „Nach diese ist et vertheilt und vertheilt werden auch einem Erben Reich zu Wien und Herrn Nicola Wern zu Wien im Jahr Christi 1499 Donnerstag nach Johis“ befindet sich in dem k. k. Hof- und Staatsarchiv Nr. 73. Auch soll nach einem Bericht des Herrn Juliusmann's Prozess vom 1. März 1850 eine mit dieser Bemerkung soll gleichlautende, auf Pergament in Handschrift geschriebene Bemerkung in der Reichsarchiv der k. k. Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt sein.

Die Urkunde VI. ist aus den besten Quellen entnommen. Die jetzt gebräuchliche Originalformel stimmt fast wörtlich überein, nur daß die Worte bei Hohe und Wälder zwischen Kaiser und Königin nicht per „Ihr“, sondern per „Wir“*) hat sich geist.

Woh' nun dem Inhalt der eingetragenen Urkunden anbelangt, so wird man zu I. wohl nicht irren gehen, wenn man annimmt, daß früher und

*) Die Umänderung des „Ihr“ dürfte das nicht ohne geringen Grund sein. Die selb' ist in der ehemaligen Formel ebenfalls wie bei mehreren Briefen zu dem nämlichen Kaiserthum.

wirklich auch im Jahr 1207 Bamberg eine, wenn auch kleine, noch aus früheren Zeiten (causis; man vergl. Holz, Gesch. II. 168 f., Wölfler, Structur. der Bischöflichkeit S. 173) bestehende Anstalt gewesen sei. Dahn meint der Name, dessen Erklärung in voriger Ausgabe einem Ortsnamen (man denke an Nittelhausen, Nippachschloßhausen u.) beizulegen. Ferner, daß in der ersten Urkunde auch noch später der Name offenbar als Ortsbezeichnung gebraucht wird, ferner, daß in der zweiten Urkunde von einem „causa“) die Rede ist, daß die Stadt von jeher eine besondere Verwaltung mit gewissem Grade getrennt hat u. s. w. Es scheint, daß diese gewisse Stellen, welche beachtliche mittelalterliche Geschlechter, wie von Habsburg, von Wettinreich u. s. w. besaßen und besaßen, erst, jedenfalls später (Haberle) zu Bamberg gehört haben, wie ja eine bekannte Sache ist, daß im Mittelalter die Befreiungen und Privilegien der Städte, geistlichen Corporationen, der Bistümer und der Universitäten sich oft in einem und demselben Ort auf die wunderbarste und unvorstellbarste Art nachtrugen. Das Verdict von diesen Städten mag im Lauf der Zeit zu Bamberg bei dieser Gelegenheit an sich gebracht, der Ort nicht mag auf irgend eine Weise wirklich nach Befreiung bei Gelegenheit einer der vielen Forderungen der thüringischen Grafen, Bitter und geistlichen Corporationen zu Grunde gegangen sein und die ganze Verwaltung sich nach Weichsel getrennt haben. Über das Verdict dieser Katastrophe lassen sich im Zusammenhang wesentlicher Umstände nur Vermuthungen aufstellen. Was solche Verdict auf die Zeit der thüringischen Schicksalstränge und die in die Jahre 1218 bis 1219 fallenden Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und dem nach Unabhängigkeit strebenden thüringischen Grafen und Herren, namentlich den Grafen von Ansbach und Schwarzburg und ihren Anhängern, sowie den Anhängern der Bischöfe zu Mainz anbelangt, welche Forderungen die vorige Ausgabe ganz besonders mit Sorgfalt und Schärfe hinlieferte. So erwähnte, nach dem Fortsetzungsbuch (Zimmern, Hist. v. Th. S. 2. S. 196), im Jahr 1218 Heinrich die von dem Grafen hat befreite und mit dem vermaßten Stadt Weichsel, konnte jedoch nicht die Zeit der Grafen ab-

*) Über die Erklärung von causa als Ort ist nicht das Verdict an Nittelhausen u. s. w. zu denken, weil der Ort in der Urkunde von Nittelhausen S. 173; 263 ff., 263 u. 264; 265 ff. S. 262 f.

Vertrag wurde. (S. a. VII, 8.) Dem Kloster blieb nur eine geringe (Schnee-, Dammwingselade), und auch dieser Gewinn war im Jahr 1343 verfallen oder abgetreten. (Urf. III.) Er wurde jedoch die Königszeit vier Separatur von den Klöthern im Wege behalten und ist in der Höhe geringster Kapitalsumme nur mit einem kleinen jährlichen Vorbehalt an die Wärscher Gemeindegemeinschaft abgetreten.

Zu II. Nach dem Tode (VII, 9) hatte Rudolf v. Stotternheim im Jahr 1344 an das Kloster eine Wärsche, genannt Heisterbach (nach Heisterbach von Heisterbach und Heister, s. Urkunden, Heisterbach von Heisterbach) und einen Wärsche (nach der Urkunde II. ersahen wir, daß es ein maurus, Heisterbach, gewesen) abgetreten. Der Kaufpreis ist in dem Urkunde nicht angegeben. Die Urkunde II. weist nach, daß die Wärscher Gemeindegemeinschaft, Rudolf und Hermann v. Stotternheim fast zwei Generationen später von jener, dem Kloster abgetreten, Heisterbach nach einer jährlichen Wärsche (maurus) von 24 Mark (von maurus et mauri Heisterbach) gemäßlicher Silber von Heisterbach zu jodern hatten, eine — vollständig bewahrt — sehr interessante Wärsche, wenn man die Preise der maurus damaliger Zeit in unserer Gegend in Berücksichtigung zieht; Urf. III a. a. O. S. 174. gibt den durchschnittlichen Betrag eines maurus (Quart von 10 Mark Zins) für das Jahr 1344 auf 6 Mark 6 Schilling 4 Denar an. Die Wärscher von Stotternheim überließen ihren Wärschern die jährliche Wärsche ad dies vides. Da sie sich von Heisterbach nicht vertheilten, so ist wahrscheinlich die Meinung gemeint, daß mit dem Tode der letzten der zwei Wärschern die Wärsche aufhören sollte. Doch ist es auch möglich, daß die jährliche Wärsche unter bestimmten sich befindet, welche das Kloster im Jahr 1378 (S. a. VII, 11) von den Heisterbach von Stotternheim kaufte, s. s. zur Heisterbach bezieht.

Zu III. Nach dem Tode von Rudolf bei Urf. III S. 177. hätte zu damaliger Zeit ein Wärsche, etwa 12 jährige Heisterbach Wärsche gelöst und unter der obengedachten Partei für jodern Heisterbach (Rosa und Heister) 2 Mark pro Heisterbach gewesen; jodern hätte die von Kloster ad dies vides bei Heisterbach von Heisterbach übernommene Wärsche einem jährlichen Betrag von ungefähr 4 bis 6 Mark. gelöst.

Wärscher Heisterbach et Heisterbach, daß in der Urkunde II., also im

den Schilling - Pfennig damaliger Zeit — später wurde er wegen Verschlechterung der Pfennige viel geringer — etwa zu 5 Sch. gerechnet) an bei Herz St. Nikolaus und von 1 Pf. Bloch an bei Kloster St. Joh. bei Appertsteden bei Kloster an der sogenannten Seehofstr. Die Gewerbe Verordn. (villani seu universitas villanorum) tritt hier als der ursprüngliche Titel auf. Die gleiche Verordnung Bartholomäus heißt in der Jahr 1415 gesetzt werden zu müssen. Hinsichtlich behauptet viel die Gewerkschaft in einer an den Herzog Joh. Georg gerichteten Beschriftung vom 19. Mai 1684, welche er heißt: „Nachdem unsere Vorfahren von dem anno 1415 damaligen Bischof Nicolaus Convent. bei Kloster Bergenthal durch Herzog Johann Saxe und zugleich alle andere Herrschaften und Gerichte beider der Bischof auf den genannten Gütern laut bei hienüber annehmlich in original vorhanden Kaufbrief überkauft, Johann u. mit Hilfe eines Rath der Stadt Erfurt auf Gewerbe alle zu vertrieben Maßregeln durch bei Kloster Insigil rückwärts und mit stilles Artikel so annehmlich vorhanden und nicht allein Kloster Barby, sondern auch mit einer gewissen Zeit in guter Observanz erhalten, übergeben worden“ u. So jener Originalkaufbrief sich befindet, geht aus dem Wort nicht hervor. Richtiger ist es im Rathschreiben zu erforschen. Die Bildung einer besonderen Bartholomäus Gewerkschaft (Gewerkschaft) mag aus der Mitte der Arbeiter selbst hervorgegangen sein und deren Grund in dem Verhältnissen gelegen haben, welche der Verbindung solcher Gewerbetreibenden wegen der Vertriebenheit der Handwerker (Bartholomäus war an die Handwerker von Thüringen gekommen, welche wegen Kurmarken), der Vertriebenheit der Reichthümer, der Ausgaben u. s. w. bedürftig waren.

Zu Y. Die Verordnungen, welche die oben gedachte Gewerkschaft d. a. 1493 bezieht, bezieht in Folgendem:

Zuerst erwähnt bei den Kaufverordnungen, Kauf u. s. w. nicht mehr der Schilling, sondern besteht aus Betrag von 16 Pfennigen oder 1 Groschen 4 Pfennigen an Stelle eines Schilling, so daß d. B. bei dem Hofmeister zu jährliche Kaufverordnungs 6 Groschen 6 Pfenn. = 6 x 16 Pfenn. = 96 Schill. betrage. Übrigens ist die Höhe der verschiedenen Ausgaben dieselbe geblieben. Einige neue Bestimmungen enthält die Gewerkschaft d. a. 1493, welche als

10) daß bei Klagen bei Recht sehr, daß, nur am Jahresanfang von dem Richter über dem Hofverwalter komme, wenn der Gewerke, nicht schick, mit einem halben Schillingen Wels über dem über oder nach grade geschickl werde, macht werden müß.

11) daß Beschreibungen von Vertheilung Gütern nur von dem Vertheilung Verdict geschickl käufem.

12) Das Vertheilungen von Vertheilung Gewerkschaften nicht ohne Verdict der Verdictsvertheilung geschickl sein (bei der Vertheilung V. bei allthings auch Beschreibungen ohne Verdict bei Klagen vertheilung).

13) Das an Verdictklagen, wie vorwärts, dem Verwalter mit dem Wirt ein Rechtlich geschickl werden solle.

Man sieht auf dem ersten Blick, daß diese kleinen Verordnungen nicht zum Nachtheil der Staat- und Verdictsvertheilung geschickl ist. Was im übrigen die Bestimmungen privat- und Hofvertheilung und die Gewerke- und Verdictsvertheilung anbetreff, so mag hier nur noch erwähnt werden, daß nach dem Verdictprotokollen bei 17ten Jahresbericht der Organismus der Gewerkschaft sich bereits damals etwas vertheilert hatte. Neben dem Verdictsverwalter und dem Verdictgeschickl (bei im Jahr 1665 vertheilte Schultheiß Giering hatte vierel das ist in die zwölf Jahr leihet) kommen 2 Gierbörger, die alljährlich am Verdicttag von dem Gewerke neu geschickl werden, sowie mehrere ehrenreich von dem Gewerke geschickl, von dem Richter in die und Pflicht gemeinsamen Verdictgeschickl (geschickl 2 bis 3) vor. Die letztere sind gemeinsamen Verdictgeschickl bei Schultheiß beim Richter der Verdictvertheil, auch liegt ihnen die Pflicht der Klage ab. Außerdem kommt ein Gewerkschaftsvertheil, ein Richter und der Hofvertheil vor.

Beiläufig mag hier zur Statistik der Gewerkschaft auch bemerkt werden, daß im 17ten und 18ten Jahresbericht der Zahl der Gewerke ziemlich bedeutend war, so z. B. 1795 86 auf 80 vertheil, und daß nach Vertheilungen auf dem Jahr 1860 die Zahl nach dem Verdict auf

64½ oder 14 Ruten Wirten,

9½ oder 16 Ruten Wirten und Wirten,

167 oder 34½ Ruten Wirten

besteht.

Zu VI. Sind hierin einige Verordnungen über das Verdict

Verichtsverfahren, namentlich in den künftigen Reichs- und Kreisgerichten, wenn sie auch für viele Jahre nicht mehr aufzuheben werden. Insbesondere wurde ursprünglich die eigentliche richterliche Vertheilung des Reichslands auf dem Wunsch der Regierung der drei Verichte beschleunigt (die Theilnahme am Vericht und der Urtheilfindung war eine Pflicht publici juris), d. h. dahin hinzuzufügen unterhalb des Reichs. Dabei wurde folgende (eigentlich auch den Landesregierungen der vertheilten Verichte auch in mannichfaltiger Weise mittheilend) Verfahren beobachtet. Wenn eine — bürgerliche oder prinzipale Klage — von dem Verichter der Klagen — natürlich männlich und höchstens fünfzig — zurückgelehnt wird, so rüffelt der Richter eine Bescheinigung darüber mit dem Registrator. Über die Bescheinigung, welche sich im Laufe der Zeit oft, z. B. durch Besuche zu richten sind, Bescheidungsträge verlegen u. dgl., durch mehrere Verichtstage sich hinzuziehende Verhandlung ergreift, läßt der Richter diejenigen Dinge richten, welche aus der Natur der Dinge als Urtheile besondern gewöhnlich und vertheilt sind (in manchen Verichten kommen auch ständige Urtheile — Schöffengerichte — vor), richterlich, indem er ihnen keinen — in der Regel für zwei Verichte, Unterrichter, oder gewöhnlich Richter — setzt, was Recht ist. Dieser hat die Urtheilfindung aus aus gewissen Gründen (Wald. 2. 2. 11. 12. §§. 1 ff.) abzuheben. Die folgende Aufzeichnung des Richters an den Verichter, Urtheil oder das Recht zu geben, heißt das Urtheil oder das Recht „ausheben“ (Ausheben, Richterlich 2. 2. 2. 2.). Wenn der gefragte Verichter mit seiner Antwort nicht fertig werden, so kann er sich ein Vertheilung rüffeln, um mit dem künftigen hinzuzufügen, sich zu beraten und zu besprechen, d. h. „man gibt acht“ (2. 2. 2. 1. 2. 2. §. 1.) und „man bringt das Urtheil ein“. Hierbei der Gefragte aber, was auch die Regel sein soll, das Urtheil, so fragt der Richter am Verichter, d. h. ob die anderen dem Urtheile folgen, und vertheilt sofort.

*) Nach dem Verichte zu richten sollte sich bei der Zeit geben, namentlich bei Bescheidungen, klage vertheilen. „In diesen Jahren sollten sie keine so weitläufigen Bescheidungen geben, wie bei den anderen, und wenn ihnen es nicht weiter vorkommt, so sollten sie nicht so weitläufig sein.“ Der Verichter der Klagen mit dieser Bescheinigung dem Richter etwas anbringen zu wollen, als ob er mit dem Richter nicht recht gut befreundet wäre.

wenn sein Vorkommen erfolgt, bei Beschl. Gewerkschaft ein Dinggericht aus dem ein anderer Urtheil, so gilt dasjenige, welches die meiste Zahl hat, für richtig und die Gewerkschaft entscheidet (§. 2. R. B. G. Art. 4 §.) Dergleichen Fragen bei Nichterkenntnis kann man im Lauf der Verhandlung sehr häufig vor, die ganze Verhandlung bewegte sich im Fragen der Parteien an den Richter, bei Nichterkenntnis die Urtheiler und im Widerstreit der Urtheiler fort. Daß auch bei Abfassung der Urtheile V. der Gewerkschaft der dinggerichtliche Charakter noch als die Urtheilshüter bezeugt wurden, geht aus der Urkunde selbst hervor, indem es heißt: „die Gewerkschaften selbst“. Die Abfassung des Urtheils erfolgt durch Fragen des Richters, welche sich auf die Festlegung des Urtheils beziehen. Die Urtheiler sind gefragt, was die Urtheile geschehen zu den Urtheilern. Die Urtheiler sagen, die Gewerkschaft hat zu bestimmten Urtheilen nach dem Willen der Urtheiler und Urtheilern zu entscheiden. Der Sachverhalt, 1. ob, 2. was, 3. wann, 4. wo, 5. ob es an der Urtheile Zeit ist, Urtheil zu stellen, und 6) ob der Richter urtheilen solle Dinggericht (nach dem Urtheile, d. h. Dinggericht, Urtheiler des Urtheils, und Urtheil, d. h. Urtheil, Urtheil u. s. w.). In demselben Sinne spricht sich der Richter aus (§. 2. R. B. G. Art. 4 §.), welches eine Urtheile Festlegung mittelst, und auch andere Beschäftigte Urtheilshüter sind, die sich an ihre mittelständlichen Urtheilshüter an. Die Urtheile 4 Fragen vor, nämlich 1) ob es richtig Dinggericht ist, 2) ob der Richter die Urtheile urtheilsgemäß begründeten habe, 3) was er gebieten und was er verbieten solle, 4) ob es Zeit und Stunde ist, bei Urtheil urtheil auszusprechen? Gewerkschaften ist es, daß der besagte Urtheiler nicht lediglich auf die Frage antwortet, sondern noch eine solche Versicherung — Versicherung — verlangt, und erst wenn diese erfolgt, zur Festlegung des Urtheils schreitet: „Wollen Sie bei Beschl. so entscheiden?“ Es ist, als wenn er damit schon eine mögliche Versicherung unternehmen, vorläufigen Urtheil von sich abzuweisen wolle. Obwohl ein gewerkschaftlicher Zug in dem sich vor und nachherenden Willen einer Urtheilshüterung im Sinne von Beschäftigten.

XVI.

Legendarium des Dominikanerklosters zu Eisenach,

mitgetheilt

von

H. L. J. Mikelsen.



Die gegenwärtige Ausgabe der *Legenda de sanctis patribus nostrae* *locustanae* ordines praedicatorum ist eine Manuscript der Kaiserlichen Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Jena erhalten, Nr. 12. in 4., 114 Seiten auf Papier. Es hat die Handschrift von Dominikanerklöster zu Weimar sich selbst, wie mehrere mittelalterliche Klöster in demselben zeigen. Sie enthält die *Historia de Landgravia Thuringiae*, die ohne Zweifel, wie wir aus dem Vorwort wissen, in ihrem Kloster verfaßt worden ist; die christliche Beschreibung zu der Geschichte der Landgrafen ist das vorliegende Register.

Auf den ersten zwei Seiten der Manuscript, welche zum größten Theil am Schluß der vorliegenden Handschrift mit späteren Einfügungen und nicht selten sehr unrichtig geschrieben ist, stehen verschiedene Bemerkungen von späteren Lesern, darunter folgende: „Hujus manuscripti plures sunt in Historia de Landgravia Thuringiae in la. Patris T. I. Scriptis. rer. German. fol. 909—910.“ — „Hanc codicem forte possedit Marcus Wagner, videlicet „Thüringens Abteikirche nachheriger Schrift, gegenwärtiger Ausgabe“ Lit. K. obli manuscripta chronica recentia, quibus una, inter haec: chronica Henrici de Frimaria valde vetustate latium de Thuringia in quarto, multis in locis abesse.“ Später Beschreibung nach zum auf unsern Text. — „Ex anno M. lxx. Timothei Kuchneri, substituti pastori Romanensi, 30. Jan. A. 1623.“ —

Dieses Register ist bekanntlich in der handschriftlichen Geschichte Thuringens von Koch nicht sehr angeführt, sondern vielmehr fast ganz, so daß eine Reihe von größeren Stellen kaum in die Geschichte einfließen konnte. Diese Stellen werden hier schon eine

Kaiser (rüh): *Legende de sainte patronne conventes Ysaacensis* ord. p. 1. n. 10. 11. 12. 13. in seiner handschriftlichen Übersetzung, hat dieser Manuscripte keine und ein vollständiges Bild. Im Jahr 1844 ist es vollständig gedruckt worden, (s. bei angeführte Programm (sämtlich Handschriften) S. 32. Daraus ist zu sehen, dass es aber nicht verloren gegangen, und man darf hoffen, den handschriftlichen Text näher zu erforschen.“ — Diese handschriftliche, die uns hier auf die rechte Spur führt, was wir bei gelehrten Männern der handschriftlichen Carlen der theologischen Fakultät, bei Professor Dr. zu München, der die Handschriften gedruckt hat, und ganz auf bei Manuscripte in der kaiserlichen Universitätsbibliothek, welche diesen Auftrag zu der alten Handschriftenverteilung enthält, speziell aufmerksam zu machen und uns in dieser Beziehung auch seine eigenen handschriftlichen Sammlungen zur handschriftlichen Handschriftenverteilung zur Verfügung zu stellen. Die handschriftliche unsere vollständigen Text aus, und hat dadurch erst zu der gegenwärtigen Publikation eigentlich entstanden und hergestellt werden.

Unter Einwirkung war aber ganz bald erkennen, dass in diesem Organisations der Vertriebsmethode zu Ehrensch sich für die Fakultät bei gelehrten Lehrkräften und eine nicht ganz unbedeutende Carle erfüllt. Es ist bei eigenlich schon längst im Umlauf und hat in die handschriftliche Übersetzung Ehrensch von Reich herauf aufgenommen werden können. Das wird auch die interessante Ausgabe sehr leicht von dem gelehrten gelehrten Gelehrten zu erhalten werden, und kann herauf wertvolle Nachrichten und ein vollständiges Zeugnis aus dem vollständigen Lehrbuch, was nicht nur Überlieferungen im Kloster, sondern auch theilweise die Nachrichten zu Grunde legen müssen, sowohl über interessante Forschungsarbeiten und Arbeiten, wie über interessante Zustände, Verhältnisse und Einrichtungen bei Trübsal zu erfahren im Stande sein. So ist z. B. für die Fakultät interessant, was über unsere Domschulmeister als die damals berühmte und berühmte Schulungsanstalt der Carle bei früheren Handschriften berichtet wird, und selbst für die handschriftliche Fakultät, was aus dieser Carlenhandschrift über die Zeit bei „Pfeiffersche“ („rex clericorum“), wie schon im Beginn

nischen Hämischen König genannt haben^{*)}, bei Baubrufern Grimsch's Ratze von Albingen, sich schließen und schließen läßt, offenbar sehr interessant.

^{*)} Regi. S. J. Schme's Regia Imperii von 1496—1563. Stuttgart 1894, S. 1.

Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis predicatorum.

De genealogia fratris Elgeri et de puerili eius aetate.

Tempore illo, quo in Thuringia regnavit gloriosus princeps Lotharius, Thuringie insignis, maritus beatae Elizabeth, filie regis Ungarie, anno domini MCCXVI. quo ordo fratrum predicatorum ab Innocentio papa fuit confirmatus, habitavit tunc temporis in Thuringia Henricus comes de Hansteyn, nobilis vite moribus et virtute. Iste divina donante gratia habuit filium, nomine Elgerum, qui cepit esse ingenuus et ad proficiendum benivolus, et in omnibus aetate et moribus crevit et profecit, et in studio artium liberalium assiduus fuit. Videntes autem episcopi ac ceteri prelati studiorum, ipsam aetate de nobili prosapia et multum studere, ipsam apud episcopum Magdaburgensem promoverunt ad prebendam majorem ecclesie eiusdem civitatis et concathedralis, et non longe post factus est prepositus solempnis ecclesie Goslarionis. Quae prebende nulli dabatur nisi esset genere nobilis et in artibus liberalibus et iure canonico sufficienter instructus.

Quomodo frater Elgerus motus est ad ingressum ordinis predicatorum.

Cum scilicet haberet nobilitatem generis et dignitatem in prebenda, cogitavit de nocteque, quomodo sibi sacerdotium acquirere posset, ut alia hanc precaret, vnde divina gratia instigante profectus est Parisiam ad studium generale in ecclesia dei magis famosum. Erant tunc ibidem fratres predicatorum in domo sancti Iacobi, non

longe ante hoc missi a beato Dominico, qui predicti ordinis causam primas institutor, incessanter et omni die verbum dei in eadem ecclesia populo evangelizantes, et exemplis suis multos in fide et in meritis confortantes. Videntes itaque studentes et alii homines diversarum nationum, quod illi fratres sub singulo paupertatis decussibus vivebant, eis necessaria pie ministrabant, et doctrinis ac exemplis eorum et bonis operibus multo plures prelati et clerici eandem ordinem sunt ingressi. Videns Elgerus de Honayro, Gasconensis prepositus, se sanctam vitam et doctrinam fratrum adtendens, unum propter deum reliquit et resignavit, ordinem fratrum predicatorum est ingressus, et consorcio pauperum se coniungere. Et statim cepit asperam et sanctam vitam ducere, seriosius insistere et die noctaque deo et beato Marie in omnibus adherere.

Quod frater Elgerus missus est ad Thuringiam et de receptione conventus Erfordensis, ubi idem pater primus prior factus est.

Cum autem fratres predicatorum mitterentur in omnes provincias ad fidem Catholicam ampliandam, volens est et frater Elgerus de conventu Parisiensi ad Thuringiam, ex eo quod esset ibi notus ex parte parentis et potestis huius principibus, comitibus et baronibus, et eo melius populo verbum dei predicare. Cui assignati sunt in ecclesia frater Marcolus, frater Daniel, frater Albertus de Myana, viri persensiti, prudentes, boni loci, religiosi et devoti, predicatorum egregii et in verbo dei multum gratiosi, ad quorum predicationem populi diversarum terrarum ipsos sequebantur. Hic cum aliis etiam fratribus presentibus Erfordiam sunt ingressi, presidente tunc ecclesie Maguntino venerabili domino, domino Syfrido archiepiscopo, et rogante in Thuringia christianissimo principe Henrico¹⁾, Integrale Thuringie, fratre Ludowici protonoti. Anno domini MCCXXXIX. Et in Thuringia a principibus, comitibus, baronibus et ab eorum pa-

1) Die Urtheil bei „acta“.

2) Esfröngisch steht hier im Original: „Ludowic, Integrale Thuringie, cum suo consorte beato Elisabetha filia regis Portugal“. Das ist ein glücklicher Irrthum.

pulo haereticos recepit, et in Erfordia pro receptione consentus sine omni contradictione sunt admissi, ubi cum auctoritate honorum hominum tunc tunc curiam vicomedis de Hartzberg prope ecclesiam sancti Pauli, constructoque ibi centurio humili de lignis, ubi heros tunc tunc et ceteris devoto decantabant, fratres Elgerum sibi in patrem et priorem elegerunt.

Quomodo populus incepit fratribus adherere et prope consentum edificare.

Videoque populus fratrum doctrinam et conversationis sanctae honestatem, ac audientia ex eorum ore doctrinam salutarem, ceperunt ipsis ex solo contingi peccata civitatis, et quoque plures homines nobiles et ignobiles in civitate et extra civitatem Erfordensem tractaverunt se propter exempla et doctrinam fratrum prope consentum in parochia sancti Pauli, sanctis et devoto compunctos. Etiam homines tanta compassione ad fratrum inopiam monasterii et tam large eis elemosinas ministrabant, quod victualia querere aliunde non oportebat, et dum edificaretur ecclesia fratrum predicatarum in Erfordia, egrediebatur prior et fratres cum saecularibus ad labores, quod ceteros populos generaliter amoveret, tantaque studio necessaria compertabant, quod opera non nisi alicuius laboratores condicere. Praefecerunt autem fratres in temporalibus et plus in spiritualibus, quod multi canonici de collegio beatae virginis Marie et clerici bene docti et discreti ordinem in Erfordia sunt ingressi, multos salutarum sanctorum in religione tali querebant.

De conversione fratris Elgeri prioris ibidem facti.

Inter fratres vero ibidem congregatos magna religio et obsequia regularis stricte observabatur. Sed exemplum et opem sanctitatis habet venerabilis vir frater Elgerus de Hontoya, prior in eodem loco prius, qui orationi distinctissime solebat insistere, tantaque compunctione frequenter in orationibus monasterii, et in hoc orationis lacrimarum effusio inveniretur. Valde compassione afflictis et miseris ad pauperes factis, et eis quicquid habere poterat largitus et liberaliter tribuebat. Etiam visitans leprosus solebat cum ipsis et videri

et eorum dolores contingere ad patientiam non pertinebat. Dominicus multum erat across dei frater Elgerus prior erga eorum, et multam affabilem humilitatem cordis sui factis exterioribus omnibus ostendebat. Circa commissas sibi fratres sollicitus valde fuit, ut et eos in doctrina et in observantia ordinis conseruaret. Erantque tunc temporis strictam silentium, et frequens oratio, et colligebantur fratres plerumque ad ecclesiam, singulis altaria devote visitantes post completorium et matutinum, et disciplinae asperitatem accipiebant, gemisque de cordibus, lacrimas de oculis verberatas effundentes.

Quomodo fratres predicauerant in Thuringia et quomodo frater Elgerus se habuit ad alios religiosos.

Seruo domini tunc in Thuringia facti predicatione, et pauci fuerunt qui ante aduentum fratrum predicatorum populo verbum dei intimerent. Sed fratres in eam loca Thuringia et civitate Erfordensium soli predicabant, nullo periculo obstante. Erantque generosi in verbo et grati populo, et precipue frater Heystrianus de Franckenbasen, qui successit fratri Elgero in officio prioratus, et frater Daniel, frater Albertus de Binaa lector, frater Albertus de Orlamunda, vni itaque deo et multum venerati.

Fratres quidam minores anno domini MCCXXIII, a confirmatione ordinis sui anno primo, in suburbanis civitatibus Erfordensium circa lepram prope capellam spiritus sancti sunt recepti, ubi *) cum multa paupertate seruientes domino morabantur. Tandem XI annis completis ibidem, et anno quinto postquam fratres predicatorum in Erfordia edificare cepissent, dicti fratres minores eorum, quos tunc inhabitabant, in civitate auxilio domino et promotione perlati vici et principis, fratris Elgeri prioris fratrum predicatorum, acciperent, qui eisdem multa pietatis beneficia exhibuit. Erant enim tunc pauperes et valde caritativi et humiles, vestes diuersorum colorum petis collectis pauperum ludamentis, erantque tunc breues et stricte malle, multique ex ipsis sacco rustico desuper induebantur, fane circa, et modice pedibus in estate et hyeme subalantes. In his tanquam in sede domini saluatoris erat gloria eorum et gloria, et per eam

*) „ubi“ sicut in Ma.

populas ad eorum dilectionem mirabiliter et compassionem mouebat. Vnde et memoratus pater, frater Elgerus prior, frequenter ad eos accessit, et eis predicabat et predicari iubebat in capitulis, in vicinis eorum, prout tunc voluntas eorum et necessitas requirebat, quia ipsi pro maiori parte fuerant.

De humilitate fratris Elgeri et contemptu mundanae vanitatis.

Venerabilis pater, frater Elgerus, quoniam nobilis nasci genere, fundamentis tamen ordinis, scilicet paupertate et humilitate, constanter insistebat, vultus eius vultus medicus, et coram eo et sanctorum fratrum dominis de Hosteyn subiectis pauper apparere et medicare non erubescibat. Mendicabat enim in terra fratris sui de Hosteyn elemosinam hospitalis quorundam. Quem dum idem coram, per quendam villem suam equitum, medicare videbat, expostione clamavit ad eum: bone quid agis, frater mi? que te ad illa compellit necessitas? Cui vir dei mihi respondit: non me ad hoc compellit necessitas, sed magna Christi caritas, scio enim, quod de dei gratia habundantem dialeth, et adhuc habere possem quicquid a te postularem. Considera humilitatis et desperationis exemplum caritatis de ipso fratre Elgero. Qui quondam vice sedebat in porta pro rudentis confessione, veniens ad ipsam mulier pauperum de villa, portans sibi elemosinam quam habuit, scilicet vilam cum lacte, que tanquam prime caritatis cibum et tanquam homo poci et mundi cordis libenter vescitur, imitando illum, de quo scriptum est: butirum et mel comedat etc. Cum autem sic staret cum muliere, venit frater suus coram cum multis milibus et familia magna bene ornata, volens ipsam visitare. Qui a longe videns fratrem suum comitem, statim dyabolo lassit sibi temptationem, erubescere aut humilitati insidiebatur, et ipsam temptando seducere nitiebatur. Insidit autem dicta temptatio in tantum, quod cum aliquantulum turbatione incepit cogitare: ecce, frater tuus est magnus dominus, habens multa bona, et tu es pauper et vultus mendicantis, ipse equitat cum apparatu magno, et tu cum socio solus in baculo transis per villas et civitates. Et cum ista subito in animo suo sic revolueret, ad se tantum reversus et in-

videns dyaboli aduersum, volens temptationi erubescens resistere, aliam cum lacte, quam sub cappa occultauit, extraxit et super caput suum fudit propriam, ita ut tota cappa per decursum lactis macularetur, et videns frater ante comas et alii nobilitate stupesciti, et abierunt retrosum. Quibus dixit: nolite expauescere, sed sciote, quod hoc ideo feci, quia dyabolo, qui me de erubescencia temptabat, cum hoc deformitate vestiti et ignominie confudit. De quo humilitatis et deuotionis signis frater et omnes alii presentes, quibus narrabat temptationem, factam vestram eueletati. Postea vero frater cum fratre inquebatur aduocatum aeternam cum reuerencia debita et consueta.

De origine conventus Ysaacensis ordinis predicatorum.

Legitur in cronica, quod anno domini MCCXXVIII, martino illustri principe Ludouico, langrauo Thuringie, marito sancte Elizabeth, Heynricus eiusdem Ludouici frater eundem relictam fratris de consilio multorum hominum de castro Wartberg eiecit, et cum per tempus in miseria et in exilio ad tempus peruiserit, iter correptus super hoc commisit ignem reuocauerit. Eiusdem legitur, quod frater eiusdem Heynrici langraui, scilicet Conradus, in Erforda propter abbatem de Beynhartborn, quem Sibridus episcopus Maguntinus pene grauioris culpe subiectum virga disciplinauit, in ipsum episcopum iracundus et cubello exempto ipsum interficere laborabat, licet impeditus, et postea contra episcopum exercitum magnam collegit idem princeps Conradus de permissione fratris sui senioris Heynrici, et ciuitatem Fridericicam obsedit et totaliter incinerauit, et monasterium sancti Iohannis baptiste incendio destruxit, hoc^{*)} penitentia factis super occisiones multorum hominum per ignem seculari dereliquit et frater domus thesauro factus est. Accidit postea, martis beata Elizabeth relicta fratris eundem et canonizata ab ecclesia propter vite sanctitatem anno domini MCCXXXV, quod idem duo principes, Heynricus et frater Conradus ordinis prelati, eunt in Wartberg, et amba rapti inuicemque et visceribus ante di-

^{*)} Dicit Beyer, sic in hoc libro de Heynrici, dicitur quod erat rex et. 90
vel Henricus, septem in alio scripto legitur.

nam iudicium. Et videbatur Heynrico iactantia, quod beata Elizabeth cum accusaret coram deo summo iudice, quod ipse cum tanquam tarpem de castro Warthberg circumstet cum filia et filabus suis, heredes veris fratris sui Ludovici iactantia. Postea accessit alius accusator, scilicet Iohannes baptista, qui cum accusabat, quod admiserit, et frater suus Conradus ecclesiam suam in Frisia et omnia ornamenta per ignem destraxerit. Hoc iudicis Heynricus loqui non petuit, quis se reum scilicet, et imperatoris apostolum suum sanctam Petram, qui verbum pro eo sibi assumpsit et pro eo loqui incept, scilicet quod in excidium commissarum ipse Heynricus deberet edificare suam ecclesiam in honorem sancti Iohannis et beate Elizabeth. Et eandem visionem habuit frater Conradus, eiusdem principis Heynrici germanus, cui videbatur, quod beatus Iohannes ante tribunal domini Ihesus ipsum accusaret, quod eius ecclesiam in Frisia per incendium destruxisset, et beatam Elizabeth, reliquam fratris, eici de castro Warthberg per fratrem suum Heynricum admiserit, nec posset saluari nisi emenda tali et iam dictum est. Qui de sompno exsurgentes fuerant perplexi, et quilibet visionem suam in corde suo cum magno maturitate et acie vidit se vultu turbatissime resolvebat, et alter alterum de somno inspicere, et videtur se esse turbatos, senior, scilicet Heynricus, querebat a fratre suo, quid sibi abisset, quod verissimum esse turbatus cum eius aduertet. Similiter autem alius ab eodem querebat. Tandem quilibet sompnum suum et visionem alteri exposuit. Qui, habita deliberatione, bene tamquam viri catholici, et positantes viri, visiones suas sanctissimo patri domini Gregorio pape novo scripserunt et suis consiliis perhiberunt. Qui ipse scripsit, et quatuordecim postea, ecclesiam edificavit et consolidationem visionis adimplevit.

De inceptione conventus Yennoschensis et fundatoribus.

Cepte ergo illustris et christianissimus princeps Heynricus, iactantia sua cum germano suo, Iustro Conrado domini thesauro, edificare ecclesiam de mandato sancti patris in honorem sancti Iohannis baptiste et sancte Elizabeth in oppido Yennosch, intendens ibi locare monachos, et sub claustra deo servire. Hoc autem

fratres predicatorum in Erfordia, qui iam fuerant in bono numero, intelligentes, statim frater Elgerus prior illis duos fratres maiores et predicatorum egregios, qui aliquando etiam ibidem fuerant ad predicandum missi, et toti principi. Et illi principes concesserunt et institutionem ordinis predicatorum sibi exposuerunt, scilicet quod fratres deberent populo proponere verbum dei, eos ad penitentiam exhortari, continentiam hominum valere, et sub ciugulo paupertatis vivere. Qui principes, diuina mediante gratia gaudio repletos, dixit illis habebas, ut in Erfordiam redirent et fratrem Elgerum de Haa-steyn priorem, suam patrem et amicum, adducerent. Veniens autem frater Elgerus, prior venerabilis, cum pluribus alia fratribus ad presentiam principis, quoque eos gratiose recepit, et illam ecclesiam cum magna area ipsa et ordinis dedit in laudem dei et honorem sancti Iohannis baptiste et sancte Elisabeth. Fratres autem receperunt ecclesiam et conventum a glorioso principe Heysrico, Thuringie Intigratio, anno domini MCCXXXVI. Et ad preces presentium principis fratres pro illo conventu deputati elegerunt illum sanctum virum, venerabilem patrem, fratrem Elgerum, priorem Erfordensem, in priorem, qui ipsa fuit confirmatus. Et in Erfordia sibi successit frater Heysricus de Frankenhause, vir magis sanctitatis et multam gratias in verbo dei. Veniens autem presentissimus prior in Ysnach ad fratres suos sanctam vitam simpliciter et multum exemplarem duxerunt eorum deo et eorum beneficiis. Et cum dictus princeps sanctas conversationes fratrum vidit et delicti, congratulando domino, gratiosissimo et deuotionis affectu fratres familiarissimè prosecuebatur, ac si solo dono dei ipsam ecclesiam recepisset, et elemosinas largas ipsis ministrasset, et in edificiis ecclesie et conventus multum cooperatus fuit.

Quomodo populus cepit fratribus adhibere et domus prope conventum edificare.

Veniens autem populus et audiens sanctam conversationem fratrum, ac eorum deuotionem et vitam eorum systema edidit, quam plura femine nobiles extra ciuitatem Ysnacensem et intra, vidue et virgines, ac tractabant propter exempla boni et doctrinas

fratrum prope consentium, edificantem ibi domos plures, quas circa loca fratrum sui ante solitarias et pauci ibi habitabant. Et illas domos titulo iusto donationis consentium, de consentu principis, de-derunt jure hereditario, volumendo eas tempore vite possidentes. Sanctus^{*)} igitur pater, cum domos eius suscepta, pro eorum filio- rum generatione stetit, ut priores et ipsam domum gratis accen- densit, sic multi famosi intrantes ordinem ad ipsius regimen con- fluxerunt, tracti suo sanctitatis exemplo que pollebat, vnde no- biles et circumstantes prope civitatem Ysaensensem, filios suos in parvâ etate venerabili fratri Elgero priori dabant, ut in moribus et virtutibus ab eo instruerentur et consorcio fratrum conjungerentur, et videbatur ipse nobilibus, quod illi acrum in toto mundo non pos- sent melius esse, nisi cum fratribus in monasterio profecto. Prin- cepes vero familiariter multum se habuit ad fratres, et sanctam vitam fratrem Elgerum in consiliarium et confessorum elegit, omnia sancta sacrum terrenum arcantem directionem et consilium eius utilitatis et fecit. Eodem dominus Sitticus archiepiscopus Maguntinus, gaudens venerabilem patrem fratrem Elgerum sibi et ecclesie sue Maguntine a deo datum, qui verbo et exemplo populum dei edificare esset ysa- ensis, ipsum cum sociis in Thuringia visitavit, et sibi ipsum vocavit, et plura negotia ecclesie sue tanquam viro iusto et sancto et maximo fidei zelotico commisit, et ipsam et ceteros fratres ordinis predica- torum in civitate prosecutus est.

De diligenti cura quam frater Elgerus prior habuit circa fratres.

Circa fratres sibi in regimine committos multum sollicitus fuit et pro eis curans ad domos Ihesum Christum prope domos in- dit et optavit, ut misericorditer suam sanctam societatem propaga- ret et custodiret. Habuit insuper predictus prior reliquias sancte crucis, quas de civitate Parisiensi secum adulerat ad Thuringiam, quas in quendam ymaginem Christi crucifixi devote inavit et inclu-

^{*)} In vita „Sanctus igitur — — — pollebat, vnde“ infra supra in vita per O. W. per sanctissimam, et ut dicitur hanc vitam in domo ingressus, sed in, non habitans prope civitatem Iulii pateribus, hanc vitam.

sit. Et fertur a fratribus fide dignis, quod cum fratres primo in ecclesia edificata in honorem sancti Iohannis baptista et sancte Elizabeth in Yennach ab illustri principe Heyrico, Thuringie Iustigravo, inciperent horas canonicas et missas decantare, non habuerunt aliquam ymaginem altissimi sancti, predictas princeps de capella castri Wartporg unam parvam ymaginem sancte crucis recepit et in manibus suis ipse ad fratres predictos portavit, quam ymaginem multum dilavit, ex eo quod beata Elizabeth, uxor eius fratris sui, viam esse ante eandem unam sartam corruam de capite deponere ad terram, et cum interrogata sit, quare hoc fecisset, respondit: abest hoc a me, et videtur acie me regem meum apicis carceratum et ego vas intem sicut carceris aere circumdatum. Et illa eadem ymago in predicta ecclesia ad altare sancte crucis hodieque die servatur, et talis miraculis*) narratur claruisse.

De consolations quam frater Eigerus prior habuit de ymagine sancte crucis super defectibus fratrum.

Cum ergo frater Eigerus prior ibidem curam fratrum gerens quondamque hebuit aliquam defectum, statim recursum habuit ad sanctam eandem crucis ymaginem, cum plena fiducia se humiliter ad veniam precorocade, cum devocione et lacrimis unam indigentiam et necessitatem Christo crucifixum exposcende. Qui sollicitus ab ymagine Christi consolabatur et ad patientiam hortabatur. Et postea invenit vas vacuū, prius vacuū, tunc plenum frumenti et cerevisie, et aliis que pro necessitate fratrum haberi solent. Hoc mirando et signo amissionis dei et dono viro, commotis fratribus deo omnipotenti, qui faciunt quicquid velle hominum in deserto, gratias immensas simul referunt.

De cura quam frater Eigerus prior habuit circa divinum officium et ornamenta ecclesie.

Relius circa divinum officium et ornamenta ecclesie et altarium multum sollicitus fuit. Habuit premonitiones pater vocatum curalem

*) Iste scriptus parit esse Miraculum sancte crucis per Henricum de Henrici abbatem in Epistola scriptum.

sanctimonialem in Frankonia, in monasterio quod Ilore dicitur, multum operosam, se et dei laevale non tunc edocui, precipue operabatur manibus propriis illis, que ad dei cultum requirebantur. Regis igitur a fratre suo Elgero, ut sua sollicitudine labare pro ornatu summi altaris in choro ecclesie fratrum predicatorum in Yessach, feceret antependium cum linea et palla albata, specificans ei formam et ymagines sanctas. Que scilicet, fratrem suum esse virum sanctum, et carualiter et apiritualiter ei sic afflictebatur, ut nichil quod sibi per eum fieri volebat, passet denegare. Et statim desiderio fratris acquiescente, manum suam ad dicti operis laborem mittens, passum mira subtilitatis cum seriem diversis coloribus et ymaginibus consuetam laborabat. In cuius parvi modis est serena dominica, et a dextris et sinistris patroni ecclesie fratrum et patroni ecclesie predicatorum et minorum et ymagines apostolorum cum versibus pluribus. Qui quidem parvus habetur die in predicta conventu ob memoriam istius sanctissimi patris observatur et in summis festibus ad sumum altare pro ornatu apponitur.

Qualiter dominus noster Ihesus Christus in forma fratris Elgeri apparuit in conventu Yessacensi et vices eius gererat.

Valensuerat caritas Christi cor eius, pium et letum in caritate divina inflammatum fuit. Vnde non est silencio transcendens, qualiter dominus Ihesus Christus sub similitudine habitus fratris Elgeri existit prior fratrum in Yessach. Nam accidit, et a fide dignis fratribus relatatur, quod quodam tempore percontinatus pater fuisset vocatus per unum militem infensum ad unum castrum, et cum illic vocatus et confessiones illius infirmi audisset, volens redire ad conventum, infirmus cum sociis suis sociis instanter petiit, quod pro consolacione et releuacione sue infirmitatis per aliquos dies maneret, et quatenus per curam fratrum sibi commissam se excusaret et se difficilium redderet, tamen caritate proximi et iusticia infirmi victus mansit, et cum se manere debere videret, ad cappellam curi ascendens, se ad orationes presteruena, et fratres suos in conventu Yessacensi domos Ihesu Christo fideliter recomendans. Et statim

videbatur fratribus, quod prior coram ad consentiam rediret, et eam dominum Iherosolimitanum in similitudine habitus fratris Elgeri gratanter receperat. Et cum presens pater hinc per quindocim in Castro pro consolacione intrinseca remansit, licentia recepta ad consentiam rediit, et nullas eam recepit, et sanctus pater eger in corde suo ferebat, timens, ne offendere fratres per nimiam absentiam. Sequenti die turbatus saniam suam, quem credebat hinc, vocavit, et dixit: quomodo est hoc, quod fratres non recipiunt nos de via venientes, cum tamen hinc per quindocim abasces fuerimus? Cui ille frater respondit: Karissime pater, nonne sequenti die, sicut recessimus de consentia, reversi fuimus? et fratres gratanter nos receperunt et postea semper presens fuistis. Et statim pater sanctus subleuit et miraculum dei consideravit. Similiter narrat, quod sanctus pater quadam die intravit cellam suam pro officio priores deputatum, et cum magna devocione ante ymaginem Christi, quam habuit depictam, procolatus incepit orare, et cum in oracione levata et devota pertractaret, ruptus in accipiam fuit et in cathedram positus, et in secretario digne grece dulciter refectus, et quasi hinc mortuus per integram noctem inde non surrexit, nec sine absentia interius fratribus apparuit, sed omnibus videbatur, quod esset cum eis in choro, in refectorio et in dormitorio, in capitulo, et non erat, sed sub similitudine habitus et forme sui dominus Iherosolimitanus vice sua gerebat. Cum autem de tempore digne dulcedine surrexisset et ad matutinam cum fratribus venisset, credens, fratres debere cantare matutinam sequentis diei sicut abderunt, materunt matutinam sequentis mensis, et quia sancti fratres concordaverunt in hora, ipse tantum mirabatur et miraculum et singularem dei gratiam advertebat cum gratitudine. Ista miracula ante mortem suam nulli vquam revelavit, sed in fine vite sue.

**Quomodo senio et infirmitatibus gravatus venit
ad capitulum provinciale.**

Cum autem sanctissimus pater, frater Elgerus, pro nimia sollicitudine corporis, assidens per vigiliis, ieiuniis et aliis laboribus divinis, nimis esset debilitatus et fatigatus, equituro non curavit

permissus est, qui ex humilitate imitando vitam domesticam hanc
Christum vitam omnia est pro vobis. Qui scilicet animo insidendi
obtulit quidam vir magne reputationis, dicens ad suam familiam:
Ecce talis, sedens in vinea, et magne nobilitatis et filius magni com-
mitis de Housteyn, et in inventore castra et multas possessiones
pro Christo crucifixe dereliquit et ordinem predicatorum ingressus
est, et potest equitare predicationem apud, et vinea habitare. Narratur
de eo, quod semel venit ad capitulum provinciale pro absolutione
sua ab officio prioratus, et cum staret coram provinciali et diffinito-
ribus et pluribus aliis prioribus, petens instanter suam absolutionem,
quoniam non impetravit, addidit animam suam radice, et solus, hor-
ride vociferare, ac dixit: Ecce, ego peto hic suam absolutionem,
non potens amplius preces propter senectutem et debilitates corpo-
ris, et in testimonium anime meae clamando me accusat, quod non
sum dignus tenere amplius officium prioratus, quia involutus ire per
pedes non potest, sed contra ordinis statuta subhor, graviter
durus esse ipse fulgendo. Hoc ut dixit, aliquos in risum, aliquos
in lacrimas convertit, et regere conventum Yvanestem quoniam
debilis usque in locum vite sue est compulsus.

De preciosa morte eius in civitate Frankenfort.

Appropinquante vero termino vespertino, quo sanctorum patrum
familias suo seras fideli et mercenario, fratri Elgeri, die nocteque in
vinea domus subnocti laborandi, mercedem condignam reddere vole-
bat, regnante tunc Friderico imperatore secundo, qui consuetudi-
nem principum in Almania habuit in Frankenfort. Vocatusque
etiam fuit illustris princeps Henricus, Thuringorum langrovis et
postea rex Romanorum electus, qui suam coelestem, scilicet ve-
nerabilem priorem, fratrem Elgerum, secum ad iter assumpsit, tan-
quam sanctum virum et confidendum et directorem singularem. Et
venit in Frankenfort, et factus est cum ibi essent. Iste sanctus
pater ut ad conventum fratrum predicatorum recepit, sicut decuit,
diligenter cum fratribus conversando, et principes sibi noti et ignoti
propter eius bonam vitam, que per totam Almanniam ardebat,
ipsum visitantes, et singulariter dominos Syldus archiepiscopus

Magnanimus, qui ipse praecipue dilexit et ad multa negotia ecclesiae suae frequenter ipsum dimisit. Tandem in festo assumptionis beatae Mariae servus dei, frater Elgerus, correptus febribus cepit infirmari, et de die in diem languor crevit. Videns et cognoscens, mortem sibi imminere, ceteris aliquibus fratribus de conventu Ysenacensi, quorum prior erat, diem obitus sui esse indicavit. Cum autem appropinquaret felix hora, in qua pater sciens se de hoc seculo nequam migraturus, devote recipiens ecclesiastica sacramenta, et congregatus iuxta cum fratribus de conventu Frankensfordensi, ubi decubuit, et fratribus aliquibus de conventu Ysenacensi, quos vocavit, orantibus, ut comectum esset, et ingenuitatem ac de morte sancti patris et pii pastoris dolentibus, consolabatur eos dicens: Eya, fratres mei dilectissimi, gaudete in domino Iesu Christo, qui vos de tenebris huius mundi in admirabile lumen suum vocare dignatus est. Et vos, fratres de conventu Ysenacensi, gaudete et exultate, quis locus, in quo statis, terra amata est, in qua dominus Iesus Christus sua cura pluribus vicibus in passis deficientibus passere dignatus est. Et etiam per semet ipsum in conventu Ysenacensi sub similitudine formae et habitus mei, aliquando per quindenum, aliquando per mensem integram prior existens, curam vestram et vias meas gerens, choram, refectorium, dormitorium, capitulum diligenter visitans frequentando, et interim me in extasi et in rapta existente, in secretis suis gratia dulciter relaxando. Et haec cui signam veritatis erit, quod haec in die sancti Halixti papa ex hac luce iam migraturus. His verbis factis, placitis manibus et oculis in celum levatis dixit: in manus tuas, domine, commendo spiritum, et coram multis fratribus orantibus et legentibus dormiit cum patribus suis, anno domini MCCXLII.

De exequiis fratris Elgeri*) in Frankensfort.

Postquam igitur spiritus sanctissimi patris ad celestis petrae corpus immensabilem exierat, locus ardeat sicut et locus exultans fuerat, et pater consolacionis pauperum filiorum et fratrum curaverat, repente sine morbo ipse diffusus est per totam civitatem

*) In Ms. B. N. P. „Elger“ vel „Elger“ scribitur.

Frankofordensem. Et statim exiit arvens ad curias principum et dominorum, quod sanctus pater, frater Elgerus de Monteyn, mortuus esset, et factus est ceteris magna omnium popularum, nobilium et ignobilium. Facta est convocatio per reverendum patrem et dominum, dominum Hyfridum archiepiscopum Maguntinum, omnium clericorum et religiosorum, et de vespere vigiliae et die sequenti missam quasi episcopo solempniter in consensu fratrum predicatarum celebraverunt. Erant tunc pro reverentia dicti sancti praesentes praenominatus archiepiscopus et gloriosus princeps Heryricus, langravicus Thuringie, cum suis militibus, et multi alii magni domini, principes, comites et barones, ac ecclesie dei prelati, ad exequias tanti sancti congregati.

Quomodo corpus sancti Elgeri deductum est in
Ysenach.

Peracto vero officio solempniter circa tam nobile factus, facta est processio omnium clericorum et religiosorum predictae civitatis ante portam civitatis, cum cantu solempni et pulso campanarum omnium, nec quidem ut factum mundana vanitas circa ipsum, qui mundum contempserat, solempnicaret, sed ut deum in sancto suo, cuius preces et suffragia eis ¹⁾ profutura sperabant, collaudarent et domino deo gratias agerent, qui fidelibus suis in tota Almania talem dedit sanctum et patrem. Extra portam vero civitatis Frankofordensis fano deportato, gloriosus princeps Heryricus, langravicus Thuringio, multum de morte sui sancti confessoris turbatus, sanctum corpus ad quendam vicum receptum, ad vicum civitatis Ysenacensem sui principatus, unde etiam exierat, deduxit, ubi cum applicasset, antequam civitatem intraret cum fano, ipsam in beate Katherine monasterio sanctimonialium extra muros devoto celebravit, et per abbatissam et sanctimoniales solempnes vigiliae deamteri fecit. Interim incolae ²⁾ civitatis hoc intelligentes solempnem processionem omnium clericorum et religiosorum ad occurrendum tam

1) Der Vater im Engelst parb im Elger, „schickte in tote Almannen“, in der verhöfliche Art, mit dem fano in die fage.

2) die!

nobili fieri crederentur. Et statim omnes compage civitatis non palata, et factus est concursus magnus populi. Quidam enim legabres vocati exoleverunt, quorum gemitus et ululatus per totam audiebatur, quidam vero vultus tristes dimissis capillis ascendunt, tantis patri solacio destituti, et singulariter fratres constantinus ibidem orphani defuncti et patre suo dilectissimo orbati, vocata lamentabiles dabant et clamabant: O dilectissime pater, quemodo ita separaueris a te, quis amplius consolabitur nos! — Sed certe ferendum non erit, sed potius gaudendum, tantam apud deum in regno celorum totius civitatis et totius patrie Thuringie peregrinae salutis aduocatam et patronam.

De sepultura fratris Elgeri in coenaculo Ysenacensi.

Finito officio defunctorum in ecclesia sancte Katherinae, in presencia principis premonachi et aliorum multorum hominum nobilium et ignobilium, cum magna reuerencia et decora processione clericorum et religiosorum, delatum est sanctorum corpus sanctissimi patris Elgeri ad domum fratrum predicatorum. Eligeri frater, et de fratre, ymo de patre dilectissime spiritualium filium, quae in Christo generalit, tanta maiori deuotione, quanto maiori amore, tanta maiori solempnitate, quanta maiori debito, et tanto maiori iuncto, quanto maiori destituti et orbati piissimi patrie solacio, exequias solempnitate secundoque formam ordinis peregrinauit, licet suffragiis tanquam mortuus minime indigeret. His vero factis, fratres sepelierunt ipsam in capella beate Marie virginis et sanctorum sanctorum, sita sub choro eiusdem ecclesie consecrata in honorem sancti Iohannis baptista et sancto Elisabeth. Nec ita reuerentier et honorifice fratres, propter seruandam ordinis humilitatem, iuncta sua nobilitate tumultauerunt, qui in vita omnes reuerencias et honores mandatas non querunt, sed quia deoique deas chorascantibus miranda seruum suam extendere voluit esse gloriosus in caelis, ideo locus congruus et decus sepulture suo parabitur, ubi a fidelibus conformiter venerari possit in terra. Et haec in capella beate Marie virginis et sanctorum sanctorum est tumultus, quia ita privilegio non tumultu

circis sibi applicuit, quod in ipsorum numero computari meruit, et hoc signa et miracula, quae deus ad gloriam suam ostendit, probant.

De miraculis quae contingebant.

Signa et miracula subscripta et alia plura meritis fratris Elgeri divina clemencia ad laudem sui nominis et honestam ordinis predicatarum et conventus Yagocensis operari dignata est.

Primum miraculum.

Eodem hora, quae sequentes denderam sanctimonialium sancti Katherine vigilas in presencia feneris adducti de Frankenloet decantaret, matrona quaedam de civitate, quae fluxum sanguinis patiebatur ultra animum, cum aliis hominibus veniens ad ecclesiam praedictam, et videns feretrum tanto desiderio secuta est, ut car eius pro gaudia saluti videretur, et accedens obtulit pugillum charis ad exequias venerandi patris, dicens: domine Ihesu Christe, pro dilectione, qua te dilexisti frater Elgerus, rogo te, ut emendes quicquid tibi displicet in anima mea et corpore meo, et statim in moribus et in corpore est sanata.

Item aliud miraculum.

Eodem die, quo sanctus pater, frater Elgerus, est sepulture traditus in capella fratrum predicatarum, venit quidam pauper, habens stratum in colle ipsam in lubricis multum impidentem, et accedens loculum sepulchri, dicens: domine Ihesu Christe, sicut vere credo, fratrem Elgerum sanctam esse, sic me adiuva per eius merita, et statim sanatus est et tumor colli decessit.

Item aliud miraculum.

Capiti cuiusdam femine laevis erat calamus per aures, qui per tres septimanas eam multum crucians extrahi non valebat, donec rogans accessus desiderio dixit: domine deus, non habemus fratrem Elgerum pro magno sancto, adiuva me per eius merita, et postea cum ipsa quiescens dormiret, calamus de capite eius cecidit, et sanata est.

Item aliud miraculum*).

Domina Bertoldus, plebana in Solo, defecerat in viam, quod nullam Heram legere poterat. Qui in vigilia sancti Laurentii cogitavit visitare sepulchrum fratris Elgeri, iuncta et distentatus, et eius suffragium implerens, cum facta inuenit se sanatum, et legere nitens, et super omnia benedicens deum et sanctum eorum glorificans.

Item aliud miraculum.

In die sancti Ypoliti fuit solenopsis predicatio in domo fratrum predicatorum. Venit obsecra quidam a demone, quo, ut postea retulit ei sui cognati, XXVI annis a demone vexata est. Cognata vero et amicis super sepulchrum fratris Elgeri precantibus cum iam multum laborantem, et orantibus, liberata est et postea in pace finiera.

Item aliud miraculum.

Quedam mulier, Ietta de Steteucht, habens filium infirmum et contractum, non potens ambulare per XIII septimanas, atque miser fuit: Mi, vis ut veniam te ad sepulchrum fratris Elgeri venire? Qui respondit: placet mihi. Illa autem veniens de villa ad sepulchrum, venit filium cum magna deuotione. Et statim rediens parabat se ad soluendum vestem et hortabatur filium secum ire. Qui postulans baculos, quibus insisteretur, sed nec sic incedere uolebat. Quem mater increpans, dixit: video, quod non habes plenam fidem ad fratrem Elgerum. Ita firmiter, in nomine eius. Ad que verba iuuenis confortatus fide, stetit super pedes suos et sanatus est, et relicta baculis venit ad sepulchrum fratris Elgeri, datus gloriam deo.

Item aliud miraculum.

Mortuus quidam sancto Katharine per novem annos vexabatur a dyabolo, et ipse se ipsam carnis inflecti violentas frequenter. Tan-

*) Ein Wort „miraculum“ ist im Original mit *miracul* zu lesen, 1034b.

tas et villas secundum institutionem ordinis ab ecclesiis, ad predicandum verbum dei hominibus sceleratis et ad confessionem bonitatum sollicitas, accidit, quod presenciatu pater unius duos fratres ad civitatem Yarnanensem, ubi residebat gloriosus princeps Henricus, Thuringie Thuringie et Hassie. Et quis sciret dei tunc rarus fuit et preciosus, et ante adventum fratrum predicatorum ad terram Thuringie vociter intrusivum parochiam fuerat, qui papale dei verbum divinum intemerat, factus est uno diebus, quod unus de illis fratribus libere mihi predicaret et mihi homines ad verbum dei audendum conduceret. Advenit enim tunc duo clerici, qui sicut in oculis fuerat miris, se vestes multas diligenter et per omnia dilectione semper intus ibant, et una veste se passis vestis coloris fuerat habitis. Quartus unus, scilicet Paulus nomine, magnam gratiam ex verbo predicationis concepit, et in animo suo vitam mundanam transitoriam resoluit, et ordinem predicatorum, qui tunc novus erat, ingredi ad servandum deo eterne vite fuit. Ille vero die postquam super tali conceptio spirita sancto inspicente cogitans, ex continuis cogitationibus multum seriosus effectus est. Socium vero suum, Wipertum nomine, dereliquit et illis duobus fratribus predicantibus adhaerit, ipsos sequendo et sermones eorum, quos alterutrum fecerant, devote audiendo. Miratur multum Wipertus de discretissima suo socio Paulo, qualiter dicit ipsam civitatem, quod se sic ab eo absteret, et ex ipso in aliquo offendisset minime concipere potuit. Tandem videns ipsum esse multum seriosum, conseruit et dixit: Karissime frater et dilecte socie, multa semis dilectione nos amas, et tunc oculis meis nos et cor meum in amore amas, et amas me te in aliquo offendisset, in eum multum te subtrahis a familiaritate mea hoc usque habita. Cui Paulus respondit, dicens: Karissime frater et amice, nichil habeo contra te nec me in aliquo offendisset, sed totus mundus mihi desipit et abhorreo videre et audire mundum, quis in veritate sua fallacia et vana, et mihi amicum gaudium in hac vita est, illis sanctis fratribus predicantibus de Ecclesia, in quibus deus et per eos loquitur, adherere. Vitam dei voluntas esset, quod ego dignum casum, eorum ordinem ingredi et omnibus diebus vite mee deo servire in eodem. Illi duo

sic concordaverunt, spiritu sancto regente, quod simul ad illos fratres missi a venerabili patre Elgero humiliter accenserent et cum vestis ad ordinis ingressum devoto promoveri petierunt.

Quod frater Paulus et Wipertus ordinem predicatorum intraverunt.

Statim illi fratres terminach gaudi, videntes illos duos clericos esse aptos et abiles, cum eis ad conventum predicatorum fratrum in Elford ierunt et sanctissimo patri, fratri Elgero, illos presentaverunt. Qui inquam de nominis illis in Christo generalis genitus, ipse ad ordinem recepit, et diligentissime in moribus et disciplina regularibus edocuit. Consecravit autem illi duo fratres, scilicet Paulus et Wipertus de Yassach cognominati, et conferabatur spiritu sancto in suam scientiam et doctrinam, et in vite sanctitate pro multis aliis fratribus profecerunt.

Quomodo frater Paulus et Wipertus missi sunt ad conventum Yassacensem.

Postea anno domini MCCXXXVI, cum conventus Yassacensis primo per venerabilem patrem, fratrem Elgerum, priorem Erfordensem, reciperetur a glorioso principe Henrico, imperatore Thuringie, missi tunc fuerunt ad eundem conventum pro fratribus conventualibus frater Paulus et frater Wipertus, orandi de civitate Yassacensi, et ex eorum noticia fratres ibidem congregati possent promoveri, qui cum aliis fratribus illarum civitatum cum adiutorio principis et aliorum hominum idem conventum edificaverunt, et in conventu et extra sanctam et exemplarem vitam duxerunt.

Quod frater Paulus et Wipertus facti sunt terminarii.

Tandem missi sunt personati fratres ad predicandum verbum dei et audicendam confessionem hominum ad terminos civitatum Malhusen et Northusen, ita quod frater Paulus deputatus fuit pro terminario in Northusen et frater Wipertus in Malhusen, ubi tunc temporis non fuerunt conventus fratrum predicatorum. Et facti terminarii, multum edificaverunt populum cum suis sanctis doctrinis, decretis vitam sapientem et consecrationem honestam coram deo et be-

minibus. Et sicut se multum dilexerunt in seculo, sic multo plus dilexerunt se in ordine, ac multo in terminis visitantes. Simul quilibet cum socio suo ad convectum de terminis redierunt et simul calaverunt.

De morte fratris Pauli.

Tandem appropinquante termino, quo summas patrefamilias deum voluit reddere mercedem suis operibus, in vinea sue ecclesie fideliter laborantibus, cepit infirmari frater Paulus XLIII. anno post suam ordinis ingressum, existens terminarius in Northosea, et ibidem decubavit. Et cum videret infirmitatem suam crescere et de die in diem augmentari, vocavit per nuncios dilectionissimum suum socium, fratrem Wipertum. Cui confasus fuit, et omnia sacramenta deestimatim receptis obtulit in domino, et mortuus est in die sancti Albani confessoris. Canonici vero ecclesie sancte crucis cum magna affectione, quam habuerunt ad ipsam, corpus eius volebant sepelire, sed frater Wipertus, turbatissimus de morte sui dilectionissimi fratris, obtulit. Attamen canonici sibi solemnes exequias cum vigilia et missis fecerunt, et finis ante civitatem cum processione solemniter dederunt, non sine magna plange et ululatu hominum utriusque sexus, et prescipue filiorum et filiarum curam confessorium, qui plangerent mortem eius multis diebus. Veniens interim frater Wipertus cum sociis ad civitatem Molhuonem, ubi terminaria casit, accesserunt ipsam socii sui, et prescipue illi vii et filie confessoris, ipsam turbatissimum de morte amici sui dolenter consolentes et sibi compatientes.

De morte fratris Wiperti.

Tandem venit frater Wipertus cum sociis ante civitatem Yacantensem, et fecit infirmari fratribus in conventu, qui cum processione exierunt, et corpus tulerunt, et in cripta sub choro solemniter locaverunt. Et interim quod sepulchrum ibidem fuit, fratres in choro solemnes vigiliis inceperunt. Concessit etiam fratribus frater Wipertus medicinalibus, et pro dolore maximo surrexit, petita licencia, et descendit ad lazaros, dicens gratias sua dixit: „O Paulus,

frater ad dilectionem, multo feliciter nos in vita, et simul ordinem istam sanctam intravit, et in modo sine me recedat et me superstitiam et solitariam dimittit. Peto animam tuam, si est in regno caelorum ut spero, quod mihi misericordie fratris impetrare dignetur, ut hodie moriar et terram sepeliar.¹⁰ Et surgens ascendit dormitorium, cepit iohannari, vocans priorem suam confessa fuit, et recepit omnibus sacramentis et antequam vigilia pro fratre suo in choro terminaretur, mortuus fuit, et secundum desiderium suum sepultus in eodem sepulchro cum fratre Paulo, et sicut in vita dilexerunt se, ita et in morte non sunt separati. Et requiescent in usque subitas choram ante capellam beate Marie virginis et omnium sanctorum.

De vite fratris Ludovici de Bezingen.

Frater Ludovicus de Bezingen, vir magis modestus, predicator egregius et in verbo dei multum graciosus, et in exemplis sanctorum hominibus, quod exultus terminatus in terra Babonie, homines nobiles et ignobiles ipsam superbaetur de civitate ad civitatem et de villa ad villam, et nullis miraculis fortis claruit.

Miraculum.

In Nostroya villa in hospicio Ludovici de Aldendorff militis plus quam XX homines utriusque sexus conlocerant propter precationem fratris Ludovici de Bezingen, et cum sederent ad mensam et cibos suos quilibet de ceno sua comportassent, potus via defecit, et videns peraminatus frater dixit socio suo: „Surgas, affer pisanconem meam.“ Et fait ita parvus, quod via continebat quartam vini. Quos videntes commensales, comas dixerunt: „Non, Karissime domine, non: arduatur viam pro vobis: quid inter haec?“¹¹ Ipse dixit: „Ecce, clemencia dei magis est, et clematis oculis in celum hecidiat et oraco signato dixit: „Bibemus in nomine domini Iesu Christi, qui parit quocumque milia hominum de panis panibus,“ et incepit bibere et dedi illis, et biberunt amens, et duravit viam in Baboniam durante mensa, non diminutum fuit quo usque mens dixit

¹⁰) del — De Mirac. B: „sed illi se vixit ante se dicit“

de decumbentibus: „Nonne passim cibere illud vasculum?“
Et tunc cessavit. Cui dixit presbiter pater, frater Ludovicus:
„Videte, quam pius et largus est dominus deus, qui non derelin-
quit operantes in eum.“

Miraculum.

Item in Lacollwera unum militem, dictum de Helbe, qui ha-
bebat infirmitatem magnam, et habens magnam fidem ad fratrem Lu-
dovicum de Beurlago, accidit, quod presbiterus pater illic ve-
ret, et per impositionem manuum suarum ipsum curavit.

Aliud miraculum.

Item in una villa quaedam pedum, cuius cepud vermes intrave-
runt et ipsam graviter lacerant, per impositionem manuum curavit
et vermes fugavit.

Aliud miraculum.

Item in una villa quaedam mulier, hospita fratris Ludovici, ha-
bens mensam, quam nimis curandebat vermes, quibus imperavit,
et omnes messem exierunt et de mensa occiderunt, et mortui sunt.

Aliud miraculum.

Item in conventu Ysaacensi vinee est pluries duobus cubitis
elevata terra, dum devote crucet ante altare sanctum.

Item aliud miraculum de eodem patre.

Item in capella beati Dominici, dum devote quaedam vice ce-
ret, pedebantus apparuit sibi quidam frater mortuus, quem suis
oracionibus de penis purgatorii liberavit; et ex quodam revelatione
sibi postea facta ostensum fuit.

Item aliud miraculum de eodem.

Item in conventu Ysaacensi quibulum cum invadentem in spe-
cie tonitru, volens eius oraciones devotas impedire, quod adven-
tans curata dei ipsum signo crucis fugavit, et nulla tempestas ap-
paruit.

In oratione fuit metas eorum, quod aliqui erecti steterunt, aliqui gratulando insectis manibus, aliqui se ad formas prostermentis vel vasa eorum ymaginibus faciendo cruerunt, et aliqui tam de oratione sensu, specialiter post completorium et matutinas, protraxerunt quo usque sompnus eos capiebat. Et aliqui cum negligebant, singula altaria visitabant in ecclesia quo usque esset medietas, et tunc redibant ad dormitorium, et statim dato signo iterum surgebant ad matutinas, quod fecerit quo ad officium beate virginis et quo ad officium diei peregerunt. Et finito officio singula altaria ecclesie per modum peregrinationis humiliter precumbentes orando visitauerunt, et se sanctis, scilicet deo, beate virginis et aliis patronis ecclesie et altarium deuota commendarunt. Ita quod ecclesie raro vel nunquam sine orationibus inuestigabatur, unde plerique cum a portulario querebantur, in ecclesia sanctis quam sibi inuenti sunt orantes. Et plures illo sancto seruire accessi non prius ab oratione sergebant, nisi aliquam specialem gratiam a domino impetrasset, unde aliqui in tanto seruire deuotionis visi sunt toto corpore eleuari a terra ante altaria vel ante ymagines in suis orationibus. Dato signo pro aliqua hora festine ad choram de quibuscuque hora cum magno zelo properabant, et horas diei et noctis ad laudem dei cum tempore deuota expectabant. In ecclesia etiam habuerunt beate virginis et eius sibi crucifixi ymagines ante oculos suos, ut legentes, orantes et dormientes ipsas respicerent et contraria ab ipsis respicerentur oculis pietatis.

In*) meditationibus et contemplantionibus se totam dederunt, sicut in domo sicut in itinere, et in eis mirum cordis dulcedinem sentiebant. Visi enim sunt aliqui, presens ante altaria vel ante ymagines ex magna deuotione et seruuente deuotione, a terra tolli, et tanto rapti fuerunt spirita in celum, quod corpus quasi mortuum iacuit nihil sentiens. Etiam aliqui, cum stabant circa fratres vel alios homines, ita rapti fuerunt in meditationibus et contemplantionibus, quod non aduertent quid loqueretur vel ferret ab aliis, vel se aliquis recederet ab eis vel ad eos veniret. Ita quod cum in eis haec dixit in

*) Non sicut in ecclesia vel in domo sicut in itinere.

rum sanctorum illuminabantur, sicut exteriores oculi de exteriori luce et idea de exterioribus factis et dictis illi advertebatur. Et postquam redierunt ad se, malum doluerunt, quod ab illis asperis et interioris illuminationibus fuerant abstracti. In itinere non fuerunt nisi carere horis cum aliis, vel essent in colloquiis diutis, semper secessum se ab illis abstrahant, et meditationibus insistere possent. Aliqui autem hos, nostr. redempt. etc. vel Salus regis alta voce ex magna devocione cum lacrimis per viam cantabant. Nonquam enim ex delectatione itineris turbabantur, ymo alios turbatos et occupatos consolabantur, dicentes: non curamus, quis totus est de via celi, quod faciamus et quo loquamur.

In arationibus eorum fuit magus compunctio, alta suspiria dabant amaris singultibus peccata sua et aliorum legentes, ab interioris saluum lacrimarum profusiones, et, qui locis essent seculares vel inter fratres alii, crederent fenus deplangi, unde et aliqui inventi sunt, qui non poterant in nocte quiescere, nisi prius se lacrimis irrigassent. Quidam etiam inveniebantur in arationibus suis noctem iugentes cum die, stultis et dactylicis generalizationibus vel vocibus laborantes.

Completo completorio vel aliqui matutino, ut in choro vel in ecclesia vel in capitulo vel in alia angusta claustrum recipiebant recessu, et dura disciplina se subiciebant, et omnes actus suos ex animacione sanctissima preceiebant, et ex hoc se fortiter disciplinabant, aliqui virgis, aliqui nodis corrigis, ne sonus emittentes audiretur. Item aliqui ieiunium suum, qui semper utebantur cilicis, et aliqui, qui ferratas circumas habebant ad colera.

In ieiunio et abstinentia continui et ferventes fuerant, carnem suam contra luxuriam et temptationes, ut esset vana et pura hostia deo, macerabant. Et aliqui ieiunium suum in abstinentia, qui non bibent per octo dies, aliqui qui ieiunaverunt per totam quadragesimam in pane et aqua, aliqui qui per totam quadragesimam non bibent nisi semel in die, et aliqui vero pitancis utebantur, aliqui etiam die de cibis sibi aliquantum abstrahentes.

In observacione silentii mirabiliter erant tunc fratres devoti, aliqui non loquentes nisi interrogati, et cum aliis se effundebant per rumores vel verba secularia, ipsi tacuerunt et aliquantulum sustinebant, postquam et quidem incessabiliter inaudientes verba de deo, transferrebat eos ad solabiores materias, ita ut in eorum presencia non poterat verba otiosa et inutilia durare. Vix notum poterat, quod semel in anno aliqui dicerent verbum otiosum. Etiam ubique fuerunt, familiariter se hominibus exhibuerunt, ignis verolequia et exemplis effusibus habundanter fulgebant, ita quod

semper cuiuscunque conditionis esset inquerentur et unicuique satisfacerent.

Circa *) officium predicationis multum ferventes fuerunt et diu gratia multam gravitati, et omnes homines eos audire volebant. Et aliqui fuerunt a deo sic in seruire predicationis verbis dei accensam, ita quod non cum vera conscientia considerarent illo die moriebant, nisi uni vel pluribus predicassent, in quibus spiritus sanctus supplens ex interiori actione, quod eis extra deerat ex solennitate acquisita. Siciebant enim vocare homines ad penitentiam, et in quodam capitulo generali cum de mandato domini pape incumberet aliquis mitti ad provincias terre sancte ad predicandum Tartaris et infidelibus, quasi tota multitudo fratrum cum lacrimis et votis petiverunt, se mitti ad illam salutaria sanguine consecratam, iuxta quam plures dixerunt, se esse paratos mori et sanguinem fundere pro fide et gloria salutaria.

In aeternitate vero se multo presentiores, et in inferna, in hospicio, in metas, in locione pedum beatos se reputabant, qui poterant alios in huiusmodi preire. Tanta erat in serolis deo et facie ad hoc hilaritas, ut non hominibus, sed deo et angelis seruire viderentur, aliqui quoque tantam in hoc dulcedinem cordis senserunt, ut pre cordis leticia ipsas oculis deconcolorarentur oculis, de quibus fratres, quibus seruirent, comederunt. Fratres ceptatos de aliquibus peccatis dulciter consolabantur, et patientes aliquod, ad virtutem patientie hortabantur. Infirmos fratres consolationibus suis recreabant, morientes eos, et non curarent, et optime proficeret illis, quod plus posset gratia quam natura, plus Christus quam Hippocrates et Galenus. Circa pietatem et mansuetudinem multum studuerunt, ita quod non solum compatiendo infirmis confortam et subseruendo non posse eorum necessitatibus, sed etiam intendam procedendo humano in⁴⁴⁾, ut plus ipsa pietatis virtute et solvationis mansuetudine fratres corrigerentur, quam austeritatis disciplina, quoniam et hanc non tempore et locum et personas habere, optime a salutare Christo ducti erant. Fratres et hominibus patientibus seu tribulatis se pios et compatiolos exhibebant, presentiam suis sepe visitando et eos verbis et exemplis et exhortationibus et orationibus seruando. Maximum autem curam de sollicitudine habuerunt, ut illi satissent doctrinis, moribus et disciplina et exemplis.

*) Sic et ante in Actum ubi scriptum.

44) Sic et in Acto in Cap. scriptis, ubi et ante per hanc scriptum, sic et ante.

XVII.

Archäologische Wanderungen.

von

B. Reim.

I.

Die an der Herra gelegenen Hüter Grenzburg, Gerlingen,
Tiefenort und Bach.



V o r w o r t.

Nachdem S. K. G. unser Verfallergesetz, bei welchem wir hochgerühmt
Beschwerer aller Willkürlichkeit und Kunst, bei Verordnungsstand mit
der Aussicht über die Überreste der mittelalterlichen Kunst im Bereich
der Verfallergesetzgebung vertrat, wurde mit der ehrenvollen Aufgabe,
über die Wirklichkeit der Verfallergesetzgebung eine Untersuchung anzustellen.
Diese richtete sich meine Thätigkeit darauf, bei in den meisten
Räumen Vorhandene aufzufinden und möglichst zu inventarisieren. Na-
türlich nahmen die höchsten Gebilde meine Aufmerksamkeit vorzugs-
weise in Anspruch, sowohl hinsichtlich ihrer Wichtigkeit (Denkmäler,
Kunst, Profane, Kirchen und Häuser), als bei in ihnen befindlichen
Kunstgegenständen, wie Gemälde, Sculpturen, Grabmonumente, heilige
Gefäße, Krone, Patrone, Taufschüsseln, Messingene u. s. w. —
Wochen und Kirchenbücher.

Jetzt fast ich im Ganzen wenig Scherz, dass die Stellen
bei Verordnungsstand mit bei anderen vorzüglichen Stellen, nach
mehr aber bei mehrmaliger Wiederholung der Kräfte haben bei dieser
einer Bemerkung über die allmähliche Verfallergesetzgebung.
Wichtigkeit will ich nicht verheimlichen, dass diese Verfallergesetz-
gebung, dass

1) hoffe ich, behauptet auch andere zu veranlassen, solche Dinge
mit großer Aufmerksamkeit und größerer Sorgfalt zu betrachten, was bei
sich befürchteter Willkürlichkeit bei höchsten Verordnungs-
gegenständen abzuwenden¹⁾;

1) So z. B. hinsichtlich der Verfallergesetzgebung, welche auch in
diesem Zusammenhang wichtig erscheint über zu einem Zweck verwendet werden

2) Können diese Versteine auch allgemeine Bedeutung gewinnen. Diese sind es, wie es in der Natur der Sache liegt, nur einzelne Bemerkungen, aber sie werden zu allgemeinen Resultaten führen, wenn man auch in den Nachbarländern ähnliche Untersuchungen anstellt. Hierin kann die histiogeographische oder historische Versteine aus vorerwähntem Grunde sein, je weiter sich die geologischen Untersuchungsreisen über Süd- in Westfalen und Ostfalen erstrecken und in allgemeine Überblicke zusammenzufassen lassen, welche gute Bausteine liefern für eine allgemeine deutsche Kunstgeschichte¹⁾.

3) Endlich möchte ich gerne die Aufmerksamkeit lenken zur Untersuchung unserer Spezialversteine, welche sehr beachtenswert, wenn wir verglichen, sind in andere Länder, z. B. in dem benachbarten Thüringen und Göttinge beinahe gefunden sind. Darum habe ich diese Versteine nicht blos, sondern die Versteine der einzelnen Orte betreffende Notizen mitzutheilen, welche ich in den geologischen Karten, verglichen aber in den Sammlungen zu Bismarck, Göttinge, Dornau, Havelberg und Regensburg, (ebenso auch in den Karten und Beschreibungen der Justizämter gefunden habe.

Ich beginne mit der Bismarckstadt, welche einen Theil der alten Bismarckstadt umschließt, mit Kalkstein der Natur Göttinge, welches ebenfalls zu dem Göttinge gehört. In hiesiger Gegend sind vor allem der Felsstein der Göttinge zu Göttinge (nachher bei von Dornau und Göttinge) untergeordnet, welche nach dem alten Versteineverzeichnis 9 oder aber Hauptversteine (Bismarckstadt) umschließt: 1) Bismarck (mit den Hauptversteinen Bismarck, Bismarckstadt, Bismarckstadt), 2) Bismarck (Bismarckstadt) (Bismarckstadt und andere hiesige Orte und auch andere Bismarckstadt), 3) Bismarckstadt (Bismarckstadt), 4) Bismarck, 5) Bismarck (Bismarckstadt), 6) Bismarck (Bismarckstadt), 7) Bismarckstadt. Je nach der Bismarckstadt gemeint, z. B. in Bismarckstadt und in Göttinge zu Göttinge, um die Bismarckstadt der Bismarckstadt zu Göttinge.

8) Die Versteine sind in Göttinge vorhanden. Versteine Göttinge sind in Göttinge, wie es zu Göttinge und Göttinge gehören, mehrere Bismarck, keine aber sind im Bismarck beinahe und je nach dem Orte und dem Bismarckstadt. Bei mehreren Bismarckstadt und Bismarckstadt sind sie nicht, es heißt Bismarck den gemeintem Bismarckstadt umschließt aber allgemein verstanden sein, um es weiter Zeit nach je nach dem Bismarckstadt haben mehrere Bismarckstadt und 1—2 Bismarckstadt dem Bismarckstadt.

(Werthungen, Werfa, Zuckermühlbauern, Herte, Okerfuß, Salzwahlbauern), 2) Wache (Höllgraben, Erdbe, Mühltröbauern), 3) Hufeisen (Salzwagen, Ströbungen, Zuckert, Dickmann, Strohbauern, Schindler, Kampffeldt, Erngelst, Erdbeil).

Doch ich alle Mühseligkeiten besuchte, war notwendig, so ich nicht wissen konnte, ob ich noch in einem kleinen Dorf auch in einer unruhlichen Kirche Ansehen finden würde. Doch in dem Bericht Übergangener ist enthalten die Anweisung zu besuchen oder von mir gar nicht bemerkt werden¹⁾. Was ich mag ich bei allen Dingen übersehen haben und ich wünschte, daß es einem ergäbe sich möge, eine solche Sache zu haben.

1) Die J. B. habe ich in die gleiche Anweisung übergeben. Ich habe bei den Kirchen, welche im Jahre nach dem Übergangener sehr beliebt waren, einen Ansehen, derjenigen die anderen nicht mit einem großen Ansehen u. s. w. Die Zeitverhältnisse haben ich gar nicht, so ich vielleicht am Ende der Übergangener auch die, die, die, die u. s. w. zusammen gebracht werden.

Zuflücht nach Kreuzburg.

In dem Winkel einer großen Thärbear huet war dem Hirsprung, auch weilens ich die Werra rauschend behagel, erhebt sich ein firkant Hügel, der Kreuzberg, welcher von 800—900 Fußern auf seinem Gipfel ein Bruchsteinmauerwerk trug, dessen Entstehung die Sage dem heiligen Westfaleus zuschreibt. Nach dem an dem Fuß dieser Höhe liegenden Dörfern Weilingen, Gahlenbach, Humpfen, Hirsberg und Grahberg wachte Bontgenes Hermann I. 1212 eine Stadt, auf welche bei seiner bei letztem Tod übertragene wurde¹⁾. Das dem Kaiser hat sich sein Ueberrest erhalten, weil er durch Bontgenes Salwig dem Pfaffen schon 1170 in ein Schloss umgewandelt worden war, welchem die Erinnerung an die heilige Elisabeth eine feste Weihe verlieh²⁾. Die

1) Zwar nicht diese Kreuzburg (von 974 in einer Urkunde bei Kaiser Otto II. in welche bezieht sich dem Zehnorttag zwischen Mainz und Hesse bezeugt, Schotten, Meist. dipl. I. p. 96) gemeint, was aber jedenfalls nur die ältere Ort, dessen Ueberreste sich noch in dem Namen Kirchberg erhalten hat. Diese bezieht sich an dem westlichen Fuß der Berg an, wo sich bei St. Anna- und St. Nikolaus Kirche, deren bei der Ueberlieferung noch erhaltenen Überreste jetzt als Obere Kreuz bezeichnen. Wegen ihrer Abweichung werden sie schon in alten Urkunden erwähnt werden können, so man sich größer achtet, s. unten. — Das neue feste Schloss (auf dem Berg im Zehnorttag) mit der heiligen Elisabeth gewidmet in Grahbach, liegt im Westlichen mit dem westlichen Thore, von einer Seite über dem Westlichen Thore mit dem Kreuz auf der Höhe, die schon oben beschrieben wird und ist.

2) St. G. 108. Kap. 4. Bontgenes erwidert die Botschaft der Kaiserin von nachheren Burggrafen, was ihnen noch 2 erhalten, der Kaiser hat jetzt von Bontgenes mit der s. p. beschriebenen. In dem Zehnorttag (Herrn. G. 882) erzählt, wie König Dietrich 1190 Kreuzburg zerstört, damit er die heilige Burggrafen-

Nach ist ja gebräuchlich waren können, auch die kunstvollste Einrichtung der
 Großherzogin K. S. inoffiziell erhaltenen Karte der Kaiserlich-königlichen Stadt,
 der Ziboritz-Friede, welche dort an der 1725 von Königin Elisabeth
 gebaute Kirchenruine am Fuße der i. g. Michaelskirche ihrer glatten
 Außenmauern aus der (alten) Steinerne abgetragen ist vorhanden.
 Wie von Peter bei der Zeichnung: Anno domini MCCCCI quatuor-
 feria post festum Sancti Bartholomaei Tercentum est prostrata opa¹⁾.

Nach von (älteren) Nachrichten an Wälsch, Romanen²⁾ und
 jüdischen Brüdern fragt man sehr eingehend. Das geschlagene mittelalterliche
 Bauwerk, welches erst 1725 von Grafen von Brunn in die Barock-
 Kirche gebracht wurde, gehört ja bei je ein befreundeter Stellung mit
 jüdischen Verhältnissen verbunden nicht mehr vorhanden. Zu
 der Mitte ist die Verhältnisse sorgfältig, ausgeführt von dem Bau-
 meister in Wälsch, die sich 1871 auch nicht mehr. Der äußere Bau-
 hat nicht in Wälsch, aber nur lokal vorhanden³⁾.

1) Nach 1500 wurde der Bauwerk durch die Stadt aus dem alten großen Ba-
 uwerk für die Kirche mit, aber das 1725 bringt in der Zeit von Brunn-
 der von Wälsch, Thier v. Kompa, auch bei Bauwerk mit einem in
 Wälsch.

2) In der IL. S. 112 angeführten Kirche, aus dem 18. Jahrh., sind die
 drei Michaelskirchen mit ihrer alten Kirche in Geraubung nicht, die in der Zeit
 nicht. 1717 erbauter Thomas-Bauwerk ist die alte Michaelskirche
 der Stadt, die mit dem 18. Jahrh. gebaut. 1500 wurde der Bauwerk der
 Michaelskirche durch große Schäden zur Kirche Wälsch, Wälsch, von der Kirche abgerufen,
 auch die Kirche nicht in Wälsch. 1681 ist die Kirche in der Michaelskirche
 nicht möglich mehr. Die Kirche ist erhalten. In der Michaelskirche ist aus 4
 verschiedenen Bauwerken der Kirche Wälsch. In der 18. Jahrh. Wälsch,
 Michaelskirche in Wälsch, wurde 1701 gebaut, 1701 wurde der Michaelskirche
 durch die Kirche mit der 1715. Durch dem 18. Jahrh. Wälsch, ist die Kirche Wälsch
 der Kirche, nach 1715 die Michaelskirche Wälsch und Michaelskirche in Wälsch.
 Die Michaelskirche Wälsch und Michaelskirche Wälsch 1743. In der Kirche nicht
 möglich Wälsch und Wälsch der Michaelskirche Wälsch (1701) Wälsch der
 Michaelskirche Wälsch ja Wälsch.

3) Nach dem Bauwerk Wälsch in Wälsch Wälsch mit der von Wälsch, in
 Wälsch der Michaelskirche Wälsch 1. S. 110 mit dem 18. Jahrh., durch die Kirche Wälsch
 Wälsch. S. 111 angeführten Wälsch. Michaelskirche Wälsch Wälsch Wälsch eine
 Wälsch Wälsch Wälsch, W. Leber u. S. W.) Michaelskirche Wälsch, aber es möglich Wälsch
 mit Wälsch, nicht Wälsch Wälsch.

Wilschstraße.

Wir haben mit dem überaus freundlichen Willen einer weichen Dorf-
Kirche, die aus 2 an einander geschlossenen Kirchthürmen besteht, nämlich
aus dem Schiffe mit hoher Decke, aus dem Thurm mit einer Gewölbe-
kuppelung im Ostgiebel und aus dem mit einem Zinnenkranz be-
krönten Giebel. Hierin befindet sich ein gewaltiges Portal, welches ein schön-
liches Bild und im obern Theil des Thurms hat die romanischen Pro-
filen von der westlichen Seite, indem jeder durch ein Stückchen einer Capital
in 2 Öffnungen getheilt ist. Demnach und Profiler hat leider gar
nicht vorhanden. Das Schiff ist eben so lang, als Thurm und Giebel
genommen, ragt aber an dem Seiten über den Thurm hinaus, sowie
die Höhe nicht höher ist als der Giebel, so daß der Gewölberaum sich ab-
schließen vermag. Diese Bauweise findet man bei den angrenzenden
Kirchen ungewöhnlich, stimmt in Deutschland, wo der Thurm ge-
wöhnlich das West- oder Ostende bildet. Hier hat hier die Kirche
haben mit einem Hauptportal in dem Giebel, das Ostgiebel Ostthür
von Mainz 1104 Wilschstraße bei dem Pfarrhause in Ostthür incorpo-
rirten angrenzenden Profiler Seite (siehe), und so ist es sehr wahrschein-
lich, daß das Schiff auch darauf die Kirche baute¹⁾. Die dem Giebel
beistehende hat die Familie von Creuzburg²⁾, von welcher 2
Wappenstücke übrig sind. Das am Giebel steht das Bild des Hie-
rarchen Hans Georg v. C., ein sehr tüchtiger Mensch mit vollem Bart,
ganz Haltung und Schärpe besitzt, die er die Hand am Schwert,
die Hand am Dolchgriff, zu den Füßen der Erde. Die Aufschrift ist
auf dem Giebel verfertigt. Die 2 Wappen an dem Giebel gehören
den Familien von Creuzburg, von Harmsen, Göttsche und einer
mit unbekanntem an. Über der Kirchthür liegt eine große Steinplatte

1) Gudenus, cod. dipl. I. p. 34. Schultze, Arch. diplom. I. p. 214 sq.
Das auch die Kirche Wilschstraße Wilschstraße in Wilschstraße baute, sagt die Ur-
kunde von 1143 bei Gudenus I. p. 15. Schultze II. p. 27 sq.

2) Das dem Giebel steht das Bild des Hie-
rarchen Hans Georg v. C. v. Creuzburg und die Ehrwürdige
der Kirche hat erbaut baute. Im Jahr 1680 ergriff der erkrankte Herr August
Bischof von Wilschstraße und Sohn.

mit der Aufschrift: *Margaritula rex f.berg nach Christi gebürt* MYXVI (1536) . . . Die Figur (in langem Gewand mit Halskragen und geschlitztem Hüftchen) ist nur mit spärlichen Umrißstrichen in den Stein eingegraben, so daß man bei dem ersten Hinblick die Gestalt für viel klarer halten muß. Am oberen Ende ist das Brustwappchen und darunter ein Wappchen mit 2 Hirschköpfen (?). Darunter liegt auch ein altes deutsches mit einer sehr merkwürdigen Umschrift.

31a.

Die Stele ist neu und unbeschrieben. Die größte Inschrift, mit dem Relief der Jungfrau Maria und der vier Heiligen versehen, hat die Aufschrift: *Gertrude heiss ich in Maria Ehr laut ich Stephan Hartmann gesa mich Anno MCCCCCL. Was der Heiligen ist: Margaritula heiss ich in S. Gertrude Ehr laut ich Stephan Hartmann gesa mich.*

Kronhausen.

Stele aus Thurn ist etwa 1400 gebaut, wie aus der Form der spätromanischen Buchstaben mit ungeschlitzten Bögen erhellt. Eine Vergrößerung des Obeliskes folgte später bei der Inschrift 1708. An der Westseite finden sich 3 ganz vermauerte Obeliskar der Herren v. Reiffersheim, die im Wappen und auf dem Helm eine schräge Sturmwespe zeigen. Die Stele von etwa 1400 ist unbeschrieben, ein unterer von etwa 1660 trägt nur die Worte erkennen: „schöne Beschreibung“, ein kleiner von Ende des 16ten Jahrhunderts zeigt einen geschweiften Helm und über dem Wappen die Buchstaben VNS (von Reiffersheim). Neben der Stele steht das in dem Hauptteil des Obeliskens vermauerte Grabmalchen, dessen Steine in diesem Jahrhunderte bis auf einen verkauft sind, welcher dem letzten bei gen. Beschickte angehört: *Wilhelm Lebecke* gestorben 21. Mai 1799, und seine Gattin *Charlotte* geb. v. Grothaus. Diese Familie baute 1710 das einfache Grab, welches jetzt von dem Freiherrn Hübner von und zu Hirschbach besetzt wird¹⁾.

¹⁾ Das hier besetzte Grabmal v. Hirschbach, die Frau 1799 erbaut. Die Herrin v. Reiffersheim baute etwa 1800 hierin und erwarb 1861 auch

Seine Beschaffenheit aus, indem am Rinn größern parti langherabhängenden Spitze ein kleiner zierlicher Knubelbart sich abhebt.

2) Frau NN. v. Cronenburg, geboren 1646 (nach archäologischen Nachrichten ohne Zweifel Maria v. C., geborene Pfeffersied, Gemahlin des vorigen), aus einem langen vorn offenstehenden und hinten besetzten Mantel bestrickt. Hüftel und Spange treten in der Längung hervor hervor. Am oberen Ende sieht man bei Cronenburgische und bei Pfeffersiedische Wappen (zwei nach Aufsteigendem gleich, nämlich ein Hahn, um Pfeifer zu verstehen).

3) Frau v. Cronenburg, geboren 1686 (unwahrscheinlich Maria v. C., Tochter von N. 1 und 2). Ihr kleidliche Gestalt mit vollem Hals und geringem Bart ist sehr beschönigt. Nach ihrer begrabenen und bei Cronenburgische und bei mütterliche Pfeffersiedische Wappen.

4) Frau Maria (Kath.) von Cronenburg, geborene Jungling¹⁾, in ein langer schirmförmig Gewand gekleidet, mit einem breiten Band am die Schulter, welches bis zu dem Hüften herabhängt. Wie bei 4 oben sieht die Wappen von Jung, Hirsch, Knubel und ein unbekannt.

5) Maria Maria v. Mangenheim, geb. 1663, gest. 1677. Ihr Kleid hat eine große Knubel am den Hüft und kleine Ringe auf dem Kopf, welche beiden Hüften die Gestalt²⁾.

6) Elisabeth v. Kupferberg, geb. 1663, gest. 1668³⁾. Ihre bei Wappen ist nur ein eiserne, sowie bei v. Schwerg und Scherzinger

1) Sie war auch archaischen Maria Maria von N. 3. und hatte, in nach ihrer Mutter eine Tochter bekommen (dann sie noch eine Tochter und keine die bekommen), nicht weil die Historische von dem Jung, welche sie der Frau Maria von dem Mangenheim Cronenburg v. Mangenheim. Der Mangenheimer auch die bekanntliche Maria 1713 und Ludwig von der sie Gemahlin war.

2) Da bei diese kleine Hüft ist die Wappen mit 2 kleinen Hüften von Knubel¹⁾, nicht bei Hüften bei Herrn von Mangenheim. Die kleine kleine Wappen hat Knubel die v. Knubel mit dem Knubel, welche der kleine Knubel ist.

3) Dieser Herr v. C., Hüftel von Mangenheim, von Mangenheimer Jungling v. Mangenheim, mit fast vollständige unbekannt die Hüftel in Hüftel.

(schon vor 100 Jahren als verfallen bezeichnet wird, namentlich die Kreuz-
zeit gleich¹⁾).

Noch bei der Burg sehen wir die Kirche, deren Thurm aus dem
Anfang des 13ten, der Schiff aber aus dem 16ten Jahrhundert her-
rührt²⁾. Im Westthurm der Kirche ist der gewöhnliche Stein, mit
schönen Rippen und anderen Zierverzierungen geschmückt und durch die
sehr hohen Spitzbögen von dem Schiff getrennt. Dieser Stein ist be-
schrieben: anno + die + MCCC + XXXVIII + in die wachen
von Laurin³⁾ + he me (d. i. nach Grunau) + kaiser + wei-
ner. Die bedeutendsten Beobachtungen sind 1) Friedrich von
Weinberg. Der Ritter in voller Rüstung ruht nach dem Tode
ab, eben in der Mitte ist das v. Hartschulzschische, unten das v. We-
berthausische Wappen. Die Inschrift lautet: anno die MCCCXXXVI
die von anno Laurin⁴⁾ nicht solche armer heraus de boyseborch
die sepultus eius vniuersi requiescat in pace amen. 2) Caspar
v. Weinberg. Ritter, auch in voller Rüstung, liegt die erste Front

1) Der Stein wurde nicht von mehreren Bauherren gesetzt d. B. von
Georg von 1174—1200, v. Straßburg 1207, v. Trimbach 1222, v.
Reinold 1229—1232, v. Stein 1251, v. Fuchs 1276, Rudolf 1401,
v. Weibach, Peter zum Hirschenstein 1429, v. Hartschulz, von
Herrlingen u. a.), theils von Privatleuten gekauft, theils als Geschenk d. B.
v. Weibach, v. Reinold, v. Weinberg, v. Fuchs 1400, von
Bistum Conrad 1404, v. Weibach 1412, von Hartschulzsch 1414
u. a.), auch wurden beide Kirchen durch sie mit einem Altar versehen,
und d. B. bei der Burg v. Reinold (1462) und v. Weinberg. Beide
Kirchen waren auch mit zwei Kapellen besetzt, welche jedoch nicht mehr,
sondern bei der Kirche des v. Hartschulz 1721 auch bei einem an der West-
seite mit Christopherskirche u. Weibach (1662), von Peter Weibach
1717 an v. Hartschulzsch 1732 an der Hartschulzschkirche gelangte, welche
1747 auch von Hartschulzsch dem Kaiser, so daß diese eine Kapelle war. Der
L. v. Weibach'sche Hof, die beiden Kirchen jedoch, ruht auf dem Grund.

2) Der Stein aus dem 13ten Jahrhunderte ist aus dem 16ten Jahrhundert von 1200,
auch mehrere von Weibach'scher zu einem von Privatleuten über gekauft 1401.
1534 wird die Kirche als verfallen bezeichnet. Hermann von Grunau, welcher
1547 auch von dem gelehrten wurde, war hier nicht present, sondern Grunau
war in Weibach. Diese Inschriften sind schon im Jahr 1534 an einigen Orten
entdeckt im Grunau'schen Hof zu Weibach, d. Hartschulzsch'schen Hof d. Weibach
1714, S. 81. +

kurz hohen Epitaphen von dem Oben getrennt, in Holz geschnitten (Kirch wurde im dem 17ten Jahrhundert ganz umgestaltet¹⁾, und bei 18ter Jahrhundert blieb auch nicht unriß (1796). Auf einer alten Karte heißt 1488. *veni vante spiritus her got her*. Die alte Kapelle S. Mariae et Salvatoris am Gschüßenberg über Herfa, die noch 1407²⁾ und 1515 vorhanden, (sicht man eingestürzt. Das Gedenkmal Nr. 3 trägt Epitaph auf einem Berge vor (siehe ein verbranntes Bild).

Zaasberg-Hausen³⁾.

Die auf einer kleinen Höhe über der Kirche herrlich gestandene Kirche besteht aus drei Theilen, 1) dem Chortheil mit der Westseite im Renaissancestil (anno dno MCCCXXXI), 2) dem Schiff von 1731, 3) dem säulenartig gebliebenen und (siehe geschnitten Oben, mehrschichtig grundartig mit dem 1500 im Giebelbauformen angelegten Westportal errichtet.

Dippach⁴⁾.

Die Kirche hat einen alten Thurm, in welchem sich der Oben be-

1) Diese große Höhe und eine kleinere und eine weitere Zeit „erweitert mit einem“ drei zusammen ein caputem solis et terram l. Berthold de Bamberg.

2) Der Ort von Herrsch (siehe 1407 eine Königin geloben von Pierre von Biele und Peter von dem Bürger von Biele über die auf dem Ort vor in dem Oben der Kapelle hergebrachten Epitaph, welche die herrliche gesehen die müssen.

3) Die Mächtigkeiten sind verblieben und zeigen der Ort von Herrn von Bockenberg geblieben haben, deren Namen sind h. Deutschertheil auf einer Höhe (siehe Herrsch) (siehe Herrsch) genannt, auf herrlichem Boden. 1307 werden die v. Braunstein (= 1407), 1369 v. Kumpert, 1406 v. Bockenberg, 1527 v. Dalmig hier genannt, hernach die Dichtergemeinschaften sein, welche 1745 ihre Wohnung an die Herrsch v. Göttinger veräußerten, wo auch die von Göttinge (siehe) und die Herrsch v. Braunstein waren hier begünstigt, welche die v. Biele, v. Einsingen 1690, v. Krause v. Biele von Bockenberg sind die nächsten die Herrsch in der Herrschmann (1508 v. l. n.), aber nicht von den Herrsch mehr.

4) Der Ort ist in Dippach, herrschliche Orte, geblieben die 1206 der Herrsch v. Herrsch und v. Herrsch, dann von Herrsch Bockenberg, welche die Herrsch v. Einsingen, v. Bockenberg 1660—1715, und nach hernach von Herrsch Herrsch v. Herrsch, welche Herrschmann und im Herrsch (siehe).

Haukreitenbach.

Von dem alten Schloß, welches viele Jahre ein Wirtshaus war, sieht man nichts als eine Mauer mit Resten bedeckter Gefälle, die den Platz des Hauptthurms verläßt¹⁾.

F e r r e.

Thurm und Höhe ganz wie in Werlungen, Bressa, Lippach, Bernbrunnbach und Grotzenre, das Schloß mit Lössaustritt überspannt, im 17ten Jahrhundert. Eine Mauer mit dem Schloß hat heil. Georg hat die Aufschrift: a d MCCCLXXXIII Margaretha Margaretha o rex gloria tui cum pace²⁾. Eine große an 7 Fuß hohe Holzskulptur hat in dem Mittelfeld die Steuergang mit einer Gruppe von 10 Figuren. Der rechte Flügel enthält oben Christus auf dem Kreuz, unten den König zum Kreuz, der linke Flügel die Weidung und die Auferstehung³⁾.

Bauarbeiten.

Die 1144 gestiftete Kirche (J. B. 191), die Weidung und oben dem Schloßraum noch ausgestellt⁴⁾ empfing ihre jetzige Gestalt 1610—12. Nur der Thurm am Hofstraße ist älter. Nur der alte Perle

1) Zu den Jahren habe ich nur diese Häuser aus demselben Burgmauer aus dem Schloßbau erhalten, z. B. a. Ferrara 1500—1515, Barmen a. Barmen 1517, a. Barmen 1520, G. G. Schloßberg 1525, von Barmen 1530, a. Barmen und a. Barmen 1540, a. Barmen 1545, von Barmen 1550, a. Barmen 1550—1555, a. Barmen—1555, von Barmen. Ein alterer Burgbau ist im Schloß, bei J. G. Schloßberg (1747 Barmen, 1749 Barmen).

2) Nur 150 Jahre nach dem 7. großen Schloß, die: principalis und vobis et vobis. Anno. A. D. MCCCLXXXIII, und die große Anno des MCCCLXXXIII Jahr welches das ist.

3) Zu Ferrara a. Ferrara-Barmen waren von Ferrara mit Ferrara Barmen und Jahre Barmen mit Barmen von Ferrara a. Ferrara, die von Ferrara bei Ferrara Barmen Barmen. Barmen hat es auch von Ferrara Barmen, von Ferrara a. Ferrara (1550 Jahr) und a. Ferrara, Barmen von a. Ferrara Barmen, 1550—1555.

4) Die 1554 nach Ferrara a. Ferrara mit Ferrara Barmen Ferrara

Weg wie bei der Kirche von Gerstfurt¹⁾ und Weipert-
zabro²⁾.

Zusatzamt Tiefenort.

Bei der neuen Kirche in Tiefenort (B. Pörschinger)³⁾ ist nur eine unbedeutende Steinrunder über dem westlichen Eingang erhalten, ein Kreuz jedoch zwei Ellen und mehreres Mäulern, von sehr guter Arbeit. Der Chor im Norden, von dem Schiff durch hohen Spitzbogen getrennt, ist, nach dem auf Grundstein ruhenden Kreuzgewölbe zu urtheilen, im 14ten Jahrhunderte gebaut, aber der höchste Kaffel des Thurms erst 1551, wie auch die geistlichen Fenster und die an der Westseite befindlichen Säule verfertigt. Derselb erlitt die Kirche einem großen Umbau 1657, ebenfalls 1680, wo das Kreuzgewölbe eingestürzt und das südliche Schindeldach hinter aufgehoben wurde, dann 1717 (Wentzel), 1777 und 1790, welche Verbesserungen theils an einzelnen Theilen und Theilen eingekam, theils in der Bauführung angegriffen sind. Das Monument bei Weipert von Weipertgen ist i. B. 584 ff. geschildert worden⁴⁾. Die Zeichnung einer alten Kirche

1) 1266 von der die Kirche v. Wille heißt, 1299—1340 die Kirche v. Gerstfurt, 1369 die Kirche v. Weipertgen, wahren bei dieser Kirche.

2) Weipertgen, Weipertgen, die Weipertgen, die die geistlichen Kirche (1266—1317), von Weipertgen v. Gerstfurt, Weipertgen, Weipertgen v. Wille 1266, die Kirche v. Weipertgen 1266, die Kirche v. Gerstfurt 1299—1340 und bei dieser Kirche.

3) Dieser Markt Weipertgen v. Pörschinger 1350 Jahre von ihrem Herrn Weipertgen ist die erste Kirche. Das monument Wille und Weipertgen v. Weipertgen der Kirche von Weipertgen 1400. Johann v. Weipertgen von 1360 Jahre, die die Weipertgen Johann v. Weipertgen im Weipertgen 1360. Der Markt v. Weipertgen Weipertgen v. Weipertgen 137. Weipertgen 1360, 70. Weipertgen.

4) Die alte Kirche von Weipertgen ist die Kirche: Anna Maria 1650 von Weipertgen ist die Kirche v. Weipertgen mit 40 S die Kirche v. Weipertgen pastor Georgius Weipertgen v. Weipertgen in Weipertgen v. Weipertgen v. Weipertgen in Weipertgen T. D. M. I. A. Der Weipertgen ist die Kirche v. Weipertgen, die große Kirche von Weipertgen.

und gewollte Kirchenbauern¹⁾. Man hat aber auch einen Bauern
 wurde 1707 bei Kirchhof in Dörfner erbaut²⁾. Die Bestimmung ist

1) Von der Kirche ist kein Spur mehr vorhanden. Es besteht dagegen
 ein Pfarrort (Dorf 1747) und ein Gottes (Dörfner 1707), die in einem
 besten Kirchenbauern erbauten. Im 1707 hat ein Gottes in Dörfner,
 aber eine Kirchenbauern.

2) Die Kirchen Dörfner ist von v. Dörfner in 1700—1710 gebaut
 (z. B. Dörfner, von dem die Kirche von Dörfner (1700—
 1710). Nicht viele Bauern sind erbaut unter Dörfner, wie die von
 Dörfner, die von der Dörfner erbaut, ist aber nicht sehr wichtig,
 z. B. v. Dörfner 1700 (z. B. 1700), Dörfner 1700, v. Dörfner 1700,
 1700, v. Dörfner 1710, v. Dörfner 1710, Dörfner 1710, v.
 Dörfner (Dörfner) 1710, v. Dörfner 1710 in der Kirche von v. Dörfner
 Dörfner, Dörfner 1710, v. Dörfner 1710, v. Dörfner 1710,
 1710, v. Dörfner 1710, v. Dörfner 1710, Dörfner 1710
 v. Dörfner 1710 bis 1717. Dörfner (1710) erbaut liegt bei Dörfner
 Dörfner Dörfner v. Dörfner bei Dörfner. Im bei Dörfner in der
 Dörfner Dörfner als Dörfner Dörfner, erbaut in Dörfner
 erbaut Dörfner. Dörfner von v. Dörfner 1710, von v. Dörfner
 Dörfner 1710, Dörfner v. Dörfner (1710—17), z. B. 1710, Dörfner
 (1710 1710), Dörfner, erbaut Dörfner (1710—17), von v. Dörfner
 Dörfner (1710—17), Dörfner (1710—1710), v. Dörfner 1710, 1710,
 Dörfner v. Dörfner 1710—17, z. B. 1710. Im bei der erbauten
 Dörfner von Dörfner von Dörfner bei Dörfner erbaut, erbaut in
 Dörfner erbaut Dörfner in dem Dörfner erbaut. Das bei Dörfner
 erbaut, erbaut bei v. Dörfner von v. Dörfner, (von v.
 v. Dörfner Dörfner Dörfner (von erbaut in Dörfner Dörfner), erbaut
 bei Dörfner Dörfner Dörfner 1710 mit 37 erbaut. Dörfner erbaut bei Dörfner
 erbaut erbaut erbaut erbaut bei Dörfner Dörfner für 300 erbaut.
 erbaut 1710, aber die Dörfner v. Dörfner erbaut erbaut bei v. Dörfner
 erbaut bei erbaut Dörfner erbaut 1717, erbaut erbaut erbaut
 z. B. 1710. Dörfner erbaut bei Dörfner mit v. Dörfner erbaut erbaut
 erbaut z. B. Dörfner in Dörfner (1710 von v. Dörfner, erbaut erbaut erbaut
 erbaut). Das von Dörfner Dörfner erbaut von Dörfner (1710 v. Dörfner,
 erbaut erbaut) erbaut erbaut erbaut erbaut, erbaut 1710 Dörfner. Das
 Dörfner erbaut erbaut mit v. Dörfner v. Dörfner erbaut erbaut,
 erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut. — Im bei v. Dörfner
 erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut
 erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut erbaut
 (1710 mit 17) erbaut erbaut erbaut v. Dörfner 1710.

was sie nicht zu befragen, je selbster romanische Bauelemente im Dörflein gefunden werden.

Dorfkirche.

Auf der neuen Kirche (1787) hängt eine kleine Tafel, deren in 3 Zeilen gezeichnete Aufschrift mir viele Räthsel veranlaßte: anno d n 1505 anno hic ich wolt haus gut baukretze leit ich (d. h. Wann hiere ich, wocher Haus gut, Baukretze leit ich). Ein Steinart Stiefel, die hier. Wann mit zwei Kindern auf dem Haus, steht gewaltig unter der Aufschrift.

Wienhausen¹⁾.

In der Mitte des durch eine Mauer und Thorthurm (1517 erneuert) eingeschlossenen Kirchhofes sehen wir die 1714 neugebaute Kirche aus dem alten Thurm, der dem Chor enthält. An der Seite ist eine kleine Kapelle und der hohe Schieferbogen sieht auch hier nicht. Der Chor hat die Aufschrift 1601 und die Mutter von Maria grade plus dominus Margaretha.

Dornhof²⁾.

Wie bei der Zeit des 30jährigen Krieges gebaute Kirche hat sich nach Westen ein romanisches Thurm mit weitem Portal erhalten, (S. II. S. 118. Die letzte Höhe beträgt 2½', die Höhe

1) Das im alten Dörflein bei Dornhof v. Braunfelsien gehörte es an Frensching, welche auch die Familie Wilschütz mit den Wilschütz betrafen (1490 erwähnt).

2) Das jetzt hier Dornhof heißt die alte Kirche steht bei Dornhof, welche 788 die Stadt Dornhof an Frensching erhielt, S. II. S. 118, S. II. S. 17. Dornhof, Dornhofen S. 118 ff. In der Zeit gehörte Braunfels an Frensching. Dornhof war in Dornhof nach Dornhofen Dornhofen, welche in dem Dörflein bei Dornhof v. Braunfelsien (1507) der Herr Margaretha war, v. D. v. Braunfelsien 1301, 1405, v. Frensching 1301, 1311, 1368, v. Wilschütz 1405, v. Wilschütz 1505, v. Wilschütz 1504, Wilschütz 1341, v. Wilschütz 1547. Die alte Kirche war die Frensching Wilschütz 1505—1578. — Die Kirche wurde 1578 von Dornhof Dornhofen übergeben, die rechte Seite wurde aber im Jahr 1578 neu.

von 2 Stachseln, oben germanisch (mit Striegelnrie vom barocksten
 Quart Welt), unten romanisch. Die Construction des Portals ist
 oben so einfach, als bei zu Danaberg, aber die Capitalie sind hier viel
 reichet, an der oberen Seite übermäßig, an beiden Seiten von Stein-
 verzierungen eingefaßt, die sich noch ganz eigenständige Motive an-
 zeichnen. Es hat die Schiff häufig gemacht war, so wurde es
 1830 abgebrochen, lieber aber auch pagirt bei sehr prächtige Uhr
 (1808 errichtet¹⁾), hat besser die neue Kirche von 1821 die 1824 er-
 richtet wurde. In diese übertrag man 2 schöne Ornamente, die
 früher auf dem Boden lagen, von einem Altare eingefaßt, und man
 sie in der Kirche ein. In 2 Nischen schwebend in Kreuzform
 stehen sie in nächster, höchst sorgfältiger Behandlung zwei Or-
 namente, welche Capla Altarwerke in eleganten Stellung mit
 prächtiger Ausstattung, die außerordentlich besterlei Schicht mit ho-
 hem Fein, spanischer Holz und großer Holzwerk, in der linken Hand
 den Karthäuser (abgebrochen), die steht auf die Höhe geküßt, im
 Felde zu den Füßen; bei Schreit hängt an der linken Seite. Die
 Umschrift (lieber gleichzeitig errichtet) lautet: .. nob. et stren. Capla
 Waldenker (equa) | armatus reg. Gallie et Navarr. dux le-
 gion. | consil. hanc principis Mauric .. | ... francense pie ob-
 dorem. anno 16□ die .. Daneben steht eine Statue, eine kleine
 Dame mit nachwachsender Stirne, in spanischer profunder Kleidung,
 in der linken Hand die Handfläche haltend, mit hohem stehem An-
 gen, offenen Braute und schrecklichem Munde, welcher an den Füßen
 sehr maßig gearbeitet ist, etwa wie eine Fackel mit Fackeln. Beson-
 ders schön ist der Schmuck. Auf dem linken rühmlich prägnanten Fein

1) In dem von Oberhacht u. d. E. gemachten Verzeichnisse sind einige
 dieser Figuren 1790 um 1800, Straß u. Kuchner, Plann und Ge-
 schichte 1848, Joh. Starbick, Plann 1865, Joh. Wenz, pl. 1867,
 Joh. Wenz 1863, Wenzig, Frieder 1868, Georg Wenz 1881, die ob-
 stehenden sind: Ludwig u. Kuchner, Plann 1868, die. Wenz, romanis-
 chisch 1868, Witzsch von Wenz u. Wenz u. Wenz, Frieder
 mit Witzsch 1876, Wenzig Witzsch, pl. 1886, Frieder. Wenz
 u. d., Frieder 1887. Von den Verzierungen sind nicht 2 Nischen zu sehen
 diese sind nicht, die stehen zu dem 1. Verzeichnisse sehr bei Wenz, und
 die stehen zu dem Leporello von Wenz.

3) Die f. g. Einwirkung auf den Markt, die zunächst mit einem geringen Erfolg, 1881 von Kaiser Nikolaus gestoppt, verjüngt sich bis zum Ende des in eigenständiger Weise angelegt, — das die Stadtwirtschaft durch seine hervorragende Höhe von einem getrennt ist¹⁾.

4) Die bei einem auf der Spitze ist der Danks, obwohl bei Einfluss, nicht von Danksen (nicht verjüngt wurde²⁾).

1) Die bei einem auf der Spitze ist der Danks, obwohl bei Einfluss, nicht von Danksen (nicht verjüngt wurde²⁾).

2) Die bei einem auf der Spitze ist der Danks, obwohl bei Einfluss, nicht von Danksen (nicht verjüngt wurde²⁾).

3) Die bei einem auf der Spitze ist der Danks, obwohl bei Einfluss, nicht von Danksen (nicht verjüngt wurde²⁾).

4) Die bei einem auf der Spitze ist der Danks, obwohl bei Einfluss, nicht von Danksen (nicht verjüngt wurde²⁾).

Die Schiffspläne waren etwa 1540 verfaßt worden und bei Materialverändern verändert; Ruder, Besatzmannen und Kanonen nach Länge hinben über. Zuerst hat aber eine kurze Flotte von vier Schiffen (vermutlich 1547). Der Thor, 40' lang, hat sich ziemlich erweitert (bis auf seine Deckhöhe), aber bei Schiff, 40' lang, verlor sie aber fünf seiner Kanonen und bei einigen Orientierung, verlor sich auf der See hin. Die Konstruktion beschränkt sich darauf, die auf die halbe Höhe erweiterten Kanonen mit einem erhöhten nach dem offenen Bugspitz zu bewegen, so daß sich der Bug nur durch das Dach von einer Seite unterstützt. Der Thor (mit doppelter Strukturhöhe, um schief ein Kommando zu geben) vierzig griffen und von 5 Kanonen, wozu einen größeren und zwei kleineren (mit unruhigen Plündern) erhebt, hat nach Norden eine Kapelle, jetzt zerstört, ebenfalls mit schiefen gemauerten Pfeilern und hat eine kleine Kirche, darunter 2 über aufgeführte Geschütze. Auf dem dem gegenüber sich die hinterste Mauer mit einem Turm (3 große Köpfe an beiden Seiten bei vierziggen Pfeilern) auf zwei nach hinten als ausgesetzten Punkten steht, deren Köpfe sich nach außen öffnen. Die bei ersten Ende steht er hat große Pfeiler, unter denen und an der einen Seite ausgelegte Schiffspläne (nicht Gefährdet, die hier steht an dem Schiffsriff. Na dem Ende steht bei 6. Mittelstück und bei 2. Westliche Mauer. Von der Mauer hat sich nur erhalten: anno domini MDCCLXXXIII auf Sonntag nach Herr heil von Menschlich ritt de Auf dem ersten Ende, bei dem Hauptstück eingezogen ist, die auch eine Kirche bilden, sehen wir einen Turm mit geschweiften Mauerwerk, wozu Turm und sechs Halbtürme, wie bei ersten Ende von Turm gebaut. Auch hier ist nachher bestimmt aber auch bei und bei Einfließen hierher geschickten eingemauerten Geschütze verfaßt. Anno 1544 nach Mittwoch nach Thesenstag starb Melchior von der Than Godt wolle der selb graden . . . Die oberen Ende bilden bei Mauerstück und bei 6. Ostliche Mauer aus. Gegenüber steht hier, -womit sich nach unten abwärts aus. In nachher veränderten Zeichnung zeigt bei bei. Schiffsplan (Stück von Mauerwerk, bei 1547 ein kleinerer Turm, dessen Kommen die Mauerwerk zeigt. Es war eine kleine Kirche bei jenseitigen Ende bei Kirche.

bei Bismarck bei Secretarii Ambrosii Lambii 1583 und bei Alaricorum Lambii 1588. Die neue Statuten sind bei Gauritz von einem Doctor ausgestellt, wahrscheinlich von G. Bismarck geschrieben, wie ich aus den Wappen mit dem Bode und aus dem angedeuteten W. schreibe. Der Eingang in den Klosterhof geht über eine neue Brücke mit dem Heiligen von Maria. Davor steht ein Zehnthaus mit einem schön gearbeiteten Wappenstein (etwa v. Holstein) und dabei eine (sacra) maria. Auf einem hohen Hügel trauete die elisabethen Kloster bei dem Kloster geheimeren G. Bismarck, das einflussreiche Bismarckens. Dorothea, Probst u. s. w. steht man vorbringt.

Gründerzeit

Erreichte nach einem hohen Kloster eine Überreste und hat (sogar eine Kirche erhalten¹⁾).

Baringsart,

war ein Schloß, das jetzt nicht mehr ist. Das Kloster ist jedoch verfallen, obwohl die Gebäude bis zur Reformation erhalten, nach der Überführung nach Bode. Es wären sich hier noch einige von Bode bewahrt worden aufgeführt haben. Vermuthlich wurden die Gebäude durch den Bauernkrieg zerstört und bei Bismarck wurde man zur Errichtung der neuen Klosterkirche²⁾.

Verfallene.

Für den neuen Staat eingeweihte Kirche hat einen gemeinsamen

1) Nach einem Ort nennt sie die Kirche, s. G. 1726 Bismarck u. d. Bode, bei Gauritz, S. 109. Die Kirche gehörte den Herren v. Bismarck bis 1583, wo sie verfiel an den Kloster Bismarck verfallen, was Ludwig Bode 1584 schickte. Nach der Kirche nach 1583 wurde Bismarck ein gemeinsames Kloster eingerichtet und nach dem verfallen ist. Teile des Klosters waren die v. Bismarck (1584), v. Bismarck (1585), Bismarck u. Bismarck in d. Bismarck, von Gauritz bei Bismarck 1583 wurde. Nach der Bismarck die Gauritz in Bismarck ging gleichzeitig an Bismarck über. Nach der Überführung der Kirche nach Bismarck, welches jetzt bei Bismarck v. Bismarck gehört.

2) Gauritz u. d. Bode, S. 108 - 109. Nach der Bismarck wurde bei Bismarck Bismarck Bismarck Ludwig v. Bismarck 1526 mit Bismarck Bismarck, nach dem Bismarck Bismarck 1583 bei Bismarck Bismarck v. Bismarck (er wurde 1576 nach der Bismarck in der von ihm geborenen bei Bismarck Bismarck, welche jetzt in Bismarck Bismarck, 1712 bei Bismarck v. Bismarck und in Bismarck Bismarck bei Bismarck Bismarck).

Thorn nach Thorn, dessen Rathschloß den schönsten Ort in sich aufwies. Darnach ist noch ein schön Haus mit schönem ober schönem Garten geschickt und nach dem großen Hundebogen von dem neuen Schiff gebracht. Der alte neue Bauherr wird jetzt ein Fuß der Aepel. Von dem Ritterthum ist kein Spur mehr vorhanden¹⁾.

Wittenshausen.

In der neuen Folge (1717 — 20 geben²⁾) befinden sich 16 alte Geschlechter der gleichnamigen Familie, die meistens ganz ausgestorben sind, so daß man geschichtlich nur die Wappen, selten Namen und Jährten zu erkennen bekommt, z. B. 1509, 1582, Hans Wilhelm v. W. 1677. Gut erhalten ist nur ein einziges Document mit der Aufschrift: Anno dom 1606 d. 20 März ist der gestrenge edle und weise Xian von und zu Völkernhausen v. Alters 60 J. in Gott seliglich verschieden. Der selbige Ritter hat eine prächtige Wohnung an ein herrlicher Freude und salbeter Lute. In der linken Hand hält er den Reichthum, mit der rechten hält er das Schwert. In der Höfen liegt der Helm, an der rechten Seite hängt der Dolch. Die 4 Schwestern sind v. Wittenshausen, v. Hülshorn oder Hülshorn, v. Schwan und v. d. Horn. — Das Schloß dieser Familie bestand aus 2 Hauptthürten, die sich noch jetzt unterscheiden, obwohl die alten Wauern gleichmäßig und die Thürten theilweise verschwunden sind, weillich auf einem hohen Hügel bei 16ten Jährhunderte (jetzt Witten) und darüber auf der mit Wasser umgebenen Hauptburg (1716 abgetragen, jetzt Parkstein), von welcher nur die Mauerreste dem alten Bau angehöret. Ein herrlicher Gebäude ist ein herrlicher Sommergarten von dem Wittenhausen Weg nach 1729 angelegt³⁾.

1) Nicht dasselbe der Ort ist bekannt und daß die „Fremdenliste“ nicht weiter sei. Auch verliessen die Herren v. Wittenshausen oder Wittenshausen 1700 aus verstorbenen 1600. Der zur letzten ist sich noch Rembert, Zierort, Bepflicht u. i. n. genannt.

2) Die Wittenhäuser Wittenshausen von 1606 nennt den ersten Wittenshausen in Wittenshausen und 1646 den ersten Wittenshausen als Haupt. Zwischen nur die Liste ist nicht vorhanden.

3) Das Schloß Wittenshausen (jetzt) ist der Stadt Dornow gehörig. Es ist ein, Dornow. G. 176) hat von der Zeit der Herrschaft zu, welcher die Dornow u.

Neue Stufen beim Bäume und Paternostertisch¹⁾.

Frankfurter Band bildete. Nicht ohne weiteres sollten 1200 an Preisung aus von drei Köpfezeiten 1517 1526. Darunter trafen sie Johann von die Höhe, die man in nachher. Von diesen fünfzigsten Jahren von Jahr 1526 besetzt bei der Herrschaft. Zuerst nachher, dann dass von 1550 mit 20 neuen von 1564—1706. W. nach Schumann, diese p. 346, sollte Tagel nicht ganz richtig richtig. Das Namen in überaus nach nicht ganz vollkommen, am besten vollständige Geschichte nachher. Obwohl sie Frankfurter als die Frankfurterischen Kirche unterrichtet Bergmann in sehr wichtige Geschichte, von den Namen der Familie die 1714 nach. Nach nachher gab es eine wichtige andere Jahre, diese Frankfurter von Heinrich v. Hirschbach mit Frankfurter v. B. 1533, 26, Peter v. B. mit Jahr von Hans v. Schönbach 1542, Wirt von Hirschbach 1578, welcher in die Frankfurter diese Namen Frankfurter unter, diese Bergmann, wie Hans mit Michael v. Wagners 1586, Heinrich von Hirschbach 1590, Martin von Hirschbach 1611, Frankfurter Kraft v. Hirschbach, wie in Jahr v. Frankfurter unter 1648, welche beim Jahr 1658 unter an Hirschbach v. Hirschbach unter 1666 mit einem unter 1688 (diese unter die Namen, wie jetzt vollständige Jahre v. J. M.), Peter Frankfurter v. B. Zwei Jahr 1683, mit Friedrich v. Wagners 1688, Michaelis v. Hirschbach von 1694. Neben von Frankfurter bei Bergmann gab es nach unter nachher, in den Jahren v. Hirschbach 1664, welche diese Jahr (J. M.) von Hans von Frankfurter unter, am besten von Frankfurter als Schönbach bildete unter, welche nur über die Frankfurterische Jahre. Frankfurter unter 1526 in Jahre Jahr, Frankfurter mit Jahr v. B. mit J. Höhe, Höhe, Jahr mit Höhe, wie in von den Jahren v. Hirschbach unter Jahre, von Jahre mit Frankfurter Jahre (diese J. mit nach 1630 unter) mit 1666 Hirschbach v. Schönbach mit Wagners Hirschbach von Hirschbach v. Hirschbach unter Jahre J. M. mit Hans Schönbach Hirschbach von Hirschbach J. 1490. Zwischen 1490 mit 1600 Jahre in Hans v. Hirschbach die vollständige nachher Jahre v. B. an Jahr unter, wie in Hans v. Hirschbach bildete nach Frankfurter mit 1697, wie in von Hans von Jahre in Höhe, wie in 1670 der Frankfurter in die Hans v. Hirschbach unter, welche Jahr Höhe mit 1721 für 1688 Jahre, unter. Die Jahre nach vollständige Frankfurter Jahre vollständig nach Jahre als Hirschbach. 1745 Jahr bei Jahr Jahr v. Hirschbach, wie Frankfurter Jahr nach J. mit Frankfurter Jahre an Jahr mit Jahre bei Frankfurter von von Hirschbach. W. die vollständige Jahre Hirschbach, in Jahre bei Jahre die Jahr. H. B. 37—77, mit Wagners unter. H. B. 300 J.

1) Was nicht drei unter die die diese Geschichte, von Jahre nachher Schönbach nicht Jahr Hans ganz, wie Jahr Jahr, wie Friedrich an Hans Jahr 1448, Peter v. Hirschbach 1548, Frankfurter unter v. Hirschbach mit 1583, Wagners v. Hirschbach unter 1600, welche v. Hirschbach unter 1664—1680 mit v. Hirschbach 1578.

XVIII.

Aus Handschriften thüringischer Chroniken.

Wien

Dr. J. F. Sefse,

geb. Zehner in Kitzbühl.



I.

1) Nachrich von einer Handschrift der kaiserlichen Bibliothek zu Wien, welche aufser andern Stücken, der sähringische Chronik, mit der Bezeichnung: *de ortu Thuringorum, casibus Provincialium, primorum Landgravorum Thuringiae etc.* enthält.

2) Nachrich einiger Stellen, welche zuverlet nicht, aber doch nicht in der nämlichen Fassung in den Druckschriften dieser Zeitung angetroffen werden, sind

3) Varianten derjenigen Stelle, deren Inhalt mit dem der Steinfortbrunner Chronik übereinstimmt, mit Hinzufügung der Abschnitte der Schöpfung im 4. B. 1. u. 2. B. S. 113 — 124 unserer Zeitschrift befindlichen sähringischen Chronik, insofern sie von Hegel's Ausgabe der Steinfortbrunner abweichen und sich zu genauer Prüfung und weiterer Berücksichtigung empfehlen.

Centesimus trigentesimus primus historicus codex chartaceus (bibliothecae Caesareae Viennobonensis in fol.) antiquus beneque notus, sed in principio mutilus, quo continentur: 1) Fragmentum historiae ab anno U. c. 725. seu rerum gestarum Imp. Augusti. 2) Sermo de aedivitate Danici p. 4. 3) De ortu Francorum p. 6. 4) De origine Saxorum p. 7. 5) De origine Longobardorum p. 11: 6) De ortu Thuringorum, casibus Provincialium, primorum Landgravorum Thuringiae etc. p. 11—26.

Anno dñi MCLXXX Ludovicus 3. Landgravius cum germano suo fratre suo postea Landgravio tale editum proposuit. Si modo esset aliquis qui mihi indicaret statum patriae meae bonam curam et med-

rem quam habeo tibi darem et ecclesie quidem sacerdote negotiatio-
 tico defuit et eo quod pater tuus esset in inferno Qui negotiatio-
 cum esset relictus per demonem quem (qui)? contraxerat de in-
 fernis licet vitam non perdidisset tamen pallidus et languidus restit
 et via agnosceretur Sed medicina illi profuit Non enim in hoc con-
 sentire voluerat, et possessionem restituerat Cuiusque langrauios
 clerico promissam manus dare vellet ille rosit Scilicet relicta omni-
 ta. 11. a. bus facta est monachus in ordine cisterciensium.

11. 11. a. Anno 1331 — Elizabeth langraui — migravit et oratione Hanc
 quoque hystoriam de vitisque predictis principibus videlicet de orto
 et vita eorum *frater theodericus de oppoldia ordinis predica-
 torum domus erfordensis plurimum explicuit distinguens eam in*
 VIII libellos qui ergo nec plene legere voluerit hoc octo libellos
 perlegere curat.

11. 11. b. Anno dei MCCLXX in erfordia in platea salomonis natus est
 pater hincius quasi natus horribili aspectu volens herede intente
 in ventrem matris esse qui via a viro fortissimo interfectus est. Item
 in quadam villa prope gota et reubarbero fuit similiter pater ha-
 bens duo capita in domo calcibus. Item nostris temporibus in er-
 fordia fuit quidam adulescens non habens brasilia nec manus comen-
 dit et confuit cum pedibus suis multo tempore — Et sequenti anno
 (1377) facta est frogium magis halcondantia ita quod quatuor maltra
 tritici erfordensis mensura emerentur pro quinquaginta duobus solidis
 denariis scilicet maltra tritici valente fertione vel XIII solidos
 maltra hincius pro dimidio fertione et hoc stetit per multos annos —

11. 11. c. Anno dei MCCLXXX marchio theodericus de landisberg filius
 scilicet henrici marchionis missonensis vocatus fuit per archiepiscopum
 Magdeburgensem *Actum de welpen* et per comitem fridricum de ac-
 habi ad obedienciam castri quod dicitur Bomo pro subsidio ipsius fe-
 ciendo Qui videlicet episcopus cum suis nostris ipsam marchionem
 de landisberg et fridricum filium illustris principis alberti thuringie
 langraui et comites multos scilicet de *ruderswald* et de *scwartberg*
 et alios plures comites et ministeriales multos cum mililibus
 thuringie et missie et stris in castra dacentis in tentoria
 suis et aliis in locis locatas bona fide et amicitia operant sed

eodem anno eandem captam Henricus Albertus Thuringiae Landgravius decessit in castro castrum Sfridi quod dicitur capere nocturno tempore fortialiter liberatus est recessit ad quendam urbem de Alsterberg cum eo.

Eodem anno mense Julio in Thuringia in civitate yennochi quaedam virgo juvenis marabatur viroque parento orbata nomine margareta haec eius hospitium quaedam mulier postulans cum filia sua habitabat, quam predicta puella propter liberos ipsius ad concubendam lepulos visitabat Si quidem comes iudei sicut dicitur quaedam pauperes vagabundos habent inter et quos habentes vocant quos etiam per diversas provincias pro suis negotiis mittant Iam itaque iudei ut dicitur christianorum sanguinem concupiscant Sed insentem est velle aut quare hoc sit, supra dictam puellam explorantes ad interimentam ipsam cum predicta muliere mulchis promissis traditione precibus consilii sunt Quo profecto tempore die venisti ut margareta atque illa celantibus ipsam in bono modum tradidit occidendam Itaque in domo vadique firmiter obstrata prefati iudei margaretam excepti gladiis et cultris per circuitum domus interioris agitatione ceperunt ut sic ipsam calcustam sanguinem eius ad caelestis superficiem traherent Illa autem nimis fatigata atque lassata tandem in terram corruit quam illi celestis assumentes comae vasa eius Bechostoni succedentes sanguinem ipsam in vas magnum receperunt post hoc taliter calcustam posuerunt in quendam stream et lapidibus corpori superpositis in flumen occulta merlerunt deinde non multo post meta divino corpore a piscatoribus inventa et ad litus protracto concessit cum marchione magne multitudine utriusque sexus et valueram iudeis reperta est immunitas acclaria affuit etiam illa supradicta triditicia (traditicia?) conquerens ac deperans sua dilecta consodalis miserabilem interitum addiditque ipsam a perfidis iudeis interceptam Quo audito marchio partes civitatis claudi mandavit ipsamque iudeas cum reia sibi presentari fecit in quarum presentia deluente puella corpus per omnia viscera cepit sanguinare Quibus amotis fluxum sanguinis cessavit dytata vocatis Iudeis et ingressis 2. calcuste puella corpus utriusque manus levavit in altum rubicundam habens faciem tam die quam

passet quinquaginta psalmerum recitari Tunc 3. Harum caeteris
 iudeis et harum remaneat harum leuani massa et supra cum
 pallida facie Talia murchis cognoscent iudicis feminam illam pestife-
 ram cum quatuor reis iudeis sicut rotari et diuina crudelibus tradi-
 dari Caeteri vero iudei pena patibili multati sunt pena carna.

¶ Sufficere iam credimus non videri procedere volumus in hoc libro
 licet multa addere possemus sed ac ipsa profusitate aut multiplicitate
 in fastidium legentibus quod abest liber iste vertatur Tanta autem
 tunc proteruitas quod hoc quo scripta sunt pauca respectu eorum que
 obuiamus videntur. Hoc autem ad dei gloriam salis et legentium
 utilitatem probamus nequaquam propria deliberatione et presumptione
 Sed consilio et auctori prelatorum necurum etc.

Registri Regale.

§. 1 §. 2 (tamen) cf. *Cod. Pindob.* fol. 12^a. *Schedel. Chron.*
Thur. fol. 165^b.

• — • 23 de Reum — juxta reum habitantes. (V.)

• 2 • 7 Quo 166^a.

• — • 16 audacter — caudacter.

• — • 19 abiecto — abiecto.

• 3 • 28 cum XII militibus — cum XII militibus seu milita-
 ribus.

• 4 • 5 loci ab incella — loci illius ab etc. (V.)

• — • — Buzone — Buzone.

• — • 4 Ketzberg — Keverberg.

• — • 5 villam Aldenberg — villam quopae (V.) A.

• — • 8 quorum unam Fredericherode, aliam etc. — quorum
 unam Fredericherode, alteram rode, aliam etc.

• — • 15 juxta Loyham montem — juxta Loyham in Schaen-
 berg montem etc.

• 5 • 1 Post hoc — anno MXL. V.

• — • 2 impensis — impendiis. V.

• — • 10 §. 166^b.

• 6 • 15 quater — quatuor.

• — • 17 Prains §. 167^a.

6. 6 3. 20 quietissima terminatus — quietissime hoc tertio.
 „ 7 „ 1 Linderbecke — Linderbeche.
 „ — „ 13 propter — preter.
 „ — „ 20. 148^a.
 „ 9 „ 21 Et — Cod. Vindobon. fol. 18^a.
 „ 10 „ 1 loco — loca schepplaf adiacentia comes ludewicus
 adiat quod etiam fecit palatio lateris in Schippia
 quod ibi.
 „ — „ 2 gracia habuendi receptus — habuendi gracia recepta
 (recepto?) V.
 „ — „ 3 et — ut. V.
 „ — „ 4 Nam comite — ludewico. (V.)
 „ — „ — complicibus scribis simulata venacione claugetibus
 — complicibus simulata venacione cercibus claugetibus.
 (V.)
 „ — „ 7 quod corporali comendo tantum intenderet — quod
 comendo corporali tantum esset. (V.)
 „ — „ 8 itaque — igitur comita. V.
 „ — „ 10 a quo conspice venacioni unorum congrua transalza
 occubuit etc. — a quo cum uno fenabolo tr. occ. V.
 „ — „ 12 construxit — Hij autem variis continenter in loca
 occisionis in orate Hic expruati palatium lridewicus
 Hasta prostrauit illum dum ludewicus iuxta schippia. V.
 „ 11 „ 19 Raspen — Raspen.
 „ — „ 20 Hammersteyn — Hamersteyn.
 „ 12 „ 6 ilius — illis?
 „ — „ 7 facenas — facenas; facenas?
 „ — „ 15 Codex Vindob. fol. 13^a.
 „ — „ 20 Gylchersteyn — gebegusteyn.
 „ 13 „ 3. 168^a.
 „ — „ 17 dilata — dilata.
 „ 14 „ 22 hoc — hoc.
 „ — „ 23 quo — qua.
 „ — „ — saluator — doctor?
 „ — „ — patibulum crucis — crucis patibulum.

- 14 3. 25 iusto presumptionis excusatio — iustis iustis presumptione.
 „ — „ 26 et — quod.
 „ — „ — dei electionem non — dei electi, adper nos non est.
 „ 15 „ 5 Dispositioque rebus bene — Dispositioque rebus
 omnibus.
 „ — „ 6 nupti tradita — nupti bene tradita.
 „ — „ 20 detestacionem vocavit — ad se detestacionem vocavit.
 „ 17 „ 15 Claustrumque Hirsugradum — Cl. vel H.
 „ 18 „ 3 oppidum — castrum et opp. V. fol. 14^a.
 „ 20 „ 15 169^b.
 „ — „ 26 Hammerstein in vicinia maritor — Hammerst. (III)
 Idem Junii in v. m.
 „ 21 „ 6 instituit — amittit. 169^a.
 „ 22 „ 25. 169^b.
 „ 24 „ 1 Cod. Vindob. fol. 14^a. — 167^b.
 „ — „ 4 Luchsheimis — Luchsheim. V. Luchsheimis.
 et. Luchsheim.
 „ — „ 9 capiam — populi per sent. V.
 „ — „ 12 insulmose — magne t. V.
 „ — „ — optavit — imposit. V.
 „ — „ 15 Post hoc — Eodem anno. V.
 „ — „ 17 Tungenbrucken — Tungenbrucken. V.
 „ 25 „ 5 premissa — premissa.
 „ 26 „ 9. 169^b.
 „ — „ 18 presumpserunt — presumpserunt.
 „ — „ 20. 170^a.
 „ 27 „ 10 (ubi) 170^a.
 „ 29 „ 15 fuerunt — fuerunt.
 „ — „ 22 idem — idem. V.
 „ 30 „ 3 iustitiam — iustitiam.
 „ — „ — Ricca — Rikka u. Richica.
 „ — „ 5 Latensem — Latensem.
 „ — „ 4 (repetit) Situs est predictus monasterium Latra.
 juxta Brunswig: fundavit etiam idem monasterium a.
 Mauricii, sanctique Colataferi in homberg.
 „ 31 „ 3 (Juda) 171^b.

- 31 3. 8. 172^a.
 • 32 • 22 (Ex) 172^b.
 • 33 • 3 Post hoc — una demum MCLX (172^b).
 • — • 5 incensum — incensum.
 • — • 14. 172^b.
 • — • 27. 172^a.
 • 34 • 11. 172^a.
 • 35 • 23. 172^a.
 • — • 26 ipse Ludovicus — ipse elaborante L.
 • — • 29 cepit edificare quasi viridarium apud Albanum Lacum ca-
 stellum — Castellum quasi viridarium apud Albanum la-
 cum edificare cepit.
 • 36 • 2 intra — infra.
 • — • 3 et illa — nec illa antiter.
 • — • 5 eo — loco.
 • — • 8 (et) obtenta gratia edificationem etc. — et sub obt.
 (etiam V.)
 • — • 10 suppliciter exoravit — heretator et exorat.
 • 38 • 14. 174^a.
 • 39 • 24 (Post) 171^b, eod. Vind. fol. 14^b.
 • 40 • 26 174^a. b.
 • 41 • 1 parvum — comati.
 • — • 3 conquirendo — conquirendo.
 • — • 4 Fuda — Fuda.
 • 42 • 2 obtusus — obtusus.
 • 43 • 4 (gravia) 174^b.
 • — • 6 Hellesia.
 • — • 7 Beylingenberg — beylingebec (Beylingeburck).
 • — • 25. 175^a.
 • 44 • 17 Hydeberg — Hildeberc.
 • 46 • 21 Adalbertus. Regl. Cyril: bei Christen montis ce-
 reni, fritijh viltstret (Folte 1850, 2.), S. 24 ff.
 • 48 • 18. 175^a.
 • 51 • 27 alique et — alique.
 • 52 • 16 sedula — sedula.

- 90 3. 16 (Langravio) V. M. novembri.
 „ 91 „ 18 Heluete — alacis.
 „ 92 „ 4 obtulit — costulit . . .
 „ — „ 6 Anali — barali.
 „ — „ 23 (Eodem) Cod. Vindob. fol. 15^a, b.
 „ 121 „ 21 Chronio. Thuring. in biblioth. Vindobon. fol. 15^a. —
 170^b.
 „ — „ — MCCXI — MCCIX. (Vindob. Ms.)
 „ — „ 23 adducenda — delucenda.
 „ — „ 24 principales, comes etc. — pr. crani.
 „ — „ — M. de Malboug — -burg.
 „ — „ 26 Vargila — larila.
 „ — „ 28 qui a principibus et prelatis atque magnatibus, quos
 transire terras et homines, cum summa haereticen-
 tia suscepti sunt, tam in processu itineris quam re-
 gressu) decant in V.
 „ 122 „ 5 multe virtute — mulier virilis. V.
 „ — „ — que leuinae cogitationi virilem animam inserens —
 atque v. s. percas. V.
 „ — „ 9 sericis — series. V.
 „ — „ — inuocabile — inuol. consabulo.
 „ — „ 11 minimequior — animi equior. V.
 „ — „ 12 mihi vitam — vitam tibi.
 „ — „ 14 pettiolastema — proficua V.
 „ — „ 21 (et) — et.
 „ 126 „ 12 Ms. Vindob. fol. 15^b.
 „ 128 „ 7 (si) — et.
 „ — „ 13 (castrum) vetes castrum.
 „ — „ 18 et decit in V.
 „ — „ 20 acriter — acrim.
 „ — „ 25 terret, ingratia — terret in crate.
 „ — „ — (nos) modo — tum.
 „ 145 „ 3. compellebat. — Hec acta sunt circa annum dei
 MCCXV.
 „ 170 „ 5 Cod. Vindob. fol. 15^b.

- 170 §. 3 MCCXXI. kalendas februas.
 „ 171 „ 16 debuit — cognovit.
 „ 172 „ 16 solatio — Anno MCCXXII (Cod. Vindob. V kal. april.) pepererat.
 „ 173 „ 10 Post hoc — Anno 1333. V.
 „ — „ 12 Scowisferat — schawisferat. V.
 „ — „ 12 Redolatus — e. — redolitas. V.
 „ — „ 23 Cod. Vindob. fol. 16^a.
 „ 174 „ 12 Hochelienburg — hochelberg.
 „ 174 „ 13 Cod. Vindob. fol. 16^b.
 „ — „ 19 inimicitie — discordie. V.
 „ — „ 20 (in) Ma. Vindob. fol. 16^b.
 „ 176 „ 4 et in quolibet — tunc in quolibet. V.
 „ — „ 5 desit tres xist — fecit (V.) xest.
 „ — „ 6 ad locum ferat, in quo — ad locum in quo ferat
 e. ferat. V.
 „ — „ 11 xist — xest. V.
 „ — „ 14 puellam (in pace V.) vel pr.
 „ 177 „ 10 Cod. Vindob. fol. 16^a.
 „ — „ 11 multa — plurima.
 „ — „ 12 signatarum transfretavit — a. propretiit vel l.
 „ — „ — Frederici eiusdem. V.
 „ — „ 13 illorum — illa.
 „ — „ 14 sexaginta — XL. (Vind.)
 „ — „ 15 carde — e. et carne. V.
 „ — „ 17 intestatus — intestatus.
 „ 183 „ 11 Caecilium — Sicilian.
 „ — „ 15 progressi — multas transierant civitates cepit autem
 Langroviae postquam scribas inquisitari, tandem ad
 civitatem Otranto venerat. (sine V. M.)
 „ 187 „ 24 Cod. Vindob. fol. 16^b.
 „ 188 „ 10 consoditas — consodans. V.
 „ — „ 11 remittens m. — rem. cum
 „ — „ 13—15 deant in V.
 „ — „ 15 quem — iam. V.

- 208 §. 28 MCCXVIII — MCCXXVIII.
 • 212 • 19 MCCXXIX — MCCXXXI. V.
 • — • 19 Cod. Viadob. fol. 17^a.
 • — • — eisdem — fratri dactili ordinis. V.
 • — • 29 corporali — in M. V.
 • — • 25 aliquoties — et. etiam V.
 • 212 • 4 Cod. Viadob. fol. 17^a.
 • — • 9 mento — castro Helgenberg. V.
 • — • 7 et alia causa (etiam Viad.)
 • — • 8 Eckhardt — Ehardt. (V.)
 • — • 11 in m. S. Petri — sancta Maria. (V.)
 • — • 12 conspectibus — conspectu (conspectu?)
 • — • 13 postulanti — postulatum. (V.)
 • — • 14 culpa — culpe. (V.)
 • — • 20 deambulantibus — -ibus.
 • — • 22 castro — castella.
 • — • 23 deprehentem vel propeditam transf. L. (V. sed —
 auf drant.)
 • — • 24 archiepiscopatus — (archiepiscopi V.) Moguntini
 terrae Hannie iustitiam succumbens dicitur.
 • — • 25 (injuriis?) — causam.
 • 214 • 1 minima — sed. V.
 • — • 2 sexus feminas — mulieres.
 • — • 4 partes corpora — parte posthanda corpora detecta
 irridende lectam imaginem stramineam clamabat —
 posthanda parte corpora detecta ut materiam occulta-
 rentur matricibus verbo toto infamie victam imagi-
 nem stramineam instar lata fedarunt irridende. (V.)
 • — • 8 prearrati — prefati. (V.)
 • — • 10 XVII. IA^t.
 • — • 12 Hagenstadt — haligenstadt. V.
 • — • 14 itaque — etiam tribet.
 • — • 16 depositam — ropas.
 • — • — sacrilego — -a.
 • — • 17—19 decessi in V. (de — perierunt.)
 • 216 • 2 in — de V.

- 215 3. 7 ad — ob. V.
 • 221 • 23 Molberg — Molkberg.
 • — • 24 defecit — edux.
 • — • — imperatorem — imperatoria. V.
 • — • — una — sui.
 • — • 27 hoc anno 1257. (V.)
 • — • 29 chorus — circum. V.
 • 225 • 7 quid — q.
 • — • 9 Haynershorn — iuxta ea forte suscitator a matre
 sua sancta Elizabeth in marburg. (etiam V.)
 • — • 10 destitque — ibique.
 • — • 12 intererat — obsequia (extempus).
 • — • 13 canere — cedere. (etiam V.)
 • — • — dum — non.
 • — • 18 accre — decet in V.
 • 225 • 18 a — iuxta. V.
 • — • 21 Ludovicus — Bertovicus. (etiam V.)
 • — • 23 Aase — azae — aize vel adfere.
 • — • 24 ante la. — civitatem laenach. V.
 • — • 26 Lajice — labiane. Steysberg — steinfest (Stein-
 fest) (etiam V.). lichteowall V.
 • — • 28 Waldsberg — (nomen waldsberg V.) Postea Hein-
 ricus marchio destruxit castrum lichteowall et illud in
 kallenberck iuxta villam antioletata.
 • 226 • 5 illis . . . cis. — cis . . . ipis.
 • — • 8 abduxit — de —.
 • — • 10 recepit — accepit.
 • — • 20 Cod. Vindob. fol. 18^b.
 • 226 • 14 • • • •
 • — • 25 exirebas — extendens. (etiam V.)
 • — • 26 Stotheym — Stath.
 • — • 28 factis — factis. (etiam V.)
 • — • 30 si poss. caest — etiam si p. foret —. V.
 • 226 • 8 terr. Sed oportet.
 • — • 10 deus — dominus.
 • — • — istas — ipas. V.

- 229 §. 13 unquam — unquam. V.
 „ — „ 14 adinaa chact Yaso. V.
 „ — „ 20 sq. restringenda dea. — restringentes aquo cursum in
 ciuitate factam subsistere non valbant.
 „ 210 „ 14 asperit — comperit.
 „ 221 „ 9 Cod. Vindob. fol. 19^a.
 „ — „ 16 aliarum — illarum I
 „ — „ 19 ignis nunc S. V.
 „ — „ 20 dicta — dea V.
 „ — „ 21 Yennachberg — yennachberg et methenstem et
 freusenborg edificata mouit.
 „ — „ 22 Calberg — Calenberg (Witzsch). V.
 „ — „ 27 Cod. Vindob. fol. 19^a.
 „ — „ 28 Sorenberg — Schornberg. V.
 „ — „ 29 multificauit — reedificauit.
 „ — „ 30 multitudine facultibus — uenisse foret per quam.
 „ — „ 31 et granarum — deest.
 „ 232 „ 1 comitis — comitum. V.
 „ — „ 12 illud — illud in monte C. V.
 „ — „ 14 Zettinatate — zententate. V.
 „ — „ 15 Cod. Vindob. fol. 19^a.^b
 „ — „ 17 eduxit ad — adduxit in. V.
 „ — „ 20 ergo — igitur.
 „ — „ 21 recessit — recessit.
 „ — „ 22 inueniunt — runt.
 „ — „ 23 quem — quem.
 „ 233 „ 1 ergo — igitur.
 „ — „ 10 Cod. Vindob. fol. 19^b.
 „ — „ 12 Walspach — walspach.
 „ 234 „ 12 (Uste) Cod. Vindob. fol. 19^b.
 „ — „ 17 dix de braunwick.
 „ — „ 21 existimaret — estimaret.
 „ — „ 27 terram — terras.
 „ 235 „ 10 XVI — XV. V.
 „ — „ 21 Cod. Vindob. fol. 20^a.
 „ 236 „ 2 duces — t.

- 236 β. 4 recipit — recipere.
 • 237 • 10 Cod. Vindob. fol. 20^a.
 • 238 • 54 Cod. Vindob. fol. 20^a.
 • — • 36 (mat. mater.
 • 240 • 4 Crancha, Creinberg, Keupberg (V.)
 • — • 23 Cod. Vindob. fol. 20^a, et^b.
 • 243 • 10 habere — habitare.
 • 244 • 4 Willikoden — willikynen.
 • — • 7 duxerat — duxerat.
 • — • 8 fait — faisset.
 • — • 9 inquietatus — -et.
 • — • 12 acceptus — fuerat.
 • 249 • 19 Cod. Vindob. fol. 20^b.
 • — • 21 Bercha — Bercha.
 • — • 22 pccm seruire jar.
 • 250 • 1 est magno fr.
 • 253 • 3 maldra tridici Erf.
 • — • 5 comitas — comita.
 • — • 17 rex cum.
 • — • 19 pallis — pallis.
 • 254 • 9 S. Latic.
 • — • 13 seruari — seruare.
 • — • 14 Inscow — ymnia.
 • 255 • 8 iniqui — pecciferi.
 • — • 29 comiti de Cl.
 • 256 • 6 Valerius pccas Aprilia.
 • — • 14 Cod. Vindob. fol. 20^b, 21^a.
 • 258 • 20 • • • 20^b.
 • — • 25 Wäcke — Willdecke.
 • — • — Braudeurche — -fels.
 • 270 • 10 Frederico — Theoderico.
 • — • 26 pauperrimis — pauperibus.
 • 271 • 1 peritiam — peritiam.
 • — • — dirupti — dirupti.
 • 272 • 19 comarator — comarator.
 • — • — tamabo — xP

- 372 §. 21 excitate — oʻ tamobas gravissimas excitator.
 „ — „ 24 vel — abi.
 „ — „ 27 vite — vitam dignatus est occidere.
 „ 373 „ 23 cf. P. Lepori hist. post. mediæ ævæ p. 1097—99
 (1181).
 „ 375 „ 13 Hepsle — Heyde.
 „ — „ 18 veritas — exterioritas.
 „ 376 „ 14 Cod. Vindob. fol. 20^b.
 „ 380 „ 0 sustulabatur — -restar. V.
 „ 380 „ 14 circa festum ad vine.
 „ — „ 17 pro — per discessionem.
 „ 380 „ 24 ad mat. hanc — infra matul. transi.
 „ 384 „ 12 defosens inde march.
 „ — „ 14 ignotas — ignarus.
 „ — „ 23 Hazzereg — Hazzes Haz.
 „ — „ 28 talia — talium.
 „ — „ 25 aliquod — t.
 „ 385 „ 28 in Regem Rom. in octava b. Martini et.
 „ 388 „ 21 patras fraudulenter — vel fratruca sep.
 „ 389 „ 4 adiam — adiret.
 „ — „ 12 demisso — dimisso.
 „ — „ 24 Iamiam — Iamian.
 „ — „ 26 Iania — Iannianum.
 „ 390 „ 1 Florosiam cir. — Florosianum.
 „ — „ 22 coll. et host. — coll. ab host.
 „ 391 „ 1 ecclesie — a.
 „ — „ 2 communiante — -ion.
 „ 395 „ 1 lecta sagitta — lecta sagitta.
 „ — „ 20 Drivordt — Drivordia.
 „ — „ 21 Zardna — Zardna.
 „ 396 „ 10 Werasberg — Varsberg.
 „ — „ 11 Buzc — Buzza.
 „ 397 „ 19 ab inimicitia — ab amicitia discesserat.
 „ 398 „ 4 quasi aratorum — quasi edaratorum.
 „ — „ 8 infensiam (et) obproprium — inf. et obproprium.

II.

Faciunt zu der thüringischen Chronik

von

Nikolaus von Styfen

aus Galtst. Stifft. Sammlung

zu der Geschichte der Erzbischöflichen Fürstenthums, nach vorhergehender Biographie des Verfassers und Inhabersdieser der ganzen Kirche.

—————

Documentarum, diplomatum et rerum circa regale monasterium in epist. Petri et Pauli Erfordien. a prima eius fundatione per gloriosissimum regem Francorum Dagobertum et restauracione Anno 708 per eorum: ac reliquam: Princip: D. B. Siffidum I. archiepiscopum Mog. ad haec usque tempora gestarum Anno 1656.

Miscella collectio cunctis civitatibus Erfordienis, circumvicinisque Germanicis inde ex veris praefati monasterii manuscriptis codicibus congesta per F. Gallium Staufem, eisdem monasterii monachum et bibliothecarium *).

Anno MDCCLX.

*) Gallus Styfen p. 577 in sua chronici Nicolai de Styfen post verba: „Gallus de Ulm vir parvus staturae Bibliothecarius Erfordien.“ haec de se ipso addidit: Gallus Styfen Mogorum, Bibliothecarius sub Guotero II. Albano a. Petri, Fundatione congregatae Erfordienis, vir magno staturae, virgini ingenui, parvo doctus, mollior gestibus, monachis lenis, infirmos curans, mente cupidus: solus sincerus, voce asperior: animal vorax, bibens, inquam, dormiens, verbens, sine hoc clonata et nihil efficiens. Haec descriptio optime servata, carae inferens,

Vixit miseris Iocundis,

Quem more parvulorum non fuit sine Bovem. et de vita Galli Staufem Math. disquisitio in hignatum Gem. de Gliebero p. 42 sq. not. a. Gallus Styfen mortuus est d. 1. April 1700 aetate anno 57^{mo}.

Ut primum cura bibliothecae regiae monasterii nostri a superioribus mihi demandata, in pervolvendis libris, praesertim antiquis manuscriptis pro modo desudans, plura in illis deprehendi a scriptoribus auctore, quae vel accuratiorum de fatis monasterii auctorem suppeditabant, vel quod minus clare in aliorum scriptorum textu reperiebatur, et non obscuritate per coarctatam distinctionem enarrationem edocebant, vel quia in pluribus voluminibus sparsa, compilatorum scalas effugiebant, ideoque praetermissa; quemadmodum in magno chronico, quod P. R. P. *Patris* *Frederici* monachi nostri monasterii immenso labore, indefessaque industria compilatum, saepe et multis in locis deprehendi: quoniam insuper talia transcripta temporis lapsu detrita, ac perditioni proxima; ac talia nobis thesaurus eriperetur, animum adjecti, unum illi, quotquot invenire potuero, fidei meae describere, ac calide aut mihi, aut alteri aequalem aestimari per hoc commodior occasio et uberius tempus speraretur, accuratiori, quam ante haec, modo monasterii nostri auctores commigandi.

Et licet ad haec illeritiae generis ingenium meum, temperamenti, vitia ad tam necrosam causam exhaustis potentiam, non admodum laetam esse videretur, adversus Nilum valde plurimum saepe periculis iustitiam, ita ut, dum laborem adgrederer, in tanta laetitia atque difficultate incidere, ac veteres usitata legitimum monachorum scriptos derisivam pistrinam et metalla, ad quae non demeritam loquham, esse videretur; sed tanta studi hinc, atque praeclearissimae Monachorum Benedictinorum exempla fessam de novo provocabant fervorem, substatenque animam in arca continebant: dedecet enim, magno pertubente Tribemio, generis Benedictinam familiam aliorum suorum exempla patrum contemnere, et dum largissima fundatorum froiter elemosynis, fruges consumere vitam in seos condemnationem hinc stercere oio, atque usque ubi neque aliis prodere.

Magis haec Benedictini luminis stimulas magis exhortatione opus, licet arduum prosequatur, cum nos amplius exercitatioque accendunt, deprehenduntque, sterile hoc in speciem solum dulcissimum, gratissimoque suis cultoribus preferre fructus, adeo ma-

vix omnia inuadere mihi reddebant, ut vel labore ipso, et ut arduo impensissime delectarer, nihilque molestius ferrem, quam vel leuiter in illo perturbari. Tandem deorsum in hoc studio aliquo tempore uti colligi manuscripta, et volumina iustis magnitudinis excreueret: primum, quae operis huius locis paulo diffusius explicabo.

Cum uicis in orationibus manuscripta bibliothecae nostrae operam deos contingat: nec alia percurtendis occasio appetat, misit minus *Archiepiscopus monasterii, nuncio, cuius praesudicium fatis, mihi patens, primum paulo admodum, sufficientia tamen pro simulanda seruire, manuscripta mihi obtulerunt, et testimonio, quo ad manus habere poteram, descripsi: inter quae primum sibi vindicant locum obuiauerunt R. P. Nicolai de Syglen etc.*

Elucubras operam in hoc volumine contentoram:

I.

Chronicon R. P. Nicolai de Syglen monachi S. Petri Erfordiae a monasterio condito usque ad annum 1494 fol. 4 et seqq. (Ipsius originale propria manu in quercu et rotunda nigra compertum conscriptum).

II.

Continuatio huius chronici per monachum anonymum S. Petri cum arbore genealogico regum Franciae. fol. 489.

III.

Chronica R. P. Joannis monachi a. Petri circa annum d. 1610 chronicon et scriba abbatum a. Petri, a H. D. Ruggiate usque ad H. D. Andream Gallum abb. fol. 433.

IV.

Man. membranaceum procurante Heluico monacho a. Petri et capellano a. Annae, conscriptum anno 1596: in quo continentur sequentia. 1) series imperatorum romanorum. 2) archiepiscoporum magnatumque. 3) abbatum a. Petri. 4) fragmentum necrologii an-Petrensis: representat quoque altaria tam in monasterio, quam alodia, et quae quodcumque tempore se a quo episcopo consecratur. fol. 694.

V.

Man. monachi anonymi, continens litteras indulgentiarum, et

anecdota quaedam circa institutionem monasterii s. Petri Erfortensis a Dagoberto Francorum rege. fol. 128.

VI.

Altes chronicon des ameyni monachi S. Petri von der abbt. Petroniam ab anno 1050 usque ad R. D. Guntherum de Northausen. fol. 144.

VII.

Not. in quo monasterio ord. s. Benedicti in Germania existens tamenter tam copia fundationis Dagobertinus et alia notabilibus monasterium s. Petri contiguerunt. fol. 168.

VIII.

Chronicon monachi s. Petri describens res suo tempore gestas ab anno 1681 usque ad annum 1699. fol. 178.

IX.

Nicolaus de Egge monachi s. Petri profani sub R. D. Gunthero de Northausen memorabilia ab anno 1494 usque ad annum 1496. fol. 222.

X.

Ex libro capitulum San-Petroniam seculi XVI. epistolas diversas, concernentes precipue alimentatorem agnitorem illa in tempore ex monasterio s. Petri defugitiam, et sub protectione consilium alimentis ab abbate s. Petri catoniam. fol. 225.

XI.

Processus judicialis ratione D. Falstori vicemontis in abbate s. Petri diebus anno domini 1313 fol. 223., etiam quoque fragmentum codicis mancipii ex bibliotheca metropol. Mag. fol. 283.

Ueber die aus dem Jahre 1313 herkommende, unter dem Namen: Schatzung der zu Erwitte herkommenden von St. Peter zu Erwitte, fol. 223. u. s. w., in der Handschrift der Universitäts-Bibliothek von Marburg. S. 22. S. 41—44.

XII.

R. P. Hermannus de Northausen, monachi et cancellarii s. Petri sub R. D. Gunthero abbate, liber censuale de anno 1418 continens feudorum numerum, quo abbas monasterii s. Petri Erfortensis de jure conferret vasalla monasterii, item clausa visitatoria

reformatorum beneficentiam cum utilitatibus ac statutis R. D. Guntheri abbatis ad disciplinam monasterii in uno concilio rite et debite conservanda. fol. 901.

XIII.

Series solennium principum abbatum factentium a B. Starois usque ad modernum Episcopum de Biter. fol. 915.

XIV.

Sequuntur 10 traditiones et documenta monasterii s. Petri et urbis Erfordensis, plerumque ex autograph. fol.

XV.

Ficium sancti syllabus beneficentiarum monasterii s. Petri ex necrologio eiusdem monast. conscripto a R. P. Rudigero de Yculo anno D. 1488. Schismati excerpta supplementis descriptis I. S. huius monasterii profectus a. 1769*).

Über die unter Nr. I. dieser Sammlung eingezeichnete Urkunde hat dem Original nächsther Copie der Chronik Kötts von Stephan bemerkt die Folgende: Sie ist nicht selten vorkömmt als der von Margr. befohrer Kötts, doch hält sie sich nicht immer genau an die von dem Chroniken geschriebene Sache und Verhältnisse, sagt ab, was hier mehrere gleichzeitende an einander reißt, oder die Ur-

*) Der von B. Starois gemacht Copie steht in Hoff. Thesen. Bonn, Cölln N. p. 17—24, welche G. S. Starois's Schicksal in einem Concilio bei Westphalen bei Bielefeld auf dem Fährberge von Stephan — in Götze's Zeitschrift an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig 1840. S. 8. 1—11. — nicht gütlich wissen. — Wölke hat auch die zwei Handschriften, auf welche 1878 in Perry's Archive bei Bielefeld für diese beiden Verhältnisse (S. 8. 8.) in Bezug der beiden handschriftlichen: Excerpta ex Necrologio s. Petri Erfordensis conscripta a Rudigero Monacho s. Petri anno 1488. Mspt. VII in 4, sowie im Holz bei Götze'schen Verlags in Berlin, aus Excerpta verus Necrologii eiusdem monasterii s. Petri Erfordensis. Mspt. VIII in 4. — ebenfalls (altes geübt) (J. Perry u. a. D. — neq.: Die Kaiserliche Hofbibliothek bei Bielefeld bei Friedrich'schen Druck, nach ihrem Tode mit Kötts, beschränkt am Carl Friedrich (Seite 155. S.) S. 43), soll an der sehr guten Arbeit, um die Kötts in Bielefeld, um es (Kötts), nicht immer ganz zweifelhafte Copie beschreiben zu lassen, welche sich nicht bei Kötts ergaben mit beifolgender Zeit.

W.

M.

2. 5 β. 28 que — eam.
 . — . 29 ydolatria — idolorum.
 . 6 . 8 monachorum, quarum — m. quem.
 . — . — παρ̄ monachorum: Hoc loco ad 5 fere vericuli desi-
 deratur.
 . — . 15. 1195 — 1191.
 . — . 18 post — in
 . 7 . 21 prepositoria — prep. prioribus et con.
 . — . 22 laedia — laeban.
 . 6 . 4 partitionibus — -tū.
 . — . 25 antiquorum — antiquis.
 . — . 27 Crisi — Crisus.
 . — . 28 providebant — -bat.
 . 8 . 1 labor — labor.
 . — . 2 corporalia — temp.
 . — . 5 in utroque — in utroque.
 . — . — cito deficient — deficient cito.
 . — . 4 raro — rara.
 . — . — nunquam — nunq.
 . — . — rarissime — rarissime.
 . 11 . 3 honores — honorem.
 . — . 5 quam — qui.
 . — . — periculum — -ul.
 . — . 8 vita — victa.
 . — . 24 qui — que.
 . 12 . 1 Dico — secundo q. 2.
 . — . — sanctam scripturarum — scientiam scripturarum.
 . — . 4 monachum — -dica a.
 . — . 10 sacrum — sacra.
 . — . 16 contrarium — a.
 . — . 18 celestem — celestem.
 . — . 21 item — eam.
 . — . 25 sicut — sicut.
 . — . 28 sanctarum — sacrarum.

w.

z.

- ②. 13 z. 29 *laxa* — *nas* (?) *relaxata*.
 * 15 * 8 *optima* — *panipotera*.
 * — * 15 *restrangere* — *ē*.
 * — * 27 *quidem* — *quaque*.
 * 14 * 1 *reuerendissima* — *reuerendissimo*.
 * — * 7 *sunt* — *scilicet*.
 * — * 11 *hic* — *hinc*.
 * — * 12 *ut* — *ut*.
 * — * 19 *est*¹ — *est*.
 * 15 * 1 *non* — *quida*.
 * — * 8. 1494 — 1454 (?)
 * — * 8 *precolenda* — *percol*.
 * — * — *qui* — *que*.
 * — * 10 *scilicet* — *ad*.
 * — * 12 *conuenerat* — *sibi* (re)conuenerit.
 * — * 14 *miseratus* — *-ter?*
 * — * 17 *spiritus* — *sepia*.
 * — * 18 *prudens* — *presidentie*.
 * — * — *videbatur* — *-bitur*.
 * — * 19 *dignabatur* — *dignabitur*.
 * — * 20 *Quam pl.* — *O quam pl.*
 * — * 23 *sacrum* — *sacro sacrum*.
 * 16 * 9 *cardinaliter* — *cardinalis*.
 * — * — *sanus* — *ē*.
 * — * 11 *discretus* — *-ri*.
 * — * 17 *rapitur* — *rupitur*.
 * — * 28 *Hoc* — *hic*.
 * 17 * 18 *luc* — *luc*.
 * — * 29 *sententiam* — *amant* —
 18 * 1 *legimus* — *legerimus*.
 * — * 25 *regulam* — *de regula*.
 * — * 25 *seruandam* *sanctis* *op.* . .
 * — * 31 *ideo* — . . . *Hoc loco in originali & versiculi desunt.*
 * 19 * 7 *videlicet* *XV. sacramenta*.

W.	M.
Q. 19	3. 10 potest — possit.
• —	• 15 templo — verberatos E. exp.
• —	• 17 Cum — quoniam.
• 23	• 26 aspectum — aspectum.
• 24	• 21 salutem — aut mend.
• —	• 26 profecti — an. scilicet profecti.
• —	• 26 quosdam — quidem.
• 25	• 2 usque — versus.
• —	• 6 quosdam domum — (7) quosdam domorum.
• —	• 8 potest — (potest).
• —	• 11 furto — furtem.
• —	• 16 socii — o (7)
• —	• — usque — versus.
• —	• 18 agnito — agniti.
• —	• 22 venienti — -um?
• —	• 24 illud — idem.
• —	• 27 sceleris — sceleris.
• 28	• 2 omnia — animas.
• —	• 4 extra — internum.
• —	• — sceleris — sceleris.
• —	• — Sic mulierem seducit — sed sic mulier carnalis concupiscentia excessat.
• —	• 9. 1493 — 1443.
• —	• 27 idem — quidem.
• 37	• 18 pote — pota.
• —	• 17 usque — versus.
• 37	• 13 helle — o.
• —	• 18 in cenobio a deo protecta — omnibus perfecta et pr.
• 43	• 26 rite — ritui.
• 49	• 7 Scilicet quis — Sed.
• 53	• 31 Milsberg — Mosberg (Molsberg?).
• 59	• 22 felix — fallit.
• —	• 34 Quocumque — Quodcumque.
• —	• 35 contrarium — -um.

W.

M.

85. 70 §. 6 sacerdotum — -et.
 • 72 • 16 parte — porta.
 • — • 17 (venit) prohibuit (?).
 • 70 • 33 a. Benedicti — n. Benedictini.
 • 77 • 3 materiam — materiam.
 • 91 • 9 colympasam — colympasam.
 • 103 • 8 minus — usquam.
 • — • — Sic — Sit.
 • — • 11 hic glutino — hoc glutino.
 • — • 13 Ex Isidori libris excerptas . . . adhortationem.
 • 101 • 33 diverso modo — diversimode.
 • — • 36 aliter — aliud.
 • — • 37 partem — partem.
 • 105 • 8 comitum — comunitatem.
 • — • 10 primatibus etc.
 • — • 30 Nicolas — Nicetas.
 • 106 • 9 legent — legent.
 • — • 11 fuerat — fact.
 • — • 14 cooptare — cooptare.
 • 107 • 28 XII. — dandocis.
 • — • 34 factoque — facitque.
 • 125 • 30 sq. vocabat — vocavit.
 • — • 31 tempus cen. a. monast. Sandenisi.
 • 130 • 1 quod — quando.
 • 133 • 9 leguntur — leguntur.
 • — • 3 legi — leguntur.
 • 135 • 9 episcopus — -pum.
 • — • — Caesensie — -sem.
 • — • — Norimburgensie — -sem.
 • 130 • 3 Vincentii — parte terci (tercia?) speculo hist.
 • — • 4 quibus — quando.
 • — • 6 quis capta — q. capti a P.
 • — • 10 administrabat — -atque gubernabat.
 • — • 11 sanctas — sinceras.

W.	M.
ES. 138	3. 19 dicus — decret.
" —	" 20. 1059 — 1019.
" —	" 27 laeral — -rit.
" 139	" 3 Scilicet — Sed.
" 141	" 9 molliscentes — emollientes.
" 143	" 10 septem — quinque.
" —	" 14 Nativello — R—.
" —	" 17. 713 — 718.
" —	" 20 uno — unum.
" —	" 25 vulgariter — vulgo Ameth., uno autem certis- sime Ameth.
" 147	" 3 cepit — accepit.
" 152	" 6 stabilibus antiquis et autem.
" —	" 7 legitur — legi.
" —	" 13 Polaburg — Weissenburg aut Salfenburg.
" —	" 13 inspicendo — consp.
" —	" 16 quod — istud.
" —	" 22 regnaverat — regnavit.
" —	" 31 sequens cum rex.
" 155	" 19 laudetur — Laudetur.
" 158	" 18 que — quod.
" 160	" 13 syllabis certe — syllabitate.
" —	" 14 hoc — H.
" 165	" 3 esse putat — esse non p.
" 170	" 30 hic — haec.
" 200	" 23 permixta — parvissima.
" 204	" 17 deduce — ge—.
" —	" — vo ho — waven.
" 221	" 9. 1010 — 1150.
" 226	" 33 que — neque?
" —	" 30 et plurimum evulit (in deest).
" 237	" 4 quis et. $\frac{1}{2}$ quando Sig.
" 241	" 3 innovandum — ravinandum.
" 245	" 34. 1489 — 1089.

W.

N.

- 69 β. 6 ascendissent — -set.
 „ 72 „ 16 parte — parts.
 „ — „ 17 (vultū) prestavit (T).
 „ 76 „ 55 s. Benedicti — s. Benedictini.
 „ 77 „ 3 maternam — matrem.
 „ 81 „ 9 calypsum — columpam.
 „ 103 „ 6 minus — nunquam.
 „ — „ — Sim — Sit.
 „ — „ 14 hic glatio — hac glatio.
 „ — „ 15 Ex hideri libro excerptae . . . dissertationes.
 „ 104 „ 33 diversa modo — diversimode.
 „ — „ 56 aliter — aliud.
 „ — „ 57 postum — postuma.
 „ 106 „ 6 visitam — communitam.
 „ — „ 10 primatibus etc.
 „ — „ 50 Nicolaus — Nicolaeus.
 „ 106 „ 9 legere — legit.
 „ — „ 11 fuerat — fuit.
 „ — „ 14 cooptare — cooptari.
 „ 107 „ 92 XII, — duodecim.
 „ — „ 34 factoque — factaque.
 „ 115 „ 50 sq. vocabat — vocavit.
 „ — „ 51 tempus con. s. monast. fundendi.
 „ 116 „ 1 quod — quando.
 „ 115 „ 9 leguntur — leguntur.
 „ — „ 5 legi — legitur.
 „ 115 „ 9 episcopus — -pus.
 „ — „ — Crizensis — -sen.
 „ — „ — Numburgensis — -sen.
 „ 116 „ 3 Viceceii — parte terti (tercis) speculo hist.
 „ — „ 4 quibus — quando.
 „ — „ 8 quis capta — q. capta s P.
 „ — „ 10 administrabat — -atque gubernabat.
 „ — „ 11 sanctus — sincerus.

W.	M.
② 136	§. 19 dicere — dicere.
• —	• 26. 1050 — 1070.
• —	• 27 ferat — -rit.
• 130	• 2 Sollet — Sed.
• 141	• 3 mollescit — mollescit.
• 140	• 10 septem — quinque.
• —	• 14 Nuclea — N—.
• —	• 17. 715 — 710.
• —	• 20 esse — esse.
• —	• 25 vulgariter — vulgo Amesh., non autem com- muniter Amsh.
• 147	• 3 cepit — accepit.
• 152	• 0 notabilis antiqua et antea.
• —	• 7 legitur — legi.
• —	• 12 Pilsenburc — Wilsenberg aut Seifenberg.
• —	• 15 implicado — comp.
• —	• 16 quod — istud.
• —	• 22 regerunt — regerit.
• —	• 31 sequens cum rex.
• 155	• 10 laudator — Laudator.
• 156	• 10 que — quod.
• 160	• 15 syllabis certa — syllabitas.
• —	• 14 hoc — H.
• 165	• 8 esse potest — esse non p.
• 170	• 10 hic — hec.
• 200	• 25 permissum — parvisimum.
• 204	• 17 dedente — ge—.
• —	• — ve lan — warom.
• 251	• 0. 1010 — 1150.
• 255	• 55 que — neque?
• —	• 20 ut plurimum orant (in decet).
• 257	• 4 quia sc. $\frac{1}{4}$ quando Sig.
• 241	• 3 incedendum — recedendum.
• 243	• 54. 1450 — 1650.

W.

M.

- 219 §. 15 nimium — nimis.
 * — * 17 a concessis — *zob' gaw.*
 * 220 * 7 exerceant — *exerceant.*
 * — * — ceantur — *ceantur.*
 * — * 20 Gallia — *Gallien.*
 * 268 * 8 dissipaciones — *dissipationes.*
 * — * 12 perficere — *pro—*
 * — * 13 perfecti — *-ur.*
 * — * 10 perficere — *proficere.*
 * 274 * 6 tandem — *tandem.*
 * — * 7 * — *
 * — * 9 videretur — *videtur.*
 * — * 12 acculare — *accusare.*
 * 282 * 4 decuria — *decuria.*
 * 280 * 20 una — *una.*
 * — * 21 existerent — *-ist.*
 * — * 24 accociation — *accociation.*
 * 283 * 11 Spairwah — *Spaywalt.*
 * 305 * 10 institutor — *institutionem in—.*
 * — * 27 montem alium et magnum — *monte III magno.*
 * — * 28 dotare — *providere.*
 * — * 29 deducere — *perducere.*
 * 304 * 1 temporalibus — *opere (operat) perficiunt.*
 * 305 * 0 usque — *usque.*
 * — * 19 ad — *in.*
 * — * 20 Al — *Al.*
 * — * 25. 1070 — *1070.*
 * 306 * 51 corisco — *preparari precoruit.*
 * 307 * 10 mi — *ma.*
 * 308 * 0 preceptum — *per—.*
 * 309 * 8 vna — *o.*
 * — * — optinas — *omnipotens.*
 * — * 26 regi — *regiam.*
 * — * — *Belens a Coenra. sup.*

nr.	n.
2. 310	3. 29 <i>crisidiani</i> — <i>christianismus</i> .
• 314	• 25 <i>archiepiscoporum aut ducum aut 14 episcoporum</i> .
• —	• 27 (<i>Acta sunt haec anno dñi 1136 — an Rast.</i>)
• 318	• 4 <i>hoc</i> — <i>hic</i> .
• —	• 7 <i>interim quod</i> — <i>quandis</i> .
• —	• 10 <i>interim quod diligenter</i> — <i>quandis diligenter et cñ. ubi</i> .
• —	• 14 <i>vadunt</i> — <i>evadunt</i> .
• —	• 18 <i>So, si, vi</i> — <i>Per tra si, so, vi.</i> (<i>per silentium, solitudinem, visitationem.</i>)
• —	• 19 <i>pro</i> — <i>proe</i> .
• —	• 20 <i>quomodo</i> — <i>quod</i> .
• 316	• 5 <i>quondam</i> — <i>quandam</i> <i>scil. prosp.</i>
• 319	• 55 <i>ferret</i> — <i>-ri</i> .
• —	• — <i>condicionis</i> — <i>arbitrio</i> .
• 328	• 23 <i>lunni</i> — <i>lunni</i> .
• —	• 51 <i>elici</i> — <i>coajici</i> .
• 332	• 8 <i>calice</i> — <i>-cem</i> .
• 336	• 5 <i>ignoscere</i> — <i>-rum</i> .
• —	• 16 <i>talis et talis iste</i> — <i>talis et talis iste</i> .
• —	• 17 <i>nobiliteris</i> — <i>nobilis</i> .
338	• 54 <i>quo</i> — <i>qu</i> .
• 341	• 8 <i>scitabat</i> — <i>scitabat</i> .
• 342	• 4 <i>videlicet</i> — <i>et in scriptis etc.</i>
• —	• 18 <i>apertement</i> — <i>rep—</i> .
• 345	• 4 <i>docere</i> — <i>docere</i> .
• —	• 6 <i>adere</i> — <i>adere</i> .
• —	• — <i>quom</i> — <i>quid</i> .
• 344	• 8 <i>Talem vitam</i> — <i>talis vita</i> .
• 348	• 58 <i>lignu ab igne da f.</i> — <i>l. ab igne de facili</i> .
• 349	• 5 <i>patet</i> . — <i>Vix dicere mi frater Nicolaus: Caritas proximi Erfordiae vacillat et nunc nondum redit.</i>
• 350	• 5 <i>est</i> — <i>ca</i> .
• —	• 26 <i>Noskians</i> — <i>Meiskians</i> .
• —	• 38 <i>barati</i> — <i>si</i> .

W.

H.

- 353 §. 30. 1833 — 1854.
 • 548 • 3 usque — usque.
 • — • 5 requiriti — conq—.
 • — • 14 solent — habent.
 • 549 • 10 concorsum — concorsum.
 • 551 • 33. 1837 — 1837.
 • — • 33 ordinis ejusdem.
 • 560 • 15 contumaces (id est) rebelles.
 • — • 17 alen — alen? alen?
 • — • 19 nulli — nullus.
 • — • — revelant — revelant.
 • 565 • 33 hamulatus — -is—.
 • — • 36 Kellencister — Kellencister.
 • 568 • 5 miserabilis — miserabiliter.
 • 567 • 31 periles — periles.
 • 569 • 4 herrensat — herrensat.
 • — • 11 paci hui — o —o.
 • — • 16 impotere — i.
 • 572 • 19 (a F) — F densi.
 • 574 • 4 multas — et quam plures.
 • — • 5 legere — i.
 • 575 • 6 potestas — pictas?
 • — • 10 prolongoquas — peri.
 • — • 17 constanti ei contra — constans. contra.
 • — • 16 suam — sua.
 • 576 • 11 in monte S. Anna espella — in monasterii capella
 S. Annae.
 • 578 • 13 prosperaster l. — -ur, quando litigant.
 • — • 14 Erfordensia — -ibus.
 • — • 16 quocumque — quando.
 • — • — cir. curia — non addas. l.
 • — • 20 processuales — pro. . . .
 • — • 23 quam — quando.
 • 581 • 1 obitibus — comunitatibus.

W.	Z.
381	7 Erfordensia — Erfordia.
• 382	• 17 Bakenis — Bakenis.
• —	• 19 dom. — Thome.
• —	• 21 ecclesiasticus — i.
• —	• — reformationi — e.
• —	• 26 Carthagine — -ensis.
• 383	• 8 Leobania — a.
• —	• 19 edicta — edita.
• 384	• 12 usque — versus.
• 386	• 17 constru (fecit) — constructi.
• —	• 23 idem — idem.
• 387	• 11 cethenis — -ca.
• 388	• 7 caecitatem — a.
• —	• 10 caruodum — et super his.
• —	• 20 fore — fore.
• —	• 34 diriguntur — -antur.
• —	• 42 permittitur — pre-.
• 389	• 5 et permittitur — et permittimus.
• —	• 6 quo — quem.
• —	• 8 abbates et prelati.
• —	• 18 coram — eorum.
• —	• 25 attemptaverit vel presumpserit.
• —	• 26 Avione — Avionica.
• 390	• 2 tempore aeternitate — a tanto tempore.
• —	• 4 lycis — listis.
• —	• 7 lycorum — listorum.
• —	• 8 manili — mani.
• —	• 9 vobis — vobis.
• —	• 12 aliaque — aliaque.
• —	• 15 supermissis — in praemissis.
• —	• 18 infirmaria — -toris.
• —	• 20 quatuordecimque — quatuordecim.
• —	• — non — nequam.

W.

M.

- 399 β. 28 humani — -um.
 „ — „ 29 esse — u.
 „ — „ 30 attingerent — -are pres.
 „ 395 „ 2 qua — quibus.
 „ 396 „ 29 conseruauit — conseruauit
 „ — „ 33 ceteri — ceteri.
 „ 397 „ 5 uenitibus — is.
 „ — „ 7 fuerunt — fuerint.
 „ — „ 14. 1800 — 1900.
 „ — „ 20 uenerat — at.
 „ 401 „ 29 tam etiam periculo inuadendi imminente habetur equi
 — tam etiam ut etc. haberetur.
 „ 402 „ 4 pater N. — Ioannes Orbanus.
 „ — „ 10 pauerunt — pault.
 „ — „ 21 quado — quato.
 „ 403 „ 1 curuic — curer.
 „ — „ 95 Walyleuben — Waldeuben.
 „ — „ 30 sexaginti — u.
 „ 404 „ 15 scale — tardas.
 „ — „ 19 ipse — occupatus uer.
 „ 406 „ 25 diuinit — -er-.
 „ — „ 33 plus — falsus.
 „ 407 „ 5 pomposo — -as.
 „ — „ 6 elata — -as (incedunt?) dicit.
 „ — „ 8 uentimentum — -ia.
 „ — „ 10 fuerit — fuerit.
 „ — „ 28 magnis — magnibus.
 „ 408 „ 10 in l. a. (id est.)
 „ — „ 11 unum — unum.
 „ — „ — plus — u.
 „ 409 „ 12 monast. S. Eucharisti — mon. S. Mathiae apostoli.
 „ — „ 16 disciplina — obseruancia.
 „ — „ 24 regularis — obseruancia.

- | W. | M. |
|--------|---|
| ⊗. 410 | β. 10 <i>salis</i> — <i>non velle</i> . |
| • — | • 19 <i>interseciones</i> — <i>intermissiones</i> . |
| • 411 | • 4 <i>ei pr.</i> — <i>petas pr. etc.</i> |
| • 412 | • 8 <i>mentem</i> — <i>re</i> . |
| • — | • 14 <i>ei</i> — <i>ei</i> . |
| • — | • 21 <i>ambrosi</i> — <i>ambrosia</i> . |
| • — | • 26 <i>S. Flora Aretina</i> — <i>ex abbacia Sarentina accensita</i>
• <i>in Abbatiam S. Florae Aretinae</i> . |
| • 416 | • 3 <i>fragosa</i> — <i>fragosa</i> . |
| • — | • 8 <i>questantis</i> — <i>-les</i> . |
| • 419 | • 25 <i>Walghen</i> — <i>Walghen</i> . |
| • — | • 28 <i>tonitru</i> — <i>-a</i> . |
| • 420 | • 11 <i>Talman</i> — <i>-mora</i> . |
| • — | • 12 <i>codem</i> — <i>codem</i> . |
| • — | • 53 <i>persolvendis lat.</i> — <i>perstruendum occupati</i> . |
| • 421 | • 4 <i>Isid. Machabes</i> — <i>re - i</i> . |
| • 422 | • 9 <i>nichilipendens</i> — <i>nihilpendi</i> . |
| • — | • 17 <i>qua</i> — <i>quibus</i> . |
| • — | • 22 <i>habita</i> — <i>habiti</i> . |
| • 423 | • 18 <i>licentiam</i> — <i>licentiam deut.</i> |
| • — | • 27 <i>summa</i> — <i>sententiae</i> . |
| • 424 | • 3 • — • |
| • — | • 16 <i>excucior</i> — <i>a</i> . |
| • — | • 17. XIII — 14. |
| • 425 | • 3 <i>compartandis</i> — <i>a</i> . |
| • — | • 25 <i>neque</i> — <i>verum</i> . |
| • 426 | • 17 <i>vila</i> — <i>a</i> . |
| • — | • 18 <i>conversione</i> — <i>i</i> . |
| • — | • 19 <i>compartant</i> — <i>circumpartant</i> . |
| • 427 | • 18 <i>idem</i> — <i>idem</i> . |
| • 428 | • 9 <i>salvaster</i> — <i>-itula</i> . |
| • — | • 18 <i>sino</i> — <i>alio</i> . |
| • — | • 20 <i>lati sententiae excomunicacionibus</i> → <i>sub p. lati</i>
• <i>-ia - ia</i> . |

W.	N.
§. 429	3. 1 accusatis — -am.
• —	• 12 animo — omnia.
• —	• 19 omnibus dispendia fac.
• 430	• 24 Drobecensis — Ebersecensis.
• 431	• 20. 1484 — 1484.
• —	• 22 Lasterberg — a.
• —	• 26 annalis observantias Baruf.
• 432	• 21 commoditati — -tes.
• —	• 24 fessione — fessione.
• 433	• 3 roboravit — arasserit.
• 434	• 27 perulle — -la.
• 435	• 13 pedester — pedestar.
• 436	• 23 ea — ideo.
• —	• 27 peccatis — a.
• 437	• 1 oberrantem — ab—.
• —	• 15 lucifera — luciferora.
• —	• 16 maligna — ai.
• —	• 22 virium sua — virili suo.
• —	• 26 innumerabilem — -liam.
• —	• 29 reversi — reverterendam.
• 438	• 7 palpitas — -tates.
• —	• 11 memoria — a.
• 439	• 10 homini — -um.
• —	• 13 praesumeret — praesumpserit.
• —	• 17 secundo — septimo.
• —	• 20. 24 — 27.
• 440	• 25 ceteram disciplinam — cetera disciplina degenere si v.
• —	• — possent — u.
• 441	• 10 diocesan — ia.
• 442	• 4 coculle — a? o?
• —	• 8 astatia deest.
• 443	• 11 abbatis recipiantur. Item—
• —	• 13 sub — lat.

W.	M.
3. 446	3. 14 canonicam — -orum.
" —	" — " — scolarem — -am.
" 447	" 11 usque — versus.
" —	" 20 similiter — simul.
" —	" 27 usque — versus.
" 448	" 8 " — "
" —	" 24 fuscam — olivaceam.
" 450	" — Servarii — Servarii.
" 451	" 5 sanctus — astutus.
" —	" — ferrea fastibus — forcipibus.
" —	" 4sq. combustus — rotatus.
" —	" 6 qui hoc malum (locit) — qui huius mali et auctor.
" —	" 15 ceno — -a.
" —	" 18 sunt — fuit.
" —	" 17 gillreden — gillendas.
" 452	" 11 fuerit — fuerit.
" —	" 13 id — idem.
" —	" 24 interficiuntur — a.
" —	" 27 tristis — -es.
" 453	" 5 spiritus — semper?
" —	" — 1464 — 1467.
" —	" 58 opposita — a.
" 454	" 24 abbas — -bas.
" 455	" 8 certi — -a.
" —	" 10 deum — deo.
" 456	" 8 quodammodo — quodam.
" —	" 17 baliteria — a.
" 457	" 1 potuit — -erit.
" —	" 8 accessus — -us.
" —	" 15 gravare — -i.
" 458	" 8 timore — in terrore.
" —	" 9 possit — nec ipse usam fortiores sustinet possit.
" —	" 17 usque — versus.

W.

H.

- 451 d. 29 dehis — -am.
 „ 452 „ 18 Westphalen — -phalerum.
 „ — „ 18 alior — alii.
 „ 453 „ 8 eodem — eidem.
 „ — „ 18 preconstituta —^a a.
 „ — „ 16 Magdeburgensem ecclesiam — i — a.
 „ 455 „ 2 plura — plurima.
 „ — „ 13 (translatione) — destructione.
 „ — „ 14 aliam — a.
 „ — „ 15 illam — a.
 „ — „ 16 magnum — a.
 „ — „ 30 usque — versus.
 „ 456 „ 10 longa — -am.
 „ 457 „ 15 discere — addiscere.
 „ 458 „ 14 tunc — tunc.
 „ — „ 30 prius — principio.
 „ — „ 31 malis — moris.
 „ 471 „ 20 similibus — -ia.
 „ 472 „ 30 scicis — scicis.
 „ 474 „ 8 conf. atque resina.
 „ 475 „ 2 scribonium Davii — apothecam (apothecas) Davii, col.
 „ — „ 17. 1483 — 1483.
 „ 476 „ 11 Calch — Alich.
 „ — „ 17 circis — carthaginiis.
 „ 477 „ 10 subcellarius — subcellariis.
 „ — „ 13 adducta — adinacta.
 „ 478 „ 5 Elaeubea — Eileubea.
 „ — „ 18 memorem — -e.
 „ 479 „ 10 Almiscis — Alvisensis.
 „ — „ 14 lab. permixtionem — pleuritionem resina.
 „ 480 „ 17 van — van.
 „ 481 „ 2 asperpa. usque — taxam usque et tunc.
 „ — „ 14 Gipsinben — Gipsinlestea.

W.	N.
482	3. 28 solvendi — -batur.
+ 483	+ 4 Eruditi — -ianitia.
+ —	+ 13 variis — -nam.
+ —	+ 27 diripere — dirumpere.
+ 484	+ 8 inquietum — inquietudinem.
+ —	+ 10 gemit — -ant.
+ 485	+ 15 Erenae — ia.
+ —	+ 21 indaxerunt — indixerunt.
+ 486	+ 2 fastidiam — -am.
+ —	+ 19 indoceres — deduceres.
+ —	+ 29 acciterca — irratorca.
+ 487	+ 19 unca — -na.
+ —	+ 20 militibus — procons. introduci permittantur.
+ 488	+ 13 adiacendo — -i.
+ —	+ 18 eadem — eos deis.
+ 489	+ 9 similiter — simul.
+ —	+ 60 Anacia — m.
+ 490	+ 13. 1492 — forte 95.
+ 491	+ 8 pro patencia — per — -am.
+ —	+ 11 lobucis — -ca.
+ 492	+ 8 et margravi et archiep.
+ —	+ 24 unum — o.
+ 493	+ 13 quadrangula — quadrela?
+ 494	+ 13 curam — m.
+ —	+ 28 doceret — faceret.
+ 495	+ 15 quidem — quidam?
+ —	+ 15 iura — iura.
+ —	+ 18 salvare — servare.
+ —	+ 19 episcopo — episcopia.
+ —	+ 22 et sic, de alia.
+ 496	+ 11 Faich — Waich.
+ —	+ 19 Eliruben — Elri.
+ —	+ 30 unca — ca.

W.

M.

- 997 B. 13 acio — acio.
 „ — „ 14 hic — her.
 „ 999 „ 10 cum suis — ubi suos.
 „ — „ 21 habeo acio — tes.
 „ 101 „ 11 a — de.
 „ — „ 15. 1484. 2. Oct.
 „ 103 „ 14 migrabit — vit.
 „ 105 „ 19 Heriopolis — de Heriopol.
 „ 104 „ 9 Hünfeld — Hünf. u. Pöthente mit Hünfeld.

XIX.

Zur Geschichte alter Adelsgeschlechter in Thüringen.

von

Dr. Junkhüchel.



Die Herren von Wülffhausen.

Bekanntlich führten von der ehemaligen Reichsstadt Wülffhausen in Thüringen einige adeliche Familien ihren Namen. Zwei davon herabzuleiten sich durch eine Begründung, die auf ihrer Stellung, ihr Wohnort oder Name hinweist. Dies sind die Reichsministerialen von Wülffhausen und die Rittersleute von Wülffhausen.

I. Die Reichsministerialen, *ministeriales imperii*. Zu nächst Ansehen sind folgende genannt:

1098 und 1099 Werner Eberstein und Conrad von Wülffhausen bei Schöler, *Director. etc.* I, 211, und II, 410. Das letztere einer andrer Familien angehört, wiewohl sich später ergibt. Über den Namen „Wülffhausen“ (s. *Grundhof*, *commentatio de originibus etc. Nobilitatis* p. 4^o).

1210 Conradus filius Swikari bei Schöppingen und Kreyzig, *diplomatic. et scriptor. histor. german.* I, 157.

1221 Swikarus et Conradus fratres de Wülffhausen r. b. u. b. c. l. b. b. Ebenfalls sind es dieselben, die in zwei Urkunden von Friedrichslehmann aus dem Jahr 1230 nach *Historicus Camerarius de Malchasia* als Brüder auftreten: Swikarus et Conradus frater eius. (Mittheilung bei Herrn Hofrath Dr. Wolf in Weitz.)

1233 Werner Schirfstein und Konrad von Wülffhausen bei

*) Dieser Name ergibt sich noch besser, wenn man 1278 liest, aus 1294 Johann von Wülffhausen als Ministerialer in Wülffhausen erwähnt. *cf. Grundhof*, p. 16.

Mallenti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Meissa II, 205. Vergl. hier Britsch. III, 160.

1295 und 1297 Saizer bei Grosshof p. 15 und 214.

Hieraus ist die Reichsministerialisität dieser Familie bejagt, nicht ist nur vermuthen. Reichsgräberlich hatte die ihre Beziehungen vom Riche in Erben. Dazu kommt noch ein anderer Verkauf. Grafhof S. 157 führt aus den Jahren 1254 und 1285 einem Sacherus Castrovia im Malehan an, der Land und einen Hof an das Bisthümliche Kammerheiser „S. Mariae Magdaleneae in penta“ verkauft. Wirt Reichsgräberlich ist auch die viel ein Saizer. Man darf daher wohl annehmen, daß diese Herren von Bisthümlichen Bergbauern in dem castrum imperiale zu Bisthümlichen waren und zu den Grafen diese Bisthümlichen Berg grüben, also Reichsgräber waren. S. Grosshof, p. 29, 174, 176, 178.

Diese Reichsministerialen von Bisthümlichen führten, wie sich aus einer Urkunde Herzog Swiker von 1295 ergibt, in ihrem Bisthümlichen (Bisthümlichen), welches bekanntlich auch die Reichsstadt Bisthümlichen in ihrem Bisthümlichen hat (Grosshof p. 18, Verweisung). Nach an einer Urkunde des Provinzialerzbischofs zu Magdeburg *) sprach Swiker von im Jahre 1295 so. Daraus ist sich mit Sicherheit bestimmen, daß die aber aus den Jahren 1400, 1500 und 1553 angeführten Herren Reichsgräberlich derselben Familie angehört sind. Personen dieser Namen kommen in Malleser Urkunden einige Male vor. Die letzten Reichsgräberlich in Oberpfalz, einem Zweig der Markgrafen, in Erben und werden führt auch „von Salz“ genannt. So 1229 Conradus miles de Malehoseo cognomento Scheverstein (Urkundenbuch des Bischofs. Bisthümlichen für Bisthümlichen II, S. 134, Urk. 202), 1235 Heinrichus Scheverstein de superiori Salza (ebend. S. 142, Urk. 203), 1236 Wernerus de Salza cognomento Scheverstein und sein Sohn Conradus Scheverstein (ebend. S. 150, Urk. 205), welcher letzterer in der nächsten Urkunde 211 aus demselben Jahre Conradus miles de Malehoseo cognomento Scheverstein, und in der nächsten Nr. 224 (S. 160) Conradus Scheverstein, imperialis salze Camerarius heißt. Scher-

*) Diese Urkunde, welche nicht genau aus demselben Jahre, sondern aus dem Jahre 1295 gefälligem Herrn Swiker v. Malleser führt in Magdeburg.

falls ich hier in diesen vier Urkunden vorkommende Conson. eine mit derselben Person. Sein Siegel ist auf der dieser Wülffhausen beigefügtem Brief unter No. 1. abgebildet ¹⁾. Dieser Siegel beweist, daß alle diese Herren, die diesen Beinamen „Schirfstein“ haben, der Familie jener Ulrichsministers angehören.

II. Die Abtmeier von Wülffhausen, *canonicus sacri imperii et imperialis palatini* (*imperatoris in Chronicon monis acroni bei Meuschen II, 270*), welche die Schirfsteinämter in Wülffhausen bekleideten und die Schirfsteiner hießen. (Grawhof. p. 75 und 106). Dem Verfasser dieser Wülffhausen sind folgende bekannt:

1180 *Cononarius Tylo* ²⁾ de Mellanen in einer Urkunde Heinrichs des Dritten über das Kloster Hamburg bei Bönningshagen. (S. Neue Wülffhausen bei Bönningshagen. Schrif. Brecht u. f. m. VII, Heft 4, S. 49). Derſelbe (*Hericus*) tritt in einer Urkunde Kaiser Friedrich I. von 1188 als Bräutigam auf bei Schaller, *diocesis* II, 251. Ein anderer Dietrich ist ebenfalls Bräutigam 1200 in dem letzten oben besprochenen Schirfsteiners Urkunden mit dem Zusatz in der zweiten: *dictus miles de Alstede*. Dieser Romer Dietrich (*Theodericus*) steht sich auch 1242, 1270, 1290, 1300 bei Grawhof. p. 15 und 213. *Dona Henricus* 1270 und 1273 ebenda. 42 und 54. *Mechtildis, coniux Theoderici Cononarii de M.*, die eine Schenkung an das Kloster Wörsenthal macht, kommt vor in einer Urkunde des Bamberger Heinrichs 1242. S. *Urk. diplom.* II, 249, *Poland, Wülffhausen* 37. — Was ich sonst noch aus Urkunden nachgewiesen gefunden habe, ist folgendes. 1267 *Henricus* und seine Ehefrau *Johanna, Henrici, Dietrichi und Eudojdis (Wagelberger Prebendiarin)*. 1269 verkauft Abtmeier *Henricus* seine Güter in Wörsenthal an das Kloster Wülff-

1) Ich verweise von Herrn Professor Dr. Schmidt in Wetzlarland sich die Mitteilung, welche die Kette, daß sie in dem Wetzlarer Schatzkammer unter No. 213 nachfolgende Urkunde mit dem No. 103 vorkommenden Original übereinstimmt, daß sie bei der an diesem jüngsten Siegel von an der Urkunde No. 202 befindlichen völlig gleich ist. Dieses Siegel beweist, daß diese Herren von Wülffhausen nicht zu dem berühmten Wetzlarer Schatzkammer nicht zu dem Namen gehören. S. *Historisches Jahrbuch für die Kunde der Stadt Wetzlar* I, 137 ff.

2) *Tylo, Theodericus = Theodericus, Dietrich*. S. *Historisches Jahrbuch* I, 137 und 50.

Brin. Sein Bruder heißt Dietrich. (Holf, poln. Geschichte bei Sigismund I, Urf. XXXV, S. 51.) — 1268 heißt Altmann Dietrich eine Urkunde aus über eine Schenkung an das Kloster Wahrenbrunn. (Holf, Sigismund I, Urf. XLII, S. 54. — 1270 verkauft Henricus Camer. de Mals., Scolasticus Landgravi in Tugestraschen, an das Kloster Wahrenbrunn Güter. (Urf. im Reichl. Archiv. Hauptstaatsarchiv in Dresden)¹⁾. — 1272 ist in einer Urkunde von hiesigen gleichnamigen Bischöfen Hilbert von Bismarck über die Kirche in Barchinien Dietrich Brugg (Arch. Staatsarchiv in Bismarck²⁾). 1274 befindet Brugg in einer Urkunde über eine Schenkung an das Kloster Wahrenbrunn (Holf, Sigismund I, Urf. XLVI, S. 58), sowie in einer anderen über das Kloster Bismarck (Holf I, Urf. XLVII, S. 59). — 1277 befindet bei schon erwähnte Altmann Dietrich, landgrävlicher Schultheiß in Tugestrasch, daß er mit Zustimmung seiner Wittwe Margr, Hans Bischof Johans und Dietrich, seiner Söhne Henricus und Justus, seiner Schwäger Bruders Dietrich und dessen Sohn Henrich, deren Schwager Dietrich und Henrich und Tochter Dietrich, rathlich seiner Schwäger Dietrich, auch an das Kloster Wahrenbrunn verkauft. (Schlitzgen u. Kreyzig, diplom. etc. I, 748). — 1288 ist in einer Urkunde Statistich von Barchinien über das Kloster „Neu Bismarck“ bei Barchinien Dietrich Brugg (Bismarck). — 1293 beauftragt Bischof Henrich von Barchinien, daß Henricus Camer. senior de Malschusen zwei Güter, die er von ihm zu Erben gehabt, an das Kloster Wahrenbrunn abzugeben laßt. (Holf, Sigismund I, Urf. LVI, S. 64.) — 1303 machen Johannes, Theodericus et Henricus Camerarii de M. eine Schenkung an das Kloster Wahrenbrunn. (Dresden.) — Auch erwähnt Johannes Camer. dictus de Malschusen 1308 in einer Barchinischer Urkunde (Malschusen bei Bischof. Henrich von Barchinien III, S. 47, Urf. 878). Barchinien ist es die Kirche, die 1318 eine Schenkung an das Klo-

1) Herr Graf Wittenberg hat bei dem Oben nach und nach folgende Urkunde aus dem Bismarck Archiv zur Verfügung gestellt, diese nach Untersuchungen bei uns sollte zwei Urkunden bezeugen. Sie ist in eine vollständige Schenkung umgewandelt ist.

2) Altmann diese Urkunde hat Herr Bismarck nicht zur Verfügung gestellt.

neuerlicher Bauern machen, daher bei Heilsbrunn, und in Strausberg einen eignen Sitz mit dem herl. Patroli Scola (Gaden, Syllage S. 338). — 1323 Joannis sacri imperii Camerarius in M. hält eine Urkunde aus über eine Schenkung an das Kloster Wartenberg. (Welf, Reichsrl. I, Urk. LXXXIX, S. 66.)

Die Herzogin Margarete von Wildhausen lebte eine Zeit lang bei Burg Strausberg (im jetzigen Fürstlichen Schwanberg-Beerthausen); Wildhaber, Hübner'sche Diplomat. Nachrichten von einigen Bisthümern in Thüringen S. 71 fg. berichtet hierin bestimmte Nachrichten aus seiner Quelle ausführlich. Er berichtet, daß die Kaiserin Margarete die benachbarten Grafen von Kitzberg gewinne wollte und die Kammerer von M. die Burg freiwillig herausgab, aber zu Anfang des 14ten Jahrhunderts nach Kauf und Erwerbten der Grafen von Hohenstein überlassen hätte. Daß sich aus jener zeitweiligen Besitz, in deren Familie der Titel „Kammerer“ eine Zeit von Geschlechtern war, Camerarius de Strausberg nannten, ist nach der Sitte jener Zeit nicht bestritten. So kommt denn urkundlich 1280 Theodericus Camer. de Strausberg vor bei Gaden, Syll. 328, und Wildhaber S. 73 und 89, ferner 1300 unter der Bezeichnung Theodericus Camerarius junior dictus de Malhausen, residents in Strausberg bei Grawhof p. 157. Dieselbe verkauft 1297 mit Zustimmung seiner Brüder Dietrich und Christian dem besondern bekannten Volk aus sich an das Kloster Wartenberg (Welf, Reichsrl. I, Urk. LXI, S. 47). Die Burg erscheint er 1300 bei Gaden l. c. p. 39^b, und Wildhaber S. 90. — 1308 finden wir in einer Urkunde des Heiligen Reichs Kammerer von Strausberg als Bräutigam (Meyden I, 644), den Wildhaber S. 73 für dem Kaiser Kaiser Dietrich, alle für dem Kaiser her 1297 verfochtenen, Dietrich und Christian, hält. Darnach also war Strausberg noch im Besitz dieser Familie. Dagegen 1300 lesen wir in zwei an verschiedenen Tagen ausgegebenen Urkunden die Bezeichnung „Theodericus Camerarius quondam dominus in Strausberg“ und „Theodericus Camerarius de Malhausen, quondam dominus in Strausberg“ (Urk. St.-Reichs in Weimar). Dieser lebte danach die Burg nicht mehr^{*)}. Ob aber der hier 1300 jenseit

^{*)} Das sieht in einer Urkunde Erbschaft des Fürstbischöflichen in Magdeburg

erwähnt Dietrich und hat in den beiden letzten Urkunden vorkommend der Straußberg nicht mehr besaß, nur auch dieselbe Person sei aber wie Kälbererz urteilt, hat letztere bei erstem Besz, bei 1297 genau nicht, läßt sich ohne bestimmtere Nachweisung nicht aufklären. Es ist aber jener Theodericus Camer. junior nraat, so ist er nachhermals bei Besz jener Dietrich, welcher bei Straub Gericke, bei Schönbirgen in Auersbrot, war. Ungeachtet aber ist er, daß bei Kälbererz von Straußberg nicht eine besondere Familie, sondern ein Jureig ohne Rücksicht der Kälbererz von Kälberhausen gemeint ist. Kälbererz S. 73 berichtet auch, daß sich die Kälbererz von Kälberhausen, wie von Straußberg, so auch noch von Wälschhausen genannt hätten. Über Wälschhausen ist S. III, S. 199 von mir gesprochen worden. Hier Straußberg, ist auch nachhermals Wälschhausen sehr vielmal Besz hieselbst aus verschiedenen einem Theile der jetzigen Familie gehörig gewesen. Guden, Sylloge p. 326 sq., hat welchem Kälbererz S. 90 einen nicht nachhermals genaue Wälsch gibe, theilt eine Urkunde vom Jahr 1300 mit, in welcher Johannes Camerarius de Almenhausen, Margareta sine Matris, seine Ehefrau Johann, Gericke und Dietrich, sowie seine Tochter Margareta Markt an der Kloster Straub (im Wälschbrot) verkauft. Dazu gibt Kälbererz S. 76 eine kurze Stammtafel dieser Kälbererz, die er aus nach Urkunden aufgestellt haben kann. Er führt nämlich drei Brüder an: Dietrich Kälbererz von Wälschhausen und seine Gemahlin Margareta aus dem Jahr 1247, Gericke Kälbererz von Wälschhausen 1272 und Dietrich von Straußberg 1289, 1300. Dies wären wohl die Ehefrau Dietrich von Wälschhausen, welche bei Straub Gericke, bei Schönbirgen in Auersbrot, war. Jener Dietrich, Kälbererz von Wälschhausen, Besz ist noch Kälbererz Johann Kälbererz von Wälschhausen, bei Wälschbrot abiger Urkunde von 1300, und von ihm sein jüngerer Ehefrau Gericke führt er aus dem Jahr 1316, also nach genau aus Urkunden, zwei Söhne an, Johann und Dietrich. Dieser der Gericke

aus 1289 die Kälbererz-Familie, hat in der Urkunde vom Jahr 1297 „von Straußberg“ nicht hat, in der Urkunde des Ehepaars nach ihrem Abzug: er hat also in Wälschhausen jener Ehefrau nach seiner Verheiratung hieselbst (Wälschhausen) von dem Abzug v. Wälschhausen).

Erzählung König in Erfurt aus dem Geschlechte der Herren von Wipfels der Thüringer.

Ihr Siegel ist wesentlich ungeschwächt und noch sehr vorhanden; es ist viermal (Schwabenregiment, hat also zwei rechte Schwabenlöwen. So sieht es bei einer gewissen Größe 1257, so 1270 und 1277 (Gründl., Schultze) von Langenlois (f. die Wiedlung Nr. 2), so kann sie bei Erhard Johann, Dietrich und Christian 1300, so endlich 1301 ein Kämmerer von Straußberg (Magistr. Pr.-Kobler^{*)}). Dieser Siegel hat also sehr große Ähnlichkeit mit dem bei Langenlois thüringischen Wapen von Margale, es unterscheidet sich von diesem nur durch die geringere Zahl der von der rechten nach der linken gerichteten Strahlen. S. Zeyher, Rindt Geschl. II, 46 und die Tafel XII. unter Nr. 1, 2, 3, 4 u. 4. größere Wiedlungen, sowie bei Schöngen und Kreyzig Diplomat. Tabula III, Nr. 4, 6, 7. Dazu kommt auch die andere Version. In dem Kampfe zwischen Konrad von Urslingen und Geyse von Brabant um die Landgrafschaft Thüringen war bekanntlich Eckart Kappel von Burgau eine wichtige Stütze Friedrichs gegen viele unzufriedene Herren und Herren. Von Kappel's Seite gegen die Herren von Weichem, Schwarzberg und Arnberg l. J. 1244 spenden alle beiderseitigen thüringischen Gemeinen, wie bei Chrysostomus Sappetrinus bei Straßburg, bei Strickerbekannt Mainz, Johannes Bode. Die Annales Episcopales, die Herz, Mosan. German. histor. tom. XVI, hat abstrahirt lassen, geben S. 36, f. 23 f. darüber Folgendes: Post mortem principis (nämlich bei Langenlois Christian Kappel) intercesserunt Thuringiae bellum, quod iam hoc tempore inter H. comitem de Glychen et . . . de Malhausen et fratrem suum Radolfum placatum darentur, ad pauperum probatissimum daria indumentis etc. Die in der Handschrift befindliche Handschrift kann entweder eine Botschaft oder auch das Wort Camerarium eingetragt lassen. Diese Handschrift, sowie die Beschaffenheit der

*) In dem letzten Jahrestheile über die Verhältnisse der Thüringischen Wälder Bericht u. S. 20 ist die Wälder mit dem alten Jahrestheile von zwei von Wäldern besprochen, welche „viel unbedeutendere Wälder waren als die Wälder“ hat. Dieser Punkt kann also nicht zur Familie der Kämmerer gehören.

Wingel werden es nicht als nachtheillich, daß die Aemter von Wächterhausen und die Steden von Bergala mit Wächter einer und derselben Familie gewesen sind“).

Waher des Reichsämterlichen und des Aemters von Wächterhausen werden nicht selten, vorzüglich in Urkunden und Rechtsurkunden, Professoren mit der Bezeichnung „von Wächterhausen“ genannt. Obgleich es noch allgemeiner Sitte der Zeit damit nicht die Bewillkommene ausgehen, sondern die Heimat oder ein Amt oder ein anderes Amtstitel. Es alle diejenigen, welche in dem Reichthum verbleiben, deren Reichthümerlichen oder Aemters angehöre oder nicht, könt sich ohne bestimmten Vagabe über Wächter und Wingel nicht bewegen. Was die in Urkunden vorkommenden Herren von Wächterhausen anbetrifft, so bin ich noch immer der Ansicht, daß diese Familie, die noch nicht ihre bekannte Größe inne hatte, von einer der beiden in der Nähe Wächter gelegenen Dorfchefsirn Groß- oder Klein-Wächterhausen ihren Namen gesühnt hat. S. oben S. 171. Was Herr von Triton (über das kaiserliche Verhältniß von Wächter zum Reichs Reich S. 28) anführt, „trist allerdings, wie er sagt, darauf hin, daß Johann von Wächterhausen „civis Erford.“, in einem gewissen Verhältniß zur Stadt Wächterhausen gewesen habe, obwohl aber nicht, daß er ein Mitglied der Familie des Reichsämterlichen oder Aemters gewesen sei. Waher diesen führt sich noch 1379 Wardenon von W., Bürger in Wächter 1381ff, Wardenon des Reichs Reichs II., 1387, 1390, 1391, 1394, 1399 Wächter als Mitglied des Wächter Rathes (Haldenlein, Historie von Wächter S. 114, 120, 170, 180, Wächter, Rathes. in Wächter S. 4 und 14, Historische Nachrichten von Wächterhausen S. 199), Wächter 1390 (Haldenlein S. 119),

*) Das ganze Zeug nicht nur, ob nicht die Reichsämterlichen und die Aemter von Wächterhausen, die als nicht in dem Reichthümerlichen waren, trotz der Verhältnisse der Stadt und ihrer nicht verbleiben Familie kommen. Diese sind auch Comrad Scherrenstein, der noch immer Wächter in dem Reichthümerlichen ist geblieben, imperialis oder Comradis. Ob es nicht die Wächterämterlichen in Beziehung auf ihre Reichthümerlichen in der Wächter Wächterhausen die Wächter- (Wächter-) Wächter Wächter, die Aemter sind, die noch vorwärts und nicht Wächter waren, bei Wächter und Wächter ihrer mit ausgehen Familie verbleiben.

Bischof und Dietrich 1310 (rheinh. B. 180 ff.). — In Westfalen werden als Mitglieder bei Bischöfen Sifridus de Molchem 120. und 1223 (Urfundenbuch bei Hoyer, Verzeichn. für Kirchengesch. II, 23. und 277), Eckhardus 1229 (rheinh. B. 229).

Nach unter den Bischöfen der beiden genannten Städte findet man diesen Namen, als: 1333 magister Ernestus Sicut de Molchem, curias ecclesie S. Marie Erfordensis (f. dieh. Zeitschr. II, 46, 47, 48), Hugo und Johannes in demselben Jahre im Bisth. zu B. Peter in Wesert (rheinh. B. 59, 61, 67, 70, 83); ferner 1345 Conrad v. B., Canonikus am Dom S. Crucis zu Westhausen (Zeitschr. Gesch. von Westfalen B. 160), 1350 Burkard unter den fratres servi domi Virginis oder Mariæ im Kloster Himmthgarten bei Westhausen (rheinh. B. 186). — Nach in Westfalen bei ehemaligen Bauernhöfen Gopple nicht 1344, 1348 und 1347 Friedrich von Westhausen als Gopple genannt (f. Michelsen, Codex Thuring. diplom. I, 58, 59, 41, 42).

Wie über diese Personen keine genauere Auskunft gegeben werden kann, dem so wenig darüber, was Hildebold von B. in einer Urkunde bei Bischofen Hermann von 1197 ist (Schulte II, 389) und Eringer von Westhausen, Eringer bei landgräflichen Verträgen in Bielefeld 1229 bei Hoff, Zeitschr. II, 159, vielleicht soll der letzte Eringer von Westhausen heißen.

8.

Die ehemaligen Herren von Weibingen.

Was der Untergangsort oben S. 178 ff. über diese gesagt hat, kann er jetzt in Folge gütiger Mittheilungen des Herrn Reichard von Weibingen in Weibingen und des Herrn Professor Dr. Reis nicht ergänzen, nicht bereichern. Er sieht sehr, daß es eine doppelt abtheilte Familie dieses Namens gegeben hat, wie es auch in Weibingen zwei Höflein gegeben hat. (S. Reis in dem Gersdorffsblatt des Jahresbericht der deutschen Gesellschaft und Mittheilungsbote 1866 S. 17). Die Gleichheit der Vornamen und der Orte, wo sie begütert waren, läßt keine Unterscheidung zu, wenn nicht die Urtitel es möglich machen. Das Folgende stützt sich auf Urkunden mit Siegeln. Darnach muß man unterscheiden:

1) Die Herren von Weibingen, die zur Familie der Herren von Weibach gehören und in Weibingen begütert waren. Zu diesen gehören die früher besprochenen Altmann und sein Bruder Heinrich¹⁾. Zur eigentlichen Kenntniß des Untergangsortes sind zwei Urkunden des Herzoglichen Kammer- und Schatzkammer in Weibach vom Jahr 1334 gekommen. Die eine ist vom Grafen Heinrich von Schwarzburg

1) Oben S. 178 habe ich mich nicht bekümmert bei Heidenfeld, später am Orte hat S. 93, auf wo auch Herr v. Zettin in einer gelassenen Schrift „über das hessische Reichthum von Grafen zum Grafen Weibach“ S. 93 erwähnt, wo Altmann und sein Bruder Heinrich aus dem Jahr 1318 erzählt, daß beide mit dem Jahr 1318 die Herrschaft mit sich theilten, daß sich dort ein Ort die Weibingen hat.

Über einen Vertrag zwischen dem Kaiser Georgstichel und dem „*domo de Udenstete*“ aufgeführt und weiter anderen bezeugt dem Ludwig von Thüringen und seinem Bruder Heinrich. Die hat drei Siegel, des Grafen Heinrich, des Abtes Heinrich vom Petersberge in Erfurt und Ludwig von Thüringen, welche im rechten Schilde dem Wapfelbaum und die Umschrift trägt „*Ludwig Rensere von Mellingia*“). In jener Urkunde enthält dem Vertrag zwischen dem Bräutigam Heinrich und Ludwig von Thüringen und dem Abte Hermann in Georgstichel über vier „*manni in mansere Rudenstete*“ und es hängen noch zwei Siegel daran, des eine im linken Schilde mit dem Wapfelbaum mit der etwas veränderten Umschrift „*Henric de Mellinga*“, das andere, rechts, mit dem Wapfelbaum und der ganz erhaltenen Umschrift „*Ludwig Rensere etc.*“ In einer dritten Urkunde (Festschickungsbrief in Fragebezug) von 1246 zwischen Bräutigam und Ludwig, Sohn des Königs Ludwig von Thüringen, verzeichnet und ist Siegel ganz gleichfalls dem Wapfelbaum, wie enthält auch an einer Urkunde beifolgende Nachlass von 1250 Ludwig von Thüringen, Bruder des Kaiser Bräutigam von Thüringen, mit Ludwig von Blankenbush (f. S. etc. in dem Verzeichnisse der Urkunden 1250 S. 47) ganzesam des Siegel sieht, in dem der Wapfelbaum sich verändert. In diesem Stamme gehören wahrscheinlich mehrere Herren von Thüringen in Urkunden des Kaiser Friedrich auf dem Jahre Jahrzehnt, als 1212 Heinrich, Sohn Bräutigam von Th., und sein Sohn Ludwig (Hofff I, 296), Heinrich 1237, 1244, 1255 (Hofff II, 24, 41, 64), Heinrich und Ludwig 1260 (Hofff II, 56), Ludwig und Bräutigam 1261 (Hofff II, 106). Auch führt, 1215 und 1228 Heinrich Heinrich und Bräutigam von Th., Sohn Heinrich, mit dem Siegel der Herren von Welfen (Uff. in Bremen).

2) Eine zweite Familie von Thüringen, die mit der ersten vielleicht in Verbindung steht, aber die verzeichnete Siegel führt. Vollständig erscheint dieselbe an einer Urkunde des Kaiser Friedrich von 1294 bei Schillingen und Kreyzig, *diplomataria et scriptores histor. germ.* I, 774, und dazu Tabula III, no. 3, welche Bertoldus miles de Mel-

1) Kunschwandeler enthält die gleiche Umschrift in dieser Zeit. Siehe die Urkunde III, S. 156.

dingen und Ernstridas senior et Isaacus Advocati de Curia aufste-
hen. Das angegebene Siegel hat ersten hat den rückschauenden Hirtsh
im dreifachen Schilde und dem Schlüssel als Helmzier, die Umschrift
des Siegels aber lautet: S. Berengeri de Meldingen. Es wird nicht
ein Versehen der Herausgeber, so siegelt der Sohn mit dem Siegel des
Vaters. Denn in einer Urkunde des Meisters Peter von 1298 bei
Hoff II, 246 tritt Beringer von Meldingen mit seinem Sohne Ber-
told als ein H. nachsprichlich, daß wir in der Kaiserliche Urkunde
Bertold für diesen Sohn Beringers nennen dürfen. Ganz dasselbe
Siegel hat auch in einer Weimarschen Urkunde von 1378 Beringer
von Werthern, der in der Urkunde selbst „von Werthern“ heißt. Er
trug mit Schlüssel auf dreifachem Siegel im dreifachen Schilde hat Berin-
ger miles dictus de Meldingen an einer Urkunde 1366 mit der etwas
beschränkten Umschrift: S. Caserach Beringeri de Meldinge, und He-
rhold v. M., Ritter, gestiftet auf Urstift 1346 (Magdeb. Urst.)²⁾.
Dagegen den rückschauenden Hirtsh allein auf einem Siegel im dreifach-
en Schilde führt 1369 Beringer von Werthern und Beringer miles de
Lüchete, der aber auch der Umschrift ein Herr von Werthern ist und
als dessen Väter in der Urkunde Bertold, Rudolf, Beringer, Heinrich,
Erich erwähnt werden (Weimar. Urstift), ferner 1368 Hermann von
Werthern (Magdeb. Urstift), wohl ein Sohn des zuletzt genannten Ber-
inger und Bruder Beringers von 1379, nämlich 1376 Beringer von
Werthern der Ritz, dessen Väter nach der Urkunde Ulrich, Albrecht
von Werthern waren (Weimar. Urstift).

2) Der Name von Werthern hat bekanntlich in seiner ursprünglichen
Bedeutung, daß die Familie, der ich „de Ammenthor“ (Zusatzwort im Weimari-
schen) nennt, mit keiner anderen Familie von Werthern bezieht ist, hat er
sich aus einem Siegel hergeleitet von Ammenthor von 1279, welches ebenfalls den
Hirtsh mit dem Schlüssel und die Umschrift: S. Ludovic de Meldingen.

XX.

M i s c e l l e n.

1.

Berichtigung zu der obigen Mittheil Nr. X, 4. über die
heilige Elisabeth.

Zu Bd. IV p. 259 der zeitschr. d. vereins für thür. geschichte
und alterthumsk. wiss.

Im althochdeutschen bedeutet *chopf*, *kopf* (zu lat. *cuppa*,
franz. *coupe*, engl. *cup*) nur 'crater, scypha, cuppa'; dieselbe be-
deutung ist im mittelhochdeutschen die gewöhnliche. Wahrscheinlich
waren die so benannten trinkgefäße flacher als die becher, schalen-
förmig*). Becher und *kopf* findet sich auch zusammen gestellt, z.
Benecke-Müller mhd. wb. u. d. w. 'angler'.

Die jetzige bedeutung des wortes *kopf* (hirnschale, schedel,
haupt) hat dasselbe im mhd. nur selten. Diese letztere bedeutung ist
von der älteren ab geleitet.

*) Noch jetzt bezeichnet namentlich 'kopf' die abtheilung im gegenwärtigen
'schale' (potentilla).

Kirchenzucht in Weimar und Jena um das J. 1629.

Wach gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts — und erstreckt sich noch merklich später — bestanden zwischen dem Consistorium zu Weimar und den Theologen zu Jena ähnliche Verhältnisse und Bekämpfungen, wie zu Marbach Zeit; doch auch damals kam es vor, daß das erstere zuletzt sein Übergewicht gegen die letzteren behauptete. Inwiefern sich dieser Kampf im 17ten spätern Zeit als ein Conflict calvinistischer Kooperation mit dem herrschen Kathenthum dar. Dem letztern hing zu Jena am nächsten und nächstbenachbarten der ältere Johann Mejer an, welcher schon 1564 geboren, dort fast ein halbes Jahrhundert Superintendent und Prediger der Theologie war bis zu seinem erst 1654 erfolgten Tode. Dagegen am Hofe und im Consistorio zu Weimar war Albert Weiser ein Anhänger der Philippisten und Humanisten zu Godesfeldt, beson- dere des Carolus Martini, und ein Gegner des Daniel Hoffmann heißt, dessen Unterzeichnung einer theologischen und philosophischen, als einer preiswürdigen Handschrift er seine *Opus avaris simplicis et sine veritate* (Weimar 1618) entgegengesetzt. In derselben Richtung stand schon vorher ihm, von Weimar nach Weimar kommen, Johann Strömper, geb. 1576, geb. 1643, welcher dann auch Strömper's Nachfolger in der ersten Stelle wurde, und welcher dem Grotius's Brief ge- wohnt haben soll, im J. 1655 in dem von seinem Bruder Betrachter besahen und ihm übertragenen Briefen nach Göttingen für den dortigen weltlich verlegenen Kirchenconsistorium vorzubringen zu lassen. In einer al- ten Streitschrift, welche niemand weiß, wer nicht weiß, ist einiget

erhielt, wodurch bei Verfallens dieser Constitution im Wiener zu den größten Theile, wenigstens zu Major, ansehnlicher war, nämlich in Krauß' Hypodigma, quo diluculter nonnulla contra catholicos disputata in Caroli Martini tractato de analysi logica¹⁾. Herzog's Krauß oder Hüfner, am 1799 im Braunschweigischen geboren, war ebenfalls in den Jesuitischen Humanitätschulen bei Martini u. a. gelehrt, hatte sich dann, als diese dort getrieben wurden, nach Wien und Innsbruck und dort von 1816 bis 1822 in unermessener Vertheilung mit Schurz, Kromayer, David Stahl u. a. gelehrt, wie er auch Lehrer der Physik geworden war; er war aber dann 1822 plötzlich auf uns davon gegangen, was wohl lange Zeit nicht wußte, bis auf Udo's Briefe von ihm an Herzog Ernst eintrafen, welche nicht aus diesen seinen Vorfassungen, sondern auch seines Ueberzuges zur katholischen Kirche zeigten. Veracht dieser Art hatte er freilich auch schon in Wien erregt; Kromayer erzählt²⁾, wie er oft „inter publica“ mit den Scholasten die höchsten Streitfragen handgesprächen habe; als er hier nicht geblieben, ob die Protestanten wohl bemerken hätten, daß der Papst der Antichrist sei, warnte ihn der Cammerath Kropf: „Herr Kropf, wenn Sie das nicht glauben, so werben Sie einen Sprung thun; denn wer im Irrthum gläubt, daß der Papst der Antichrist des Roms sei, der hat schon einen Fuß in das Paradies gesetzt.“ In den vielen Streitschreien, welche Krauß von nun an gegen protestantische Kirche und Theologen, besonders gegen die Jesuitischen richtete, zeigt er sich zwar durchaus partiell in einem solchen Maßgrade und Maßstabe der Scholastikern verfahren, wie es ihm selbst zur Rechtfertigung seines Urtheils beibringen war; aber in dieser seiner nach unten hin Klagen der Katholiken geübten Verschuldung ist nicht wohl einzusehen, aber doch nicht alles erdichtet sein. So war er, hier auch mit Anwendung auf einen jesuitischen Hochschüler Wiener, von Kromayer und Major erzählt. Dieser Wiener fand freilich in der Briefe bewußter wissenschaftlicher Juristen auf seinem Seiten zu viel günstige Urtheile, was wohl sich in Klagen darüber. Krauß hatte sich gegen Kromayer in dessen Sprache ausgesprochen, daß das Kirchenregiment zu den

1) Götting. XL n. 260 S. in 8. S. pag. 254—58.

2) Praef. Götting. Th. I. S. 588.

Vöndiglichen Nachen unfern selbigen Königlichen Hofes geführt, welche nicht profan, sondern selbst heilig sind, und daß er daher von ihm ganz nicht irgend einem weltlichen Fürsten, sondern dem Papste und seinem Nachfolger als kirchlichem Fürsten und Schutze übertrage sei; und Kasper, behauptet Strauß, hatte diese Beweise am folgenden Tage in einer Verbitz noch sehr übertrieben ausgedehnt, und gefordert, danach müsse auch jetzt noch verfahren werden. Schon darüber äußerte sich Niemand gegen Strauß auf einem Spaziergange „in proximo amoro, vante Dürich“, er hätte sich nicht genug über eine solche Sache und durch politische Verbitz ausbreiten. „O wie grau,“ sagte er jetzt, „würden unsere Verbitz ein kühnliches Verbitzen in die Welt einführen! Denn auch unser Johann Kasper in Jena ist ganz kühnlichen Willens und ganz ausgeblüht haben, und noch würde ein solches Verbitzen viel schlimmer sein als das ebenige. Hier Gott sei Dank, sie werden es nicht zu Stande bringen, da sie ihr Wort nur aus der Hand der Fürsten haben, und da sie ganz „groben Namen über nicht wollen, und zu betreiben sich scheuen.“ Strauß läßt Niemand davon noch eine Erwähnung von Kasper hinzusetzen, welcher Herzog Braun (Braunau) ihm erzählt habe, und welche zwei Jahre vorher geschähen sei. Ein Schluß einer von ihm in Jena gehaltenen Verbitz wird dem Kasper noch durch den Kaiser ein Blatt zur Verbitzung auf die Königl. gerichtet, welches er auch sorglich hat verlesen, und nun erst bemerkt, daß er gelesen hat. Er enthält eine Bitte „pro virgine gravida“. Nun, als es schon herab war, schwing er einen Nagelstich, und als er dann durchschaut, was geschähen war, sagte er nun noch hinzu: „Ist es nicht, Gott läßt sich nicht lassen,“ und verließ dann die Königl. Hof er aber diese das ebenige Mal nicht betrat, verbitzte er sich nicht nur im allgemeinen sehr sehrig über die Herrschaft der Statuten, sondern übergab auch dem, welcher dem Kaiser jenes Blatt zur Verbitzung auf die Königl. übergeben hatte, mit einem kühnlichen Wunsche den Worten, obwohl er ihm den Namen noch nicht bekannt war. Dies wurde dann am dem Hof nach Weimar berichtet, Grawertmann selbst, sagt die Erwähnung, er die Kaiserin, utpote a Grawero avocata, non amantissimum. Nun wird Kasper von dem kühnlichen Grawertmann dicit, und nachdem er sich zu dem, was geschähen war, bekennt hat, führt

ihn der Präsident der Gesellschaft an: Was für ein Bedenken treibst Du (quoniam te impulerunt facere), daß Du es gemacht habest, die noch eigenen Gedanken irgend jemand zu communiciren, da Du doch weißt, daß das Recht dazu ein höchliches ist, und daß die höchsten höchsten Rechte hier zu Stande außerordentlich unsere Rechte zugesellen hat? Wo der Prälat, unser Bischof, unser Strauß, und von Romer. Major, heißt es weiter, bringt auch viel aus und vor, rathlich, um Schickung zu verhalten, sagt er sich, und die, was ihm befallen wird, amlich befallen von ihm communiciren überlassen verliert er aus an breiten Worte nicht für aufzunehmen in die Kirchtagungsstätte (communicatum per modo rite incommunicans in templo locum publico). Und daß, sagt Strauß hier, hätte Major den heimigen Hofberichter Romer morgen befallen Hauptpunkte beim Gesellschaften zuwarthen lassen, welche dann nicht nicht nachher nicht Staatspräsidenten gemacht sein müßte, in welchem Worte er doch sagt (ich für ihn so gut habe sorgen wollen!).

Was sieht, sieht zu Joseph's trübe Nachrichtenammlung hat noch Bedenken möglich.

1) Hypotypha p. 289: Super actu blasphemico (also 1822, terra tua 1822) rē (Sicut) caverit significat permissio nihil sacerdoti catholico et non propositionem depositam, quod si placet reverēdi Titulum datus hī ab eorū operum, et amicum poloniam nihil et legiferales copulato in matrimonium rēgo.

Geist.

Zur Geschichte der Hofämter bei den ehemaligen Landgrafen von Thüringen.

Die Hauptquelle ist Hr. II. S. 201 ff. Diese Zeitschrift des Hofamtes der vier besondern Hofämter bei den Landgrafen von Thüringen vor dem Jahre 1170, also vor Heinrich III. dem Dritten nicht nachweisbar können, jetzt heißt er wenigstens gar nicht mehr mit großer Wahrscheinlichkeit schon unter Heinrich II. dem Dritten gefunden zu haben. Schannat, Hist. Feldmar. p. 179 berichtet, daß Kaiser Friedrich I. das neu errichtete Hospital in Fulda im Jahre 1168 in seiner besondern Besatzung genommen habe, und führt in dem beigefügten codex probationum p. 191 vier darüber ausgeführte Urkunden an. Die 2) noch von dem Erzbischofen Kolbold von Alzei und Bischofen von Magdeburg und Bischof Willeram von Meissenburg auch vom Landgrafen Heinrich begleitet. Hiervon folgen nach als Zeugen: Conradus Palatinus Comes de Besse. Emicho Comes de Lisingen. Gerardus Comes de Nuringen. Henricus Comes de Dietze. Bertoldus Comes de Schwebsen. Marquardus de Grumbach. Hobbo Comes de Amunboen. Cuno de Minsberg. Harimannus de Bittlingen. Wernerus de Bodelsteden *). Ludewicus Pincerna Imperatoris. Rudolfus. Robertus Marscalcus. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die noch von dem besondern Hofamte Heinrich genommenen Zeugen Rudolf und Heinrich der Kaiserliche Hofmeister bei eben dem unter den Zeugen ausgeführt

*) Dieser war Rudolf der Kaiser. Der Marschall von Grumbach nicht Alzei!

im Herzogthum Sächsisch und Wittenheimen (Sax. lit. mit 2. B. in der Urkunde Heinrich III. vom Jahre 1178 und später sehr häufig finden wir den Namen der beiden andern Ministerialen, die die Hofämter inne hatten. Das hierbei blieb die Wittenheim, nicht auch die nach und nach zu Familiennamen gewordenen Namen ihrer Besizerinnen bezugnehmend, ist besonders in dieser Zeit sehr häufig. Man ist leicht wohl begreiflich, wie in dieser Urkunde am Ende genannter Rudolf für den Schenkten Rudolf von Bergau und den Markgraf Heinrich für den Markgraf Heinrich von Oberböhmen zu halten.

Wie und an welchem Tage die Urkunde ausgefertigt sei, hat Schwanitz nicht bemerkt, er sagt sich offe, wie weit davon im Jahre 1168 Herzog Rudolf mit Kaiser Friedrich I. zusammen gewesen sei. Da läßt sich jedoch Wittern nicht aufheben. Obgleich wir zunächst, nach unsern Witterungen Geschichtswissenschaften bieten. Die Annalen Richardsbrunnens. p. 25 sagen: Anno domini MCLXVIII imperator post pacis Resolutionem curiam suam habuit, ubi ipse Ludovicus Thuringie Landgravius cum Henrico Saxonum duci, absentibus licet reliquis Saxonum principibus, in pacem rediit. Item folgt Johannes Meise, Thüringische Gesch. S. 205. — Weiter unten die Annalen Palidors bei Porta, meissen. hist. Germ. XVI, 94: Anno domini 1168 pace soluta inter principes Saxonie provincia curiam pacis et incedit celebratur. Imperator abbas de Italia reversus curiam indicit principibus Saxonie Wittenberg in domibus Yocum locanditate. Qui neglecta curia, congregata castris provinciam ducis (d. h. Heinrich von Thüringen) predationibus et incursionibus vastaverunt. Nam secundo curiam indicit in pentecoste, tertio nichilo minus in festo apostolorum Petri et Pauli. Ubi pax firma inter principes facta est neque ad proximam curiam. Weiter unten die Annalen Stedens christoph. S. 346: Imperator de Italia reversus indicit quendam principum contra ducem in Bismberg (d. h. Bismberg) et aliquandisper pacem fecit. Das der Kaiser 1168 zu Ende der Reichsversammlung zu Bismberg gehalten und da die Thüringischen geistlichen Heinrich von Erfurt und dem Herzogthum Sächsisch und Wittenheimen beigewohnt habe, stimmt auch Schwanitz, Bericht über Friedrich IV, 21 u. 27 an; vgl. Schaffner, director. diplom. II, 107. —

Pfarrer, Bisch. von Straßburg II, 203 spricht von zwei Reichstagen in Bamberg und Würzburg, kaiserlichen Reichstag, Bisch. von Speyer-Baseln II, 215 ff. von (ersten) Ortsausgabe, indem er berichtet, daß Friedrich im Frühling 1168 nach der Rückkehr aus Italien die beiden protestanten Parteien, Heinrich von Böhmen und sein Gegner auf den Reichstagen zu Bamberg und Würzburg vorgenommen habe, wobei er in der zweiten Auflage, welche diplomatische Nachrichten über den Aufbruch der deutschen Könige und Kaiser von Heinrich V. bis Rudolf I. enthält, S. 236 für das Jahr 1168 Friedrichs Aufbruch in Frankfurt am 31. Mai und in Würzburg am 10. Juli anführt, Bamberg aber gar nicht erwähnt, endlich verlegen Herzog, Bisch. von Thüring. Kaiser S. 176 und Zuber, Bisch. von Straßburg XI, 265, vgl. S. 19 ff. zum Aufbruch des Reichstags nach Frankfurt, wie auch Weigle zu der oben angeführten Stelle der Annales Reichardts bemerkt, daß Regensburg nicht von dort zu Frankfurt werden, wo der Kaiser Ende Mai 1168 einen Fasttag gehalten, wobei er sich auf eine gewichtige Materialität, Zuber, Reg. p. 134 bezieht. — Wir dürfen aus mehreren anderen Nachrichten, über die der Historiker bei seinem berühmten Jubiläum ein ausführliches Werk nicht abgeben vermog, sieht sich nur bei all nachdrücklich erklären, daß die Ursache, um die es sich hier handelt, bei Gelegenheit einer Zusammenkunft der Herzogin Katharina von Böhmen mit Kaiser Friedrich I. abgefaßt sei, die der letztere zur Schlichtung der zwischen Heinrich von Böhmen und Ludwig von Thüringen ausgebrochenen Kämpfe veranstaltet hatte.

Ursach.

Dr. Juchacz.

Heide und Einigung der v. Statensheim mit der Stadt Erfurt. 1269—1286.

Das alte Erfurterische Rechts-, jetzt zu Regensburg, bewahrt mehrere urkundliche Documente aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in lateinischer Sprache auf Pergament, die für die Geschichte der Stadt und insbesondere für die Familiengeschichte der v. Statensheim (Statensheim) wichtig und werthvoll sind. Dieselben betreffen die Zerstückung der Stammheide, der Burg zu Statensheim, von der noch bekannt Geheide der Familienname hat, und die geschicklichen Folgen dieser Katastrophe. Die Urkunde lag in einer unglücklichen Fährte, welche Rudolf v. Statensheim der Ritter mit seinem Schwern wider die v. Blachstein und die Erfurter übte. Diese kommt aber früher in mehreren Urkunden als Diakonmann und Rath der Stadtgroßen Vorkommt: so z. B. in einer lateinischen Urkunde desgleichen Inhalts, gegeben (ohne Ort und Tag) im Jahre 1266; in welcher Konrad Vöbercht dem Kloster Heilsbrunn mit einem Haufe zu Groß-Böckern (in majori Vauca) sagt Vöber (agros) Heinsberg bei diesen Dörfern und zwei Hufen (mansus) Land, welche Güter das Kloster mit seiner Bewilligung erworben habe, zu immortellstem Eigenthum überträgt. Die Jungen werden darin aufgeführt: Günther Truchseß v. Schleichheim, Hans Rudolf v. Statensheim, der Rector Gerhard, Hermann v. Wille und mehrere andere.

Unter jenen gedruckten Documenten sind zwei handschriftliche Diplome aus dem Jahre 1269. In dem einen selbst Vöbercht (der Vöbercht),

Baumgräf von Hüringen und Pfalzgräf von Sachsen, für sich und seine Erben, Heinrich, Friedrich und Dietrich, daß er allen Vasallen, welchen er gegen die Stadt Erfurt habe, kanam daß diese seinem Dienstmann Zuholt v. Statenskrön und dessen Wöhen gefangen genommen und sein Schloß zerstört habe, und allen Rechte, welchen er desselben gegen die Stadt geltend machen könnte, völlig räumte.

Wegheim zu Kromaritz (apud novam forum) XVI. Kal. Augusti 1249.

In dem andern Diplom befrant befride Baumgräf für sich, seine Wöhen und sämtliche Erben, daß er auf ischändlicher Seiten Zuholt v. Statenskrön, allen Vasallen, welchen er gegen Friedrich, Dietrich und Konrad, Gebrüder von Harszitz und ihre Vetterkinder und Freunde, so wie gegen die Stadt Erfurt gehabt habe und haben könnte, weil dieselben das Schloß (manimentum) in Statenskrön eingenommen und getroffen hätten, gänzlich aufgab, und auf jeder Verletzung gegen dieselben Verzicht that. Auch befridigt er den Verkauf des Grundes und Meeres, wo das getochte Schloß gestanden, nebst dem Gut, dem Obgülden und Weiden und allem Zubehör mit dem freien Geld, was der äußere Graben sich enthält („cum allodio, cum pomerio et fossatis, cum omnibus pertinentiis ad eandem usque ad campos patulum ubi locatum exterius terminatur“), von Zuholt v. Statenskrön und seinem Erben an die Stadt Erfurt für 100 Mark Silber, welche sie von der Stadt Erfurt als Bürgern (hinc inde nostras) befriden, bezogen oder bei bürgerlicher Noth befristet gleich anderen Bürgern halten sollen. Ueberdies habe der Verkauf nach dem von Statenskrön zur Kaufschilling Wert überschätzten und anderer Erbverfall für 50 Mark Silber geschehen.

Wegheim zu Erfurt im J. 1260 (s. d. Datum).

Als Zeugen sind bei der Verhandlung gewesen: Gerhard, Propst zu Hildesheim, der Baumgrafen Konrad; Heinrich, Wagt von Wro; Ulrich von Hoppgarten; Heinrich Korfthal von Weibach; Heinrich von Selms, u. a. mehr.

Wann diese Vereinbarung eingetretet ist, ist die Frage mit den v. Hüringen wie mit den Erfurtern später wieder auf; die rathlich im J. 1260

1366, nach dem Tode des alten Habel von Statensheim, dessen Witwe Guntger, Habel der Jüngere und Hermann, eine bestimmte Fehde mit der Stadt Erfurt und mit denen von Hirschfeld schloßen. Der hier über ausgeführte Fehdebrief in lateinischer Sprache ist datirt zu Erfurt vom. Kal. Juli 1366. Indict. XIV. Er besetzt darin Guntger, Habel und Hermann, Witwe nachdem Habel v. Statensheim hat er um alle Streitigkeiten, die sie mit der Stadt Erfurt, so wie mit Dietrich v. Hirschfeld und seinen Nachkommen hat auf diese Zeit gehabt haben, nach willkürlicher Wahl ihrer Freunde gleichmäßig geschlichtet sein auch künftig keine Freunde und Befürworter sein wollen. Dabei ist durch gegenwärtigen Brief der vorige Fehdebrief, welchen ihre verstorbenen Vater Habel v. Statensheim, er selbst und ihre Freunde mit der Bürgererschaft zu Erfurt geschlossen, nicht widerrufen, sondern vielmehr bestätigt sein.

Als Zeugen dieser Fehde sind genannt: Hermann der Jüngere, Kämmerer von Hesse, Guntger von Statferte (der Nachfolger „succurri“), Heinrich und Guntger von Schleichheim (der Nachfolger „succurgant“), Dietrich von Hirschfeld, Albert von Schleichheim, Nikolaus Albert von Hausbrücken, Ulrichs Sprungel, Giltberts Ringel Habel von Harthausen, Gerhard von Hausburg, Bürger zu Erfurt und andere mehr.

Zur Beglaubigung haben die drei Richter ihre gemeinschaftliche Siegel, auch Hermann v. Hesse und Guntger v. Statferte ihre Siegel ausgehängt. Von diesen drei in der Urkunde genannten Siegeln sind bei uns nur noch zwei ganz verloren; von dem dritten aber ist nur ein Bruchstück übrig, auf welchem man eine Rose, das Wappen von v. Hesse (Hesse), noch erkennt.

H. Z. J. Michelsen.

Kaiserliche Forderung von Abgeordneten der Stadt Erfurt zu dem Concilio in Constanz. 1417.

Durch die Schreibe in deutscher Sprache auf Papier (im kaiserlichen Protokollbuch zu Regensburg jetzt verlohren), auswendig verfaßt mit dem kaiserlichen Siegel, welcher den folgenden Inhalt enthält, ertheilte K. Sigismund, d. d. Constanz am Dienstag nach S. Bartholomäus Tag 1417, Abgesandte des Kaisers und der Bürgerchaft zu Erfurt auf das Concilium nach Constanz*), „weil sie zu dem vorigen kaiserlichen Briefe gehören, und zu dem zu bescheidenden Sachen (nämlich Wiederherstellung der Eintracht und Ordnung in der christlichen Kirche, und Abweisung anderer Irthümer der Kirche) thätig ratzen und helfen, auch sagen, die christenheit und dem Reiche zu gutem Nutzen und heilsamen Sachen zu thun und sich, sich thätlich leisten;“ ermahnt auch, wenn sie selbst Beschwerden in christlichen oder weltlichen Sachen hätten, dieselben zugleich vorzutragen zu lassen, und daß sie ratzen, die ihrer Beschwerden noch nicht gemacht und empfangen, bei Verlaß beschreiben, sie bei Pflichten erweisen sollen.

*) Engel u. Lottner, über das kaiserliche Verbot der Stadt zu Erfurt zum Concilio Const. S. 44.

Documente zur Geschichte des Hussitenkrieges in Thüringen. 1428—1431.

Zwei Urkundliche Nachtr zu Magdeburg enthält (nach Schöner's handschriftl. Register) mehrere Urkunden zur Geschichte des Hussitenkrieges in Thüringen und der Thronbesteigung der Stadt Erfurt am besagten Ort. Es sind namentlich folgende:

1) eine Urkunde in deutscher Sprache auf Papier, die bei Engel bei Domschütz zu Magdeburg unterzeichnet ist, gegeben am Montage d. zwanzigsten Decem 1428. Es befinden darin Bischof, Dompropst, Schenck, Dechant, und Capitul der Kirche zu Magdeburg, daß der Rath zu Erfurt die Kriegserklärung gegen die Hussiten auf dem Magdeburger Reichstag am Schenck, Dechant, Nicolaus Knecht, Conrard zu S. Sebastian, und Christian von Urten, Dechant zu S. Nicolai zu Magdeburg, richtig abgelesen haben und quittiren sie darüber.

2) ein Auflassungsschreiben R. Wilmanns' an die Erfurter, datirt zu Gessen am Freitag der Quast 1429, ebenfalls in deutscher Sprache auf Papier und autenthisch versiegelt, weil sie der Stadt Erfurt mehrmals Hülf geleistet hätten. Daß diese Kriegshülf gegen die Hussiten geleistet worden war, ergibt sich nicht bloß aus der Zeit, in welcher sie fällt, sondern auch aus dem Inhalt des Briefs, daß sie der Thronbesteigung daran einen besonderen Dienst geleistet hätten.

3) eine Urkunde in deutscher Sprache auf Pergament, gegeben (oder Dat) am Dinstage Walntail Martini 1430, von Bischof, Bischof zu Hildesheim, daß dessen Erbsitz, daß er wegen der Ordnung,

Kosten und anderen Schäden, den er gehabt, als er im Hussitenkrieg den Befehlern zu Hilfe gekommen sei, sich mit den Befehlern gütlich vergleichen laßt, quittirt er darüber und spricht sie von aller weiteren Klageberührung frei. Dabei ertheilt er ihnen nach der Fassung, wenn sie künfftig hinter Hilfe nach betrachten, ihnen auf ihr Verlangen binnen acht oder zehn Tagen mit vierhundert Pfunden, noch auf ihre Kosten und Gefahr, zu Hilfe zu kommen.

4) K. Sigismund's Ordnung für die Dauer des Hussitenkriegs, in deutscher Sprache auf ein großes Pergament geschrieben, an dem das Kaiserstättel hingehangen hat. Derselbe Kriegserlaß enthält (nach Schuch's Ausgabe) folgende Punkte:

a) Beschreibe und Berohet alle Beschädigungen der eingezogenen Theilnehmer für die Dauer des Krieges;

b) Eingezogene Kräftegen soll keine Zeit über in Städten, Dörfern und anderen Orten nicht verweilt werden;

c) Wer diese Bedingungen nicht hält, soll als feindschädig angesehen und bestraft werden;

d) Jedem, wer die Hussiten beherrscht, ihnen Beistand leistet, oder auch mit ihnen Gemeinshaft hat;

e) Wenn über solche, die an dem Kriegszuge gegen die Hussiten Theil nehmen, die Mächtig und Obrigkeit beschützt würde, so soll dieselbe vor dem Auszuge des Krieges und ihrer Heimkehr nicht belagert werden;

f) Wegen alle, die freiwillig an dem Kriegszuge Theil nehmen, oder die Häupter und Stämme, welche die Theiligen haben haben, soll während der Dauer kräftigen ihrer geistliche Klage angenommen werden, außer wegen verweigertes Zahlung einer verordneten und liquiden Gebühr.

Die Urkunde ist gegeben zu Nürnberg am Dienstage nach Sankt 1431.

H. E. J. Nechtzen.

Der Wittivitt.

In einer Anzahl veröffentlichter Hecrafen von mir unbekannter Hand über meine im vorigen Jahre herausgegebene Schrift: „Die Bundesgenossen Thüringens unter den Römern Welf, Albrecht und Heinrich VII.“ mich beifällig anerkannt und hervorgehoben, wie durch mich auf bisher unbekante Umftänden geftüßte Behauptung eine der wichtigften Parteien der Gefchichte Thüringens! werthvolle Aufklärung empfangt; auch dadurch wichtige Wegweiferin, die bis jetzt isolirt und zufammenhangslos dalagte, in einen größeren progmatifchen Zufammenhang gebracht worden find.

Wiele am Schluß diefer Hecrafen findet fich eine Bemerkung in drei Abfchnitten, die ich wenigftens zum Theil für irrig abgelehnt nicht anzufehen vermag, daher im Interrefte der Sache, von der es fich dabei handelt, hier zu beantworten nicht ermangeln will.

Es wird in diefer Kritik ausdrücklich gefagt, es fei auffallend, daß ich die Ermordung des Markgrafen Ebermann in Leipzig 1307 als eine aufgemachte Sache annehme, obwohl diese Thaten nicht davon erwehnt. Die im Bezug auf diese Thaten zu Leipzig früher schon hervorgehobener Kritik war mir Brunsberg ganz unbekannt. Wiewohl ich glaube nicht darüber hinaus zu können, daß unsere Hauptfchrift, deren Juberilichkeit gerade durch die in meiner Behauptung neu behaupten Umftänden fo augenscheinlich sich bewährt, auch in mehreren andern auffallenden Punkten, welche die meiste Kritik in Zweifel zu setzen und in Abrede zu stellen begonnern hatte, jene Thaten auf

bei bestimmten zu betrachten scheint. Das wesentlich gleichzeitige Document enthält nämlich zum Jahre 1307 unter andern so: „Hoc, hoc, scilicet Innocentium, nostris vero temporibus associatum! Eodem anno circa adventum Domini obiit Theodericus Imperator Landgravius Thuringie et in Lipsiâ apud Fratres Predicatores est sepultus.“ Nichts ist dazu allerdings bei Sag: „Hoc, hoc — — — associatum!“ auf das wohl zu demselben Jahre Bezüge bezogen werden, und das nicht ohne Theil auch bei dem Inhalt dieser vorhergehenden Erzählung von begangenen Mordthaten, theil auch durch den Inhalt der Folgenden: „Eodem anno“, womit die Erzählung einer andern Begebenheit desselben Jahres chronologisch angeschlossen wird, sich wohl empfängt. Weiter wird von dem Obenstehenden einfach berichtet, daß der Herzog Dietrich im Jahre 1307 gestorben („obiit“) und in dem Kloster der Predigermönche zu Leipzig begraben worden sei; während dagegen die Erzählung bei Sag: „Hoc, hoc“ auf das im Urtheil nachfolgende zu den späteren Erzählungen von einem an dem Herzoglichen Thronmann begangenen Mordthat Verlaß gemacht sein mag.

Nicht ist mirs ferne in jener Darstellung kritisch bemerkt, ich habe „übersehen zu erklären“, wie es geschehen konnte, daß Herzog Wilhelm seinem Vater die Burg Frankenstein zu geben versprach, obwohl vorher und nachher die Dynastien von Frankenstein Herrn derselben waren. Hieraus müssen wir ersehen, daß es uns sehr angehen konnte oder, wenn der Herrschaft selber diese Sache selbst ohne Verlegenheit zu erklären versuchte und es nicht bei dem bloßen Titel hätte bestehen lassen. Denn die wir jetzt vorliegenden Urkunden scheinen, außer dem Zweifel, wenn man nicht zu willkürlichen Beweisaufstellungen und Hypothesen seine Zuflucht nehmen will, zur gehörigen und bestmöglichen Erklärung der saglichen Thatumstände nicht aus. In der Haupturkunde vom 26. September 1293, unter dem Namen bei Herzogthum zu Wils beständig, war Herzog- und Herzog Dietrich die Schlichtung bezeugt, unter denen er mit seinem Vater, dem Herzog Wilhelm, damals ein Abkommen traf, heißt es nämlich:

Wir sein unsere vater geben sollte marc unde teslot marc Vriberges albers vor sine goldin unde silberen phant, di vor uns zu Erlote in den jaden stein. Dit silber sal wir inuine unsere vater

affe unser vrowen tag lichnesse der nu kumit. Vor das selbe silber setze wi unsere vater Cruceberg her unde stat mit dem den dar nu gehort. Gebe wi ime nicht zu dem vor gemantene tage das silber, so sal er alle schaden gewinnen als gewonlich ist nach dem tage über ein jar also das silber gewinnen ist affe schaden. Unde gebe wir desse unsere vater das silber nicht, so sal Cruceberg her unde stat unser vater si und uns vor lorn.

Wir gehen och unsere vater tustet man Verberges silbers zu pfingst di nu kumit vor Franckenstein, da setze wir ime vor Gera her unde stat mit aldem das dar nu horet. Unde gebe wir ime die nicht affe pfingst des selbe silbers lauf hundert mare, so sal her Dietrich von Wierstichin unde her Heinrich von Masin unde her Heinrich von Sloben, di di vaten ime her, unsere vater antwerte. Gebe wir ime aber der tustet man lauf hundert, so sal man vater di selben vaten halten affe sente Jacof tag. Leide wir aber affe sente Jacof tag di anderen lauf hundert man nicht, so sal Gera unde vater si und uns verloren. Dieselben vaten Cruceberg und Gera, gebret got aber man vater, die saln affe uns wider vollen und affe nieman mer.

Wir saln och Istin Sangerhous unsere vater von sente Mertins tage über ein jar der nu kumet oder saln unsere vater da vor gehen wir tustet man Verberges silbers. Das selbe silber sal her man got geben nach unsere rate. Wir saln och Eckenberg und di Nuenburg losen vor di tustet man Verberges silbers und von den schaden der desel get. Di plant saln wir unsere vater gebet her von sente Mertins tage der nu kumet über ein jar, und lere wir den nicht, so saln man plant ime vor stunden ein, di wir ime da vor gesaget her, Turgow her und stat, Ribben her und stat, Seithin das her und man stat Luckow.

Gernech war also bei Schloß und bei Stadt Sorau zu der Zeit schon auf den jungen Herzogin Dietrich übergegangen und wurde nannte bei Hain verpfändet, während die Fürst Braunsberg sich im Besitz des Herzogin Albrecht nach besand und man sich für den Kauf Silber bei Kaiser überlassen wurde. In Rücksicht auf Braunsberg sagt man aber weiter ein andere Artikel in diesem arch-

wichtigen Diplom bei Markgrafen Dietrich vom 28. September 1295 mitteltig folgender :

Wir wollen och alle unse vater wolch gelibe, di wissentlich ist, och sine tode ob wir gelibin, und hincmen di tozant mare Vröbengen silbers, di unser swester von Franckenstein wöllin, ob si unse vater bi sine lebende libe nicht vor gollen hat.

Es ist etwa Grundfragen der Schmeiser Elisabeth's Erbfolgefrage? — Würzburg's Heinen die Herren von Franckenstein in die „unmöglichen übertrieblichen Ansprüche“ und Ermüdungen fast hinzugezogen werden zu sein. Es steht uns aber bei erforderliche Untersuchungsmaterial, um diese Verhältnisse und die ganze factische und rechtliche Situation zu erklären, nicht zu Gebote. Wesentlich wird die von Herrn Prof. Heine oben (S. 194) angeführte, sehr ermüdliche Biographie Brückner's über die Franckensteiner hier mehr Licht bringen. Wie schön kann ich aber den Inhalt meines Manuscripts, daß ich sogar die Übertragung Franckenstein's auf den Markgrafen Dietrich als vollzogen ansehen und diese Urtheil 1295 von Albrecht Wolf beibehalten lassen, weil sie im Besitz der jungen Fürsten gewesen sei, durchaus nicht als begründet hinzusetzen, auch nicht behaupten, daß der Herzog die obenstehenden Verhältnisse sich nicht erst klar gemacht zu haben scheint. Denn im Sommer 1295, als Albrecht Wolf seinen Erbanspruch nach Thüringen auszuüben, war Herzog Albrecht nicht mit ihm, aber wohl mit seinem Sohne Dietrich im Streit. Dieser Erbanspruch begann aber mit der Belagerung, Eroberung, bürgerlich Einlösung von Franckenstein und Arnshausen. Das Sammelrequisit in dieser Beziehung: „*Anno MCCXCV. rex — — reparata domus exarata in Thuringiam iterum properavit, castrumque Franckenstein obsidem aliquandiu, non sine magno sui exercitus dispendio, tandem, facta contrarium discordia, in possessionem recepit, salvo contrariis vita et libertate. Hoc effecta animosior rex effectus Croneburg contendit — — —*“ Sollte mir dieses Urtheil der Chronik zum Jahre 1295 zusammen mit dem obigen Inhalt des Diploms vom 28. Sept. 1295, so mag man doch wohl annehmen, daß die Herren Franckenstein und Arnshausen Besetzungen des Markgrafen Dietrich hatten und in dessen Namen vertheidigt wurden.

Dabei bin ich in meiner Darstellung ausgegangen, und wenn mir dabei vom Normannen noch anderer Bergwerke nicht, ich habe Braunfels und Strupberg benachbarte Stellen genannt, obwohl sie weit von einander liegen: so kann ich auch darin, da die genannten Stellen beide in jener Region im Westen der Saargrafschaft liegen, indem es auf Verbreitung Thüringer, bei Osterlaabes und Weiskes ankom, eine wichtige Angabe nicht haben.

Zum Schluß möge Herr v. Herr v. Erlan in seiner höchstbarmherzigen Schrift „über das saarbrückische Verhältniß von Erbschaft zum Erbsitz Mainz“ nachvollziehbar Gründe nach Mainz haben, da sie alle Zweifel, die hinsichtlich des richtigen Verfalls der Saargrafschaft Thüringer an dem Mainischen König Adolf erregt worden sind, vollständig beseitigt. Diese Urkunde aus dem Staatsarchiv zu Brüssel lautet folgendermaßen:

„Datum et actum in castris prope Sebecke 1207. VIII. Kal. August. Urkos inferioris Alsatiae Landgravius notum facit ad questionem Regis Romanorum Alberti, an ex quo Albertus Thuringiae Landgravius Landgraviatum suum Regi Adolpho pro certa summa pecuniae vendidit, pro cuius summa parte ipsi civitates imperii Mulhausen et Northausen obligatas fuissent, ab imperio alienasset et alia tradidisset, haec civitates in eius potestate manere deberent, iudicatum esse per principes et nobiles: civitates illas imperio reddendas esse nisi Landgravius Landgraviatum imperio restitueret.“

H. F. J. Wichelen.

XXI.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder.

Werdende Mitglieder.

Se. Königlich Hoheit Herz August,
Gouverneur zu Sachsen-Weimar-Eisenach.

Herr Kanzler v. Warburg in Jena.

- Dr. J. G. Dittsch in Jena.
- Dr. J. Hermann in Jena.
- Oberschulrath Frick in Magdeburg.
- Ober, ordentl. Lehrer an der königl. Haupt- und Realschule bei Salzhemmendorf in Halle.
- H. W. Koch, Kgl. Preuss. Militärkapitän in Weimar.
- Oberappellationsrath Dr. v. Kretschmer in Jena.
- Dr. v. Hille in Jena.
- Friedrich Julius Peter, Dr. phil. in München.
- Professor Dr. H. Schmidt in Jena.
- Baulehrer Sommer in Jena.

Correspondirende Mitglieder.

Herr Dr. Colmer Brückner in Berlin.

- Dr. Gehe in Göttingen.
 - Professor Dr. v. Brink in Berlin.
 - Professor Dr. v. Hall in Berlin.
-

XXII.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Oben und Untensteh.

Der Herrschaft der gemeinsamen Verwaltung zu Nürnberg.

- 613. Kuyper'sche für Kunde der hebräischen Sprache. Neue Folge. Jahrg. 1860.
- 614. Kuyper'sche Jahrestheorie. Nürnberg 1860.

Herr Dr. Robert Koch zu Berlin.

- 615. Vier Vorträge über Tuberkulose. Berlin 1861.

Herr Professor Dr. de Vries in Leyden.

- 616. M. de Vries, Bijdrage tot de Krijck van het Middell-Nederlandsche Geslacht Theopoldus.
- 617. M. de Vries, Verdrag der Redactie van het Nederlandsch Woordenboek. Haarlem 1854, 1856 und 1860.
- 617^a. M. de Vries, Omschryf van een Nederlandsch Woordenboek. Groningen 1852.
- 617^b. Die nordniederländische Sprache, von Beide Bänden, herausgegeben von M. de Vries. Leiden 1860.

Herr Professor Dr. de Wal in Leyden.

- 618. D. W. Nibbelink, Handvesten en Oorkonden betrekkelijk de Regtsgechiedenis van den Zwijndrechtchen Waard. Leiden 1860.

Herr Herrschel Karl von Strigonschitz in Brinn.

- 619. Strigonschitz'sche von Brinn'sche zur Geschichte der Grafen von Strigonschitz.

Siber und Sibirien.

Oben Professor Dr. Pfeiffer in Stuttgart.

630. *Revue Germanique*. Festschrift Jahrgang. B. 1—4. Straßburg 1860.

Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesien's.

631. *Codes diplomat. Silesiae*. Bd. III. Reichsregiment der Stadt Breslau. Herausg. bei Verjaß herausgegeben von Dr. Julius Brunsberg. Breslau 1860.

632. Festschrift bei Verjaß, herausgegeben von Dr. Richard Knappe. Bd. III. B. 1. Breslau 1860.

Der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.

633. Biedel, *Codes diplomat. Brandenburgensium*. Erste Ausgabe Bd. XIX. Dritte Ausgabe Bd. II. Berlin 1860.

L'Académie d'archéologie de Belgique.

634. *Annales*. Tom. XVI. Livr. 2—4. Tom. XVII. Livr. 1—3. Liège 1859—60.

Der Verein für westpreussische Geschichte und Alterthumskunde.

635. Festschrift von Verjaß, Jahrbücher und Jahrbücher bei Verjaß. Jahrgang 24. Schwerin 1860.

Der historische Verein für Ostpreußen.

636. *Monatshefte für Ostpreußen* bei Verjaß. Königsberg 1859.

637. *Ostpreussische Zeitschrift für vaterländische Geschichte*. XIX, 2. XX, 2. XXI, 2.

Der historische Verein zu Danzig.

638. *Erkenntnisshafter Bericht über bei Verjaß und den Staat bei Verjaß im J. 1859/60*. Danzig 1860.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westpreußen's.

639. Festschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Westpreußen. Bd. X.

Siehe auch Organbuch.

Die hiesige Gesellschaft in Basel.

640. Beiträge zur vorläufigen Geschichte. St. VII. Basel 1860.

Der hiesige Verein der fünf Orte Zurzach, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

641. Der Geschichtsverein. St. XVI. Basel 1860.

Der hiesige Verein für Niederbasler.

642. Mittheilungen des Vereins. St. VI. S. 3 und 4. Basler 1859 — 60.

Der hiesige Verein zu Ceresdorf.

643. Mittheilungen des Vereins. St. VI. Ceresdorf 1860.

Der Verein für hiesige Geschichte und Zustände.

644. Zeitschrift des Vereins. St. VIII. Basel 1860.

645. Preussische Blätter zur Geschichte und Verfassungsgeschichte zu Basel, Zurich und Bern. Nr. 13 — 14. 1860.

Der Schweizer Republikverein für hiesige Geschichte und Zustände.

646. Mittheilungen des Vereins. Nr. 1 u. 2. Genes 1860.

Der Verein für schweizerische Verfassungsgeschichte.

647. Wochen des Vereins. St. VI. S. 5. Bern 1860.

Der hiesige Verein für Solothurn.

648. Mittheilungen des Vereins. S. IX. Solothurn 1860.

649. Jahresberichte des Vereins. Nr. 10 u. 11.

Der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft zu Grenchen.

650. Geschichte und Organisations des Vereins. Grenchen 1860.

Herr Antonmann Kirchner zu Brugg.

651. J. M. Kirchner, Beiträge zur Geschichte des Oben Basler. Basel. Basel 1860.

Unter dem Drucke.

652. Beiträge einer Reihe Briefe zum Gedächtnis des Königs u. im Anschlusse an den Thronbeste.

Der Aufsatz des hiesigen Vertriebs für die Verfassung in Hannover.

653. Einleitungsrede zur Rede über den Vertrieb. 1840.

654. Briefe des Vertriebs. Jahrgang 1840/41.

655. Urkundenbuch des Vertriebs. 4. V.

Unter dem Drucke. Dr. Richter in Jena.

656. M. S. J. Richter, die Verfassung des Königs unter dem Könige Adolf, König von Preussen VII. Eine ausführliche Darstellung, zu S. des Königs' fünfzigjährigen Thron-Jubiläum herausgegeben. Jena 1840.

XXIII.

Literarische Notiz.

Durch die unglück erdrammte erste Ausgabe der Edition „Heinrich und Kunigunde von Ebernand von Erfurt“ hat sich Herr Dr. Reinhold Beschlein in Weimern ein Verdienst um die Geschichte der dänischen Sprache und Literatur erworben: merkwürdig auch an dieser Stelle besonders aufzuweisen zu machen wie nicht haben unterlassen wollen. Die Uebersetzung bei Gleditsch ist nachherhinlich in der erste Hälfte bei verheyratheten Jahrbuchern, und schon dieser hohe Wert gibt uns schon als vaterländischen Sprachdenkmal einen ganz besondern Werth. Gleditsch ist hier zum ersten Male nach der einzigen Handschrift sorgfältig und sachkundig herausgegeben worden. In der Einleitung handelt der Herausgeber von der Uebersetzung bei Gleditsch und von dem Dichter. Dieser ist keiner Persönlichkeit und Biographie nach nicht näher bekannt. Seine literarischen Werke waren für ihn Gleditsch die Vita Henrici imperatoris von Walther und die Vita sanctae Cunigunde, für die letzte Handschrift beselben auch die mündliche Tradition. Daß der Autor aber ein Geschichtler zu Erfurt war, ist nicht zu bezweifeln. Wird, was über seine Person von dem Herausgeber ermittelt werden konnte, ist in einem aus dem Inhalt der einzigen Handschrift zusammenzuführenden Notizen enthalten: merkwürdig ist die scharfsinnige Uebersetzung von Herrn Dr. Peter Beth zu Jena in Pfeiffers „Germania“ Jahrg. V. d. 4. S. 488 ff. zu vergleichen ist.

Jena den 3. März 1861.

Dr. van G. J. van den Broek

N^o 1



Sigillum
Conradi Scheyerstem
militis de Molehusen.
1238

N^o 2



Sigillum
Heinrici Camerarii
de Muhlhusen
1277

N^o 3



Sigillum
Hagenis de Altmuthasia
1324



This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.



